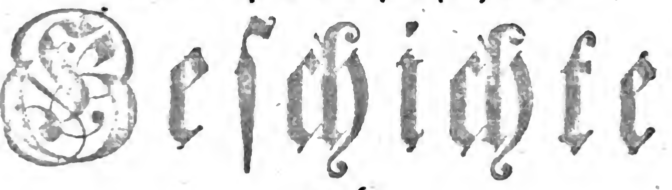
PREUSSISCHE LIEFERUNG ALTER UND NEUER URKUNDEN, ...





302

Preußische Lieferung
alter und neuer Urkunden, Erörterungen und Abhandlungen
zur Erläuterung
der Preußischen



und



für allerley Leser.

zur V. 676.



Erster Band.
Nebst einem vollständigen Register.

Leipzig,
In Lankischens Handlung, 1755.



Vorerinnerung.

Der erste Band der Preußischen Lieferung, welcher hiemit ganz ans Licht tritt, wird unsers Erachtens diejenige Pflicht erfüllet haben, zu welcher sich die Verfasser bey dem Anfange derselben anheischig macheten. Die Aufnahme, welche die bisher heraus gegebenen Stücke bey den Liebhabern gefunden haben, hätte unstrei-

unstreitig erfordert, daß die Ausgabe derselben etwas geschwinder erfolget wäre; und es würde auch geschehen seyn, wenn sich nicht verschiedene Hinderungen ereignet hätten, welche aus dem Wege zu räumen, auf keinerley Weise bey den Verfassern gestanden hat. Und ob gleich verschiedene derselben bey ihren wichtigen Aemtern mit vielen Geschäfften überhäufet sind, so machen sie doch den Lesern die gegründete Hoffnung, nächstens mit dem zweyten fort zu fahren, und zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte das ihrige bey zu tragen. Sie empfehlen sich übrigens der Gewogenheit der Leser, und werden in ihren künftigen Bemühungen um so viel eifriger seyn, je mehr sie ihre Aufsätze von den Kennern werden gebilliget sehen.

Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes Erstes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1753.



Vorbericht.

Es ist einem jeden Liebhaber der Wahrheit mit nichts mehr gedienet, als wenn er von denen Dingen, welche von Menschen veranstaltet sind, die glaubwürdigsten Nachrichten erhalten kann, welche davon nur immer zu haben sind. Diese sind es, welche sein Verlangen stillen, sein Gemüth beruhigen, und ihm zuverlässige Gewißheit geben können, sich derselben sicher und mit Nutzen zu bedienen. Diesen hat er es zu danken, daß er weiter mit ihnen ausreichen, und mehr Gutes für sich und andere damit erhalten kann, als wenn er sich mit schlechteren behelfen, oder ihrer gar entbehren, und sich höchstens mit Muthmaßungen begnügen müßte. Durch sie ist er im Stande, das Wahre vom Falschen, die Larve von der Person, die Schminke von der Schönheit oder ächten Gestalt zu un-

terscheiden. Er kann alsdenn weder durch einen gleißenden Schein hintergangen, noch durch einen gründlichen und scharfsichtigen Gegner widerleget werden. Denn das glaubwürdigste wird beständig und bey jedermann glaubwürdig bleiben, die es zu finden und zu schätzen wissen.

Was aber diesen Namen verdienen soll, dasselbe muß einen doppelt festen Grund haben, der nicht umzuwerfen sey. Der nächste ist der innerliche Zusammenhang alles dessen, was in ihm unter einander vorhanden ist. Dieser kann mit dem Grunde eines Gebäudes verglichen werden, das auf seinen Grundsteinen mit einer dauerhaften Verbindung ruhet. Der äußere Grund ist in andern Dingen außer ihm anzutreffen, und hat mit dem innern Grunde eine so genaue Verknüpfung, daß beyde unumstößig werden: als wenn zum Exempel die Grund- und Eckſteine nicht auf Sand oder Morast, sondern auf einem festen Boden oder Felsen angeleget oder befestiget sind.

Die glaubwürdigsten Nachrichten sind also erstlich daran zu erkennen, wenn sie innerlich auf einer solchen Verknüpfung der Dinge beruhen, die kein Wanken zu befürchten hat. Darzu gehöret nicht nur eine unläugbare Möglichkeit alles dessen, was darinnen enthalten ist; sondern auch eine solche Uebereinstimmung mit der Natur aller dabey vorkommenden Dinge,

und

und mit den Umständen und Verhältnissen zu andern Dingen, dergleichen nur bey wahren Begebenheiten statt findet. Hauptsächlich müssen die vorhergehenden Dinge darzu die Gelegenheit, Ursachen, Absichten, und die zu denselben erforderlichen besten Mittel an die Hand geben. Die nachherigen aber müssen die Spuren und den Erfolg in sich halten, welchen die Ordnung und der Lauf der Natur in denselben Bestimmungen, auf welche es dabey vornehmlich ankommet, mit sich bringen.

Erheischen nun die Beschaffenheit der Personen, ihre Einsicht oder Unwissenheit, ihre Tugenden oder Laster, ihre Grundregel und Art zu verfahren, die Beschaffenheit der darzu stoßenden Dinge mit ihrem Einflusse in einander, und die Beschaffenheit der Oerter und Zeiten dergleichen Zusammenhang, als die Nachricht in sich hält: so ist dieselbe an sich glaubwürdig oder wohl gegründet, und es wird alles darinnen so natürlich aussehen, daß man in keinem Stücke etwas erhebliches daran auszusetzen finden wird. Weil auch die Nachricht aus Worten bestehen muß; so wird in denselben keine Dunkelheit, Zweydeutigkeit, Verwirrung, noch irgend eine andere Unverständlichkeit anstößig seyn, sondern die Klarheit und Deutlichkeit wird alles so eigentlich vorstellen, als ob man es selbst gegenwärtig empfände. Der natürliche und sehr verständliche Vortrag befördert also und vermehret

die innere Glaubwürdigkeit der Nachrichten so viel; als sie die Dunkelheit, Unordnung und Unvernehmlichkeit hindert.

Die äußerlichen Gründe der Glaubwürdigkeit sind von der Beschaffenheit der Zeugen, welche die Sache erzählen, herzunehmen. Sind die Zeugen nicht selbst hinter das Licht geführet worden, wollen sie andere nicht hintergehen, und stimmen ihre Zeugnisse so überein, als es die Beschaffenheit der Sache leidet, so kann man ihnen wohl glauben, und sich auf ihre Aussage verlassen. Ob die Zeugen die Sache selber recht wissen, ersiehet man daraus, wenn sie entweder selbst zugegen gewesen, wie die Sache geschehen ist, oder doch sie von solchen, die dabey gewesen, recht vernommen haben; wenn sie ferner den völligen Gebrauch ihrer Sinne und Vernunft gehabt, genugsame Aufmerksamkeit bey dem gebrauchet, was sie haben verstehen können, auch es bisher wohl behalten haben. Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit und Vergeßlichkeit machen hergegen den Zeugen unglaubwürdig, dieweil, wenn er sehr veränderlich in seiner Aussage ist, man nicht weiß, welcher man trauen soll.

Ob ein Zeuge dasjenige, was er selber recht gewußt und deutlich auszusagen, Geschicklichkeit gehabt, nicht habe verhöhlen, sondern rein heraus beichten wollen: solches muß man theils aus

seiner

seiner gewöhnlichen Lebensart, theils aus den bewegenden Gründen und Absichten bey seiner Aussage erforschen. Ist seine Redlichkeit und Aufrichtigkeit bekannt; hat man ihn nie auf Unwahrheiten, weder vorher noch hernach betroffen; so ist dieses ein guter Grund, ihn auch in dieser Aussage für redlich zu halten. Hat er weder von der Offenbarung der Wahrheit etwas zu befürchten, noch von deren Verhöhlung, Verschweigung und Verkappung einigen Vortheil zu erwarten gehabt; so ist er nicht verdächtig, sondern so viel glaubhafter, je mehrern Ruhm er von der Wahrheit zu hoffen, und je mehrere Schande er von der Falschheit zu befahren gehabt.

So wohl die Gewißheit seiner Wissenschaft von der Sache, als die Aufrichtigkeit in seiner Aussage, werden außer allen Streit gesetzet, wenn sie der Zeuge ernstlich betheuert, auch wohl, wenn es Noth hat, mit einem Eyde bestätiget. Wenn dieses aber auch nicht geschiehet, so ist doch die Uebereinstimmung der Zeugnisse, die aus keiner Verabredung, andere solcher Gestalt zu äffen, hergeflossen, ein guter Grund sie glaubwürdig zu machen. Insonderheit ist derselbe von großem Gewichte, wenn die Zeugen sonst einander zuwider, oder Feinde unter sich sind; nichts von der andern Aussage gewußt, und ungeachtet aller Widerwärtigkeit, die sie dabey auszustehen nicht nöthig gehabt, dennoch dabey un-

verändert geblieben sind, oder sie gar mit ihrem Tode versiegelt haben.

Noch eine Staffel höher setzt man gemeinhin die öffentlichen Zeugnisse oder Urkunden. Darunter verstehet man Erzbeweißthümer und Hauptkundschaften, die in der Sache veranlasset sind, insgemein solche, die entweder von der hohen Obrigkeit, oder von ganzen Gemeinen herkommen, oder wenigstens an diese gerichtet und ergangen sind. Daher sie das genaueste und gründlichste Erkenntniß der Sachen vorzüglich vor andern einzuschließen, und es zum gemeinen Besten für die Nachwelt aufzuheben scheinen. Wenn das vorausgesetzte seine Richtigkeit hat: so ist ihnen dieser Vorzug auch nicht streitig zu machen.

Wie es aber unter einzelen Leuten Fälle giebt, da die Wahrheit mit Fleiß verschwiegen und gesparet wird, weil sie zur Erreichung der vorgesetzten Absichten nicht dienlich scheinet: so muß man auch bey solchen Urkunden auf seiner Hut seyn, und ihren Gehalt nicht ungeprüft lassen, wenn man hinter die lautere Wahrheit kommen will. Es braucht es auch hier keiner andern Regel, als der vorigen: da es nur darauf ankömmt, ob mehrere und höhere geirret haben, oder doch andern haben ein Gedicht beybringen und weis machen wollen, welches mit der Zeit erst in seiner Blöße erscheinet. Gesetzt nun, daß man

man oft nicht nöthig hat, es auch unzeitig seyn würde, dabey zu sagen, was die Zollfreyen Gedanken eingeben möchten: so wird doch dadurch ein Licht aufgestecket, dabey andere auch sehen, und was sie sehen, auch denken, und, wenn es Zeit seyn wird, auch sagen werden, was die Sache mit sich bringet.

Man ist gesonnen, durch bereits erhaltenen und noch ferner gehofften Beytrag der Herrn Besitzer und Kenner, auch hochgeneigten Mittheiler, solche glaubwürdigen Nachrichten von Preußischen Sachen denen Liebhabern der Wahrheit hierinn zu liefern. Wie es Lieferungen der Waaren giebt, die zum gemeinen Besten der Leute geschehen: so ist die Wahrheit auch eine der theuersten und nützlichsten Waaren im menschlichen Leben, die nicht nur den ietzigen, sondern auch den späten Nachkommen sehr gute Dienste thun kann. Wie gut würde es seyn, wenn unsere Vorfahren fleißiger an uns gedacht, und uns dieselbe richtiger überliefert hätten? Wie vielen Dank würden wir ihnen dafür schuldig seyn, und wie viel besser würden wir in vielen Dingen zurechte kommen? Unser Schade soll uns vorsichtiger und beflissener machen, zum Dienste der Wahrheit und zum Vergnügen der Liebhaber diese **Preußische Lieferungen** zu unternehmen und zu befördern, wie auch andere in andern Dingen rühmlichst darauf sehen.

Es werden hierinnen öffentliche Urkunden vorkommen, die in die alte und neue Verfassung der Preußischen Lande und Städte, vornemlich des Königlich Polnischen Antheils einschlagen, und bisher entweder nie im Drucke zu haben gewesen, oder doch nur zerstreut und so selten zu haben sind, daß die wenigsten ihrer habhaft werden können, und ihr Untergang zu besorgen stehet. Sie berufen sich zuweilen auf andere eben so unbekannte, welche man deswegen zu ihrer Erläuterung nachzuholen nicht vergessen wird. Wo sie mit der Zeit geändert, aufgehoben, oder sonst nicht im Gebrauche sind, da wird man solches, so viel möglich, nicht unbemerkt lassen. Was uns anfangs davon verborgen bleiben möchte, solches bittet man uns hernach, wenn solches bemerket worden, nicht zu mißgönnen, damit es in den Ausbesserungen noch könne geliefert werden. Einer guten Lieferung wird man ihren Werth nicht schuldig bleiben.

Denen also, die etwas darzu beyzutragen geneigt seyn möchten, kann man zwar voraus nicht sagen, was man bereits haben möchte, und also nicht weiter bedürfe, es wäre denn, daß daraus eine Verbesserung für dasjenige zu nehmen wäre, was man mitzutheilen gesonnen ist. Man ersuchet Sie also aufs freundlichste, sich an einen der nach Leipzig Correspondenz hat, oder an einen Mitarbeiter, zu wenden, und dessen vorher, was sie beyzutragen vermögen, eine Postfreye Anzeige

Anzeige zu thun, die nicht in einer bloßen Benennung bestehe, sondern daraus man einigen Begriff von dem Innhalte fassen könne. Auf diese Weise können Ihnen und uns unnöthige Kosten ersparet werden. Wenn auf eine richtig bestellte Anzeige keine Antwort erfolget, so wird man daraus schließen, daß wir die Sache schon besitzen, oder sie sonst vorläufig nicht nutzen können. Im gegenseitigen Falle werden sie nähere Antwort erhalten. Von denen bereits gedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen wird uns alles lieb seyn, was eine kurze und glaubhafte Verbesserung derselben enthalten, aber auf keine leere Zunöthigung und unnütze Streitigkeit hinaus laufen möchte, als womit unsern Lesern nicht gedienet seyn dürfte.

Außer den Urkunden werden hier andere glaubwürdige Nachrichten und kurze Abhandlungen Platz finden, welche etwas nützliches und unbekanntes enthalten, es gehöre in die Staats- oder Kirchengeschichte, oder in die Geschichte der Gelehrten und Alterthümer, die Preußen angehen, oder darinnen vorkommen. Weswegen auch, was die Geographie, Topographie, Genealogie und Heraldic daselbst aufklären und verbessern kann, hier nicht ausgeschlossen ist. Ferner wird hier alles dasjenige seine Stelle erhalten, was die Preußischen Rechte, sie haben Namen wie sie wollen, bekannter machet, oder doch gewisse Stücke daraus in mehreres Licht setzet,

tzet, damit sowohl einheimischen als auswärtigen, die sich darnach zurichten haben, oder es sonst nur zu wissen und gründlicher einzusehen verlangen, gedienet werde.

Bey denen Aufsätzen sind die Herren Mitarbeiter gesonnen, wo es Gelegenheit darzu giebt, zugleich auf das zu sehen, was nicht nur in Preußen, sondern auch außer demselben allenthalben seinen Nutzen haben, und die Abnahme befördern kann. Darum auch diejenigen, welche von freyen Stücken darzu Beyträge zu senden belieben möchten, dienstfreundlich ersuchet werden, ihr Absehen auf das gemeinnützige mit zu richten. Wollen sie ihren Namen beysetzen, so werden sie auch mit demselben gedruckt werden. Wollen sie aber denselben zurücke halten, so stehet auch dieses in ihrem Gefallen. Was nicht höchstens ein Jahr, nachdem es eingesendet worden, im Drucke erscheinet, das soll denen, die es abfordern lassen, willig wieder ausgehändiget werden.

Man will zugleich dahin sehen, daß unter denen Stücken eine gute Wahl gehalten werde, und daß verschiedene Leser und Liebhaber dieser Sachen in jeglichem Stücke etwas finden mögen, welches entweder zu ihrem Unterrichte oder zu ihrem Vergnügen dienen möge. Zu dem Ende wird man bedacht seyn, daß ein jedesmal einige Abhandlungen, oder sonst einige Aufsätze mit

mit zum Vorschein kommen mögen, die nicht blosse Urkunden oder Freyheitsbriefe sind. Ja unter diesen wird man gewiß die merkwürdigsten, seltensten und allgemeinsten nehmen. Wann es sich aber bisweilen finden sollte, wiewohl dieses selten geschehen wird, daß man eine besondere Handfeste, ein Privilegium einer Preußischen Stadt, oder auch wohl einer gewissen Preußischen Familie verliehene Freyheit mit anführen sollte, so darf man gewiß glauben, daß solche ihren Einfluß auf unser ganzes Preußen haben werde. Denn wir glauben nicht unrecht zu thun, wenn wir auf eine solche Weise Stücke aufbehalten, die in den Archiven der Städte, und in den Händen der Familien tausend Zufällen unterworfen sind, und bisweilen völlig untergehen.

Auf dergleichen Zufälle werden wir nun auch in unsern Stücken unser Augenmerk richten. Es kömmt noch eins dazu. Die Geschichte muß durch dergleichen Denkmäler erheitert werden, und sie dienen ihr gleichsam zur Stütze die zuweilen mehr als eine blosse Anführung der Schriftsteller gelten muß. Auf dergleichen Art sieht man sich vielleicht im Stande, dem Ruhme, welches Preußen durch seine trefflichen und zum theil auch alte Geschichtschreiber seit vielen Jahrhunderten her erhalten hat, wenigstens nichts zu vergeben. Wir werden auch nicht unwillig werden, wenn uns die geneigten Leser oder andere Preußische Rechts- und Geschichtskundige

kundige zuweilen frey entdecken wollen, welch Sachen sie in mehreres Licht gesetzt zu sehen verlangten. Es müssen aber dieselbe, wie gesagt, nicht ganz von unserm Zwecke entfernt, sondern etwas gemeinnützig seyn. Wir wollen alsdenn sehen, wie weit es uns gelingen wird, ihrem Verlangen nachzukommen.

An die Zeit wird man sich eben nicht strenge binden, sondern in zween Monaten, wie es sich fügen wird, ein Stück liefern, von der Größe, daß ihrer sechs einen Band von zwey Alphabeten, oder etwas drüber, ausmachen sollen. Die Herren Verleger werden sich angelegen seyn lassen, daß an der äußern Annehmlichkeit des Druckes, des Papiers und der übrigen Einrichtung nichts erforderlich bleibe, und die Herren Liebhaber werden solche um ganz billigen Preiß in ihren Buchläden Stückweise empfangen, oder wie sie sonst dieselben Ihnen zu bestellen belieben wollen. In diesem Falle werden sie an den künftig zu meldenden auswärtigen Stellen dafür die Bezahlung thun, auch für die Fracht, wie sie am besten können, Sorge tragen. Sollten uns Gemählde von berühmten Leuten, die aus Preußen gebürtig, oder darinnen gelebet haben, zumal, die sonst noch nicht bekannt sind, zugestellet

let werden; so wollen wir sie im Kupferstiche darzustellen nicht ermangeln, und sehen, ob sie zureichen werden, daß nur für jeden Band, oder für jedes Stück eines derselben komme.

Jeglicher Band wird mit einem ausführlichen Register versehen werden, und die Buchstaben, welche unter denen Abhandlungen erscheinen werden, sollen den Lesern die Verfasser entdecken helfen. Dieses scheinet unsere gegenwärtige Absicht gnugsam darzulegen. Sollten wir dazu künftig noch ein mehrers bedürfen, so kann solches bey dem ganzen Bande erinnert werden. Geschrieben zu * * den 2 Christmonaths 1752.



Innhalt

Innhalt
des Ersten Stückes.

Prüfung



Prüfung der Reise Diwonis aus Bythynien nach Preußen unter dem Kaiser August.

Es wäre eines von den ältesten Merkmalen, die wir von der Weichsel und den Preußischen Gegenden an derselben in den alten Zeiten auftreiben könnten, wenn es mit demjenigen seine Richtigkeit hätte, was uns von der Reise eines alten Sternsehers in diese Gegenden erzählet wird. Wann aber einige dieselben geglaubet und für wahr gehalten haben, so hat es dagegen nicht an andern gefehlet, welche sie in Zweifel gezogen, und gänzlich verworfen haben. Bey diesem Zwiespalte der Geschichtschreiber wird es nicht undienlich seyn, eine genauere Prüfung dieser Geschichte anzustellen, daraus erhellen möge, welches von beyden die meisten Gründe für sich habe, und den Vorzug verdiene. Zu solchem Ende wird vorher nöthig seyn, diese Geschichte aus ihrer ersten Quelle herzuleiten, und hernach die beyderseitigen Gründe zu erörtern.

Christian der erste Bischof in Preußen soll dieselbe in seine Chronik von Preußen eingeschaltet haben.

Grunow meldet, daß er dieselbe aus ihm genommen (*). Wir wollen seine hieher gehörige Nachricht fast mit seinen eigenen Worten hersetzen, und sie blos ein wenig nach der heutigen Schreibart verändern. Sie nehmen ihrer Kürze halben wenig Raum ein, und wir sind fast gewiß, daß kaum einer oder der andere diese alte Handschriften besitzen wird.

Der erste Bischof der Preußen, Christian, schreibet in dem Buche, welches er liber filiorum Belial cum suis superstitionibus Brutticae factionis nennt, ihm sey von Jaroslaw, Thumprobst zu Plotzkow in der Masow An. 1210 (**) ein Buch geliehen worden, welches in Reußischer Sprache mit griechischen Buchstaben geschrieben gewesen. Es habe ihm solches ein gewisser Diwoynis (***) gegeben, der, indem er auf der Rückreise begriffen gewesen, um denen, die ihn ausgeschickt, Antwort zu ertheilen, daselbst zu Plotzkow gestorben sey (†). Dieser Dibonis habe alle Tagereisen, und alle Gelegenheit der Zeit und Lande, da er Tag bey Tag gelegen, und was er von den Einwohnern erfahren können, fleißig angeschrieben.

In

(*) in seiner Chronik Tr. II. c. I.

(**) Waißel hat die Jahrzahl weggelassen, vielleicht weil er sie so falsch, als ich, gefunden, nemlich mit ausgelassener 1 diese 110. Leo hat diese ganze Geschichte unberührt gelassen.

(***) Bald stand dieser Name, bald Dywonius, bald Dibonis. Waißel setzet beständig Divonis.

(†) Waißel kehrt dieses um, und sagt, Divo wäre wieder zu den Seinen gekommen, aber seine Gefährten wären gestorben, in seiner Chron. S. 7. a.

In selbigem Buche, schreibe er, daß zu den Zeiten des Kaisers Octavian, ihres gnädigen Urtheilers, in der Stadt Salura in Bythynien, die Astronomi versammlet gewesen, und von ihrer Kunst gehandelt hätten. Sie wären dazumal auf die Frage gekommen, ob in dem siebenden und achten Kreise des Himmels in Norden, unter dem Zeichen des Krebses und Steinbockes, auch noch Menschen wohnen möchten? Viele hätten gemeynet, daß um der langen Kälte und des grossen Schnees willen, sich daselbst keine Leute behelfen könnten. Andere hätten gesagt, sie zweifelten vom Steinbocke, aber unter dem Stiere möchten noch wohl Menschen wohnen, wobey sie zugleich die Ursachen von ihren Meynungen angeführet hätten.

Um nun dieses zu erfahren, so hätten sie einige in die Länder gegen Norden ausgesendet, unter welchen Diwonis der Oberste gewesen, der von seiner Gesellschaft zuletzt nur allein lebendig geblieben. Diese wären durch Comaniam (*) Gallitiam (ietzund Tartarey) Roxolaniam (ietzund Moscau genannt) durch die Weneder und Alaunier (ietzt Liefland,) und durch ein grosses Wasser in ein weites und breites Land gereiset, welches noch keinen beständigen Namen gehabt, und welches in Norden gleich am Haupte des Stieres läge. Solches wären sie durchzogen, hätten aber mit niemand reden können. Sie hätten darinn überwintert, wären gegen den Sommer krank geworden, und hät-

(*) Waißel setzet, sie wären durch die Tartarey, durch Moscau und Finnland rc. gezogen. Welches er aus Grunovens Zusätzen genommen hat.

ten endlich von gewissen Sarmatern und Wenden, die sie angetroffen, einigen Bericht von dem Lande erhalten, außer dem, was sie darinn selber gesehen.

In des Dibonis Nachricht lautet es also: „Die „Lande, die ich durchwandert bin, in meiner Botschaft, „sind große und wüste Lande, und das Volk ist anders „in seinen Leben und Sitten als unser Volk. Es ist „sehr unverständig in allen Sachen, und hält sich noch „viel nach der Weise dem Leben, und den Sitten der „Huhuri (*). Auch bin ich kommen in das Land, „in welchen Jstula, das Wasser der Sarmater fleußt „in den Crono, welches auch keinen beständigen Namen hat, denn etliche nennen es Sargeliam (**) „Gelidam, Vaciniam u. s. w. nach dem Volke, das „dahin gekommen, und sich da eine Zeitlang aufgehalten.

„Das Land hat in Osten große süße Seen, und „gegen Norden Crono ein salzig Wasser, auch ein „groß und langes Wasser Haylibo nach ihrer Sprache „genannt. Sonst ist es allenthalben ein schlecht Land, „mit vielen Flüssen. Das Volk darinnen ist säuberlicher Gestalt, von wenig Essen und Trinken, auch „in Reden sehr bescheiden. Es hat keine Häuser noch „Städte, sondern lieget an den Flüssen in Gezelten „von Rohr unter den Salweiden. Wird der Winter „kalt, so trägt es Holz zusammen, und macht ihm „Feuer sich zu wärmen. Es vermacht sich mit den „Seinen im Gezelt und schläft die meiste Zeit im „Winter. Sein Trank ist Wasser aus den Flüssen, „und

(*) Waißel sagt, nach der Art der Hünen. Sollte wohl lieber heißen der Barbaren.

(**) Waißel setzt, Sangaga, vatinia.

„und Fische braucht es für Brod. Seine Sprache „ist so einfältig als seine Kleidung, die aus Schilf „bestehet.

„Ohne einen besondern Gott zu leben, und nur „Sonne und Mond zu ehren, ist die Weise dieses „Volks, nach Art und Gewohnheit der Gothen. Ein „Mann hat meistens drey Weiber, deren eine immer „um ihn, und ihm alle Freundschaft und Dienstfertig„keit erzeigt, ihm zu gefallen. Es wurden die Frauen „von dem Manne nach einander gebraucht, und der „Mann schämet sich nicht, öffentlich mit ihnen sich zu „vermischen, wo er hinkommt, es sey dabey, wer da „wolle. Doch haben sie nicht viel Kinder, ob sie „schon viel Weiber haben.

„Es kam zu ihnen nach Gewohnheit ihr Oberherr, „den sie Maso nennten, und nahm mich mit. Vor „diesen fielen sie nieder auf ihr Angesicht, stießen auch „ihm zu Ehren das Haupt auf die Erde. So sie sonst „ihm nichts zu geben hatten, so gaben sie ihm ihre säu„berlichsten Knaben, und hielten es ihnen vor eine Eh„re, so ihr Gottherr wie sie ihn nenneten, ihr Kind „annähme. Sie baten ihn alle, er wolle ihnen ja „nicht die Sonne verhalten, sondern schaffen, daß sie bey „Zeiten käme. Mit solchem Tribut und Beehrung zoge „denn Maso ihr Herzog wieder heim in sein Land. So ich „dieser Gegend am Wasser Crono und Flusse Jstula (*) „einen Namen geben sollte, wollte ich es um der häuf„figen Salweiden willen, darunter das Volk wohnt, „und damit es sich meist behilft, nennen das Salwei„denland (Vlmigeria.)„

B 3 Herr

(*) Waißel setzet Jsla.

Herr Bayer hat dieser Nachricht durch die Erzählung von der durch den Cäsar und August veranstalteten Ausmessung der Erde, welche uns Aethicus gleich in dem Anfange seiner Cosmographie aufbehalten, eine Stütze geben wollen. Dann es heißt daselbst: Julius Caesar, bissextilis rationis inuentor, diuinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret, ex SCto censuit, omnem orbem iam romani nominis admetiri per prudentissimos viros, et omni philosophiae munere decoratos. Ergo a Julio Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri coepit, id est, a consulatu supra scripto vsque ad consulatum Augusti III. et Crassi annis 21. mensibus 5. diebus 9. a Zenodoxo omnis oriens dimensus est, sicut inferius demonstratur. A consulatu item Julii Caesaris et M. Antonii vsque in consulatum Augusti decimum, annis 29. mensibus 8. diebus 10. a Theodoto septentrionalis pars dimensa est. Sic omnis terrae orbis intra annos 32. a dimensoribus peragratus et de omni eius continentia perlatum est ad Senatum. Es wird nicht nöthig seyn, die Wiederholung dieser Nachricht aus dem Cuspinian, dem Alberto M. und andern, herbey zu holen.

Hieraus nimmt Herr Bayer (*) an, Theodotus der die Nordischen Länder des Römischen Reichs ausgemessen

(*) In seinen Paradoxis Russicis de originibus Prussicis Tom. I. Act. Boruss. p. 887. seq. 891. Aber im *Paulus Orosius* wird man diese Nachricht vergeblich suchen.

messen hat, sey eben derjenige, welchen die Preußischen Geschichtschreiber, Christian, Grunow, Lucas David 2c. Divonem nennen. Weil diese Meynung mit keinen Gründen unterstützet worden ist, so wird es auch nicht nöthig seyn, sich dabey aufzuhalten. Weil die Namen ungleich sind, und weil die Nordischen Länder, welche Aethicus angiebt, keine Weichsel, keinen Haylibo, Crono u. s. w. in sich halten, so möchte dieses das vornehmste seyn, welches ihr im Wege stehet. Auf die Einwendung, daß diese Länder nicht zum Römischen Reiche gehöret, und daß also Theodot auch mit ihrer Ausmessung sich nicht habe abgeben dürfen, könnte etwan so geantwortet werden, wie es Albertus M. angenommen: August habe befohlen, vt totus describeretur orbis. Womit er auf Luc. II, 1. mag gesehen haben, allwo es heißt, es gieng ein Gebot aus vom Kaiser August, daß alle Welt geschätzet würde. Απογραφεσθαι πασαν την οικȣμενην kann auch heissen, daß alle bewohnte Erde sollte genau beschrieben werden; darzu in dem Römischen Gebiete noch die Schatzung und Aufschreibung der Personen und ihrer Haabe gekommen.

Selbst Augustens Schwestersohn wird vom Hrn. Bayer, wiewohl ohne Beweis, für den Agrippa gehalten, welchen Plinius (*) unter die Erdbeschreiber rechnet, und aus ihm dieses anziehet: Agrippa a Chalcedone ad Phasin X millia (passuum facit) inde Bosphorum Cimmerium 360 millia. Dieses ist gewisser, was Svetonius vom August schreibt (**)

(*) Hist. nat. VI. 1.
(**) *Sveton.* in August. Cap. 47.

er habe selbst in den Römischen entfernten Gebieten das Regiment persönlich verwaltet, und sey selber dahin gereiset, ausgenommen Africa und Sardinien (*). Imgleichen was Tacitus vom Tiberius berichtet, daß er vor dem Rathe zu Rom das vom August geschriebene Verzeichniß der gesammten Reichsgüter, Unterthanen und Bundesgenossen, welche im Kriege dienen konnten, auch der Flotten, Königreiche, Landschaften, Einnahme an Schossen und Zöllen, sammt den nothwendigen Ausgaben, und was die Geschenke erforderten, habe lesen lassen (**).

Auch ist hier zu bedenken, daß sowohl C. J. Cäsar, als O. Augustus große Nacheiferer des weltberühmten Alexanders seyn wollten. Wovon das Zeugniß Svetonii (***) genug seyn kann. Wie nun jener durch Beförderung der Wissenschaften sowohl als durch Kriege sich zu verewigen gesucht: so haben auch Cäsar nebst dem August durch Verbesserung des Römischen Calenders sich ein Andenken gestiftet, und die Monate Julius und Augustus (†) nach ihren Namen benennet. Wie aber Alexander Leute auf seine Kosten in die ganze Welt ausschickte, welche allerley nützliche Sachen bemerken und berichten mußten, daraus Aristoteles

(*) Non est, vt opinor, prouincia excepta duntaxat Africa et Sardinia, quam non adierit.

(**) Iussit recitari libellum; opes publicae continebantur, quantum ciuium sociorumque in armis, quot classes, regna, prouinciae tributa aut vectigalia, et necessitatis et largitiones, quae cuncta sua manu perscripserat Augustus.

(***) *Suetonius* in Caes. c. 7. et in Augusto Cap. 18. et 50.

(†) *Suetonius* in Caesare cap. 40. in Octauio cap. 31.

stoteles seine Geschichte der Thiere verfertiget hat: so kann es auch wohl seyn, daß Cäsar und Octavius ihm auch hierinn nachgeahmet, und besonders auf die Verbesserung der Erdbeschreibung ihr Augenmerk gerichtet haben, weil sie gerne Herrn über die ganze Welt werden, oder dazu doch ihren Nachkommen den Weg bahnen wollten.

Dio Cassius berichtet einen besondern Vorfall, der sich in dem letzten Jahre des Augusts zugetragen hat. Man war in Rom der Auflage ganz überdrüssig geworden, welche der zwanzigste (vermuthlich von der Erbschaft) hiesse. Augustus wußte wohl, sie würden keine bessere Auflage ersinnen können, als diese, welche sie abgeschafft wissen wollten. Weil er Krankheit halber nicht selbst in den Rath kommen konnte, trug er es dem Rathe schriftlich auf, sie möchten an deren statt eine bessere ausfündig machen; verbot aber dem Germanicus und Drusus, sie sollten in diese Sache nicht stimmen, damit es nicht das Ansehen hätte, als thäten sie solches auf sein Anstiften. Da nun die Stimmen zu keiner andern Einigkeit kamen, als, sie wollten lieber eine iede andere Auflage dulden, als diese, und deren Wahl in des Kaisers Willen stelleten: so erklärete er sich, an jener Stelle einen gewissen Zins auf die Häuser und Landgüter zu legen, und schickete deshalben einige hie, andere dahin, daß sie sowohl die Güter der Gemeinen und Städte, als auch die Güter der einzelen Herren, aufschreiben und schätzen sollten. Da man es in Rom immittelst besser erwogen und befürchtete, die neue Auflage würde ihnen beschwerlicher werden, als die vorige: so wendete sich das Blatt,

wie es der Kaiser voraus wußte, und man bat, daß es wieder bey dem zwanzigsten bleiben möchte.

Wollte man in den Bericht des Aethicus darum Zweifel setzen, weil in den Lebensbeschreibungen beyder Kaiser sich davon nichts fände, und dieser Scythische Weltweise erst 300 Jahre nach Augusts Tode geschrieben habe: so ist die Antwort auf beydes nicht schwer zu finden. Wir haben von diesen Kaisern keine ausführliche, sondern nur kurze Lebensbeschreibungen, und vieles, was sie theils selbst, theils andere geschrieben, ist verlohren gegangen. Vom Alexander haben wir viel ausführlichere Geschichte, und dennoch müssen wir die Nachricht von der auf seine Kosten erweiterten Thierbeschreibung dem Plinius verdanken,(*) welcher 400 Jahr jünger ist. Wie nun Plinius aus Büchern, die zu seiner Zeit vorhanden waren, seine Berichte entlehnet: so ist von dem Aethicus und Orosius eben dasselbe offenbar, da sie eine so genaue Anzeige nicht nur von Jahren, sondern auch von Monaten, Tagen u. s. f. in sich halten. Einen ähnlichen Fall haben wir auch an dem, was kurz zuvor aus dem Dion Cassius beygebracht ist.

Ich füge noch hinzu, daß Diodorus Siculus meldet (**): „Die Nordlichen Gegenden, die unter „dem Löwen am Himmel lägen, wären bisher gar wenig bekannt geworden. Er werde aber von denselben, sich bis an den wegen der Kälte unwohnbaren „Erdstrich erstreckenden Nordländern, und von den „Brit-

(*) Hist. nat. L. VIII. c. 16.
(**) in libro III. der historischen Bibliothek Cap. 38.

„Brittannischen Insuln handeln, wenn er auf die Ge=„schichte Caji Cäsaris kommen werde. Derselbe habe „die Grenzen des Römischen Reichs dergestalt erwei=„tert, daß dieser ganze Strich, welcher vorhin unbe=„kannt gewesen, nunmehr einen Platz in der Geschich=„te behaupten könne.„ Es ist aber um so viel mehr zu beklagen, daß uns die Hälfte seiner Geschichte, dar=inn er hiervon gehandelt, fehlet, und zwar deswegen, weil er eben zu der Zeit gelebet hat, und also davon die richtigsten Nachrichten wird gegeben haben. Sollte dieses nicht mit zu denen gehören können, aus welchen Aethicus seinen obigen Bericht geschöpfet hat?

Gesetzt aber, man wollte nicht zugeben, daß die beyden Kaiser, sich dieser Oerter zu erkundigen, Leute hergeschicket hätten, wie im folgenden solches noch mit mehr Gründen wird glaublich gemacht werden: wäre es denn was unglaubliches, daß ohne Kaiserlichen Befehl und Kosten gelehrte Leute entweder auf eigene Kosten in fremde Länder reiseten, oder auch von andern dahin geschickt würden, um dasjenige zu erkundigen, was sie gern wissen möchten? Weis man nicht, was zu unsern, und in vorigen Zeiten, von vielen geschehen ist, und noch in ganz ähnlichen Fällen geschiehet, darüber sich niemand wundert, indem dieses unter Gelehrten sowohl, als Ungelehrten, Handelsleuten und Handwerkern etwas ganz gemeines ist. Und auf dergleichen Gründe ist unsere Preußische Nachricht gebauet. Wer weis nicht, was die Begierde oder Lust etwas neues zu entdecken, sich dadurch beliebt zu machen, oder in Ansehen zu setzen, und einen Vortheil zu schaffen, bey den Menschen vermöge?

Es könnte auch wohl beydes zusammen bestehen, daß Leute für sich eine Reise unternähmen, und auch, wenn sie solche mit gemeinem Nutzen vollbrächten, dafür von Höhern eine Schadloshaltung, Beförderung und Belohnung zu gewarten hätten. Warum sollte es denn unglaublich scheinen, daß sich auch die Kaiser dieser Lust, die die Gelehrten zum Reisen hatten, zu ihren Absichten mit wichtigen Aufmunterungen bedienet, und solches lieber geheim gehalten, als sehr lautbar werden lassen, damit man die Reisenden zu hindern desto weniger Ursache hätte, oder desto minder Verdacht auf sie fiele, wenn es hiesse, sie reiseten blos für sich etwas zu erlernen. Wäre es laut geworden, sie reiseten auf Kaiserliche Kosten, so wären sie wohl gar bey einigen Völkern in den Verdacht und Strafe der Kundschafter verfallen; dawider sie so viel möglich zu versichern waren. Dieses aber konnte nicht besser geschehen, als wenn man dieses Vorhaben der Kaiser geheim hielte, und sie blos, wie einzelne Leute pflegen, herumziehen ließe, und auch bey auswärtigen nichts anders als dieses vorgab.

Hierzu kann auch noch eine andere Ursache gekommen seyn. Man kannte den Börnstein, und hielte ihn hoch, man wußte aber gleichwohl nicht recht, wo er herkäme, und was er sey. Dieses zu erforschen, wird nicht nur für sich neugierige Leute, sondern auch den Kaiser selbst gereizet haben, durch Verschickung der Leute in mancherley Gegend das Vaterland des Börnsteins auszukundschaften. Denn wenn man auch nicht mehr dadurch erhielte, so könnte man ihn doch aus der ersten Hand um bessern Preiß erhalten,

als

als wenn erst viele Käufer und Verkäufer dabey ihren Profit gesuchet hätten. Sollte ich wohl irren, wenn ich sagte, dieser Zweck sey durch die in der Fremde herumgesandten glücklich erhalten worden, und dieses sey mit eine Ursache gewesen, weswegen man diese Sache geheim gehalten? Woher wußte man denn am Kaiserlichen Hofe zu Nerons Zeiten, daß hier in Preußen der Börnstein zu suchen sey? Wer hatte es daselbst entdecket, daß man an dem hiesigen Nordseestrande in Deutschland 600000. Schritte hinter Carnut schicken müßte, wenn es nicht von Leuten, die hier gewesen wären, und den kürzesten Weg dahin ausgespührt hätten, hergekommen wären? (*)

Diesem sind noch folgende Stellen des Plinius beyzusetzen. Die erste in dem schon angeführten Kapitel sagt, der Börnstein heiße auf deutsch Gleß, daher hätten die Römer die Insel, wo er gefunden würde, Glessariam genannt, da Germanicus dort mit seiner Flotte zu thun gehabt: Certum est, - - - a Germanis (succinum) appellari glessum, itaque a nostris vnam insularum ob id Glessariam appellatam, Germanico Caesare ibi classibus rem gerente. Die andere stehet im 67 Kapitel des andern Buchs, und enthält, daß die Römische Flotte unter dem August in die Nordsee bis an das Cimbrische Vorgebürge Jutland gekommen, Septentriona-lis

(*) *Plin.* Hist. nat. Lib. 37. c. 3. Certum est gigni in insulis septentrionalis oceani - - - DC fere M. passuum a Carnuto Pannoniae abest litus id Germaniae, ex quo invehitur, percognitum nuper erit. Vidit enim eques romanus, missus ad id comparandum etc.

lis vero oceanus maiori ex parte nauigatus est, auspiciis Diui Augusti, Germaniam classe circumiecta ad Cimbrorum promontorium, et inde immenso mari prospecto, aut fama cognito, ad scythicam plagam. Nebst Lib. IV. c. 13. wo er davon mehr anführet.

Dieses möchte nun das vornehmste seyn, welches man bey ausländischen Schriftstellern zur Beglaubigung einer alten Reise gelehrter Leute, nach diesen und nach andern unbekannten Gegenden, angetroffen. Jetzo wird es Zeit seyn, die obstehende Nachricht, wie sie auf uns gebracht ist, zu prüfen. Denn es wäre nicht unmöglich, daß jene wahr, und diese gleichwohl falsch wäre, oder daß diese aus jener hergenommen, aber mit falschen Zusätzen angefüllet wären. Im letzten Falle kann diese Nachricht nicht ganz falsch seyn, wenn jener ihre Falschheit unerweißlich bleibet. Daher würden aufs höchste gewisse Theile derselben für falsch oder erdichtet auszugeben seyn, wenn etwas darinn doch für wahr zu halten wäre. Diese Meynung äußert auch der Herr Bayer (*) wenn er schreibet: Ergo quae de Prussis habet Christianus, ea etiam petita sunt e tali quodam auctore, qui nactus librum veterem admiscuit de suo, vt Prussiae incolas aut sua aetate aut e superiori memoria cognouerat - - - Quare non plane contemnenda iudico, quae Christianus - - - tanquam ex Diuone adfert - - - etc.

Es hat ihm aber nicht beliebet, die Stücke in der Erzehlung auseinander zu setzen, welche er für ächt und für

(*) am angezogenen Orte S. 893.

für unächt, oder für spätere Zusätze angesehen, auf welchen Unterschied es doch vornehmlich ankömmt. Er zeigt nur die zweyerley an, daß er den Divonem oder wie er ihn sonst geschrieben gefunden, Tivonem für den Theodorum halte, und bey dem Worte Gelida setzt er (*) recordare Galindas: zur Anzeige, daß er darunter Galindien in Preußen verstehe. Von dem Maso merkt er nur an, daß dieser sonst unter Waidewuts Söhne gerechnet, und Herr von Masovien, das zu Preußen gehöret, genennet werde. Es ist ihm darinn ein Fehler des Gedächtnisses zu gute zu halten, da weder ein Maso für Waidewuts Sohn ausgegeben wird, noch die Masow zu Preußen gehöret hat. Jedoch möchte man denken, er habe dieses für einen nachherigen Zusatz angesehen. Es scheint, als habe er auch damals nur die Waißelische Chronike mit beygeschriebenen andern Lesearten aus dem Lucas David zur Hand gehabt, wie er den Aufsatz verfertiget. Da Grunow älter, wo nicht gar der einzige Quell ist, daraus jene geschöpft haben, so wollen wir dessen Nachricht kurz durchgehen.

Schon im Jahre 1209. hatte der Mönch Christian, aus dem Kloster Olive, Päbstliche Empfehlung an die Polnischen Bischöffe und Magnaten, daß sie ihm in Bekehrung der Preußen beförderlich seyn möchten (**). Er konnte also wohl im Jahr 1210. in Plotzko eingesprochen seyn, ob er schon zu der Zeit noch nicht Bischof von Preußen gewesen, sondern es erst nach 5. Jahren An. 1215. geworden. Der Name

(*) S. 895.
(**) Act. Boruss. T. I. p. 249. 250.

me Jaroslav ist damals üblich gewesen, wie Dlugoss kurz vorher den Breßlauer Bischof Jaroslav nennet. Da Christian lateinisch, Polnisch und Preußisch geredet, so könnte es auch seyn, daß er zur Noth Rußisch verstanden, und die Rußischen Buchstaben hat er mit Recht meist für Griechisch ausgegeben. Es könnte aber auch wohl das Preußische mit Rußischen Buchstaben geschrieben worden seyn. Daß der Verfasser des Buchs in Plotzko gestorben sey, mag vielleicht ein anderer beygeschrieben, oder es ihm gesaget haben. Der Verfasser aber kann nicht der Reisende selber gewesen seyn, der es lieber Griechisch würde geschrieben haben: weil er kein Preußisch, also auch kein Rußisch wird verstanden haben; Man möchte denn sagen wollen, daß er einen Rußischen Bedienten zum Dollmetscher und Schreiber gehabt hätte.

Der Name Divonis brachte mich auf die Gedanken, ob er etwan Dionysius möchte geheissen haben, daraus man nachhero Dionys oder Dibonis gemacht hätte. Ich schlug also den Dionysius Periegeta auf, welchen einige unrichtig in die Zeiten des Augustus gesetzt haben. Allein ich fand in ihm keine Spuren von dieser Reise, vielmehr bezeugt er, daß er nicht gern reise, sondern lieber zu Hause studiere, und mit seinen Gedanken im Meer, im Lande, und im Himmel herumgehe. Weil er auch erst gegen das Ende des ersten Jahrhunderts unserer gemeinen Zeitrechnung gelebet hat: so kann man ihn für diesen Divonem nicht ansehen. Sollte also ein Dionysius unter dem Namen Divonis stecken, so müßte es ein anderer als jener gewesen seyn, und vielleicht ein Gefährde des Theodoti

Allein

Allein wie Ptolomaeus Philadelphus einen Erdbeschreiber Dionysius nach Indien gesandt hat (*), so hat auch Augustus einen Dionysium nach den Morgenländern, und seinen ältern Sohn, nach Armenien, Parthien und Arabien geschickt. Es ist der Mühe werth, daß ich diese Stelle des Plinius, darinnen er diesen Dionysium lobet, ganz hersetze (**). Sie heißt: Hoc in loco (Alexandriae) genitum esse Dionysium, terrarum orbis situs recentissimum autorem, constat, quem ad commentanda omnia in Orientem praemisit Divus Augustus, ituro in Armeniam, ad Parthicas Arabicasque res majore filio. Non me praeterit, nec sum oblitus, sui quemque situs diligentissimum autorem visum nobis in introitu hujus operis. In hac tamen parte arma romana sequi placet nobis &c. Das Alter der Stadt, ja der Landschaft Plotzko möchte man auch in jenen Zeiten nicht aufzeigen können, sondern man würde nur allenfalls dieses von der Gegend verstehen müssen, da nun Plotzko lieget. Wiewohl die Polnischen Geschichtschreiber vorgeben, Masovien habe ehemals nur das Plotzkerland geheissen, vielleicht von dem Flusse Polotta, der bey Plotzko in die Weichsel läuft.

Die Landschaft Bythynien hat gelehrte Sternseher gehabt, unter welchen Hipparchus der die Sterne zuerst in ein Verzeichnis gebracht, der berühmteste ist. Nach diesen lobet Strabo (***) den Theodosius, dessen libri

(*) Plin. Lib. VI. c. 17.
(**) Lib. VI. c. 27.
(***) S. 390. edit. Casaub. 1587. fol.

libri Sphaericorum zum Theil noch vorhanden sind, und seine Söhne, welche auch Meßkünstler zu Octavii Zeiten gewesen. Es liesse sich also vermuthen, daß dergleichen Männer daselbst auch ihre Zusammenkünfte und ihre gelehrte Unterredungen mögen gehabt haben, wie solches unsere Nachricht meldet. Daß sie aber bloß ihre Diener ausgeschickt haben sollten, wie Waißel nebst Grunoven behaupten, möchte nicht viel Glauben verdienen, wo man nicht sagen will, daß bey ihnen die zwey Wörter Herrn und Diener ausgelassen wären, daß man folglich lesen könnte: Herren und Diener. Satura ist keine Stadt in Bythynien, es wäre denn, daß durch einen Schreibefehler Salona verdorben sey, welches in den Rußischen Buchstaben leichter als in den lateinischen angehen können. Herr Bayer will Prusa dadurch verstehen, welches aber schwer abzusehen ist.

Ferner sollen sie in ihren Unterredungen auf die Frage gekommen seyn; ob in dem 7ten und 8ten Erdgürtel nach Norden Leute wohnen möchten. Sehen wir nach, was man damals unter dem Clima verstanden hat, so berichtet uns Strabo, welcher zu der Zeit seine Erdbeschreibung an das Licht gestellet hat, zu Ende des andern Buchs derselben, daß in der Erdbeschreibung nicht alle Gürtel betrachtet worden, die Hipparch in der Sternkunst brauchet, sondern daß man darinnen sich nur um die bewohnte Erde bekümmere. Darum schließt er erstlich den heißen Mittelgürtel aus, als welcher wegen der Hitze nicht bewohnet werde. Er nimmt aus der tödtlichen Kälte den andern Grund her, darum die Erdgürtel, welche um die Erdkugeln liegen, für unwohnbar zu halten, und behauptet, daß sich ein

ein Beschreiber der bewohnten Erde (της 'οικομενης) eben dieser Ursache halber um sie nicht zu bekümmern habe.

Das bewohnte Erdreich sey zwischen dem Erdkreise (Paralello) der durch das Zimmetland (την κινναμωμοφορον) gehet, und dem nördlichen begriffen, der sich mit Irrland endiget. Er rechnet mit Hipparchen für jeden der 360 Grade im Umkreise der Erde 700 Feldweges (Stadia) und setzet das Zimmetland fast mitten zwischen dem Gleichkreise, und dem nördlichen Sonnenwendekreise, also zusammen 8800 Feldweges von der Linie, darunter die Schiffer den Gleichkreis verstehen. Bey Meroe, welches 3000 Feldweges vom Zimmetlande gesetzt wird, sey der längste Tag 13 Stunden, unter der Sonnenwende 13½ Stunden lang. Wo der Tag 16 Stunden lang wird, denen komme der Bärenhüter (Arcturus) unter den Sternen schon etwas gegen Mittag über ihren Scheitel weg. Zu Tyrus sey der längste Tag 14¼, mitten in Rhodis 14½. Zu Byzanz ohngefähr 15¼, mitten zwischen dem Pol und Gleichkreise 15½ am Dnieper oder 34100 Feldweges von der Linie, 16, und von Byzanz 6300 Feldweges weiter nach Norden 16 Stunden, weiter hin sey das Erdreich nicht wohnbar.

Nächst diesem wissen wir aus der Geschichte, daß Hipparch ein Buch de eclipsibus solis secundum 7. climata geschrieben habe, und daß in der Erdbeschreibung ein Erdstrich (clima) so viel heisse, als ein Erdgürtel, in welchem der längste Tag um eine halbe Stunde von den andern unterschieden ist, die zu seinen Seiten liegen. Da nun in jeglichem Erdstriche der längste Tag eine halbe Stunde mehr oder weniger hält; so haben die

Alten nur 7 bis 8 bewohnte Erdstriche gerechnet. Nemlich der erste war, wo der längste Tag von 13 bis 13½ Stunde dauert, der andere wo er von 13½ bis 14 Stunden hält, und so fort an, bis der achte von 16½ bis 17 Stunden aushält. Solchergestalt wäre die hier aufgeworfene Frage dem Sinne der damaligen Erkundigen gemäs, und man kann sie aus der heutigen Rechnung der Erdstriche nicht anfechten.

Wenn in der Frage von den Sternbildern im Thierkreise von dem Krebse, dem Steinbocke und dem Stiere so geredet wird, als ob Menschen darunter wohnen möchten: so könnte dieses folgenden Verstand leiden, ob in dem 7ten oder 8ten Erdstriche, in der Gegend, welche zu den genannten Thieren gerechnet wird, Leute der dasigen strengen Kälte wegen ausdauern und beständig leben könnten? Strabo, welcher die besten Erkundiger und Beschreiber seiner Zeit, theils zum Muster nimmt, theils ausbessert, hält die Roxolaner für die äussersten Einwohner in Scythien, welche noch näher gegen Süden wären, als die äussersten Brittannier (die Schottländer mit gerechnet). Weiter leidet seiner Meynung nach die Strenge der Kälte keine Einwohner. Darum er den Pytheas in demjenigen keinen Glauben zustellet, was die bewohnte nordliche Gegend Thule anlanget, wo der Tag schon 24 Stunden lang werden, ja die Sonne auf gewisse Zeit nicht mehr untergehen sollte. „Ich „aber, schreibet er im Griechischen, halte dafür, daß jenes bewohnte Norden sich lange nicht so weit erstrecke. „Denn die heutiges Tages die bewohnte Erde durchreisen

„sen (*) wissen uns nicht zu erzählen, daß über Irrland „etwas hinaus läge, wo es schon viele wilde Leute giebt, „und die wegen des Frostes allda übel auskommen. Da „meyne ich, müsse das Nordende der bewohnten Erde „seyn.„

Vermöge des angeführten ist es wahrscheinlich, daß hier die Frage von dem Dreyecke auf der Erden sey, welches die 30 Grade des Krebses in der Linie mit dem Nordpole machen; und so auch in den übrigen Sternbildern. Solchergestalt schreibt der vorangeregte Dionysius (**): wo das ausgebreitete Wasser des Dniepers mit dem Euxin vor der Stirne des Widders (***) vermischt wird. Den Grund davon möchte man aus demjenigen nehmen, was Strabo (†) fest setzet, wie die Sternkundige den Himmel, so müssen die Erdkundige die Erde in 5 Hauptgürtel eintheilen, und ihnen gleiche Namen geben. Daraus ist gefolgt, daß man auch die Linie nach dem Thierkreise und dessen Bildern einzutheilen

 hätte.

(*) Er kannte also, welches wohl zu merken, Leute, die damals in der Welt herum reiseten, so weit sie Leute fanden und auskommen konnten. οἱ νυν ἱϛορȣντες kan hier nicht heissen, die nur die Geschichte beschreiben, sondern die nur die Länder beschreiben können, daß sie davon gründlich zu erzählen wissen: wie das Wort auch sonst vorkommt. Lib. II. S. 78. seiner Geographie.

(**) in seiner περιηγησει v. 312.

(***) κριȣ προπαρειθε μετωπȣ. vid. Criu. Metopon. in Plin. H. N. L. IV. c. 12. ubi promontorium hoc nomen gerit. Dieses möchte auf Deutsch heissen, das Vorgebürge Widderstirn, welcher Name ihm auch wohl darum gegeben seyn mag, weil es vor dem Taurus oder Stierberge liegt.

(†) Lib. II. S. 76.

hätte. Eratosthenes machte schon den Anfang von den Herculs Säulen, (oder der Strasse bey unserm Gibraltar) and gieng so fort nach dem Berge Taurus ꝛc. (*) Nach dieser Rechnung trift es ziemlich zu, was Dionysius behauptet, daß der Dnieper von dem Kopfe des Widders und sogenannten Vorgebirge in das schwarze Meer laufe. Solchergestalt wird auch diese Frage so viel bedeuten, ob in dem äussersten nordischen Scythien oder heutigen Syberien ꝛc. noch Leute wohneten: als welche unter den Krebs träfen? die unter dem Stiere würden alsdenn die äussersten Norweger, und Lappländer seyn, von welchen einige Berichte oder Gründe, wie z. E. die von Thule (oder Island) ihnen in den Sinn gekommen. Ich kan mich nicht leicht erinnern, das mit diesem Ausdrücken mehr übereinkäme.

Ihre Reise, oder die Namen des Ortes, wodurch sie gereiset seyn sollen, sind ausser Roxolanien kaum richtig geschrieben. Aus Bythynien nach Gallatien, Comana und um das schwarze Meer herum hieher zu kommen, wäre ein großer Umweg, da sie über Byzanz, Apollonien, Polen ꝛc. näher gegangen seyn würden. Es liesse sich aber der Umweg durch die Absicht entschuldigen, die sie gehabt hätten, die Tartarey und Rußland näher kennen zu lernen. Denn auf diese Untersuchung wäre zu folge des Berichtes ihre Reise angelegt gewesen, und sie hätten auch zu dem Ende ihre Reise wohl nicht viel anders einrichten können. Indes wäre wohl Gallatien so wenig als Gallitien mit Grunoven für die Tartarey auszugeben, man möchte denn, wenn das Alter dieses Namens

(*) Daselbst S. 46.

Namens so weit hinausreichte, Galitza, welches unter Rußland gehöret, so falsch geschrieben, oder Cilicien übel geschrieben und verstanden haben.

Der Fluß Istula und der See Crono, in welchen er laufen soll, wird im Strabo nicht gefunden. Doch muß der Name der Weichsel schon in Italien bekannt geworden seyn, weil der Spanier Pomponius Mela, welcher bald nach dem August, bis unter Claudii Regierung gelebet hat, schreibet (*): Sarmatia intus, quam ad mare, latior, ab iis quae sequuntur Visula amne discreta. Nicht minder nennet Plinius diesen Fluß Vistillus und Vistula (**). In der ersten unter diesen dreyen Stellen, wird Agrippa, den Plinius häufig anführt, M. Agrippa genennet. Er setzt die Weichsel auf 1000000 Schritte von der Donau und 980000 von dem Dnieper. Ich finde im Strabo, Dio, Vellejus, Svetonius und andern, daß M. (Vipsanius) Agrippa, Römischer Bürgermeister, und hernach ein Eidam Augusts, in Frankreich, Deutschland, Griechenland, Egypten, Mauritanien, Syrien, Pannonien 2c. glückliche Kriege geführet hat. Plinius nennet denselben nur beständig M. Agrippa (***), und meldet von ihm (†) daß er die ganze Welt in einem Spaziergange zu Rom abgemahlt hat vorstellen wollen. Er habe auch

(*) im III Buche de situ orbis c. 4.

(**) Plinius Lib. IV. H. N. c. 12. 13. 14.

(***) Plinius Lib. VII. c. 8. und Lib. III. c. 2.

(†) Cum orbem terrarum vrbi spectandum propositurus esset Augustus complexam -- eum porticum ex destinatione & Commentariis M. Agrippae a sorore ejus inchoatam peregit.

mit großem Fleiße alles dazu in ein schriftliches Verzeichnis zusammen getragen, welche Abschilderung Augustus nachgehends zu Ende bringen lassen: Ich zweifle daher im geringsten nicht mehr, daß die Weichsel dem Agrippa und dem August bekannt gewesen, und daß Strabo nur diese Schriften des Agrippa nicht habe zu sehen bekommen, Plinius hergegen dieselben in seinen Händen gehabt habe. Augustus mag auch selbsten dergleichen Nachrichten gesammlet oder wenigstens diese vom Agrippa vermehret haben, weil Plinius im 3 und 4 Buche ihn ebenfalls anziehet.

Von dem Nordmeer finden wir auch beym Plinius (*) einige Nachricht. Er schöpfet dieselbe aus dem Philemon, welcher schreibet, es werde von den Cimbriern bis ans Vorgebirge Rubeas das todte Meer, weiter hinaus aber Cronium genannt. Es kömmt dabey die Insul Baltia vor (**) und im 16 Capitel schreibt er: von einigen werde das Eis-Meer (mare concretum) cronium genannt. So gedenket auch Dionysius (†) des gefrornen und Saturnischen Meeres mit diesen Worten: *ποντον μεν καλεουσι πεπηγοτα δε κρονιον τε.* Denn *κρονιον* kömmt von *κρονος* oder Saturnus her, welchen erstern man für kalt gehalten. Mela nennt

(*) Plin. H. N. L. IV. c. 13.

(**) Philemon oceanum septentrionalem Morimarusam a Cimbris vocari. h. e. mortuum mare, vsque ad promontorium Rubeas, vltra deinde Cronium. Xenophon Lampsacenus, a litore Scytharum tridui nauigatione, insulam esse immensae magnitudinis Baltiam tradit &c.

(†) *περιηγησις* v. 32.

nennt es besser (*) Sinum Codanum paruis insulis refertum und acre mare, nusquam late patens vbique paene tantumdem, vt angustum & par freto - - - - in eo sunt Cimbri & Teutoni.

Endlich darf ich auch nicht verschweigen, was Simon Staravolscius von Masovien schreibt, ob ich gleich die Bürgschafft seiner Aussage nicht über mich zu nehmen Willens bin. Tota sagt er, habet 45 millia equestrium familiarum - - - & sola Prasnisensis regio 7000 continere perhibetur. Vetustissimam autem earum dicit Valeriam Romanorum, pro gentilitiis insignibus coruum gestantem, & tam foecundam sobole, vt ad duo millia familiarum prope accedat (**). Als ich den Okolski (***) nachschlug, fand ich unter dem Korwin folgendes: a Coruinis romanis profluxisse nullus historicorum negat. Namque primo in signis Corui vsus etiam in nummis fuit, & Valerius Messala Coruinus Tiberii Caesaris temporibus, Alpinos, Pannoniosque superauit, a quo prouincia Valeria, quam nunc Valachiam dicimus, vocata fuit - - - Ex Pannoniis nostri scriptores (eorum in Polonia) originem ponunt, & ante Joannem Hunniadem in Polonia fuerunt, vt ex literis a Conrado Masouiae duce a. 1224. datis patet. Er führt jedoch keine Valerios in Polen an, die solch Wappen führten, sondern nur die Häuser Kochanowski, Maleczewski, Pawlowski, Jagodinski, Mlodnicki, Bienkowski und Sarnicki.

(*) De sit. Orb. Lib. III. c. 3.
(**) In Pol. ed. Dant. 1652. p. 200.
(***) In Orb. Pol. T. I. f. 459. 462.

Die Römischen Geschlechter der Valerier findet man schon von Tiberii Zeiten; solchergestalt findet sich im Golzen (*) M. Valerius M. F. M. N. Corvus im Jahr CDV. &c. von Erbauung der Stadt Rom. Es möchte aber der Beweis von dem im Wappen gebrauchten Adler nicht Stich halten. Das Theil von Pannonien, welches Valeria hieß, soll von Galer Maximiani Gemahlin Valeria seinen Namen erhalten haben, wie die Autores in seinem Leben melden (**). Soll man dem Sextus Ruffus und dem Jornandes trauen, so hat sie zwischen der Donau und Drave gelegen, und kann also nicht die heutige Wallachey seyn. Dieses mag wohl wahr seyn, daß die Adlichen, welche den Raben führen, schon vor langer Zeit in Polen sind, wie auch daß die ersten beyden aus Ungarn nach Polen gekommen. Das übrige aber möchte mehr Beweis brauchen, und kann ohne denselben uns in der jetzigen Sache nicht helfen.

Mit den übrigen Namen Sargelia, Gelida, Vacinia, oder Varinia mit Haylibo u. s. w. will es uns so gut nicht glücken, daß wir dieselben auch bey auswärtigen fänden. Die ersten gehen uns auch wenig an, da sie für keine beständige Namen ausgegeben werden. Der Sache nach käme Haylibo mit dem Haff überein, wenn Crono unsere Ostsee bedeuten sollte. Die Nachrichten von der Beschaffenheit der Sitten und Gebräuche der Einwohner halten nicht Dinge in sich, welche einer Unrichtigkeit könnten überwiesen werden, vielweniger können

sie

(*) Opp. Tom. I. f. 52. 53.

(**) Amian. Marcellinus Lib. XIX. und Lib. XXVIII. c. 8. und Aurelius Victor.

sie mit dem bestehen, was von den alten Thraciern gemeldet wird, und was die Geschichte der spätern Zeiten an die Hand giebt. Man muß sie also dahin gestellet seyn lassen.

Wir müssen nunmehr auch die Gründe hören, welche diese Nachricht verdächtig machen. Herr **Hartknoch** hält sie darum für augenscheinlich unwahr, weil schon in der Zeit allhier ein Fürst Maso gewesen seyn soll, von dem die Polnische Geschichte lehret, daß er erst über 100 Jahre hernach in der Welt gewesen (*). Allein da diese Nachricht verschiedenes in sich hat, was mit ihrem vorgegebenen Alterthum bestehen kann: so darf man aus diesem Grunde sie nicht gleich verwefren. **Sarnitius** hat die alte Sage der Polen schon für unglaublich gehalten, daß Masovien erst damals und zwar von einem Rebellen, (der nicht Maso sondern Maslaus genennet wird, der sich kaum 2 Jahr hat widersetzen können, und zuletzt aufgehenkt seyn soll), seinen Numen sollte erhalten haben. Weswegen sollte Casimirus das verstattet haben, daß es weder ihm zu Ehren, noch seinen Unterthanen zur Strafe gereichen können? Vielmehr meynt er, daß sie ihren Namen von den alten Massageten könnten erhalten haben (**). **Hartknoch** läßt dieses stehen. Er hätte dargegen andere Gründe brauchen und nicht bloß sagen sollen, daß Sarnitius nicht leugne, daß Maslaus damals gelebet habe.

Ich setze noch hinzu, die Massageten haben mit dem Cyrus Krieg geführet. Ihr Name scheint aus Geta und

(*) Alt und Neues Preußen. S. 20. b.
(**) Annal, Pclon, Lib, VI. c. 8.

und μαχσσων, der Größere, zusammen gesetzt zu seyn. Sie bedeuten also die großen Geten. Wenn dieses glaublich ist, so dürfte Maso oder Masso kein Name einer Person, sondern der Würde seyn, und also einen Magnaten oder großen Herrn und Regenten anzeigen, wie z. E. in Egypten Pharao, im Deutschen Herzog oder König. Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibet es unerwiesen, daß von dem Rebellen Maslaus die Masuren ihren Namen haben sollten, und daß vor demselben kein anderer Maso sollte gelebet haben, darum wird auch unsere Nachricht nicht ganz hinfallen. Ein jeder mag davon so viel glauben als ihm gut dünkt, oder doch als die übrigen Gründe ohne sie vermögen.

W.



Königli-

II.

Königliches Commissoriale in der Danziger Sache 1749.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Edle und Fürsichtige, Liebe, Getreue. Nachdem uns von dem unterthänigsten Anbringen und Vorstellungen derer Crämer- und Speicher-Societäten, unserer getreuen Stadt Danzig durch ihre abgeschickte Deputirte, Nathanael Gottlieb Richter, Gotthelf Wernick und Georg Klingbeil, gebührender Vortrag geschehen, und wir daraus des mehrern ersehen, daß seit geraumer Zeit unterschiedenes sich eingeschlichen, so nicht nur denen Verordnungen unserer glorwürdigsten Vorfahren, wie auch denen Concordatis derer drey Ordnungen entgegen läuft, sondern auch die Aufnahme des Commercii und gemeinen Besten hauptsächlich hindert, woraus denn für die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt nothwendig verschiedene nachtheilige Folgerungen entstehen müssen: als haben wir um denen daher besorglichen Verfall unserer getreuen Stadt in Zeiten zuvor zu kommen, und denen hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maaße zu geben, aus landesväterlicher Vorsorge dem hochwürdigen in Gott Vater, Adam Stanislav Grabowski, Bischofe von Ermland und Sambien, unserer Lande Preußen, Präsidi und unserm Hofrathe und Assessori unserer Königlichen Schatzkammer Anton von Leubnitz gnädigst aufgetragen, und sie zu dem Ende behörig bevollmächtiget, daß sie des nächsten sich nacher Danzig begeben, und möglichsten Fleisses sich angelegen

legen seyn lassen sollen, alle Zeithero entstandene Mißhelligkeiten und Beschwerden ohne Weitläuftigkeit gütlich abzuthun, und die Sachen dahin einzuleiten, damit so wohl die Königlichen Verordnungen schuldiger Maassen befolget, als auch der Stadt Concordata aufrecht erhalten werden.

Wie nun diese unsere gnädigste Willens Meynung bloß auf Beförderung des gemeinen Besten und Wiederherstellung des zwischen Rath und Bürgerschaft höchst nöthigen Vertrauens und Einigkeit gerichtet ist; also versehen wir uns zu euch gnädigst, daß auch ihr eures Orts solches insgesammt ernstlich wünschen, und zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks alles Mögliche beytragen werdet.

Sollten aber wider Verhoffen obbesagte Differentien und Beschwerden auf diese Art und Weise nicht gehoben, und solchergestalt unsere gnädigste zum Besten unserer getreuen Stadt abzielende Intention weder zum Theil noch gänzlich erreichet werden können: so sind wir in solchem Falle von obbesagten unsern Gevollmächtigten, welche den Grund und Beschaffenheit derer bey uns angebrachten Beschwerden, ingleichen was in deren Aufhebung und Remedur hinderlich gewesen, genau untersuchen sollen, eines umständlichen und an uns unmittelbar gerichteten zuverläßigen Berichts gewärtig, und werden uns sodann nicht entbrechen können, solche Mittel zu ergreifen, welche wir zur Aufnahme der Handlung und Gewerbes, nicht minder zu Erhaltung guter Ordnung und Eintracht in unserer getreuen Stadt vor dienlich erachten werden.

Zu dem Ende haben wir obbenannte unsere Zwey Gevollmächtigte mit hinänglicher und von uns eigenhändig

dig vollzogener Instruction versehen, und tragen zu euch die gnädigste Zuversicht, ihr werdet nach der euch obliegenden gehorsamsten Pflicht und Schuldigkeit dieser Unserer Willens Meynung, welche dieselbe euch umständlich eröffnen werden, euch gemäß bezeigen, solche bey denen übrigen Ordnungen, damit sie zu Erreichung obangeführter Absicht das ihre ebenfalls beyzutragen, im Stande seyn mögen, zu ungesäumter Wissenschaft zu bringen, nicht ermangeln.

Und weil sich begeben könnte, daß einer von gedachten beyden Bevollmächtigten durch unvermeidliche Hindernisse genöthiget würde, dieses ihm in Danzig aufgetragene Geschäffte auszusetzen, oder gar auf eine Zeit von dannen abzureisen: so ist unser gnädigster Befehl und Begehren, daß nichts destoweniger zu Beschleunigung der Sache der zurückbleibende andere Gevollmächtigte seine Verrichtung ungehindert fortsetzen, und den von uns ihm gethanen Auftrag, mit eben der Gewalt und Autorität, als ob beyde zugegen wären, zur Vollziehung bringen solle. Wir aber verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben zu Warschau den 16 Januar 1749.

Augustus Rex.

G. v. Bruhl..

Fl. von Saul.

An den Rath der Stadt Danzig.

Daß dem Fürst Bischof von Ermland, und dem Hofrath von Leubnitz aufgegeben worden, dasjenige, was Zeithero wider die vormals erlassenen Königlichen Verordnungen, imgleichen wider die Concordata der Stadt zum Nachtheil des Commercii und gemeinen Besten sich eingeschlichen, in der Güte abzuthun und beyzulegen; widrigenfalls aber warum diese Absichten nicht erreicht werden können, umständlichen Bericht an Ihro Königl. Majestät zu erstatten.

Ordi-

III.

Ordinatio regia ciuitati Gedanensi praescripta. Anno 1750. (*)

Augustus III. D. G. Rex Pol. M. Dux Lithuan. Russ. Pruss. Masou. Samog. Kyow. Wolh. Podol. Podlach. Liuon. Smol. Seueriae, Czernich. &c. &c. nec non haereditarius Dux Saxoniae & Princeps Elector, significamus vniuersis & singulis tenore praesentium, quod cum ab aliquot annis Gedanensium ciuium de suo Magistratu querelae ad nos delatae diuersis vicibus repetitae & circa finem anni 1748. coram nobis Varsauiae per illorum deputatos fusius expositae fuissent, ante omnia necesse esse duximus, intestinos inter ciuitatis nostrae Gedanensis ordines motus autoritate nostra regia amicabili modo componere: quod quia in paucioribus fieri ac obtineri potuit, pro paterna nostra erga nostram ciuitatem Gedanensem cura & singulari gratia, postquam de omnibus & singulis ex allegatis ab vtraque parte rationibus, iuribus, priuilegiis, antiquis consuetudinibus & serenissimorum regum antecessorum nostrorum ordinationibus plenius & exacte edocti fuimus, ad sopienda interna haec dissidia indies aucta ac in majus malum facile degeneratura, denique ad promouendum ciuitatis bonum publicum declarationes & ordinationes nostras, praeuia matura deliberatione consignari ordinibusque publicari jussimus. Quo facto Nobiliss. Magistratus suos deputatos Nob. & Spectab. Nath. Gottfr. Ferber, Præcos. Dan. Eilh. Jantzen Cos. & Gottfr. Lengnich,

(*) Sowohl dieses, als auch das vorhergehende Stück, sind uns von D . . . n zugesandt worden. Wir haben geglaubt, ihnen ihrer Wichtigkeit halber allhier um so viel mehr einen Platz einräumen zu dürfen, da man die gegenwärtige Ordination schon in einem der heutigen Staatstagebücher hat bekannt machen wollen.

nich, Ciuitatis Syndicum, ad aulam nostram hic Varsauiae consistentem, cum facultate in literis publicis a Nob. Magistratu eidem datis et ad acta metrices regni porrectis misit, qui si quid in dictis nostris declarationibus pro meliori ciuitatis nostrae reformatione regiminisque constitutione illustrari et attemperari posse crederent, ex instructione sua humillime nos informarent, ordinationemque nostram super omnibus et singulis differentiis et postulatis suis a nobis declarandam humillime peterent: tertius ordo vero et contubernia per suos mandatarios scilicet Fried. Gottl. Remmerson, Adam Tritt, Joh. Dietr. Elpsdorff et Erdm. Hasse a singula quarteria deputatos, nec non Gotthelff. Wernick a tertio ordine et societatibus institorum et granariorum ad aulam nostram regiam deputatum, tum quoque ex quatuor contuberniis principalibus, Christ. Kruger, Seniorem Contubernii sutorum, Jac. Heinrichs, Sen. Cont. pistorum, Mich. Adam, Sen. Cont. fabrorum, et Gottfr. Goetz Sen. Cont. lanionum, deputatos cum plenipotentia metricae regni exhibita, declarationibus et ordinationibus nostris praefatis quippe in fundamento rerum indicatarum, concordatorum ac aliorum ciuitatis priuilegiorum, iuriumque datis, ex debito subiectionis suae lubenti gratoque animo se submitterent, illarumque executionem supplicarent: Nos ad exemplum Diuorum nostrorum antecessorum regum Poloniae nominatim Casimiri III. Sigismundi I. Sigis. Augusti, Stephani, et Joan. III. accepta sufficienti in omnibus punctis a Magnifico supremo regni Cancellario et Reu. in Christo Patre Procancellario regni informatione, et praehabita matura deliberatione, meliorando declarationes nostras d. d. Dresdae 10. Febr. anni praesentis ad feliciorem ciuitatis nostrae Gedanensis statum, rei familiaris et oeconomiae publicae augmentum, et extinguendas tandem internas dissensiones pro suprema potestate nostra sequentia in vim legis perpetuae obseruanda statuimus et ordinamus.

Mercatores ad 3 partes in consulatum & Scabinatum admittuntur.

I. Dignum omnino paterna nostra et regia cura habemus argumentum, Emporiorum regni nostri ornamentorum et fulcrorum omni possibili modo indulgere conseruationi immo et amplificationi: pro indeque inhaerendo ordinationi Diui Regis Johannis III praedecessoris nostri, nec non ordinum ciuitatis nostrae Gedanensis transactione de A. 1678 sub nomine concordatorum pro lege ciuili pragmatica recognitæ ac recognoscendae, statuimus, vt mercatoribus dictae ciuitatis apertus ad honores Magistratus et Scabinatus pateat aditus, et consequenter tam in collegio consulari, quam scabinali, mercatores actuales digniores, multum ad regimen, ornamentum et commoda urbis valentes, ad tertiam partem omnino assumantur, eligantur et incorporentur.

Modus & ratio eligendi mercatores.

II. Quotiescunque ergo utroque collegio mercatoribus, prouti jussimus, impleto in futurum vel in Consulatu, vel in Scabinatu mercatoris locus vacauerit, Nobil. Consulatus obligatus erit, circa immediate subsequentem electionem ex mercatoribus scabinis alium consulem assumere; respectu vero scabinatus facultatem damus tertio ordini et concedimus per praesentes, vt quoties ab hoc tempore scabinus e mercatoribus assumendus erit, praefatus tertius ordo a Nob. Consulatu tribus ante electionis terminum diebus in curiam conuocetur, ibidemque praestito prius idque in verba praeeunte primo quarteriarum magistro, compraesentati iuramento; *quod neminem alium praesentabunt, quam illum quem seposito omni partium studio condignissimum et ciuitati commerciorumque vtilitati in conscientia sua iudicauerint*, quaelibet quarteriarum vnum e ciuibus mercaturam exercentibus, et bonam existimationem habentibus, siue is tertii ordinis membrum fuerit, nec ne, nominet, moreque circa declarandam suam senten-

sententiam recepto, (vulgo, beym Einbringen) Consulatui praesentet. Quo facto Magistratus consularis pro tempore existens vnum ex his quatuor praesentatis mercatoribus, *non exclusis tamen illis, qui in societate mercatoria existunt*, omnino eligere, et tali ratione quemuis vacantem locum mercatoris in Consulatu & Scabinatu supplere tenebitur, sub nullitate actus diuersimode attentati, & inhabilitate perpetua secus assumti, nec non mulcta 5000 hungaricalium, contra Consulatum aliter electurum, et Burggrabium nostrum tales electos ad juramenta consueta admittentem, irremissibiliter extendenda.

Centumvirorum praesentatio.

III. Ratione Centumuiratus autem statuimus, vt tertius ordo jure praesentandi ex decreto D. Iohannis III. gaudens, nonnisi digniores mercatores consulatui, ad Centumuiratum praesentet, neque etiam eos qui liberalibus disciplinis solidaeque eruditioni innutriti, rem ciuitatis publicam in partibus sibi credendis sapienter et scienter regere callent, negligere praesumat.

Ordinis tertii per singulos menses conuocatio.

IV. Deinde in articulo conuocationis ordinis tertii cum contuberniis ad consilia publica juxta responsum Sereniss. olim Sigismundi Augusti de A. 1552. et decretum Diui Regis Ioannis III. nec non concordata de A. 1678. lege in perpetuum valitura ordinamus, vt Nobiliss. Magistratus, cuiusuis anni mense quolibet, ad minimum semel ordines ciuitatis, siue habeat materiam consultandi, siue non, conuocari curet, et sessionem pro consultando indicat, cum hac libertate, quod ordini tertio pro tunc conuocato licebit a parte sui proponere in scripto Nobili Magistratui, quicquid pro bono et commodo ciuitatis salutare *sibi visum fuerit, vel a contuberniis et communitate illis indicabitur, et suggeretur*, ita

tamen,

tamen, ut tertius ordo circa has congregationes publicas moderate et pacifice se gerat, quilibet ordine suo sententiam ante omnia super propositionibus consulatus, deinde quoque super aliis necessariis punctis sine feruore pro conscientia et commodo publico dicat, centumviri vero in omnem euentum, si expositis per se defectibus obuiam itum non fuerit, potestatem habent, gravamina sua ad nos referendi.

Accisae. V. Accisarum tam moderationem, quam abolitionem, facto prius ad nos recursu, medianteque deinde ciuitatis ordinum concluso d. d. 31. Octob. et Edicto d. d. 10. Nouembr. anni praeteriti stabilitam, praesentibus corroboramus, standumque esse per omnia huic ordinationi serio praecipimus, eo addito, vt Magistratus aut judicium censorium (vulgo Wett Gericht) serio praecaueat, quo cereuisia, panis, et reliqua in concluso praefato nominata in sua debita qualitate et quantitate sine communitatis emtorumque injuria vendantur, remonstrationesque tertio ordinis Magistratui eo nomine factae vel faciendae cum consilio ordinum instantanee et efficaciter, sine vlla conniuentia ad effectum deducantur, quo nemo studio priuati lucri ciuitati leuamen et emolumentum per praefatam abolitionem procuratum praeripere audeat.

Restauratio fossarum ciuitatis inferioris. VI. Restaurationem et purgationem fossarum ciuitatis inferioris, (vulgo Niederstadt), considerata manifesta et indispensabili operis tam salutaris necessitate a functione dicta (Wallgebaeude) etiam mediante contractu cum perito quodam per auersionem ineundo intra biennium omnino absoluendam praesentibus iniungimus, praecipientes, vt census hujus fundi eo fine ab antiquo prouide destinatus a praefata functione quidem seruetur, nullis tamen aliis vsibus nisi conser-

conseruandis et purgandis his fossis nunc et in aeuum impendatur; praeterea collectae spontaneae et grossus ex qualibet pertica hactenus proprietariis impositus ulterius idque tam diu continuetur, donec tandem absoluto intra biennium toto opere, eoque post obductionem deputatorum ordinum pro perfecto recognito, extraordinaria haec subsidia cessare, et ordinariae reparationum expensae ex destinato consuetorum censuum fundo sufficere poterunt, eo simul praecauto, ne pecora ripas fossarum destruant, neque etiam immunditiae vllae in fossas immittantur: vt denique pro meliori ordine quouis anno obductio fossarum per functionem Wallgebaeude, dictam cum procuratione instantanea promtorum contra inuentos forte defectus remediorum in futurum fiat.

Plebisciti reuisio.

VII. Cum hodierna commerciorum ciuium ac incolarum Gedanensium conditio omnino requirat, vt plebiscitum ciuitatense (vulgo Willkühr) multa incerta, antiquata, aut minus applicabilia continens, ab ordinibus reuideatur, corrigatur et suppleatur, proinde ratihabentes deputationem vigore conclusi d. 29 *Mart.* 1749 huic labori destinatam sancimus, vt plebiscitum leges domesticas perpetuitatem sapientes modernoque rerum statui accommodata: in se continens per praefatam deputationem, non exclusis tamen contuberniis capitalibus, plenarie perficiatur, ordinibus ratihabendum tradatur, quae omnia ad summum intra vnius anni spatium absolui, accedente confirmatione nostra roborari, et typis deinde publicari debent, non abrogando tamen facultatem sciscendi plebiscita, priuilegio Casimiriano ciuitati competentem.

Testamenta occlusa aperiantur.

VIII. Approbantes Ordinum Conclusum d. 11 Aug. anni proxime elapsi ratione recludendorum testamentorum demandamus,

 vt

vt omnia testamenta nondum aperta, inde ab anno 1720, si testatores fatis jam sint functi, vsque ad annum 1650 retrogrediendo, spatio vnius anni sub poena mille hungaricalium a judicio ciuili bannito resignata publicentur, legataque et fundationes ad pias causas summa fide consignanda, destinationique suae omnino vindicanda, ordinibus extradantur. In futurum vero quaeuis testamenta ad scrinia judicii reposita post elapsas a morte testatoris 6 septimanas aperiantur, et piarum fundationum exactissima ratio, prouti in omnibus, ita et in eo habeatur, vt pia corpora imposterum in perceptione vsurarum vulgo prouisionum de sortibus camerae fundoque subsidiariae pecuniae mutuo datis jure prioritatis fruantur.

Coaequatio modiorum.

IX. Prospiciendo non solum bono ciuitatis sed etiam regni volumus, vt conclusa ordinum d. 26 Mart. & 9 Maji anni praeteriti ratione coaequandorum modiorum facta, omnino ante desluitationem anni proxime futuri effectum plenarium sortiantur. Itaque omnes modii sint vnius eiusdemque altitudinis, circumferentiae et mensurae, seruentur ab officio camerali, iis solummodo mensores vtantur, reditus inde camerae inferantur, ad mensurandum vero non nisi jurati adhibeantur, et ad explenda iuramenta non obstante quacunque exceptione adigantur.

Exactio portorii.

X. Magistratus Consularis sub amissione priuilegii administrationis portus et maris regalis nostri eminentissimi, nec non praefecti portorii sub vinculo iuramenti prouideant, ne imposterum vlla nauigia, a portorio debito sint immunia, vel thesauro nostro ex negligenti illius exactione quidquam decedat. Quodsi vero hac ratione difficultates quaedam aut impedimenta occurrent, non intermittant de eo ad nos confestim

festim humillime referre et mandata nostra praestolari.

Mennonistae limitantur.

XI. Iniuria et detrimento fidelium ciuium nostrorum, nec non violatione iurium et priuilegiorum iuste ipsis competentium omnino euenit, quod Mennonistae praerogatiuas pro alienigenis cuiuscunque nationis maiores hactenus vsurpauerint. Tale ius ipsis nunquam asseri potuit ex rescriptis et privilegiis ad quae prouocant, quibusue inniti volunt: nam partim vitio sub-et obreptionis laborant, quod inde etiam intelligi datur, quum Priuilegium Sigism. III. ne quidem mentionem eorum facit, partim per se sunt nulla et irrita, quippe leges regni et iura ciuitatis fundamentalia, Mennonistas omnium priuilegiorum incapaces enunciant. Quemadmodum ergo summatim eo respicimus, ita imprimis reassumimus ordinationem priuilegii Casimiri de A. 1457, ordinationem Sigismundi I. de A. 1526, verbis: *permittimus autem etc.* Stephani de A. 1585, Vladislai IV. de A. 1644 pacta conventa §. *contra Mennonistas* &c. plebiscitumGed. P. III. C. 2. §. 1. volentes, vt allegata a Mennonistis in contrarium priuilegia et rescripta, quae reponibilia esse declaramus, pro sub-et obreptitiis et nullis habeantur, tantumque abest, vt ab vllo debeant obseruari, vt potius Consulatum, Scabinatum et tertium Ordinem jubeamus Mennonistas adigere, et pro rē nata adhibitis remediis coactiuis adstringere, vt non amplius audeant in ciuium praerogatiuas et priuilegia temere inuolare, sed illis semet ex asse potius submittant. Eum in finem α) ipsis non sit integrum mercaturam et opificium simul exercere. β) materialia, quae negotiationi ipsorum aut opificio inseruiunt, quocunque nomine veniant, non sibi ipsi aduehenda curent, sed emant a ciuibus. γ) merces alibi confectas venum non exponant, sed solum a se fabricatas, easque per petias (vulgo im ganzen)

zen) ciuibus tantummodo vendant, d) Mennonistis autem qui limbularii (vulgo Bortenwirker) vocantur, vt ad dies vitae artem suam exerceant permittimus, quo vero provisionem mercium suarum sine damno distrahere possint, eas etiam exteris hominibus per petias diuendere ex singulari clementia nostra ad quinquennium duntaxat indulgemus, ea sub conditione, vt quoad reliqua se intra terminos supra praescriptos contineant. Itaque contubernium limbulariorum non amplius obligetur recipere Mennonistas, vt rudimenta apud ipsos ponant, aut contubernales fiant, idque sub poena 1000 hungaricalium fisco nostro inferenda. Illi vero qui ante hanc nostram ordinationem rudimenta iam intrarunt, et in numerum discipulorum recepti fuere, pro hac sola vice in consortium sodalium exacto suo tempore recipiantur, et ex libro rudimentorum more consueto exscribantur ita tamen, vt renunciati ex singulari hac clementia nostra sodales sub eo praetextu ad magisterium in ciuitate nostra Gedanensi nullatenus admittantur. Ad haec sancimus serio, vt ordinum Conclusa d. 23 Jul. et 15 Octobr. anni proxime praeteriti ad actualem executionem deperducantur.

Qui fundos ciuitatis acquirere possint.

XII. Quum statuta ciuitatis possessiones fundorum solis ciuibus asserant, fiat connotatio illorum, qui intra vel extra moenia in contrarium Mennonistis in libris fundorum (vulgo Erbbücher) adscripti sunt, vt caueri possit, ne abusus vltra praesentes possessores continuetur, quo fine etiam illos, quos jure emtionis, pignoris, successionis, alioque titulo acquisiuere sub poena confiscationis intra trium mensium spatium indicabunt.

Priuilegia producenda.

XIII. Quoniam Consulatui tanquam Magistratui ciuitatis primi et boni ordinis custodia et executio legum publicarum ac jurium ciuitatis

vitatis primario incumbit, sedulus ergo attendat, ne quisquam sub praetextu obtenti priuilegii, aut sub alio quocunque colore ciuitati et ciuibus nostris, eorumque juribus quaesitis fiat praeiudiciosus. Quodsi talia seu clam seu publice attentari eidem denunciatum aut compertum fuerit, sine omni mora penitius inquirat, productionem priuilegiorum, ad quae forte prouocatur, ex officio demandet, causam cum ordinibus communicet, et quicquid juri communi aut ciuitatis aduersari deprehenderit, nobis pro obtinendis promtis remediis humillime exponat.

Alienigenae et non ciues.

XIV. Quandoquidem relatum est, contra priuilegia et statuta ciuitatis, signanter priuilegium Casimirianum d. A. 1457 adeoque cum maximo detrimento ciuium alienigenas et non ciues jure fluminum et viarum mercandi causa vti, foris et domibus propriis gaudere, suas libras et pondera instituere, neque intra facultatem merces suas in integris petiis et portionibus (vulgo im ganzen) vendendi se continere, sed illas per vlnas et minutatim distrahere, contra expressum priuilegiorum et statutorum ciuitatis tenorem: Sancimus ergo, districteque praecipimus, vt conclusa ordinum d. 26 Maii 1625 et 23 Jul. 1749 facta, tum Magistratus ipse, tum etiam et quidem potissimum judicium censorium ad realem et omnimodam executionem deducat, serioque attendat, ne alienigenae contra dictorum priuilegiorum et conclusorum tenorem in praeiudicium ciuium commercia exerceant.

Defalcatio (vulgo Bürgerbestes).

XV. Ad promouenda incrementa commerciorum, vtilitatem mercatorum, et florem ciuitatis ipsius soli ciues beneficio defalcationis 10 pro Centum, (vulgo Bürgerbestes) in aedificio emporetico (Packhause) praeter solitam defalcationem (vul-

go Taxe) circa aestimationem mercium fruantur, exclusis Mennonistis, non ciuibus et alienigenis, nisi alienigenis illud publicis conuentionibus promissum et adsertum fuerit, quas tamen conuentiones forte iam factas ex singulari gratia nostra quidem manutenemus, ne tamen in posterum sine praescitu nostro et in praeiudicium redituum nostrorum fiant, serio et sub nullitate eiusmodi conuentionum inhibemus.

Proxenetae Mennonistae.

XVI. Quod Mennonistis officia proxenetarum, (vulgo Maekleramt), collata fuerint, eo magis improbamus, quum et per leges exclusi sint, et iuramenta consueta non praestent, imo ciuibus in eo valde sint praeiudiciosi, quod commerciorum commoda suae sectae hominibus solis concilient, alios praetereant et negligant. Quo circa manutenendo ordinum conclusa d. d. 11 Aug. 1749 volumus, vt Mennonistae ab officio proxenetarum sub poena 1000 hungaricalium instantanee remoueantur, et in futurum nunquam sub nullitate nominationis et poena 1000 hungaricalium ad illa promoueantur. Et quoniam consueta iuramenta a proxenetis aliisque beneficiariis praestanda modernis temporum rationibus minus accommodata dicuntur; proinde Magistratus cum consilio reliquorum ordinum quam proxime curabit, vt ea in hoc passu statuantur, quae salutis communis exigit ratio.

Negotia ciuilia in villis Ohra Stadtgebiethe et Schiedlitz.

XVII. Facultatem negotia ciuilia exercendi solis ciuibus actualibus competentem incolis villarum Ohra, Stadtgebiethe et Schiedlitz, signanter Mennonistis ibidem locatis recte negari sancimus, proindeque approbando Conclusum ordinum d. d. 11 Aug. 1749 et edictum 10 Nouembr. a. eiusdem publicatum serio statuimus, vt nemo sub quocumque praetextu eiusmodi ordinationibus contraueniat, nec magistratus per alios contraueniri permittat.

XVIII. Quan-

Nauigatio aperienda et claudenda

XVIII. Quando quidem ciuitati nostrae Gedanensi adeoque omnibus ordinibus ciuitatem repraesentantibus inhaerendo priuilegio D. Casimiri Regis et Antecessoris nostri d. A. 1457 nec non ordinationi portorii inter alia iuris maritimi fidei et officio eorum concrediti capita, ius nauigationem non sola tamen propria sua voluntate, sed cum consensu et autoritate nostra regia aperiendi et claudendi concessum est, facile quidem illud saluum seruandum esse decernimus, ea tamen conditione, vt magistratus nec sine nostro expresso consensu, nec sine ordinibus sibi soli, vt plerumque euenit, facultatem hanc sub nullo praetextu vindicet, quin potius cauendo infractionem jurium nostrorum regalium mature cum ordinibus super hoc puncto conferat, et sensum eorundem debite ad nos referat.

Calculatores et praefecti aromatum limitandi ob depaedationes suas.

XIX. Respectu quaerelae de calculatorum (vulgo Schiffsabrechner) et praefectorum aromatum (vulgo Gewürz - Capitains) aut aliorum huiusmodi beneficiariorum depaedationibus districte praecipimus, vt collegium commerciorum intra 6 menses aliquem modum, ordinem et taxam delineet, secundum quam dicti officiales, sine necessitate aperta nullatenus augendi, quin potius quantum datur imminuendi, in exactionibus suis procedere tenebuntur. Magistratus vero quoscunque depaedatores seuere coërceat, eosque ad nudam laesae partis denuntiationem praeuia debita satisfactione ex officio rigorose punire non intermittat.

Salaria officialium portorii non arrestanda.

XX. Praeterea officialibus ex reditu nostro portorii sustentandis signanter moderno visitatori primario Bonhorst dimidietatem salarii et emolumentorum pro praeterito et subsequentibus

annis

annis nullatenus arrestet, aut aliquid defalcari permittat, sed si opus fuerit de eo ad nos, vt par est, omnia referat.

Bona naufragorum dominis relinquantur.

XXI. Inhaerendo priuilegio incorporationis d. A. 1454 et responso 49 Sigism. Aug. d. A. 1552 consulatui et praecipue administratoribus Nehringae interdicimus participare de bonis naufragorum, potestatem illa colligendi reseruando proprietariis absque alia diminutione, quam qualem pro adhibitis operis promiserint.

Sequestratorium.

XXII. Sequestratorium (das Lagerhaus) tam ad coërcendas negotiationes non ciuium cum extraneis, quam ad impediendas defraudationes portorii commodum videtur: ideo ordines de eo quantocyus conueniant et communi consilio ac consensu ad effectum deducant, quae tertius ordo hoc fine in deputatione et postulatione (vulgo Einbringen) d. d. 18 Jul. anni praeteriti, proposuit.

Proxenetae suburbii.

XXIII. Proxenetae (vulgo Probentraeger) in fundo ciuitatis extra ciuitatis moenia magno numero constituti conseruentur quidem moderni omnes ad dies vitae, nonnullis vero functis vita, eorum numerus ad X nec plures restringatur. Gratis tamen constituantur habeantque facultatem probas frumenti portandi in vrbem, et iuramento adstringantur, ne probas eiusmodi ad iurisdictiones ciuitati exemtas deferant. Incolae villarum ciuitatis iterato edicto obligentur, vt sua frumenta ad ciuitatem aduehant et ibidem vendant, ordinibusque commendatur abrogare gabellam trium grossorum a plaustris soluendam, cui obnoxia deterrentur vrbem ingredi.

Litterae commeatus Iudaeorum.

XXIV. Vt omni ratione reditibus ciuitatis justaeque mercaturae ciuium prospiciatur inde-

indemnitati, mandamus ordinibus, vt modo, de quo 3 Sept. anni praeteriti inter ordines agebatur, in posterum litterae commeatus Iudaeis dentur, et hicce reditus ciuitatis nulla alia ratione administretur, consulatus quoque pro officii sui debito dispositionem huiusmodi ad requisitionem Camerae accisarum teneatur et promoueat; praeses vero ciuitatis p. t. emolumento 1000 Flor. ex tributo Iudaeorum sit contentus, et in posterum litteras commeatus Iudaeorum a se ordine numerorum subscriptas camerae accisarum distribuendas tradat.

Proxenetae Iudaeorum et circumforanei.

XXV. Iudaeorum proxenetas non aliter, quam supra expressum tolerari ac Iudaeorum aliorumque nociuorum circumuagationes in villis fundisque ciuitatis, nec non illicitas commissariorum negotiationes in praeiudicium ciuium hactenus attentatas omnino cessare debere, prouti ordines ciuitatis iam inter se conuenere et edictis publicatis sanciuere, ita approbando haec omnia sancita serio mandamus, vt magistratus signanter administratores quorumcunque bonorum et fundorum ciuitatis non tantum sub poena 100 *hungaricalium* ea omnia maiori quam hactenus cura, ad executionem suam omnimodam deducant, sed et ciuibus, mercatoribus ac opificibus libera sit potestas quoscunque circumforaneos aut vagabundos sibi praeiudiciosos etiam mediante forti brachio a magistratu semper decenter requirendo persequi, et inuentos cum mercibus suis pro extendenda promerita poena ad officium competens deducere, partim etiam deprehensos inopinato et clanculum subrepentes vel per se vel per subordinatas personas etiam propter fugae aut occultationis periculum sine ope ministerialium illico detinere detentosque ad magistratum pro luendis poenis deferre.

XXVI. Ratio-

Propolia vetita.

XXVI. Ratione propolarum hactenus admissorum, confirmando ea, que d. 21 Iul. anni praeteriti in deputatione ordinum communi consensu statuta fuerant, sancimus et ordinamus, propolia legibus prouinciae et ipso plebiscito ciuitatis prohibita simpliciter abroganda, concessiones desuper datas cassandas, neque in posterum a praeside officii censorii sub quocunque praetextu cuiquam dandas; Esculenta vero ad ciuitatem siue terra siue flumine allata, non vltra triduum plebiscito praescriptum venum exponenda, eoque termino effluxo, merces, quae non venditae sunt, nequaquam in aedibus vel cellis aliorum deponendas, sed a venditoribus domum referendas esse, quae omnia iudicii censorii executioni demandantur.

Iudicium censorium vti exercendum.

XXVII. Quantum vero attinet ad ipsum iudicium censorium, illud circa formam antiquam decreto et concordatis stabilitam ex hac etiam praecipue ratione conseruamus, quoniam recursus assessoribus in causa dubia ad ordinem suum tenore concordatorum d. A. 1678. non competit tantum, sed plane incumbit, neque causae summariae prolixis remediorum ambagibus protelandae sunt. Nemini vero ciuium per vexam lis intentetur, in ius autem vocato loco procuratoris, conciuem, qui illi assistat, adducere liceat. Praesides huius iudicii causas grauiores cognitioni suae priuatae haud vindicent, nec vltra praescriptum plebisciti in exigendis mulctis rigore vtantur. Instigatores iuramento obstringantur, se causas ad iudicium censorium spectantes non ex arbitrio solius praesidis, verum cum praescitu etiam iudicii ad normam legum et conscientiae, procul habito fauoris odii et commodi priuati studio acturos, et promoturos esse. Quodsi vero ad nudam delationem maleuolorum nulla adducta denunciatione, sine verificatione inculpationis innocentes temere

mere

mere accusando vel leuissimis erroribus criminis reatum tribuendo in probatione defecisse, adeoque famam vel existimationem ciuium bonorum laesisse deprehendantur, omnimo ad satisfactionem parti laesae praestandam adstringantur, atque pro circumstantiarum grauitate etiam mulcta ac priuatione officii puniantur.

Legumina vti vendenda.

XXVIII. Respectu leguminum per agricolas et conuillanos in praeiudicium mercatorum nimia, vt asserunt, licentia hactenus venditorum, prospiciendo et indemnitati mercatorum et necessitati publicae ordinamus, vt in futurum villanis licitum sit tribus diebus, ☽. ☿. et ♄ per septimanam legumina sua, exceptis tamen pane et farina, in foris Holz-Kohlen-et Fischmarkt, aut ante carcerem Stock dictum, vsque ad horam XI. antemeridianam cuilibet, etiam minutim, vendendi.

Tabernae mercatoriae quae abrogentur.

XXIX. Cum vero praeterea mercatores de nouiter erectis in primariis ciuitatis locis tabernis mercatoriis, vulgo Krambuden, sibi multum praeiudiciosis eo iustius conquerantur, quod per eiusmodi tabernas nimium iam multiplicatas pretia lapidearum tabernis ordinariis instructarum et ita quaestu suo debito carentium multum imminuantur, platearumque ac pontium transitus impediantur, proinde praefatas tabernas mercatorias vbicunque locatas, signanter ante curiam vulgo Artus seu Iunckerhoff, omnino abrogandas, et intra 6 mensium spatium tollendas esse iubemus, exceptis solis illis tabernulis promercalibus, quas actuales ciues, aut eorum viduae pupillique alia forte ratione sese sustentare non valentes pro exponendis mercibus suo labore fabricatis et paratis ab antiquo et ex praescripto statutorum contubernalium, vulgo Rollen, habere consueuerunt.

XXX. Qua

Sessiones iudicii banniti quando habendae.

XXX. Qua occasione simul iudicio nostro ciuili bannito seu collegio scabinali serio iniungimus, vt sessiones suas solemniores in curia Artus, seu Iunkerhoff, pro more celebrandas aut incipiat aut absoluat citius, quam hactenus factum est, ne mercatoribus ab hora XII vsque ad I conuentus suos in curia hac mercatoria habituris necessaria commoditas praeripiatur et impediatur, neue etiam per ineuitabilem concurrentium mercatorum aliorumque hominum strepitum, sedata iudiciorum interrumpatur solemnitas.

Collegium Commerciorum constituitur.

XXXI. Cupientes negotiationes et commercia omni meliori modo subleuari, promoveri et ad statum florentem euchi, id nec aliter nec melius assequi possumus, quam vt causae commercia concernentes a viris mercaturae peritis summario processu, non attentis iuris apicibus, amputatisque protelationibus et subterfugiis causidicorum ex aequo et bono secundum praxin inter mercatores receptam, exemplo reliquorum emporiorum decidantur. Sancimus itaque, vt collegium commerciorum in futurum constet duabus personis ex ordine consulari, totidemque ex scabinatu, quarum tamen vna ex quouis collegio primi et secundi ordinis mercatorum esse debet a suis collegiis deputandis; praeterea 4 mercatoribus ex totidem quarteriis tertii ordinis nec non aliis 4 assessoribus ex numero mercatorum reliquorum prudentia et experientia praestantibus, per mercatores nominandis, et a Magistratu approbandis: cui collegio facultas competat non tantum controuersias respectu commerciorum intercedentes breuiter et per summarium processum dirimendi, dummodo 4 ad minimum ex 8 tertii ordinis et mercatorum deputatis adsint, salvaque appellatione a summa 1000 fl. in causis priuatis ad consulatum admissibili; sed et alia, quae ad incrementum et florem commerciorum spectant, tractandi, curandi et ordinandi

dinandi. Committant vero ordines commerciorum collegio indilate delineare ordinationem ad summum in spatio vnius anni sub poena 1000. hungaricalium contra illum ordinem irremissibiliter extendenda, qui institutum optimum protelauerit, qua ordinatione collegii dicti autoritas et competentia, procedendi modus, caussarum ad cognitionem illius deuoluendarum natura, aliaque necessaria et vtilia luculenter et accurate describantur et definiantur. Quo facto et ex sensu ordinum peracto, ordinationem hanc, intercedente confirmatione nostra, typis publicatam ad omnium notitiam deducendam esse mandamus.

Litterae moratoriae a rege petendae.

XXXII. Sub priuatione officii praesidis ciuitatis vsurpatione potestatis regiae responso XXII Sigismundi Augusti et ordinatione portorii prohibita, facultateque litteras moratorias largiendi in posterum abstineant. Committimus tamen officio praesidentali autoritate nostra regia, vt eos, qui creditoribus suis satisfacere non valent, consequenter clementia et subleuatione nostra regia indigent, ad factam implorationem tamdiu ab impetitionibus creditorum suorum ex officio, nihil eo nomine exigendo, protegant, donec litterae a nobis moratoriae et quidem ad mentem ordinationis portorii requiri et impetrari possint.

Reuisio ordinationis in banci ruptores.

XXXIII. Reuisionem ordinationis in banci ruptores quantocyus faciendam eo lubentius statuimus, quod omnes ordines eius correctionem necessariam esse iudicauerint. Committimus ergo Collegio commerciorum, vt autoritate nostra regia nouam ordinationem ad meliorem negotiisque mercatoriis magis vtilem formam exemplo aliarum extranearum ac bene digestarum eiusmodi ordinatio-

num redactam intra annum consignet, quam deinde ab ordinibus ratihabitam nos autoritate nostra confirmabimus.

Forum promercale (Venditte)

XXXIV. Forum promercale, Venditte dictum, ad mentem statutorum et plebisciti, praecipue autem declarationis Consulatus d. d. 10 Febr. 1677. contuberniis factae sequenti modo reformetur: 1) vt extraneis in aliena iurisdictione tam intra quam extra ciuitatem habitantibus non sit facultas, quidquam ibi venum habendi et exponendi: 2) incolae iurisdictionis ciuitatis non ciues adstringantur ius ciuium adquirere, si ibidem gaudere velint facultate venumdandi. 3) Itaque ciuibus duntaxat liceat res obsoletas ibidem promercales habere. 4) res nouae a non ciuibus vagabundis (vulgo Böhnhasen) elaboratae aut nouae merces aliae ibidem venum expositae confiscentur, medietate illarum officio, altera vero contubernio de lege adiudicanda. In quem finem duo inspectores ex societate mercatoria, et duo ex contuberniis quouis anno constituantur, quibus fas erit tabernas promercales (vulgo Vendetter Buden) per consulatus ministeriales, qui tenore plebisciti ad primam requisitionem, non expectato vlteriori magistratus mandato, prouti adesse tenebantur, visitare, merces nouas inuentas arrestare, et ad iudicium censorium pro cognitione vlteriori deferre.

Quaestus in fundis alienae iurisdictionis.

XXXV. Vt illegitimus et praeiudiciosus quaestus in fundo alienae iurisdictionis tam intra quam extra ciuitatem in fundamento priuilegiorum, iurium fundamentalium, conuentionum ac decretorum tollatur, aut saltem pro rerum circumstantia cohiberi et minui possit, Nob. Consulatus, procul habito studio priuatae vtilitatis cum consilio et auxilio ordinum serio et incunctanter iura ciuitatis vindicet, tueatur, et si opus erit ad nos recurrat.

XXXVI. Quum

Conseruatio et Reparatio portus et Vistulae.

XXXVI. Quum mercatoribus nauigatio prae aliis curae cordique sit, tertius quoque ordo negatum antea continuandae taxae 12 grossorum, de quauis lasta nauibus vel aduecta vel euecta, assensum suum nunc praebuerit: proinde cura conseruationis et reparationis portus aeque ac Vistulae functio coniuncta sub praesidio vnius Consularis litterati, rei huius bene gnari, mercatoribus salua decisione ordinum in casibus arduis, et quoties secum dissenserint, committatur. Vt haec omnia vero maiori successu et sine dispendio publicae pecuniae fiant, quidam artis hydraulicae et architecturae fluuialis peritus intra anni spatium conducatur.

Administratio Camerae per 12 capita definita.

XXXVII. Vt administratio camerae secundum tenorem concordatorum peragi et augendis reditibus expensisque minuendis opera dari possit, praecipimus ad actualem obseruantiam sine mora et absque diffugiis deduci, perpetuisque temporibus robur retinere sequentia media, nimirum:
1) Vt eadem, quae hactenus in exigendis pecuniis subsidialibus *(vulgo Hülfgeld)* obseruata per ipsam experientiam satis probata bonoque publico conuenientissima adinuenta est dispositio, circa administrationem redituum camerae locum inueniat. (2) Non 4. sed 8. ex tertio ordine deligantur assessores, vt eo commodius alterna vice alius post alium, adeoque eorum vnus continuo adsit, qui pecunias provenientes computet, custodiat, et sine praescitu suo nihil expendi faciat, cum hac tamen restrictione, ne hac dispositione sumtus ratione emolumentorum hucusque assessoribus obuenientium, augeantur, neque in conuentu functionis cameralis more antiquo vltra 4. votum et sessionem, saluo tamen in dubiis recursu ad collegium suum actualiter habeant. (3) Liber capitalis (Hauptbuch) conficiatur, in quem

omnes reditus referendi, quo assessor omnia quasi vno intuitu introspiciat, reditus perceptos cum calculis percipiendorum conferat, et subductis subducendis in librum suum (vulgo Cassenbuch) transferat. 4) Arcario camerae (vulgo Cassierer) pecunias quidem praesente assessore recipere et numerare, non vero de illis priuata autoritate disponere, easve in custodia sua asseruare licitum sit. (5) Omnes prouentus a functionibus insulae Stublauiensis, Nehringae, Helensis, et fundorum montanorum illatae, statim in arca camerae reponantur, et in libro cassae distinctim et articulatim connotentur. (6) Expensae ordinariae nonnisi consentiente functione et diebus praefixis; extraordinariae vero maioris momenti praeuia ordinum informatione exsoluendae. (7) Aedificationes sumtuosiores sine praescitu ordinum non suscipiantur; si vero consenserint ad parcendum sumtibus fabrica per contractum sub determinato pretio operariis committatur. (8) Vt defraudationes euitentur, vnus assessorum peculiari libro ligna, lateres, calcem aliaque ad aedificandum necessaria articulatim et specifice consignet, nec non quanti coëmta et in quem vsum adhibita fuerint, annotet, quae a functione aedili camerae et ciuitatis (vulgo der Cæmmerey und Stadtbau-Amte) exequenda. (9) Apochae (vulgo quietantiae) non a camerario domi, sed in consessu et de consensu functionis subscribantur fauore et studiopartium procul habito, iuxta ordinem vero subscriptionis numeris distinguendae soluantur, exceptis tamen piis corporibus et fundationibus, quae omnibus in solutione praeferri debent. (10) Cum aliquo artifice annuus ineatur contractus, vt minori sumtu et melius in armamentario necessaria reparari possint. (11) Circa administrationem molendinorum eiusmodi dispositio fiat, ex qua reditus ciuitatis maiora capiant incrementa, et ineant ordines consilia, annon e re ciuitatis fuerit, ea plus offerenti per contractum arendatorium elocandi.

12)

12) abrogentur omnino cassae particulares, reditus omnes in duas, nimirum camerae et pecuniarum subsidialium arcas capitales conferantur. Hac enim ratione obuiari poterit multifariis abusibus, et pecuniae publicae in superuacaneorum officialium salaria inutiliter non expendentur.

Rationes reddendae regiis commissariis.

XXXVIII. Quem ad modum rationes camerae non intelligi nec subduci possunt, nisi reliquae cassae s. arcae publicae, propter relationem et connexitatem, quae inter illas et cameram intercedunt, examinentur, et rationes illarum reddantur: ita reassumendo leges positiuas, praesertim vero ordinationem D. Sigism. d. A. 1526, concordata d. A. 1659, decretum D. Joannis III. d. A. 1678 et concordata eiusdem anni sancimus, vt sine effugiis aut vlla renitentia coram nobis vel commissariis, qualicunque tempore necesse visum fuerit, de omnibus ac singulis prouentibus et expensis absque distinctione vel exceptione alicuius functionis calculus et ratio, et quidem in loco nobis vel commissariis nostris bene viso praesentibus ordinum deputatis reddantur. In posterum vero quouis anno coram delegatis Ill. OO. rationes perceptorum et expensarum reddantur et nonnisi praeuio sufficiente examine approbentur.

Reuisio syluarum.

XXXIX. Ad publicam vtilitatem promouendam ordinibus demandamus, vt quantocyus designent et eligant deputatos, qui adhibitis mercatoribus, fabris lignariis, aliisque rei oeconomicae peritioribus reuisionem syluarum in bonis ciuitatis montanis instituant, earum statum describant, quanta summa ex venditione lignorum aerario inferri agrorumque cultura annuis reditibus ciuitatis accrescere possit, mediante taxa pro summa fide aestiment, atque iudicium suum

 addant,

addant, an e re ciuitatis futurum videatur caesis et venditis lignis ipsum solum agricolis colendum elocare?

Lustratio bonorum et redituum ciuitatis.

XL. Secundum tenorem concordatorum anni 1678. lustratio bonorum et redituum ciuitatis a deputatione omnium ordinum sine mora et quidem intra biennium publico sumtu ciuitatis peragatur et absoluatur. Quae sine ordinum consensu avulsa esse probantur, ciuitati vindicentur, et presse ad mentem Concordatorum A. 1659. dicta bona et reditus administrentur. Quare α) administratio bonorum deputatis Ordinum credenda β) Praeconsules huic functioni praesidentes nil nisi iurisdictionem quoad causas litigiosas inter conuillanos dirimendas exclusis aliis causis, quae ex officio iudicandae sunt, priuatiue exerceant, γ) Mulctae pecuniariae per medietatem aerario ciuitatis inferantur. δ) Pensiones, census, aliique prouentus cuiuscunque generis sine conniuentia in terminis praefixis exigantur. ε) Libri fundorum (Erbbücher) a functione cuiuslibet territorii custodiantur, et vt errores euitentur, inscriptiones praesente plena functione fiant. ζ) Coloni perpetuis temporibus habeant facultatem de oppressionibus suis conquerendi apud functiones omnium ordinum. η) Cuncta negotia, quae bona praedicta ciuitatis respiciunt ad normam concordatorum anni 1659 et 1678, et ex vtilitate publicae rei summa fide, integritate et diligentia in deputationibus ordinum gerantur.

Capitatio semestris ruricolarum.

XLI. Quod vero attinet pensionem semestrem capitationis, volumus, vt iubente aequitatis ratione, habito respectu numeri mansorum, quos conuillani possident, et hominum proportionalis taxa a functione cuiuslibet territorii, accedente ratihabitione ordinum adornetur, secundum quam

tam

tam poſſeſſores fundorum quam incolae non poſſeſſionati certum quantum facultatibus ſuis adaequatum ad hanc penſionem ſemeſtrem in leuamen ciuium exſoluere adſtringantur.

Prata Langgartenſia elocanda.

XLII. Vt etiam prata Langgartenſia in poſterum ciuitati fructum faciant, ex ſenſu deputationis camerae elocentur.

Teichgrabii et iurati gratis conſtituantur.

XLIII. Nominationem et conſtitutionem Teichgrabiorum et iuratorum aliarumque perſonarum ad officia quaecunque in bonis ciuitatis patrimonialibus obeunda neceſſariarum relinquimus illis, quibus hactenus competebat, eo tamen praecauto, vt a quibuscunque largitionibus, ſignanter illa, quam Teichgrabii ſoluere et ab inſulanis repetere ſolebant, eo nomine exigendis vel acceptantis omnino abſtineant. In caſum primae contrauentionis, relinquatur ius conſtituendi tales perſonas functionibus tum inſulanae, tum cuiuslibet reliquae adminiſtrationis bonorum patrimonalium, et offerens largitionem in duplo a functione puniatur, officioque priuetur.

Stabulum publicum Stadthoff reſtringitur.

XLIV. Ne abuſus adminiſtrationis ſtabuli publici continuentur, ſtatuimus: 1) Equos, quorum 70 interdum aluntur, 30 duntaxat ſeruandos eſſe, nimirum 14 equos et 7 rhedas Praecoſſ. et camerariis ſufficere, iisque et reliquos Coſſ. vti poſſe; 8 equos functionum neceſſariis vſibus et vehendae materiae fabricariae; et reliquos 8 equos vecturis vini inſeruituros. 2) Equos 17, carris publicis deſtinatos, dimouendos eſſe, quum ſint aurigae, qui purgationem platearum certa mercede conducti, curare poſſint. 3) Sine praeſcitu et conſenſu functionis equos, rhedas, currus etc; in poſterum non eſſe comparandos. 4) Equos,

 rhedas,

rhedas, currus, trahas, aliaque similia, quibus opus non est, statim vendenda esse, praeuio inuentario functioni exhibito, vt emtores conquiri possint. 5) Post diminutum numerum equorum stabularios quoque pauciores retinendos esse, famulis, qui carros vexerant, plane dimissis. 6) Conuillanos adstringendos esse, vt auenam censualem et stramina restantia aduehant, futuris vero temporibus in natura praestanda fixo termino praestent. 7) Denique ordinationem a functione stabuli conficiendam esse, iuxta quam ordinum consensu probatam stabuli praefectus (der Stadthöfer) sese gerere tenebitur. Haec omnia consulatus promoueat et sustineat sub amissione beneficii, quo hactenus circa vsum stabuli publici fruitus est, salua tamen manente ordinum libertate numerum equorum et rhedarum, sicuti illud e republica fuerit, augendi.

Emolumenta Judicis et Scabinorum.

XLV. Ratione summae certae sub titulo Richter Kost, scabinatui a iudice hactenus solutae, nec non mulctarum iudicialiter decretarum sancimus, nec iudicem mulctis, nec scabinos emolumento hoc suo consueto esse priuandos, quamdiu personis his de fixo salario conditioni illarum adaequato nondum fuerit prospectum.

Venationes elocandae.

XLVI. Exercitium venationis colonis damnosum fore omnino timendum, itaque ius venandi per contractum locationis quibusdam tantum relinquatur, merces ex contractu locationis venationem sub certis legibus a functione omnium ordinum cum conductoribus plus offerentibus perficiendo, reditura prouentibus ciuitatis inferatur. Nemini vero nisi ciui arenda haec concedenda et adiudicanda.

XLVII. In

Secretariorum numerus et officia.

XLVII. In futurum plures quam octo Secretarii non assumantur; quoties vero subsyndicus existit, duntaxat 7 eorum esse debent, nec aliter, quam iuxta praescriptum decreti D. Joannis III et concordatorum se gerant.

Laetitiae publicae demorationes.

XLVIII. Demorationes publicae laetitiae circa festiuitates solemniores nonnisi ordinum maturo consilio ac consensu locum habeant, neque magistratus vllo praetextu in eiusmodi aut aliis maioris momenti grauiorisque sequelae negotiis publicam ciuitatis rem afficientibus, sine ordinum consensu aliquid statuat, excepto vnico casu, vbi aliud a nobis expresse fuerit mandatum, sub rigore ordinationis D. Sigism. I, d. A. 1526, Resp. D. Sigism. Aug. a. 1552. ac decreti D. Joannis III. 1678 lati.

Mulctae Burggrabiales.

XLIX. Adimpleant Burggrabii ordinationes anteriores D. D. regum, signanter Rs. 6. D. Reg. Sigism. Aug. 1552, neque mulctas vltra praescriptum iuris praeprimis in causis cum famulitio, contra quod dominis modica castigatio omnino competit, intercedentibus exasperent; denique ipsi non minus ac reliqua omnia officia iustam per omnia conditionis honoratiorum ciuium in audiendis causis rationem habeant, neque illos cum plebe misceri permittant.

Sportulae.

L. In sportulis iudicio ciuili, siue etiam omnibus aliis officiis, quin et ministerialibus ac apparitoribus soluendis, ne ciues et incolae omnesque alii iurisdictionem ciuilem regentes personae plus iusto grauentur, neue expensae iudiciales adeo sint onerosae, taxam sportularum a deputatis ordinum intra anni spatium facta, diligenti reuisione adornandam pro cuiusuis notitia et indemnitate typis publicari debere.

Fortalitium Mundense.

LI. Fortalitii Mundae ad Vistulam agrique Mundensis administrationem praesidi ciuitatis hactenus concreditam, eidem clementer relinquimus, ita tamen, vt assumtis sibi quotannis assessoribus ex Consulatu, Scabinatu et tertio ordine, pro more alterius functionis cum iisdem reditus omnes et singulos distinctim connotatos in publicum camerae aerarium quotannis fideliter inferat, diligentissimeque prouideat, ne quisquam audeat aedificiis fortalitio huic contiguis ad defraudationem portorii aut exercendas mercantias, solis ciuibus competentes, temere abuti, denique in casu alicuius periculi vel turbarum externarum, aut alio quocunque circumspectionem exigente, cum deputatis ordinum praememoratis, aut etiam pro re nata cum ipsis ordinibus consultet, et ex eorum sensu agenda agat.

Electio et iuramenta praefectorum et praesidiarii militis.

LII. Electionem commendantis et praefectorum superiorum, (Staabs-Officiers) ad omnes ordines pertinentem, nec non electionem capitaneorum consulatui hactenus concreditam in statu antiquo conseruamus, eo praecauto, vt sicuti ex praescripto concordatorum d. a. 1678 commendans praesidii tam intra quam extra ciuitatem, nec non praefectus primus fortalitii Mundensis in congregatione ordinum ipsis ordinibus; officiales vero reliqui superiores (vulgo Ober-Officierer) omnibus ordinibus coram eorum deputatis in consilio bellico in antiquam formulam iurare tenebuntur: ita praefecti inferiores (Unter-Officiers), et milites gregarii iuramenta sua ex vsitata formula coram deputatis omnium ordinum eo tempore praestent, quum ipsis primum stipendium numeratur, (vulgo bey der Zahlung). Qui vero in posterum in numerum decedentium surrogandi, non a solo commissario, sed a consilio bellico conscribantur et exauctorentur.

LIII. Prae-

Beneficia seu feudacinium.

LIII. Praerogatiuam beneficia maiora seu feuda, vulgo Lehn, priuatione conferendi, virtute concordatorum consulatui competentem: eidem conseruamus, hac tamen conditione, vt omnia beneficia tam maiora, quam minora, ab hinc solis ciuibus, et quidem mercatoribus, bene de publico meritis prae aliis, tum quoque opificibus, qui facultatibus sine culpa sua lapsi sunt, conferantur, in perpetuum exclusis famulis domesticis, aliisque, qui mercatores, aut opifices, aut plane ciues non sunt. Taxa consensu ordinum beneficiis reditu vltra 1000 florenos gaudentibus imposita, tamdiu exigatur, donec aes alienum, quo cassa subsidiaria onerata est, dissolutum fuerit, vel ordines aliter disposuerint.

Procuratores.

LIV. Procuratoribus sub mulcta 100 florenorum h. m. aut etiam sub poena remotionis ab officio per Burggrabium nostrum ad requisitionem partis laesae extendenda iniungimus, vt patrocinium suum omnibus et singulis contra quascunque personas, etiamsi e medio Consulatus et scabinatus vel iisdem consanguinitate et affinitate iunctae fuerint, omnino beneuole commodent, eaque obligatio illorum iuriiurando circa sui officii auspicium praestando inserenda: quo iuramento simul obstringendi sunt, se causas partium summa cum integritate et fide acturos et defensuros esse.

Deputationes Fisci.

LV. Quemadmodum deputati tertii ordinis vi concordatorum signanter 1659 circa percepta et expensa, tum quoque circa alia officia concurrere debent, imo coadministratores consulatus audiunt: ita haec facultas et concurrentia ex ea ratione, quod in quibusdam officiis nondum ad vsum et exercitium hactenus fuerit deducta, negari ipsis non debet; deputati eius potius ad functiones fisci, accisarum, et

reliquorum

reliquorum redituum ciuitatis sine vlla exceptione et remora sunt admittendi. Neque tamen ideo nouae fundationes instituendae, sed administrationes praefatae cum illis iam introductis, quae commodiores ordinibus videbuntur, coniungendae. Administratio vero portorii ex praescripto ordinationis D. Reg. Stephani permaneat in pristino statu.

Expeditiones publicarum literarum.

LVI. Inhaerendo D. Joh. III decreto et concordatis formam expeditionum et instructionum ciuitatis publicarum ibidem praescriptam simpliciter et sub poena nullitatis instrumentorum obseruandam praecipimus, excepto vnico casu, quum vrgens necessitas moram non fert, adeoque ordines ante expeditionem conuocari nequeunt, ipsa etiam rei conditio permittit, vt aliquid ex consensu ordinum praesumto expediri queat. Quo casu tamen omnia, quae ita expedita fuere, ordinibus indilate referantur; hi vero id agant, quod allegatum supra decretum D. Joh. III. in hac materia iniungit.

Cura rei militaris.

LVII. Lustratione et exauctoratione praesidii (der Garnison) peracta, functio bellica omni studio & attentione curet, vt circa rem militarem ciuitatis abusus et superuacaneae tollantur expensae, neque pluribus ex praesidio s. officialibus s. gregariis stipendia enumerentur, quam ex concluso ordinum conseruari debent. Quod si vero necessitas maiorem numerum postulauerit, consensum nostrum ad id requirent. Praesidium vero non diutius sine Commendante et primariis officialibus relinquatur, et vno eorum decedente in locum hunc vacantem intra spatium trium, in commendantis vero intra spatium 6 mensium alius surrogetur.

LVIII. Jubemus,

Ordo Consiliorum.

LVIII. Jubemus, vt Consulatus desideria ciuium ad omnes ordines directa in extenso, nihil ex illis supprimendo reliquis ordinibus proponat. Scabinatus vero in causis ad consilia ordinum spectantibus sententiam suam depromere, detrectando successum deliberationum publicarum non impediat. Denique idem Scabinatus Collegas suos ad certas functiones deputatos sufficienter instruat, ne excusatione elusoria se non esse instructos, nuda auscultatione tempus deliberationibus publicis destinatum otiose transmittatur, negotia indecisa maneant, et saluti communi et priuatae ciuium damnum inferatur. De caetero etiam in functionibus obseruetur ea modestia et consiliorum tranquillitas, quam inhaerendo statutis Sigismundi I supra demandauimus.

Orationes publicae.

LIX. Respectu formulae precationum publicarum pro Magistratu et ordinibus jubemus, nullam aliam formulam precationum publicarum respectu ordinum quam quae circa supplicationes hebdomadales matutinas hactenus vsu recepta fuit, in futurum et diebus dominicis adhiberi.

Materialia aedificiorum.

LX. Ipsa ratio boni ordinis et parsimoniae circa res ciuitatis administrandas exposcit, vt materialia aedificationum quaecunque, seu accepta, seu expensa a functione aedilitia (v. Bauamte) diligenter, specifice, articulatimque connotata, omni promtissima cura ac consciis assessoribus dispensentur, et non nisi in publicos vsus conuertantur.

Suburbium et fundus Langgartensis functioni subsit.

LXI. Cum suburbium et Langgarten tanquam partes ciuitatis omnino ad curam et directionem ordinum pertineant: in futurum non seorsum siue ab unico Cos. sed ab aliqua functione

functione administrentur; expensae etiam pro inscriptionibus fundorum ad normam taxae adornandae exigantur. Coniungatur tamen et haec administratio cum alia functione, ne expensae salariorum augeantur.

Coniunctio suburbii cum Breiten-& Langgarten cum Fischer-quartier.

LXII. Seruato antiquo instituto Centumviri ex quarteriis, in quibus vacantiae occurrunt, eligendi sunt. Considerata tamen penuria subiectorum ad Centumuiratum idoneorum in duabus quarteriis, vulgo Fischer-vnd breite Quartier dictis, nec non quod in suburbio intra moenia, vulgo Vorstadt, et in Langgarten, ciues habitent ad gerendum officia publica habiles, illique ex ea ratione a muniis et oneribus ciuilibus liberari aut excludi non possint, quod partes hae ciuitatis post tempora D. Sigismundi I. et distributionem ciuitatis in quatuor quarterias demum accreuerit: proinde alteri quarteriae, vulgo Fischer-quartier, ciues Langgartenses, alteri vero quarteriae, vulgo breite Quartier, suburbium intra moenia incorporentur, et ex illis quoque subiecta idonea in Centumuiratum eligantur.

Excusatio a muniis publicis restringitur.

LXIII. Nemo vero in posterum ex ciuium numero in III ordinem electus, oblatis summis quibuscunque vacationem ab officio impetrare debet, sola excusatione aetatis vltrasexagenariae aut morbi pertinacis et continui ad obtinendam dispensationem valitura. Reliquis semel electis sub poena amissionis iurium ciuitatis ad suscipiendum munus centumuirale stringendis.

Nouorum aedificiorum erectio.

LXIV. Responso 35 D. Sigismundi Augusti, quo cautum est, ne fiant noua aedificia absque consensu Scabinorum et Centumuirorum illud addimus, vt haec dispositio ad omnes ciuitatis fundos et districtus sine exceptione extendatur, et illi,

illi, qui ex III ordine diuersis functionibus assident, sicut in omnibus aliis ac singulis momenti maioris punctis tenore concordatorum prius assensum collegii sui expetant, antequam in noua aedificia vel sumtuosas reparationes, aut etiam alia placita consentiant, sub nullitate actorum, et sub vinculo respondendi coram collegio suo, aut etiam coram omnibus ordinibus in quantum assessores metas officii sui excesserint.

Instructiones pro assessoribus.

LXV. Ne vero id ipsum fiat, instructiones sufficientes et agendorum normam continentes circa quamuis functionem a III ordine assessoribus suis expediantur, serioque attendatur, vt illis se in omnibus conformare nunquam negligant aut intermittant.

Commercia interna et externa.

LXVI. De causis tam interna quam externa commercia concernentibus Magistratus solus inconsultis ordinibus eo minus cognoscat aut aliquid statuat, quod causae eiusmodi arduae quam maxime in numerum eorum negotiorum sunt referendae, quae ad coadministrationem ordinum vi legum et concordatorum ex *antiquissima* praxi pertinent.

Salaria fixa Coss. etc.

LXVII. Cum necessitas procurandorum pro Magistratu aliisque officialibus ciuitatis fixorum salariorum, et abrogandorum deinde redituum accidentalium satis manifeste appareat, commendamus ordinibus, vt sicuti coeperunt, ita pergant deliberare, quaenam conuenientissima commodo publico huicque fini sint media, vt et honori ac bono ciuitatis et personarum dignitati sine incommodo priuatorum, quoad fieri potest, consulatur.

Apparitorum immodestia punienda.

LXVIII. Apparitores, qui immodeste se contra ciues gerent, aut depactitionibus

eosdem

eosdem aggrauabunt, aliaue agent, quibus se limites officii sui insuper habuisse conuincentur, seuere et indilate puniantur, aut etiam pro rei qualitate seruitio suo priventur.

Sanguine iunctorum exclusiua cooptat. in OO. ciuit.

LXVIIII. Inhaerendo ordinationibus D. R. Sigismundi Augusti in responso ad petitum 17, nec non D. R. Io. III. decreto d. A. 1678 in obiectione multorum sanguine iunctorum ad Magistratum assumi solitorum perpetuo sancimus, ne vnquam fratres germani duo, aut pater cum filio, aut socer cum genero simul in Magistratum et Scabinatum, neque in unam eandemque quarteriam III. ordinis amplius abhinc assumantur nec eligantur, vtque Nob. Magistratus, ne talis consanguinitas in vno ordine et vno tempore existat, sub nullitate electionis obseruet, mandamus, eo simul praecauto, vt quoties vna persona ex his praememoratis consanguineis in Consulatu, altera in Scabinatu extiterit, et tunc officium Senioris Scabinorum (vulgo Schöppen-Aeltermann) eiusmodi colligato neutiquam conferatur, neque sub vllo praetextu in futurum, saluis tamen modernis possessoribus, permittatur, vt alteruter illorum ciuitatis praeses, alteruter Scabinorum Senior sit et nominetur. Magistratus quoque cauendo praedilectionem familiarum et consanguineorum tanquam multorum abusuum et continuarum quaerelarum originem, in posterum electionem postposito omni respectu alio, ex solo conscientiae dictamine peragat. In casum neglectae huius nostrae voluntatis ad eum procedemus rigorem, quem rerum et temporum necessitas boni que publici cura suadebunt.

Suffragia in quarteriis.

LXX. Modum suffragia in quarteriis III ordinis ferendi, colligendi et computandi ex antiquo instituto et de praxi receptum, in posterum

rum quoque ſeruandum eſſe, ſtatuimus. Quantum vero attinet ad modum conſultandi et concluſa formandi in congregatione ordinum omnium ſancimus, vt magiſtratus conſularis, tanquam primus ordo ad gubernacula regiminis ciuitatis ſub praeſtita nobis iurata fide primario ſedens, et de omnibus, vt Seniores decet, ſufficienter inſtructus non ſolum, ſuper qua deliterandum eſt, materiam nude et ſine informatione debita proponat, cum ea ratione ordines, quid agendum, quid conſulendum, dubii ſaepe in deuia excurrant, et diſſenſionibus mutuis occaſio ſuppeditetur; quin potius, vt praefatus Magiſtratus conſularis ſuum de materia propoſita ſenſum cum neceſſariis circumſtantiis circa primam propoſitionem (vulgo beym Anhören) reliquis ordinibus aperiat, et deinde vel facta Scabinatus et duarum quarteriarum ad Conſulatus ſententiam acceſſione, licet reliquae duae quarteriae poſt adhibitum debitum ſtudium ad conſenſum flecti nequeunt, concluſum ordinum formet; aut etiam conſentientibus omnibus quatuor III ordinis quarteriis in propoſitionem factam, ſoloque tantum Scabinatu diſſentiente et ad Conſulatus efficaces repraeſentationes inflexibili, negotium propoſitum ne indeciſum maneat, ad vota Conſulatus et III ordinis definire non intermittat, dummodo quod praecauemus, tertia pars Scabinorum actui et deliberationi praeſentium cum Conſulatus et omnium quatuor quarteriarum Sententia conueniat: id quod exiſtente tali caſu Scabini profiteri, votorumque ſuorum numerum publicare tenebuntur. Et quae tali modo concluſa definita ac deciſa fuerint, illa ab omnibus acceptanda, obſeruanda et ſtrictae executioni ſunt demandanda, ſub poenis in ſtatutis D. Sigism. I. R. expreſſis.

Praeteruectio portus Gedanenſis cauenda.

LXXI. Nobil. Conſulatus obſtrictus ſit, ex officio inquirere, et facta pro rerum circumſtantia ad nos relatione ſeueriſſime animaduer-

maduertere, cum aliquis ciuium in damnum nostri thesauri, aerarii ciuitatis ipsorumque commerciorum quasdam negotiationum partes aliorsum deducens, in posterum portum ciuitatis Gedanensis praeteruectus fuisse denunciabitur.

Arcae pupillares et ecclesiasticae.

LXXII. Arcae pupillares et ecclesiasticae sine mora reuideantur et rationes gestae huius administrationis deputatis omnium ordinum indilate reddantur. Quae autem introducendo meliori ordini directioni et securitati arcarum pupillarium aliarumque inseruiunt, ab iisdem ordinibus definiantur et ad obseruantiam deducantur.

Syndici.

LXXIII. In posterum pro norma a Consulatu obseruandum, ne Syndici vnquam simul Coss. sint, neue se aliter, quam ex praescripto concordatorum gerant; denique in casu alicuius inter ordines scissionis, quam tamen Deus auertat, non nisi bonum commune sine personarum respectu promoueant neutriusque partes solas tuendo pro vnica totius ciuitatis totius salute publica inuigilent.

Administratio ergastuli publici.

LXXIV. Commendamus ordinibus vt spatio vnius anni normam administrandi ergastuli publici in vtilitatem et maius instituti huius laudabilis incrementum delineent et perficiant, ac sedulo curent, quo annuae rationes accurate reddantur & piae fundationes huic instituto semel destinatae nulla ratione male administrentur vel alienentur.

Opifices extra contubernia ne tolerentur.

LXXV. Inhaerendo decisioni D. Io. III. Consulatus omnes vagabundos s. nociuos opifices extra contubernia Ged. in ipsa ciuitatis iurisdictione, immo et intra ipsum militem praesidiarium, famulitiumque domesticum existentes, et ciuium contubernalium, qui onera publica ferunt, et a quorum conseruatione, conseruatio vniuersorum pariter

ter dependet, victum commodaque non ſine magna ciuitatis ruina praeripientes ad vniuscuiuscunque contubernii requiſitionem ſine vlla mora aut protelatione puniat, a ciuitate amoueat, et niſi talis extracontubernalis legibus contubernii ſe ſubiiciat, et cum eodem de tolerantia ſua conuenire velit, iuxta contenta priuilegiorum contubernalium procedat; in poſterum vero negotium hoc ita ſibi demandatum habeat, vt nullus extracontubernalis in quacunque ciuitatis parte recipiatur, ac toleretur, aut vlla praeiudicia amplius foueantur, quin potius reuireſcens forte eiusmodi abuſus ad contuberniorum requiſitionem in prima ſtatim herba per auxiliatricem et promtiſſimam magiſtratus exſecutionem, nunquam denegandam reſecetur, immo funditus extirpetur.

Coutuberniorum grauamina. LXXVI. Cum quoque praefata contubernia ciuitatis noſtrae Gedanenſis omnia et ſingula grauamina ſua, quibus praeter praeiudicioſos ſibi omnis generis opifices vagabundos in aliis et potioribus capitibus contra priuilegia et ſtatuta ſua, vulgo Rollen, a. D. Ser. Anteceſſoribus confirmata et ab antiquiſſimo tempore obſeruata non ſine euidenti extremae ruinae ſuae periculo affliguntur, denuo ad nos humillime detulerint, inſtantiſſime ſupplicantes, vt ipſis de remedio certo ex plenitudine poteſtatis noſtrae regiae prouidere dignaremur: proinde annuentes iuſtis eorum petitionibus ſub ineuitabili grauique animaduerſione noſtra diſtricte praecipimus, vt contubernia circa priuilegia et ſtatuta ſua conſeruentur in vſum exercitiumque iurium ſuorum, ſublatis praeiudiciis quibusuis reſtituantur, ac magiſtratus ſedulus attendat, quo tam in omnibus bonorum patrimonialium villis, quam in ciuitate non niſi opifices contubernales, contuberniorumque legibus ſubiecti operas ſuas exerceant, ſignanter nulli alii quam ciues contubernales aedificiis publicis ac quibuscunque aliis ſumtu publico parandis adhibe-

antur, nullae merces aut aliae materiae ab extracontubernalibus fabricatae, praeparatae ac coëmtae, quoad poſſibile fuerit, in iurisdictionem ciuitatis admittantur, idque totis viribus agatur, quo omnia et contuberniorum ſingulorum grauamina cum magiſtratu iam communicata, ideoque illi bene cognita cum conſilio et auxilio ordinum plenarie aboleantur et abrogentur, denique iuramenta per ſeniores contubernales, quoniam illi aduitales ſunt et per vices annuas dirigendis contuberniis perficiuntur, non quouis anno, ſed tum, cum aliquis ex iunioribus pro Seniore declaratur ſemel pro ſemper in huiusmodi notulam praeſtentur: Nos iuramus, quod contubernium noſtrum rite ſeruabimus, nobiliſſimo conſulatui fideles et obedientes erimus, nullas illicitas aut ſeditioſas congregationes ſeu publice ſ. clam tenebimus, neque vllas literas ad contubernium noſtrum ſcriptas ſine praeſcita conſulatus aut Praecoſ. praeſidentis, operemus, neque ullas nomine contubernii ad extranea contubernia ſine dicto praeſcitu ſcribemus, et de omnibus, quae in arcam recipiemus in praeſentia patroni contubernii vel coram illo rationes reddemus. Praeterea ſi reſciuerimus, quod contra ciuitatis et commune bonum fuerit, illud conſulatui et praeconſuli praeſidenti fideliter denunciabimus. Sic nos Deus adiuuet etc. Circa quae iuramenta tamen praecauemus, ne ſub praetextu eorum contuberniis congregationes particulares in rebus contubernalibus vllo modo inhibeantur aut impediantur, neue illis quaerimoniam aliquam grauem habentibus, facultas conſultandi et remedia licita quaerendi adimatur, quin potius absque vlla Conſulatus praepeditione recurſus ad Nos et iudicia noſtra ſaluus ſemper maneat et concedatur.

Iuramenta Contubernalium.

LXXVII. Quandoquidem Notarii auctoritate regia in ciuitate Gedanenſi conſtituti, vigore decreti D. Ioannis III ſpecia

Notarii regni protocolla, ad ſucceſſores transferant.

ciali protectione regia gaudentes, iurisdictioni ipsius officii Burggrab. duntaxat et sub ea restrictione subiecti sunt, vt ab illo etiamsi criminis rei non nisi praeuia informatione puniri possint: tuendo iura nostra regia declaramus, notarios regios circa immunitates et praerogativas mediante priuilegio regio ipsis concessas conservandos esse, iuribusque exemtionibus et exercitii muneris sui cuiusuis officii praepeditione frui debere, vtpote sub protectione nostra existentes, ita tamen, vt se decreto D. Regis Ioann. III. in omnibus exacte conforment. Quo vero post fata et decessum notariorum designati a nobis successores recursum ad acta antecessorum habere possint, inhaerendo praeallegato decreto statuimus, vt quoties ex 6 nunc existentibus notariis aliquem mori contigerit, ex tunc post fata illius Nob. Burggrabius Noster p. t. existens, acta et protocolla intra octiduum praeuio inuentario ad se recipiat, et vidua s. haeredes eadem omnino extradant, id ipsumque Nobb. Burggrabii nostri semper praestent. Postmodum nouo notario publico per nos interueniente morte prioris constituto et priuilegiato, recepto prius ab ipso solito iuramento, eadem acta consignent et extradant, specificatione actis ingrossata, manu noui notarii recipientis subscripta penes se relicta, in vim perpetuae legis ordinamus.

Braxatores, Lanifici et Capillamentarii.

LXXVIII. Ratione petitionum et supplicatione braxatorum, lanificum, (vulgo Zeug-und Zaymacher) et capillamentariorum declaramus, et Nob. magistratui iniungimus, quatenus in iis quae dicta contubernia aut pro executione statutorum et ordinationum suarum a DD. RR. Antecessoribus nostris confirmatarum, aut etiam pro obtinenda noui contubernii institutione suffragante aequitate flagitant, desideriis eorum in-

 dilate

dilate subscribere, eorundemque omnimodam rationem habere vlterius non differat, alioquin elapso frustra 6 mensium spatio, animaduersionem nostram incurrat.

Medius 100mus denarius. LXXIX. Cum per Conclusum d. d. 12. Iul. 1737 prius de A. 1735 de medio 100mo denario ad decennium conferendo non diserte abrogetur: quo circa ordines consilium ineant, an ciuitati expediat, vt exactio dictae contributionis pro exsoluendo aere alieno ad tempus definitum continuetur. Quodsi vero hac in re non conuenerint, nobis rationes suas exponant, quae ciuitati salutaria et vtilia fore existimauerimus audituris.

Expensae. LXXX. Tandem ratione expensarum occasione praesensnatarum dissensionum factarum, statuimus, vt quoniam ex hac nostra ordinatione plurimum vtilitatis, et perspicutatis in bonum ciuitatis publicum ad seros posteros redundaturum esse certo apparet, pro hac vice vtriusque partis sumtus itinerum aliarumque necessitatum hactenus erogati, summaeque mutuo acceptae ac realiter expensae ex aerario ciuitatis communi demantur et refundantur, inque hunc finem ordines ab insinuatione ordinationis huius intra tres menses inter se de adaequatis solutionis paratae mediis conferant, negotium determinent ac pacificent, sub ea tamen expressa conditione, vt quaecunque pars exsecutionem ordinationis nostrae quocumque modo impediuerit et protelauerit, ipso facto beneficio hoc ex singulari nostra clementia concesso excidat, et non tantum suas expensas merito suo perdat, sed et prout illud Nobis omnino reseruamus ad promeritas poenas et ad omnium expensarum ex propriis loculis refusionem indubitatam mediis de iure competentibus stringatur.

Commendatur amnestia et pax etc. LXXXI. Postremo omnes Ordines totamque ciuitatem serio exhortamur, vt offensio-

fensionibus, simultatibus et odiis quibuscunque reciprocis aeterna obliuione sepultis, pro auertendis maioribus malis ex discordia et diffidentia saepe in apertasturbas et tumultus periculosos, quae Deus auertat, erumpentibus, ad conciliandam pacem, tranquillitatem, concordiam mutuamque charitatem tanquam fundamenta felicitatis publicae intentissimo studio vtrinque concurrant, ciues omnesque et singuli ciuitatis incolae Burggrabium, Praesidem, Praecoss. et Coss. tanquam primores et ciuitatis praefectos reuerenter habeant et obseruent, iussaque eorum beneuole et promte sub poenis per ordinationes et Decreta Seren. Praedecessorum Nostrorum exsequantur; vicissim quoque Burggrabius, Praeses, Praecoss. Coss. et Scabini memores publicae salutis promouendae caussa sibi regimen ciuitatis legibus tamen illius conformiter exercendum concreditum esse, officia sua sepositis aliis omnibus respectibus strenue, prouide et integerrime gerant, vniuersis iustitiam indilate administrent, ciuibus nec graues, nec morosos, nec in verbis et factis iniuriosos, sed accessu et affatu faciles, humanos et afflictis ad opem ferendam procliues vi suae obligationis sese praebeant, signanter vero ab exsecutione militari contra ciues possessionatos abstineant, omnesque paterne tractent, vno verbo praesidia communis salutis, non nisi in reuerentia principis sui, legum exacta custodia et formanda mutua concordia quaerant; in specie vero deputatos III. ordinis, et mercatorum, qui ad nos recursum fecerunt, occasione litis praesentis ne persequantur, aut ab aliis vindictam sub quocunque colore sumant: quippe omnes ciues et incolas ciuitatis Nostrae Ged. specialiter vero illorum deputatos ex III. ordine, Ludw. Gottfried. Iantzen, Dan. Gottfr. Richter, Sam. Flander, Io. Gottl. Schwartz, Mich. Langwald, Io. Ge. Zuther, Friedr. Eichstaedt et Iac. Bergen; deinceps ex parte so-

cietatis institorum et granariorum, vulgo Kraemer-und Speicher-Societaet der rechten Stadt, Alex. Mart. Hewelcke, Ad. Tritt, Geo. Klingbeil, et Sigism. Klefeld, tandem Gotthilf Wernicke, a III ordine et praefatis Societatibus ad aulam nostram regiam deputatum, nec non supra nominatos III ordinis et contuberniorum ad aulam nostram Varsau. deputatos cum familiis bonisque illorum in specialem protectionem nostram regiam assumimus illisque securitatem omnimodam a vi et potentia Nob. Consulatus et Scabinatus praesentium serie impertimur.

LXXXII. Tertius vero Ordo redeundo ad vsitatum consultandi modum secundum praescripta statutorum et Concordatorum se gerat, intermissis conuenti actis priuatis abrogataque simul atque nostrae Ordinationes et Declarationes ad realem exsecutionem deductae fuerint, deputatione, qua tunc amplius opus non erit, quoniam dissensio cessare et pristina concordia datis alternae obliuioni mutuis quaerelis ab omnibus Ordinibus coli debet.

LXXXIII. Tandem districte iubemus et sub graui indignatione nostra et poenis per ordinationes et Decreta Praedecessorum nostrorum comminatis et in casum grauis et temerariae contrauentionis etiam sub poena priuationis officiorum aliisque arbitrariis in iudiciis nostris assessorialibus extra cadentiam et ordinem registri promto et indispensabili rigore extendendis, quatenus Nobb. Burggrabii Praecoss. et Coss. atque Scabini nec non III Ordo ac contubernia ordinationem et reformationem praesentem, iustam, aequam atque ciuitati Nostrae Ged. ac ciuibus et incolis salutarem, vtilem et necessariam iuribus, priuilegiis et antiquis consuetudinibus ciuitatis et Societatum mercatoriarum et contuberniorum singulo-

singulorum non contrariam, potius illis conformem et consentaneam, denique sufficientissime attentis partium quaerelis mutuis et omnibus satis superque trutinatis maturo consilio pronuntiatam, quam ad omnium quorum interest notitiam deduci volumus, fideliter et pro subiectionis vinculo sine vlterioribus informationibus aut aliis quibusuis expositionibus ac interpellationibus longius petitis instar pragmaticae legis seruent et exsequantur, quin et a reliquis Ordinibus, totaque communitate et omnibus ciuitatis incolis inuiolate seruandas et tenendas curent. In quorum fidem et valorem haec omnia et singula manu propria subscripsimus et sigillo regni communiri iussimus, hancque ordinationem adstantibus partibus et praesentibus Reuerendiss. Primate regni, Reuerendis Episcopis, Magnificis Senatoribus et ministris regni publicari, post publicationem Actis metrices regni inseri, ex iisdem extradi demandauimus. Dabantur Varsauiae d. 20 Iul. 1750, regni vero Nostri 17 anno.

Augustus Rex

(L. S.
Mai.)

Ignatius Lud. Nowicki

S. R. M. Scrip.

V.

Geprüfte Ehren-Rettung der Selbst-Wahl, Herrn Heinrichs von Plauen, Hochmeisters des deutschen Ordens in Preußen.

Die billig gerühmten historischen Samlungen liefern uns in den drey ersten Stücken das Leben und die Ehrenrettung Herrn Heinrichs von Plauen, ehemaligen Hochmeisters des deutschen Ordens in Preußen. Der geschickte Herr Verfasser desselben ist in den Preußischen Geschichten so bewandert, daß solches auch an einem gebohrnen Preußen ein ungemeines Lob verdienete. Er suchet sich auch um die Preußischen Geschichte so verdient zu machen, daß er sich dadurch einen unsterblichen Ruhm erwirbet, den man ihm schon ietzo unmöglich versagen kann. Ich hätte mich aber schwerlich bereden lassen, daß zu der Ehrenrettung dieses Hochmeisters die Vertheidigung der Selbstwahl gehören sollte, wenn sie nicht der Herr Verfasser, wie ich gemerkt, in ganzem Ernste mit zu einem besondern Ruhme dieses Herrn gemachet hätte.

Da es ihm beliebet hat, meine Gründe für die Unrichtigkeit dieser Selbstwahl in Zweifel zu ziehen, hergegen der davon vorhandenen Erzähluug so viel Schein der Wahrheit, als immer möglich, zu geben: so wird mir derselbe erlauben, kürzlich zu zeigen, weswegen mich das von ihm beygebrachte nicht hat überführen können. Ich werde hier blos bey der Selbstwahl bleiben, und der Kürze halber sonst nichts berühren. Anfangs werde ich das durchgehen, was er meinen

meinen vornehmsten Gründen entgegen setzet. Hernach werde ich mit wenigem seine Haupt-Gründe beleuchten, womit er diese Selbstwahl zu behaupten suchet. Die bloße Liebe zur Wahrheit mag unsere Führerin seyn, so wird ein jeder, der die Gründe zu prüfen Lust hat, selbst finden, welche ihm am besten gefallen.

I. Der Herr Gegner hält Anfangs die gemeinen Erzählungen darum nicht für unrichtig, daß von dem großen Adel nicht mehr als drey übrig geblieben wären. Ich habe diese Unrichtigkeit durch den noch lebenden Grafen von Zollern, den alten Grafen von Plauen, und wenigstens durch einen Grafen von Weida, bewiesen, welche alle drey in Preußen gewesen sind. Daneben habe ich angezeiget, daß nicht nur in Preußen, sondern auch außerhalb demselben noch mehrere vom hohen Adel am Leben und bey der Wahl gewesen seyn würden. Mein Herr Gegner nennet auch selbst den Herzog von Münsterberg, welcher ein Gebieter in Liefland gewesen. Hierauf antwortet er folgendes:

Heinrich von Plauen, der Vicecomthur zu Danzig sey einer von den dreyen, die auf der Wahl gewesen, das ist eben so viel, als ich machte aus einem ihrer zween. Ich habe aber nachgehends (*) den Beweis gegeben, weshalb ich nicht anders sagen könne, als daß zu der Zeit 3 Herren von Plauen hier zur Stelle, folglich auch bey der Wahl gewesen wären, und daß also insgemein der Bruder des Hochmeisters mit seinem Vetter unrichtig für einen Mann gehalten werde. Da an diesem Orte der Abriß des Regiments dieses Hoch-

(*) Preuß. Sammlung B. III. S. 328. 330.

Hochmeisters vorkommt, so scheint es, der Herr Verfasser dieser Ehrenrettung habe von dem dritten Bande der Preußischen Sammlung nichts gewußt, als er jene ausgegeben hat. Bey sogestalten Sachen würde die Plauensche Stamm-Tafel von der Zeit, nach den Preußischen Urkunden und Berichten, etwa also aussehen:

Henricus II. Herr von Plauen, von 1260 - 1294.

Henricus III. von 1294 – 132...

Henricus IV. von 132... – 136...

Henricus V. von 136... – 138... Henr. Jun. in Mühdorf.

Henricus VI. Sen. tritt die Regierung an 1385. Gem. Anna Hoyczin von Sternberg, wo dieser bis 1429 regieret hat.	Henricus med. Hochmeister in Preußen.	Henricus Jun. Comthur zu Danzig.

Von Henr. II. zu Plauen oder von 1294 bis wenigstens 1381 zu kommen, würde einen Herrn erfordern, der über 80 Jahr regieret hätte, welches gleichwol nicht glaublich ist: Es müssen also zum mindesten 2 oder 3 Herren zu Plauen vor diesem gewesen seyn.

Von den übrigen bringt er nichts als folgende Vermuthungen an: Sie möchten nach der Schlacht im Polnischen Kriege umgekommen, oder gefangen seyn; der von Weida und andere Verwandten möchten erst nach der Wahl in den Orden oder zu ansehnlicher Bedienung gekommen seyn; der von Münsterberg und von Zollern möchten wohl nicht bey der Wahl gewesen seyn; die Schriftsteller sagten, daß nur drey vom hohen Adel bey der Wahl gewesen, und dieses mache

kein

kein wesentlich Stück der Erzählung aus. Weil nichts von diesem allen bewiesen wird, so würden hoffentlich meine Vermuthungen des Gegentheils eben so viel, als die gegenwärtigen gelten, und sich mit einander aufheben.

Wenn aber, wie der Herr Gegner selbst zugiebt, ein solches Stück der Erzählung umgeworfen wird, welches den Grund des übrigen in sich halten soll, so wird es schlecht mit demjenigen, was darauf gebauet ist, aussehen. Es sagen die Schriftsteller gar nicht, daß nur drey vom hohen Adel bey der Wahl gewesen, sondern, wie ich die eigenen Worte behalte, daß nur drey übrig gewesen, oder überblieben wären, nach Schützens kurz vorher angezogenen Worten. Waissel setzt zwar: Nun waren nur noch 3 vom großen Adel, (wie man sagt) (*). Gesetzt aber, er sehe auf die zu Marienburg versammleten, so zeiget seine hinzugefügte Anmerkung, wie man sagt, daß er dieses nicht für seine Meynung ausgebe, noch ihm beypflichte. Dieses kann also den Herrn Gegner nicht berechtigen zu behaupten, es wären nur drey bey der Wahl gewesen, sondern er muß dasselbe anders darthun, wenn er es unter die strengsten Beweise rechnen will, die er §. 2. im andern Punkte verspricht.

Ich habe, ehe der Herr Verfasser dieses geschrieben, bereits dargethan, daß noch ein dritter Herr von Plauen in Preußen gelebt, und er, weil ihn kein einziger Grund von der Wahl entfernt darstellet, auch dabey gewesen sey. Den Grafen von Zollern scheint der Herr Gegner endlich dabey zuzulassen, wenn er sich damit

(*) Leo f. 205. supererant tantum tres &c.

damit behelfen will: eine Schwalbe mache keinen Sommer, S. 70. Wenn dieses so viel heissen soll, als dieses Stück der Erzählung könne doch wahr bleiben, wenn auch der Graf von Zollern dabey gewesen: so muß es zugleich wahr seyn, daß nicht mehr als drey vom hohen Adel übergeblieben, und doch auch zugleich noch vier übergeblieben wären.

Daß etliche Herren **von Weida** damals im deutschen Orden Ritter gewesen, zeigt die Genealogie, die Beschuldigung dieses Hochmeisters, und die Preußische Geschichte. Daß sie aber auch schon in guten Würden gesessen, kann man daraus abnehmen, weil unter den Heerführern der Ordensvölker wider den König in Polen, Fried. Wed im **Dlugoß** (*) vorkommt, welcher der Herr von Weida oder Diet. von Wiedt mag gewesen seyn. **Ein Heinrich, Graf von Schwarzburg**, wurde 1211 in das Ermländische Bißthum zum Verwalter gesetzet, der, wie **Leo** meldet, mit zu den Schwägern unsers **Heinrichs** scheint gehört zu haben. (**) Zwar wird unter den Beschuldigungen dieses **Heinrichs** auch gefunden, daß er seine Freunde zu frühe befördert. Aber da wird keines Herrn von Weida, sondern nur des Grafen Willhelm **von Katzenellenbogen** gedacht, (***) der erstlich Anno 1411 scheint nach Preußen gekommen zu seyn. Den Grafen **Johann von Wallenrod** habe ich darum nicht nennen wollen, weil er ein Bischof gewesen (†).

Ich

(*) Hist. Pol. col. 246.

(**) c. l. f. 217.

(***) Preuß. Samml. B. III. S. 382.

(†) Preuß. Samml. B. III. S. 356.

Ich hatte aber unter den andern unbenannten noch im Sinne den Grafen Willhelm von Henneberg, Ernst von Gleichen, und Frantz Castell, (*) den Grafen Heinrich von Camentz, welcher nach Dlugossens Bericht die Samländische Fahne unter seinem Gebot hätte, (**) den Weyland, Graf von Mümpelgard, welchen Grunow um diese Zeit als Landcomthur der Neumark anführet, und etwan den Willhelm von Elfenstein, der Comthur zu Graudenz (†) und vermuthlich aus dem Gräflichen Hause gewesen, in deren Genealogie um diese Zeit ein Willhelm als Dom-Herr vorkommt, u. s. w.

Außer diesen waren annoch bey der Wahl der Landmeister aus Deutschland, Conrad von Egolfstein, und der Landmeister aus Liefland, Conrad von Vittinghofen, mit ihren Gebietern, deren ich und andere darum gedacht, wenn jemand die Worte auf den hohen Rang im Orden, und nicht auf die hohe Geburt deuten wollte, darum ich mit meinem Herrn Gegner, der die hohe Geburt zum Grunde setzet, hier nichts zu thun habe. Ich kann also diese Nebendinge ablehnen, und ihm allein die Belohnung überlassen, darzu er mir Hofnung macht, wenn ich zeigen könnte, daß Werner von Tettingen aus höherm Adel gewesen. Seine Hofnung scheinet mir so schlecht gegründet zu seyn, daß ich ihm nicht dazu rathen könnte, die Probe zu machen. Daß Gilmach von Zepfen in der Belagerung solle umgekommen seyn, mag er immerhin glauben, ich finde davon in der Geschichte keine Spur.

Sollte

(*) Preuß. Samml. B. III. S. 382.
(**) Col. 244.
(†) Dlugloss. Sp. 245.

Sollte der Herr Gegner noch einmal auf den Einfall gerathen, als wenn die, welche sonst noch vom hohen Adel am Leben gewesen, nur bey der Wahl nicht gegenwärtig gewesen wären, so würde ich bitten, auch auf diese Gründe meiner gegenseitigen Vermuthung zu antworten. Waren die Herren vom hohen Adel durch Ihren guten Freund, den Statthalter, nicht zur Wahl berufen? Hatten sie nicht hohe, und mehr Ursache als jemals, ietzt alle zu kommen, da ihre Anzahl so viel eingebüßt hatte, und den Herren von Plauen selbst mehr an ihrer als der andern Ritter Gegenwart gelegen war? Waren sie nicht nach den Ordensregeln verbunden zur Wahl zu erscheinen, indem ein jeder sein bestes bey der Wahl zu besorgen hatte? Was konnte oder durfte also die noch lebenden Herren des hohen Adels abhalten auf dem Wahltage zu erscheinen? Und wodurch ist dasjenige, was man als Möglichkeiten ansehen könnte, zu beweisen, daß es hier keine bloße Möglichkeit gewesen?

II. Ferner will der Herr Gegner wider mich behaupten: Michael Kuchmeister von Sternberg sey vom großen Adel, und bey der Wahl zugegen gewesen. Ich gedenke nicht zu kühn oder voreilig zu urtheilen, wenn ich wetten will, daß ihm keines von beyden gelingen werde. Er will uns bereden, Kuchmeister sey vom hohen Adel und des Hochmeisters von Plauen Schwager gewesen. Ich finde hievon nichts in der Preußischen Geschichte, sondern die darinn vorkommende Erzählung und der Zusammenhang sind vielmehr darwider, welches ich aber ietzo noch nicht für nöthig halte auszuführen, sondern mich nur indeß auf ihre Kenner

berufe.

berufe. Er weiß auch selbst nicht, wie nahe er ihm verschwägert sey, sondern vermuthet es vielleicht blos daraus, weil der Bruder dieses Hochmeisters die Anna Holyczin von Sternberg zur Ehe gehabt. Diese soll keine Gräfin und Michaels Verwandtin gewesen seyn. Er verspricht dieses zu beweisen, und wir müssen abwarten, wie der Beweiß aussehen werde. Wo dieses aber seine Haupt-Gründe sind, so würde er nichts damit ausrichten, wenn er auch solches beweisen könnte, woran zu zweifeln, mir das gleichfolgende Grund giebet.

Wenn mein Herr Gegner beweisen will, unser Kuchmeister sey bey der Wahl gewesen, so meynt er, ich sey mit mir nicht eins, ob ich Dlugossen glauben soll. Ich schrieb Bedingungsweise, weil ich zweyerley Gegner finden konnte, einige, die da sagten, Dlugossens Bericht sey falsch. Diesen gebe ich nur soweit Beyfall, in so weit diese Schlacht für tapferer, als die Tannenbergische ausgegeben wird; andere, die da sagten, derselbe sey wahr, und mit denen hielt ich es in Ansehung der Gefangenschafft unsers Kuchmeisters. Denn diese ist nichts unglaubliches, und Dlugoß, der nicht lange darnach geschrieben, hat davon wahre Nachrichten vor sich haben können, wie er denn auch Zeit und Oerter und andere Umstände anzeigt, mit denen die Preußischen Geschichte nicht streiten. Mein Herr Gegner ist mit mir darinn eins, man habe hierinn dem Polnischen Longin zu trauen. Was macht es also, daß er ihm in derselben Stelle, die ich zum Grunde geleget, nicht Glauben beymißt, da doch in derselben ausdrücklich stehet: Singulos captivos pia benigni-

tate remisit, *solo Michaele Kochmeister - - - excepto*, quem Rex in castrum checinense vinctum relegauit? Dieses Polnische Königstein liegt auf 45 deutsche Meilen von Crone. Die Wegschickung geschiehet noch den 16 October, da Michael schon zur Wahl berufen war, die über 3 Wochen geschehen sollte. Was hat den Herrn Gegner also bewogen, mir eine nachfolgende Stelle entgegen zu setzen, darinn bloß von denen in dem Scharmützel bey Tuchel gefangenen und loßgegebenen Böhmen und Schlesiern, u. s. w. die Rede ist. Auf diese Art würde sich vieles zum Schein beweisen lassen, wenn man die Sachen, wovon die Rede ist, vorbey läßt.

Endlich will ich wieder mit Weglassung der Nebendinge, und was ich bey denen zu sagen hätte, nur noch dieses berühren, da es heißt, Michael könne sich vor der Wahl ranzionirt, und der Hochmeister das Geld darzu hergegeben haben. Wenn dieses an dem wäre, so würde Dlugoß viele Jahre nach der Zeit ganz anders von ihm haben schreiben müssen, als er gethan, wenn er die Wahrheit hätte schreiben wollen, wie wir beyde von ihm in dieser Erzählung glauben. Er sagt aber nicht, der König habe ihn dasmal, oder für diese Zeit nicht loß gelassen, er sey aber hernach durch Ranzion vor der Wahl annoch loß gekommen, sondern er sagt dieß schlecht weg, der König habe die andern in dem Treffen Gefangenen loß gelassen, ausgenommen den Michael Kuchmeister, welchen er in ein Schloß wegsetzen lassen, und ihn demnach wohl nicht eher, als nach dem eingegangenen Frieden, loßgelassen, darinn die Wiedergabe aller in allen Treffen Gefangenen bedungen worden. (*)

III.

(*) Siehe Preuß. Samml. B. III. S. 350.

III. Mein dritter Grund wird dermaßen geändert, daß ich ihn nicht für meinen erkennen kann. Der Herr Gegner trägt ihn so vor: Es könnten aus dem niedern Adel die Hochmeister erwählt werden. Bey mir heißt er so: Es ist unglaublich, daß die Ordens-Herren von geringem Adel ihr Recht den Hochmeister zu wählen sollten aufgegeben haben. (Dieses müßte geschehen seyn, wenn die Wahl in die Hände dreyer vom großen Adel gestellet wäre). Auf dieses und die beygesetzten Gründe hat vielleicht der Herr Gegner nichts zu antworten gewußt, und darum ein so besonders Kunststück zu brauchen für gut befunden, das mir nichts schaden kann. Das folgende, welches er mir zugiebt, ist nur denen entgegen gesetzt, die da sagen möchten, damals sey einer vom geringen Adel dieser Würde nicht mehr fähig gewesen. Ob damals schon das güldene Schiff und Vlies gewesen, kann man aus meiner Preußischen Sammlung ersehen. (*)

IV. Eben so gehet mein folgender Grund nicht auf das Ungewöhnliche, sondern auf das Unglaubliche, welches auch, wiewohl zu merken ist, auch alsdenn noch übrig bleibt, wenn man uneingestanden setzen will, daß ihrer drey damals hätten wählen sollen. Die dabey gegebenen Gründe hat der Herr Gegner unberührt gelassen. Ich setze ietzo noch dieses hinzu, daß nach den Statutis Urselinis, die Anno 1329 in einem großen Capitel von der Wahl des Meisters gemacht waren, derjenige nicht einmal unter den Wählenden seyn durfte, der nach der Meisterschafft stunde, sondern eben deshalb für untüchtig, dazu auf dasmal erkannt, ja aller seiner Würde verlustig, und im Gefängniß seyn sollte.

(*) Band. III. S. 195. ff.

V. Es schien mir das ungebräuchliche Wort Velum im Deutschen verdächtig, da man es deutsch hätte sagen können; indeß habe ich es mit der andern Stelle entschuldiget, die ich im Grunow gefunden habe. Dlugossus aber nennet den Wappenrock pallium arma tegens. (*) Wenn ihm aber nach den Gesetzen der Wahlordnung niemand das Velum selbst hat nehmen dürfen, so hilft diese Erklärung des Worts der Sache gewiß nichts. Wenn also nicht zu erweisen stehet, daß damals die alte Wahlordnung geändert, oder mit dieser Ausnahme vermehret sey, welches Duellius würde gewußt haben: so hilft diese Benennung mit ihrer Entschuldigung die Selbstwahl nicht bestätigen.

VI. Diesen Hauptgrund gestehet der Herr Gegner, und es bleibt vermöge des vorigen nicht der einzige Fehler dieser Erzählung. Ich entschuldige gern alles, was möglich, und habe gedacht, ob nicht der ältere von unsern drey Grafen aus der Reußischen Linie möchte gewesen seyn. Aber dawider stritte die Benennung desselben in der Urkunde dieses Hochmeisters, (**) und die Preußische Geschichte.

VII. Getreuen Geschichtschreibern, welche die Worte eines andern erzählen, lieget ob, sie so zu behalten, wie sie lauten. Wenn sie die ihrigen dafür ausgeben, nehmen sie sich schon zu viel Freyheit, und man weiß nicht mehr, welches man glauben soll. Der Herr Gegner meynt, es sey genug, daß sie in dem wesentlichen überein kämen. Man läßt dieses gelten, wenn sonst die Wahrheit auf ihrer Seite ist. Hier aber findet es sich anders, und darum ist auch dieses nur erinnert worden.

VIII. Den

(*) Lib. XI. col. 299.
(**) Preuß. Samml. B. III. S. 381.

VIII. Den ersten Grund, welchen ich aus denen dieser Wahl entgegen stehenden Gesetzen des Ordens hergenommen, berühret der Herr Gegner sehr wenig. Kann man eine Wahl für rechtsbeständig, und für gültig ausgeben, die den Wahlgesetzen durchaus zuwider ist? Ist eine Selbstwahl nicht fast dem Worte nach ein Widerspruch, und ein unerhörtes Unding? Wie sollte ein gesamtes Capitel darein haben willigen können, was ihnen bey der ganzen Welt könnte Nachrede bringen? Selbst die Erdichter dieser Fabel geben es als etwas unverschämtes und ehrgeiziges an. Hätte, wie hier gedichtet wird, Michael Kuchmeister so gedacht, weswegen sollte er und andere dieses nicht mit zu einer Ursache der Absetzung gebraucht haben? Auf dieses einige, welches nicht geschehen, antwortet hier der Herr Gegner: Diese Wahl sey nichts böses, und volenti non fieri injuriam. Wird hier nicht voraus gesetzt, was zu beweisen war?

IX. Dieser Grund war wider die gerichtet, welche hätten sagen mögen, die auswärtigen hätten so geschwinde nicht zur Wahl erscheinen können. Er räumet dieses ein, daß viele Ritter bey der Wahl gewesen. Wie unser Heinrich selbst sagt, daß auch Gebieter von welschen Landen dabey gewesen, und unter dem Titul der Edlen Herren seinem Vetter den Gormschen und Wenzen von Tannen zur Seite setzet. (*) Ich will nicht hoffen, daß er mit der hier abermals gebrauchten Frage: Wer leugnet das? so viel sagen wolle, als diß wäre unnöthig gewesen anzuführen. Denn man soll billig sehen, daß man allen Einstreuungen, die einer mit einem Scheine machen könnte, nicht aber bloß demjenigen vorbeugen, was schon von jemand geleugnet worden.

(*) in der Urkunde S. 382. des III Band. Pr. Samml.

X. So schlecht lautet mein Grund nicht: Einige Schriftsteller sagen nichts von diesem Umstande, sondern melden nur kurz: Heinrich sey erwählt. Dieses ist mir wohl nur darum zugeeignet, damit hinzu gesetzt werden könnte: Was folget daraus? Nichts. Mein Schluß ist dieser: von welcher Wahl die zu der Zeit lebenden und nächstfolgenden Geschichtschreiber nicht anders reden, als von der ordentlichen Wahl anderer Hochmeister, die ist nicht auf eine unerhörte Weise geschehen. Diesen Obersatz habe ich anzuführen für unnöthig erachtet. Den Untersatz beweise ich von unsers Heinrichs Wahl durch den Fortsetzer der Düßburgischen Geschichte, (*) durch eine alte geschriebene Chronick, durch Hesens geschriebene Chronick, der das Thornische Archiv gebraucht hat, (**) durch Dlugossen, (†) durch Lindenblatts geschriebene Chronick, (††) welcher etwan 1420 gestorben ist, (†*) und also recht zu der Zeit geschrieben hat; und durch mehr andere, die ich theils genannt, theils auch ungenannt angeführet habe. Der Schlußsatz stehet am angezogenen Orte S. 302. Was der Herr Gegner von Dlugossen und Düßburgs *Continuatore* beybringt, habe ich theils voraus schon beantwortet, (*†) theils kann ich mich ietzt bey den unbestimmten und unbewiesenen Sätzen: Dieser Mann habe nichts gutes auch nichts übels von diesem Herrn schreiben dürfen, u.s.w. nicht aufhalten, da ich meyne, es könne an dem angeführten genug seyn.

XI. Weil

(*) Seite 298 = 300. (**) Seite 301.

(†) Col. 302. (††) S. 757.

(†*) Preuß. Samml. B. III. S. 241.

(*†) Preuß. Samml. B. I S. 755. und 300.

XI. Weil der Herr Gegner mir dieses zugiebt, so will ich es ihm zu betrachten überlassen, wie er eine so unerhörte Nachricht von seinem Helden wahr machen will. Das Sprüchwort wird es gewiß nicht ausmachen: Es fallen keine Späne, wo sie nicht gehauen werden.

XII. Das Zeugniß aus den Urkunden unsers Heinrichs wird als ein gültiger Beweiß immerhin für mich streiten. Der Herr Gegner siehet dessen Stärke wohl ein, giebt ihm aber eine solche Auslegung, mit welcher ich bey jemanden, der meine Gründe gebraucht, nicht auszukommen gedächte, und wenn sie meine Worte wären, demjenigen schlechten Dank wissen würde, welcher mir eine Selbstwahl daraus beymessen wollte. Von einem Eindringen habe ich nichts gesagt. Was wider die Gesetze darinn gewesen wäre, ist schon angezeiget worden. Da aber solches Niemanden zum Vorwurfe gereicht, so muß nichts dergleichen vorgegangen seyn.

Die Haupt-Gründe des Herrn Verfassers von dem Leben unsers Heinrichs, womit er seine Selbstwahl vertheidiget, möchten diese seyn: 1) Von dieser Selbstwahl handelten fast alle Preußische Geschichtschreiber, Schütz, Waißel, Hartknoch u. a. m. (*) Ich antworte darauf: alle, die dieses sagen, sind viel zu neu, als daß man ihnen ohne Beweis eine so unerhörte Sache glauben könnte. Grunow möchte der älteste unter denen seyn, die ich kenne, er schrieb aber erst um das Jahr 1525. Er sagt nicht, aus wem er dieses entlehnt habe. Und es ist bekannt, daß er ein Liebhaber von wunderbaren Erzählungen gewesen ist, mit welchen er seine Sachen hat beliebt machen wollen. Aus dieser hat sie Burbach genommen, aus

(*) Historische Samml. S. 68. (a).

Burbachen Schütze u. s. w. Schütze hätte sie wohl untersuchen können, aber er hat hierinnen seinen Fleiß nicht gebraucht, wie aus dem obigen erhellet. Hartknoch berühret sie nur obenhin, mit den Worten, er habe sich selbst auf eine artige Weise erwählet. 2) Es müsse doch etwas daran seyn, daß eine dergleichen Selbstwahl jemals vorgegangen. Da nun das Gerücht davon bey der Kaiser- und Pabstwahl falsch, so glaubt der Herr Gegner, daß bloß unsers Heinrichs seine von der Wahrheit unterstützet sey. (*) Allein hier ist theils der Grundsatz falsch, da man weis, wie viele Dinge noch heutiges Tags in die Welt hineingeschrieben werden, davon nicht das geringste wahr ist, man möchte denn die Fabel- und Lästersucht dahin rechnen; theils wird die Folge unerweißlich bleiben, und es vielmehr umgekehrt heissen, weil jenes falsch ist, so ist dieses nicht weniger ungegründet. 3) Die Selbstwahl halte nichts ungerechtes in sich, und sey diesmal rathsam gewesen, daß man keinen unter den dreyen allerverdientesten habe vor den Kopf stossen wollen (**). Jedoch der Herr Gegner schreibt hier einmal dem Vice-Comthur zu Danzig Verdienste zu, davon die Preußische Geschichte nichts aufzuweisen hat. Hernach setzt er die Gegenwart Michael Kuchmeisters bey der Wahl unerwiesen zum Grunde. Bey einer Wahl, die nach den Gesetzen geschiehet, kan Niemand vor den Kopf gestossen werden. Hergegen bey einer außerordentlichen gehet dieses nur gar zu leicht an, und auch darum läßt sich hier nicht wohl eine außerordentliche Wahl behaupten. Der Orden ist öfters in gefährlichen Umständen bey

(*) Historische Samml. S. 14. n. XI.

(**) Historische Samml. S. 65. u. 75. n. 13.

bey der Wahl gewesen, und hat dennoch deswegen nicht so etwas außerordentliches in derselben vorgenommen. Die Hochmeisterschafft ist in Preußen sonst immerdar eine wahre Bürde gewesen. Ist dasjenige etwas ungerechtes zu nennen, was den Wahlgesetzen zu wider läuft: so mag der Herr Gegner wohl einen andern Beweis suchen, als derjenige ist, welcher voraus setzet, sie sey den Wahlgesetzen nicht entgegen. Uebrigens merke ich außer den rednerischen Ausschmückungen dieser Erzählung sonst keine Gründe mehr, die etwa in die Augen fielen. Sollte aber 4) diese Selbstwahl in den Augen des Herrn Verfassers der Ehrenrettung dieses Helden als eine so ausnehmende Ehre angesehen werden, die ihm in der ganzen Welt allein gebühre, wie es fast scheinet: so würde mir erlaubet seyn, anders davon zu urtheilen, wie ich es vorhin gethan, da ich gedachte, diese Selbstwahl sey aus heimlicher Schmähsucht, oder andern unlautern Absichten ihm beygemessen worden. Ich will es nur bekennen, daß ich gewisser maßen nach mir geurtheilet habe, was ich in einem solchem Falle thun würde, da mir bey einer gewissen Sache frey gestellet würde, zu wählen, wen ich wollte. Bey mir stünde es fest, daß ich mich nie wählen würde, und wenn auch meine Stimme nur die letzte wäre, oder unter gleichen Stimmen ich zwischen mir und einem andern den Ausschlag geben sollte: gäbe ich sie lieber dem andern, oder ließe es gar, wenn es scheinen könnte, als wollte ich mich einer Bürde entziehen, auf das Looß ankommen. Vielweniger würde ich mich für den tüchtigsten ausgeben, oder unhöflich heraus sagen, ich wüßte nicht, ob es die andern so treu meynten. Allein wie ich wohl weiß, daß es Leute geben könnte, die hier anders,

als ich, dächten, und ich eben nach meiner Meynung Niemanden abmessen will, so will ich nur noch hinzufügen, daß ich allenfalls den Ausspruch über unsere Meynungen den Hochgräflichen Nachkommen der Verwandten unsers Hochmeisters getrost überlasse.

W.

VI.

Erstes Schreiben Wladislai, an die Preußen nach der Schlacht bey Tannenberg (*).

Wladislaus von Gottes gnaden, Konig zu Polen, Ein Erbe der Reußen vnd ein Bestreiter der Preußen. Allen denen, die da wonen auf Pomerellen, Colmerlandt, Pomezanierland, Hockerlandt, Ermeland, Galindien, Barten, Natangen, Schalauonien, Nadrouen, Sudouen, vnd Samland, alle Preußen genennet, Königliche gunst, und freundlichen gruß, vnd Erbietung aller gnaden vud ungnaden, den gutwilligen und vorschmehern vnser Schrifft, Andechtige Liebe gute Freunde, Ihr in vorgangener Zeit wieder das Selige Reich der Polen, alle vorwilliget habet (**), vnd dazu gebraucht alle Euern Sinn, vnd krafft, damit ihr dasselbige hettet mögen schwechen, vnd gantz vorstöhren, daraus allen Landen ein Spott und frolocken machen. Diesem großen

(*) Dieses ist aus einer alten geschriebenen Chronick genommen, welche Hans Radewaldten scheint zugehöret zu haben. W.

(**) Diese Uebersetzung scheint von einem solchen Polen oder Königl. Bedienten her zu rühren, der wenig Deutsch gekonnt, also das Deutsche auf gut Polnisch geradebrecht hat. Man hat ihn zu der Zeit gebraucht, wie man ihn haben können, weil die meisten Preußen das Lateinische und Polnische nicht verstunden, daß sie doch rathen könnten, was von ihnen verlanget würde. W.

großen laster ist Gott durch seine große gnade fürgekommen, vnd hat vber euch durch vns vorhenget, das ihr den vnschuldigen Polen gedachtet zu thun. Jedoch die solches spiel haben angefangen, haben auch ihren Lohn empfangen, vnd sind itzunder in Gottes Gerichte, das ihr aber habt dazu gethan, ist zu Entschuldigen, denn ihr als gehorsame Vnterthanen gethan habt, darumb wir euch nicht können schuld geben, von diesem vbel gegen vns gehandelt, so ist dieses itzunder Vnser gnedige meinung, das ihr euch vorgleichet dem willen Gottes vnd dem glück, Sintemahl wir mit Gottes Hülffe, eure vbermütige Herren niedergeleget haben, derhalben ihr mit ihnen vnser Eigenthumb vorpflichtet seid, vnd auch fürwar Eure Herren etwa das Land von der Coiau besessen, mit dem Behelff, als hetten sie das Land mit dem schwerdte gewonnen, dieweil sie aber den König nicht in die flucht geschlagen, so ist mein recht viel kreftiger, den Preusserland ist mein, vnd der meinen, welches wir in Offentlicher Schlacht erobert haben, bis in den todt. So Erbarmet vns Euer Beschwerung, durch welche ihr in große vorterbung seid kommen, vnd euch wieder zu vberziehen, damit ihr vollents möget vorterben, vnd wir noch stehen nach gedey vnser vnterthanen, so ersuche ich euch mit Ernste, mit diesem vnsern Briefe, damit ihr zu vnserm Reich kompt vnd schweret für Vnterthanen. So ein solches nicht geschehe, sondern vorachtet würdet, es würde ein Ernst daraus Entstehen, das kindes kind möchten beweinen. Noch weiter aus sonderlichen Gnaden, ob Jemand würde sagen, die strassen sind vnsicher, so schreibet Euer Holdunge, vnd wir sind selches mit vnserm Reich content und zufrieden,

Gegeben

Gegeben auf dem Schloß Stumb, Am Tage Jacobi, (*) Anno 1410.

Wie sich das land hielt nach diesem schreiben. (**) Die Briefe wurden in allen Stadten vberantwortet, die Burger giengen zu den Ordensherren, die do noch waren, weiseten die Brieffe vnd beklagten sich, wie sie Polen-land nicht kunten Entbehren, vnd sich auch befurchten, das sie möchten vberzogen werden, und gantz vorterben möchten, die Ordensherren wusten ihnen nicht zu rathen, derhalben viel Stadte dem konige schrieben, vnd huldigten ihm als einen Herrn, den Tribut zu geben, der sie mit dem schwert gewonnen hette, vnd der konig nam sie gnediglichen an.

Diese Schlösser vnd Städte huldigten dem Könige nicht: Marienburg, Stadt vnd Schloß, Dantzke, Stadt (***) vnd Schloß, Schlochau, Balge, Brandenburg, Ragnit vnd das gantze Samlandt.

Diese nachgeschriebenen Schlösser hat des Königes Volck in Besitz: Osterrode, Riesenburg, Preuschmarck, Morungen, Holland, Stumb, Graudentz, Meua, Soldau, Golubba, Reden, Brettken, Neumarck, Bürgelau, Altehaus, Frie-

(*) Also den 10ten Tag nach der Schlacht bey Tannenberg. Weil hierin den Preußen wenig versprochen ist, hat der König den 1 Sept. ihnen weit ansehnlichere Verheissungen gethan, welche zu finden sind in dem I Bande meiner Preußisch. Samml. S. 237. folgg. W.

(**) Diese Zusätze folgen in der Chronick. W.

(***) Die Stadt hat hernach, ihren Untergang zu verhüten, auf gewisse Bedingung sich dem Könige unterworfen, aber das Schloß ist ausbedungen worden, daß es gleichsam neutral seyn würde, bis die Marienburgische Belagerung die Entscheidung gebe. W.

Friedecken, Pagau, Marienwerder. Die Ordensherren von allen (*†*) diesen Schlössern waren zu Marienburg, und hielten das mit aller Macht.

VII.
Einleitung in die Nachricht von dem evangelischen Predigtamte in denen Preußischen kleinen Städten, besonders in der Stadt Marienburg.

§. 1.

Sigismund August, der löbliche und friedfertige König in Polen, hat zwar auf das unabläßige Anhalten derer Bischöfe des Königreichs denen vielfältigen Abweichungen von der römischen Kirche, und eingeführten andern Meynungen in Glaubenslehren, durch verschiedene ertheilte Befehle, welche der große Cron-Referendarius Joseph Zaluski in seinem polnischen Werke (*), angeführet, Einhalt thun wollen; gleichwohl ist er denen Bekennern der evangelischen Wahrheit, niemals abgeneigt gewesen, ja er hat sich mit der Zeit gar entschlüßen können, denen großen und kleinen Städten in Preußen huldreiche Begnadigungs-Briefe über die freye Verkündigung des göttlichen Wortes und Handlung des heiligen Abendmals unter beyderley Gestalt in denen Kirchen zu ertheilen, davon einige Stücke in gelehrter Männer Schriften hin und wieder eingschaltet worden.

§. 2.

(*†*) Dieses wird nicht weiter auszudehnen seyn, als daß von allen Schlössern etliche Ordensherren nach Marienburg gezogen, die nemlich im Stande waren, solches retten zu helfen.

W.

(*) Dwa miecze przeciwko Dyssydentow Polskich part. 2. num. 30. 31. 36. 38. 39. 40. 41. 44. 45. 46. pag. 257. 258. 263. 264. 265. 266. 269. sqq.

§. 2. Nach dessen Ableben ward für die Religions-Freyheit und derselben Sicherheit im ganzen Königreiche, vermittelst der zu Warschau An. 1573 den 28 Januar. aufgerichteten allgemeinen Verbindung, treulich gesorget, und diese von dem neuerwählten Könige Henricus zuerst, sodann von desselben Nachfolger Stephanus mit den heiligsten Endschwüren und den bündigsten öffentlichen Briefen bekräftiget. Der letztere ruhmwürdige König versicherte insonderheit denen grösseren und kleineren Städten in Preußen ihre Gewissens-Freyheit namentlich, nach dem Augspurgischen Glaubens-Bekenntniße in ihren Kirchen und Klöstern, durch schöne Urkunden, davon verschiedene durch den Druck an das Licht getreten sind.

§. 3. Biß dahin genossen die sämmtlichen Preußischen Städte einer völligen Ruhe bey ihrem evangelischen Gottesdienste, ohne die allergeringste Hinderung. Als aber König Sigismundus III. denen evangelischen Glaubensgenossen überhaupt, aus gewissen Ursachen, die nicht eben verborgen sind, schwer zu fallen anfieng, erlaubte er nicht nur denen Bischöffen und Pfarrern, denen Städten die Pfarrkirchen durch einen ordentlichen Rechtsgang abzufordern, sondern er war ihnen auch hierinn behülflich, und bestätigte selbst in seinem Höchsten Königlichen Gerichte die in dem Hofgerichte zuvor abgesprochene Urtheile. Die Städte ließen es wohl freylich nicht an beweglichen Vorstellungen ermangeln, indem sie alle insgesammt, so wohl An. 1593 an den König selbst, als auch an die, auf dem allgemeinen Landtage zu Marienburg den 9 Junii An. 1595 versammlete Landstände, demüthige Bittschriften übergaben, de-

rer vielfältigen Briefe, die im Namen derer großen Städte an den König und die auf dem Reichstage zu Warschau 1609 befindlichen Reichsräthe und Landboten ergangen, vorjetzund nicht zu gedenken. Sie zeigeten darinn, wie die Religionsfreyheit selbst mit dem Besitze derer Kirchen dergestalt genau vereiniget, und in denen allgemeinen Verbindungen der Krone so fest gegründet sey, daß jene ohne diese unmoglich ungekränkt bleiben, oder füglich bestehen könne. Allein des Königes Wille gieng vor sich, und eine Stadt verlohr nach der andern allmählig ihre Pfarrkirche, davon die Lengnichische Preußische Geschichte im vierten Theile an vielen Stellen gehörige Nachricht ertheilet. Es sahen sich demnach die bedrückten Städte genöthiget, ihren Gottesdienst entweder in die Capellen und Hospitalkirchen, oder in die Rathhäuser, oder auch, nach Bewandnis ihrer Umstände, in besondere bürgerliche Häuser zu verlegen, wie es künftig bey einem jedweden Orte vorkommen wird.

§. 4. Nun waren freylich einigen kleinen Städten allbereit ihre Pfarrkirchen aberkannt worden, ehe und bevor es mit Marienburg deswegen so weit gekommen. Weil aber diese Stadt unter den Preußischen kleinen Städten der Ordnung nach die allererste ist, so will ich den Anfang von ihr machen. Es hatte nämlich hochgemeldeter König Sigismundus Augustus in dem Gnadenbriefe über die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes der Stadt Marienburg, der zu Lublin den 24 April An. 1569 ertheilet worden, ausdrücklich verordnet, daß das Evangelium nach der Lehre Christi und derer Apostel in der Pfarrkirche geprediget, und das Sa-

crament

crament der Taufe eben daselbst jederzeit gehandelt werden sollte. Dieses Vorrecht ward nachgehends von dem gottseeligen Könige Stephanus An. 1577 auf das neue bestätiget; und anfänglich unter der Regierung Sigismundi III darüber fest gehalten. Ja es hatte diese Stadt lange zuvor, und schon An. 1539 laut Hartknochs Bericht (*), ihre Pfarrkirche in würklichen Besitz bekommen, und in derselben ganz geruhig ihren Gottesdienst abgewartet. Dennoch mußte sie es sich nicht befremden lassen, daß der vermeynte Pfarrer, Thomas Band, im Beystande des Culmischen Bischofes *Pet. Kostka de Stemberg*, sie wegen der Uebergabe der Kirche vor das Königliche Hofgericht rechtlich vorladen ließ. Wie sie sich durch ihre Bevollmächtigte daselbst vertheidiget, und was sie für Gründe bey dem allerhöchsten Gerichte, wenn die Sache dahin gelangen würde, dem Könige selbst vortragen sollten, fasset eine besondere Schrift weitläuftig in sich. Nichts desto minder ward die Hauptkirche der Stadt in beyden Gerichten An. 1598 aberkannt, welche der oberwehnte Pfarrer nebst verschiedenen dazu gehörigen Grundstücken den 3 Junius desselben Jahres einnahm, davon Hartknoch (*) und Lengnich (**) nachzusehen sind. Es findet sich noch eine Bittschrift der Stadt an den König, worinn sie bald darauf selbigen demüthigst ersuchet, ihr die Freyheit zu gestatten, um in der Pfarrkirche das Sacrament der Taufe beständiglich, das Sacrament des Altars

(*) Preußische Kirchen-Historie B. 6. L. II. §. 6. S 1062.

(**) Preußische Kirchen-Geschichte B. 2. K. II. §. 10. S. 1067.

(***) Geschichte der Lande Preußen Th. IV, S. 228. 248. 280. 283.

Altars aber entweder sonntäglich, oder einen Sonntag nach dem andern, oder nur alle Donnerstage in der Woche zu handeln, folglich dieselbe mit denen Römisch-Catholischen gemeinschaftlich zu haben, gleichwohl ist ihr dieses Ansuchen gänzlich abgeschlagen, und sie hat mit der Hospitalkirche zu St. George, vor der Stadt, müssen zufrieden seyn, als über welche der Rath von dem Culmischen Bischofe und Verweser des Pomesanischen Bischofthums Vincentius Kielbassa das Jus Patronatus schon Anno 1471 erhalten. Zur Zeit des ersten Schwedischen Krieges ward zwar die Pfarrkirche, nebst dem Pfarrhause, der Schule, und allen übrigen dazu belegenen Gründen und Einkünften, von dem Könige in Schweden, Gustav Adolph, der Stadt in einem besonderen Gnadenbriefe Anno 1626 wiederum zurücke gegeben. Allein diese Veränderung war von keiner Dauer, indem der darauf erfolgte Friede alles in den vormaligen Stand setzte.

§. 5. Ob gleich die Stadt Marienburg einig und allein über den Gottesdienst, in der Lehre und Kirchengebräuchen, nach dem Augspurgischen Glaubensbekänntnisse von dem Könige Sigismund August war begnadiget worden, so hatten sich nichts destoweniger einige verdächtige Lehrer, so dem Philippismus- und dem Crypto-Calvinismus zugethan waren, gar zeitig daselbst eingeschlichen, welche es bald dahin brachten, daß eine sehr große Aenderung in dem Kirchenwesen vorgieng, und der Calvinismus zuletzt öffentlich eingeführet ward, dem die Obrigkeit des Orts selbst beyfiel, und ein nicht geringes Aergerniß anrichtete, wie davon Hartknoch (†) und

(†) eben daselbst §. 13. p. 1072. sqq.

und Hartwich (*) nachzuschlagen sind. Wie nun dieses von der Bürgerschaft bey dem Königlichen Hofe war klagbar gemacht, und eine Commißion darüber gehalten worden, so mußte und sollte das Religionswesen, nach dem Innhalte des Privilegii vom Sigismund August, auf den vorigen Fuß gesetzet, und die eigenmächtig eingeführte Neuerung bey der Kirche, Schule, und Obrigkeit abgestellet werden, besage des Königlichen Decreti Commißionis von An. 1603, von welchem Hartknoch (**) einen ziemlichen Theil mit eingerücket hat. Jedoch konnte wegen der obrigkeitlichen Uebermacht nicht alles auf einmal gehoben und bewerkstelliget werden. Daher erfolgte An. 1608 eine abermalige Königliche Commißion, welche wohl wiederum gute Verordnungen machte, die Vollenziehung derselben aber dem allerhöchsten Gerichte des Königes überlassen mußte, da denn die Stadt völlig zum Genuß ihrer Religions-Freyheit kam, wie dieses alles vom Hartknoch (***) mit mehrerem angeführet worden.

§. 6. Nun ist noch übrig, daß von denen Lehrern selbst, welche nach der Reformation, bis auf gegenwärtige Zeit, bey der Kirche zu Marienburg im Amte gestanden, gehandelt werde. Es sind derer einige aufrichtige, wahre, rechtgläubige evangelische, andere aber verdächtige, heimliche, heuchlerische Schleicher, und noch andere ungescheuete offenbahre Anhänger des Calvins gewesen, von welchen allen in dem folgenden Verzeichnisse eine kurze Nachricht gegeben wird. Aus derselben ist noch dieses zu ersehen, daß nicht eine eingeschränkte gewisse Zahl derer alldortigen Prediger, sondern bisweilen zwee oder drey, ja, insonderheit zur Zeit des eingerissenen und die Oberhand gewonnenen Calvinißmi, wohl vier bis fünf derselben zugleich gewesen, welche alle mit einander das Amt auf einmal verrichtet haben. Endlich aber ist es mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts durch einen

(*) Beschreibung der Werder B. 2. K. 10. §. 2. p. 225. sqq.
(**) S. 1074. (***) §. 14. pag. 1075 sqq.

nen Schluß beliebet worden, zween Deutsche und einen Polnischen reinen evangelischen Prediger bey der Gemeine beständig zu halten, dabey es auch verbleibet, und denen beyden Deutschen Lehrern innerhalb der Stadt, dem Polnischen hingegen außer derselben, unfern der St. Georgens-Kirche, die ordentliche Wohnung angewiesen worden. Das Verzeichniß der Lehrer nebst den Nachrichten, die man von einigen derselben hat erhalten können, sind folgende:

	kam hin	kam weg	starb
Jacob Knade	1527	1528	
Johannes Schröder	1548	—	1597
Martinus Lemke	1557	—	1573
Johannes Sarcerius	1564		
Antonius Bodenstein	1570	—	1572
Georgius Fischer	1573	—	1591
Georg Bußius	1588	—	1611
Simon Suetobius	1588	1602	
M. Joachimus Keckermann	1588	1601	
Hieronymus Helvingius	1592	1603	1603
Joachimus Wendland	1597	1601	1611
Martinus Lubecus	1601	—	1618
Melchior Pauli	1602	1615	1620
M. - - Scalastinus			
Petrus Meermann		1603	
Balthasar Pancratius		1603	
Johannes Bluhm		1603	
Martinus Niederich	1619	—	1624
Andreas Willenius	1621	—	1641
Georgius Nebius	1625	—	1629
Christianus Copius	1620	—	1640
Johannes Wendelinus de Rhoden	1630	1633	
Petrus Stegmann	1630	1633	
Johannes Episcopius	1634		
Melchior Brauer	1634	1635	
Andreas Werner	1629		
Johannes Husius	1639		
Martinus Teschinius	1641	—	1656
Andreas Kregelius	1650	1650	
Elias Zeidler	1656	—	1657
Johannes Dorschius	1657	1660	1661
M. Adam Henricus Rhode	1657	—	1674

	kam hin	kam weg	starb
Johannes Kirstenius	1660	——	1682
Sebastianus Reichelius	1674	——	1702
Christoph Stephani	1682	——	1693
Christianus Römer	1693	——	1712
Leonhardus Wächter	1702	——	1724
Salomon Hermson	1702	——	1736
Ephraim Fromm	1713	——	1728
Johannes Poland	1724	1725	
Abraham Pusch	1725		
M. Nathanael Ephraim Fromm	1728		
Johannes Bobrik	1736		

Jacob Knade. Von ihm haben die zwee berühmten Professores am Danziger Gymnasio, der nunmehrige Syndicus, Herr D. Lengnich (1), und Herr Prof. Hanow (2), Nachricht gegeben.

Johann Schröder. Von diesem habe ich weiter nichts erfahren können, als daß er An. 1597 in Marienburg gestorben ist.

Martin Lemke. Er ist von Königsberg, allwo er bey der Thumkirche als Diaconus im Amte gestanden, und ist nach Colbii (3) Berichte An. 1573 mit Tode abgegangen.

Johann Sarcerius. Man hat ihn von Elbing, wie Hartwich meldet, als einen Philippisten hieher genommen. (4)

Anton Bodenstein. Dieser hat wie zuvor in Marienwerder und Thorn, so auch nachgehends in Marienburg, dahin er An. 1570 gekommen, sich öffentlich zum Philippismo bekannt. Hartknoch (5) und Zer-
necke

(1) Geschichte der Lande Preussen Th. 1. S. 28.

(2) Preußische Sammlung Th. 1. S. 60.

(3) Episcopo-Presbyterologia Regiomontana.

(4) Beschreibung der Werder, B. 2. K. 10. §. 2. S. 226.

(5) Preußische Kirchengeschichte S. 874. 888. 1072.

necke (6) gedenken seiner. Er ist am letzten Orte An. 1572 verstorben.

Georg Fischer. Selbiger ward in Königsberg, allwo er Schloßcapellan war, des Crypto-Calvinianismi beschuldiget, wie Colbius (7) und Hartknoch meldet (8). In Marienburg aber, hat er die Lehrsätze Calvins öffentlich vertheidiget.

Simon Svetovius. Er ist An. 1588 als Polnischer Prediger angenommen, und wegen des Calvinismi hieselbst verstossen worden.

M. Joachim Keckermann. Der Geburt nach war er ein Stettiner, dem Amte nach zuerst Professor am Gymnasio, bald darauf Diaconus an der Johannskirche zu Danzig, wie Prätorius angiebt (9). Er ward wegen des Philippismus An. 1588 abgesetzt, und noch in demselben Jahre in Marienburg angenommen, welches Curike (10) Hartknoch (11) und Hartwich (12) berichtet haben.

Hieronymus Helvingius, oder Helvigius, von Löbau gebürtig. Er ward wegen des Crypto-Calvinianismi durch ein Decret der Königlichen Commißion An. 1603 abgesetzet und verwiesen (13). Er soll in demselben Jahre noch gestorben (14) seyn. Es wiederspricht sich aber Hartwich (15), wenn er schreibet, daß Helwing soll in Elbing bis An. 1609 geblieben seyn.

 Joachim

(6) Thornische Chronik S. 133.
(7) loc. cit. pag. 84.
(8) Eod. loc. pag. 450. 451. 1072.
(9) Danziger Lehrer-Gedächtniß, S. 57 und 4.
(10) Danz. Chron.
(11) S. 740. 741. 751.
(12) S. 226. und 185.
(13) Hartknoch S. 1075. Hartwich, das.
(14) Hartknoch das. Seite 1006.
(15) pag. 213.

Joachim Wendland, aus Retz, in der Neumark. Er ist wegen des Calvinianismus, zu dem er sich öffentlich bekannt, vom Amte abgesetzet, und nach Wilda in Litthauen hingezogen worden, wo er sein Leben geendiget hat, wovon Hartknoch (16) Hartwich (17) Regenvolscius (18) und das Gelehrte Preußen (19) handeln.

Melchior Pauli. Er ist als Polnischer Prediger dem Svetovius, im Amte gefolget, und von hier nach Danzig an die S. Annakirche berufen worden, woselbst er mit Tode abgegangen (20).

M. . . . . Scalastinus. Von diesem meldet Hartknoch, daß er ein Calviner gewesen (21).

Peterus Meermann. Ungeachtet er durch das Decretum commissionis An. 1603 verwiesen worden, ist er dennoch, nach Hartknochs (22) und Hartwichs (23) Berichte, bis 1608 daselbst vom Rathe, dessen meisten Glieder der Protestantischen Reformirten Religion zugethan waren, beybehalten worden.

Balthasar Pancratius. Ein gebohrner Stargarder, soll, wo anders einigen Nachrichten Glauben beyzumessen ist, nur Rector an der Schule gewesen seyn, in welchem Falle man ihm gern zu keinem Pfarrer machen will.

Johann Bluhm. Dieser, und die beyden vorhergehenden, sind von Königlichen Commissariis, nemlich Stanislao a Dzialin, Castell. Elbing Georgio Balinski, Jud. Terr. Mariæburg. Andrea Bidlinski Vice-Oecon. Mariaeb. und Jacobo Balinski, durch ein Decret An. 1603 im Monat December, zusammt dem oberwehnten Hieronymus Helvig, wegen des Calvinismi von hier auf ewig ver-

(16) 1073. (17) S. 225.
(18) Hist. Eccl. Slavon. pag. 255. et 446.
(19) Tom. I. pag. 141. seqq.
(20) Hartwich S. 226. Prätorius S. 12.
(21) Preuß. Kirchen-Gesch. S. 1072.
(22) Preuß. Kirchen-Gesch. S. 1076.
(23) Beschr. der Werder S. 226.

verwiesen worden (24). Die Abschrift des richterlichen Ausspruchs wird im nächsten unserer Stücke folgen.

Martin Lubecus. Er war als ein aufrichtiger Lutheraner von dem Dorfe Kaselißke hieher berufen worden (25).

Andreas Willenius. Dieser bekannte sich zum Calvinismus öffentlich, und sollte als Superintendens Palatinatus Mariæburgensis verordnet werden (26), er starb aber An. 1641.

Martin Niederich, von Passenheim aus Preußen. Er ward von Graudenß als ein rechtgläubiger Lehrer hieher berufen (27), und starb auch hieselbst.

Georg Nebius, aus Neidenburg in Preußen. Er ward von Straßburg in Preußen anhero gefordert (28). Er hat nebst seinem Schwager, Georg Thomas, einen Freyheitsbrief über den Schank in einem Hause vor dem Schlosse an den Freybänken, wie auch über ein Stück Land von 25 Morgen, am Draussen gelegen und Kronen genannt, vom Könige in Schweden, Gustav Adolf, den 8 Aug. 1628 erhalten.

Christian Copius, war ein öffentlicher Anhänger Calvins.

Johann Wendelin von Rhoden. Er verließ sein Amt freywillig, wohin er nachgehends gekommen, habe ich nicht erfahren.

Peter Stegmann. Gebürtig aus der Mark. Er hielt seine Valetpredigt An. 1633, den 20 Jan. über 1 Cor. III, 11-15 welche in demselben Jahre in 4to gedruckt ist. In eben demselben Jahre war er als ein öffentlicher Reformirter Lehrer an die Kirche zu Petri & Pauli nach Danzig gekommen (29). Man weiß nicht wo er weiter geblieben.

(24) Hartknoch pag. 1075. Hartwich pag. 226.
(25) Hartwich ibid. in fin.
(26) Hartwich pag. 227.
(27) Hartwich das.
(28) Hartwich das.
(29) Praetorius S. 217.

Johann Episcopius. War ein bekannter Böhmischer Bruder (30), und bey dem Colloquio charitativo zu Thorn An. 1645 gegenwärtig (31). Er wird als Hofprediger des Pomerellischen Woywoden, Gerhard Donhof (32), angeführet.

Melchior Brauer. Ein offenbarer Calvinist, kam An. 1684 hieher, und ward das folgende Jahr fortgeschaft, den 27 December (33).

Andreas Werner. Dieser hat beständig im Streite gelebet, insonderheit An. 1638 mit der Stadt selbst, und An. 1652 mit des Königes in Polen Joannis Casimiri Leibarzte, D. Christian Wiesener, von welchen Mißhelligkeiten ein eigen Buch zu Lissa gedruckt worden: er hat An. 1657 annoch die dritte Frau geheyrathet, und ist wegen seiner unansehnlichen Statur gemeiniglich der kleine Andreß genennet worden. Es scheint dahero wohl ziemlich unrichtig, wenn einige, vielleicht aus fehlerhaften Kirchenbüchern, seinen Tod ins Jahr 1656 setzen.

Johann Husius. Er hat in demselben Jahre dem hieselbst verstorbenen Burgermeister Gregorius Hesius die Leichenpredigt gehalten, auch solche drucken lassen (34).

Martin Teschinius. War ein gebohrner Böhme und der Reformirten Religion zugethan.

Andreas Kregelius. Ich habe von ihm sonst keine Nachricht, als daß er der letzte Calvinische Prediger hieselbst gewesen, und da er des Calvinismi halber weichen müssen, hat er sich nach Bremen hinbegeben.

Elias

(30) Regenvolscius loc. cit. pag. 113 et 104.
(31) Hartknoch S. 938.
(32) *In Actis Conuent. Thorun.* D. 4. 5. in fine. und Lengnichs Gesch. d. L. Pr. Th. VI, S. 229.
(33) Hartwich §. 4. pag. 272.
(34) Zernicke Thorn. Chron. S. 185. und Continuirtes Gel. Preuß. S. 67.

Elias Zeidler. Ein gebohrner Lauenburger, war anfänglich im Amte zu Altfelde, des kleinen Marienburgischen Werders, von dannen er hieher berufen ward, allwo er das Jahr darauf an der Pest starb (35).

Johann Dorschius. Er war ein Sohn Johan. Dorschii, Predigers zu Petzdorf bey Gilgenburg, und vorhin Prediger zu Rauden, unweit der Stadt Mewa, von dannen kam er hieher, und von hie ward er an die Kirche zum H. Geist nach Danzig befördert, daselbst er sogleich mit Tode abgegangen (36).

M. Adam Henrich Rhode. War aus Pommern gebürtig.

Johann Kirstenius. Er kam An. 1660 hieher, und starb auch hieselbst An. 1682.

Sebastian Reichelius. Er ward als ein aus Schlesien vertriebener Prediger allhier ins Amt genommen, und da er auf der Canzel war vom Schlage gerühret worden, endigte er sein Leben.

Christian Römer. Aus Hammerstein gebürtig, kam An. 1693 hieselbst an, und starb An. 1712.

Leonhard Wächter. Topsa Hungarus, war anfänglich in Tiensdorf des kleinen Marienburgischen Werders Prediger (37).

Salomon Hermson. Von Geburt ein Pole unter Lublin zu Pawatycze. Erstlich ward er An. 1696 Rector zu

(35) Hartwich loc. alleg. pag. 262. Einige setzen zwischen ihm und dem folgenden Pfarrer, noch einen gewissen Peter Schönwald, allein ich glaube den Schriftstellern und den alten Dokumenten allemal mehr als einem von alten Begebenheiten neu verfertigten Kirchenbuche; oder als einer Nachricht, die etwa ein guter andächtiger Seelensorger in sein Gedenkbüchlein treufleißig niedergeschrieben hat. Die Geschichtschreiber schweigen gänzlich von einem Schönwald, so viel ich sie irgend habe kennen lernen. S.

(36) Prätorius S. 14.

(37) Hartwich S. 263. 266.

zu Graudentz, hernach An. 1699 Prediger zu Rosenberg, zuletzt An. 1702 anhero berufen (38). Die nach Thorn zu S. George An 1728 erhaltene Vocation schickte er zurück, und verblieb in Marienburg. Von seinen Schriften kann man den Oloff (39). nachsehen.

Ephraim Fromm. Ein Danziger, war erstlich im Danziger Werder zu Weßitz An. 1690. Prediger, kam von dannen An. 1696. nach der Stadt Dirschau, und von dort hieher, allwo er im 72sten Jahr des Alters sein Leben beschloß (40).

Johann Poland. Er war Feldprediger bey denen Mecklenburgischen Völker gewesen, erhielte durch gesuchte Mehrheit der Stimmen An. 1724. hieselbst den Ruf zum Predigtamte, welches er im folgenden Jahre durch den Spruch einer Königlichen Commißion niederlegen mußte (41). Man hat ihn für einen gottlosen Lehrer ausgeschrien.

Abraham Pusch. Von Elbing gebürtig, war zuerst in Stalle, hernach in Fischau, des kleinen Marienburgischen Werders, Prediger (42).

M. Nathanael Ephraim Fromm. Ein Sohn des vorhergehenden Fromms, kam in die Stelle seines Vaters.

Joannes Bobrik. Ein gebohrner Ungar, erhielte die Predigerstelle in Surin Lauenburgischen Kreises sehr zeitig, und ward von da, als Polnischer Prediger, anhero berufen. L.

VIII.

(38) Hartwich p. 258.

(39) Polnische Liedergeschichte p. 94. 95.

(40) Praetorius S. 33. Hartwich S. 207.

(41) Continuirtes Gelehrtes Preußen S. 88. ff.

(42) Hartwich S. 270. und 265.

VIII.

Beylegung einiger Zwistigkeiten zwischen den Ermländischen und Ordens Unterthanen.

Franciscus (*) von Gotis Gnaden Bischoff czum Brunsberg rc. Wirdigen Allerliebsten Brüder, Als hewte syn bey vns gewest czwene ewer Scholtzen, als Luterbeke vnd Rosengarte, mit den wir sulche besliessunge gethan haben, die wir ouch begerig von Ewch czu halden. Czum ersten so sullen sie scherwerken in aller Weyse, als das czum Elbinge is gelassen, vnd sullen ewir Bernholtz czur Frowenburg faren, als das gewonlich ist, als balde der Weg gut wirt. Iren haber sullen sie ouch brengen nach Gewonheit, vnd den sullet ir en beczalen, als der kompthur von der Balge seynen Leuten den beczalt. Den Honnig, wenne her von Allenstein wirt gebracht ken Melsag, sullen sie vorbas furen ken der Frowenburg, wenne sie sprechen, das man es also habe geholden, sunder wenne man gescharwerkt hat czu Allenstein nach dem Honnig brochen, haben sie en mit en gefurt von dannen ken Melsag vnd sust nicht. Die Clagen aber, die Jr meinet widder sie czw haben, vnd sie widder Ewch, sult man also hinlegen, binnen 4 Wochen, vf das sie an erem Pfluge nicht gehindert werden, sult ihr kysen czwene, vnd sie des gelich ouch czwene redeliche Mannen, clage vnd Beweisunge beider teile vfczu nemen vnd die czu entscheyden, als sie mogen, czu rechter Zeit. Kunnen sie aber nicht eyns werden, so sullen sie die Sache beschreben

(*) Mit dem Zunamen Kuhschmalz, welcher An. 1424 Bischof geworden, und es sehr mit den Kreuzherren gehalten, wie auch dieser Titel solches bestättiget. W.

schreben an das land bringen, in der Weyse, als is czu Elbing is gelassen. Gegeben czu Heilsberg am Sontage nach Purificationis Marie im x|, ten Jore.

IX.

Margarethae reginae Sueciae ad Conradum de Iungingen, ordinis Teutonicorum in Prussia Magistrum Magnum, literae a. 1398.

Nobili ac multum Reuerendo Domino, Dn. Cunrado de Iungingen, Magno Magistro Ordinis Theutonicorum in Prussia, Margaretha Dei Gratia, Woldemari Danorum Regis filia, salutem et prosperitatis incrementum. Nobili vestre sinceritati permultis bonis et variis beneuolentiis nobis quam sepius impensis gratiarum referimus actiones. Dilecte amice et Reuerende Domine, Vestram non lateat sinceritatem, quod probi milites et militares viri, Dn. Andreas Iacobson et Hannes Niclesson aliique plures validi cum eorum sequacibus, nec non et cum eis villani de Colmarn propter bonum pacis, et specialiter propter persequendum Vitalienses, qui diu in mari iacuerunt, in mare nouiter exierunt, ipsisque sub Gothlandiam venientibus innotuit, ibi sub terra esse naues, communiter Vredeschepe dictas, de quo gauisi, ac nil cum eis se habere sciebant nisi bonum. Dominus Hans Niclesson et ipsi Villani de Colmarn ad dictas naues, Vredeschepe, intuitu veri honoris et in vera fidelitate applicuerunt, credentes se satis tutos esse pro eis, tam in vita quam in bonis, habentesque, intentionem praestandi eis, ab eisque recipiendi mutuo consilia et auxilia contra Vitalienses.

Cum dictus Hannes Niclesson, et villani de Colmarn, ad dictas naues venisset, in tali fide vt premittitur, tunc ipsi, qui in dictis nauibus erunt, recipientes eos

eos in naues ſuas, Vredeſchepe vt predicitur nominatas, ipſosque ſecum retinentes, nec non et dictorum Hans Nicleſſon et villanorum de Colmarn naues comburentes, nec volentes aliquos nuntios admittere, per quos clareſcere poſſet, vtrum viuentes aut mortui ſint.

Vnde veſtram ſinceram Dilectionem ſub omni fide, quam in ipſam gerimus, rogamus inſtantiſſime, quantum poſſumus, vt ex quo illuſtris Princeps, Dominus Ericus, Conſanguineus Noſter, et ipſa rega (*) et nos cum ipſis et veſtris ciuitatibus nihil ſciuimus vel ſciuerunt niſi bonum et amicitiam, et ex quo dicti Hans et Villani ad dictas naues in tali fide et honore, vt premittitur, applicuerunt, Vos id ita diſponere et ordinare velitis cum Veſtris ciuitatibus in Pruſſia, vt ipſe, iis, qui in dictis nauibus dictis Vredeſchepe ſunt, pro parte ſua ſciberent, vt dictum Hanes Nicleſſon cum ſuis ſequacibus et dictos villanos de Colmarn dimittant ſolutos, et ſua ſibi reddant, et ipſis et eorum amicis poſſit fieri iuſtitia ſine emenda pro tanta ſuperbia et iniuria eis illata in bona fide et amicitia, vt preſcribitur.

Dilecte fautor que Veſtra Voluntas ſeu conſilium fuerit in premiſſis, velitis nobis reſcribere cum preſenti, facientes in his prout de veſtra ſinceritate confidentiam gerimus ſpecialem. Timemus enim multum, vt ſi ipſi ſunt vel erunt ita interfecti, vel ſi eis ſua non reddantur, quod eorum amici ſuperuiuentes id pro nullo bono recipiant; Ciuibusque Pruſſie, nec non Lubecenſibus et Stralſundenſibus, ſimiliter de iis direximus ſcripta noſtra. Apud Veſtram ſinceram Dilectionem inſtamus, ut id, quod melius fuerit in premiſſis velitis fauorabiliter intendere et efficaciter operari, prout de Veſtra ſinceritate ſperamus multum confidentes. Sinceram Veſtram Dilectionem altiſſimus conſeruet proſpere et longeue. Scriptum in ciuitate Upſalienſi, craſtino S. Petri ad vincula, noſtro ſub ſecreto, etc.

X. Ap-

(*) Vielleicht regia oder regia villa oder ipſae regiae naues. M.

X.

Appellatio in causis iniuriarum verbalium Gedani vetita.

Sigismundus Augustus, Dei Gratia Rex Polon. etc. etc. etc. Famatis PraeConsulibus, Coss. Aduocato et Scabinis Ciuitatis nostrae etc. Famati, Fideles, Nobis Dilecti. Cum intellexissemus ex supplicatione Fidelitatum Vestrarum nomine Nobis exhibita, honestum Matthaeum Sckarping ciuem Gedanensem et praefectum nauium Nostrarum impetrasse a Nobis mandatum ad Fidelitates Vestras, vt illi in causa ex actione iniuriarum inter eundem et honestum Martinum Schepeler coram iudicio Fidelitatum Vestrarum mota iamque diiudicata, Fidelitates Vestrae acta extraderent. Sed quia Fidelitates Vestrae legibus et plebiscitis ciuitatis illius nostrae per maiores nostros confirmatis, hactenus sancte obseruatis cautum esse asserunt, ne quisquam incolarum vel ciuium eiusdem ciuitatis nostrae in causis iniuriarum a Fidelitatum Vestrarum sententia appellandi potestatem habeat, id quod etiam in ea ipsa ciuitate nostra a multis annis vltra hominum memoriam ita obseruatum esse dicitur, in cuius vsu se Fidelitates Vestrae conseruari petunt. Huic itaque supplicationi Vestrae iustae benigne annuentes, siquidem res ita se habeat, quem ad modum Nobis nomine illarum expositum est, plebiscitis illarum hac in parte derogari nequaquam volumus, committimusque illis, non secundum mandatum nostrum, sed secundum plebisciti illarum praescriptum in praemissis se gerant. Datum Vilnae 7 Mart. Regni nostri XXXII anno, a nato Christo 1562.

(L. S.)

ad mandatum S. R. Mai. ppm.

XI. Leben

XI.

Leben der Herren Daniel Gottfried und Carl Ernst Nimsgart, zweyer gelehrter Danziger.

Der erste, ein Sohn des ehemaligen Rathsherrn zu Danzig, Daniel Nimsgarts (*), und Frauen Adelgunden, einer Tochter Herrn Friedrich Beddersens, erblickte das Licht dieser Welt im Merz 1677. Nachdem er vorher zu Hause, und in den Schulen die ersten Gründe der Christlichen Religion, die Sprachen und nöthige Anweisung gefasset, daß er tüchtig war in das Gymnasium zu kommen; so hat er sich in demselben zu den hohen Wissenschaften vorbereiten lassen, und ist von dannen zuerst nach Upsal in Schweden An. 1693 auf die hohe Schule gegangen. Weil es ihm aber dort nicht länger gefallen, hat er sich An. 1696 nach Rostock mit seinem Aufseher, Albrecht Heinsius, begeben, und hat mit demselben der Rechtsgelahrheit obgelegen, bis Heinsius 1704 auf dieser Universität die höchste Würde in den Rechten rühmlich erhalten. Darauf reisete unser Nimsgarten mit ihm nach den Niederlanden, und hielte sich daselbst über ein Jahr zu Utrecht auf, wo er die Vorlesungen der Herrn Professorum Cornel. van Eck, J. van Muyden, Graevii und de Vries besuchte. Als darauf an dem Frieden zu Ryßwick gearbeitet wurde, so verfügete er sich 1697 dahin, bey diesen Unterhandlungen etwas zu lernen. Sodann kehrte er wieder nach Rostock und studirte daselbst noch einige Zeit. Hierauf reisete er ein viertel Jahr lang in den Spanischen Niederlanden herum, und machte sich das merkwürdigste darinnen bekannt.

(*) Die Eltern dieses waren Heinrich, ein Kaufmann auf der rechten Stadt, und Constantia des Bürgermeisters Dan. Falkens Tochter. Er war 1633 den 28 October gebohren und 1709 den 5 April gestorben. W.

kannt. Von dannen schiffte er nach Engelland herüber, woselbst er sich ein halb Jahr, und zu Oxfurt allein einen ganzen Monat verweilete, um das Sehenswürdigste in Augenschein zu nehmen. Zu Ende des Octobers im Jahr 1698 gieng er aus Engelland nach Frankreich und blieb 8 Monate lang zu Paris, wäre auch gern länger da geblieben, wenn nicht die Feyer des Jubeljahrs ihn nach Welschland und Rom gelocket hätte. Er nahm seine Reise dahin über Lyon, die Alpengebürge, Savoyen, in welchen er die vornehmsten Städte besahe, und kam zu Ende des Jahrs durch Florenz nach Rom. Nachdem er vorher Neapel und den Feuerspeyenden Vesuvius erst besucht hatte, kam er wieder und wohnte den Ceremonien bey, die bey Eröffnung der Heil. Pforte u. s. w. vorgenommen werden. Die nachfolgende Zeit wandte er an, die berühmtesten Bibliotheken Welschlandes, in Florenz, Meyland, Venedig zu besehen, Hierüber verflossen 8 Monate, nach welchen er sich nach Deutschland auf die Rückreise begab, und durch Augspurg, Nürnberg, Regenspurg, Wien, Prag, Dreßden, Leipzig, Halle, Wittenberg und Berlin nach Danzig im Jahr 1709 wieder anlangete. Zu Upsal hat er im Jahr 1693 eine lateinische Rede gehalten de Passione Christi Saluatoris nostri, und zu Rostock hat er im Jahr 1697. unter dem Vorsitze des Herrn D. Jo. Kleins eine Streitschrift vertreten, de conuenientiis Juris Culmensis cum Gedanensi et iure communi Saxonico, Prutenico et Lubecensi, davon Nachricht gegeben worden in den Nouis litterariis Maris Balthici 1698. p. 72. Sie ist 16½ Bogen stark und bleibt in gutem Ansehen. Wenige Jahre nach seiner Rückkunft fiel er in eine Schwermuth, welche ihn des rechten Gebrauchs seines Verstandes beraubete, den er auch bis an seinen Tod nicht wieder bekommen, welcher 1740 im April erfolgte.

Sein

Sein Halb-Bruder Carl Ernst, welcher den 17 Jan. 1689 von Frauen Elisabeth, des berühmten Rathsherrn D. Vincentii Fabricii Tochter, als der andern Gemahlin des gedachten Herrn Nimsgart, gebohren worden, überlebte ihn und hatte auch studieret. Er hat sich aber, wie jener, nicht verheyrathet, noch um Ehrenstellen beworben, sondern Anfangs in Gesellschaft guter Freunde, hernach aber lange Zeit in der Einsamkeit sein Vergnügen gefunden, und mit guter Verwaltung der Stipendien-Gelder, die aus seiner Familie hergekommen, manchem armen Studierenden geholfen. Zuletzt hat er sich noch, durch Vermächtnisse in seinem letzten Willen ein stetswährendes Denkmal gestiftet, darunter dieses besonders hieher nur hergehöret, daß er durch seine Bibliotheck, den Bücherschatz eines hochedlen Raths ansehnlich vermehret, und 1000 Floren zur Einrichtung ihres guten Aufenthalts gewidmet hat. Die Handschriften sind, weil sie meistens Stadtsachen betreffen, dem Rathhause vermacht worden. Seine schleichende Krankheit nahm bald zu, und entris ihn auch den Augen der wenigen Freunde und Bedienten, die nur noch alleine mit ihm Umgang hatten, im 63ten Jahre seines Alters Anno 1751 den 15ten October

W.

XII.

D. Johann Christoph Gottwald.

Ist zu Danzig geboren den 24ten Jul. 1670. Sein Vater dessen Leichenpredigt im Drucke vorhan-

den ist, war D. Christoph Gottwald, Stadtphysikus zu Danzig, und seine Mutter Frau Constantia Heckerin, Johann Heckers, Rathsherrn auf der alten Stadt, und Frauen Barb. Zanderin, Tochter. In der Jugend hat ihm zu Hause Herr Michael Hansch unterwiesen, bis er 1680 den 7 October nach Graudenz geschicket worden, die polnische Sprache zu erlernen, woselbst er sich zu dieser Absicht anderthalb Jahre aufgehalten hat. Bey seiner Rückkunft ist er in der Marienschule dem Conrector Jo. Nic. Weber anvertrauet worden, und hat sich in derselben so wohl gehalten, daß er den 16 April 1686 vom Herrn D. Sam. Schelgwig in das Gymnasium können aufgenommen werden, in welchem er unter den Herrn Professoribus fünf Jahre lang sein Studieren fortgesetzet. Von dannen ist er im Jahre 1691 nach Königsberg gegangen, um die feyerliche Huldigung mit anzusehen. Nach seiner Wiederkunft trat er den 14 April die Reise nach Kiel an, allwo er vom 22ten Aug. dieses Jahres bis 1693 im August, des besondern Unterrichts D. Jo. Dan. Majors genossen, doch auch immittelst eine kleine Reise gethan, Copenhagen zu besehen. Den 10 Aug. reisete er von Kiel nach Lübeck und Leipzig ab, auf welcher Universität er ein ganzes Jahr lang, so wohl in der Anatomie, Chymie und der Heilkunst, als in der Mathematick weiter gegangen. Den 23 August des Jahres 1694 gedachte er über Dreßden, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Hamburg nach Amsterdam zu gehen, konnte aber wegen einfallenden starken Frostes nicht hinüber kommen, sondern mußte sich nach Rostock wenden. Daselbst blieb er

er den Winter über, verfertigte seine Probeschrift und erhielte den 18 April 1695 den Doctorhut. Hernach reisete er über Hamburg, Embden und Gröningen nach Amsterdam, und suchte allenthalben mit den berühmtesten Gelehrten bekannt zu werden. Als er den 7ten Jul. daselbst angelanget, und sich 12 Tage allda aufgehalten, gieng er nach Rotterdam, und seegelte von dannen nach Engelland über. Als er daselbst über anderthalb Monate das Merkwürdigste besehen hatte, gieng er nach Frankreich, und traf den 3 November zu Paris ein. Hier bediente er sich der Gelegenheit die Heilkunst zu üben 8 Monate lang, kehrte dann wieder zurücke, und durch Lyon, Geneve, Mayland, Genua, Florenz nach Venedig zu kommen, allwo er 1697 das Carneval und den Staat besahe. Er setzte hierauf seinen Weg nach Rom fort, und machte sich außer den Siechhäusern auch die Alterthümer und Münzen bekannt. Im Junius verließ er Rom und kam wieder über Florenz und Venedig nach Augspurg, allwo er 2 Monate krank liegen mußte. Nach diesem kam er den 5ten October 1697 glücklich wieder nach Hause, verlohr aber bald hernach den 1ten Hornung seine Frau Mutter. Hierauf diente er den Kranken mit seiner Kunst, büßete aber An. 1700 den 1 Junius am Schlagflusse auch seinen Vater ein. Im Jahr 1702 den 12 Januarii begab er sich in den Ehestand mit Jungfer Adelgunden, des Pastors an der Bartholomäi Kirchen Hutfilters, hinterlassenen Tochter, mit welcher er 2 Söhne und 4 Töchter gezeuget, davon ihn nur zwo Töchter überlebet. Wenige Jahre darauf ward er von einer Natter gefährlich gestochen,

aber doch glücklich geheilet. Zuletzt aber überfiel ihn ein verzehrendes Fieber, mit Steckflüssen und Durchlauf, davon er 1714 den 1ten August Abends um 4 Uhr den Geist aufgab, nachdem er nur 43 Jahre und 8 Tage in der Zeitlichkeit zugebracht hatte. Er hat das bereits von seinem Herrn Vater gesammlete Cabinet von kostbaren und seltenen Sachen treflich vermehret, welches nachgehends Peter der I, Kaiser in Rußland, von seinen Erben gekauft und nach Petersburg bringen lassen. Seine Schriften bestehen außer der Probeschrift de viscido sanitatis offendiculo 4to. in einem Verzeichnisse dessen, was bey der in Danzig graßirenden Pest 1709 sich zugetragen 1710, 4to.

W.

XIII.

M. Johann Walther.

Dieser Gelehrte leitete seine Geburt aus Salzwedel in der Alt-Mark her, und nennet sich in seinen Schriften Soltquellensem Marchicum. Er ist im Jahr 1562 geboren, und im Jahr 1603 den 4 Januarii zum Diacono an der Johanniskirche berufen, wie schon Hartknoch angemerket hat (*). Im Jahr 1605 den 3 May ist er zu St. Marien mit Jungfer Margarethen Wolraben ehelich getrauet worden. Er hat sich wider die Reformirten und Papisten gesetzet, und unterschiedene Bücher wider sie im Druck ausgegeben. (**) Im Jahr 1604 wäre er mit seinen Collegen bald in große Weitläuftigkeit verfallen, wenn solche nicht bey Zeiten wären

(*) In der Preuß. Kirchenhistorie S. 775.

(**) Hartknoch das.

wären gehoben worden, von welchem Vertrage hernach ein öffentliches Zeugnis abgelesen worden. Man findet solches in seiner Schrift wider den Jac. Adam S. 90. Er starb im 58sten Jahr seines Alters, und hat folgende Schriften verfasset:

1) Bericht von den 35 vornehmsten Streitarticuln Christl. Glaubens 1606 4to P. I. 1 Alph. 12 Bog. P. II. 1 Alph. 5 Bogen.

2) Testament des Königl. Propheten Davids über die himmlischen Schätze und Güter des Christl. Glaubens und reine Lehre nach Anleitung 1 Sam. 23 v. 1:7. Leipz. 1610 4to 2 Alph. 8 Bog.

3) Rettung der richtigen Lehre von den Evangelischen Ceremonien wider die Antworten Jac. Adams auf die Warnung Michael Coleeken Rostock 1613 4to 15 Bog.

4) Widerlegung des Famos: Libels Jac. Adams Leipzig 1613 4to 1 Alph. 4 Bog.

5) Summarischer Begriff der göttlichen Lehre in 180 Articuln Danzig 1615 4to 2 Alph. 18 Bogen.

6) Evangel. Jubel-Fest in 8 Predigten über Offenbarung XIV, 6:13. Stettin 1618 4to 1 Alph.

7) Jesuitischer Glückstopf. Daselbst.

8) Formul der christlichen Ceremonien, so bey dem Heil. Abendmahl in Danzig gebräuchlich. Danzig 1618. 8. 15 Bogen.

9) Moses

9) Moses Klag- und Trostpsalm, nebst vielen Gebeten über den 90 Psalm 1620 8.

10) Eine Schrift wider Jo. Arnds Bücher, vom wahren Christenthum, welches er nach Wittenberg gesandt, aber den Druck nicht erhalten können. Hartknoch K. h. S. 802. und Praetorius.

11) Ruina babylonica 1630. vid. Kappii Hilari Euang. Tom, II.

W.



Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes Zweytes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1753.



Von den Ehrenbürgern, besonders in Preußen.

§. 1.

Bürger haben vor Alters ihren Namen erhalten von der Burg, das ist dem festen Orte oder der Stadt, darinn sie sich aufhalten und wider äußere Gewalt besser als in einem unbefestigten Orte schützen können. Sie werden sonst auch Städtische oder Stadtleute zum Unterscheide der Hof- und Dorfleute genennet, und sind Menschen, die des Stadtrechts zu genießen haben. Das Stadtrecht aber ist ein Innbegrif der zeitlichen Vortheile, welche dieienigen einander mit vereinigten Kräften gewähren können, die sich um deren Erhaltung willen vereiniget haben in einem befestigten Orte beysammen zu wohnen. Diese Vortheile aber oder Vorrechte erheischen zugleich gewisse Pflichten, welche die Bürger, iene zu genießen über sich nehmen müssen. Daher begreift auch das Stadtrecht zugleich die Pflichten der Bürger, welche sie zu leisten haben, damit sie des Genusses jener Vorrechte würdig und versichert seyn mö-

 gen.

gen. Darum können auch dieienigen Bürger heissen, die an das Stadtrecht gehalten und gebunden sind.

§. 2. Weil die zeitliche Wohlfahrt der Menschen vielerlen Dinge erfordert, und niemand zu allem gleich geschickt und tüchtig seyn kann: so müssen in einer Stadt vielerley besondere Pflichten und Vorrechte gelitten und der gemeinen Wohlfahrt halben so mit einander vereiniget werden, daß sie sich einander beförderlich seyn mögen. Was ein ieder Bürger ohne Verabsäumung seiner besondern Pflicht zur gemeinen Wohlfahrt beytragen kann, darzu ist er vermöge des Stadtrechts verbunden. Solcherley Pflichten werden füglich die **gemeine Bürgerpflichten** genennet. Ebener maaßen werden auch zu dem **gemeinen Rechte** der Bürger dieienigen Vortheile gerechnet, welche alle und iede Bürger ohne anderer Schaden geniessen können. So ist es eine gemeine Bürgerpflicht, wenn einer erfährt, daß etwas obhanden sey, welches der gemeinen Stadt Wohlfahrt den Untergang oder Nachtheil bringen könnte, daß er solches auf gehörige Art angebe, damit es so viel möglich könne abgewendet werden. Thut er das nicht, und man kommt dahinter, so haben andere das Recht ihn deswegen anzugeben und zu strafen. Also ist eine gemeine Pflicht, die Stadt zu bewachen und zu beschützen, wenn ihr eine feindliche Macht schaden will, und ein gemeines Recht, den der solches thun kann und nicht will, mit Gewalt dazu anzuhalten.

§. 3. Dieienigen Pflichten, welche mit einander von seiner besondern Pflicht zum Schaden der Stadt abhalten können, und darzu alle taugen, mögen die allgemeinen Bürgerpflichten heissen, deren sich kein einziger Bürger mit Fug entziehen kann noch soll. Die andern gemeinen Pflichten aber, dadurch ein Bürger zum Schaden der Stadt an seinen besondern Pflichten würde gehindert

hindert werden, mögen schlechtweg nur gemeine Pflichten, und in Ansehung der besondern wahre Unpflichten heissen, weil er vermöge seiner besondern Pflichten, darzu weder verbunden ist, noch auch insgemein verbunden seyn kann. Denn der Stadt Schaden ist auf allerley Weise zu verhüten, daher solches auch insgemein geschehen soll; blos, im Nothfalle ausgenommen, als in welchem ein kleinerer Schaden zu Vermeidung eines größern zu erdulten ist. Die Entdeckung eines der Wohlfahrt der Stadt gefährlichen Vorhabens, gehört zu den allgemeinen Bürgerpflichten. Aber die Aufziehung auf die Wache und Ergreifung der Waffen zu Beschützung der Stadt, gehören blos zu den gemeinen Bürgerpflichten. Man wird die gemeinen Pflichten daraus zur Gnüge erkennen, wenn man Acht hat, ob sie von Natur durch die schlechte Erziehung von allen oder ohne Kunst von unwissenden Leuten ohne Hintansetzung einer größern Pflicht ausgeübet werden können.

§. 4. Besondere Pflichten aber heissen, zu deren Ausübung die allgemeine natürliche Geschicklichkeit nicht zureichet. Dahero nur einige von Natur darzu aufgelegt sind und Lust haben, die auch noch durch Unterricht, Anweisung und Ausbesserung anderer ihres gleichen, oder doch durch eine lange sorgfältig verbesserte Uebung sie völlig leisten können. Es wird also zu den besondern Pflichten eine nicht allen gegebene Fähigkeit, Geschicklichkeit und Lust erfordert, welche durch die gewöhnliche schlechte Erziehung nicht zu ihrer Reife und Vollkommenheit gelangen kann, sondern darzu wird sonderbare und lange Verbesserung der Uebungen erfordert, die auch anderer Anleitung insgemein bedarf. Dergleichen sind alle Künste und Wissenschaften, damit die menschliche Wohlfahrt mag befördert werden.

§. 5. Doch mit einigen besondern Pflichten sind die gemeinen so verbunden, daß sie solche mit einschliessen und erheischen. Also erfordert die gewaltsame Abtreibung der Feinde, daß die meisten und tauglichsten Bürger die Waffen ergreifen und der Feinde Vorhaben nach aller Möglichkeit zunichte machen. Deswegen sowohl die Obrigkeit, welcher die Sorge für die gemeine Wohlfahrt anvertrauet ist, als auch weil diese allein nichts schaffen würde, sämtliche Kaufleute und Handwerker mit ihren Gesellen für sich selbst und alles ihrige wachen und streiten müssen. Wenn es die äußerste Noth erfordert, haben auch wohl einige von dem weiblichen Geschlechte, welche Hülfe zu leisten vermögend gewesen sind, ihre Schuldigkeit rühmlichst mit gethan. Zwar damit ihnen die Last nicht immer auf dem Halse liege und zu beschwerlich falle, thun sie klüglich, wenn sie andere besolden, die insgemein an ihrer statt zu diesen Pflichten verbunden sind. Aber wenn diese zu schwach sind, alles zu bestreiten, so müssen sie dennoch das ihrige auch vollbringen, was die Noth erfordert. Dergleichen Art Bürger sind also die ordentlichen Bürger.

§. 6. **Ehrenbürger** heissen hier nicht diejenigen, welche unter den Bürgern die größesten und obrigkeitlichen Ehrenstellen bekleiden, sondern solche außerordentliche Bürger, welche in weiterm Verstande Ehren halber das Bürgerrecht erhalten haben, oder in einer engern Bedeutung, welche zwar der gemeinen Stadtrechte geniessen, aber wegen ihrer besondern Pflicht die sie zu der Stadt Bestem verwalten, an die gemeinen Bürgerpflichten nicht gebunden sind. Sie könnten auch **Freybürger** genennet werden, weil sie von den gemeinen Bürgerpflichten frey sind. Wie es Freybauern giebt, die von den gemeinen Bauerdiensten nicht belästiget sind. Diesen, als den Schulzen, Gastwirthen, rc. werden ihre

Güter

Güter in den Handfesten frey, erblich und ewiglich ohne Zinns und Schaarwerke verliehen. (*) Darum sie gemeiniglich die Freyen, und ihre Huben die Freyhuben genennet werden. Es ist bekannt, daß auf diese Weise auch Freyherrn, Freybauer, Freyschlächter, Freyschneider ꝛc. gefunden und genennet werden, und man möchte dieser Benennung der Freybürger allenfalls hiedurch aufhelfen. Im Lateinischen werden sie von einigen aus Betrachtung ihrer Freyheiten und Privilegien ciues priuilegiarii oder priuilegiati genennet; ob sie schon besser immunes oder a communibus ciuium oneribus immunes heissen möchten.

§. 7. Es wird eben keine große Schwierigkeit verursachen, zu erörtern, woher man sie lieber Ehrenbürger (ciues honorarios) genennet hat, und noch nennet, so daß man auch daher in andern gelehrten Gesellschaften unter den Mitgliedern gewisse Ehrenmitglieder aufnimmt: Wenn einem Prinzen von Wallis zu unsern Zeiten von verschiedenen Städten und Gilden, das Bürger- und Gildenrecht in prächtigen Behältnissen nebst andern Geschenken Ehren halber gegeben worden: so wird niemand denken, daß solches darum geschehen sey, ihn den gemeinen Lasten der Bürger und Gilden zu unterziehen, sondern vielmehr dadurch eine Gelegenheit zunehmen, ihm ihre Ehre zu bezeigen, ja auch ihnen bey andern dadurch eine Ehre und ihrer Stadt und Gilde seine Huld und Zuneigung zu erwerben. Wer wollte zweifeln, daß auch andere Ehrenbürger, obschon in weit geringerm Grade das Bürgerrecht theils darum ertheilt werde, daß man ihnen damit eine Ehre erweise, daß sie die Vortheile der Bürger geniessen sollen, wenn sie wollen, ohne zu ihren gemeinen Lasten verbunden zu seyn; theils auch darum, daß man es mit für seine Ehre hält,

(*) Hartknochs A. und N. Pr. S. 546.

solche Leute unter seinen Bürgern zu haben, die auf andere ungemeine Weise zu dem gemeinen Besten viel beytragen.

§. 8. Es ist auch diese Art der Ehre nicht etwas neues, sondern was sehr altes. Wenn die Kinder Heth dem Erzvater Abraham eine Ehre erweisen wollten, der ein Fremdling unter ihnen war, und die Leiche seiner Sarah zu begraben hatte; so sagten sie: Höre lieber Herr, du bist ein Fürst Gottes unter uns, begrabe deinen Todten in unsern ehrlichsten Gräbern, kein Mensch soll dir unter uns wehren, daß du in seinem Grabe nicht begrabest deinen Todten. 1. B. Mos. XXIII. 16. ob er gleich nicht anders als um völlige Bezahlung solche Ehre annehmen wollte. Vorhin hatte Abimelech, der zu Gerar regierte ihm gleiche Ehre angeboten, wenn es hieß: siehe da mein Land steht dir offen, wohne wo dirs wohlgefället. 1. B. M. XX. 15. Paulus, der große Apostel, wuste sich des römischen Bürgerrechts, zu dessen Vorrechten auch diese gehörten, welche Cicero gegen das Ende seiner letzten Rede wider den Verres so ausdrücket: Facinus est vinciri ciuem romanum, scelus verberari &c. bey Gelegenheit auch zu bedienen. Ap. Gesch. XVI. 37. XXII. 25-29. XXV. 10. 11. Man kann auch nachsehen 1. B. M. XXXIV. 21-23. XLV. 17-20.

§. 9. Die Megarer boten dem großen Alexander durch eine Gesandschafft ihr Bürgerrecht an, über welchen Einfall er anfangs herzlich lachte. Als sie aber hinzufügeten, sie hätten außer ihm und dem Hercules ihr Stadtrecht keinem Fremden iemals angetragen, so nahm er es willig an, wie Plutarch von ihm berichtet. περι μοναρχιας κ.τ.λ. Tom. II. Opp. p. 826. Dem berühmten Pythagoras und dem Dichter Archias (*) und Theo-

(*) Man kan von ihm nachsehen die herrliche Rede, damit ihn Cicero zu Rom vertreten hat. Er meldet darinn, wie viele

Theophanes ertheilten die Römer wegen ihrer Gelehrsamkeit ihr Bürgerrecht. Cicero erwarb dem Weltweisen Cratippus bey dem Haupte des Röm. Reichs, dem C. Jul. Cäsar, das römische Bürgerrecht, damit er nach Rom kommen möchte; den aber der Rath zu Athen durch einen noch vortheilhaftern Rathsschluß bewog, lieber zu Athen zu bleiben, und ihre Jugend weise zu machen. Viel andere Beyspiele zu geschweigen. Wir haben auch ein Beyspiel, da in neuern Zeiten dem danziger Rechtsgelehrten, Joh. Nixdorff seiner Geschicklichkeit wegen zu Edimburg das Bürgerrecht geschenket worden. Wie solches aus dem II. Bande der Preuß. Sammlung S. 397. zu ersehen ist. Wenn wollten wir aber fertig werden, wenn wir uns auch nur bey den vornehmsten Beyspielen aufhalten wollten.

§. 10. Wenn nun dieses die natürliche Billigkeit und Liebe zu der gemeinen Wohlfahrt auch bey den Heyden

viele Städte ihm die Ehre ihres Bürgerrechts geschenket hätten, daß sie sich seiner rühmen könnten: Hunc et Tarentini et Rhegini et Neapolitani ciuitate ceterisque praemiis donarunt . . . . . Cum ex Cilicia cum Lucullo decederet, venit Heracleam, quae quum esset ciuitas aequissimo jure ac foedere, adscribi se in eam ciuitatem voluit, idque cum ipse per se dignus putaretur, tum autoritate et gratia Luculli ab Heracliensibus impetrauit. Data est ciuitas Siluani lege et Carbonis &c. -- Cum mediocribus multis et aut nulla aut humili aliqua arte praeditis *gratuito* ciuitatem in Graecia homines impertiebantur: Rheginos credo, aut Locrenses, aut Neapolitanos aut Tarentinos, quod scenicis artificibus largiri solebant, id huic summa ingenii praedito gloria noluisse? Quid noster hic magnus (Pompeius) qui cum virtute fortunam adaequauit, nonne Theophanem Mitylenaeum, scriptorem rerum suarum, in concione militum ciuitate donauit? Et nostri illi fortes viri ac milites dulcedine quadam gloriae commoti, quasi participes eiusdem laudis magno illud clamore approbauerunt?

zuwege gebracht hat: sollte es denn wohl unter Christen, die vor jenen im Guten alle mögliche Vorzüge behaupten sollen, für unbillig können angesehen werden, daß jemand Ehrenhalber das Bürgerrecht hätte, der es nicht selber mit Gelde erkauft, noch den gemeinen Bürgerpflichten unterworfen wäre? Man wird solches eher von den wildesten und in der gröbesten Unwissenheit steckenden Völkern oder Unmenschen, als von denen zugeben können, die noch einige Zucht und Billigkeit gefaßt haben. Es giebt also Fälle, darinnen es billig ist, daß das Bürgerrecht Ehrenhalber auch solchen verliehen werde, die es eben sowohl verdienen, als die es auf die gewöhnliche Weise erkaufen oder sonst gewinnen. Was machte es, daß sieben berühmte Städte in Griechenland darum stritten, daß Homer ihnen zugehöre, wenn die Ehre, welche ein Mensch einer ganzen Stadt bringen kann, nicht höher zu halten wäre, als das wenige, was ein Bürger zu der gemeinen Wohlfahrt der Stadt beyträgt (*). Ist auch iemals über einen gemeinen Bürger bey mehr Städten ein Wettstreit entstanden, wem er zugehöre?

§. 11. Die Ursachen auf eine außerordentliche Weise das Bürgerrecht ohne Entgelt und ohne gemeine Obliegenheit zu ertheilen, sind zwar mancherley Art, welche aber dieses mit einander gemein haben, daß die Stadt rc. auf eine andere Art wieder gewinnet, was sie auf diese Art zu verlieren oder zu verschenken scheinet. Daß grosser Könige und Prinzen Macht und Gnade einer Stadt weit

(*) *Cicero* pro Archia; Homerum Colophonii ciuem esse dicunt suum, Chii suum vindicant, Salaminii repetunt. Smyrnaei vero suum esse confirmant, itaque etiam delubrum eius in oppido dedicauerunt. Permulti alii praeterea pugnant inter se atque contendunt. Ergo illi alienum, quia poeta fuit, post mortem etiam expetunt etc.

weit mehr Ansehen, Schutz, Hülfe und Nutzen bringen können, als vieler wo nicht aller Bürger vereinigte Kräfte zusammen vermögen, ist wohl außer Streit und Zweifel; ob es schon wegen anderer leicht begreiflicher Ursachen bey gemeinen Städten weit seltner vorkommt, als bey gelehrten Gesellschafften und Akademien. Andere können mit ihrer Geschicklichkeit, mit ihrem grösten Ansehen, Ruhme, Wissenschafft und Kunst dem gemeinen Besten mehr Vorschub thun, mehr Ehre und Ansehen, mehr Aufnahme und Vorzüge verschaffen, als die Freyheit von den gemeinen Pflichten geschätzet werden kann.

§. 12. Man kann also die Regel angeben, darnach man sich in Ansehung der Ehrenbürger zu richten habe: Wer zu dem gemeinen Besten einer Gesellschafft, Bürgerschafft 2c. viel beytragen kann, ob er schon an die gewöhnlichen Pflichten der Mitglieder nicht gebunden ist, oder wer der Gesellschafft zu besondern Ruhme und Nutzen gereichen kann: dem mag sie ihr Bürgerrecht oder Mitgenossenschafft Ehrenhalber antragen und frey schenken, dafern sie versichert seyn kann, daß die Annehmung willig erfolgen, oder doch keine unüberwindliche Schwierigkeiten finden werde. Hätte sie aber zu befürchten, mit ihrem Antrage einen Korb zu holen, so thäte sie besser, daß sie ihr Anbieten nicht an einem unrechten Orte wagete. Es kommt also darauf an, ob dem, welchen sie gern zum Ehrenbürger hätte, mit der Ehre gedienet sey, oder ob er sie eben sowohl für eine Ehre ansehen möchte, als die, welche ihm solche erzeigen wollen; oder ob er sie für keine Ehre, wo nicht gar für etwas ihm unanständiges halten, und sich dafür bedanken möchte. Die Klugheit erfordert demnach von desselben Gesinnung zum voraus gnugsame Kundschafft einzuziehen.

§. 13. Soll man anzeigen, was denn dasienige sey, was den gemeinen Bürgerleistungen gleich zu achten, oder auch vorzuziehen sey, so weiset die Sache selbst, daß es Dinge seyn müssen, die mit ienen in keine Vergleichung kommen können. So war die Gnade eines Königs oder Fürsten beschaffen, welche mit keinem Gelde zu schätzen ist, wie theuer sie zu achten sey. Dargegen kommen die gemeinen Lasten der Bürger entweder auf etwas an Geldabgabe, oder auf gewisse Schaarwerke oder andere leibliche Arbeit an, darzu ein geringes Maas natürlicher Fähigkeit zureicht, die auch ihren gesetzten Werth haben, und für einen gesetzten Tagelohn durch andere schlechte Leute können bestellet werden. Wie viel aber die Seele edler ist als der Leib; so viel gehen auch ihre ausnehmende Geschicklichkeiten und Fertigkeiten in deren Uebung und was mehr zu den Vorzügen des Gemüths gehöret, alle dem vor, was mehr auf die Fertigkeit des Leibes, als auf die Tugend des Verstandes und Willens ankommt.

§. 14. Zwar giebt es auch einige Tugenden der Seele, die mit zu den gemeinen Bürgerpflichten erfordert werden. Als da sind die Liebe, Treue und Redlichkeit, die Ehrerbietung und Bescheidenheit, die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen einander, die Sittsamkeit und Häußlichkeit, die Verträglichkeit und Geduld, die Standhaftigkeit und Tapferkeit, und wie sie mehr heissen. Aber diese gehören zum gemeinen Willen und heben sich darum gegen einander auf, weil sie allgemein seyn sollen, und ein ieder zu denselben gegen iedermann von Gott verpflichtet ist. Einer soll den andern so viel lieben als sich selbst, und daher gilt die Liebe des einen, wenn sie ist, wie sie seyn soll, der Liebe des andern gleich. So ist es auch mit der Gerechtigkeit, Keuschheit, Demuth, Sanftmuth ꝛc. bewandt. Ist die eine nicht so wie die andere

andere, und wie sie durchweg bey allen seyn sollen, so ist das schon ein Fehler und Verbrechen das strafwürdig ist, aber nicht etwas, das bloß den Stuffen nach von den gemeinen Tugenden unterschieden wäre und das als ein geringer Grad unter der Tugend auch mit enthalten wäre. Ist aber eine Tugend des Willens von ungemeiner Art, so behält sie auch ihren Vorzug vor diesen gemeinen.

§. 15. In Ansehung des Verstandes giebt es auch etwas allgemeines, das sich eben so gegen einander aufhebt. Diese sind die gemeinen Fähigkeiten desselben, die vorkommenden Dinge durch die Sinne kennen und unterscheiden zu lernen, und die gemeinen Uebungen des Verstandes und der Vernunft, ohne welche niemand für einen Menschen zu halten seyn würde, und über das erhaben seyn könnte; ja ohne welche er auch die gemeinen Tugenden und Bürgerpflichten zu leisten unfähig wäre. Also sind auch die gemeine Fertigkeiten des Verstandes in wichtigen Begriffen täglich vorkommender Dinge, in langen Erfahrungen und Beobachtungen nützlicher Dinge im gemeinen Leben, richtige Urtheile und Schlüsse die Ausbesserungen grober Irrthümer und Vergehen, nicht dasjenige, wodurch ein Mitbürger von der gemeinen Bürgerpflicht auszunehmen ist.

§. 16. Es bleibet demnach nichts übrig, als die besondern und ungemeinen Vorzüge in den Gütern der Seele, welche die Befreyung eines Bürgers von den gemeinen Bürgerpflichten erheischen. Denn weil diese eine vorzügliche natürliche, das ist von Gott geschenkte Fähigkeit zum Grunde haben, die mit keinem Gelde noch Gute kann erkauft, und mit keiner Arbeit oder Geschicklichkeit, Schönheit des Leibes mag erworben werden, so ist sie in der That für etwas unschätzbares in Ansehung der gemeinen Bürgerpflichten zu halten. Dannenhero ist

es

es ein geringes, wenn ihrenthalben, um ihren Ruhm und ihren Nutzen, der eben auch so unschätzbar ist, zu genießen, und dadurch die gemeine Wohlfahrt zu erhöhen, die Freyheit von den gemeinen Bürgerpflichten für so was geringes angesehen wird, das mit ihr nicht zu vergleichen ist, noch sie vergelten mag.

§. 17. Hierzu kommt noch, daß die bloße vorzügliche Fähigkeit noch nicht alles ist, ob sie schon der Grund von dem übrigen heissen kann, worauf es hier ankommt. Wenn iene Fähigkeit nicht mit dem Reize und der Lust verknüpft ist, dadurch sie so lange angefachet und fortgetrieben wird, bis sie so helle lodert, und so weit um sich greift, als es nur möglich ist; so bleibt sie als ein Funken in der Asche verborgen, von dem niemand weiß, und der niemanden nützet. Aber auch diesen innern Trieb, die Lust und Munterkeit in der Uebung mag niemand mit allem Gelde, das in der Welt ist, für sich und die seinigen erstehen, wenn er auch der mächtigste Monarch über den ganzen Erdboden wäre. Daher auch von der Fertigkeit und Vortreflichkeit, welche durch gute Anführung, durch Fleiß und Anhalten in der Uebung und Ausbesserung derselben durch anderer Hülfe oder eigenes reifes Nachsinnen erworben wird, für etwas noch weit unschätzbares zu halten ist.

§. 18. Man darf auch nicht vergessen, daß 1) so ausnehmende Vorzüge selten genug, und also bey so wenigen zu finden sind, daß deren Anzahl gegen die Anzahl derer, welche nur zu den gemeinen Pflichten fähig sind, fast für nichts zu achten ist, folglich jene gemeine Pflichten dadurch keinen merklichen Abgang leiden, wenn sie von diesen wenigen nicht geleistet werden. 2) Pflegen auch solche Vorzüge eben darum, weil sie selten und von den wenigsten eingesehen, vielweniger nach Würden geschätzt oder belohnt werden, um desto mehr diesen gerin-

ringen Vortheil zu verdienen. 3) Rühret von denselben so viel Ehre, Ruhm, Vortheil und Verdienst um die gemeine Wohlfahrt her, daß es höchst unbillig wäre, wenn solcher unschätzbare Nutzen des gemeinen Wesens nicht einmal mit derjenigen Freyheit von den gemeinsten Beyträgen zur gemeinen Wohlfahrt sollten erkannt werden, sondern solche Bürger zu einer weit härtern Last, als die übrigen genöthiget seyn. Wenn man diese ihnen auch auflegen wollte, womit würde man jene zu vergelten vermögen? darum wenn sie sonst schon vielmehr, als die andern, wegen ihres herrlichen Talents und Verdiensts beytragen, so sind die gemeinen Pflichten der andern schon an sich selbst für sie wahre Unpflichten, darzu sie nicht anzuhalten sind.

§. 19. Von ganz ungemeinen Vorzügen des Leibes kann die gemeine Wohlfahrt so ausnehmende Vorzüge nicht ziehen. Was hülfe z. E. einer Stadt die ungeheure Größe und Stärke eines Goliaths, den ein David, der in seinen Augen so, wie eine Heuschrecke von gemeinen Menschen gegen sie angesehen wird, mit gar leichter Mühe fällen und erlegen kann? Was ist ihre Wohlfahrt von der größesten Schönheit gebessert, die ein Mensch haben kann, da solche mit dem lasterhaftesten und schädlichstem Gemüthe eines Absoloms oder einer Delila verbunden seyn kann? Eben das kann man auch vom Leben, Gesundheit, Munterkeit und Behendigkeit in den Bewegungen eines Gauklers, Taschenspielers, Beutelschneiders, Positurmachers, Luftspringers, Tänzers u. s. w. sagen. Von den Blendwerken der Feuerfresser, Nasen- und Backendurchstecher, und von unzähligen andern Betrügereyen ist um so viel weniger zu machen, da sie nichts rechtschaffenes zum Grunde haben, sondern sich mit dem bloßen Scheine behelfen, und andere hintergehen.

§. 20.

§. 20. Hiemit stimmet auch die göttliche Offenbahrung überein. Salomon, der des Goldes und Silbers und anderer Reichthümer mehr hatte, als viele andere Könige, und die Gaben des Verstandes auch in ausnehmendem Maaße besaß, schreibt davon also: **Wohl dem Menschen, der Weißheit findet, und dem Menschen, der Verstand bekömmt, denn es ist besser, um sie handthieren, weder um Silber, und ihr Einkommen ist besser denn Gold. Sie ist edler denn Perlen, und alles was du wünschen magst, ist ihr nicht zu gleichen.** Sprichw. III, 13. 15. Im folgenden rechnet er langes Leben, Reichthum, Ehre, Lieblichkeit und Friede, Glückseligkeit und Klugheit, Bewahrung für Sünden und Unfall, Gnade, Trost und Sicherheit bey Gott und Menschen, ebenfalls unter die Früchte der Weisheit. Er nennet sie einen Baum des Lebens für alle die sie ergreifen, und selig, die sie halten. Ja der Herr habe durch sie die Welt geschaffen, und regiere sie noch mit derselben. Noch vielmehr rühmet er von ihr, im ganzen VIII. Capitel. In seinem Prediger am VII, 20. spricht er: **Die Weißheit stärket den Weisen mehr, als zehn Gewaltige die in der Stadt sind,** und Cap. XI, 13-16. heißt es: **Ich habe auch diese Weißheit gesehen unter der Sonnen, die mich groß dauchte, daß eine kleine Stadt war, und wenig Leute darinnen, und kam ein großer König und belegte sie und baute große Bollwerke darum, und ward drinnen funden ein armer weiser Mann, der dieselbe Stadt durch seine Weißheit konnte erretten und kein Mensch gedachte desselben armen Mannes. Da sprach ich: Weißheit ist ja besser denn Stärke. Noch ward des Armen Weißheit verachtet und seinen Worten nicht**

ge-

gehorchet. Die Kürze leidet nicht ein mehreres beyzubringen.

§. 21. Im übrigen bleibet es einer Stadt oder andern Innung und Gesellschaft frey, zu untersuchen und zu bestimmen, wen sie zum Ehrenbürger oder Ehrenmitgliede anzunehmen habe. Denn sie muß urtheilen, und kann es auch vermöge der besten Einsicht in ihre Verfassung am füglichsten thun, was sie zur Beförderung ihrer Wohlfahrt und Erweiterung ihres Ruhms dienlich befinde. Braucht sie dabey die gehörige Ueberlegung und Vorsichtigkeit, so wird sie bey der Wahl ihres Zwecks nicht leicht verfehlen. Lässet sie es aber daran ermangeln, und betrügt sich in ihren Gedanken: so hat sie den Schaden mit keinem andern zu theilen, und sie hat ihn ihrem Versehen oder ihrer Uebereilung allein zu danken. Dieses gilt auch von ihrem Haupte, dem sie in ihrem Namen solches zubesorgen aufgetragen hat.

§. 22. In dem weitläuftigen Umfange des Worts mag ein Ehrenbürger zugleich in vielen Städten solches Bürgerrecht haben, und er ist darum nicht verbunden, an die besondern Gesetze der Bürgerschaft oder Gesellschaft, vielweniger räumt er dadurch derselben über sich eine Herrschaft ein (*) Welches auch darum oft nicht möglich

(*) Deswegen schreibt Bodinus am obigen Orte: Jura peregrinorum sunt interdum vberiora ac meliora quam ciuium: quia jus honorarium ciuitatis saepe tribuitur, hominibus peregrinis, qui tamen nullis imperiis aut muneribus necessariis tenentur. Nam Ludouico XI. ac ceteris princeps Regibus Francorum Heluetii jura suae ciuitatis dederunt. Ita rex Persarum Artaxerxes Pelopidarum genti jura ciuitatis dedit, teste Plutarcho in Pelopida - - - - Jus ciuitatis honorarium imperio neminem adstringit. Ein ander Beyspiel giebt Alphonsus, der König von Castilien und Arragonien, den die Venetianer

möglich ist weil in einer manches Recht heisset, was in der andern für Unrecht gehalten wird. Die Schweizer haben auf Begehren dem Könige in Frankreich **Ludwig** den XI. und seinen Nachfolgern das Bürgerrecht verliehen, wie **Bodin** (*) und **Cominaeus** (**) bezeugen, gewis nicht darum, daß sie dadurch die Könige in Frankreich zu ihren Unterthanen machen möchten. Die Athenienser haben den Cyprischen König, **Evagoras**, den Monarchen von Sicilien, **Dyonysius**, und die Könige in Asien, **Antigonus** und **Demetrius** nie an die Beobachtung ihrer Stadtrechte zu binden in den Sinn genommen, ob sie ihnen schon dieselben zu ihren Ehrenbürgern erkohren und erhalten haben.

§. 23. Gemeiniglich wohnten solche Ehrenbürger ausser den Städten, darinnen sie das Bürgerrecht hatten. Doch hat es auch Zeiten gegeben, da sie daselbsten wohnten, wo sie Ehrenbürger waren. So sind ehedessen die Grafen **von Maßow** Bürger zu Nürnberg gewesen, und haben auch allda gewohnet (†). Wie auch der Graf **Adolph** daselbst gewohnt hat, welcher nachhero Römischer und Deutscher Kaiser geworden. Die Grafen von **Gleichen** sind Mitbürger zu Erfurt gewesen. (††) Nicht

ner zu ihrem Bürger und **Patricius** gemacht. Wie sie auch den Cardinal de Medices und seinen Bruder Julian unter ihren Adel aufgenommen, nach **Bembi** Bericht Hist. Ven. L. XII. circa fin. An wie vielen Orten Archias Bürger gewesen, lehrt die S. 142.

(*) de Rep. L. I. c. 6. Edit. Francof. 1593. 8. S. 87.

(**) de Rebus gestis Ludov. XI. Lib. VI. c. 4.

(†) *David Chytraeus* Chron. Sax. L. XV. p. 438.

(††) Eine Urkunde von dem Jahr 1277 giebt davon folgendes zu erkennen: Nos *Albertus* Dei gratia comes de Gleichen cognoscimus, et tenore praesentium lucide protestamur, quod quia consules ciues et vniuersitas Erfordiensis nos et nostros haeredes in eorum familiares pariter

Nicht minder ist **Rudolph, Graf von Habsburg** Bürger in Zürch gewesen, der gleichfalls zum Kaiser erwählet worden. In Augspurg haben die Grafen von **Fugger** lange ihr Bürgerrecht und Wohnsitz gehabt. Von welchen **Draco** nachzulesen ist. (†)

§. 24. Zuweilen war die Ursache eines solchen Bürgerrechts diese, daß ein solcher Herr in der Stadt unbewegliche Güter kaufen und besitzen konnte. Welchergestalt **Lehmann** (*) anführet, daß darum der Graf von Holland **Willhelm** zu Utrecht Bürger geworden sey. In andern Fällen ist es von beyden Seiten nur bloß um die Ehre zu thun gewesen, daß man dadurch seine Hochachtung an den Tag legen wollen. Ein solches Beyspiel findet man an dem berühmten **Michael von Montagne**, welcher die Urkunde, dadurch er samt seinen Leibeserben mit dem römischen Bürgerrechte und Patriciate beschenket wird, (**) aufbehalten hat, welche zur Erläuterung dieser Sache hier ihren Platz verdienet. (***)

§. 25.

riter et conciues receperint. - - De huiusmodi pensione nos et nostri haeredes eorum burgentes dici volumus et conciues &c. bey Dracon. F. 221.

(†) de Jure et origine Patric. L. III. c. 2. n. 15.

(*) in seiner Speierischen Chronik B. V. c. 90.

(**) in seinen **Versuchen** zu Ende des 9. Kapitels im III. Buche.

(***) Cum veteri more et instituto cupide illi semper studioseque suscepti sint, qui virtute ac nobilitate praestantes magno reip. nostrae vsui atque ornamento fuissent, vel esse aliquando possent: nos majorum exemplo atque autoritate permoti, praeclaram hanc consuetudinem nobis imitandam et seruandam fore censemus. Quamobrem, cum illustrissimus Michael Montanus, Eques S. Michaëlis, et a cubiculo regis christianissimi romani nominis studiosissimus, et familiae laude atque splendore et propriis virtutum meritis dignissimus sit, qui

§. 25. In dem engern Verstande aber §. 6. von welchem hier vornemlich die Rede ist, sind die Ehrenbürger nur einer Stadt angehörig und können wegen der besondern Pflichten, dazu sie verbunden sind, nicht in eben dem Verstande zugleich in einer andern Stadt Ehrenbürger seyn. Es gehet ihnen in diesem Falle so, wie den römischen Bürgern, daß sie müssen aufhören Bürger zu seyn, weñ sie an einem andern Orte dergleichen werden wollen(†). Es

qui summo Senatus populique romani judicio ac studio in romanam ciuitatem adsciscatur: placuit Senatui P. Q. R. illustr. Mich. Montanum rebus omnibus ornatissimum, atque huic populo charissimum, ipsum posterosque in romani nominis ciuitatem adscribi omanque omnibus et praemiis et honoribus, quibus illi fruuntur, qui ciues patriciique romani nati ac jure optimo facti sunt. In quo censet Senatus P. Q. R. se non tam illi ius ciuitatis largiri, quam debitum tribuere, neque magis beneficium dare, quam ab ipso accipere, qui hoc ciuitatis munere accipiendo, singulari ciuitatem ipsam ornamento atque honore affecerit. Quam quidem S. C. autoritatem conseruatores per senatus P. Q. R. scribas in acta referri, atque in Capitolii curia seruari, priuilegiumque huiusmodi fieri, solitoque nobis sigillo communiri curarunt, anno ab Vrbe Condita IIMCCCXXXI. post Christum natum MDLXXXI.

(†) So sagt *Cicero* pro Cornelio Balbo: Jam inde a principio romani nominis jura a majoribus nostris ita sunt comparata, ne quis nostrum plus, quam vnius ciuitatis esse possit. Dissimilitudo enim ciuitatum varietatem iuris habeat necesse est. Caeteris populis concessum est, vt plurium ciuitatum quispiam ciuis esset. Quo errore ductos vidi egomet nonnullos imperitos homines nostros ciues Athenis in numerum iudicum atque areopagitarum optare, quum ignorarent, si illam ciuitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio recuperassent. Womit wir den Pomponius Atticus vergleichen können, von welchem *Cornel. Nepos* meldet, in vita Attici: Athenis sic se gerebat, vt par principibus videretur

Es ist so unmöglich, daß sie selbst zugleich an zween Oertern eben dieselbe besondere Pflicht leisten sollten, wie es unmöglich ist, daß sie zugleich wohnen oder zugegen seyn sollten an ganz entlegenen Oertern. Die persönliche Pflichten, welche sich durch keinen andern bestreiten lassen, können nur an einem einzigen Orte von einerley Person geleistet werden.

§. 26. Eben wegen dieser persönlichen Pflichten, dazu ein solcher Ehrenbürger verbunden ist, geht es nicht an, daß er zugleich die gemeinen Bürgerpflichten beobachten kann. Damit nun jene nicht entweder gar liegen bleiben, oder doch viel schlechter geschehen mögen, als sie geschehen sollen, so muß er von diesen befreyet werden, damit er seine besondern Pflichten recht thue, und im Falle er sie doch nicht recht thut, keine Entschuldigung habe, sondern zur gebührenden Strafe möge gezogen werden. Man könnte also für diese Art Ehrenbürger die Regel machen, daß dieienigen Bürger, deren besondere Pflicht, die sie zu leisten schuldig sind, mit der gemeinen Bürgerpflicht nicht recht kann verwaltet werden, darum der gemeinen Pflichten entlediget werden müssen, damit das gemeine Wesen nicht des Nutzens entbehren dürfe, den es von der richtigen Verwaltung der besondern Pflicht zu genießen hat. §. 6.

§. 27. Man könnte vielleicht einwenden, der Ehrenbürger könne einen andern an seine Stelle schicken, wenn die Reihe der gemeinen Bürgerpflichten ihn treffe, oder Geld geben, damit andere an seine Stelle könnten gedungen und bezahlt werden: wie es zuweilen die gemei-

deretur. Quo factum est, vt huic omnes honores, quo possent, publice haberent, ciuemque facere studerent. Quo beneficio ille vti noluit: quod nonnulli ita interpretantur, amitti ciuitatem romanam alia adscita.

nen Bürger thun müssen und in gewissen Dingen beständig thäten, dieses ließe sich wohl hören und thun, wenn nicht folgendes dabey zu bedenken wäre. Einmal hat ein gemeiner Bürger frey mit seinem Gewerbe in der Stadt so viel zu verdienen, als er kann, auf alle erlaubte Weise. Dagegen ein Ehrenbürger insgemein eingeschrenket ist, an besondere Pflichten, die allein einen Menschen erfordern, daß es unmöglich ist, zugleich ein ander Gewerbe zu treiben, und wofern es ja noch durch andere auf einige Art nützlich wäre, wird ihm doch solches nicht verstattet. Er muß auch schon wegen seiner besondern Pflicht, die er zum allgemeinen Besten leistet, aus gemeinem Beytrage der andern Bürger schadlos gehalten werden, vermöge der natürlichen Billigkeit, die kein bürgerlich Gesetz aufheben kann. Dieses geschiehet durch seine Besoldung und was damit zufälliger Weise verknüpft ist; Sollte nun ein solcher für die gemeine Pflichtleistung Geld geben, so müßte ja die gesamte Bürgerschaft ihm das erst geben, was er dafür entrichten sollte. Wäre das nicht wunderlich, einem etwas auflegen, was man doch selbst leisten müßte, und ist es nicht vernünftiger, daß man es ihm lieber gar nicht auflegt, und es selbst leistet, wie es doch geschehen muß, wenn dem andern nicht unrecht geschehen soll. Man giebt ihm so viel weniger Besoldung, und hebt dadurch alle Schwierigkeit.

§. 28. Weiter würde auch daraus manches Unheil folgen, welches dem gemeinen Wesen schädlich wäre. Ein Beyspiel mag dieses erläutern, welches ich in einer geschriebenen Preußischen Nachricht gefunden habe. Auf einem Dorfe sind vorlängst die Bauren ihrem Catholischen Pfarrer anmuthen gewesen, er sollte an seinem Lande, da das ausgerissene Wasser Schaden gethan, mit dammen helfen, wie alle Nachbarn thun müßten. Alle seine Vorstellungen haben dagegen nichts ausrichten mögen, sie nöthig-

ten

ten ihn aufzuziehen. Da es an die Arbeit geht, muß er sein Priester-Kleid (oder wie es da stand, seine Reverende) ausziehen, und er soll mit graben ꝛc. Als er es darinn andern nicht gleich thun kann, vielleicht auch nicht will, wird er vor allen zu einem Gelächter und Gespötte. Ohne des weitern Erfolgs zu gedenken, so erhellet hieraus schon, wie untüchtig der Mann dadurch zu heilsamer Verwaltung seines besondern Amts bey seiner Gemeine würde geworden seyn, da sein nöthiges Ansehen dazu auf diese Art gekränket und ganz hingefallen wäre. Woraus offenbar ist, wenn zu nützlicher Verwaltung eines Amts im bürgerlichen oder gesellschaftlichen Leben ein gewisses Ansehen erfordert wird, welches durch Gemeinmachung der Person und gemeine ungewohnte Arbeit müßte verringert werden, oder gar hinfallen, so erfordere es die gemeine Wohlfahrt, daß ihm dergleichen Arbeit zugemuthet werde.

§. 29. Verschiedenes das weiter daraus in allerley Fällen zum Nachtheile des gemeinen Heils entstehen würde, überlässet man dem Nachsinnen verständiger Leser oder auch ihrer Errinnerung vormaliger Begebenheiten, die sie theils selbst erfahren, theils durch Lesen oder Hören gelernt haben. Man merket nur drittens noch dieses an, daß viele besondere Pflichten auch so beschaffen sind, daß nicht bloß die Zeit darzu nöthig ist, in welcher sie müssen geleistet werden, sondern daß darzu vorher viele Mühe, Fleiß und Vorbereitung erfordert wird, wenn sie rechtschaffen sollen erfüllet werden. Wenn man also auch sagen wollte, die Leistung derselben erfordere so viel Zeit nicht, daß die gemeinen Pflichten durch sie unmöglich würden: so stünde doch diese andere Obliegenheit im Wege, samt der §. 28. gemeldeten und andern dergleichen, in welchen man sich nach dem, was bey den meisten angehet, richten muß.

§. 30. Gesetzt, es wäre auch unter hunderten einer, der in kürzerer Zeit mit seiner besondern Pflicht eben so gut fertig werden könnte, als die andern in weit längerer: so würde er doch nicht darum zu der gemeinen Pflichtleistung verbunden seyn, sondern seine übrige Zeit lieber auf edlere und der gemeinen Wohlfahrt ersprießlichere Verrichtungen freywillig anzuwenden haben. Sagt man wohl vernünftig, daß ein Herr seine Schuhe selber zu reinigen verbunden sey, wenn er diese schlechte Arbeit andern bezahlen, und was wichtigers an deren statt verrichten kann? Ist es nicht überhaupt wahr, wer was bessers zu thun vermögend, ja verbunden ist, und thut es nicht, sondern thut was schlechters (als wenn der Soldat soll Wache halten, und er schläft, ißt oder spielt Charten) dem sey es nicht nur unanständig, sondern manchmal auch sündlich und strafwürdig? Sind also die gemeinen Bürgerpflichten nur schlechte Arbeiten, und derienige, welcher mehr als gemeine Bürgerpflichten verwaltet, ist ihnen gewachsen: so soll er billig dabey bleiben, und nicht nur freywillig sich durch etwas niederträchtiges nicht von seiner größern Pflicht loszumachen suchen, sondern es sind auch andere unbefugt, ihn zu dem zu vermögen, das ihm unanständig und seinen Hauptpflichten zuwider läuft.

§. 31. Zu solchen Ehrenbürgern wird erfordert, daß sie 1) wegen ihrer vorzüglichen Gaben und Geschicklichkeit besondere Dienste dem gemeinen Wesen leisten können, welche durch die schlechte oder gemeinste Beschaffenheit der Bürger nicht zu erhalten stehen. Um derentwillen muß man gestehen, daß sie die besondere Ehre verdienen, welche den Ehrenbürgern vorbehalten ist. 2) Daß ihnen durch öffentliche Bewilligung der Stadt solche Ehre sey angebothen und versprochen worden. Es mag aber diese öffentliche Bewilligung nach Verschiedenheit der Einrichtung durch die, welchen die Sorge dafür aufgetragen wor-

worden, entweder ausdrücklich, oder in einer andern Handlung, die sie einschließet geäußert werden, 3) daß derienige, dem dieser Antrag geschehen, denselben nicht ausgeschlagen, sondern vielmehr angenommen habe. Vielmal ist es auch umgekehrt, daß die um die Ehrenstelle anhalten, und sich darzu anbieten, welche sie gern haben möchten, und dieienigen, welche sie austheilen, einen darzu erwählen. In beyden Fällen enthält der Vergleich eine unstreitige Einwilligung von beyden Seiten, ohne welche sich niemand rühmen kann, ein Ehrenbürger zu seyn, noch einen zum Ehrenbürger zu haben.

§. 32. Wenn kein Verdienst da ist, so vermag die bloße Bewilligung von beyden Seiten nichts als den äußerlichen Schein, dem es an dem rechten Wesen fehlet, auszumachen. Sehr selten ist es möglich und geschehen, daß einer, dem es an gehörigem Verdienste gefehlet hat, erst durch Länge der Zeit und Uebung darzu sollte gelanget seyn. Der gemeinen Wohlfahrt ist alsdenn wenigstens so lange übel gerathen, als es noch nicht da ist, und ihr zuwider gehandelt wird. Es sind auch deren sehr wenige, die durch bloße Erfahrung und Erwartung ähnlicher Fälle, in Dingen, worinn es ihnen am rechten Grunde, Geschicke und Einsicht fehlet, es darzu bringen sollten, daß sie ihnen selbst und andern nicht Schaden zuzögen. Insgemein hat man also den Zweck verfehlet, und findet sich mit solchen Leuten in seiner Hoffnung betrogen. Nie wird so viel erreicht, als wo sich wahre Verdienste dabey finden (*). Die besondere Pflicht ist und bleibet schlecht bestellt, wenn auf eine oder andere dienliche Weise keine Aenderung folget, zu ge-

(*) *Cicero* pro Archia sagt: Cum ad naturam eximiam atque illustrem accesserit ratio quaedam confirmatioque doctrinae tum contendo illud nescio quid praeclarum ac singulare solere existere.

geschweigen der üblen Folgen, die damit verknüpft zu seyn pflegen.

§. 33. Allein obschon die Verdienste nöthig sind, und diejenigen sich darum zu bewerben haben, welche derselben genießen wollen: so ist doch ihre Frucht mit ihnen nicht sogleich verbunden, wofern man die äußerliche Belohnung und Berechtigung sie zur gemeinen Wohlfahrt anzuwenden dadurch verstehet. Diese stehet in der Willkühr derer, welchen die Macht verliehen ist, solche Ehre zu verleihen. Da kann es wohl kommen, daß der Fall sich ereignet, den der weise Salomo schon beklaget hat §. 20, daß die Verdienste nicht erkannt oder gar mit Fleiß verachtet werden. Er gedenket nur des einen Falles, der am wenigsten betrachtet wird, da die Verdienste zu hoffen sind, wegen gnugsamer Tüchtigkeit und zureichender Geschicklichkeit sie zu gewähren, wenn man sie nicht verachtete. Der weise Mann that, so weit er konnte, was ihm oblag, und gab zu verstehen, daß er der Stadt helfen könnte; aber man kehrte sich an seine Worte gar nicht. Des andern Falles, da die Verdienste schon geleistet sind, oder auch noch geleistet werden, und doch vergessen oder verachtet bleiben, gedenket er vielleicht darum nicht, weil ein wenig Nachsinnen bey seiner vorigen Aussage diesen von selbst an die Hand giebt, und es weit offenbarer ist, was davon zu halten sey.

§. 34. So bald der Vergleich durch beyderseitige gegebene Einwilligung vollzogen ist, dadurch einer zum Ehrenbürger wird: so bald tritt er in die Rechte des Ehrenbürgers, und die beyderseitige Verbindung gegen einander hat ihre Vollkommenheit erreicht. Erfordert aber die Vollziehung des Vergleichs noch andere Verrichtungen, so wird auch der Genuß der Rechte eines Ehrenbürgers nicht eher angehen, bis dieselben gehöriger Weise vollbracht sind, als wenn der Ehrenbürger zu seinem

Amte

Amte zwar berufen ist, er ist aber von seinem vorigen Amte noch nicht loß, er ist noch nicht angekommen, nicht vorgestellet, eingewiesen, noch ihm das übergeben worden, was er soll zu verwalten haben, er hat sein Amt noch nicht angetreten u. s. w. Geschähe das nicht was zur Vollziehung nöthig ist, was verlanget wird, oder was gebräuchlich ist, oder würde sonst der Vergleich eingegangener Maaßen nicht gehalten von einer Seite, so wäre man an der andern Seite daran auch nicht mehr gebunden: weil man besorgen müßte, der böse Anfang dürfte viel böse Folgen haben.

§. 35. Entstünde ein Zweifel ob iemand würklich ein Ehrenbürger geworden oder gewesen sey; so müßte solches aus kräftigen Gründen dargethan werden. Wäre der Vergleich schriftlich behandelt und abgefasset, so müßte die Urkunde davon den Beweiß abgeben. Wäre es nur mündlich abgeredet und vollendet worden, so würden die Zeugen, welche genaue Nachricht davon hätten, abzuhören oder ihr schriftliches Zeugniß zu gebrauchen seyn. Hätte man keine Zeugnisse, und die Urkunden wären auch verloren gegangen: so würde man den unstreitigen Genuß der Bürgerrechte, als welche ohne die Erlegung derselben nicht statt finden, zum Beweißgrunde nehmen müssen. Dieser Mittel bediente sich der berühmteste Redner unter den Römern, als er das dem **Archias** streitig gemachte Bürgerrecht zu behaupten hatte. Erstlich zeigte er, daß im Kriege der Heracleer Archiv im Feuer vernichtet sey; denn beruft er sich auf ihre Botschaft, darinn stattliche Leute sein Bürgerrecht öffentlich bezeugten, worzu auch noch der große römische Feldherr **M. Lucullus** gehöre, der ihm darzu verholfen, auch auf **Metells** Verzeichnis. Endlich habe er ja als römischer Bürger mehr als einmal ein Testament gemacht, sey zur Erbschaft der römischen Bürger gelassen

und von Lucullo der Belohnungen aus dem gemeinen Stadtschatze mit theilhaft gemacht worden (*).

§. 36. Der Unterscheid unter den Ehrenbürgern hat zweyerley Quellen. Die erste ist die mancherley besondere Pflicht, welche sie zu leisten haben. Die andere ist die Ordnung, welche unter ihnen nöthig und nützlich ist. In Ansehung der besondern Pflicht werden sie eingetheilet in geistliche und weltliche. Jenen liegt die Beförderung der Pflichten ob, welche zur Erlangung des ewigen Heils der Menschen erfordert werden. Diesen sind die besondern Pflichten für die zeitliche Wohlfahrt der Menschen anbefohlen, die mehr als gemeine Geschicklichkeit und Vorzüge erheischen. Die zeitliche Wohlfahrt erfordert Ruhe und Sicherheit im Genusse und Erwerb zeitlicher Rechte und Güter; Jngleichen Gesundheit und Befreyungen von Krankheiten, so weit sie möglich, nebst allem was hierzu nöthig und dienlich ist. Man kann sie auch eintheilen in solche, welche auf die Wohlfahrt der Seele, die Wohlfahrt des Leibes und die Wohlfahrt des äußerlichen Zustandes als der Habe und Güter abzielen (**).

§. 37.

(*) Testamentum saepe fecit nostris legibus, et adiit haereditates ciuium romanorum, et in beneficiis ad aerarium delatus est a Lucullo praetore et Consule. Und vorher, Adest vir summa autoritate, religione et fide M. Lucullus, qui se non opinari, sed scire, non audiuisse sed vidisse, non interfuisse, sed egisse dicit. Adsunt Heraclienses legati, nobilissimi homines, huius iudicii causa, cum mandatis et cum publico testimonio venerunt, qui hunc adscriptum Heracliensem dicunt - - - Metelli tabulis, quae solae obtinent publicarum tabularum autoritatem, nullam lituram in nomen A Licinii (Archiae) videtis.

(**) Tria genera sunt bonorum, maxima animi, secunda corporis, externa tertia ut Peripatetici nec multo veteres aca-

§. 37. Die ewige Wohlfahrt der Seele haben zu ihrer Hauptabsicht, und sollen unmittelbar damit beschäftiget seyn, die **Kirchenlehrer**, welche auch Geistliche oder die Clerisey genennet zu werden pflegen. Mittelbar aber geben dazu die Vorbereitung der **Schullehrer**, derer Hauptabsicht insgemein auf die zeitliche Wohlfahrt der Seele gerichtet ist. Eine bekannte Geistlichkeit verlanget nicht das Bürgerrecht der Städte, sondern will davon lieber ganz ausgenommen und frey seyn, hat aber dargegen ihr eigen geistlich Recht, und eine besondere Art von römischem Bürgerrechte, welches sie gern so weit erstrecken möchte, als sie sich in der Welt ausgebreitet hat, wenn sie nur könnte. Diese möchten darwider feyerlich sich verwahren, wenn man sie unter die Ehrenbürger setzen wollte. Wir wollen sie daher nach ihrem Sinne nicht für Ehrenbürger halten (*). Diejenigen Kirchenlehrer aber, welche in den Preußischen Städten mit dem geistl. Bürgerrechte zu Rom gerne verschonet sind, werden sich damit begnügen lassen, wenn sie nicht für Unbürger die das Bürgerrecht gar nicht zu genießen haben, sondern für Ehrenbürger gehalten werden (**).

§. 38.

academici secus; schreibt *Cicero* Tusc. Qu. L. V. c. 30. und vorher c. 23. hieß es: Quae pars optima in homine est, in ea situm esse necesse est illud, quod quaeris optimum. Quid est autem in homine sagaci ac bona mente melius? Eius bono igitur fruendum est, si beati esse volumus. Bonum autem mentis est virtus &c.

(*) Wo es auf Erwerbung bürgerlicher Güter ankommt, da wollen sie mit unter den Bürgern begriffen seyn, weil das mit ihrem geistlichen Rechte nicht streite. Siehe Matthäum de afflictis de Jure Protimis. In Preußen aber haben ihnen schon die Kreuzherren die Hände ziemlich gebunden.

(**) Daher schreibt *Menius* ad Lib. I. Tit. II. a. 6. Juris Lubec. *in addit.* Articulus non de iis loquitur Clericis, qui

§. 38. Ob man schon im deutschen Reiche in einigen Städten den Kirchenlehrern das Bürgerrecht ausdrücklich in ihrem Berufe mit ertheilet, so geschiehet doch solches in Preußen nur stillschweigend durch den Beruf, darinne ihm das Lehramt in der Kirche aufgetragen wird. Der Unterscheid ändert hierinnen nichts, ob der Beruf schriftlich oder mündlich ergangen sey. Das übrige versteht sich dabey nach hergebrachter Gewohnheit. Daher schreibt der **Herr J. C. von Linde**, ein Ehrenbürger dürfe das Bürgerrecht nicht nach gemeiner Weise suchen und gewinnen, wie andere Bürger, sondern er genieße desselben, als eine ihm erwiesene Ehre (*).

§. 39. Da die Schulen nicht einerley sind, so ist auch nicht einerley bey den Lehrmeistern in denselben eingeführet. Die gemeinen Unterschulen, so ferne sie nicht öffentlich von der Stadt angeordnet, und mit Einkünften oder Besoldungen versehen sind, haben sich wohl keinesweges mit dem Vorrechte zu schmeicheln, was nur mit dem öffentlichen Lehramte verknüpfet ist §. 31. Also sind und bleiben die Lehrer darinn Unbürger, wo sie nicht das Bürgerrecht

qui agnoscunt iurisdictionem vrbanam. Nec ex eo contra hos justa exceptio est, dum aut ipsi aut res ipsorum subsunt iurisdictioni vrbanae. Sicut reiecta fuit cum ciuis iure protimiseos vti vellet contra Clericum, quasi bonorum ciuicorum incapacem. Quod secus est, vbi Clerici exemtionem non personae modo sed et rerum obtendunt.

(*) Honorarius ciuis proprie ciuis non est, quia ius ciuitatis solito more non petit aut impetrat; fruitur tamen ciuitatis iure, quod illi honoris ergo tributum est. *Jur. publ. civ. Ged. P. I. S. II. c. 3.* Wenn sich Auswärtige zum Seniorat nach Danzig berufene erkundigen nach dem, was damit verbunden ist, so wird dessen namentlich nicht gedacht, sondern der Exemtionis ab oneribus personalibus et realibus.

recht sonst auf einige Weise erlanget haben. Aber mit den öffentlichen gemeinen Schulen darinnen die Gründe des Christenthums, das Lesen, Schreiben, Rechnen, Briefstellen, Lateinisch, Griechisch rc. gelernt werden, ist das Ehrenbürgerrecht schon verknüpfet. Von den Oberschulen, darinn die Anfangsgründe der Wissenschaften getrieben werden, gilt dieses um so viel mehr, da nicht nur in denselben schon künftige Lehrer der Kirchen zubereitet werden, sondern auch eben so geschickte Leute zu lehren darinn erfordert werden, als in der Kirche, wo nicht gar solche, die von hohen Schulen darzu berufen werden, oder doch denen auf hohen Schulen gleichgeschätzet zu werden verdienen (*).

§. 40.

(*) Hieher gehört die Satzung des Kaisers Friederichs vom Jahr 1157. die im Codice Lib. IV. Tit. 13. befindlich ist, daraus hier folgendes zur Erläuterung dienen wird: Habita super hoc diligenti inquisitione Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium iudicum et aliorum procerum sacri nostri palatii examinatione, omnibus, qui studiorum causa peregrinantur scholaribus, et maxime diuinarum atque sacrarum legum professoribus hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, vt ad loca, in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi, quam eorum nuntii veniant et in eis secure habitent (exemti a vectigalibus et oneribus.) Dignum namque existimamus, vt cum omnes bona facientes nostram laudem et protectionem omni modo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo, et nobis eius ministris, vita subiectorum infirmatur, quadam speciali dilectione eos ab omni iniuria defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exsules facti, de diuitibus pauperes semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus corporales iniurias sine causa perferunt? Hac igitur generali et in perpetuum valitura lege discernimus, vt nullus de cetero tam audax inue-

§. 40. Von den hohen Schulen die sonst Akademien oder Universitäten heissen, und nur von hoher Obrigkeit, nicht aber von einer Stadt Obrigkeit mögen angelegt werden, verstehet es sich von sich selbst, daß dieser ihre Lehrer nicht geringer mögen geachtet werden, als die gemeinen Stadtbürger, vielmehr sie vor ihnen einen handgreiflichen Vorzug haben müssen. Als die Kreuzherrn zu Culm eine Akademie aufzurichten gesonnen waren, enthielte des Pabsts Vrbani VI. Errichtung derselben die Verstattung aller der Privilegien und Freyheiten, welche die zu Bologna in Italien genießet (*). Diese bestehen nicht nur in den Freyheiten von Zöllen

inueniatur, qui aliquam ſcholaribus iniuriam inferre praeſumat, nec ob alterius cuiuscunque prouinciae delictum ſiue debitum aliquod damnum eis inferat, ſcituris huiusmodi ſacrae conſtitutionis temeratoribus, et ipſius etiam locorum rectoribus, qui hoc vindicare neglexerint, reſtitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum notaque infamiae eis ipſo iure irrogandae, dignitate ſua ſe carituros in perpetuum. Verum tamen ſi litem eis quispiam ſuper aliquo negotio mouere voluerit, huius rei optione data ſcholaribus, eos coram domino vel magiſtro ſuo vel ipſius ciuitatis Epiſcopo, quibus hanc iurisdictionem dedimus, conueniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentauerit, etiamſi cauſa iuſtiſſima fuerit, a tali conamine cadat.

(*) Statuimus ſteht in dem Priuilegio fundationis, Gel. Preußen P. II. A 6. S. 420. et ordinamus, vt in eodem oppido ſit ſtudium generale ad inſtar ſtudii Bononienſis - - - tam in theologia et iure canonico et ciuili, quam alia qualibet facultate licita, quodque legentes et ſtudentes iisdem omnibus priuilegiis, libertatibus et immunitatibus, conceſſis magiſtris in Theologia, ac doctoribus legentibus et ſtudentibus comorantibus in eodem ſtudio Bononienſi gaudeant et vtantur; et quod illis, qui proceſſu temporis brabium meruerint in illa facultate, in qua ſtuduerunt, obtinere ſibique docen-

Zöllen und andern bürgerlichen Abgaben, sondern auch von der Bürger-Gerichtbarkeit und andern bürgerlichen Lasten nebst andern Vorrechten.

§. 41. Was damals in Culm nicht zu Stande gekommen ist, das hat hernach der erste Herzog in Preußen **Albrecht** zu Königsberg glücklich vollendet. Dieser hatte erstlich ein Paedagogium, Gymnasium oder Particular daselbst gestiftet, und dessen Schüler auch andere Zugehörige von den Stadtgerichten befreyet, und sie lediglich der Bestrafung des Rectoris und seiner Collegen unterworfen, bloß die Lebensstrafe ausgenommen (*). Aber im Jahre 1544. hat er daselbst eine völlige Akademie aufgerichtet, und sie mit allen nöthigen Freyheiten und Vorrechten versorget. Nämlich er befreyet die Häuser, darinn Professores und andere der Universitätverwandte nebst ihnen wohnen würden vom bürgerlichen Zwange, Auflagen und Beschwerungen, Wache, Zinse rc. Er verleihet ihnen den freyen Verkauf auf dem öffent-

docendi licentiam, vt alios erudire valeant, ac magisterii seu doctoratus honorem petierint, elargiri per magistros vel doctores illius facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, liceat &c.

(*) Das Particular wollen wir mit diesen Freyheiten begabet haben, daß kein Stadtknecht innerhalb des Particulars zu thun haben soll. Wo aber ein Scholar oder andere im Particular was sträfliches begiengen, die soll das Stadtgericht nicht angreifen noch daraus nehmen, sondern der Rector soll um alle diese Verbrechung die Strafe haben, und den Verbrecher durch den Pedell angreifen lassen, und nach dem Rathe seiner Mitgesellen die Strafe vornehmen, es sey mit Relegirung oder sonst anderm, und was von Geldstrafen gefallen, davon soll dem Rectori die eine Hälfte, die andere aber dem Particular zugeeignet werden rc. Siehe D. Arnolds **Hist. der Königsb. Univers.** Th. I. Beylag. S. 17.

öffentlichen Markte zu ihrer Nothdurft, freyen Fischzug im Pregel, freye Metze in der Mühle, die Freyheit Handwerker zur Nothdurft in ihren Häusern zu halten, in Krieg- und Sterbenszeiten an sichere Oerter sich zu begeben; wenn ein Professor vor Alter oder Krankheit unvermögend würde zu lesen, sein ganzes Salarium ein Jahr lang, und so keine Besserung folgte, doch seine halbe Besoldung iedes Jahr zu genießen; so oft einer stürbe, sollen seine Erben des ganzen Quartals Besoldung empfangen. Die Professores dürfen nach ihrer Frauen Tode weder ihre Kleider noch Bücher in die Theilung bringen, sondern haben Macht sie zu vermachen und zu lassen wem sie wollen. Sie haben frey Begräbniß in der Thumkirche. Was der Universität zugehöret, nebst den Buchführern und Buchdruckern, das stehet allein unter der Universität Gehorsam und Gerichte. Nichts desto weniger soll der Stadtobrigkeit, wo sie wohnen, der Universität Verwandten Kinder, deren Eltern mit Tode abgegangen sind, so gut als ihre Bürgerkinder beschützen, bevormünden und neben der Universität drauf sehen, daß ihnen wohl vorgestanden werde ꝛc. (*).

§. 42.

(*) Hievon kann die weitläuftige Urkunde nachgelesen werden an dem angezogenen Orte S. 59-69. insonderheit aber S. 63-66. Allwo auch die Strafen wider die Uebertreter dieser Freyheiten, und die Königl. Poln. Bestätigung derselben Privilegien befindlich ist S. 33-37. Die Befreyung von allen Auflagen ist auch den Wittwen, Studenten, Bedienten und Gesinde der Universitätsverwandten nachher erstrecket und der Universität nicht nur der Abzug von den Ihrigen in die Fremde gehenden Erbschaften, sondern auch die Heimfallung der erblosen Güter zugetheilet worden. So haben sich auch der Akademie unterworfen, die Apotheker, Wundärzte, Buchbinder, die Geistlichkeit, Exercitien- Sprachmeister und Maler, wovon die vorgemeldte Hist. der akad. Königsb. mehr Bericht giebt.

§. 42. Sofern die Rechtsgelehrten andere in den Rechten unterrichten, oder öffentlich zu lehren bestellet sind, so gehören sie mit zu den Ober- und Hohen-Schullehrern. So weit sie aber sich auf die Uebung der Rechte legen, und dem gemeinen Wesen zu dienen beflissen sind; gehören sie nicht zu den Lehrern; sondern zu den (practicis) Rechtsausübern. Sie üben aber solche auf verschiedene Weise. Einige als Obrigkeiten, Richter und Schöpfen. Andere als rechtliche Beystände, Vorsprecher, Anwalde, Rathgeber, Mächtiger, Notarien, Amtsschreiber ꝛc. doch obschon unter diesen einige mehr andere wenigere Vorzüge vor andern Bürgern haben; so sind sie doch darum nicht gleich für Ehrenbürger zu rechnen. Einiger ihre Aemter erfordern wahre Bürger und die Aufsicht über die gemeine Pflichten; anderer ihre besondere Pflichten erfordern keine Befreyung von den gemeinen Pflichten. Aber die Herren Syndici und Secretarii sind aus ihrer Zahl: Sie mögen deswegen auch nicht zu Annehmung der obrigkeitlichen Aemter wider ihrem Willen genöthiget werden, wovon **Mevius** (*) diese Ursache angiebt, weil sie nur unter gewisser Bedingung gegen ihren Gehalt der Stadt zu dienen sich anheischig gemacht, sie auch sonst keines Gewerbes in der Stadt genießen; so würde es unbillig seyn, sie hernach zu andern Lasten zu nöthigen, zu denen sie sich nicht verbindlich gemacht haben (**).

§. 43.

(*) Ad Jus Lubecens. Lib. I. Art. 6.

(**) Excipiuntur ab ista necessitate (munera ciuilia suscipiendi) omnes, qui singulari senatus vocatione ad alia Reip. munia vocati sunt, nec ciues effecti, quales sunt Syndici, Physici, Secretarii ciuitatis &c. Cum enim fide publica sub certa conditione in ciuitatem migrent, pro certis salariis Reip. inseruiant, fori et commerciorum vsu

Sicherheit wachen und feindliche Macht abhalten sollen; so sind diese entweder an keinen Ort gebunden, sondern müssen bald hie bald da ihre Dienste thun, und denn sind sie an keinem Orte Bürger, sondern Unbürger, oder sie sind beständig an eine Stadt gebunden, und denn heissen sie Stadtsoldaten. Die Stadtsoldaten werden von der Stadt besoldet, aber nur insgemein zur Nothdurft, und können auch keine bürgerlichen Gewerbe treiben, wenn sie ihre besondere Soldatenpflichten beobachten sollen. Ist es also rathsam, daß man sie zu desto besserer Beobachtung ihrer Pflicht zu ermuntern, mit zum Genusse des Bürgerrechts lässet, so können sie doch nicht für gemeine, sondern für Ehrenbürger gehalten werden §. 6. Dieses wird wiederum ohne ausdrückliche Abrede schon durch ihre Annehmung und Bestallung ausgemachet (*).

§. 46. Ob nun gleich zum gemeinen Soldatenstande keine so besondere Gaben und Vorzüge der Seele erfordert werden, als zu den andern Ehrenbürgern §. 16. so muß man doch auch bedenken, daß sie der Bürgerstelle in Bewachung der Stadt vertreten, daß sie auch mit Gefahr des Leibes und Lebens allemal wenn es nöthig ist, wider die Feinde der Stadt streiten müssen, und die Bürger dieser Gefahr überheben. Hiezu kommt ferner, daß sie durch lange und stete Uebung viel hurtiger, tapferer und erfahrner werden können in den Arbeiten, welche zur Ausübung der Macht, Ueberwältigung der Feinde und Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gereichen, als die Bürger, welche an andere Verrichtungen und Lebens-

art

(*) Solches bezeuget an obigem Orte der Herr von der Linde, wenn er personas militares mit unter die rechnet qui titulo et iure ciuium honorariorum adhuc gaudent.

art sich gewöhnet haben. Endlich machen es die gemeinen Soldaten nicht aus, sondern es gehören vornehmlich verständige Befehlshaber darzu, die in den Kriegswissenschaften beschlagen sind, diese aber bedürfen zur Ausübung ihrer Wissenschaft, Kunst und Klugheit der Hülfe gemeiner Soldaten, welche von ihnen regieret werden.

§. 47. Betrachtet man die angeführten Ehrenbürger: so sieht man offenbar, daß ihre besondere Pflicht eine ungemeine Geschicklichkeit des Verstandes erfordert, daß sie daher auch ihrer Ehre würdig. Weil nun ihre besondere Pflicht der Stadt mehr nutzet, als die gemeinen Pflichten, diese auch mit jenen zugleich nicht recht können abgewartet werden; so müssen sie von derselben befreyet und Ehrenbürger seyn. Man wollte ihnen denn selber das darreichen, was sie für die gemeinen Pflichten auszulegen hätten. Es können noch wohl einige andere in gleichem Rechte stehen, und die würden auch derselben Ehre fähig seyn. Bey den Griechen und Römern rechnete man hieher auch die Poeten, welche schon mit unter den Gelehrten begriffen sind, und die Komödianten oder überhaupt Schauspieler: Weil diese ihnen mit ihrer Kunst, die sie hoch hielten, Vergnügen und Nutzen schaffeten (*).

(*) *Cicero* pro Q. Roscio Commodo, de Panurgo eius discipulo ait c. 10. Facies non erat, ars erat pretiosa : : : Nemo illum ex trunco corporis spectabat, sed ex artificio comico aestimabat. Nam illa membra per se merere non amplius poterant duodecim aeris; disciplina quae erat ab hoc tradita, locabat se non minus HS. CCCIↃↃↃ. Und pro Archia c. 8. Quis nostrum animo tam agresti ac duro fuit, vt Roscii morte nuper non commoueretur? Qui cum esset senex mortuus, tamen pro-

§. 48. Indessen sind es nicht allein die mancherley besondern Pflichten, welche mancherley Ehrenbürger erfordern, sondern es ist auch unter einer ieden Art noch ein anderer Unterscheid wegen der Ordnung, die der gemeinen Wohlfahrt halber erfordert wird, fast wie es unter den Bürgern eine große und kleine Bürgerschaft giebt, und weil einige zu befehlen, andere zu gehorchen haben. Denn es ist der Billigkeit gemäß, daß mehr Vorzüge und Geschicklichkeit, und der größere Nutzen, den sie gewährt, auch mit mehr Ehre und Ansehn verknüpfet sey, als eine geringere. Daher kömmt es, daß die Befehlshaber über die Soldaten, weil sie nicht der gemeinen, sondern der vornehmen Bürger und theils obrigkeitlicher Personen Stellen mit ihrer Geschicklichkeit vertreten, auch der Ehre derjenigen geniessen, an deren Stelle sie da sind (*). Weil sie

propter excellentem artem ac venustatem videbatur omnino mori non debuisse. Ergo ille corporis motu tantum amorem sibi conciliarat a nobis omnibus; nos animorum incredibiles motus celeritatemque ingeniorum negligemus? Quoties ego hunc Archiam vidi, judices, cum literam scripsisset nullam, magnum numerum optimorum versuum, de his ipsis rebus, quae tum agerentur, dicere ex tempore? quoties reuocatum eandem rem dicere commutatis verbis atque sententiis? Quae vero accurate cogitateque scripsisset, ea sic vidi probari vt ad veterum scriptorum laudem pervenirent. Hunc ego non diligam, non admirarer? &c.

(*) So hat z. E. der Herr Obercommendant zu Danzig seinen Rang in der 13ten Stelle eines Hochedl. Raths, wenn der königl. Burggraf einer von denen ist, die sonst schon über ihn sind, oder die 14, wenn jener einer von den Herren des Raths ist, die sonst nach ihm folgen. Der Herr Obriste hat die 17te oder 18te Stelle. Die letzte Stelle unter den Herrn des Raths hat der Herr Syndicus, wenn er kein Rathsherr ist, und nach ihm folgt der D. Theo-

sie aber nur der andern Bürger Stellen vertreten, und von ihnen dafür besoldet werden, so hat man ihnen ihr Bürgerrecht nicht erblich, sondern nur für ihre Person verliehen, dahero auch ihre Kinder nicht der Vortheile zu genießen haben, welchen die würklichen Bürgerkinder voraus haben, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollen (*). Von den Herren Aerzten ist in einigen Städten ihr Bürgerrecht auch nicht höher gebracht, als daß sie es für ihre Person haben, ob es gleich nicht unbillig wäre, daß sie durch den Genuß für ihre Kinder zu desto mehrerm Fleiß im Heilen ermuntert würden.

Theologiae, welcher Senior Presbyterii ist, und nach diesem der, welcher Rector am Gymnasio ist. Der Herr Obristlieutenant hat seinen Rang zwischen dem 5. und 6ten Schöppenherrn des Gerichts auf der rechten Stadt; die beyden Herren Doctores Med. so Stadtphysici sind, und der D. Juris, so Inspector am Gymnasio ist, kommen vor den jüngsten Schöppenherrn der rechten Stadt, folgen aber unter sich nachdem sie länger in ihrem Amte sind. Der Herr Major hat seinen Rang zwischen dem 7. und 8ten Schöppenherrn der alten Stadt, und der Sub-Syndicus folgt nach dem 11ten Schöppenherrn der alten Stadt u. s. f. Von einem Thornischen Syndicus lieset man in der Thornischen Zernekischen Chronike S. 95. daß er außer dem jährlichen Gehalte an Gelde mit freyer Wohnung sollte versorget, von Anlagen und Pflichten frey seyn, und im sitzenden Rathe eine Stelle haben.

(*) Der Herr von der Linde schreibt an obiger Stelle: Sie genössen wohl des Bürgerrechts, hoc tamen cum discrimine, vt in medicis et personis militaribus priuilegium hoc vim saltem personalis priuilegii habeat, quod personas eorum non egreditur, ideoque ad haeredes non transit; proinde liberi ipsorum ius ciuicum apud magistratum specialiter impetrare teneantur.

§. 49. Unter denen übrigen Ehrenbürgern ist in Ansehung der Rechte, die eines ordentlichen Bürgers Kinder in Ansehung ihrer bürgerlichen Eltern geniessen, keine Ausnahme gemacht. Es ist also in Ansehung derselben nicht bloß ein persönliches Recht, sondern auch gewissermaßen ein Erbrecht, wie bey andern würklichen Bürgern (*). Sonst aber haben einige auch mehr, andere weniger Ehre und Rang; oder andere Vortheile und Freyheiten in größerm und geringerm Maaße, nachdem es die nöthige Ordnung, oder auch zuweilen andere Nebenursachen gelitten haben. Weil aber diese vielerley sind, auch wohl nach den besondern Arten der außerordentlichen Bürger sich richten: so ist hier der Ort nicht davon eine nähere Untersuchung anzustellen. Die angeführten Hauptgründe können genug seyn, die Nöthigkeit und Nützlichkeit dieser Stuffen einzusehen.

§. 50. Die Rechte eines Ehrenbürgers sind entweder gemeine oder eigene. Die gemeinen Rechte haben die andern ordentlichen Bürger eben sowohl, als sie, auch zum Theil die Unbürger und bloßen Einwohner. Die eigenen Rechte oder Vorzüge aber hat außer ihnen weder

(*) An dem kurz vorher angezogenen Orte stehet von ihnen: Jure ciuium honorariorum gaudent viduaeque et liberi ipsorum eodem fruuntur. Die Ursache mag leicht diese seyn, weil dasjenige, was die Eltern dieser Ehrenbürger beytragen, auch den Nachkommen eben so nütze und an sich noch höher zu schätzen ist, als was die ordentlichen Bürger beytragen, und damit ihren Wittwen und Kindern gewisse Vorrechte erworben haben. Wiewohl um derselben willen auch die glücklichen Curen der Herren Aerzte, ihnen auf gleiche Billigkeit gegen sie einen Anspruch geben möchten. Dieses können die in der Note S. 174 beygebrachten Beyspiele zum Theil mit erläutern.

weder ein Unbürger noch ein ordentlicher Bürger. Es sind also außerordentliche Rechte, welche die Ehrenbürger als außerordentliche Bürger haben. Entstehen sie aus dem was alle Ehrenbürger mit einander gemeinschaftlich haben, so sind dieses daher ihre weitläuftigen oder unter sich gemeinen Rechte. Haben sie aber ihren Ursprung in dem, wodurch die Arten der Ehrenbürger unterschieden sind, so sind es ihre engern und ganz besondern Rechte. Welchergestalt zu einem Beyspiele dienen können die Rechte der Soldaten, die geistlichen Rechte rc. Von diesen ganz besondern Rechten der Ehrenbürger zu handeln ist unser Vorhaben hier nicht, da solches viel zu weitläuftig ist, und ganze Bücher erfordert. Wir sind daher nur noch ein wenig bedacht auf die kurze Anführung der gemeinen und der eigenen Rechte, die sie unter sich noch gemein haben.

§. 51. Zu den gemeinen Bürgerrechten welche die Ehrenbürger mit genießen, kann man rechnen, 1) daß sie weder für Fremde noch für Unbürger oder bloße Einwohner mögen geachtet werden: denn diese haben der eigentlichen Bürgerrechte sich gar nicht zu erfreuen. Jene aber sind 2) wahre Bürger und werden mit unter dieselben gerechnet, daß sie auch öffentlich ihren Platz und angewiesene Stelle unter den Bürgern in öffentlichen Zusammenkünften und Gefolgen erhalten haben, 3) haben sie ihr Antheil an dem gemeinen Schutze und der nöthigen Sicherheit der Bürger. Sie können 4) auch weiter befördert werden, und zu mehrerem Vortheile durch ihre Verdienste gelangen. 5) Sie können die Wittwen oder Töchter der Bürger heyrathen, welches Unbürgern nicht frey stehet (*). 6) Sie mögen so wenig als ordentliche

 Bür-

(*) So heißt es in der Danziger Willkühr III Th. II. Cap. Art. 11. und 12. daß eines Bürgers Tochter oder Wittwe

Bürger an solche Gerichte ausgeladen werden, unter welchen sie nicht stehen. 7) Ihnen stehet frey, wie andern Bürgern, Häuser und andere unbewegliche Gründe auf ihren Namen zu erlangen und zu besitzen. 8) Ihnen ist unverwehrt, ihren letzten Willen zu verordnen, wieder zu ändern und wie andere ordentliche Bürger Vermächtnisse und Erbschaften zu heben. 9) Insgemein haben ihre Wittwen und Kinder eben die Rechte, welche anderer Bürger Wittwen und Kindern zustehen, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme verhanden ist. 10) Haben die andern Bürger des Einzöglingsrechts sich zu erfreuen, so mögen auch die Ehrenbürger davon nicht ausgeschlossen werden, welches auch von ihren Kindern so gilt, wie bey den ordentlichen Bürgerkindern. 11) Haben die ordentlichen Bürger andere gemeine Vorzüge und Vorrechte: so mögen die Ehrenbürger sich ihrer auch bedienen, wenn sie ihnen beliebig und vortheilhaft scheinen. 12) Wie sie denn auch an die ordentlichen Rechte gebunden sind, denen die ordentlichen Bürger ihre Handlungen gemäß einrichten müssen, so fern sie mit ihren besondern Rechten nicht streiten (*). u. s. f.

§. 52.

Wittwe niemand heyrathen dürfe, er habe denn das Bürgerrecht vorgängig gewonnen; es wäre denn, daß er außer der Stadt wohnen, und seine Nahrung suchen wollte.

(*) Vermöge der Danziger Willkühr Th. I. Cap. II. Art. 4. können Bürger ihre Töchter enterben, wenn sie wider ihren Willen sich verloben, oder in die Ehe treten, auch ihre Söhne, wenn sie eine berüchtigte Person zur Ehe nehmen. Wer wollte zweifeln, daß dieses den Ehrenbürgern nicht ebenfalls erlaubt seyn sollte? Auf solche Weise gilt die Flämische Erbgerechtigkeit der Eheleute, die Theilung der Güter vor Eingehung der andern Ehe, die Verschenkung und Vermachung der Güter, auf Pfennig-Zinsegeld zu bestätigen ꝛc. ꝛc. in ganz Preußen nicht nur von den ordentlichen, sondern auch von den Ehrenbürgern.

§. 52. Was sie nur unter sich gemein haben, und worinn sie von ordentlichen Bürgern unterschieden sind, das sind ihre Vortheile oder Vorzüge, die entweder Freyheiten oder Vorrechte heissen. Freyheiten heissen die Vorzüge, dadurch sie nicht gebunden sind an solche Dinge, wozu die ordentlichen Bürger verpflichtet sind. Durch die Freyheiten haben sie ungebundene Hände in solchen Dingen, darinn der ordentlichen Bürger Hände gebunden sind. Vielmehr sind sie von denselben losgesprochen und ausgenommen, da es ihre besondere Pflicht so erfordert. Die Vorzüge aber, welche in dem Genusse gewisser Güter bestehen, darzu die ordentlichen Bürger für sich nicht gelangen mögen, machen ihre Vorrechte aus. Die Freyheiten der außerordentlichen Bürger entbinden sie theils von persönlichen Pflichtleistungen, theils von gewissen Lasten oder Abgaben der ordentlichen Mitbürger.

§. 53. Zu ihren persönlichen Freyheiten gehöret, daß sie 1) nicht gehalten sind, nach Art der ordentlichen Bürger das Bürgerrecht zu suchen, sie mögen Einheimische seyn oder Fremde. Will zu Danzig ein Fremder Großbürger, als z. E. ein Kaufmann werden, so wird gefragt, ob er ächt und frey gebohren, hänsisch oder doch aus poln. Gebiete gebürtig sey oder nicht. Ist das erste, so darf er sich nur bey der Wette um sein Bürgerrecht bewerben: ist aber das letzte, so muß er bey allen 3. Ordnungen der Obrigkeit um das Bürgerrecht ansuchen. Er muß seinen Geburtsbrief aufweisen und darthun, daß er niemand mit Leibeigenschaft zugehöre. Nach Curikens Danziger Beschreibung S. 132. Alles dieses wird von einem Ehrenbürger nicht erfordert, theils weil dieses gemeiniglich für sich zur Gnüge bekannt ist, theils weil es wegen Mangel und Seltenheit dessen, worauf hauptsächlich bey ihm zu sehen ist, hierinn nicht kann so genau genommen werden, als da, wo die gemeine Geschicklichkeit häufig genug

zu

zu haben ist. Jephthah war nicht ächt gebohren und wurde doch zum Heerführer und Richter in Israel erwählet. B. d. Richt. XI. 1. folg. **Erasmus** konnte sich der Aechtschaft auch nicht rühmen, und war doch ein großes Licht unter den Gelehrten seiner Zeit 2c. Ihre persönlichen Verdienste erforderten iener ihre Vergessenheit.

§. 54. Er darf 2) kein beglaubtes Zeugniß von seinen treulich vollbrachten Lehrjahren, noch von seinem Verhalten auflegen, weil von ienem gnugsam andere Proben zu haben sind, und solches schon vorher bekannt genug, dieses aber auch nicht leicht verborgen bleibet, und wo es verhohlen bliebe, es doch alsdenn scharf genug kann bestrafet werden, wenn es sich auf eine erweißliche Art äußern sollte. Er ist 3) frey von der Anschaffung des gewöhnlichen Bürgergewehrs, und der Erscheinung mit demselben vor der Kämmerey, und was dergleichen mehr sonst erfordert wird. Als in der **Thornischen Willkühr** wird **Cap.** III. **Art.** 1. erfordert ein eigener Harnisch, Ober- und Untergewehr, und vollkommene Rüstung, 2. lederne Feuereymer, zwo Spritzen und eine Laterne die man des Nachts aufhenken kann. In der **Danziger Willkühr** III. **Th. Cap.** II. **Art.** 1. wird zur bürgerlichen Wehre gerechnet zum wenigsten eine Helleparte, oder ein lang Rohr (Flinte) und ein Harnisch, die dessen eigen sind, der zum Bürger soll aufgenommen werden. 2c.

§. 55. Man fordert von einem Ehrenbürger auch insgemein nicht, daß er 4) den Bürgereyd oder die Huldigung leiste. Er wird nur besonders verpflichtet zu dem, was die gemeine Pflicht der Bürger nicht leisten kann. Diese ist insgemein so beschaffen, daß sie mit dem, darum der Bürgereyd geleistet wird, fast nichts gemein hat. Darzu kommt, daß er wegen der Vorzüge seiner Seele, in so weit die Bürgerpflicht von ihm zu beobachten ist,

davon

davon ohne Eyd genug überzeuget ist, also von freyen Stücken solche zu beobachten nicht unterlassen wird. Deswegen es unnöthig ist, ihn erst durch einen Eyd darzu verbindlich zu machen. So hat es auch die Erfahrung gelehret, daß hieran nicht ein Fehler unter den Ehrenbürgern gefunden wird. Und wenn es ja geschähe, daß iemand darinn sündigte, so kann die Strafe scharf genug seyn, ohne daß dabey auf den Meyneid darf gesehen werden. Von der Huldigung entledigen ihn eben dieselben Ursachen. Jedoch ist es kein Wunder, daß Soldaten, die der ordentlichen Bürger Stelle vertreten, und andere die in wichtigen Geschäften der Regierung gebraucht werden, auch zu Leistung eines Eydes angehalten werden, der ihrer Bestallung gemäß ist.

§. 56. Da die Ehrenbürger keine Waffen ihnen anzuschaffen verbunden sind, §. 54. so sind sie vielweniger gehalten, 5) mit Gewehr aufzuziehen, wenn die andern Bürger zu Friedens- oder Kriegszeiten aufziehen müssen, vielweniger mit diesen wider den Feind zu streiten, oder gar Leib und Leben anzusetzen. Aus eben der Ursache dürfen sie weder des Tages noch des Nachts die Wache bestellen, noch durch andere bestellen lassen. Sie haben sich darzu nie anheischig gemacht, und ihre besondere Pflicht kann auch dabey nicht gehörig abgewartet werden, und darum kann ihnen solches auch nicht zugemuthet werden. (*) Die Soldaten sind hievon ausgenommen, als deren besondere Pflicht nichts anders in sich hält, als daß sie die Wachen bestellen, auch wider den Feind statt der Bürger fechten und nach allen Kräften streiten sollen. Hat sich iemals

(*) Die Thornische Willkühr befreyet C. III. Art. 9. die Geistlichen, welche eigene Häuser haben, nicht von der bürgerlichen Wache, sondern nur die Raths- und Schöppenherrn, und die Aeltesten der 3ten Ordnung in Ansehung ihrer Wohnhäuser.

iemals ein Geistlicher oder Bischof als ein Soldat oder Held beweisen wollen: so hat er sich auch müssen gefallen lassen, wenn er von dem Feinde als ein solcher, und nicht mehr als ein Geistlicher angesehen worden, der in kein fremd Amt greifen soll und Verschonung dabey verdienet.

§. 57. Gleichfalls können die Freybürger 6) zu keinen Schaarwerken und dergleichen gemeinen Verrichtungen gezogen oder gedrungen werden. Dieselben können mit der gehörigen Abwartung ihrer besondern Pflichten, die der Stadt mehr Nutzen schaffen, als iene, nicht bestehen. Darum kommt es auch bey ihnen, wie bey den vorigen, nicht bloß darauf an, daß sie sich dazu durch keinen Vergleich verbunden haben. Denn darwider liesse sich einwenden, was bisher nicht geschehen, das solle künftig in den Vergleich mit eingerücket werden. Oder man sollte ein gemeines Gesetz machen, vermöge dessen alle ohne Vergleich darzu gehalten seyn sollten. Ist es aber der Natur der Sache, und der gemeinen Wohlfahrt welche die besondere Pflicht erfordert, gemäß, daß die Freybürger damit nicht zu beschweren sind, so kann kein Gesetz noch Vergleich darwider mit der natürlichen Billigkeit und der gemeinen Wohlfahrt bestehen.

§. 58. Wo die ordentlichen Bürger verbunden sind innerhalb einer gesetzten Zeit in die Ehe zu treten, oder eigene Haushaltung anzufangen: da sind 7) die Freybürger diesen Gesetzen und Willkühren auch nicht unterworfen. Ihre Verheyrathung oder eigene Haushaltung hat mit der getreuen Verwaltung ihrer eigenen Pflicht keine nöthige Verknüpfung. Ja auch in manchen Willkühren ist keine Verordnung wegen der Ehe der ordentlichen Bürger vorhanden, sondern dieselbe bleibet in ihren Willen gestellet. Es wird einer guten Stadt nicht an Bürgern fehlen, obschon einige ordentliche Bür-

ger unverheyrathet bleiben. (*) Eben das ist auch 8) von dem Falle zu sagen, wenn nach der Willkühr Fremde Ehrenbürger werden, die vorher schon Kinder erzeuget haben. Ihre Kinder werden darum nicht für schlechter zu achten seyn, als die sie nach erhaltenem Amte erzeuget haben, und wie bey den ordentlichen Bürgern gehalten seyn, es für sich selbst, als Fremde zu gewinnen. (**) Es

(*) In der Thornischen Willkühr stehet Cap. II. A. 1. Da ein Fremder hier Bürger geworden, soll er schuldig seyn in der Stadt gleich andern eigenen Rauch zu halten. Die Danziger Willkühr führt Th. III. C. II. Art. 5. dieses ein. Wer unserer Stadt Bürger werden will, der soll sich bey 40. Marken verburgen, daß er sich binnen Jahr und Tag allhie ehelich verändern will, und ob er das nicht thun würde, soll er seines Bürgerrechts und der obgeschriebenen Buße verfallen seyn. Dieses wird aber auf der alten Stadt nicht beobachtet, als auf welcher nach alter Freyheit unverheyrathete Schöppenherrn nicht nur gewählet werden, sondern auch wohl ledig sterben.

(**) So lautet der 4. Art. angez. Orts: Auch sollen der Fremden Kinder, die gebohren sind, ehe der Vater ist Bürger worden, das Bürgerrecht durch den Vater nicht zu genießen haben, sondern sollen es durch sich selbst zu gewinnen schuldig seyn. Von der Strenge des 6. Art. möchten vielleicht die Kinder der Freybürger auch auszunehmen seyn, da es heißt: Wer allhier ein Bürgers Sohn ist, und anderswo ein Weib nimmt, der soll schuldig seyn, binnen Jahr und Tag sich wieder einzustellen um Bürger zu werden. Thut er das nicht, soll er sein Bürgerrecht damit verfahren haben. Wodurch der Vortheil der Bürgerkinder, die Bürger werden wollen, ihnen abgesprochen wird. In Thorn mögen die Bürgerkinder vor den Fremden nicht viel voraus haben. Da es in der Willkühr Cap. II. Art. 1. so klingt: Wenn Bürger-Söhne eigene Nahrung treiben wollen, sollen sie gleich den Fremden das Bürgerrecht gewinnen rc. An sich ist es billig, daß Bürgerkinder der Verdienste ihrer Eltern um die Stadt sich zu erfreuen haben; also auch in einem etwas höhern Grade die Kinder der

Es möchte sich auch ein Ehrenbürger der so gerufen würde, leicht für die Ehre bedanken, dadurch unter seinen Kinder Saamen der Zwietracht sollte ausgestreuet werden.

§. 59. Zu den Freyheiten der Ehrenbürger mag 9) gerechnet werden, daß sie zu keinen beschwerlichen Vormundschaften noch Pflegschaften verbunden sind, sie möchten denn gutwillig sich zu dergleichen bewegen lassen, dabey sie ihre Pflicht niemals verabsäumen dürften, und die sie sonst nahe angiengen. Die Unmöglichkeit ihre besondere Pflicht recht zu beobachten, und zugleich anderer vielfältigen Mühe, Beschwerungen und Weitläuftigkeiten ausgesetzet zu seyn, ist die Hauptursache dieser Entmüßigung, obschon auch noch viele Nebenursachen darzu stoßen, welche die nöthige Sicherheit des anbefohlnen Guts, die Kundschaft der bürgerlichen Verfassung, die Erfahrenheit in dergleichen Geschäften 2c. an die Hand geben, die bey dem Hauptwerke der Ehrenbürger nicht leicht statt finden. Wo diese Ursachen wegfallen, da stehet es in dem Belieben des Ehrenbürgers so viel über sich zu nehmen, als ihn nicht hindern mag an seiner besondern Pflichtleistung. Was aber mit dieser ihrer Vernachläßigung geschahe, würde auch denen können verbothen werden, die es gern und willig auf sich nehmen.

§. 60. Nicht weniger verstehet sich leicht 10) daß kein Zwang zu Uebernehmung bürgerlicher Ehrenstellen und Verwaltungen bey Ehrenbürgern statt finde; ob sie gleich zur Belohnung ihrer Dienste und zu weiterer Beförderung ihnen könnten angeboten, und nach Befinden von ihnen freywillig angenommen oder auch verboten werden. Sie sind außerordentliche Bürger, die sich dem ordentlichen Bürgerzwange nie unterworfen haben, also auch

der Ehrenbürger, falls nur ihre Eltern kein bloß persönlich Bürgerrecht gehabt haben, oder sonst nicht bürgerliche Nahrung getrieben haben.

auch ohne Ungerechtigkeit darunter nicht können gestecket werden wider ihren Willen. Es kömmet auch nicht auf anderer Leute Meynung an, sondern auf ihre eigene, was sie davon halten. Haben sie nun keine Lust darzu, so mag ihnen, was eine Wohlthat heissen soll, nicht aufgedrungen werden. Worzu sie am meisten Lust und Geschicke haben, das sollten sie ja wohl besser wissen als andere. Hiernächst sind sie auch verbunden, das zu erwählen womit sie Gott und der Welt die besten Dienste leisten können. Und wer ist befugt, sie an ihrer Pflicht gegen Gott zu hindern, oder in dieselbe Eingriff zu thun?

§. 61. Es wird nicht nöthig seyn, noch weitläuftig alles übrige beyzubringen, was hievon übrig wäre. Ein ieder siehet schon, daß die Freybürger auch mit keinen beschwerlichen oder gefährlichen Reisen in Stadtsachen wider ihren Willen zu belegen sind, wenn sie nicht vermöge ihres Amts darzu verbindlich gemacht, oder sonst mit gutem Willen darzu können vermocht werden. Wie wäre es zu verantworten, wenn sie mit Einquartierungen und Beherbergungen großer Herren, und mit andern dergleichen Dingen sollten beschäftiget seyn müssen, dabey ihre besondere Pflicht müßte hintangesetzet werden?

§. 62. Kommen wir zu der andern Art ihrer Freyheiten, so verstehet sich da erstlich, daß sie von allen denen Abgaben frey seyn müssen. Darzu die ordentlichen Bürger nur darum verbunden sind, damit sie durch dieselbe von ordentlichen gemeinen Bürgerpflichten befreyet werden. Was die Bürger zu dem Solde der Soldaten beytragen, damit sie von der Stadt- und Thorwachten frey seyn möchten: Darzu hat ein Ehrenbürger um so weniger Ursache was herzugeben, da er zu den Wachten nicht verbunden ist, also auch niemand an seine Stelle zu bekommen Steuern erlegen darf. So ist es auch beschaffen mit dem, was für die Schaarwerke zur Erhaltung der

Graben, Mauern und Wälle zur Belohnung der Nächtwächter und Thurmwächter, zur Reinigung der Gassen und Rinnsteine bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Freudenbezeugungen, und dergleichen Dingen mehr abgegeben wird.

§. 63. Sie dürfen weder eine gewisse Summe von Haabe und Gütern besitzen, noch dieselben verschossen, wenn sie zu dem Bürgerrechte gelangen. Von den ordentlichen Bürgern stehet in der **Danziger Willkühr Th.** III. C. II. a. I. Wer ein Kaufmann oder Brauer werden wolle, solle bey der Wette 40 Fl. und ein Handwerksmann ꝛc. 10 Fl. bey der Wette erlegen, hernach bey der Cämmerey leisten, was ihm da befohlen wird. Dieses drucket **Curicke** aus in seiner **Beschr. der Stadt Danzig** S. 132. er müsse von allen seinen Gütern zween von Hundert entrichten. Dieses heisset die Verschossung seiner Güter. Kurz man rechnet insgemein, daß es über 500 Fl. komme Großbürger zu werden. Nach der **Thornischen Willkühr** Cap. III. a. I. erlegen die Handwerker 5 Fl. die Kaufleute und Brauer 10 Fl. und so lange die Bürger-Söhne noch nicht eigene Nahrung treiben, genießen sie der Verschossung der Haabschaft ihrer Eltern. Von allen diesen Auflagen sind die Ehrenbürger befreyet, da sie nicht um bürgerliche Nahrung, Gewerbe und Gewinnst mit ihren Gütern zu treiben, sondern in ganz andern Dingen die gemeine Wohlfahrt zu befördern zu ihrer Absicht haben.

§. 64. Weiter fallen bey ihnen auch die Abgaben weg, welche die Bürger zur Beförderung ihrer Nahrung und ihres Gewinnstes zu erlegen schuldig sind. Denn sie treiben als Ehrenbürger solche bürgerliche Gewerbe und Nahrungen nicht, und wenn sie solche darneben treiben wollten, so wären sie in Ansehung derselben nicht anders als ordentliche Bürger anzusehen. Es wäre denn, daß ihnen

nen solche Nahrung zur Vergeltung ihrer besondern Verdienste vergönnet und angewiesen sey, wie auch in Preussen an einigen Orten gewöhnlich. Aber alsdenn sind ihre Dienste statt der Abgaben die andere Bürger nicht leisten können. Folglich sind sie schon darum zu den gemeinen Abgaben dafür nicht verbunden: Aus diesem Grunde fließet ihre Befreyung von Zöllen, Rauch-Fenster- Brücken- Pfahl-Geldern und den Accisen, die von dem Gewinnste der Waaren oder Lebensmittel zu erlegen sind, oder doch in Ansehung und wegen Beförderung eines andern Gewinstes oder Gewerbes für dieselben, als für Bier 2c. erleget werden.

§. 65. Aber in Ansehung dessen, was zur allgemeinen Sicherheit und des öffentlichen Schutzes halber zu leisten ist, hat man bey den Ehrenbürgern keine Ausnahme zu machen für nöthig befunden. Davon die Ursache nicht schwer zu finden ist. Sie sind des allgemeinen Schutzes und Beystandes so wohl bedürftig als die ordentlichen Bürger; Sie genießen auch desselben sowohl als iene. Wenn sie nur so gut mit Einkünften versorget sind, als andere Bürger, ist es nicht unbillig, daß sie auch etwas dazu beytragen. Wenn aber iene in allen Zeiten zwar zur Nothdurft eingerichtet sind, aber mit der Zeit wegen erhöheten Preises des Geldes gewaltig vermindert sind, und solches auf keine andere Weise erstattet wird, so redet die Sache für sich selbst, und der schlechteste Verstand begreifet, was die natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit erforderte. (*) Von dieser Art sind zu Danzig

 die

(*) Dieses mit einem Beyspiel zu erläutern, wollen wir ungefehr zwey hundert Jahr zurückgehen. Welcher Ehrenbürger damals zu seinen jährlichen Gehalte gehabt hat 1000. Marke, der hat davon soviel gehabt, als wenn er nun 7 mal so viel hätte. Denn Copernicus schreibet, daß Ao. 1521. der ungarische Gülden nicht mehr als 38. polnische Gro-

die Kopfgelder, und der hundertste Pfennig alles Vermögens, davon doch unter den Ehrenbürgern kaum einer und der andere befreyet ist.

§. 66. Endlich folgen noch die Vorrechte der Freybürger. So weit diese in den innerlichen Vorzügen ausnehmender Gaben des Gemüths bestehen, und das Hauptwerk sind, darauf es bey den wahren Ehrenbürgern ankommet: ist davon bereits oben §. 16. 17. Meldung geschehen, indem sie der Grund des vorzüglichen Bürgerrechts sind, ohne welchen es nur ein leerer Schein oder Wind seyn würde. §. 32. Weil aber diese Gaben, Geschicklichkeiten und erworbene Fertigkeiten in ihren Ausübungen, noch nicht das völlige Freybürgerrecht selbst sind, §. 33. obgleich damit nach den Kaiserlichen Verordnungen auch schon verschiedene Vortheile verknüpfet sind, nach der Note im §. 39. so ist hier nur noch von den äusser-

Groschen gegolten, nach Schützens Chronik S. 481. b. Er hat also für 1000 Marke entweder in Natur oder doch dem Wehrte nach bekommen 526. Ducaten und 12 Gr. Rechnet man 1721. den Ducaten zu 8 Floren Preußl. so machen die 526 Duc. damals 4208 Fl. oder wenn man sie nur zu 8 Fl. 18 Gr. rechnet, sind sie soviel, als wenn man ietzo 5523. Fl. und 18 Gr. oder 7364 $\frac{2}{10}$ Marke hätte, folgends jene 1000 Marke ietzt 7369 Marke. Es ist mit Fleiß hier ein solches Muster angeführet worden, das der Ermländische Domherr den versamleten Preußl. Ständen im Namen des ganzen Bißthums als eine weltbekandte Sache vorgeleget, und ihnen die Nothwendigkeit zu Gemüthe geführet hat, dem verschlimmern der Münze nachdrücklich vorzubeugen. Wenn also Sabinus der erste Rector der Akademie zu Königsberg 361 $\frac{2}{3}$ Fl. die andern Professores 200 Fl. im 1546. Jahre an Solde erhielten, so war das soviel, als wenn jener nach ietzigem Gelde über 1860. diese aber über 1300 Fl. erhalten hätten. Nach zehn Jahren wurde dieser jährliche Gehalt ansehnlich vermehret, wie Hr. D. Arnold Hist. der Kön. Univ. S. 66-74. berichtet.

serlichen Vorrechten der Freybürger zu handeln, die sie mit einander, doch in verschiedener Maaße gemein haben §. 52. Sie erfordern den Genuß gewisser äußerlichen Güter, die nicht blos in ihrer Gewalt stehen, die sie aber doch verdienen und ihnen von andern als von einer Stadt rc. zu leisten sind. Sie sind also Güter des Glücks und mögen eingetheilet werden in Ehre oder Ansehen und in Einkünfte. Woraus noch einige Macht und Vermögen erwachsen kann.

§. 67. In so fern die äußerliche Ehre aus den innerlichen Vorzügen herrühret, und bey Kennern derselben eine vortheilhafte Meynung und verdiente Achtung derselben erwecket, die sich auch durch rühmliche Zeugnisse, Urtheile und Lob zu erkennen giebt; ist sie insgemein schon vorher da, ehe jemand ein Ehrenbürger wird. Sie kann auch schon mit Ehrentiteln und etlichen damit verknüpften Vortheilen begabet seyn, (*) ehe diese äußerliche Ehre darzu kommt, wovon bey einem Ehrenbürger die Rede ist. Diese Ehre gründet sich auf ein gewisses Amt, dessen Verwaltung in der Stadt ihm aufgetragen wird. Die Wohlfahrt der Stadt erfordert, daß mit dem Amte soviel Ehre verknüpfet werde, als zu dessen bester Ausrichtung und völliger Erhaltung seiner Absicht dienlich ist. Dahin gehöret die Benennung von dem Amte, oder der Titel, welcher dem nicht zu versagen noch abzusprechen ist,

(*) Man wird sich hierbey leicht erinnern, daß iemand vorher könne ein Edelmann seyn, der aber darum noch nicht die Ehrenstelle eines Obersten oder Hauptmanns bey den Soldaten einer Stadt erlanget hat; Wie mancher hat unter den Gelehrten schon großen Ruhm auch wohl akademische Ehrentitel und das Vorrecht erhalten, bey sich andere zu lehren, die sich von ihm wollen unterrichten lassen: und er hat deswegen doch noch keinen öffentlichen Lehrstuhl, der ihm anvertrauet wäre, noch den Titel eines öffentlichen Lehrers.

dem er üblichermaaßen vermittelst des Amtes öffentlich verliehen worden, indem die Stadt ihm das Amt übertragen hat.

§. 68. Zwar haben auch ordentliche Bürger gewisse Ehrenstellen und Titel, die ihnen vermöge ihrer Aemter, die sie in der Stadt zu verwalten haben, gebühren. Allein diese gehen auf etwas anders, als iene, und lassen sich auch deßhalb von ienen leicht unterscheiden, wenn man darauf siehet, was vorhin zu dieser Absicht schon beygebracht ist. §. 6-17. Ja auch in dem Falle, wenn die Ehrenbürger nur bloß die Stelle der Ehrenbürger vertreten, geben doch die Ehrentitel und Namen gleich den Unterscheid an, welcher zwischen ihnen befindlich ist. Die ordentlichen Ehrentitel der Bürger sind und bedeuten was anders, als die außerordentlichen. Wer weis es nicht wenigstens auf eine gemeine und verwirrte Art, daß ein Bürgermeister was anders bedeute, als ein Obercommendant; ein Rathsherr was anders als ein Obrister; ein Gerichts- und Schöppenherr was anders als ein Obristlieutenant oder Major, u. s. f.?

§. 69. Mit der Ehrenstelle ist gemeiniglich ein gewisser Rang verknüpfet, nach welchem der Ehrenbürger da in der Ordnung unter andern sitzet oder folget, wo er nach seinem Amte zu seyn verdienet; oder wo dieienigen, welche die Ordnung gemacht, gemeynet haben, daß er sich dahin schicke. Denn weil dieses was äußerliches ist, so kommt es darinn hauptsächlich auf das Urtheil anderer an, es mag solches an sich gegründet oder ungegründet, richtig oder unrichtig seyn. Es bleibt auch so lange dabey, was einmal gesetzet ist, als die, welche die Ordnung ändern könnten, mit ihren Vorfahren gleicher Meynung sind, oder wenn sie es schon besser einsähen, dennoch wegen anderer Ursachen die Aenderung für unmöglich und undienlich halten. Wer den innern Werth einsiehet, kehrt sich an

den Rang nicht weiter, als es die äußerlichen Handlungen erheischen, und folget übrigens der wahren Richtschnur, darnach Würde und Verdienste an sich zu schätzen sind. Er wird es auch mit gleicher Gelassenheit ansehen, ob es damit äußerlich recht oder unrecht zugehet.

§. 70. Nächst dem schliesset auch das Amt gewisse Vorrechte ein, etwas besonders zu verrichten, zu besorgen oder zu befördern, in Ansehung der gemeinen Wohlfahrt, darzu die ordentlichen Bürger nicht aufgelegt oder geschickt genug, wenigstens nicht befugt sind, wenn sie schon geschickt seyn möchten, weil man es ihnen nicht anvertrauet und anbefohlen hat. Das Recht also zu solchen besondern Verrichtungen, sie anzuordnen oder doch auszuüben, und aufs gemeinnützlichste einzurichten, stehet ihnen zu vermöge ihres Amts, und sie sind befugt, andere, die ihnen darinn Eingriffe zu thun sich erdreisten, davon abzuhalten, durch die, welche es ihnen und nicht ienen übergeben haben. Alles dieses erfordert ein gnugsames Ansehen, darinn sie als tüchtig und geneigt in dem, was ihnen befohlen wird, von andern gesetzet, auch dabey geschützet und erhalten werden müssen, wider die, so solches zu kränken sich muthwillig unterstehen möchten. Wie sie denn auch selbst, was zu Erhaltung ihres Ansehens und Rechts gereichen kann, nicht zu versäumen haben.

§. 71. Weil es Ehrenstellen giebt, ohne damit verknüpfte Einkünfte: so ist bekannt, daß solche entweder nur die Tüchtigkeit dessen anzeigen zum Genuß der Rechte, welchen andere würklich haben, oder daß sie auch ein Befugniß in sich begreifen, im kleinen und für Belohnung von einzeln Leuten das zu verrichten, worzu sie geschickt sind. Jene sind bloße Ehrentitel; diese aber sind schon zur Ausübung ihrer besondern Geschicklichkeit bey einigen und andern befuget, die sich ihrer bedienen wollten, oder verrichten

auch dieselbe zur Probe und Hofnung ohne Entgeld. Da aber niemand verbunden ist andern immerfort zu dienen mit seinem Schaden, die im Stande sind ihm seine Ehrendienste zu vergelten, so ist recht und billig, daß diejenigen, welche mit ihrer erlangten ungemeinen Geschicklichkeit und Fertigkeit der gemeinen Wohlfahrt dienen, und dazu von einer Stadtgemeine oder Gesellschaft bestellet worden, dabey schadlos gehalten werden. Dieses kann nicht anders geschehen, als durch rechtmäßige und anständige Belohnungen ihrer Ehrendienste (*). Hier ist die Rede nur von der Belohnung, die ihnen von andern Menschen zu reichen ist, zu deren Besten sie ihre eigene Geschäffte versäumen müssen.

§. 72. So weit nun einer diese Belohnungen erhält, oder darzu völlig berechtiget ist, heissen sie sein Einkommen oder seine Einkünfte. Ein Ehrenbürger aber ist wegen seiner besondern Pflicht, die er zum gemeinen Besten über sich nimmt, schadlos zu halten, und muß also wegen treuer Ausübung seiner Ehrenpflichten mit zulänglichen Einkünften versehen werden, und sie zu seinem Genusse würklich erhalten. Je wichtiger seine Verrichtungen sind, ie mehr Geschicklichkeit und Zeit sie insgemein erfordern, wenn sie in gehöriger Vollkommenheit sollen geleistet werden; desto ausnehmender und stärker müssen auch seine Einkünfte seyn. Zugleich müssen sie auch zu dem äußerlichen Ansehen, das mit dem Amte verknüpfet seyn muß, zur Bestreitung des Hauswesens und der Bedienung und zur Erhaltung und Versorgung seiner Familie hinlangen, da ihm die andern Wege darzu versperret sind. Da er zum allgemeinen Besten oder zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt seine Zeit und Mühe anwendet, müssen auch seine Einkünfte aus dem gemeinen

Gute

(*) Weil solche keine gemeine Leibesdienste sind, so ist auch ihre Belohnung ein Ehrenlohn (honorarium.)

Gute oder Beytrage der Bürger zur Beförderung der Stadt Wohlfahrt hergenommen werden. Wenn die Stadtobrigkeit und ihre Bedienten auch aus dem gemeinen Gute ihre Einkünfte haben, so sind diese mit einem andern Amte und dem ordentlichen Bürgerrechte verknüpfet.

§. 73. Man kann die Einkünfte eintheilen in beständige und gewisse und in ungewisse oder zufällige. Weil diese letzten nur Zufallsweise sich ereignen, und daher, wenn der Zufall selten ist, auch was seltnes, und wenn er sich gar nicht einfindet, ganz außenbleiben: so kann auf diese nicht weiter gesehen werden, als soweit der Zufall sich oft ereignet, und also noch was merkliches herauskommen kann. So weit sie aber auch alsdenn noch ungewiß und unbestimmt sind, oder auf anderer ihre Willkühr ankommen: kann doch nicht weiter darauf gesehen werden, als die Willkühr etwas in Gewohnheit gebracht, darnach man sich einigermaaßen richten kann. Vornehmlich ist demnach zu sehen auf die gewissen Einkünfte damit dieselben nach Bewandniß aller Umstände so eingerichtet werden, daß einer im Falle, da die andern ausbleiben, doch dabey bestehen oder Lebensunterhalt nach seinem Stande finden kann, wenn er treulich das anbefohlene verrichtet. Ist es doch dem geringsten Bürger ja Taglöhner nicht zu verargen, wenn er für seine schlechte Arbeit soviel verlanget, daß er dabey seine Nothdurft und einige Bequemigkeit haben möge, nach Beschaffenheit der Umstände des Orts, der Zeit und der Leute?

§. 74. In dem Falle, da bey Verrichtung des Ehrenamtes die zufälligen Einkünfte vermöge der langen Erfahrung so viel betragen, daß sie den Abgang oder geringen Betrag der beständigen ergänzen und ersetzen; so ist es vernünftig, auf denselben mit zu sehen und den lieber

in seinem Gange zu erhalten, so lange es möglich, und der gemeinen Wohlfahrt unschädlich ist, als ihn abzustellen. Denn es ist ja besser, wenn die Bürger, welche anderer Hülfe bedürfen, selber freywillig dafür dankbar sind, und andere nicht beschweren; als wenn das, was nur wenigen zu gute kommt, ein gemeiner Zwang und beschwerliche Auflage aller werden soll, die davon nichts gebessert sind, folglich ohne Noth zu ungewohnten Lasten, Klagen, Mißvergnügen und deren böse Folgen veranlasset werden. Mehr anderer Ursachen ießo nicht zu gedenken, da wir zum Beschlusse eilen. Die andern zufälligen Belohnungen, so außerordentliche Verdienste oder Ursachen erheischen oder doch zu wege bringen, sind so selten, daß diese in Bestimmung der Einkünfte kaum in Anschlag zu bringen sind, wenn sie aus dem gemeinem Gute herkommen sollen. Was ein Ehrenbürger ohne Versäumung seines Amts neben her mit den Früchten seines Fleißes gewinnen kann, dasselbe ist ihm eben so wenig zu mißgönnen, als ieglichem ordentlichen Bürger, wenn er mit ausnehmendem Fleiße ein, mehrers, als andere seines gleichen vor sich zu bringen und rühmlich zu verdienen das Glück hat.



Er-

Erklärungen einiger Artikel der Königl. Ordination (*) aus dem Decreto Judicii assessorialis 1752.

ad n. 4.

De Consultatione ordinis III.

Vt vero circumstantiae et modus consultationum bono ordine procedant, quatenus ordines die et hora a nobili praeside siue magistratu determinatis tempestiue se congregent, et ad praetorium condescendant, nec vnus ordo, aut singuli in ordinibus existentes sine alio ordine discedant, nisi soluta per nobilem magistratum sessione. praemisso articulo adiiciendum esse censemus et adiicimus.

De accisis.

ad n. 5. Cum itaque praesens moderatio accisarum mediante ordinum concluso in hocce articulo indigitato subsecuta est: ita in posterum licitum sit ordinibus nouas collectas pro necessitate publica indicere, easque ad tempus duntaxat per ordines praefinitum continuare, nec vnus ordo siue reliquorum ordinum consensu dictas collectas abrogandi potestatem sibi praesumat. Pecunia vero ex talibus collectis prouenlens non in alios vsus, sed ad quos destinata fuerat, expendatur, praemisso articulo superaddimus et ordinamus.

De Fossarum restauratione.

ad n. 6. Cum in praemisso ordinationis articulo tres fundi pro restauratione fossarum sint destinati, et quatenus dictae restaurationi non suffecerint: licitum sit ordinibus summam

(*) Man sehe das erste Stück dieser Lieferungen, allwo die Ordination befindlich ist, nach deren Nummern man gegenwärtige Erklärungen eingerichtet hat.

mam eidem reparationi impendendam in fidem publicam mutuo accipere et contrahere, acceptamque et contractam ex iisdemmet fundis vna cum prouisionibus successiue refundere et exsoluere, superaddendum esse censemus et superaddimus. Opus autem supra dictum restaurationis fossarum, quatenus intra biennium a data praesentis decreti perficiatur, demandamus.

De Plebisciti confirmatione.

ad n. 7. Ne autem de confirmatione nostra oriatur controuersia, taliter praemissum articulum dilucidandum esse censemus; quod scilicet plebiscitum de materia immutabili, et pro lege perpetua haberi debita, confirmatione nostra indigere; quae vero negotia sint cum tempore mutabilia, in augendo, minuendo vel abrogando facultatem ordinibus, ad mentem priuilegii Serenissimi Casimiri, Anni 1455, sciscendi plebiscita saluam manere dilucidamus. Vtque eiusmodi reuisio intra vnius anni spatium ab actu praesentis decreti absoluantur statuimus.

Testamentorum apertura.

ad n. 8. Ne vero putetur, per hunc articulum ademta esse dispositio et voluntas testatorum, praemissum articulum taliter clarificandum esse statuimus: vt nimirum dum testatores aperturam seu resigillationem testamenti certis personis commiserint, quod vulgo in tergo testamenti inscribitur, talia testamenta non aperiantur, nisi ad requisitionem eorum, quibus commissum fuit. Quodsi autem illi, quibus resigillatio commissa est, eandem retardauerint, hoc casu post elapsum ad summum vnius anni spatium a judicio moneantur; post quam quidem monitionem judicium scabinale in 6. septimanis terminum resigillationis peremtorium praefigat, clarificamus.

ficamus. Admissa quoque interuentione capituli Vladislaviensis suo et aliarum ecclesiarum romano catholicarum nomine, ad eundem articulum facta, iustum esse censemus, vt quae de piis corporibus et legatis, tum testamentis, praemissus articulus in se comprehendit, ea quoque ecclesiis romano catholicis inseruiant statuimus. Executio vero praemissi articuli quatenus intra spatium vnius anni, a decreto praesenti computando, sub rigore in eodem articulo expresso perficiatur, demandamus.

Modiorum coaequatio.

ad n. 9. Cum coaequatio modiorum, et reliqua in hoc articulo disposita, moram non patiantur ea propter dicti articuli executionem a data praesentis decreti in spatio duorum mensium peragi praecipimus.

Priuilegiorum examen.

ad n. 13. Obuiando quoque in hoc puncto sinistrae interpretationi, taliter disponimus: vt quicquid ex productis priuilegiis, aliisque literis hoc in articulo indigitatis, nobilis et spectabilis Magistratus iuri communi aut ciuitatis adversari deprehenderit, nobis mediante sua informatione pro obtinendis promtis remediis humillime exponat iniungimus.

Packhaus-Ordnung.

ad n. 15. Vt vero bonus ordo in aedificio emporetico eo magis promoueatur, ea propter quantocitius ordinationem dicti aedificii, vulgo Packhaus-Ordnung dictam, ordines conficiant et promulgent, superaddimus.

Exceptio Schidlitii.

ad n. 17. Siquidem in articulo praedicto continetur etiam villa Schidlitz respectu eius deodicatae moniales sanctae Brigittae conuentus Geda-

Gedanensis interueniunt; ideo dictis monialibus viam agendi in praemissis reseruamus. Et interim praedictum ordinationis articulum non vltra bona ciuitatis regulari debere statuimus.

De Sequestratorio. ad n. 22. Quoniam determinatio praemissi articuli super sequestratorio ordinibus est praecommissa: ideo dicti ordines inter se conferant, et quae vtilitati ciuium et commerciorum, conuenient, constituant, demandamus.

De Commeatu Iudaeorum. ad n. 24. Ne tamen Praesides habeant, quod conquerantur de amissa salarii sui parte, praeter summam mille florenorum adhuc ex commeatu Iudaeorum tempore nundinarum eiusdem summam 1500. florenorum adaugendam et ex accisa numerandam esse censemus, quousque illis de salariis prouisum non fuerit. Reliquum vero ex praemissis commeatibus aerario publico, pro vt in dicto articulo continetur, cedere debere statuimus. Obuiando autem damnis euentualibus occasione huius distributionis emanandis, ne aliquid cum praeiudicio aliorum ciuium attentetur, praecauemus. Quantum vero Iudaei pro literis commeatus in camera accisarum soluere teneantur, ordines quantocitius determinent, et ne vltra constitutum quantum plus extorqueatur, serio prohibemus.

Contra bancirupteres. ad n. 32. Ne vero bancirupteres putent per literas moratorias nostras a solutione debitorum se immunes et liberatos esse: ideo obuiando sinistrae praefati articuli interpretationi superaddimus, ne creditores defraudentur, et bona debitoris dissipentur, ea debere obseruari, quae in ordinatio-

ne

ne ciuitatensi contra banciruptores anni 1731. facta et publicata erant, sancimus et declaramus.

Ordinatio contra eos quatenus confirmanda.

ad n. 33. Prout sub articulo septimo, titulo de plebiscitis, ita et praesenti articulo, vt ordinatio ciuitatensis, quatenus perpetuitatem in se comprehenderit, et pro lege immutabili censeri debuerit, in hoc duntaxat casu confirmatione nostra roboranda sit, dilucidamus.

De expensis et cassis peculiaribus.

ad n. 37. Ne vero praemissus articulus intelligatur sinistre de expensis ordinariis consentiente functione soluendis, ea propter explanamus, vt exsolutio promta expensarum ordinariarum, pro vt sunt salaria officialium, stipendia praesidii, mercedes pro operariis, sumtus ordinarii reparationum, provisiones a summis capitalibus, et aliae similes, quae iam ab ordinibus sunt constitutae, vel ex post constituentur a nullo camerae assessore sub vllo vnquam praetextu impediri et recusari debent, sed stato tempore ab illo, qui cassam tenet, peragatur. Quia vero concordatis anni 1678. cautum est, quod nobilis et spectabilis Magistratus etiam irrequisitis ordinibus summam decem millium florenorum pro expensis extraordinariis et moram non ferentibus ex camera leuare possit: ideo circa praemissi concordati punctum conseruatur. Pro tollendis vero reliquis difficultatibus ordinamus, vt functio camerae certos dies tam pro recipiendis prouentibus, quam etiam exsoluendis expensis constituat, constitutosque dies ad omnium notitiam deduci faciat. Quantum spectat abrogationem cassarum particularium, ita clarificamus, scilicet non abrogandas esse propterea functiones particulares, quae potius commissa sibi negotia et in po-

sterum

ſterum continuent, illud tantum praecaueτur, ne peculiares amplius reditus tales functiones recipiant, ſed vel ex caſſa camerae, vel ſubſidiali, neceſſarias ſuis functionibus pecunias requirant, et de receptis ſummis anno effluxo ordinibus rationes reddant. De cetero omnia et ſingula in decreto Sereniſſimi Joannis III; et concordatis, ratione adminiſtrationis camerae ſancita, vt exacte obſeruentur, ſtatuimus.

De rationibus reddendis.

ad n. 38. Cum vero de calculis coram commiſſariis regiis reddendis ſtatuta Sigismundi I. et decretum Sereniſſimi Joannis III. ſufficienter diſponant: ideo ad mentem eorundem ſtatutorum ac decreti, quatenus ſuo tempore calculi reddantur, ſtatuimus.

De colonorum querelis.

ad n. 40. Vt autem immediatus articulus interpretationi non ſubſit, taliter clarificatur: quatenus coloni in iudicialibus ad adminiſtratores, et ab his ad nobilem et ſpectabilem magiſtratum conſularem, in negotiis vero cenſuum et aliarum penſionum ad functiones, et a functionibus ad tres ordines recurrant.

De libris Fundorum.

Quod autem ad libros fundorum vt dum fundis aliquid inſcribendum, aut in inſcriptionibus aliquid mutandum; tunc coloni adminiſtratores ſuos adeant, dicti vero adminiſtratores, quae iuris et iuſtitiae erunt, decernant, ipſam autem inſcriptionem coram functione peragi faciant.

De capitatione colonorum.

ad n. 41. Quantum reſpicit capitationem colonorum, quoniam hoc articulo taxa capitationis ordinibus praecommiſſa fuit, ea propter quatenus iidem ordines, ne populus graue-

grauetur, considerent et pro aequo ac iusto negotium determinent, iniungimus.

Venationum fructus cuius sint? ad n. 46. Cum vero administratores nondum sibi salarium prouisum habeant: ideo, vt mercedes ex locatione venationis prouenientes iisdem administratoribus tamdiu cedant, donec articulo 67. titulo de salariis, satisfactum fuerit, declaramus.

De Burggrabiorum recursu. ad n. 49. Caeterum ne in posterum Nobiles Burggrabii in vllo, (nisi pro consilio) casu, ad nobilem et spectabilem Magistratum Gedanensem in negotiis officio suo Burggrabiali competentibus, recurrere audeant: In casibus autem obuenientibus dubiis ad nos et succedaneos Reges Poloniae sese referant, et informationes petant; inhaerendo decreto Serenissimi Joannis III. 1678. lato, statuimus.

Inserenda rotae. ad n. 52. Obuiando et in hoc articulo cuiuis dubietati, rotae antiquae verba: *omnibus ordinibus*, inserenda esse declaramus, simulque praecauemus, ne in hoc casu secundus et tertius ordo maiorem autoritatem, quam ipsis de iure competit, sibi vindicet, adinuenimus.

De causis Fisci. ad n. 55. Cum et super hoc articulo dubietates formari possent, ideo easdem tollendo explanamus, vt cognitio iudicialis super causis fisci, officio nobilis et spectabilis Praesidis tota manere debeat. Cum autem per sententiam deci um fuerit, eiusmodi bona fisco cessisse, ex tunc occupatio et dispositio bonorum ad functionem camerae pertineat.

Vti augendus miles. ad n. 57. Ne vero praedictus articulus ad omnem casum trahatur, taliter ipsum intelligendum esse, quod scilicet in vrgenti et indispensabili casu licitum sit ordinibus numerum militum augere, et rationem aucti numeri nobis referre et exponere, declaramus.

De salariis Magistratus. ad n. 67. Cum vero salaria fixa ea propter sint constituenda, vt accidentia aliter disponantur, ideo vt negotium hoc quanto citius perficiatur, demandamus: Quousque vero factum non fuerit, officia quaeuis et iudicia circa sua accidentia (accidentiis tamen a nominatione Teichgrabiorum et fundo langgartensi exclusis) manutenenda esse censemus.

De conclusis ordinum ex $\frac{1}{3}$ et $\frac{1}{2}$ scabinorum. ad n. 70. Et quia huc vsque practicatum fuit, quod stante paritate votorum in scabinatu, consentientibus licet reliquis ordinibus, nihil decidi poterat, ob deficientem pluralitatem votorum scabinalium; ea propter obuiando futuris inconuenientiis punctum praemissum taliter illustramus: quod scilicet dum primus ordo et omnes quarteriæ super aliqua propositione consenserint, pro tunc cum scabinorum tertia pars in negotiis minoris momenti, in grauioribus vero dimidia pars cum dictis ordinibus conuenerit, nobilis magistratus conclusum facere possit et valeat.

De portu Gedanensi. ad n. 71. Ne praedictus quoque articulus in sensum non cogitatum trahatur, ea propter taliter intelligendum esse, ne merces Gedani distrahendæ siue diuendendae per alium portum quam per Gedanensem inducantur, idque pro auertendo damno portorii, et ipsorum ciuitatis commerciorum, ex-

ceptis

ceptis casibus belli aliisque indispensabilibus necessitatibus, statuimus.

Ratio bonorum eccles. reddenda.

ad n. 72. Quoniam in praecedente articulo de arcis etiam ecclesiasticis dictum est: ideo quod etiam prouisores ecclesiarum atque administratores bonorum ecclesiasticorum ad reddendas coram deputatis trium Ordinum rationes teneantur statuimus.

Grauamina contuberniorum.

ad n. 76. Obuiando quoque, vt articulus praecedens alicui explicationi non subsit, sensum eiusdem taliter accipiendum esse, quod nempe grauamina contuberniorum cum consilio et auxilio ordinum aboleantur illa, quae genus commerciorum aliquo modo afficiunt: reliqua vero scilicet iura contubernii particularia a solo nobili magistratu dependeant, explanamus. Attenta vero expositione nobilis et spectabilis magistratus ratione iuramenti per seniores contubernales, vulgo Aelterleute, praestandi determinamus, vt hi, qui iam munus Senioratus obierunt, et iuramentum super Senioratu praestiterunt, si accidat, illos iterum a nobili magistratu in seniores constitui, superflua euitando iuramenta, super eodem senioratu iurare amplius non teneantur. Rota tamen iuramenti olim praestiti iisdem senioribus praelegatur, et dicti seniores de seruando iuramento admoneantur, statuimus: Qui vero nondum munus senioratus a nobili magistratu collatum gesserunt, quatenus iuramentum ad praescriptum ordinationis expleant, adinuenimus.

Juramenta seniorum.

Jurisdictio in notarios regios.

ad n. 77. Supra dictus articulus de notariis regiis disponens, cum dicat, in virtute decreti Serenissimi olim Joannis III. ao. 1678, lati: quod nobiles Burggrabii praeuia informatio-

ne a nobis obtinenda, notarios contra iuramentum officii sui agentes puniant; ne id large sumatur, quatenus in causis fundi et contractuum iurisdictioni ordinariae, in leuioribus quoque actionibus iudicio Burggrabiali, sine informatione nobis facienda, iidem notarii subsint, declaramus.

De braxatoribus, lanificis, capillamentariis.

ad n. 68. Et quia braxatores suum contubernium, vulgo Brauerzunft, eiusque statuta seu verius articulos contubernales per serenissimos reges approbatos habuerunt et habent; ideo vt ea nobilis et spectabilis magistratus ad executionem deduci curet iniungimus. Quodsi vero alia habuerint iusta desideria, signanter ratione erigendi alicuius fundi pro subleuandis viduis et orphanis braxatorum, ex priuatis suis collectis, vt nobilis magistratus iis annuat. Jam autem lanificis et capillamentariis articulos seu statuta prouideat, integra manente eiusdem nobilis et spectabilis magistratus in concedendis et formandis dictis statutis ad mentem priuilegiorum hac in re disponentium potestate, demandamus, idque in spatio sex mensium a data praesentis decreti computando.

De expensis lit s.

ad n. 80. Cum vero post promulgatam Varsauiae ordinationem ob tergiuersationem nobilis et spectabilis magistratus, honoratus tertius ordo ad promouendam causam et litem praesentem necessitatus fuit: ideo iustum esse censemus, non tantum eas expensas, quas ad actum saepe dictae ordinationis idem honoratus tertius ordo, sed etiam quas in hoc iisque tempus suffert, ex aerario communi refundendas et depromendas esse; iam vero nobilis et spectabilis magistratus quia per supra expressam reni-

tentiam

tentiam suam occasionem liti praebuit, praefato beneficio refusionis post actum ordinationis (impensis duntaxat in deputatos a Nobis vocatos, et sub praesens iudiciorum tempus erogatos exceptis) ipsum non gaudere statuimus. Et quatenus impensae omnes honorati tertii ordinis in triduo a dato praesentis decreti computando ex aerario ciuitatis, Zulaga dicto, depromantur, et eidem tertio ordini refundantur, sub rigore in memorata ordinatione expresso, et in casu contrauentionis irremissibiliter extendendo statuimus. Si vero aerarium ciuitatis et cassa, Zulaga dicta, praefatis honorati tertii ordinis impensis non suffecerit, tunc ratione illarum aeque ac expensarum nobilis magistratus ad actum ordinationis de die 20. Julii 1750. tum pro deputatis, atque sub tempus praesentium iudiciorum factarum, quatenus ordines in vna septimana mediante suo concluso indilate modum super praemissis adinueniant et in fidem publicam summam dictis impensis correspondentem contrahant, statuimus &c.

Actum Gedani feria sexta, post festum purificationis B. V. M. proxima, die scilicet quarta Mensis Februarii Anno D. 1752. Regni vero nostri 19. anno.

(L. S.)

Joannes Malachowski supr. Regni
Cancellarius mppr.

Relatio Illustrissimi et excellentissimi Dni. Dni *Joannis* Comitis in Konskie et Bialaczew a Mawięce *Malachowski* supr. Regni Cancellarii, Opocens. Ostroloc. Capitanei.

Beylage zu der im ersten Stücke enthaltenen Nachricht von dem evangelischen Predigtamte in der Stadt Marienburg

§. 1.

Zur Erläuterung dessen, was von deret Marienburger Vertheidigung und übrigem Verhalten in Ansehung ihrer Pfarrkirche, wie nicht minder von dem ehemals ihnen ertheileten Jure patronatus über die St. Georgenkirche vor dem Thore, ingleichen von der durch den König in Schweden **Gustav Adolph** ihnen wiedergegebenen Pfarrkirche zusamt dem Hospital und Kirche zum Heil. Geist, daselbst angeführet worden, gehören folgende Stücke:

1) *Defensio Mariaeburgensium in causa templi parochialis contra Plebanum. an. 1597.*

Cum in causa templi, dilatione data, iniunctum nobis sit, vt respondeamus; inferendum erit, nec actorem nec assistentem, nempe Rndmum Dnum Culmensem Episcopum, competentem esse, ideoque Senatum ciuitatis Mariaeburgensis respondere ipsi non teneri. Nam quod ad Plebanum assertum, tanquam ad actorem praetensum attinet, certum est, quod sine praesentatione Patroni nemo in ecclesia aliqua institui debeat, et quidem ea praesentatio non saltem Episcopo fieri, sed etiam ecclesiae et populo eius loci, in quo plebanatus est, insinuari debet, vt de legitimo processu omnibus constet. Et hoc ius etiam ex antiqua consuetudine semper in ciuitate Mariaeburgensi obseruatum est, vt nemo pro legitimo Plebano habitus sit, nisi is praesentationis regiae literis ius suum comprobasset. Actor vero assertus nec praesentationis nec institutionis literas vllas secum Mariaeburgum attu-

attulit, Senatuiue insinuauit: Sed solas clausas literas Reuerendissimi Domini Culmensis Episcopi, in quibus tamen nec nomen quidem ipsius expressum est. Itaque et Senatus hactenus pro Plebano eum non habuit, et alii etiam romanae religionis homines constanter nobis confirmarunt, eum non pro constanti Plebano, sed ad tempus saltem pro Vicario institutum esse. Cum itaque Plebanus regius non sit, non etiam pro iure regio templum impetere, aut de occupatione eius agere potest: idque eo magis, quod adhuc legitimum Plebanum, a S. R. Mte. olim nobiscum praesentatione missum, habeamus, nempe Reuerendum et Nobilem Dominum Stanislaum Illouium; nec vna parochia duos Plebanos sustinere queat.

Quod vero ad Reuerendissimum Dominum Episcopum attinet, certum est, Mariaeburgensem districtum nunquam Culmensi iurisdictioni subiectum fuisse, sed suum peculiarem Episcopum Pomesaniensem habuisse, idque non solum ex antiqua et prima fundatione, sed etiam ex consequente longissimi temporis vsu, quamdiu Terrae Prussiae sub Ordine Teutonico fuerunt. Imo etiam post illud tempus, cum iam Mariaeburgensis ditio in potestatem regiam venisset, nihilo minus spiritualis iurisdictio super eo loco in dioecesi Pomesaniensi remansit, ita vt tempore Jobi Episcopi Pomesaniensis ius ecclesiasticum in Mariaeburgensi ditione vsurpauit, idque secundum pacta publica. In pactis anni 1466. quibus primum Mariaeburgensis tractus regno Poloniae cessit, expresse cauetur de Culmensi et Varmiensi Episcopatu, quomodo ii in ius Regis Poloniae transierint; sed de Pomesaniensi Episcopatu statutum est, quod is Vincentio Culmensi ad tempus vitae in commendam dari debeat, eo vero defuncto nouus et peculiaris Episcopus in protectione quidem Regis,

ſed in religione et ditione Magiſtri et Ordinis conſiſtens, eligi debeat. Nec probari poteſt, vel Culmenſem Epiſcopum, vel quemcunque alium, in partibus Mariaeburgenſibus et vicinis vllum ius ſibi vendicaſſe, vsque ad illud tempus, quo Dux Pruſſiae Auguſtanam Confeſſionem, relicta romana religione, ſuſcepit: tum enim ii, qui romanae religionis erant, paulatim ad Abbates et Epiſcopos vicinos ſe accommodare coeperunt; communitates vero, vti olim, ita deinceps quoque in religione matrem ſuam, Pomeſanienſem eccleſiam, ſecutae ſunt: idque non ſolum nemine contradicente, ſed Plebanis etiam, quibus ius regium competebat, conſentientibus, et ſuper vſu templi, et rebus quibusdam ad ſe pertinentibus, tranſigentibus, vti ex transactione Mariaeburgenſi olim cum Parocho Nicolao Laszynski inita patet. Cum itaque ciuitas Mariaeburgenſis nec ex prima inſtitutione, nec deinceps ex vlla noua legitima ordinatione, ad ius Culmenſis Epiſcopi pertineat, non poterit is etiam pro templo adipiſcendo agere; et ſic, nec actore nec aſſiſtente legitimis exiſtentibus, ab impetitione eorum ciuitatem Mariaeburgenſem abſolui liberamque declarari petendum eſt.

Sed contra ſupra dicta

1) obiici poteſt. Plebanum ab Epiſcopo Culmenſi inſtitutum eſſe, Epiſcopum vero ius patronatus et praeſentationis a S. R. Mte impetratum in ſe tranſtuliſſe. Reſpondendum eſt. Epiſcopi incompetentis inſtitutionem de iure etiam canonico nullam eſſe. Praeterea ius patronatus in ſe transferre Epiſcopus ex iure regni non potuit: conſtitutione enim anni 1550. id expreſſe prohibitum eſt, quod igitur contra ius factum eſt, iure etiam conſiſtere nulla ratione debet.

2) Obiici poteſt. Mutatione religionis Epiſcopatum Poſnanienſem ius ſuum amiſiſſe, ideo rationem

eius

eius non habendam esse. Respondendum est. In pactis cum Duce Prussiae expresse prouisum esse, quod si possent Domini Pontifices constanter docere, quod ecclesiastici in terris Domini Ducis commorantes secus quam christiani ac contra ordinationem et constitutionem vniuersalis sanctae ecclesiae christianae se gererent, deberet Dominus Dux vna cum Dominis Episcopis iuuare, vt tales debita castigatione emendarentur. Sed ad hoc vsque tempus Domini Pontifices constanter hoc non docuerunt, itaque non possunt possessionem a nobis habitam vel impetere vel a nobis auferre.

3) Obiici potest. Episcopum Culmensem consensu reliquorum Episcoporum et statuto synodi Petricouiensis ius Pomesaniensis ecclesiae impetrasse. Respondendum est. Maiestatem regiam pollicitam, nos conseruare in iuribus antiquis nostris: dispositionem Dominorum Episcoporum non posse nos ligare, quod illi nullam in nos potestatem iurisdictionemque habeant, neque inscii et inuiti etiam a summo principe in alienam iurisdictionem transferri possumus. Et canones antiqui ecclesiastici docent, constitutiones Episcoporum ad postulationem populi fieri debere. Postremo, ius Episcopo Culmensi tributum, magis fictum quam verum est: cum enim nec sedem Episcopi nec templum cathedrale Pomesaniensis ecclesiae Reuerendissimus Dominus Culmensis teneat, quomodo potest ius ad loca illa alligatum sine illis locis ipsi tribui? Petendum igitur denuo, ciuitatem Mariaeburgensem absolui, aut saltem hanc caussam, tanquam publicam, ad publicum omnium ordinum conuentum remitti.

Si, his non obstantibus, Domini Assessores contra nos decreuerint, appellandum erit ad S. R. Mtem si

eo in Comitiis ab omnibus Ordinibus iudicium suscipi debeat: quae constitutio, praeter seculares proceres, etiam ab vno ex Dominis Episcopis propter bonum pacis, vt verba sonant, subscriptione firmata est.

10. Id ius in electione modernae S. R. Mtis ita repetitum est, vt Ipsa in coronatione sua illud quoque iureiurando comprobauerit, caueritque, se non solum pacem in religione et tranquillitatem manutenturam, sed etiam nullo modo nec iurisdictione sua nec officiorum suorum statuumque quorumuis autoritate quempiam affici opprimiue causa religionis permissuram, nec se Ipsam affecturam, nec oppressuram, nec absolutionem vllam ab hoc iuramento a quopiam petituram, neque vltro oblatam suscepturam.

11. Postremo, peculiari diplomate M. Ra. omnia iura et priuilegia quorumuis, ciuitati etiam Mariaeburgensi speciatim omnia ipsius iura tam secularia quam ecclesiastica confirmauit: cui generalitati etiam indultum diui Sigismundi Augusti Regis inclusum est; praesertim cum in generali confirmatione adiectum sit, confirmationem libertatum ecclesiasticarum non debere derogare articulo de pace religionis conseruanda.

12. Adhaec, possessionem templi in vsu Augustanae religionis per quinquaginta fere annos sine legitima impetitione habuimus, quoad ante paucos annos Reuerendissimus Dominus defunctus Culmensis ciuitatem de eo citare coepit: et de iure etiam canonico quadraginta ad summum annis contra ecclesiam praescribitur.

Has et alias ob causas petimus M. Rm. de hoc negotio a nobis humillime informatam, causam hanc ad com-

communem omnium ordinum conuentum cognitionemque benignissime remittere, et interim possessionem hactenus habitam relinquere dignetur.

Vlterius in hac causa Mandatarii nostri non procedent, sed DEO Omnipotenti rem vniuersam committent. Si haeresis nobis obiicietur, excipiemus: nunquam nos de ea legitime conuictos esse, nec sacrae scripturae testimoniis, nec iure caesareo de ea nos conuinci posse. Causam esse communem totius christianitatis, quae per vniuersum mundum viuit, nec nos solum in Europae praecipuis regnis a romana religione dissentire, sed idem facere graecos in Asia, aethiopes in Africa: non nisi legitimo vniuersi orbis concilio negotium id decidi posse. Interim nos sub DEI benignitate requiescere, et euentum causae ipsi commendare. Offerimus nos etiam S. R. Mti ad reddendam rationem fidei nostrae, quam certo credimus doctrinae propheticae et apostolicae, et antiquis symbolis ac conciliis, esse consonam et conuenientem.

2) *Supplicatio ciuitatis Mariaeburgensis pro exercendis sacramentis in summo templo, Regi Sigismundo III. oblata, sine anno et die.*

Serenissime Rex, Potentissime Princeps, Domine ac Domine clementissime. Ante aliquot exactos annos administratione sacramentorum, Confessioni nostrae Augustanae conformi, in summo templo ciuitatis R. M. Vrae Mariaeburgensis libere et absque omni impedimento aliorum vsi sumus: quem quidem vsum iniuria temporis et quorundam importunitas nobis abstulit, ipso caeteroquin religionis exercitio, de quo nobis regio priuilegio cautum est, in dicto templo remanente. Cum autem magna admodum sit incommo-

moditas, extra muros ciuitatis in loco satis dissito administrationem sacramentorum, in primis vero baptismi, petere: humillime S. M. V. Rae quae omnium subditorum saluti ex aequo clementer consultum vult, supplicamus, vt baptismi administrationem et vsum quotidianum in praedicto summo templo nobis clementissime concedere dignetur. Ad vsum vero coenae dominicae quod spectat, humillime petimus, S. R. M. Vm. clementissime permittet, vt eius coenae Domini participatione, nostrae fidei congruente, singulis diebus dominicis hebdomadatim, ex clementissima R. M. Vrae. concessione in eodem templo vti nobis liceat; aut vero, si id obtineri nequeat, alterni saltem dies dominici concedantur. Quodsi neque hoc humillima nostra petitio impetrare poterit, perquam demississime petimus, vt integrum nobis sit, singulis diebus iouis, quibus alias omnes catholicorum actiones tempore matutino quiescere solent, iisdem vero diebus conciones quoque nostrae peraguntur, ipsa Domini nostri coena absque aliorum impedimento libere vti. Faciet hac benigna concessione sua M. V. Ra. DEO Optimo Maximo gratam acceptamque rem et paterna sua erga omnes subditos cura maxime dignam, ad ciuium tranquillitatem et salutem pertinentem, quam omnes paratissimis debitorum obsequiorum seruitiis humillime promereri conabimur. Sae. Rae. Mtis. Vrae. humillimi Subditi, Proconsul, Consules, et Communitas ciuitatis regiae Mariaeburgensis.

3) *Priuilegium Vincentii Episcopi Culmensis super ecclesia D. Georgii extra moenia Magistratui Mariaeburgensi datum. an. 1471.*

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam: Ad regimen ecclesiae Pomesaniensis licet immeriti

riti Domino disponente praefecti & vocati diuinis praeceptis et salubribus monitis incitamur, vt iuxta creditae nobis dispensationis officium ad ea praesertim, quae in salutem animarum, diuinique cultus augmentum, laudem, decus et gloriam, et miserabilium personarum prouisionem ordinantur, mentis nostrae aciem conuertamus, et eis, quantum ex alto conceditur, feliciter intendamus. Proinde nos Vincentius DEI gratia Episcopus Culmensis, et perpetuus in spiritualibus ac temporalibus Administrator ecclesiae praefatae Pomesaniensis, significamus tenore praesentium, quibus expedit vniuersis, praesentibus et futuris, harum notitiam habituris. Quomodo piis ac deuotis supplicationibus ac precum honestarum instantia circumspectorum virorum, Magistri ciuium et Consulum oppidi Marienburg praedictae Pomesaniensis ecclesiae dioecesis excitati, petiti et rogati fuimus, quatenus ecclesiam Sancti Georgii extra muros oppidi praefati consistentem, tempore guerrarum demolitam et destructam, ac per eos denuo construendam, pro hospitali infirmorum circa eandem ecclesiam, ad honorem praefati Sancti Georgii dudum fundato, dotato ac erecto, annectere, adiungere et incorporare, ac eiusdem ecclesiae ius patronatus et omnem dispositionem, qua hactenus ad Regiam Maiestatem pertinebat, ipsis donare, conferre et appropriare dignaremur.

Nos itaque Vincentius Episcopus et Administrator memoratus, precibus et supplicationibus praelibatorum Praeconsulis et Consulum, tanquam iustis et consonis, benigno fauore inclinati, volentes paterna pietate personis infirmis, egenis, miserabilibus et debilibus, in praenarrato hospitali degentibus et ad illud confluentibus, statui et conditioni providere, facultate Serenissimi Principis et Domini, Domini Casimiri, DEI

gratia

gratia Regis Poloniae, Magni Ducis Lithuaniae, Russiae, Prussiaeque &c. Domini & Haeredis &c. Domini nostri gratiosissimi, suffulti, de consilioque voluntate et assensu Praelatorum, Baronum et Dignitariorum, Consiliariorum Regiae Maiestatis, Regni ac huius patriae infra scriptorum, praefatam ecclesiam Sancti Georgii totaliter facultatibus et sumptibus praedictorum Consulum et oppidanorum construendam et restaurandam pro praenominato hospitali, et ad illud adiungimus, incorporamus, addicimus et annectimus, ac eiusdem ecclesiae ius patronatus et conferendi, quotiens illam vacare contigerit, memoratis Magistro ciuium et Consulibus oppidi Mariemborg damus, donamus et conferimus vigore præsentium mediante perpetuis temporibus et aeuiternis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum est subappensum. Actum et datum in diaeta Mariemburgensi, sabbato ante dominicam Inuocauit, anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo. Praesentibus ibidem Reuerendissimi in Christo Patre, nec non Magnificis, et Generosis Dominis, Jacobo DEI gratia Episcopo Wladislauiensi, Stanislao de Ostrorog Calischiensis, Johanne de Csczyelecz Iuniwladislauiensis et Capit. in Mariemborg, Stiboro de Bayssen Mariemborgensis, Gabriele de ibidem Culmensis, et Otha Machwytz Gedanensis Palatinis, Nicolao Feylsdorff de Pylaw Gedanensis, Fabiano de Molen Elbingensis, et Ludwigo de Mortangen Culmensis Castellanis, ac aliis compluribus ad præmissa. Locus Sigilli pensilis episcopalis.

4) Pri-

4) *Priuilegium Gustaui Adolphi Regis Sueciae ciuitati Mariaeburgensi pro confirmatione iurium et ampliatione iurisdictionis illius d. 26. Octobr. an. 1626. post eiusdem et arcis occupationem Tiegenhoffiae datum.*

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Gustauus Adolphus, Dei gratia Suecorum Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae et Careliae, nec non Ingriae Dominus. Significamus praesentibus literis hisce nostris, vniuersis et singulis. Quod cum iustis de causis ex bello tot annorum, non sine multa sanguinis christiani profusione, inter regna Sueciae et Poloniae gesto, toti orbi christiano noto, pro securitate regni nostri Sueciae, cum a pace subinde per nos non tantum quaesita, verum etiam vltro oblata, Regem et Ordines regni Poloniae omnino alienos esse animaduerteremus, bello, quod contra nos a regno Poloniae decretum erat, praeuento, si fortassis vel ista ratione, cum alia non potuerit, pax diu a nobis desiderata obtineri posset, primo quidem in Liuonia in potestatem nostram prouidentia diuina concessisset, nosque deinde Prussiam, ex cuius portubus denuo nobis regnoque nostro metus belli iniiciebatur, hostem praeuenientes, classe maritima ingressi, atque in ea portus primum Pillauiensis, deinde vero sinus baltici maris, adiacentiumque eidem locorum, Episcopatus nempe Varmiensis et ciuitatis Elbingensis, compotes facti essemus, indeque ad ciuitatem arcemque Mariaeburgensem cum exercitu nostro accessissemus, ciuitatem quidem eam, non modo munitionibus necessariis carentem, verum etiam omni praesidio praeter ciues vacuam, arcem vero paucis saltem militibus commissam deprehendimus, ita vt ciuitatem eam, machinis nostris tormentariis, quam in-

cendio in suburbio, ipsis portis et muris ciuitatis contiguo iniiciendo, in cineres cum extrema incolarum pernicie et interitu redigere omnino in potestate nostra fuisset, nisi ciues, ineuitabili fatorum dispositioni et potentiae nostrae, cui impares erant, cedere, quam praedicta pericula subire, in animum induxissent. Quae quidem nos ex clementia gratiaque nostra regia ita benigne moderati sumus, vt tamen iurium libertatumque ipsorum indemnitati nos consulturos, in iisdemque eos conseruaturos tuiturosque verbo nostro regio polliceremur.

Huic itaque spei a nobis ipsis factae constanter innitendo, visum nobis fuit, ex praedicta gratia clementiaque nostra pro nobis et successoribus nostris, omnia ciuitatis eius Mariaeburgensis iura, priuilegia, libertates, plebiscita, indulta ac diplomata quaeuis, consuetudines laudabiles, ac in genere beneficia quaeuis spiritualia ac secularia, ab Ordine Teutonico vsque, eiusdemque Magistris, Commendatoribus, aliisque Ordinis officialibus habita, ac deinceps sub regno Poloniae quacunque ratione tam ipsi ciuitati Mariaeburgensi et omnibus eam incolentibus publice vel priuatim concessa, quam cum reliquis eius prouinciae statibus ciuitatibusque tam maioribus quam minoribus accepta vsurpata et aucta, omni meliori modo et via, qua de iure omni optime fieri potest vel debet, clementer confirmare, rata habere, firmaque esse iubere, prout quidem tenore praesentium, pro nobis et successoribus nostris, de certa scientia ac voluntate nostra regia, consilioque Consiliariorum nostrorum nobiscum hic existentium, confirmamus, ratihabemus, ac firma inuiolataque et inconcussa esse iubemus, et grauamina ac praeiudicia, si qua vel iniuria temporum vel iniquitate hominum irrepserunt, abrogamus et tollimus, non

secus,

secus, ac si de verbo ad verbum omnia hic specialiter inserta, expressa et descripta essent, tam in genere quam in specie, ita tamen vt generalitas specialitati et specialitas generalitati non deroget: et quidem iuramento nostro regio, tempore felicis coronationis nostrae regno Sueciae praestito, eiusdem omniumque incolarum iurium indemnitati cauimus, ita praesentibus declaramus, iuramentum illud nostrum ad ciuitatis etiam ciuiumque Mariaeburgensium iura eorundemque incolumitatem extendi debere, non aliter, ac si iuramento nostro speciali inserta ac comprehensa fuissent, prout quidem verbo nostro regio etiam promittimus, quod in omnibus, et in omnes euentus, securitati et incolumitati ciuitatis eiusque magistratuum ac incolarum clementer prouisuri simus.

Volentes etiam ciuitatem praedictam perpetuum clementiae nostrae maioris monumentum habere, antiquos eiusdem hactenus habitos limites ex ea parte ciuitatis, vbi vallum nouiter extructum fossaque circumducta eos excedit, ita extendimus, vt cum vallo fossaque praedictis, omnia et singula inclusa circumscriptaque loca, quacunque ratione hactenus ab inhabitatoribus possessa, cum facultate, in areis desertis et vacuis alios adhuc inhabitatores locandi, atque ita numerum inhabitatorum frequentiorem reddendi, „notanter vero Xenodochium, quod vocatur Spiritus „Sancti, cum annexo templo, omnibusque Praepo„siturae eius iuribus spiritualibus hactenus habitis ac „deinceps acquirendis, cum omnibus censibus, emo„lumentis ac prouentibus praedictorum locorum, so„lis molendinis duobus frumentariis, quae vallo eo „continentur, exceptis, quae pro nobis reseruamus, „ciuitati aggregata incorporataque, ac iurisdictioni „Consulatus subiecta esse velimus ac iubeamus prout

ſed in religione et ditione Magiſtri et Ordinis conſiſtens, eligi debeat. Nec probari poteſt, vel Culmenſem Epiſcopum, vel quemcunque alium, in partibus Mariaeburgenſibus et vicinis vllum ius ſibi vendicaſſe, vsque ad illud tempus, quo Dux Pruſſiae Auguſtanam Confeſſionem, relicta romana religione, ſuſcepit: tum enim ii, qui romanae religionis erant, paulatim ad Abbates et Epiſcopos vicinos ſe accommodare coeperunt; communitates vero, vti olim, ita deinceps quoque in religione matrem ſuam, Pomeſanienſem eccleſiam, ſecutae ſunt; idque non ſolum nemine contradicente, ſed Plebanis etiam, quibus ius regium competebat, conſentientibus, et ſuper vſu templi, et rebus quibusdam ad ſe pertinentibus, tranſigentibus, vti ex transactione Mariaeburgenſi olim cum Parocho Nicolao Laszynski inita patet. Cum itaque ciuitas Mariaeburgenſis nec ex prima inſtitutione, nec deinceps ex vlla noua legitima ordinatione, ad ius Culmenſis Epiſcopi pertineat, non poterit is etiam pro templo adipiſcendo agere; et ſic, nec actore nec aſſiſtente legitimis exiſtentibus, ab impetitione eorum ciuitatem Mariaeburgenſem abſolui liberamque declarari petendum eſt.

Sed contra ſupra dicta

1) obiici poteſt. Plebanum ab Epiſcopo Culmenſi inſtitutum eſſe, Epiſcopum vero ius patronatus et praeſentationis a S. R. Mte impetratum in ſe tranſtuliſſe. Reſpondendum eſt. Epiſcopi incompetentis inſtitutionem de iure etiam canonico nullam eſſe. Praeterea ius patronatus in ſe transferre Epiſcopus ex iure regni non potuit: conſtitutione enim anni 1550. id expreſſe prohibitum eſt, quod igitur contra ius factum eſt, iure etiam conſiſtere nulla ratione debet.

2) Obiici poteſt. Mutatione religionis Epiſcopatum Poſnanienſem ius ſuum amiſiſſe, ideo rationem

eius

eius non habendam esse. Respondendum est. In pactis cum Duce Prussiae expresse prouisum esse, quod si possent Domini Pontifices constanter docere, quod ecclesiastici in terris Domini Ducis commorantes secus quam christiani ac contra ordinationem et constitutionem vniuersalis sanctae ecclesiae christianae se gererent, deberet Dominus Dux vna cum Dominis Episcopis iuuare, vt tales debita castigatione emendarentur. Sed ad hoc vsque tempus Domini Pontifices constanter hoc non docuerunt, itaque non possunt possessionem a nobis habitam vel impetere vel a nobis auferre.

3) Obiici potest. Episcopum Culmensem consensu reliquorum Episcoporum et statuto synodi Petricouiensis ius Pomesaniensis ecclesiae impetrasse. Respondendum est. Maiestatem regiam pollicitam, nos conseruare in iuribus antiquis nostris: dispositionem Dominorum Episcoporum non posse nos ligare, quod illi nullam in nos potestatem iurisdictionemque habeant, neque inscii et inuiti etiam a summo principe in alienam iurisdictionem transferri possumus. Et canones antiqui ecclesiastici docent, constitutiones Episcoporum ad postulationem populi fieri debere. Postremo, ius Episcopo Culmensi tributum, magis fictum quam verum est: cum enim nec sedem Episcopi nec templum cathedrale Pomesaniensis ecclesiae Reuerendissimus Dominus Culmensis teneat, quomodo potest ius ad loca illa alligatum sine illis locis ipsi tribui? Petendum igitur denuo, ciuitatem Mariaeburgensem absolui, aut saltem hanc caussam, tanquam publicam, ad publicum omnium ordinum conuentum remitti.

Si, his non obstantibus, Domini Assessores contra nos decreuerint, appellandum erit ad S. R. Mtem si

appellationi non detulerint, protestandum erit, nos inuitos ad vlteriorem processum cogi, et reseruandum nobis beneficium, causam hanc nostram in publico conuentu resuscitandi, de eoque apud acta aliqua castrensia protestatio interponenda. Si, concessa appellatione, ad M. Rm. causa deuenerit, addendum ibi erit: negotium esse tale, in quo libertas quodammodo nostra pendeat. Nam si liberum sit Dominis Episcopis de nobis statuere, quid velint, breui res omnes nostras euersum iri. Cum autem et haec nostra exceptio ipsam Confoederationem & libertatem religionis concernat, humillime petendum, causam hanc, tanquam notabilem, ad praesentiam omnium ordinum remitti. Si nihilo minus contra nos pronuncietur, et in principali procedere iubeamur, primum omnium repetendum erit, causam hanc vtriusque religionis participes concernente, ideoque ad publicum omnium ordinum conuentum pertinere; et quemadmodum ante ea remissio a ciuitate Mariaeburgensi petita sit, ita et nunc eidem ipsam inhaerere, neque ab ea vllo modo recedere. Ne tamen existimare Domini Assessores, aut S. R. Mtas possit, nos causae nostrae non fidere, aut alias tergiuersari: ideo ciuitatem Mariaeburgensem informationis saltem gratia sequentia fundamenta Dominis Assessoribus et S. R. Mti consideranda proponere.

1. Ciuitas Mariaeburgensis vsum templi a prima institutione super multorum hominum memoriam habet, cum quidem templum pro tota ciuitate & populo, non pro vno aut altero ecclesiastico fundatum, et ciuitatis sumptibus exstructum olim sit.

2. In eo vsu et possessione Augustana Confessio in templum introducta est, populo id urgente, clericis

ricis non repugnantibus, ſed eam doctrinae repurgationem adiuuantibus.

3. Iidem etiam ſubſequentibus temporibus ſuper iure ſuo transegerunt, vt apparet ex transactione authentica. Cum etiam ſub ipſum reformatae doctrinae tempus teſtudo templi collapſa eſſet, ciues ſuis ſumptibus tum templum reſtaurarunt et refecerunt.

4. E contra ſuper iure patronatus, quod Senatus Mariaeburgenſis in capella portae habet, eam ob cauſam ita diſpenſauit, vt id romanae religioni liberum reliquerit.

5. Uſum vero eum templi diuus Sigismundus Auguſtus Rex peculiari indulto confirmauit et conſeruauit.

6. Secuta eſt generalis omnium ordinum confoederatio an. 1573. in qua ciuitates regni expreſſe includuntur: in qua confoederatione cautum eſt, propter diuerſitatem religionis et mutationes in templis factas neminem puniri, neque cuique in ea re aſſiſtentiam praeberi debere, etiamſi decretum aliquod aut proceſſus iudiciarius praetexatur; ſed omnes in vniuerſum ordines ſub fide, honore, conſcientiis, iuramentique vinculo ad reſiſtendum ei rei obligatos eſſe debere.

7. Hoc ius regni diuus Stephanus Rex iureiurando firmauit.

8. Idem Rex cum templum Mariaeburgenſe, ipſo Mariaeburgi exiſtente, a romanis impeteretur, cauſam eam manus propriae ſcriptura ad generalem ordinum omnium diſpoſitionem reiecit.

9. Defuncto Rege Stephano, Confoederatio ea an. 1587. ab ordinibus regni renouata eſt, ſimulque additum, vt ſi quis opponere ſe ei conetur, de

eo

eo in Comitiis ab omnibus Ordinibus iudicium ſuſcipi debeat: quae conſtitutio, praeter ſeculares proceres, etiam ab vno ex Dominis Epiſcopis propter bonum pacis, vt verba ſonant, ſubſcriptione firmata eſt.

10. Id ius in electione modernae S. R. Mtis ita repetitum eſt, vt Ipſa in coronatione ſua illud quoque iureiurando comprobauerit, caueritque, ſe non ſolum pacem in religione et tranquillitatem manutenturam, ſed etiam nullo modo nec iurisdictione ſua nec officiorum ſuorum ſtatuumque quorumuis autoritate quempiam affici opprimiue cauſa religionis permiſſuram, nec ſe Ipſam affecturam, nec oppreſſuram, nec abſolutionem vllam ab hoc iuramento a quopiam petituram, neque vltro oblatam ſuſcepturam.

11. Poſtremo, peculiari diplomate M. Ra. omnia iura et priuilegia quorumuis, ciuitati etiam Mariaeburgenſi ſpeciatim omnia ipſius iura tam ſecularia quam eccleſiaſtica confirmauit: cui generalitati etiam indultum diui Sigismundi Auguſti Regis incluſum eſt; praeſertim cum in generali confirmatione adiectum ſit, confirmationem libertatum eccleſiaſticarum non debere derogare articulo de pace religionis conſeruanda.

12. Adhaec, poſſeſſionem templi in vſu Auguſtanae religionis per quinquaginta fere annos ſine legitima impetitione habuimus, quoad ante paucos annos Reuerendiſſimus Dominus defunctus Culmenſis ciuitatem de eo citare coepit: et de iure etiam canonico quadraginta ad ſummum annis contra eccleſiam praeſcribitur.

Has et alias ob cauſas petimus M. Rm. de hoc negotio a nobis humillime informatam, cauſam hanc ad com-

communem omnium ordinum conuentum cognitionemque benignissime remittere, et interim possessionem hactenus habitam relinquere dignetur.

Vlterius in hac causa Mandatarii nostri non procedent, sed DEO Omnipotenti rem vniuersam committent. Si haeresis nobis obiicietur, excipiemus: nunquam nos de ea legitime conuictos esse, nec sacrae scripturae testimoniis, nec iure caesareo de ea nos conuinci posse. Causam esse communem totius christianitatis, quae per vniuersum mundum viuit, nec nos solum in Europae praecipuis regnis a romana religione dissentire, sed idem facere graecos in Asia, aethiopes in Africa: non nisi legitimo vniuersi orbis concilio negotium id decidi posse. Interim nos sub DEI benignitate requiescere, et euentum causae ipsi commendare. Offerimus nos etiam S. R. Mti ad reddendam rationem fidei nostrae, quam certo credimus doctrinae propheticae et apostolicae, et antiquis symbolis ac conciliis, esse consonam et conuenientem.

2) *Supplicatio ciuitatis Mariaeburgensis pro exercendis sacramentis in summo templo, Regi Sigismundo III. oblata, sine anno et die.*

Serenissime Rex, Potentissime Princeps, Domine ac Domine clementissime. Ante aliquot exactos annos administratione sacramentorum, Confessioni nostrae Augustanae conformi, in summo templo ciuitatis R. M. Vrae Mariaeburgensis libere et absque omni impedimento aliorum vsi sumus: quem quidem vsum iniuria temporis et quorundam importunitas nobis abstulit, ipso caeteroquin religionis exercitio, de quo nobis regio priuilegio cautum est, in dicto templo remanente. Cum autem magna admodum sit incommo-

moditas, extra muros ciuitatis in loco satis dissito administrationem sacramentorum, in primis vero baptismi, petere: humillime S. M. V. Rae quae omnium subditorum saluti ex aequo clementer consultum vult, supplicamus, vt baptismi administrationem et vsum quotidianum in praedicto summo templo nobis clementissime concedere dignetur. Ad vsum vero coenae dominicae quod spectat, humillime petimus, S. R. M. Vm. clementissime permittet, vt eius coenae Domini participatione, nostrae fidei congruente, singulis diebus dominicis hebdomadatim, ex clementissima R. M. Vrae. concessione in eodem templo vti nobis liceat; aut vero, si id obtineri nequeat, alterni saltem dies dominici concedantur. Quodsi neque hoc humillima nostra petitio impetrare poterit, perquam demississime petimus, vt integrum nobis sit, singulis diebus iouis, quibus alias omnes catholicorum actiones tempore matutino quiescere solent, iisdem vero diebus conciones quoque nostrae peraguntur, ipsa Domini nostri coena absque aliorum impedimento libere vti. Faciet hac benigna concessione sua M. V. Ra. DEO Optimo Maximo gratam acceptamque rem et paterna sua erga omnes subditos cura maxime dignam, ad ciuium tranquillitatem et salutem pertinentem, quam omnes paratissimis debitorum obsequiorum seruitiis humillime promereri conabimur. Sae. Rae. Mtis. Vrae. humillimi Subditi, Proconsul, Consules, et Communitas ciuitatis regiae Mariaeburgensis.

3) Priuilegium Vincentii Episcopi Culmensis super ecclesia D. Georgii extra moenia Magistratui Mariaeburgensi datum. an. 1471.

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam: Ad regimen ecclesiae Pomesaniensis licet immeriti

niti Domino disponente praefecti & vocati diuinis praeceptis et salubribus monitis incitamur, vt iuxta creditae nobis dispensationis officium ad ea praesertim, quae in salutem animarum, diuinique cultus augmentum, laudem, decus et gloriam, et miserabilium personarum prouisionem ordinantur, mentis nostrae aciem conuertamus, et eis, quantum ex alto conceditur, feliciter intendamus. Proinde nos Vincentius DEI gratia Episcopus Culmensis, et perpetuus in spiritualibus ac temporalibus Administrator ecclesiae praefatae Pomesaniensis, significamus tenore praesentium, quibus expedit vniuersis, praesentibus et futuris, harum notitiam habituris. Quomodo piis ac deuotis supplicationibus ac precum honestarum instantia circumspectorum virorum, Magistri ciuium et Consulum oppidi Marienburg praedictae Pomesaniensis ecclesiae dioecesis excitati, petiti et rogati fuimus, quatenus ecclesiam Sancti Georgii extra muros oppidi praefati consistentem, tempore guerrarum demolitam et destructam, ac per eos denuo construendam, pro hospitali infirmorum circa eandem ecclesiam, ad honorem praefati Sancti Georgii dudum fundato, dotato ac erecto, annectere, adiungere et incorporare, ac eiusdem ecclesiae ius patronatus et omnem dispositionem, qua hactenus ad Regiam Maiestatem pertinebat, ipsis donare, conferre et appropriare dignaremur.

Nos itaque Vincentius Episcopus et Administrator memoratus, precibus et supplicationibus praelibatorum Praeconsulis et Consulum, tanquam iustis et consonis, benigno fauore inclinati, volentes paterna pietate personis infirmis, egenis, miserabilibus et debilibus, in praenarrato hospitali degentibus et ad illud confluentibus, statui et conditioni prouidere, facultate Serenissimi Principis et Domini, Domini Casimiri, DEI

gratia Regis Poloniae, Magni Ducis Lithuaniae, Russiae, Prussiaeque &c. Domini & Haeredis &c. Domini nostri gratiosissimi, suffulti, de consilioque voluntate et assensu Praelatorum, Baronum et Dignitariorum, Consiliariorum Regiae Maiestatis, Regni ac huius patriae infra scriptorum, praesatam ecclesiam Sancti Georgii totaliter facultatibus et sumptibus praedictorum Consulum et oppidanorum construendam et restaurandam pro praenominato hospitali, et ad illud adiungimus, incorporamus, addicimus et annectimus, ac eiusdem ecclesiae ius patronatus et conferendi, quotiens illam vacare contigerit, memoratis Magistro ciuium et Consulibus oppidi Mariemborg damus, donamus et conferimus vigore præsentium mediante perpetuis temporibus et aeuiternis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum est subappensum. Actum et datum in diaeta Mariemburgensi, sabbato ante dominicam Inuocauit, anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo. Praesentibus ibidem Reuerendissimi in Christo Patre, nec non Magnificis, et Generosis Dominis, Jacobo DEI gratia Episcopo Wladislauiensi, Stanislao de Ostrorog Calischiensis, Johanne de Cosczyelecz Iuniwladislauiensis et Capit. in Mariemborg, Stiboro de Bayssen Mariemborgensis, Gabriele de ibidem Culmensis, et Otha Machwytz Gedanensis Palatinis; Nicolao Feylsdorff de Pylaw Gedanensis, Fabiano de Molen Elbingensis, et Ludwigo de Mortangen Culmensis Castellanis, ac aliis compluribus ad præmissa. Locus Sigilli pensilis episcopalis.

4) Pri-

4) *Priuilegium Gustaui Adolphi Regis Sueciae ciuitati Mariaeburgensi pro confirmatione iurium et ampliatione iurisdictionis illius d. 26. Octobr. an. 1626. post eiusdem et arcis occupationem Tiegenhoffiae datum.*

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Gustauus Adolphus, Dei gratia Suecorum Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae et Careliae, nec non Ingriae Dominus. Significamus praesentibus literis hisce nostris, vniuersis et singulis. Quod cum iustis de causis ex bello tot annorum, non sine multa sanguinis christiani profusione, inter regna Sueciae et Poloniae gesto, toti orbi christiano noto, pro securitate regni nostri Sueciae, cum a pace subinde per nos non tantum quaesita, verum etiam vltro oblata, Regem et Ordines regni Poloniae omnino alienos esse animaduerteremus, bello, quod contra nos à regno Poloniae decretum erat, praeuento, si fortassis vel ista ratione, cum alia non potuerit, pax diu a nobis desiderata obtineri posset, primo quidem in Liuonia in potestatem nostram prouidentia diuina concessisset, nosque deinde Prussiam, ex cuius portubus denuo nobis regnoque nostro metus belli iniiciebatur, hostem praeuenientes, classe maritima ingressi, atque in ea portus primum Pillauiensis, deinde vero sinus baltici maris, adiacentiumque eidem locorum, Episcopatus nempe Varmiensis et ciuitatis Elbingensis, compotes facti essemus, indeque ad ciuitatem arcemque Mariaeburgensem cum exercitu nostro accessissemus, ciuitatem quidem eam, non modo munitionibus necessariis carentem, verum etiam omni praesidio praeter ciues vacuam, arcem vero paucis saltem militibus commissam deprehendimus, ita vt ciuitatem eam, machinis nostris tormentariis, quam in-

cendio in suburbio, ipsis portis et muris ciuitatis contiguo iniiciendo, in cineres cum extrema incolarum pernicie et interitu redigere omnino in potestate nostra fuisset, nisi ciues, ineuitabili fatorum dispositioni et potentiae nostrae, cui impares erant, cedere, quam praedicta pericula subire, in animum induxissent. Quae quidem nos ex clementia gratiaque nostra regia ita benigne moderati sumus, vt tamen iurium libertatumque ipsorum indemnitati nos consulturos, in iisdemque eos conseruaturos tuiturosque verbo nostro regio polliceremur.

Huic itaque spei a nobis ipsis factae constanter innitendo, visum nobis fuit, ex praedicta gratia clementiaque nostra pro nobis et successoribus nostris, omnia ciuitatis eius Mariaeburgensis iura, priuilegia, libertates, plebiscita, indulta ac diplomata quaeuis, consuetudines laudabiles, ac in genere beneficia quaeuis spiritualia ac secularia, ab Ordine Teutonico vsque, eiusdemque Magistris, Commendatoribus, aliisque Ordinis officialibus habita, ac deinceps sub regno Poloniae quacunque ratione tam ipsi ciuitati Mariaeburgensi et omnibus eam incolentibus publice vel priuatim concessa, quam cum reliquis eius prouinciae statibus ciuitatibusque tam maioribus quam minoribus accepta vsurpata et aucta, omni meliori modo et via, qua de iure omni optime fieri potest vel debet, clementer confirmare, rata habere, firmaque esse iubere, prout quidem tenore praesentium, pro nobis et successoribus nostris, de certa scientia ac voluntate nostra regia, consilioque Consiliariorum nostrorum nobiscum hic existentium, confirmamus, ratihabemus, ac firma inuiolataque et inconcussa esse iubemus, et grauamina ac praeiudicia, si qua vel iniuria temporum vel iniquitate hominum irrepserunt, abrogamus et tollimus, non

secus,

secus, ac si de verbo ad verbum omnia hic specialiter inserta, expressa et descripta essent, tam in genere quam in specie; ita tamen vt generalitas specialitati et specialitas generalitati non deroget: et quidem iuramento nostro regio, tempore felicis coronationis nostrae regno Sueciae praestito, eiusdem omniumque incolarum iurium indemnitati cauimus, ita praesentibus declaramus, iuramentum illud nostrum ad ciuitatis etiam ciuiumque Mariaeburgensium iura eorundemque incolumitatem extendi debere, non aliter, ac si iuramento nostro speciali inserta ac comprehensa fuissent, prout quidem verbo nostro regio etiam promittimus, quod in omnibus, et in omnes euentus, securitati et incolumitati ciuitatis eiusque magistratuum ac incolarum clementer prouisuri simus.

Volentes etiam ciuitatem praedictam perpetuum clementiae nostrae maioris monumentum habere, antiquos eiusdem hactenus habitos limites ex ea parte ciuitatis, vbi vallum nouiter extructum fossaque circumducta eos excedit, ita extendimus, vt cum vallo fossaque praedictis, omnia et singula inclusa circumscriptaque loca, quacunque ratione hactenus ab inhabitatoribus possessa, cum facultate, in areis desertis et vacuis alios adhuc inhabitatores locandi, atque ita numerum inhabitatorum frequentiorem reddendi; „notanter vero Xenodochium, quod vocatur Spiritus „Sancti, cum annexo templo, omnibusque Praepo„siturae eius iuribus spiritualibus hactenus habitis ac „deinceps acquirendis, cum omnibus censibus, emo„lumentis ac prouentibus praedictorum locorum, so„lis molendinis duobus frumentariis, quae vallo eo „continentur, exceptis, quae pro nobis reseruamus, „ciuitati aggregata incorporataque, ac iurisdictioni „Consulatus subiecta esse velimus ac iubeamus prout

„quidem tenore praesentium aggregamus, incorpora-„mus ac subiicimus perpetuo et in aeuum, ad eun-„dem omnino modum et eodem iure, quo reliqua „suburbia ciuitatis vtuntur fruunturque iure ciuitatis „in locis extra vallum sitis, et antiquitus ad ipsam per-„tinentibus, saluo. Templum etiam parochiale intra „ciuitatem, ciuitati olim ademptum, cum omnibus „et singulis eiusdem pertinentiis, prouentibus, domo „plebanali, schola, reliquisque vicinis et aliis aedi-„ficiis, antiquitus ad templum spectantibus, ipsoque „coemiterio, potestati Consulatus, pro exercitio re-„ligionis euangelicae augustanae, iuxta priuilegium „Sigismundi Augusti Regis, subiicimus, ac ciuitati „praedictae pleno restituimus, damus et conferimus, „iure saltem patronatus nobis reseruato, vt si quid in „eo meliorandum amplificandumque existimauerimus, „id nobis omni tempore integrum esse debeat.„ In quorum omnium fidem et testimoninm sigillum regni nostri praesentibus, manu nostra subscriptis, appendi iussimus. Datum iu Tygenhoff, die vigesima sexta mensis Octobris, anno domini millesimo sexcentesimo sexto. Gustauus Adolphus mppa. Loc. sig. regni Sueciae.

§. 2. Unter die vielfältigen Anforderungen, welche der catholische Pfarrer nach geschehener Uebernehmung der Pfarrkirche an die Stadt Marienburg gemacht, gehöret auch dieienige, welche die S. Marien-Capelle auf dem Stadtthore damals betroffen, deren die Lengnichische preußische Geschichte tom. 4. pag. 280. 283. erwehnet. Da nun lange hernach die Jesuiten daselbst eben dieselbe auf dem Stadtthor erbauete Kirche An. 1645. gleichfalls in Anspruch nahmen, und sich auf ein erdichtetes priuilegium Christophori Janikowski gründeten, davon die Lengnichische Geschichte tom. 6. pag. 236. 238. tom. 7. pag. 87. gedenket, so daß auch königliche Reuisores

und

und Inquisitores deswegen vom Hofe dahin geschickt wurden; schützete sich die Stadt bey ihrem habenden Rechte, und bewieß absonderlich, wie und welchergestalt auf dasselbe Thor mit der Zeit eine Capelle gekommen, und es hierauf das Marienthor genennet worden. Die in einer bey dem Voigtamte des Marienburgischen Schlosses an. 1650. d. 9. Septembr. gegen Sonnen Untergang von der Stadt eingelegte Protestation befindliche und hieher gehörige Worte verdienen angemerkt zu werden, welche also gesetzet sind: „Porta haec originaliter „in priuilegiis porta passagii seu traiectus, germanice das „Fehrthor, polonice brama do przewozu dicta: postea vero ab oratorio desuper pro viatoribus hinc inde fluuium Nogath traiicientibus, extructo, tandem in capellam duntaxat, non ecclesiam beatissimae Mariae virginis, conuerso, et a summis principibus atque Episcopis „magistratus prouisioni commisso, porta beatissimae Mariae virginis dici coepit.„ Es ist gleichwol aber die Stadt, nach überstandenen vielen Streitigkeiten, bey dem Besitze dieses Thores erhalten, und dasselbe hernach mit einer Schlageuhr oben in der Höhe versehen worden.

§. 3. Wenn vor dem in Marienburg eingeführten und mit der Zeit überhand genommenen Caluinismo Meldung geschehen, imgleichen des ersteren abgesprochenen königlich-commissorialischen Bescheides, desselben gänzliche Abstellung betreffende, erwehnet worden; so wird es nicht undienlich seyn, selbiges allhier anzuführen, indem es den damaligen Zustand des Religionswesens daselbst deutlich vorstellet. Es ist selbiges also abgefasset:

Decretum Commissoriale contra Ministros Caluinianos Mariaeburgenses de ao. 1603.

Praemissis praemittendis. Nos S. R. Mtis Commissarii, exauditis vtriusque partis introductionibus, alle-

legationibus, probationibus ac replicis hinc inde factis, eo potissimum animaduerso, quod anteactis temporibus, cum catholica religio ac augustana sola permissa in hac ciuitate Mariaeburgensi coleretur, summa pax et tranquillitas seruata semper fuit, donec ab annis ferme duobus per introductum clam nouum dogma caluinianum per ciues quosdam ex senatu status tranquillus paxque publica turbari coepit, cum Senatus ferme totus, vna cum scabinis et triginta viris, caluiniano dogmate infectus, catholicae religionis homines ac Augustanae Confessionis sectatores subtilibus admodum rationibus a publicis locis, scholis religioni augustanae ab antiquo concessis, tum etiam officiis dignitatibus omnino exclusit. Qua mutatione religionis ac reipublicae a senatu ac triginta viris, tum etiam a caluiniani dogmatis Ministris introducta, datam esse occasionem discordiarum ac dissensionum, reliqui ciues ac communitas tota conqueruntur.

Inhaerendo itaque Commissioni S. R. Mtis, qui, vt Rex catholicus, optaret, vt vna eademque religio catholica in toto suo regno seruaretur, communique paci et tranquillitati quam optime consuleretur: Eo quoque animaduerso ac considerato, quod Augustanae Confessionis religio, quae vnica post catholicam religionem in quibusdam Prussiae ciuitatibus, ita quoque Mariaeburgi permissa ac tolerata fuit, prout literis authenticis laudatissimi Regis Sigismundi Augusti, Lublini an. 1569. super ea re concessis, tum etiam literis specialibus Serenissimi Regis Stephani in an. 1577. datis, ac typis germanico idiomate excusis, coram nobis demonstratum est. Similiter quoque in ducatu Prussiae, quamvis sub feudatario Principe, sola tantum religio catholica ac Augustana Confessio permissa, prout ex pactis conuentis constat, nullaque alia religio, praeter augustanam,

stanam, suis metis ac circulis circumscripta, sub grauibus mulctis ac poenis colitur.

Quibus rationibus ac demonstrationibus adducti decreuimus per praesentes, nullam aliam, praeter catholicam, et Augustanam Confessionem cum eius veris descriptis ritibus ac caeremoniis Carolo V. in an. 1530. Augustae exhibitam, iuxta vsum & consuetudinem ante hac in ea ciuitate vsitatam, posse nec debere coli, exerceri et disseminari tam in ciuitate quam extra ciuitatem, sub poenis inferius expressis.

Vt autem fomes discordiarum ac seditionum harum amoueatur ac tollatur, vnde seditio, quod absit, subsequi possit, Ministri huius sectae caluinianae, qui praecipuae causae sunt dissensionum et turbarum, omnino per Magistratum intra decursum duarum septimanarum ab actu praesenti ex ciuitate et extra ciuitatem amoueantur et relegentur, vtpote Hieronymus Heluigius Lubauiensis, Balthasarus Pancratius Stargardiensis, Petrus Mermann, et Ioannes Blum, eosque in posterum ne reuocent, nec a quoquam alio promoueantur, autoritate S. R. Mtis sub poenis inferius descriptis serio praecipimus ac mandamus.

Ecclesiam D. Georgii extra moenia pro administrandis sacramentis caeremoniisque, et domum publicam ad concionandum tantum, non autem ad administranda sacramenta, quae non nisi in praedicta ecclesia cum concionibus fieri debent; nec non domum, quam caluinistici Concionatores hactenus inhabitarunt, tum scholas, iuxta priorem vsum Augustanae Confessionis Ministris et communitati, non autem alterius dogmatis, abhinc in duabus septimanis ab actu praesenti computandis per ministerialem regni generalem et duos vel quatuor nobiles, quos tunc ad manus praefata communitas habere poterit, praesentibus ad ea et ad alia omnia in

praemissis sibi necessaria additos et deputatos, deoccupent ac tradant, nihil derogando ecclesiae catholicae iuribus.

Salaria Augustanae Confessionis Ministris & scholarum praefectis ex publico Ciuitatis aerario Magistratus et Communitas solvat, secundum vsum et consuetudinem antiquam, idque sub poenis infra expressis. Ornamenta denique omnia ecclesiastica hactenus auulsa et eiecta restituantur, et in locis suis collocentur, plebisque et communitatis Augustanae Confessionis dispositioni et potestati sub poenis inferius appositis ex nunc reddantur.

Ministri huius Augustanae Confessionis cum veris caeremoniis, et non alienis, tum scholarum magistri ac professores, (catholicis nihil derogando) vt per electionem et libera omnium suffragia tam Magistratus quam triginta virorum et plebis et communitatis, et non alterius, saltem Augustanae Confessionis professores, cum suis veris caeremoniis, iuxta priorem vsum in hac ciuitate obseruatum, admittantur, sub poenis inferius sancitis.

In electione Magistratus cuiuscunque ordinis, tam senatorii et scabinorum, quam etiam triginta virorum, consensus tam contuberniorum quam etiam totius communitatis requiratur, iuxta veterem ciuitatis consuetudinem. In eundem ordinem Senatorum, Scabinorum et triginta virorum, vel quamcunque aliam dignitatem et officia, nullus in posterum eligatur, qui non sit catholicae religionis vel Augustanae Confessionis in toto cultor.

In collegia legesque collegiorum, praeter superiorum temporum morem, ac mandati regii tenorem, nihil noui introducatur, sed veteres ciuitatis consuetudines seruentur.

Ratione

Ratione expensarum, dum ad praesens Domini Commissarii iudices non sunt, in foro fori cui competierit, saluam reseruant actionem.

Denique vt ab omnibus pax incolumis et tranquillitas citra vllius vindictam priuatam vel publicam seruetur, nec vlla occasio discordiarum a quoquam detur, secumque in pace ab vtrinque in pristino statu pacifice viuatur, sublatis dogmatibus nouis, vt fomite discordiarum, autoritate S. R. Mtis serio mandamus ac iniungimus. Cui quidem decreto nostro vt in omnibus clausulis, punctis, articulis et conditionibus satisfiat, vadium viginti millium florenorum vngaricalium, mandato iam ante a S. R. Mte promulgatum et interpositum, parti actoreae succumbendum, tum confiscationem bonorum contra secus facientes, autoritate S. R. Mtis vallamus ac interponimus. Pro cuius decreti executione causam hanc cum toto illius effectu ad Dominum CapitaneumMariaeburgensem, et in eius absentia a ciuitate eadem Mariaeburgensi DominumVice-Capitaneum, vel eius vices gerentem, tanquam ad brachium regale, remisimus remittimusque, praesentis decreti nostri vigore. In quorum omnium et singulorum fidem et euidentius testimonium praesentes manibus nostris subscriptas sigillis nostris corroborauimus. Actum Mariaeburgi d. Decembr. a. 1603. Stanislaus a Dzialyn Castellan. Elbingens. (L. S.) Georgius Balinski Iudex Terr. Mariaeburg. (L. S.) Andreas Bidlinski Vicesgerens Oeconomi Mariaeburg. (L. S.) Iacobus Balinski (L. S.)

§. 4. Der sehnlich gewünschte Friede in geist- und weltlichen Sachen war im Königreiche Polen, durch den im Closter Oliva gezeichneten Vergleich an. 1670. kaum wiederum hergestellet, als der Pomesanische Official die Stadt Marienburg in Ausübung der evangelischen Reli-

gion und derselben Kirchengebräuchen ungemein beunruhigte, indem er von denen Predigern daselbst ausdrücklich verlangte, daß sie bey der Taufe, Trauung und Begräbniß seine Einwilligung dazu zuvor einholen sollten, so daß er dieselben deswegen nicht allein vor sein Gerichte forderte, sondern sie auch gar in den Bann thate, und der Obrigkeit selbst darüber schwer fiel. Es fand sich demnach der Rath genöthiget, weil alle versuchte friedliche Mittel nichts fruchten wollten, diese harte Bedruckungen dem Könige Johanni Casimiro an. 1662. zu klagen, und selbigen um dessen mächtigen Schutz anzuflehen. Die nachstehende Bittschrift wird dieses alles klärlich erweisen, welche folgendermaßen lautet:

Supplicatio ciuitatis Marioeburgensis ad Ioannem Casimirum Regem in causa religionis directa, de an. 1662.

Serenissime ac potentissime Rex, Domine clementissime. Quemadmodum S. R. M. Vrae merito ac perpetuo nos, religioni Augustanae Confessionis addicti, post DEUM, acceptum referimus, quod ex Eiusdem M. Vrae regia clementia conscientiarum nostrarum libertate perfrui, et in vsu pietatis cultusque diuini libero hactenus pacifice permanere nobis fuerit integrum: ita pro tantis nunquam satis depraedicandis beneficiis regiis S. R. M. Vrae ea, qua par est, veneratione humillimas agimus gratias. Et quamuis non potest non omnibus perspectissimum esse, quod S. R. M. Vra tempore suae augustissimae electionis, exemplo praedecessorum, diuorum Regum Poloniae, regio verbo vniuersis ac singulis subditis iureiurando clementissime promiserit, augustanam religionem eiusque exercitium, ac pacificum templorum vsum, sartum tectumque conseruare; tamen Rndus Dnus Officialis moder-

modernus, Stanislaus Dzianott (*), nouas atque graues nobis in religionis exercitiis molestias facessere, baptisationem, copulationem et sepulturam sine scitu et licentia eius expressa faciendi, seria inhibitione nostris verbi diuini Ministris prohibere, eos ad se et iudicium suum euocare, insuper publice in ecclesia excommunicare, Magistratum praegrauabilibus et impossibilibus plane postulationibus aggrauare ausus est.

Quae quidem attentata cum pacem et tranquillitatem inter Dissidentes, priuilegiis, constitutionibus, rescriptis, confoederatione publica, pactisque sancte firmatam subuertere, autoritati iurisdictionique S. R. M. Vrae derogare, adeoque in detrimentum ciuitatis vergere videantur: proinde S. R. M. Vram deuotissime exoramus, dignetur clementissime valido suo nobis prouidere rescripto, ne a praedicto Rndo Dno Officiali in nostris religionis exercitiis et conscientiis, contra tot et tanta priuilegia et contra sacrosancta regia verba citationibus, excommunicationibus, vllaue molestia, nos et nostri verbi diuini Ministri in posterum molestemur, sed circa iura nostra liberumque religionis nostrae exercitium plenarie conseruemur, et vt S. R. M. Vrae Dni nostri clementissimi tutela nunc et in subsequentes quamplurimos annos nobis experiri et frui liceat.

Eidem S. R. Mti perennem incolumitatem, exoptata regiae felicitatis incrementa, gloriosissimos contra ingruentes quosuis hostes triumphos, venerabundi a DEO altissimo comprecamur. Datum Mariaeburgi d. 14. Iulii a. 1662. S. R. M. Vrae Dni nostri clementissimi, humillimi ac fidelissimi subditi, Proconsules et Consules ciuitatis Mariaeburgensis.

(*) De illo confer. Hartwich. Beschreibung derer Werder lib. 2. cap. 2. §. 9. pag. 88. vbi perperam vocatur Officialis Culmensis, siquidem Consistorio Pomesaniensi, quod Mariaeburgi est, praefuit.

Ein-

Einleitung in die Nachricht von dem evangelischen Predigtamte in der Stadt Graudentz.

Inhalt:

Die evangelische Lehre wird in Graudentz angenommen. §. 1-3. leidet aber große Bedruckung durch Abnehmung derer Kirchen und Zufügung anderer Drangsale. §. 4-9. wird jedennoch bis auf diese Zeit erhalten. §. 10.

§. 1.

Es bleibet wohl dem gottseligen Könige in Polen Sigismundo Augusto der unsterbliche Ruhm, daß die reine Lehre des Evangelii von Jesu Christo unter dessen glorwürdigen Regierung wie in dem Königreiche selbst, so auch in denen Preußischen Landen, je länger je mehr ausgebreitet worden. Die Stadt Graudentz hat sich nicht eben sehr zeitig, wie einige andere kleine Städte in Preußen, zu dieser gereinigten Lehre öffentlich bekennen, und den Gottesdienst nach derselben Inhalt ordentlich einrichten können, sondern unter dem Gewissenszwange derer beyden eiferigen Culmischen Bischöfe Stanislai Hosii und Joannis Lubodzieski so lange heimlich seufzen müssen, bis sie zur Zeit des Bischofes Stanislai von Sislau oder Zelislawski einigermassen freyere Hände bekommen.

§. 2. Dieser ist, wie **Henneberger in der Erklärung der Preußischen Landtafel** pag. 262. und die **Lengnichische Preußische Geschichte** tom. 2. pag. 406. berichtet, denen Verwandten des Augspurgischen Glaubensbekänntnisses nicht abgeneigt gewesen, auch ihnen nicht zu hart gefallen; dahero sie in Graudentz die Veränderung der Religion muthig und getrost vorgenom-

nommen. Worzu der damalige letzte römisch-catholische Pfarrer Matthias a Sieprcz ihnen ungemein behülflich gewesen, da er sich nicht allein derselben gar nicht widersetzet, als sie die Pfarrkirche zu St. Nicolai nebst denen andern beyden Kirchen der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes An. 1563. gewidmet, und einen ordentlichen evangelischen Prediger **Eberhard Sperber** angenommen; sondern auch gleich nach des letzterwehnten Bischofes Absterben sich zu dem Evangelio frey bekannt, und dasselbe der Gemeine öffentlich vorgetragen. Es geschahe auch, daß der hochgedachte König die Stadt mit einem besondern priuilegio religionis auf dem Reichstage zu Lublin d. 15. April A. 1569. begnadigte, von welchem **Hartknoch in der Preußischen Kirchen-historie** lib. 6. cap. 1. §. 7. p. 1063. aus des M. Benedicti Morgenstern libro de ecclesia ohne Grund anmerket, daß die Reformirten von der freyen Religionsübung in demselben wären ausgeschlossen worden.

§. 3. Der obgedachte Bischof Zelislawski hatte wohl kurz vorhero die Stadt wegen derer dahin berufenen Prediger vor sein Consistorium, und bald hernach vor das königliche Hofgericht bey einer Strafe von ein tausend Ducaten ausladen lassen. Der huldreiche König Sigismundus Augustus hingegen entledigte und befreyete sie mittelst eines rechtlichen Spruches von An. 1570. von dem damaligen termino und Geldbuße aus der alleinigen Ursache, weil der bischöfliche Kläger die Stadtobrigkeit deswegen nicht vermöge ihres Amtes in der Ladung vorgefordert.

§. 4. Solche große Glückseligkeit ward aber diesen evangelischen Glaubensgenossen nicht lange gegönnet, indem zu der Zeit, da Petrus Kostka de Stemberg dem Culmischen Bischofthume vorstand, die Geistlichkeit anfieng, die Pfarrkirche in Anspruch zu nehmen, und die

Sache

Sache mit solcher Heftigkeit am königlichen Hofe so lange zu treiben, bis dieselbe anfänglich im Hofgerichte und gleich darauf von dem Könige Sigismundo III. selbst, der Vorsprache des Gneßnischen Castellans und Graudenzischen Amtshauptmanns Joannis Zborouii ungeachtet, den 15. Junii An. 1598. aberkannt wurde, nachdem sie schon 35. Jahre in dem Besitz der evangelischen Gemeine gewesen.

§. 5. Wiewohl es hiebey nicht alleine bestehen blieb, vielmehr forderte der damalige Pfarrer Georgius Dabrowski verschiedene Gründe und liegende Güter, so zu der Pfarrkirche und St. Georgencapelle sollten ehedessen gehöret haben, weshalb er die Stadt An. 1599. nach Hofe forderte: als nun wohl die Sache einen Aufschub gewonnen, erneuerte dennoch dieselbe An. 1606. dessen Nachfolger Laurentius Drynski, welcher sie so scharf trieb und fortsetzte, daß die ernannte königliche Commißion die Untersuchung zu verschiedenen malen vornahm, und sie allererst An. 1609. endigte. Hier wurden die beyden kleinen Kirchen, nämlich die zum heil. Geist in der Stadt bey der Ringmauer belegen, (welche die Closter-Jungfrauen nachhero erhalten) und die zu St. George vor der Stadt außerhalb der Mauer, (die vorlängst gänzlich eingegangen) wie auch das Hospital, nebst allen dazu gehörigen beweg- und unbeweglichen Gütern, Zinsen, Einkünften, und Kirchengeräth, dem Pfarrer zugesprochen und übergeben.

§. 6. Hierauf ward die evangelische Gemeine genöthiget, in Ermangelung ihrer bisherigen Gotteshäuser, den Gottesdienst mit Bewilligung ihres oberwehnten Starosten Zborovii zuerst in die Schloßcapelle, hernach aber in das Rathhaus zu verlegen; woselbst sie in dem unteren Stock desselben annoch bis hieher öffentlich zusammen kommt, jedoch nicht eine einige Glocke, deren sie sich bey dem

Got-

Gottesdienst und Begräbniß der Leichen bedienen möge, aufbringen zu dürfen. Es kann von einigen dieser angeführten Umstände sowohl **Hartknoch** am angezogenen Orte §. 10. p. 1067. princ. und §. 14. p. 1077. wie auch die **Lengnichische Geschichte** tom. 4. p. 228. 280. 281. nachgeschlagen werden.

§. 7. Gleichwohl konnte die Stadt bey solchen engen Räumlein nicht ohne alle Drangsale bleiben. Denn, da sie mit der Pfarrkirche zugleich die Schule abtreten müssen und sich genöthiget sahe, ein geringes schmales Gebäude neben ihrem Rathhause aufzuführen, worinn zwene Lehrer der Schule die bürgerliche Jugend im Christenthum und Sprachen unterrichten sollten, suchte der zeitige Amtshauptmann zu Graudenz und Culmische Unter-Cämmerer Jacobus Szczepanski solches zu hintertreiben. Er ließ die Stadt unter dem nichtigen Vorwande der übel verwalteten Cämmerey nach Hofe ausladen, als würden ihre Einkünfte und Gelder, so nur allein zur höchsten Nothdurft und Nutzen des gemeinen Wesens gewidmet wären, zur Besoldung ihrer Prediger und Auferbauung einer Schule auf dem Platze des Rathhauses verwendet und gemißbrauchet, worüber er denn auch An. 1619. eine königliche Commißion auswürkte.

§. 8. Nach geraumer Zeit trachtete der ehemalige Propst daselbst, Andreas Wieckowic, gar darauf, wie er die evangelische Gemeine um die freye öffentliche Ausübung der Religion gänzlich bringen möchte. Denn da der polnische Matthias Godzieba mit Tode abgegangen, der andere Prediger Christoph Schultz also allein bey der Kirche war, ließ er diesen nicht nur wegen des Vortrages der lutherischen Lehrsätze und der Ausspendung der Sacramente vor das Culmische Burggericht nach Schönsee ausladen, sondern erhielte auch daselbst das strenge Urtheil über ihn, daß er Ehre und Güter, ja das Leben

selbst

selbst verliehren sollte. Dieses unerhörte und wider die Rechte derer Preußischen Städte anlaufende harte Verfahren setzte die Stadt in die höchste Unruhe, welche denn in ihrer äußersten Noth zu dem Könige Joanne Casimiro ihre Zuflucht nahm, von dem sie einen Schutzbrief wider alle Macht und Gewalt vor ihren bedrängten Prediger unter dem 24. Martii An. 1662. erlangte, so daß endlich mit der Zeit die vormalige Ruhe wiederum hergestellet ward.

§. 9. Die vielfältigen verdrüßlichen Vorfälle, so sich von Seiten derer Nonnen Benedictinerordens, wie auch des Collegii Patrum Societatis Jesu daselbst hervor gethan, an welchen die Stadt zu ihrem Schaden iederzeit Antheil genommen, sind eher mit Stillschweigen zu übergehen, als weitläuftig auszuführen, insonderheit da sie die Verfassung des evangelischen Kirchenwesens nicht eigentlich betreffen. Ob nun wohl der ehemalige Bischof von Culm Casimirus Joannes de Bnin Opalinski in einem mit der Stadt den 19. Januarii An. 1683. aufgerichteten Vergleich vor sich und seine Nachfolger versprochen, dieselbe bey denen königlichen Religionsfreyheiten zu erhalten; so hat iedennoch einer seiner Nachfolger Czapski wegen des neuverfertigten kleinen Orgelwerks in der Kirche zu unseren Zeiten viele Bewegungen gemacht, auch die Sache so weit getrieben, daß die stärksten Register haben müssen aus demselben weggenommen werden, unter dem Vorgeben, daß die Andacht in der Pfarr- und Jesuiterkirche dadurch gestöret würde.

§. 10. Immittelst geniesset die dasige evangelische Gemeine bis anhero durch Gottes Gnade eine gänzliche Ruhe; wobey es annoch als eine besondere göttliche Wohlthat anzunehmen ist, daß von Anfang der zu Graudenz eingeführeten gereinigten Lehre bis zu der gegenwär-

tigen

tigen Zeit nicht ein einziger verdächtiger Prediger, so entweder dem Calvinismo oder dem Pietismo und irgend einer andern Sectirerey zugethan, sondern lauter reine rechtgläubige evangelische lutherische Lehrer gewesen, deren allemal zwene zugleich im Kirchenamte gestanden, und den Gottesdienst sowol in teutscher als polnischer Sprache des Sonntags und in der Woche wechselsweise bey einer zahlreichen Stadt- und umherliegenden weitläuftigen Landgemeine verrichten.

§. 11. Es hatte zwar M. Alexander **Glaser**, Prediger zu S. Barbara in Danzig, seine Erklärung oder Declaration in die benachbarte Stadt Graudenz, so vierzehen Meilenweges von dannen gelegen, An. 1562. im Monat October ausgesprenget, wie M. Benedictus **Morgenstern** in der Zueignungsschrift an E. Rath der Stadt Thorn seines Buches, **Widerlegung der Danziger Notel** genannt, ausdrücklich solches anführet; gleichwohl fand diese sacramentirische Schrift bey der damaligen neu angegangenen Kirche daselbst keinen Eingang, vielmehr blieb die Gemeine bey der angenommenen Lehre nach den augspurgischen Glaubensbekenntnisse treu und beständig.

Beylagen zu der Einleitung in die Nachricht von dem Evangelischen Predigtamte in der Stadt Graudenz.

1) ad §. 2. *Priuilegium Sigismundi Augusti Regis super exercitium religionis iuxta Augustanam Confessionem in ciuitate Graudentinensi an. 1569. datum.*

Sigismundus Augustus DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae etc. Dominus et Haeres. Significamus tenore praesentium, ad quos pertinet, vniuer-

sis. Expositum esse nobis graui cum querela per certos Consiliarios nostros, nomine Senatus totiusque Communitatis ciuitatis nostrae Grudentinensis, Quod subinde ob puram et sinceram verbi diuini praedicationem, et sacramentorum baptismatis et coenae dominicae, iuxta institutionem ipsius Christi et Confessionis Augustanae formam, verum vsum et participationem, varias ab aduersariis nonnullis persecutiones patiantur et sustineant, proinde supplicatum, vt illis benignitate et clementia nostra regia de secura et quieta verbi diuini praedicatione ac sacramentorum secundum ritus Augustanae Confessionis administratione libera prouidere dignaremur. Cui quidem supplicationi tanquam piae et iustae benigne annuendo, damus et concedimus ciuitati nostrae praefatae, omnibusque eiusdem incolis, liberam facultatem, verbum DEI iuxta doctrinam Prophetarum, Christi, et Apostolorum, ac Augustanam Confessionem, nec non sacramenta baptismatis et synaxeos iuxta Christi solius institutionem, quiete et pacifice, sine quauis, cuiuscunque conditionis extiterit, impeditione aut contradictione, in ecclesia seu praepositura Spiritus Sancti praedicandi et administrandi, ac ministros verbi DEI, qui ipsorum propriis stipendiis merent, et ex peculiari ciuium contributione ibidem viuunt, doctos, in veraque Christi religione sinceros, ac omni labe haereseos carentes, vocandi, suscipiendi, tutorie alendi. Eximentes supra memoratum Senatum et Communitatem ciuitatis praefatae ratione praedicationis euangelii, Sacramentorum administrationis, verbique diuini ac scholae ministrorum vocationis; ab omni impetitione et potestate quorumcunque hominum, tam spiritualium quam secularium, suscipientes eosdem in tutelam et protectionem nostram regiam. Quamobrem vniuersis et sin-

ſingulis, tam ſpiritualis quam ſecularis dignitatis ſeu praeeminentiae hominibus, nunc et pro tempore exiſtentibus, denuntiando ſerio mandamus, vt quoties dictum Senatum Grudentinenſem, omnesque ciuitatis illius incolas, vna cum Miniſtris eorum, hac praerogatiua noſtra regia, ſemota quauis interpellatione et moleſtatione, quocunque ſane medio aut praetextu accerſita, in omnibus punctis, articulis, verbis et clauſulis ſupra deſcriptis, pacifice & quiete frui ſinant, literis aliis, in contarium forte obtentis aut obtinendis quibuscunque minime obſtantibus. Pro gratia et graui indignatione noſtra. Datum Lublini in conuentu regni generali, die XV. Aprilis, anno Domini MDLXIX. Regni noſtri XXXXo. (Loc. Sig. Regn.) Valentinus Dembinski R. P. Cancell. ſubſcr. Rtio Magnif. Valentini Dembinski de Dembiany R. P. Cancell. &c.

2) ad §. 3. *Decretum Sigismundi Auguſti Regis in cauſa vocatorum Concionatorum non-catholicorum, et non comparitionis coram Epiſcopo Culmenſi, pro parte ciuitatis Graudent. 1570.*

Sigismundus Auguſtus DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſouiae, Samogitiae, Liuoniae &c. Dominus et Haeres. Significamus praeſentibus literis noſtris, quorum intereſt, vniuerſis et ſingulis. Vocatos eſſe in iudicium noſtrum literis citationis noſtrae Famatos Praeconſulem et Conſules ciuitatis noſtrae Graudentinenſis, ad inſtantiam Reuerendi Patris, Domini Stanislai de Zelislaw, Epiſcopi Culmenſis, ideo, quia ipſi, contemtis diuinis mandatis, quae legitimis magiſtratibus iubent parere, non modo dicto Domino Epiſcopo, ſeu eius Officiali, per citationem vocati, ad reddendam rationem, cur? et quare Concionatores non-catholicos

contra autoritatem loci Ordinarii sui in ecclesiam parochialem suscepissent, concionari ac sacramenta eisdem dispensare permittendo, parere omnino neglexerint; sed etiam mandata nostra ad eos super eodem negotio sub poena mille aureorum missa contemserint, nec rationem reddere voluerint, officio loci Ordinarii omisso, nec etiam intrusos Concionatores amouerint, ob idque eosdem adcitauit, ad videndum et audiendum, poenam mille aureorum vngaricorum contra eosdem per nos decerni, vti ea omnia in citatione latius continentur. In terminoque hucusque continuato, actore Reuerendo Domino Episcopo Culmensi per egregium et nobilem Simonem Mauritium, iuris vtriusque Doctorem, Cancellarium et mandatarium suum memorati Reuerendi Patris Domini Episcopi, citatis vero Praeconsule et Consulibus Graudentinensibus, per Famatos Christophorum Napsium Praeconsulem et Michaelem Kahl ciuitatis eiusdem Notarium, plenipotentes suos, coram nobis iudicioque nostro legitime comparentibus, terminumque eum attentantibus. Nos cum Consiliariis et Iurisperitis nostris controuersia partium examinata, eo perpenso, quod citati literis citationis nostrae non sunt citati ad instantiam actoreae partis ex officiis suis, ideo eosdem citatos, Praeconsulem et Consules Graudentinenses, ab hac citatione et a poena praenominata liberos et absolutos facimus, hoc decreto nostro mediante. In cuius rei fidem sigillum nostrum praesentibus est appressum. Datum Varsouiae in conuentu regni generali, feria secunda post festum visitationis gloriosissimae virginis Mariae proxima, anno Domini millesimo quingentesimo septuagesimo, Regni vero nostri anno quadragesimo primo. (Loc. Sig. Regn.) Valentinus Dembinski R. P. Canc. scrips. Rel. Magnifici Valentini Dembinski de Dembiany Regni Poloniae Cancellarii.

3) ad

3) ad §. 5. *Excerptum ex decreto Commissionis regiae, Graudenti in Praetorio die 20. Maii anno 1609. prolato.*

Quantum ad hospitalia, et in primis quoad domum, per Famatum olim Bartholomaeum Herwest, Consularem, eiusque coniugem Catharinam, pro viduis orphanis, voluntariam paupertatem professis, in an. 1382. fundatam: et quoniam ex priuilegio fundationis dispositioni Senatus immediate subest, ideo actorem Parochum nihil iuris (excepta cura animarum) ad eam habere adinuenerunt, (videlicet Commissarii) et eandem dispositioni et iuri Senatus adiudicauerunt. Quantum ad templum seu capellam S. Georgii extra muros huius ciuitatis Graudentinensis, quoniam ex literis concordiae inter Parochum et ciuitatem Graudentinensem per Fratrem Wilelmum de Helfenstein Commendatorem Graudentinensem in an. 1404. factis, et sigillo Magistri generalis, (nimirum Conradi de Jungingen) atque ex confirmatione loci Ordinarii Arnoldi Episcopi Culmensis eodem anno datis, et sigillo itidem roboratis, per citatos productis, apparet, capellam eam in iure et dispositione ciuitatis ab antiquo tempore fuisse, ideo eam quoque iuxta obloquentiam dictae Concordiae in ciuitatis dispositione esse debere, una cum hospitali, censibusque et fundis, si qui sint ad hoc idem hospitale pertinentes, quos non nisi in vsus egenorum eiusdem hospitalis conferre debet, decreuerunt: ita tamen, vt Parocho, actori moderno, et aliis pro tempore existentibus, duas marcas vigore dictae Concordiae quotannis soluant pro festo S. Martini Pontificis, incipiendo a festo S. Mattini proxime venturo: oblationes quoque omnes, cum DEO volente Missa ibi celebrabitur, Parocho cedere debent: inspectio quo-

que Parocho libera in hospitale illud esse debet. Ratione autem suppellectilis sacrae eiusdem capellae, quandoquidem ad praesens non est vsui eidem capellae, in qua exercitium fidei catholicae cessauit, ita decernendum esse censuerunt, vti quidem decernunt, vt eam omnem, quemadmodum se obtulerunt, Parocho integre extradant in instanti, Parochusque eam recipiat, reversale Senatui manuscriptum det, atque inuentarium earundem rerum omnium per se a citatis perceptarum sufficienter conscribat, quae suppellex capellae dictae vsibus ecclesiae parochialis seruire debet tam diu, quoadusque in dictam capellam exercitium Sanctae catholicae fidei romanae restauratum non fuerit; quam primum autem DEO volente ad pristinum statum reducta, fidesque catholica introducta fuerit, suppellex eadem capellae dictae denuo cedere debet. interim tamen liberum erit domino Parocho, suisque successoribus, sacrum in templo eodem, quando voluerit, celebrare, sine cuiusuis impedimento.

4) ad. § 8. *Saluus conductus Joannis Casimiri Regis Ministro Graudentinensi, Christophoro Schultz, datus, an. 1662.*

Joannes Casimirus DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Kyouiae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Smolensciae, Seueriae, Czerniechouiaeque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Haereditarius Rex. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest, vniuersis et singulis. Expositum nobis esse nomine et pro parte Eruditi Christophori Schultz, praedicantis seu Ministri Graudentinensis, eum vna cum certis personis, sibi quasi adhaerentibus, in Judiciis Pala-

Palatinalibus Castrensibus Culmensibus Coualeuiensibus celebratis ad instantiam instigatoris illius iudicii, eiusque delatoris Venerabilis Andreae Wieckowic Praepositi Graudentinensis, idque occasione per eundem Schultz ac si cum praeiudicio romano-catholicae religionis ac impedimento eiusdem Praepositi in praetorio ciuili praedicationis seu lutheranorum dogmatum sparsionis, sacramentorum administrationis, aliorumque punctorum in processu causae latius expressorum, in poenis legum, vtpote infamiae, colli, et confiscationis bonorum, in primo termino in primam contumaciam condemnatum et publicatum esse: exindeque nobis humillime supplicatum, quatenus eidem ad expurgandam in foro competente innocentiam suam de remedio iuris subuenire dignaremur. Cui supplicationi nos benigne annuentes, ac eo attento, quod praetactae poenae in foro incompetente (cum ex dispositione legum ac diplomatum per Serenissimos antecessores nostros Reges Poloniae ac nos ipsos ciuitatibus Terrarum Prussiae concessorum eiusmodi personae duntaxat coram nobis et iudicio nostro forum sortiri debeant) ac etiam praecipitanter in termino ex prima citatione proueniente super dicto Christophoro Schultz obtentae ac publicatae sint: proinde ex his et aliis rationibus animum nostrum mouentibus, atque ex benignitate et clementia nostra regia, saluum conductum nostrum regium ipsi dandum et concedendum esse duximus, prout hisce literis nostris ad finalem vsque causae istius decisionem et determinationem damus et concedimus. Quo quidem fretus, tuto et libere in regno ac dominiis nostris versari, negotia officiaque sua quaeuis, licita tantum et honesta, peragere, actus iuridicos exercere poterit, persona rebusque suis sub hac protectione saluis: ita tamen, vt et ipse mo-

deste sese gerat, neque vllam rixarum et contentionum occasionem det, hocque beneficio nostro non abutatur, sed interim de processu contra se male obtento cum parte aduersa in foro competente agat. Quod omnibus, quorum interest, praesertim vero Magnificis Palatinis, tum quoque Capitaneis nostris locorum quorumuis, vel eorum loca tenentibus, nec non Vice-Capitaneis ac Magistratui Graudentinensi notum esse volumus, mandantes, vt hasce literas salui conductus, seruatis de iure seruandis, in acta sua castrensia et ciuilia inscribi, et praeconis voce publicari faciant, easque et ipsi obseruent, et ab omnibus obseruari curent, pro gratia nostra ac sub poenis in violatores salui conductus regii sancitis. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus. Datum Varsauiae die 24. mensis Martii, anno Domini 1662. regnorum nostrorum Poloniae 13. Sueciae vero 14. anno. Joannes Casimirus Rex. (Loc. Sig. Regn. Maior.) Joannes Ignatius Bakowski Succamerar. Culmen. mpp. Saluus conductus super poenam infamiae in contumaciam obtentam Christophoro Schultz,

5) ad §. 9. *Excerptum ex punctis transactionis inter Episcopum Culmensem et ciuitatem Graudentinensem ratione certarum differentiarum per moderamen amicabile in arce Lubauiensi die 19. Januarii anno 1683. compositarum.*

Punctum nonum et vltimum, Illustrissimus vero Excellentissimus ac Reuerendissimus dominus loci Ordinarius, dominus noster gratiosissimus, pro se suisque successoribus cauet, nos penes antiquas consuetudines, priuilegia et iura Augustanae religioni nostrae a Serenissimis Polo-

niae

niae Maiestatibus impertita, in aeuum, a se suisque Reuerendissimis successoribus, Culmensibus et Pomesaniae Episcopis, conseruandos.

II.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Graudenz.

	kam hin	kam weg	starb
Erhardus Sperber	1563	1571	1608
Johannes Slupca	1568	1570	
M. Johannes Fromm	1571	—	1588
Paulus Bluhmgottes	1571	1572	1580
Matthias Sieprcz			1572
Melchior Dabrowski	1572	—	1588
M. Benedictus Morgenstern	1588	—	1599
Martinus Sieberdt	1588	—	1603
M. Georgius Bernhardus Gilbert	1599	—	1600
Jacobus Hoffmann	1601	—	1610
Johannes Guht	1603		
Joachimus Senfftenberg	1605	1609	
Martinus Niederich	1609	1619	1624
Georgius Gilbert	1610	1620	1630
Matthias Lobdau	1619	1624	
M. Johannes Hoyer	1620	—	1625
Johannes Barawski	1624	1628	1630
M. Casparus Liebaldt	1626	—	1629
Severinus Stobbe	1629	—	1629
Christophorus Seraphin	1629	16--	
Gregorius Schubert	1629	1656	1659
Severinus Rosentreter	1632	—	1655
Johannes Merckner	1656	—	1656
M. Otto Matthesius	1656	1660	
Matthias Godzieba	1656	—	1659
Christophorus Schultz	1660	—	1676
Martinus Willenius	1672	—	1698
M. Johannes Herbinius	1676	—	1679

Johannes Jacobus Hoynovius	1680	1694	1698
Johannes Meyer	1694	1697	1718
Johannes Philippus Sand	1697	——	1732
Christophorus Riemer	1699	1703	1703
David Lamb	1703	——	1708
Nathanael Preiß	1709	1719	1724
Johannes Albertus Zimmermann	1719	——	1735
Johannes Christianus Oloff	1732	——	1743
Johannes Jacobus Dullo	1735		
Andreas Meyer	1743		

Erhardus Sperber, oder Eberhardus Nisus. Von Seeburg aus Thüringen gebürtig, war zu erst Cantor, bald Pfarrer in Bartenstein, hernach zu Königsberg Diaconus an der Löbenichtschen Pfarrkirche, allwo er An. 1561. des Amtes entsetzet, und desselben Jahres nach Danzig an die Oberpfarrkirche zu S. Maria befördert ward. **Hartknoch** p. 1063. 1064. **Colbius** p. 67. Erläutertes Preußen Tom. 4. p. 705. Tom. 5. p. 768. 769. An dem letzten Orte gerieth er mit seinem Collega M. Vito Nubero in einen Streit, darüber er An. 1561. weichen mußte, **Prätorius** p. 2. und gab eine Apologie deswegen aus, welche zu Erfurt An. 1562. gedruckt ward. Im folgenden Jahre erhielte er den Beruf nach Graudentz an die Pfarrkirche zu S. Nicolai, und war daselbst der erste Reformator, von dannen er aber um vieler innerlichen Bewegungen An. 1571. nach Welau sich zum Pfarrer wählen ließ, auch daselbst zum ersten Erzpriester und Inspector An. 1578. gesetzet ward, alwo er An. 1608. den 29. Martii sein Leben beschloß im 79sten Jahre des Alters. **Witte** diar. biograph. tom. 2. in append. M Gottfried **Steinfeld** Canzelpredigt p. 60. Er ließ eine Predigt bey der Introduction Georgii Reschii ins Erzpriesteramt zu Insterburg über Hebr. XIII. zu Königsberg 1595. 4. drucken. Gelehrtes Lexicon part. 1.

part. 1. p. 1292. Hübeners vollständige Geographie tom. 3. p. 577.

Johannes Slupca, oder Schlupza. Ward der erste polnische Diaconus An. 1568. anhero berufen, mit dem Bedinge, daß er entweder selbst der Gemeine, oder diese ihme drey Monate zuvor anzeigen möchte, wenn es einem oder dem andern Theil nicht etwa gefiele: welche Clausul von dieser Zeit an in allen Vocationen derer Prediger und Schulbedienten beständig bis An. 1719. beybehalten worden, da der dießmahlig erwählete Prediger Johann Albert Zimmermann derselben widersprochen. Dieser Slupca resignirte also An 1570. sein Amt, und sind die folgende Umstände seines Lebens unbekannt geblieben.

M. Johannes Fromm, oder Pius. Er war An. 1569. Rector der Cathedralschule, und An. 1570. adiungirter Diaconus bey der Thumkirche in Königsberg. Erläutert Preussen tom. 3. pag. 367. 368. tom. 5. p. 756. 757. von da er nach Graudenz an die obgedachte Pfarrkirche An. 1571. berufen ward, woselbst er An. 1588. an der Pest starb. Sein Sohn, gleiches Namens, erhielte An. 1596. das Rectorat zu Graudenz, hernach An. 1602. zu Rosenberg, an welchem lezten Orte derselbe zum ordentlichen Pfarrer mit der Zeit gewählet ward.

Paulus Bluhmgottes. Dieser ward mit Bewust und Einwilligung des Pfarrers Fromm An. 1571. den 29 Octobr. zum polnischen Diacono berufen, er dankte aber im folgenden Jahre den 11. Julii freywillig ab, und begab sich nach Danzig, alwo er polnischer Prediger zu St. Anna war, und daselbst An. 1580. sein Leben endigte. Prätorius pag. 12. welcher ihn Blumgodes nennet.

Mat-

Matthias a Sieprcz. Der bisherige römischcatholische Pfarrer in Graudenz, nachdem er zuvor dem evangelischen Predigtamte die Freyheit, in allen dreyen Kirchen zu predigen, erlaubet, ja gar in die Uebergabe der Kirche zum H. Geist, laut dem Religionsprivilegio des Königs Sigismundi Augusti, gewilliget, und die so beweg- als unbewegliche Kirchengüter dem Rathe selbst übergeben, predigte endlich öffentlich das Evangelium, und starb daselbst An. 1572. im Herbst. Confer. **Hartknoch.** pag. 1064.

Melchior Dabrowski. Aus Preussen von Freystädtchen gebürtig, war zu erst Pfarrer in Domnau, folgte dem Matthias a Sieprcz An. 1572. im polnischen Diaconat, und starb in der Pest An. 1588. den 2. Septembr. gleich nach dem Pfarrer Fromm.

M. **Benedictus Morgenstern.** Was mit diesem Mann an verschiedenen Orten vorgegangen, in wie viele Streitigkeiten derselbe mit denen böhmischen Brüdern und anderen hin und wieder gerathen, und wie er von einer Gemeine zu der andern gekommen, findet man beschrieben bey dem *Jablonski* in histor. Consensus Sendomir. pag. 10-14. 23. 27. 30. *Hartknoch* pag. 502. 503. 879. 883. *Colbio* pag. 26. 46. 47. *Zernecke* pag. 150. 152. *Micraelio* syntagm. histor. eccles. pag. 363. *Regenvolscio* pag. 196. Erläuterten Preußen tom. 5. pag. 733. Act. Boruss. tom. 2. pag. 828. Er kam denn nach vielen gehabten Veränderungen An. 1588. nach Graudenz in die Stelle des Pfarrers Fromm, alwo er sich in der Gnade Joannis Zborovii Castellani Gnesnensis & Capitanei Graudentinensis so feste erhalten, daß er zehen Jahre lang bey dem Amte verblieben, und da er auf der Canzel von der Pest ergriffen sich in die Cur nach Königsberg begeben, ist er daselbst An. 1599. den 13 April

Todes

Todes verfahren; dahero stehet es dahin, was davon zu halten, wenn es im Erläuterten Preussen tom 3. pag. 236. heisset, er sey zu Graudenz des Amtes entsetzet worden. Confer. Ringeltaube Polnische Bibel-Geschichte pag. 88. 89. in not. *Eiusdem* Beytrag zu der Augspurgischen Confeßionsgeschichte in Preußen und in Polen cap. 2. §. 3. pag. 33. Er hat durch den Druck bekannt gemacht (1) Wiederlegung der Danziger Notel. Eisleben 1567. 4. (2) Predigt von der Gewißheit der Auferstehung von den Todten. Thorn 1593. 8. (3) Tractatum de ecclesia Jesu Christi vera & catholica, et de ecclesiis falsis &c. Francof. ad. Moen. 1598. 8.

Martinus Sieberdt, oder Cribrarius. Ist in die Stelle des Dabrowski von Thorn, alwo er sich aufgehalten, hieher An. 1588. berufen worden, da er als polnischer Diaconus An. 1603. gestorben.

M. Georgius Bernhardus Gilbert. Ist aus einem uralten adelichen Geschlechte derer Gilbertorum de Spaigniarth in Spanien entsprossen, um der evangelischen Wahrheit willen aus Bibersburg in Ungarn vertrieben, und dem Morgenstern zu einem Nachfolger hieselbst An. 1599. im Julio gegeben worden: er ist aber das Jahr darauf den 20 Oct. im 52sten Jahr seines Alters, nicht ohne Verdacht des ihme beygebrachten Giftes Todes verblichen, und in der Kirche zu St. George vor dem Thore beerdiget worden. Von seinem Sohne Georgio, der obiges meldet, wird unten etwas folgen.

Jacobus Hoffmann. Dieser kam An. 1598 in Königsberg zum Conrectorat der Thumschule, Erläutert Preußen tom. 3. pag. 370. und ward An. 1601 Pfarrer in Graudenz, woselbst er An. 1610 verstorben.

Johannes Guht. Er war vorhero zu Goldauen in Preußen im Predigtamte gewesen, von wannen er zum polnischen Diaconat An. 1603 den 28 Augusti berufen ward.

Joachimus Senftenberg. Von ihme ist nur dieses angemerket worden, daß er An. 1605. hieher gekommen, und sich wiederum An. 1609 an einen andern, aber unbekannten, Ort hinweg begeben hat.

Martinus Niederich. Der ward An. 1609 allhier befördert, aber nach Marienburg An. 1619 hingezogen.

Georgius Gilbert. Ist zu samt seinem Vater ins Elend getrieben, *Gilberti* Cosmographia coelestis pag. 18 b. kam hieselbst An. 1610 ins Amt, legte dasselbe An. 1620 den 13 Junii nieder, und ward in demselben Jahre in Danzig an die Kirche zum H. Leichnam befördert, woselbst er An. 1630. verstarb. Prätorius pag. 16.

Matthias Lobdau, oder Lobdouius. Er war zu Stangenberg in Preußen allbereits Prediger gewesen, wie er als polnischer Diaconus An. 1619 den 22 Junii hieher gerufen ward. Zu dieses Lobdouii und seines Collegae M. Joannis Hoyeri Zeiten ward der Unterscheid zwischen dem Pfarrer und Diacono vermittelst eines Rathsschlusses vom 23 Februarii An. 1621 aufgehoben, und die gemeinschaftliche Benennung derer Prediger eingeführet. Es legte aber Lobdovius An. 1624 den 25 Julii sein Amt freywillig nieder.

M. Johannes Hoyer. Von Usedom in Pommern gebürtig, und vormaliger Pfarrer zu Neuenkladen im Mecklenburgischen: kam durch ordentlichen Beruf An. 1620 den 25 Sept. hieselbst ins Predigtamt, allwo er von der wütenden Seuche der Pestilenz An. 1625 den 14 Oct. hingerissen ward.

Johannes Barawski, oder Boravius. Hatte zuvor im Ministerio zu Wilda in Litthauen gestanden, von dannen er nach Straßburg gekommen, und daselbst nicht allein der Königl. Schwedischen Prinzeßin Anna Hofprediger, sondern auch Präpositus bey der Pfarrkirche gewesen. Nachgehends ist er An. 1624 den 21 Nov. hieher berufen worden. Die Ursachen seiner Beurlaubung von dem Amte, so An. 1628 erfolgte, hat er selbst in dem von ihm zu Danzig 1631. 4. herausgegebenen Tractat. theatrum diabolorum genannt, angeführet.

M. Casparus Liebaldt. Von diesem findet sich nichts mehr, denn daß er An. 1626 alhier zum Predigtamte befördert worden, und an der Pest An. 1629 wiederum verstorben.

Severinus Strobbe. Selbiger hatte zuvor das Amt eines teutsch- und polnischen Predigers in der Stadt Mewa verwaltet, als er An. 1629 war hieher berufen worden, in welchem Jahre er auch an der Pest erblassete.

Christophorus Seraphin. Er folgte dem einen in der Pest erblichenen Prediger im Amte nach An. 1629.

Gregorius Schubert. Auch dieser ward des andern an der Pest verstorbenen Predigers Successor An. 1629. da er vorhero Pfarrer in Stangenberg war gewesen: er dankte selbst hohen Alters wegen An. 1656 vom Amte ab, und nach drey Jahren verließ er An. 1659 gar die Welt.

Severinus Rosentreter. Er war anfänglich in dem Dorfe Kleintromnau Prediger, Hartknoch pag. 938. ehe er An. 1632 hieher gefordert ward. Man findet ihn auf dem Colloquio charitatiuo zu Thorn An. 1645. unter denen anderen evangelischen Lehrern aus Preußen

Acta

Acta conuentus thorunensis E. 1. a. Confessio fidei Aug. Confess. Thorunii tradita pag. 59. Er gieng An. 1655 hieselbst mit Tode ab.

Johannes Merckner. Als er An. 1656 im Januario war von Thorn hieher berufen worden, starb er den 3 Augusti noch desselben Jahres.

M. **Otto Matthesius.** Sein Lehramt fieng er An. 1652 zu Wilda in Litthauen an, und da er solches wegen der heftigen Wuth der Russen verlassen mußte, wandte er sich hin nach Königsberg, von dannen er An. 1656 nach Graudenz kam, und An. 1660 Erzpriester in Marienwerder ward.

Matthias Godzieba. Dieser ward von Großkrebs Marienwerderischer Inspection An. 1656 hieher berufen, allda er An. 1659 auch mit Tode abgieng.

Christophorus Schulz. Von Gilgenburg in Preußen gebürtig, woselbst er anfangs Rector der Schule, nachgehends An. 1657. adiungirter Pastor in Straßburg, zulezt ordentlicher Lehrer An. 1660. zu Graudenz ward, woselbst er An. 1676 verstarb, nachdem er eine Predigt unter der Aufschrift: Regententafel und Bürgerspiegel, zu Danzig 1665. 4. drucken lassen. Von seinem Sohne, Joanne Schultz, I. U. D. Prof. Gedan. Regis Poloniae Historiographo, post Professore Francofurt. et Regis Prussiae Consiliario, kann *Praetorius* in Athenis Gedanens. num. 75. pag. 147. *Hoppius* de scriptor. histor. polon. §. 46. pag. 87. fin. und *Becmannus* in notit. Vniuersitat. Francofurt. cap. 6. pag 63. b. nachgeschlagen werden.

Martinus Willenius. Stammete aus Marienburg her, allwo er An. 1652 Conrector der Schule, das Jahr darauf Prediger in Münsterberg und Gnojau des großen Marienburgischen Werders, endlich An.

1672 Pastor in Graudenz ward, Hartwich §. 9. pag. 239. allwo er An. 1698. starb.

M. Johannes Herbinius. Sein Vaterland war Pietsch in Schlesien, woselbst er An. 1647 und nachhero zu Wolau An. 1661. der Schule vorstand, zu deren lezteren Aufbauung er Almosen einzusammlen nach Sachsen, Teutschland und Schweden verschicket ward, und zur Erleichterung der Kosten auf der Rückreise eine teutsche Privatschule in Stockholm An. 1664 eröffnete. Wie er war zurück gekommen, begehrete er seine Erlassung vom Schulamte, und kehrete An. 1673. wiederum nach Schweden, von dannen er in das Predigtamt zu Wilda berufen ward, welches er im folgenden Jahre niederlegte, und sich nach Königsberg begab, das Jahr darauf aber Danzig erwählete, allwo er des Schwedischen Abgesandten Reiseprediger ward, mit dem er Polen durchreisete: als er nun An 1676 zurück nach Danzig, und von ungefehr nach Graudenz kam, ward ihm daselbst eine Predigerstelle angetragen, die er annahm, und solche bis an sein Lebensende, welches den 7 Martii An. 1679. herannahete, rühmlich verwaltete. *Witte* diar. biograph. tom. 2. part. 3. ad an. 1676. Seelen bibl. Lubecens. volum. 1. pag. 64. 65. *Eiusdem* delic. epist. pag. 336. 337. 342. *Schefferi* Suecia literata pag. 308. Erläutert Preussen Tom. 4. p. 327. Unschuldige Nachrichten An. 1729. p. 1059. *O'off* Polnische Liedergeschichte p. 83. sqq. Er hat durch den Druck bekanntgemacht Cryptas religiosas Kyovienses. Gen. 1675. 8. *Braun* de scriptor. polon. et pruss. p. 212. Jöcher gelehrtes Lexicon part. 1. p. 1473. 1474. ingleichen die Augspurgische Confeßion in polnischer Sprache. Danzig 1675. 4. Ringeltaube Beytrag zu der A. C. Geschichte in Polen und Preussen p. 41. 42.

Johannes Jacobus Hoynovius. Dieser hatte zu erst das Cantorat, und darauf das Rectorat zu Soldau in Preussen verwaltet, von da ward er An. 1680 nach Graudenz, und von hier An. 1694 nach Danzig an die Kirche zum H. Geist ins Predigtamt berufen, woselbst er An. 1698. mit Tode abgieng. *Oloff* loc. cit. p. 95. 96. Prätorii Danziger Lehrer Gedächtniß pag. 14.

Johannes Meyer. Er war zuerst evangelischer Prediger in der Stadt Christburg gewesen, als er An. 1694 nach Graudenz befordert ward; von hier aber begab er sich An. 1697 nach der Dorfgemeine Sulin in Cassuben, und zulezt nach der Stadt Meva, allwo er An. 1718 erblassete.

Johannes Philippus Sand. Selbiger war zu Rhein in Preußen An. 1663. gebohren, in Lötzen An. 1683 Rector der Schule, und Pfarrer in Freystädtchen An. 1689. geworden, endlich nach Graudenz An. 1697 berufen, woselbst er im 69sten Jahre des Alters An. 1732 den 13 April sein Leben endigte.

Christophorus Riemer. Von Neidenburg gebürtig, stand anfänglich der Gemeine in Petzdorf als Pfarrer vor, und von da ward er An. 1699. hieher begehret: er machte sich aber wegen eines ausgebrochenen groben Verbrechens An. 1703. in der Stille von hinnen weg, gieng wiederum nach seiner Vaterstadt, und starb noch desselben Jahres daselbst.

David Lamb. Kam in dieses Riemers Stelle An. 1703 und verstarb hieselbst An. 1708 an der Pest.

Nathanael Preiß. Des Danziger Vorsingers zu St. Anna Sohn, war von An. 1703 Prediger zu Rosenberg, ward von dannen An. 1709 hierher berufen, nachhero mit guter Zufriedenheit dieser Gemeine An.

1719. nach Redlau in Cassuben gefordert, woselbst er An. 1724 mit Tode abgieng. *Oloff.* p. 134.

Johannes Albertus Zimmermann. Er hatte An. 1700 zuerst das Rectorat, hernach von An. 1708 das Diaconat zu Riesenburg in Preussen verwaltet, und von da ward er An. 1719 hieher berufen, wo er An. 1735 erblassete.

Johannes Christianus Oloff. Der jüngste Sohn des ehemaligen Pastoris polonici zu St. George in Thorn An. 1700 den 30 Julii gebohren, er war von An. 1721 Prediger in Losendorf, nachgehends in Lahna Neidenburgischer Inspection An. 1729 und noch desselben Jahres zu Slucko in Reussen, zulezt An. 1732 in Graudenz, woselbst er, nachdem der Ruf an die Neustädtische Kirche zur H. Dreyfaltigkeit in Thorn An. 1735 von ihm verbeten worden, im 44sten Jahr seines Lebens An. 1743 gestorben. Siehe die fortgesetzte nützliche Anmerkungen über allerhand Materien aus der Theologie part. 23. p. 975.

Johannes Jacobus Dullo. Er stammet ab von einem uralten adelichen Geschlechte aus Litthauen, ist An. 1696 den 3 Junii gebohren, hat zu Lauenburg An. 1720 dem Cantorat, An. 1727. dem Pfarramt in Redlau vorgestanden, und ist von An. 1735. bis hieher in Graudenz ein beliebter Lehrer.

Andreas Meyer. Aus Lötzen in Preussen An. 1706 den 5 Novemb. gebürtig, ist seit An. 1730 den 19 Martii Rector in Bischofswerder, nachhero von An. 1736 den 27 Febr. Diaconus in Soldau gewesen, und An. 1743 den 18 Oct. nach Graudenz berufen worden. Er hat eine Leichenrede unter der Aufschrift: Die Glückseligkeit eines nach dem Rath Gottes plötzlich erfolgten Todes, zu Königsberg 1741. fol. drucken lassen.

George Gilberts de Spaignart.

Ist den 1. Merz 1582. zu Bibersburg in Ungarn an das Licht der Welt gekommen, und hat zum Vater gehabt, *M.* **Georg Bernhard Gilbert**, der aus einer alten adelichen Familie entsprossen, nebst dem Sohne aus Ungarn vertrieben, und darauf nach Reußen gekommen war gen Graudenz. Unser George ist 1595 zu Prag und hernach zu Königsberg und Wittenberg studierens halber gewesen, wie aus seiner Cosmographia coelesti erhellet in der Vorrede und Bl. 18. b. 35. a. 66. rc. Anfänglich ward er Rector zu Graudenz 1607. und gab damals ein Büchlein für die Kinder heraus. Auf Mariä Heimsuchung 1610 ward er daselbst Prediger und kam 1620 zu seinem Bruder Nathanael einem Kaufmanne nach Danzig, da er an die Kirche zum heil. Leichnam berufen wurde, und den 7 Sept. die Notel unterschrieb. Er verwaltet ein die 10 Jahre sein Amt fleißig und starb den 25 Nov. 1630, nachdem er in Begleitung armer Sünder ungemein erschrocken war. Das Jahr hernach ist ihm ein Grabmal aufgerichtet mit seinem Brustbilde und Wappen, und der Beyschrift: Georgius Gilbertus de Spaignart, Bibersburg. Ungarus nat. 1582 d. 1 Mart. Pastor olim D. corporis fidelissimus, obiit d. 24 Nov. a 1630. aetatis 48½. In dem Obertäflein stehet Genuit gratia desiderium salutis, welcher nun bekennet, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist, der bleibet in Gott, und Gott in ihm 1 Joh. 4. Im Untertäflein lieset man den Spruch: Christus ist des Gesetzes Ende rc. Rom. X. 1631. Sein Sohn **Christoph Gilbert**, ist mit dem Fürsten Zamoiski nach Welschland gereiset als Chirurgus, ist aber hernach D. Medicinä und Königl. Medicus geworden. Ein anderer Danziger **Paul Gilbert**, vermuthlich auch sein Sohn hat dem Rath gewied-

wiedmet Orationem politicam de quaestione: an consiliarii celeris et acuti sensus, an vero tardioris ad Reip. gubernacula vocandi? hab. Athenis Frisior. 15. Cal. Jun. 1638. fol. Seine ausgegebene Schriften sind diese:

1) Kinderfreude, oder Bericht von der Kinder Taufe und Glauben. Thoren 1610. 8vo D.

2) Leichenpredigt, Frauen Salome, M. Sal. Pfeifers ICt. et Not. publ. Ehefrauen, ex Gal. VI. 7. 8. in Graudenz gehalten. Danzig 1612. 4to.

3) Davids Grabschrift auf den Tod Christoph Nax zu Graudenz.

4) Lutherischer Artikulsbrief den Evangel. kämpfenden Christen in Graudenz, vorgetragen in einer Predigt den 1. Adv. Sonntag. Danzig 1616. 4to.

5) St. Georgens Reisebüchlein, oder bewährtes Kunststück Christl. zu kranken und selig zu sterben. (nach Anleitung des Evangel. Kirchhofs zu St. Georg in Graudenz) Stetin 1617. 8vo.

6) Confecttäflein Jesu. Greifswalde 1619. 4to.

7) Calvinischer Schaafspelz oder Warnung sich für der calvinischen Lehre zu hüten. Greifswalde 1620 4to. G.

8) Cosmographia coelestis oder erquickender Abriß der andern Himmelswelt in 15. Predigten. Rostock 1623. 4to nn. In der Vorrede verheißt er den Lutherischen Jesusstern, darinn der Artikul de Justificatione in 3 Tomis ausführlich abgehandelt.

9) Pestpfännlein mit lauter Andachtskohlen und köstlichen Glaubens- und Liebesrauchwerke angefüllet. Danzig 1624. 4to.

10) Jesus Kinderhimmel, oder kurzer Bericht, was einem christlichen Kinde nöthig zu behalten, damit es nach diesem Leben in den Himmel komme, durch Frag und Antwort. Wittenberg 1629. 8vo.

11) Gebetlein zur Zeit der Theuerung. Danzig 1622. 8vo.

12) Bußspiegel. 4to.

13) Hr. Prätorius, aus dessen Anmerkung bey den Danziger Lehrer Gedächtniß dieses genommen, schreibt, er habe auch von ihm gesehen ein Msc. in Fol. sub. Tit. Expositio Euangeliorum textualis de ao. 1621.

Kurzer Lebenslauf und Schriften Herrn Johann Gottfrieds von Diesseldorf.

Johann Gottfried von Diesseldorf ward gebohren zu Danzig im Jahre 1668 den 7ten November, zwischen 12 und 1 Uhr in der Nacht zu herzlicher Freude seiner lieben Eltern, Herrn **Johann von Diesseldorf**, vornehmen Kaufmanns und Quartiermeisters im hohen Quartier, und Frauen **Florentina Hollwell**. Seine Großeltern waren väterlicher Seite, **Johann von Diesseldorf**, ein wohlangesehener Kaufmann und Vorsteher der St. Johannis Kirche und Frau **Dorothea**, gebohrne **Haselbergin**; mütterlicher Seite aber **Joachim Hollwell**, vornehm geachteter Kaufmann und Quartiermeister im breiten Quartier, und Frau **Constantia** geb. **Friedrichsen**.

Der muntre Geist, und die hervorleuchtenden Gemüthsgaben in seiner zarten Jugend, bewogen seine Eltern ihn An. 1673 der Anführung des damaligen Con-

rectoris

rectoris und nachherigen wohlverdienten Rectoris der St. Marienschule, Johann Kriegs, anzuvertrauen, und nach verspürtem löblichen Verhalten und Zunehmen zehn Jahre darauf ihn nach Thorn der polnischen Sprache wegen zu verschicken, woselbst er in des polnischen Predigers, Hrn. Johann Aaron Bliwernitzens Behausung anderthalb Jahre verblieben, und zugleich das Thornische Gymnasium unter Hrn. M. Christoph Hartknochs, und M. Johannis Sartorii, dasiger Professoren Anführung mit gutem Nutzen besuchet hat. Im Jahre 1684 gegen das Ende des Augusts kam er wieder nach Hause, und ward von Hrn. D. Joachim Hoppen, Inspectore Gymnasii nach groß Secunda angewiesen, in welcher er mit besonderm Fleisse sich hervorgethan, und bald darauf in Prima grosse Hofnung von sich gegeben.

Als aber Herr D. Hoppe zum Syndicat befördert war, entschloß er sich nach vierjährigem Aufenthalte in dem Gymnasio mit Genehmhaltung seiner Eltern nach Leipzig zu gehen, welches 1688 nach Ostern in Gesellschaft dreyer Landesleute geschahe. Hier hielte er es für sein Glück, daß er unter der Anweisung der berühmten Hrn. Professorum und sonderlich der treuen Anführung des Hrn. D. V. J. und Prof. Publ. Gottfried Barths, es in dreyen Jahren so weit gebracht hatte, daß er An. 1691 als Doctorandus vor der Juristischen Facultät, so eilf Personen ausmachen, rühmlich bestehen, und darauf seine Lectiones cursorias Juris 14 Tage lang im Auditorio majori mit gutem Beyfalle ablegen konnte; wie er auch vorher schon zu dreyen malen unter dem Vorsitze Hrn. Geheimten Raths Jacob Born, Hrn. D. und Prof. Barthol. Leonhardi Schwendendörfers, und Hr. D. Christ. Barths öffentlich disputiret hatte.

Hierauf verfügete er sich nach Frankfurt an der Oder um daselbst den hochberühmten Hrn. Geh. Rath und

Prof. Jur. D. Sam. Stryck, zu hören. Weil aber derselbe ganz unvermuthet nach Wittenberg zum Ordinario berufen wurde, entschloß er sich allda eine Disp. de Jure relaxandi legem prohibitiuam mit Erlaubnis der Frankfurter Universität de cathedra superiori zu halten, dergleichen vor ihm niemanden der den Gradum noch nicht würklich angenommen, war verstattet worden. Nachdem reisete er in demselben 1691ten Jahre über Berlin, Hamburg und Bremen nach Gröningen, da ihn ein starkes hitziges Fieber befiel, daß man an seiner Genesung zweifelte, welche durch angewandten Fleiß der Herrn Medicorum und Gottes Hülfe doch glücklich erfolgete.

Nach wieder hergestelleter Gesundheit erhielte er auf sein freundliches Ansuchen von den Herren Curatoren von Omland mit Bewilligung derer Herren Professorum daselbst die Freyheit 6 Wochen lang auf dem juristischen Lehrstuhl öffentliche Vorlesungen zu halten, und bey dem Beschlusse desselben Jahres seine Disputation de cathedra superiori ohne Respondenten de Jure supplendi consensum parentum zu vertheidigen. Von dannen verfügete er sich nach Franecker zu dem berühmten Hrn. Ulrico Hubero, dessen besondere Liebe und Freundschaft er iederzeit hoch zu rühmen pflegete. Nach einiger Zeit begab er sich nach Leiden, durch die Anhörung und den Umgang mit den dasigen Herren Professoren Nutzen zu schöpfen. Gegen das Ende des 1692ten Jahres gieng er nach Braband, und besahe Antwerpen, Mecheln, Brüssel, Gent und andere Oerter, wolte auch gegen den Winter eben nach Frankreich gehen, als ihm unverhoft bey Anfange des 1693ten Jahres Briefe eingehändiget wurden, sich in Leipzig einzufinden, und der Doctor-Promotion persönlich beyzuwohnen, als um welche er sich bereits vor seiner Abreise aus Leipzig angegeben, die auch im März würklich erfolgete, nachdem er vorgängig eine

Rede

Rede de simulato Juris studio und seine Inaugural Dissertation de adulterio lege diuina et humana coërcendo abgeleget hatte.

Nachdem er also Doctor geworden war, fieng er so gleich an Collegia zu halten, auch vielfältig publice und priuatim zu disputiren. Am Ende des 1694. Jahres bekam er Lust Leipzig auf eine kurze Zeit zu verlassen, und so wohl den sächsischen als andere und vornehmlich den kaiserlichen Hof in Wien in Augenschein zu nehmen, an welchem er aus allerhöchster Gnade des Kaisers Leopoldi Majestät das Comitiv, als Comes Palatinus Caesareus erhielte. Weiter trat er seine Reise nach Italien an, und nahm unterwegens viel berühmte Oerter in Augenschein, hielte sich aber in Rom ein viertel Jahr auf, um das merkwürdigste, was zu seinem Zwecke dienen konnte, sich allda bekannt zu machen.

Zu Ende des 1695ten Jahres trieb ihn die Liebe zu seinen Eltern und Geschwistern über Leipzig nach Danzig zu gehen, bey welchen er sich nur wenige Wochen aufgehalten, und wieder nach Leipzig gekehret, um seine akademische Arbeit fortzusetzen. Daselbst wurde er bald zum Assessore concilii perpetui ernennet, hatte auch den Vorsatz in Leipzig zu bleiben, wenn es Gottes Wille wäre. Allein die göttliche Weißheit zeigte bald, daß sie ihn zum besten seines Vaterlandes bestimmet habe, als er An. 1697. den Beruf zum Professore Juris et Historiarum am danziger Gymnasio erhielte. Er folgete willig, trat dieses Amt nach geschehener solennen Introduction den 12. December glücklich an, und stand demselben mit geziemender Treue und Wachsamkeit durch fleißiges Lehren und Disputiren, bis ins dritte Jahr rühmlich vor.

Man spührete bald an ihm, daß seine Geschicklichkeit dem Vaterlande wichtigere Dienste leisten könnte, und beförderte ihn im Jahre 1700. in den Schöppenstuhl der rech-

rechten Stadt. Nachdem er in demselben 7. Jahre lang sich wohl verdient gemacht, auch indessen erst das Conseniorat hernach auch das Seniorat weißlich bekleidet hatte; so ward er An. 1707. zu einem Mitgliede Eines Hochedl. Raths erkohren. Hier erwieß er eine unermüdete Sorgfalt in allen Ihm aufgetragenen Verrichtungen für das Wohl der Kirche und des gemeinen Wesens, und erwarb sich durch seine Leutseligkeit, Redlichkeit, Treue und hülfreiche Liebe bey der großen Stadt eine ungemeine Hochachtung. Jedermann hielte ihn für einen wahren Vater, und die sicherste Zuflucht unter seines gleichen, fand auch bey ihm offenherzig Rath und uneigennützige That, so weit er helfen konnte.

Er gelangete also zu immer höhern Verwaltungen, bis er An. 1720. zur bürgermeisterlichen Würde erhoben ward. In den Jahren 1714. 1722. 1727. 1730. und 1740. führte er das Amt eines königlichen Burggrafen, und hat es sonst manchmal bittlich von sich abgelehnet. Die Gelindigkeit war ihm so eigen, daß er mit wenigen Rechtslehrern die Aufknüpfung der Diebe für eine allzuharte Strafe hielte, und daher unter seinem burggräflichen Amte niemand mit dieser Strafe beleget worden. Im Jahre 1740. ward er ältester Bürgermeister, Proroscholarcha und Inspector der Oberpfarrkirchen zu St. Marien auch Administrator des Stüblauischen Werders. Innerhalb den 25 Jahren seiner Bürgermeisterschaft hat er das Präsidentenamt 6 mal verwaltet, und durch große Verdienste einen unsterblichen Ruhm erhalten. Als ihn die Reihe traf, in der Leipziger Juristen Fakultät Platz zu nehmen, und ihm solche Stelle angetragen ward, erforderten es seine hiesige Verbindungen, sich dafür gebührend zu bedanken. An dem berühmten Hrn. D. G. Langen, Bürgermeister in Leipzig, hat er nicht nur einen beständigen Freund, sondern auch Ruhms und Glücks genossen gehabt.

Zum

Zum ersten mal trat er in die Ehe mit der hochedl. Jungfer **Adelgunda Schmieden**, des hochverdienten ältesten Bürgermeisters und Protoscholarchen, **Johann Ernst Schmiedens**, mittelsten Jfr. Tochter, welche ihm den 2. Jun. 1699. durch priesterliche Einsegnung anvertrauet ward. Dieser glücklichen Ehe fehlte es ganze 24. Jahre und 3. Monate sonst an nichts als an Erben. Nach einem vierjährigen Wittwerstande wählete der Hr. Bürgermeister zu seiner andern Gemahlin die wohlgebohrne Fräulein, **Sophia Amalia von Bagge**, des wohlgeb. Hrn. **Carl von Bagge**, Ihro Hochfürstl. Durchl. der verwittweten Herzogin von Meinungen Camneriunkern, und Erbherr auf Seppen, Diersdorf und Cronen, ältesten Fräulein Tochter, mit welcher er sich den 17. Novembr. 1726. vermählte. Diese höchstvergnügete Ehe währete 18. Jahr weniger 15. Tage, ob schon ohne Erben, als sie zu seinem großen Leidwesen d. 2. November 1744. durch ihr frühzeitiges Absterben getrennet ward.

Ob nun gleich der Herr Bürgermeister sonst von Gott mit einer starken und gesunden Natur beschenket gewesen, so änderte doch dieser letzte Verlust sein sonst aufgewecktes Wesen, und es fanden sich allerley Schwachheiten des Leibes und Unpäßlichkeiten bey ihm ein. Dadurch gerieth er in solch merkliches Abnehmen, daß er darauf den Sonnabend nach Pfingsten bettlägerig ward an einer Gallencolik, die mit Erbrechen und Verstopfung verbunden war. Dem ersten ward durch den Herrn Arzt bald abgeholfen, aber die letzte wollte nicht so balde weichen, verursachte eine harte Spannung des Leibes, Schmerzen, und ein Fieber, welche nicht viel Gutes hoffen ließen. Die kräftigsten Mittel schafften endlich eine Erweichung, und brachten den Leib wieder in ziemliche Ordnung, aber das Fieber ließ nicht nach, die Bräune zeigete sich, konnte aber nicht recht wohl aussetzen, und es stieß dazu ein Marasmus senilis, daß die Kräfte täglich abnahmen, und

nach

nach beynahe 7. wöchenlichem Lager den 29. Jul. 1745. zwischen 12. und 1. in der Nacht ein seliges Ende und sanfter Tod erfolgete, nachdem er sein ruhmvolles Leben gebracht auf 76. Jahre, 8 Monate und 12. Tage.

Bald zu Anfang seiner Krankheit hat der Herr Bürgermeister ein ansehnliches Vermächtnis gestiftet, daraus hier bloß dasjenige anzuführen ist, was an arme und zur Beförderung der Gottes- und Rechtsgelahrtheit vermachet ist. Das Lazareth hat bekommen 12000. fl. das Speyhaus 12000. fl. das Kinderhaus 6000. fl. und die Freyschulen auch 6000. fl. Für arme Wittwen und Waisen sind zu ihrem Unterhalte 20000. fl. Hauptstuhl vermachet, daß von den Zinsen, die es verdienen, jährlich aufs höchste 150. und aufs mindeste 30. fl. bekommen sollen. Zu einem Stipendio für geschickte und dürftige Studiosos sind auch beschieden 20000. fl. von deren Zinsen 4 Studiosi Juris, und 4. Studiosi Theologiae, ein ieder auf Universitäten zu besserer Fortsetzung ihres Studirens 4. Jahre lang jährlich 100. fl. zu genießen haben sollen. Die Verwaltung und Austheilung dieses Stipendii ist dem ganzen Collegio Professorio anvertrauet worden. Sein Bildniß ist im Kupferstiche zu finden vor seiner Leichenpredigt, welche ihm D. Sibeth gehalten hat, und in Fol. gedruckt ist.

Seine gedruckten Schriften sind folgende:

1. De eo, quod Iustum est circa pactum exsecutiuum Lips. 1689. 4.
2. De iure restringendi naturalem libertatem. Lips. 1690. 4.
3. De iure relaxandi legem prohibitiuam. Frf. 1691. 4.
4. De iure supplendi consensum parentum. Gröн. 1691. 4.
5. De adulterio lege diuina et humana coërcendo. Lipsiae, 1693. 4.
6. Exercitationes Iustinianeae ad Institutiones Lips. 1693. sq.
7. De Iure decernendi Repudia. Lips. 1696. 4.
8. De rigore poenarum militarium eiusque iustitia Lipsiae, 1696. 4.

9. De

9. De iure suspendendi et resoluendi indiuiduam vitae consuetudinem. Lips. 1697. 4.

10. Sind n. 2. 3. 4. 7. 9. auch zusammen unter dem Titel gebracht de Potestate statuum imperii Protestantium circa matrimonia subditorum Dispp. quinque.

11. Sind die Exercitationes 22. ad duos priores Institutionum libros A. 1693. et seq. publice ventilatae, coniunct. edirt. 1696.

12. Diss. hist. de Iohanna Darcia s. puella aurelianensi. Dantisci 1698. 4.

13. Unterthänigste Devotion bey des Königs Augusti II. Einzuge in Danzig. 1698. Fol.

14. De Iudice erubescente vt viro bono. Gedani 1699. 4.

15. De eo, quod iustum est circa asyla ibid. eod. 4.

16. De beneficio miserabili ibid. eod. 4.

17. Examen iuridic. miscellanearum Positionum. Ged. 1699. 4.

18. Probabilia iuridica miscellanea. Ged. 1699. 4.

19. De Perditis in alea. Ged. 1700. 4.

Errata typi in ordinatione regia: im ersten Stücke.

S. 49. Z. 21. ist zu lesen iudicatarum statt indicatarum. Z. 30. datas statt d. d. Z. 35. obseruanda statt obseranda. S. 50. oben am Rande partem statt partes. n. 1. Z. 9. recognita et recognoscenda. n. 2. Z. 13. corporali statt compraesentati S. 51. n. 4. Z. 6. nobilis statt nobiliss. S. 53. n. 7. Z. 11. ordinibusque statt ordinibus. S. 56. n. XI. zu Ende deducantur statt deperducantur. n. 13. Z. 2. primo statt primi S. 61. n. 25 Z. 15. partim statt etiam --- S. 63. n. 29. Z. 5. aedium lapidearum. S. 65. n. 32. Z. 6. praesidum statt praesidentali. S. 66. n. 34. Vendette statt Venditte. S. 71. n. 43. Z. 8. acceptandis statt acceptantis. S. 73. n. 48. Z. 1. Demonstrationes. n. 5. Z. 4. requirentes statt regentes und Z. 7. factam statt facta. S. 75. n. 53. Z. 2. priuatiue statt priuatione. n. 54. Z. 2. b. m. oder bonae monetae. S. 77. n. 60. Z. 5. prouidentissima statt promtissima S. 78. n. 62. Z. 12. accreuerint statt accreuerit. S. 80. n. 69. Z. 22. querelarum statt quaerelarum. S. 81. n. 70. Z. 7. deliberandum. S. 82. n. 74. Z. 5. rationes statt rariones. S. 84. Z. 4. omnia et singula. Z. 18. praescitu statt praescita und aperiemus statt operiemus. n. 77. in der Randschrift regii statt regni S. 85. n. 78. Z. 2. supplicationum statt supplicatione S. 86. n. 79. am Ende audituri statt audituris n. 80. Z. 2. praenominatarum statt praesensnatarum. Z. 4. prosperitatis statt perspicuitatis. Z. 8. sumantur statt demantur. S. 88. n. 82. Z. 3. Conuenticulis.

Innhalt
des Zweyten Stückes.



Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes Drittes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1753.

Innhalt.



Fabelhafte Geburt Meinhards von Querfurt.

Nach des iüngern Conrads von Tierburg Tode ward im Jahre 1288.(*) Landmeister in Preußen, Bruder Meinhard von Querfurt. Meinhard ist sein rechter Name, der unter seinen Handfesten gefunden wird, wie schon Hartknoch bey der Preußl. Chronik Peters von Düsburg P. III. cap. 227. not. a. bemerket hat. Insgemein nannte man ihn mit dem abgekürzten Namen Meineke oder Menke, wie ihn denn die Ordenspriester Peter von Düsburg Meneco, und Nicolaus von Jeroschin auch Menke schreiben. Beyde nennen ihn nur schlechtweg von Querfort. Schütze in seiner Preußl. Chronik S. 46[a]. rechnet ihn zu dem Geschlechte der Grafen aus Heldrungen, weil etliche Grafen aus Mansfeld daselbst ehemals residirt haben,

nen,

(*) Waißel hat fälschlich 1298. gesetzet Chron. S. 102. a.

nennet auch hernach die Grafschaft Querfurt, indem damals die Edlen Herren zu Querfurt zugleich Grafen zu Mansfeld waren, oder die Grafschaft Mansfeld erhalten hatten. Henneberger in seiner Erklärung der Preußl. Landtafel S. 53. nennet auch seinen Vater einen Grafen. Worinn ihnen auch Hartknoch getrauet in seinen Preußl. Schriften. Wir wollen ietzo nur allein seine Geburt untersuchen, von welcher die Preußischen Geschichte so viel seltsames sagen, daß sie nach Schützens Urtheil unter die Weltwunder gehören würde, wo sie sich so zugetragen hätte, wie vorgegeben wird. Der Kürze halber wollen wir hier Schützens Erzählung zum Grunde legen, und hernach kurz anmerken, worin andere einige Zusätze oder Aenderungen der Umstände haben. Denn alle Erzählungen herzusetzen, würde eine unnütze Weitläuftigkeit und ekelhafte Wiederhohlung erfordern. Sie ist auch in Schützen am vollständigsten und scheinbarlichsten vorgetragen, und nicht ganz unbeurtheilet geblieben, wie bald erhellen wird. Man findet sie in der Zerbster Ausgabe auf dem 54. folg. Blatte, und in der Leipziger auf dem 46ten u. f. Blatte folgender Gestalt:

„In der Grafschafft Querfurt war eine ehrliche „Matrone von Adel, die unser Herr Gott mit drey „Söhnen in einer Geburt zugleich begabet hatte. „Solches deutete die Gräfin dieses Mangolts Mutter „dahin, als sollte dieselbe Frau ihre Ehre nicht bewahret haben, sondern an ihrem Ehegatten untreulich gefahren seyn. Denn es wäre ein unmögliches Ding, „und wider die Natur (wie sie vermeinete), daß von „einem Manne drey Kinder zugleich könnten gebohren

„wer=

„werden; gedachte also die gute Frau an ihren Ehren „zu verunglimpfen, wie sie sich dessen auch öffentlich „zu thun kein Hinterdenken hatte, entweder aus Pri„vatneid, Feindschafft und Abgunst, oder aus großem „Unverstande. Welche Schmach und Nachrede der „Edlen Frauen so sehr zu Hertzen gienge, daß sie mit „Seufzen und Thränen solches offt beiammerte, zum „Theil aus Ungedult die Gräfin verfluchte, und wün„schete, Gott wollte zur Bezeugung ihrer Unschuld „der Gräfinne, die damals grob schwanger war, drey„mal Dreylinge bescheren.„

„Welcher Wunsch auch aus sonderlicher Schi„ckung Gottes Stelle fand, und brachte die Gräfin „bald hernach, da ihre Zeit kam, neun Söhne an die „Welt, alle gesund und lebendig. Ueber welchem „Wunder sie sich hefftig entsetzete, wollte gleichwohl „ihre Schande (wie sie sich bedünken liesse) nicht of„fenbahren, und also allen Frauen der vorigen Geschich„te halben in den Mund kommen. Derowegen sie „einen aus den neunen erwählete, den sie für ihren „Sohn behalten wollte. Die andern achte ließ sie „in einen Sack stecken, den gab sie einer Kammer„frauen, der sie am mäisten vertrauete, bewegete sie „auch mit großer Geschencke Zusagung einen Eid zu „schwören, daß sie ihrem Geheiß und Befehl nach„kommen wollte, die Kinder an das Wasser zu tra„gen, und darinnen zu ersäuffen.„

„Indem nun das Weib zum Wasser gehet, be„gegnet ihr zu allem Glücke ungefähr der Grafe, der „Kinder Vater (sein Nahme aber wird in unsern „Chroniken nicht genennet,) der sich in der Jagd von

„seinen Dienern verlohren, und also einig nach Hause „zog. Der fragte das Weib, was sie in dem Sacke „trüge, die alsbald zum hefftigsten erschrocken, den= „noch (wie der listigen Weiber Art ist) eine Lügen aus „der Lufft ergriffen, und fürbrachte, es wären junge „Hunde, welche die Gräfin in das Wasser zu werfen „befohlen. Der Graf hatte gute Acht gehabt, wie sich „das Weib vom ersten Fragen so sehr entsetzet, ge= „dachte bald, es sollte nicht allerdings recht zu gehen, „nimmt den Sack von ihr, besieht was darinn sey, „siehet die Kinder, und fraget gar ernstlich, was es für „Kinder wären? wem sie zugehöreten? und was sie „mit denselben fürhätte.„

„Das Weib war dergestalt erschrocken, daß sie „keine Lügen mehr aufbringen konnte = = und sagte „dem Grafen die Wahrheit, wie es mit der Gräfin „Geburt ergangen, und was sie mit diesen Kindern „Willens gewesen, und ihr befohlen wäre. Der Graf „ließ sie gehen und befahl ihr bey Leib und Leben nichts „ferner davon zu melden, als daß sie der Gräfin Be= „fehl verrichtet habe. Etliche schreiben, daß er das „Weib mit dem Rappier erstochen, und in den vor= „bey laufenden Strom geworfen habe, beydes um „den verdienten Lohn solches schnöden Fürhabens, die „unschuldigen Kinder so gräulich umzubringen, und „dann auch, damit der Kinder Sache desto heimlicher „bleiben möchte. Welches auch dem Verfolg dieser „Geschichte ähnlicher ist, denn sonst hätte dieses un= „beständige Weib der Gräfin den Handel in so viel „Jahren nicht verschweigen können.„

„Wie

„Wie dem allen, der Graf that heimliche Beschaf„fung, daß die acht Knaben wohl und fleißig gewar„tet und erzogen wurden, so daß niemand anders „davon Wissenschafft hätte, besuchte sie auch zum öff„tern allein, und vermerkete aus allen ihren Linia„menten und Gebehrden, daß sie unter einander ih„nen selbst, und dann seinem Sohne, den er zu Hau„se auferzog, sehr gleich sahen, und fast kein Unter„scheid dabey zu erspüren war.„

„Als die Knaben ungefähr sieben Jahre alt gewor„den, ließ sie der Graf mit gleicher Kleidung, als „den Sohn zu Hause heimlich bekleiden, richtete fol„gends ein groß Gastgebot an, dazu er seine und der „Gräfin Freunde eingeladen hatte. Da die Gäste am „frölichsten waren, musten die Kinder alle neune in „gleicher Kleidung vor den Tisch gestellet werden. Da „fragete er die Gräfin, die sich hierüber sehr entsetzet „hatte, welcher unter den Knaben derienige wäre, den „sie bisher für ihren Sohn allein erzogen, und woher „derselbe so geschwinde so viele Brüder bekommen?

„Der Gräfin sagte bald ihr eigen Gewissen zu, „daß ihre Händel so verschwiegen nicht wären, als sie „gemeinet, konnte auch in dem Schröcken den einhei„mischen Sohn vor den andern nicht erkennen. De„rowegen sie nun allen Handel bekannte, bat ihren „Herrn um Gnade und Verzeihung, und gieng nach„mahls in ein Kloster, daselbst die Tage ihres Lebens „diese Sünde zu büssen. Die Knaben wurden wohl „erzogen, und sollen, wie man schreibet, alle geistli„che Personen, Bischöffe, Prälaten und Aebte gewor„den seyn, unter welchen dieser Landmeister Mangolt

„von dem unsere Historie redet, auch einer gewesen,
„und daher seinen Nahmen bekommen. Denn in alter
„schwedischer Sprache häßt Mangolt ein Auswürf-
„ling, und so nennet man die iungen Hunde und Wölfe.„

„Von welcher Geschicht bin ich zwar bey mir
„selbst nicht eins, was zu halten sey, besorge mich aber,
„sie sey anderswoher in die Preußische Chroniken ge-
„zogen. Denn eben dergleichen wird erzählt in alten
„Geschichten von Isenbart, Grafen zu Altorff, der ge-
„lebet hat zu Zeiten Carl des Großen, im Jahr Chri-
„sti 780. Wiewohl ich auch nicht in Abrede bin,
„daß in unterschiedlichen Zeiten und Orten ein Ding
„zwey oder mehrmahl geschehen kann, wie auch der
„weise Mann davon redet Pred. 1, 9. folg. Von dem-
„selben Grafen schreibet man, daß seine Gemahlin
„Irmentrud eine Kindbetterin, die drey Kinder in ei-
„ner Geburt zur Welt gebracht, des Ehebruchs dar-
„um bezüchtiget habe, und die unschuldige Frau sä-
„cken und ersäufen lassen. Aber hernach aus Got-
„tes Schickung selbst zwölf Knaben mit einsten ge-
„bohren, mit denen es folglich so zugegangen sey, wie
„oben erzählt ist. Daher soll das Geschlecht der
„Welfen den Nahmen bekommen haben: Denn
„Wolff eben wie Mangolt heißt in alter sächsischer
„Sprache ein iunges Hündelein. Von welchem nun
„ein ieder urtheilen mag was ihm das beste dünket.„

In dieser Erzählung wollen wir erstlich dasjenige vor Augen legen, was sie ganz allein für sich betrachtet unglaubwürdig macht; darnach auch was ihr sonst noch entgegen stehet. An sich hält sie erstlich in sich die Meynung, daß Gott wegen eines Fluches eines Un-

Unschuldigen das Wunder thue, was derselbe in sich hält. Hernach setzet sie zum Grunde, daß neun Kinder zugleich in einer Mutterleibe zu ihrer Vollkommenheit gelangen könnten. Drittens behauptet sie, daß neun aus einem Kindbette hergekommene Kinder einander gleich aussehen, und gleichmäßig erwachsen sind. Viertens ist auch nicht einmal der Name unsers Meinhards, vielweniger seiner Eltern darinn zu finden. Fünftens billiget sie fast einen Mord um unzulänglicher Ursache willen. Der Büssung der Sünden durch das Klosterleben, und anderer verdächtigen Erdichtungen zu geschweigen.

Die vorgegebene Gräfin soll schon hoch schwanger gegangen seyn, da eine von Adel drey Kinder zur Welt gebracht, dennoch soll sie wegen geäusserten Verdachts einer Untreue aus Ungedult verflucht seyn, daß sie dreymal Dreylinge zur Welt bringen möchte, und die Verwünschung soll Gott erhört haben. Ist es wohl glaublich, daß eine Gräfin niemals von Geburten zweyer oder dreyer Kinder etwas sollte gehört haben, da selbst in einer einzigen Grafschaft solche Fälle so gar selten nicht sind, und gemeine Weiber, die mit so vielen kein Verkehr haben, als eine Gräfin, kaum so unwissend können vorgestellet werden? Ist es wahrscheinlich, daß, wenn man sie so sehr einfältig dichten will, unter ihrem Frauenzimmer keine einzige gewesen seyn sollte, die sie mit Manier dieser gemeinen Wahrheit hätte überführen können? Wie sollte sie auf einen solchen Verdacht gerathen können, der sie selber treffen können, und den ein haupteinfältiges Weib wohl nie gefasset hat?

Wenn aber dieses und dergleichen mehr hier auch nicht vorausgesetzet würde, so ist es doch ein sündliches Verfahren, daß die Unschuldige aus Ungedult eine so einfältige Gräfin, wie man sie dichtet, soll verfluchet und ihr auf den Hals gewünschet haben, daß sie mit eins dreymal so viel gebähren möchte, wider 4 B. Mos. 22, 12. u. 23, 8. So sündlich dieser Fluch ist, so dichtet doch der Urheber noch was unmögliches dazu, Gott soll sich nach dem Fluche gerichtet, und der hochschwangern Gräfin neun Kinder verliehen haben. Weil das natürlicher Weise erst in der hohen Schwangerschaft nicht geschehen kann, so wird hier zu Erfüllung eines sündlichen Fluches ein Wunder Gott zugeschrieben, welches nicht nur nie von Gott geschehen, sondern auch der göttlichen Heiligkeit, ja allen göttlichen Vollkommenheiten zuwider laufft, und deßwegen unmöglich ist. Denn, wofern ein Prophet als Bileam keine Macht gehabt iemand zu fluchen, wie aus den angezogenen Stellen zu ersehen: so folgt, daß wenn ein Elisa 2 B. der Kön. II, 24. gottlosen Leuten gefluchet hat, solches nur eine Ankündigung ihrer Strafe im Namen des Herrn gewesen, dergleichen göttlicher Eingebung sich die Edelfrau gewiß nicht rühmen können, da sie keine Prophetin soll gewesen seyn.

Da die Erfahrung genugsam lehret, daß höchstens zwey Kinder zugleich in Mutterleibe zur Vollkommenheit gelangen, und wenn ihrer drey sind, das dritte kaum so weit kommt, daß es einige Zeit nach der vorigen Geburt noch zu seiner Reife gelanget: so ist die Vollkommenheit ganzer neun Kinder, die auf

einmal sollten gebohren seyn, unstreitig ein Gedichte. Welches um so viel offenbarer ist, da man sie alle für gleich vollkommen ausgiebt, und nicht bedenkt, was für ein Raum zu neun vollkommenen Kindern erfordert würde, dergleichen in einer Mutter Leibe nicht zu finden ist, wenn man sie auch zu einer Riesin machen wollte; dazu der Dichter selbst seine Zuflucht zu nehmen nicht gewaget hat.

Zwar weiß ich wohl Exempel von vier auch fünf Kindern, darunter aber selten eins recht vollkommen gewesen, ob sie schon ihr Leben bereits gehabt und eine kurze Zeit lang geäussert haben. Ins besondere gedenket Curike im dritten Buche seiner Beschreibung der Stadt Danzig im 44ten Cap. einer Frau auf der Vorstadt zu Danzig, welche A. 1510. neun Kinder auf einmal soll zur Welt gebracht haben, darunter gewesen fünf Mägdlein und vier Knäblein, die alle getauft worden, doch sollen nur vier derselben fünf Wochen gelebt haben. Weil er sich am Rande auf geschriebene Nachrichten beziehet, so habe ich nachgeschlagen, und finde in Böttchers Kirchenregister, daß es eines Knochendrehers Frauen auf Neugarten, Namens Benjamin Classen, so ergangen sey, und es fünf Söhne und vier Töchter gewesen, die zwar getauft, aber bald hernach gestorben. Welche Erzählung von diesen beyden richtiger sey, als die andere, oder ob auch die Erdichtung ihr Antheil daran habe, muß ich aus Mangel besserer Gründe dahin gestellet seyn, und mir genügen lassen an dem, worinn beyde überein kommen, daß die Kinder zwar gelebet, aber bald nach der Taufe gestorben, welches eine na-

türliche Folge ihrer Unvollkommenheit gewesen. Dergleichen Beyspiel einer Mutter die neun Kindlein zur Welt gebracht und mit ihnen gestorben, führet auch Camerarius an in seinen Oper. subseciuis Centur. 2. c. 66. welches zu Messana 1430. sich soll begeben haben.

Als die neun Knaben vor die Gräfin in einerley Kleidung gestellet worden, soll nach dem Verfolge der Erdichtung die Gräfin den Sohn, welchen sie erzogen, von den übrigen achten nicht haben unterscheiden können, (Waißels Chronik S. 102.) welches eine Aehnlichkeit in ihrer Gesichts-Bildung ꝛc. voraus setzet, dergleichen kaum unter zwey Kindern, geschweige denn unter neunen gefunden wird. Auch dieses lässet sich demnach nur in einem Gedichte vorgeben; aber mit der Wahrheit der Sache und richtigen Beyspielen nicht beweisen, und ist demnach der Erfahrung zuwider. Zwar hilfft sich der Dichter gewisser massen dadurch, daß er die Gräfin in großer Bestürzung über diesen Anblick vorstellet. Allein er bedenket nicht, daß er das alte Weib in gleichem Schröcken noch verschmitzt genug vorgestellet, eine Ausrede zu machen, und ganz unglaublich die Gräfin viel zu einfältig dichtet, einen viel leichtern Behelf bey der gesammten Erdichtung zu brauchen. Denn eine einzige Frage über etwas, das sie mit ihrem Sohne kürzlich vorgehabt, würde durch seine Antwort ihm entdeckt haben, man mag die äusserliche Aehnlichkeit der Knaben dichten, so groß man will.

Die Dichtung hat noch kein Ende, sondern die neun Gräflein sind auch alle große und vornehme geistli-

che Herren geworden. Wenn man uns sagte, wo das geschehen, wie sie geheissen, wer das bezeuge, u. s. w. so wäre solches durch genauere Untersuchung leicht zu prüfen gewesen. Aber eine solche Probe kann ein Mährlein nicht aushalten; und darum hütet sich der Dichter mit Fleiß, so weit in seiner Dichtung zu gehen, daß er leicht eines falschen Vorgebens könne überwiesen werden. Er sagt bloß, Meinhard sey einer davon gewesen, dessen Unwahrheit hernach soll gezeiget werden. Das bereits vorhin angeführte von der Untüchtigkeit, so vieler mit eins in Mutterleibe erzeugeten Kinder, zu einem langen Leben, und die Weglassung der besondern Bestimmungen, welche die Wahrheit einer Geschichte erfordert, stossen auch dieses Vorgeben der Erdichtung um.

Siehet man sich nur nach dem Namen unsers Meinhards in der Geschichte um, so ist derselbe nirgends darinn zu finden; sondern sie redet durchgehends von einem Mangolt. Es ist aber Mangold oder Manegold ein ganz andrer Name, als Meinhard, der vor Alters in adel. Geschlechten (*) auch unter den Heiligen vorkommt; aber zu dem Mansfeldischen auch Querfurtischen Hause nicht gehöret, so viel man Nachrichten findet. Wenigstens gehört er gar nicht für unsern Meinhard, dem er leichtsinnig angedichtet ist, und der in den Geschichten nicht anders genennet wird, als Meinike oder Meinhard. Zwar scheint der Dichter diesen Namen nicht

(*) Als in Spangenbergs Mansfeld. Chron. kommt S. 155.b vor Graf Mangold von Kiburg S. 216.a Graf Mangold von Veringen ꝛc. und in Preussen der Landmeister Mangold von Steinbach, A. 1281. ꝛc.

nicht für seinen rechten, sondern für seinen Spottnamen auszugeben; aber das heißt einer Dichtung mit einer andern überhelfen wollen, die eben so unstatthaft ist, und das Gedichte nur desto mehr entblösset.

Was die Eltern anbetrifft, so nennet zwar Henneberger seine Mutter die Gräfin Gütta, welcher Name aus Judith her zu kommen scheinet. Aber er äussert selber sein Bedenken darüber, wenn er am Rande anmerkt, daß die Querfurter Chronik B. 2. Cap. II. S. 155. solches anzeige, aber in der Zeit nicht überein treffe. Erklär. der Preußl. Landtafel S. 53. Welches so viel sagen will, die Gütta kann nicht die Mutter des Meinhards gewesen seyn, weil zu der Zeit, da er müßte gebohren seyn, keine Gräfin im Querfurtischen und Mansfeldischen diesen Namen geführet hat. Ja was von dieser Gütta vorgegeben wird, daß sie zu Culmsee das Schwarzmünchen Kloster gestiftet habe, darinn sollte man eher dem Schwarzmünchen Grunau trauen, welcher meldet, daß die Preußl. Jutta einsam gelebet und des nachmaligen Hohemeisters Hanno von Sangerhausen Mutter gewesen, die schon A. 1264. gestorben 2c. Siehe Hartknochs Preußl. Kirchengeschichte B. 1. Cap. 4. S. 192. 193. und das Heiligen Lexicon unter Jutta.

Dem Grafen schreiben einige nach, er habe das Weib, welches die Kinder ersäufen sollen, erstochen, und in den Strom geworfen, so wohl wegen ihres Vorhabens, als damit die Erziehung der Kinder desto heimlicher gehalten würde. Wie die That vorgestellet wird, ist sie wohl straffällig, aber doch nicht eben des Todes wür-

würdig, da die Frau in ihrem Vorhaben, die Kinder zu ersäufen, gehindert worden. Noch weniger ist die andere Ursache zu entschuldigen, dadurch der Mord geschehen seyn soll, um die Erziehung der Kinder vor der Gräfin zu verbergen. Gerade, als wenn solches nicht anders möglich gewesen, und die Ermordung der Gräfin nicht mehr Kummer und Nachsinnen müste verursachet haben; oder als wenn Kammerfrauen wie Mägde mit einem Sack voll Kinder sich zu schleppen gewohnt wären! Beydes gereichet dem Grafen zu schlechter Ehre, welches ihm angedichtet wird, da man ihn doch loben will. Ob nun gleich andere dieses Stück nicht haben, so ist es doch eine Anzeige, daß in dieser einer dies, der andere jenes hinzu gedichtet habe.

Daß Mönche oder ihres gleichen Leute Urheber der Erzählung gewesen, erhellet aus verschiedenen Stücken. Die Gräfin läßt man nach der Entdeckung in das Kloster gehen, um ihre Sünde zu büssen, damit das verdienstliche Vorgeben des Klosterlebens bey den Vornehmen desto beliebter zu machen. Ob das eigene Büssen der Sünde unserm Heilande zu Ehren gereiche, ist längst von andern geprüfet worden, und gehöret hieher nicht. Aber nicht allein muß die Mutter in das Kloster gehen, sondern alle neun Söhne werden auch Geistliche, Bischöfe, Prälaten und Aebte. Weil niemand genannt wird, wie er geheissen und wo er es geworden, so entziehet sich der Dichter dadurch der Untersuchung, macht sich aber auch einer blossen Erdichtung durch das verdächtig, was er angiebt. Meinhard soll einer darunter seyn.

Daß

Daß dieses falsch sey, wird bald gezeiget werden. Hier merken wir nur an, daß er unter die Geistlichen nicht zu rechnen sey, da er ein weltlicher tapferer Ritter und Landmeister in Preussen gewesen.

Von den übrigen nur was weniges zu berühren: so nennen die ältesten unserer Geschichtschreiber diesen Meinhard nur schlechtweg von Querfurt, wodurch höchstens ein Edler Herr von Querfurt angedeutet wird, welches ihr eigentlicher Titel war, obschon damals die edlen Herren von Querfurt die Grafschaft Mansfeld besassen. Es scheint also, daß der regierende Herr nur den Titel der Grafen von Mansfeld damals möge geführet haben. Heldrungen war zu der Zeit noch nicht weder unter Querfurt noch Mansfeld, sondern ist erst im Jahr 1484. von den Grafen von Hohenstein erkauft worden. Nach Imhoffs Notitia S.Rom.Germ, Imp.Procerum f.419. Spangenberg nennt sie in der Zuschrift nur Edle Herren zu Heldrungen. Von dem ohne Noth in der Erdichtung aufgelegten und bald hernach gebrochenen Eide, ist nicht nöthig mehr Worte zu machen. Wie glaublich ist es, daß ein Grafe bey bevorstehender Niederkunft seiner Gemahlinn auf die Jagd ziehe? Daß er sich in der Nähe seines Schlosses von seinen Dienern verliere, und ganz allein nach Hause ziehe? daß er (mit dem Sack voll Kinder) herumgehe, eine Amme und Wärterin der Kinder aufzusuchen, damit es niemand ausser ihm erfahren möchte? daß in sieben Jahren niemand ausser ihm etwas davon soll erfahren haben? Was giebt man sich für Mühe den Namen Mangold auf eine gezwungene Weise bald aus

dem

dem schwedischen herzuhohlen in einer Querfurtischen Person, bald aus dem alten sächsischen, da es kein so unbekannter Name ist, und vielmehr ein Kraut (lapathum) bedeutet? Leo in seiner Hist. Prussiae S. 115. sagt, diese Auswürflinge wären von der gedichteten Begebenheit alle die Hunde genennet worden 2c.

Wenn wir die ältesten unserer Anführer dieses Gedichtes aufsuchen, so möchte es wohl der Mönch Grunow seyn. Denn Peter von Düßburg, welcher bis 1326. sein Chronicon Prussiae beschrieben, und der alle Legenden, die ihm nur vorgekommen, fleißig mitnimmt, sowohl als sein Uebersetzer Nic. von Jeroschin haben nichts davon, ob sie gleich in vier Hauptstücken alles zu seinem Lobe anführen, was sie von ihm finden können. Woraus zu schliessen, daß zu der Zeit an dieses Gedichte noch nicht sey gedacht worden. Weil Grunow meistentheils aus geschriebenen Chroniken seine alten Nachrichten genommen hat, kann es seyn, daß iemand bey Gelegenheit des Heil. Bruno oder Landmeisters Meinhards, dessen Vater wahrscheinlich gewesen Gebhard IX. unter den Edlen Herren zu Querfurt, dessen Gemahlinn unbekannt, und vielleicht Jutta mag geheissen haben, von einem ältern Gebhard erzählet habe, was Brotuff in dem Chron. Anhalt. L. 1. C. 4. hernach aufgeschrieben.

Nämlich dem Preußischen Märtyrer Bruno, welcher im Jahre 1008. von den Heidnischen Preussen soll ermordet seyn, eignet man einen Bruder Gebhard zu, unter den edlen Herren zu Querfurt, dessen Ge-

Gemahlinn neun Söhne in einem Kindbette soll zur Welt gebracht haben, von denen sie acht im Wasser zu ersäufen gegeben. Aber der Kinder ihr Vaterbruder muß (nach des Dichters Gehirn) geschwinde aus Preussen darzu kommen, und ihr Leben retten, sie alle nach seinem Namen taufen und dem geistlichen Stande wiedmen. In dem allgemeinen Hist. Lexico, welches zu Leipzig 1709. ausgegeben ist, stehet unter Mansfeld-Gebhard des I. seine Gemahlinn Sophia, eine gebohrne Gräfin von Mansfeld habe diese neun Kinder gebohren, und Bruno soll sie auch ohne Wissen der Eltern haben erziehen lassen, und als sie erwachsen gewesen, auf das Osterfest alle gleich gekleidet den Eltern vorgestellet haben.

In dieser Erzählung wird man gleich eine große Aehnlichkeit mit ihrer Anwendung auf unsern Meinhard finden. Daher es ein leichtes gewesen, daß man endlich aus Versehen, wo nicht mit Fleiß, die beyden Gebharde für eine Person angesehen, und was man von dem Alten vor zweyhundert Jahren gefunden, auf diesen jüngern gedeutet hat. Es ist aber auch nichts unmögliches, noch ungewöhnliches, daß auch ein Chronikenschreiber mit Fleiß auf diesen Gebhard gedeutet habe, was er von einem alten gelesen oder gehöret, damit er seine Erzählung durch diesen Roman seiner Meynung nach verschönern, und den Lesern beliebter machen möchte. Was für ein lustiger oder auch vergeßlicher Mönch daran Schuld seyn möge, kann uns gleich viel gelten; wie auch, wenn es nicht ein Mönch, sondern ein anderer geistlicher oder weltlicher Schriftsteller möchte gewesen seyn.

Da

Da nun bald so viel abzunehmen, woher dieses wunderbahre Gedicht in die Preußischen Chroniken gekommen sey: so wollen wir nun zeigen, daß es fälschlich von unserm Meinhard vorgegeben sey. Cyriacus Spangenberg führt um diese Zeit in der Mansfeldischen Chronik nur an Hrn. Burkhard, Edlen Herrn zu Querfurt und Burggrafen zu Magdeburg, der im Jahr 1254. beyde das Schloß und die Herrschaft Mansfeld von seinem Vetter Grafen Hermann zu Mansfeld erkauft. Bl. 307. Busso E. H. zu Qv. 311[a]. Hernach nennt er dessen Bruder auch Burkhard Bl. 309[b]. Unter dem Jahre 1278. Bl. 312[b]. kommt vor Gebhard, Edler Herr zu Querfurt, der auch Burggraf zu Magdeburg gewesen, und ein Bruder des Bussen und Siegfrieds. Bl. 311[b]. Im Jahre 1287. gedenket er des Sohns Grafen Burkhards, gleiches Namens in Mansfeld, der angelus pacis genennet worden. Bl. 313[b]. Weiter nennet er Bl. 314[b]. Siegfried, Bischof von Hildesheim, und Bruno Bischof zu Naumburg und Zeitz, gebohrne Edle Herren von Querfurt. Unsern Meinhard führt er irrig unter dem Jahre 1299 an als Edlen Herrn von Querfurt, und Meister des Ordens in Preussen.

Aus Imhoffs X. Cap. des VI. Buchs n. 3. siehet man, daß Burkhard der IV. Sophien, eine Gräfin von Mansfeld zur Ehe gehabt, dessen Sohn Burkhard der VI. die Grafschaft Mansfeld gekauft, 1270. gestorben, und zweene Söhne hinterlassen. Burgkhard den VII. und Gebhard, deren iener Mansfeld behalten, diesem aber A. 1275. Querfurt und das Burggrafthum abgetreten. Hübner giebt Burkhard

hard den VI. für den Gemahl der Sophien und Käufer der Grafschaft Mansfeld an, und nennet seinen Bruder Burkhard den VII. Burggrafen zu Magdeburg. Burkhard der VIII. ist der angelus pacis. Gebhard der IX. (oder besser der VI.) zu Querfurt hat fünf Söhne, Gebhard den X. Domprobst zu Halberstadt, Busso den I. Domherr zu Magdeburg, Gebhard den XI. der geheyrathet, Siegfrieden, Bischof zu Hildesheim, und unsern Meinhard. Bruno aber Bischof zu Naumburg ist Gebhards des XI. Sohn. Weil Busso A. 1320. soll hundert Jahre alt gewesen seyn, so müßte er 1220. gebohren seyn. Da Gebhard des IX. Vater Gebhard der V. schon 1209. gestorben, und Gebhards des XI. Sohn Bruno schon A. 1285. Bischof zu Naumburg gewesen: so würde dieser, wenn er im fünf und zwanzigsten Jahre Bischof geworden, etwan 1260. oder vorher gebohren seyn.

Wenn unser Meinhard gleich der jüngste Bruder Gebhards des XI. gewesen, so kann man doch wahrscheinlicher vor 1240. als nach diesem Jahre seine Geburt hinsetzen. Folglich würde er im Jahre 1288, da er Landmeister in Preussen geworden, leicht über 50. Jahre alt gewesen seyn. Also nennen die Ordensbrüder, Düßburg und Jeroschin, unsern Meinhard, als einen abgefundenen Herrn von der Querfurtischen Linie, gar recht, Meinhard von Querfurt: Weil die Grafschaft Mansfeld dem ältern Bruder überlassen war. Ferner hat unser Meinhard nur vier Brüder und nicht achte. Seine Mutter kann nicht seyn jene Gräfin aus Mansfeld, Sophia, durch welche Mannsfeld, an die Querfurtische Herr-

schaft

schaft gekommen. Hier sind demnach im Histor. Lexico zwey hundert Jahre verrechnet, welche die Sophia hätte eher müssen gelebt haben, als es die Geschichte lehret. Hübner rechnet die neun Kinder auch zu Gebhard den I. und nennet seine Gemahlinn Sophia, ohne ihr Stammhaus anzugeben. Was er für Gründe dazu gehabt, lasse ich dahin gestellet seyn.

Eines ist noch zu bemerken. Grunow hat seine Chronike gegen 1524. und folg. zusammen getragen, und Burkhard der VII. aus Mansfeld hat mit seiner Gemahlinn Oda aus Wernigerode nach Imhoffs Bericht S. 419. zwo Töchter und neun Söhne gezeuget, welche er benennet. Hübner nennet diesen Burkhard den IX. und eignet ihm sechzehn Kinder zu, meldet auch daß er 1354. gestorben. Unter den Söhnen ist Gebhard der II. der einige, welcher das Geschlecht fortgepflanzet. Vielleicht mag auch diese Erzählung von neun nach einander in vielen Jahren gezeugeten Söhnen zur Wiedererinnerung und Verwirrung derselben mit jenen Neunlingen einem Vorgänger von Grunowen Anlaß gegeben haben. Doch es mag diese Sage in die Preußischen Geschichte gekommen seyn, wie sie immer wolle; es wird genug seyn, wenn man aus den angeführten Gründen einsiehet, daß sie keine Statt finde.

Ob sich nun schon nicht findet, daß Meinhard einer von den vorgegebenen Neunlingen sey, so möchte man doch fragen: Ob dennoch wirklich vor A. 1008. Neunlinge in dem Querfurtischen Hause gebohren seyn möchten? Auf welche Frage erstlich das zur Antwort gegeben werden kann, was oben von den unerhörten vollkommenen Neunlingen beygebracht worden.

Denn die Sache an sich bleibt einerley Zweifeln unterworfen, man mag sie setzen in welches Jahrhundert man will. Was natürlicher Weise niemals geschehen kann, noch wohl möglich ist, das bleibt zu allen Zeiten gleich unglaublich.

Hernach ist Ditmar der Bischof von Merseburg ein naher Anverwandter des Preußischen Brunonis gewesen, welcher seinen acht Vettern das Leben soll gerettet haben. Dieser schreibet von dem Bruno im VI. Buche seiner Chronik S. 82. Edit. Reineccii, Francof. ad Moen. 1580. fol. (*) meldet auch seine Reise nach Preussen die Heiden zu bekehren, und wie er von ihnen enthauptet sey, samt seinen achtzehn Mitgehülfen. Aber von dieser Begebenheit, die wohl verdienet hätte erzählet zu werden, wenn sie wahr wäre, hat

(*) Fuit quidam Bruno nomine - - ex genere clarissimo editus - - - Hic ab Ida matre sua vnice dilectus - - - Huius pater erat Bruno senior, egregius et per cuncta laudabilis, amicus mihi consanguinitate - - - a Tertio desideratur Ottone et suscipitur, quem non longe post deserens, solitariam quaesiuit vitam. Multa a Boleslao caeterisque diuitibus bona suscepit, quae mox Ecclesiis et familiaribus suis ac pauperibus, nihil sibi retinendo diuisit. In duodecimo conuersionis ac inclytae conuersationis suae anno ad Prussiam pergens, steriles hos agros semine diuino studuit foecundare, sed spinis pullulantibus non potuit emollire. Tunc in confinio praedictae regionis et Russiae cum praedicaret, primo ab incolis prohibetur, et plus euangelizans capitur, denique amore Christi 16. Kal. Mart. mitis vt agnus decollatur cum filiis decem et octo - - - Pater autem praedicti Antistitis longe post infirmatus, praecepto filii monachicum suscepit habitum &c. Conf. *Paul. Langius in Chron. Citicensi* inter *Pistorii scriptores germ.* f. 761. Tom. I. ubi dicitur ex illustri baronum de Querfurt prosapia genitus.

hat er nichts, auch nicht einmal von seiner Wiederkunft aus Preussen nach Querfurt. Eben das ist auch zu sagen von Mart. Scoto und allen andern ältern Geschichtschreibern seiner Zeit, die seiner gedenken. Auch so gar die Lebensbeschreibungen der Heiligen, aus welchen das Heiligen-Lexicon gezogen ist, haben hievon keine Zeugen gefunden, denen sie trauen könnten. Daraus folget, daß diese Fabel auch erst in neuern Zeiten geschmiedet worden, also mit allem Recht für verwerflich zu achten sey. Sie scheinet auch nur eine Nachahmung der noch ältern Erzählung zu seyn, welcher Schütze gedenket.

Was endlich diese Altorfischen Zwölflinge anbetrifft, so übersteigen dieselben noch weit mehr alles glaubliche, da sie zwölf vollkommene und erwachsene Kinder einschliessen. Wenn schon ihrer neun auf einmal in der Schwangerschaft zu gehöriger Vollkommenheit nicht gelangen: Wie soll man glauben, daß gar zwölf auf einmal zu ihrer Reife gelangen könnten? Dennoch hat dieser Dichter die Dreistigkeit gehabt, nicht nur den Vater der Kinder Isenbert, Grafen zu Altorf, und die Mutter Irmentrud als eine Schwester der Gemahlinn Caroli M. Hildegard zu nennen, sondern ihnen auch noch zweene andere Söhne und eine Tochter Bertha, die an den Graf Otten zu Buchorn soll verehlichet seyn, zu geben, und die zwölf Söhne mit Namen und ihren Würden anzugeben.

Der erste Rudolph soll Bischof zu Würzburg; der zweyte Cuno Kaisers Conradi des I. Ahnherr; der dritte Thassilo ein Stammvater der Grafen zu Zollern; der vierte Egino oder Ego der Grafen zu Hei-

Heiligenberg; der fünfte Werner der Grafen zu Dockenburg oder Bracksberg, der sechste Gebelhard, der Pfalzgrafen zu Trier, Herzogen in Alemannien und Grafen in Franken; der siebende Eberhard, der Grafen zu Eberstein; der achte Arnold der Grafen zu Oettingen; der neunte Berthold der Grafen zu Wölpe; der zehende Adelbert der Grafen zu Calw; der eilfte Heinrich der Grafen zu Katzenellenbogen; und der zwölfte Welff der Grafen zu Altorf gewesen seyn. Dieser letzte soll seinem Vater in der Regierung gefolget seyn im Jahr 820, und funfzig Jahre regieret haben.

In dem übrigen Gedichte findet sich nur dieser Unterscheid, daß Irmentrud im Spazieren gehen von einer armen Frauen, der Gott drey Kinder auf einmal gegeben, um eine Allmose angesprochen worden, der sie nicht glauben wollen, daß solche von einem Vater herkämen. Darauf iene aus Ungedult und Verdruß gewünscht, Gott möchte ihr so viel Kinder auf einmal geben, als Monate im Jahre wären. Zu der Trägerin wird die Hebamme angegeben, welche dem Grafen gesaget, daß sie junge Wölfe trüge. Der Vater soll die Kinder einem Müller zu erziehen gegeben, und sie nach sechs Jahren an seinem Geburtstage alle überein gekleidet haben vortreten lassen, mit Befragung der Gäste, was eine Mutter verdienet hätte, welche die eilfe hätte wollen ersäufen lassen. Die Gräfin soll ihm zu Fuß gefallen seyn, und Vergebung erlanget haben. Zum Andenken der That aber soll der Vater dem einzigen zu Hause behaltenen den Nahmen Wolff beygeleget haben.

Je mehr aber der Erdichter dieser Fabel gewaget hat, desto leichter ist er auch der Unwahrheit zu überführen. Ob wir nun schon nicht nöthig haben, solches ausführlich zu zeigen; so wollen wir doch zum Beschluß nur eines und das andere anführen, und das übrige denen überlassen, welche dazu mehr Gelegenheit und Zeit haben. Gabriel Bucelinus, ein Benedictiner Mönch zu Weingarten, hat schon in seiner Genealogica Germaniae notitia gezeigt, daß die Frage vorzeiten entstanden, woher doch der Name Wolff des Isenbards Sohne gegeben worden? Ein alter ungenannter hat gedichtet, der Graf habe eine von den Nachkömmlingen des Röm. Catilina zur Gemahlinn gehabt, daraus sey auf deutsch Welf gemacht. Ein andrer habe gesagt, Kaiser Carl der große habe ihn, da er wegen seines gebohrnen Söhnleins nach Hause geeilet, aufgezogen, daß er wegen seines Welfleins so wegeile, welches Isenbard ergriffen und gesagt, so wollte er sein Söhnlein Welf heissen, und der Kaiser würde sein Pathe seyn. Denn haben es andere noch besser machen wollen, und die Geschichte oder Fabel (historiam seu fabulam) der Zwölflinge zur Ursache angegeben. S. 35.

In folgenden will er nicht alles leugnen, und beruft sich auf die Meza, eine Gräfin von Hohenberg, welche nach Helmers Berichte neun Kinder soll gebohren haben, ja gar auf die Hennebergische Gräfin Mechtild, welche so viel Kinder auf einmal soll gebracht haben, als Tage im Jahre sind (**). Endlich

 meynt

(*) Dieses grobe Mährlein soll auch um die Zeit geschehen seyn, aus gleicher Ursache, und nennen andere die Mutter Mar-

meynt er, weil nur einer Welf genennet worden, so könnten die andern Kinder in verschiedenen Jahren gebohren seyn. S. 54. erinnert er, Chuno der Graf in Franken werde von ihm für Ethiconis Sohn gehalten. Hernach setzt er hinzu, er gestehe gern, daß er nicht einmal rechte Vermuthung habe, ob sie des Isenbards Söhne alle wären, ob sie auf einmal, oder in mehr Jahren gezeugt seyn möchten, und nennet sie nochmals (fabulam tot gemellorum) Ein Mährlein so vieler zugleich gebohrner Kinder.

Wer

Margaretha. Man muß sich wundern, wenn man so umständlich beschrieben lieset, daß die dreyhundert und fünf und sechzig Kinder beyderley Geschlechts von ihr am Charfreytage des Morgens um neun Uhr A. 1276. gebohren, von Guidone dem Utrechtischen Weihbischofe getauft, und die Söhne alle Johann, die Töchter aber alle Elisabeth sollen genennet seyn; ja daß ihnen im Bernhardiner Kloster zu Loosduyn unweit Haag soll ein Begräbniß mit der Aufschrift des obigen Inhalts gesetzet seyn, nebst denen zur Seiten hangenden zwey Becken, darinn sie getauft worden, laut des Misson Voyage d'Hollande S. 15. u. 36. Aber diese Verwunderung fället weg, wenn man bedenket, was sonst für schöne Erdichtungen, um neugierige und Wunderliebende Leute herbey zu locken, auf den Grabmählern gefunden werden; ingleichen, daß die Geschichte des dreyzehenden Jahrhunderts, da die Sache hätte am bekanntesten seyn und bezeuget werden sollen, nichts von dieser Begebenheit melden, die schon an sich allen natürlichen Zusammenhang der Kinderzeugung ganz aus den Augen setzet. Der Utrechtische Domherr, Wilhelm Heda hat in seinem Chronico de Episcopis Vltrajectinis noch nichts von dieser Sache, ob er schon des Königs Wilhelm und seiner Schwester Adelheit Meldung thut. Woraus abzunehmen, daß zu der Zeit, als er geschrieben (A. 1521. bis 1524.) diese Fabel noch nicht

möge

Wer näher die Unrichtigkeit dieses Vorgebens einsehen will, darf nur die Genealogien nachschlagen; so wird er bald das Gegentheil von manchem vorgegebenen, oder doch nichts davon finden. So sind die damaligen Grafen von Calw gewesen Eberhard der II. des Kaisers Eidam, und sein Bruder Astulfus, und Eberhards Söhne Emerich III. und Chlodoväus, aber kein Adelbert, wie hier gedichtet wird. Die Grafen von Catzenellenbogen werden am sichersten von Wolfgangen, als ihrem Stammvater hergeleitet, der A. 939. wider die Hunnen einen Heerführer abgegeben. Frankenland ist unter Carl dem Großen nur

möge ausgehecket gewesen seyn. Wie er denn auch keines Weihbischofs zu der Zeit gedenket. Bald hernach aber erwähnen derselben Erasmus, Vives und Guicciardini wie man ihnen solche aufgeheftet, daß sie möchte ausposaunet werden.

Im übrigen wird es nicht nöthig seyn, noch besonders sich aufzuhalten, bey der unzeitigen Geburt zwey und zwanzig Kindlein, noch der siebenzig, noch der hundert und funfzig, davon Albertus M. gehöret hat; noch der neun, eilf und zwanzig, davon Joh. Pic. de Mirandola in Italien Meldung gethan. Dieses aber ist nicht ungemeldet zu lassen, daß es bald scheinet, als möge das erste von dieser Art Gedichte dasienige seyn, welches Lycosthenes im III. Buche von den Wunderwerken Gottes im Jahre Christi 396. anführet, da er eine Frau vorstellet mit einem Leibe, der weit über die Knie herunter reichet, und als in einem Tonnenreife über der Schulter getragen wird. Zu Heiligmunds des Longobardischen Königes Zeiten, spricht er, brachte eine gemeine Frau in einer Geburt sieben Knäblein auf die Welt. Sie hatte nicht sie zu erziehen, und warf sie in eine Fischgrube zu ertränken. Der König kam eben dazu, als das eine noch lebte, zog es mit dem Spiesse heraus an das Land, ließ es an seines Kindesstatt auferziehen, und gab ihm den Namen Lamisso, welcher nach seinem Tode regierte.

von Statthaltern regieret worden. So würde Chuno nicht dahin gehören, sondern möchte aus Kaisers Conradi I. Vater Conrad oder Cuno erdichtet seyn 2c. Ueberhaupt haben die Geschichtschreiber zu Carl des Großen Zeit nichts davon, sondern es sind neue Mönchengedichte.

II.

Die erste Handveste der Stadt Mevel (*a*) in Pomerellen vom Jahre 1297. mit Anmerkungen.

Vniuersis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris Frater Meinherus (*b*) de Querenfort Hospitalis S. Mariae Teutonici Ierosolymitani Magister Pruf-

(*a*) Man hat die Erbauung des Schlosses oder der Vestung Meve und der Stadt von einander zu unterscheiden. Das Schloß ist schon vier und zwanzig Jahr vorher erbauet, wie **Düsburg** P.III.Chron.Pruss. c.208. erzählet in folgenden Worten: Vnde fratres anno Domini MCCLXXXIII. transtulerunt de terra Culmensi Castrum Potterberg et cum aedificiis eius Castrum Gymevam aedificarunt in eum locum super Wiselam, vbi nunc situm est ad laudem et gloriam Jesu Christi. Doch hat es **Mich. Kuchmeister von Sternberg**, als er das Hochmeisteramt niederlegte, zu seinem Sitze erwählet und es prächtig ausgebauet, davon **Hartknoch** in A. und N. Preussen Sp. 408b. aus einer lateinischen Chronik die Worte anführet: Posterius officium resignauit et petiuit, vt vitam degeret in Meue. Verum aedificium pro sua persona superbe exstruxit. Damals aber ist noch nicht an die Erbauung der Stadt gedacht worden, obgleich die Chroniken die Erbauung der Stadt in dasselbe Jahr zu setzen pflegen. Zwar will Schütze in seiner Chronik S. 44b.

Prussiae salutem in Saluatore. Quum gesta mortalium ex mutatione temporum in obliuionem saepius delabuntur, expedit ea, quae in longaeuam educenda sunt memoriam, tam scripturae, quam testium praesidio perennare. Ad notitiam igitur vniuersorum cupimus deuenire, quod de consilio Fratrum nostrorum Conradum de Redino (c) suosque haeredes statuimus sculterum ciuitatis nostrae in Gymea, ad locandum iure Culmensi bona, siue mansos, quos praedictae ciuitati sub certis granitiis designatos dedimus sub conditionibus infra scriptis. Praefatus siquidem sculterus et sui haeredes officium sculretiae in eadem ciuitate Iure Culmensi perpetuo possidebunt, exceptis Pruthenis et aliis Linguae Sclauicae hospitibus quibuscunque, quos nostro iudicio supponemus. De iudicio vero mulctarum iudicialium dictus Sculterus tertiam

S. 44b. Die Stadt mit etlichen von Gnevo einem alten Wendischen Fürsten herleiten. Allein die Handveste ist so beschaffen, daß man darinn keine Spur von einem dort gelegenen ehemaligen Städtchen merken kann. So bezeugen auch Düsburg und Jeroschin, dasselbe Gebiet habe vormals nicht das Mevische, sondern Wantke geheissen. Und das bestätiget auch die Handveste die den Bruder Wantko nennet, der vormals Herr darüber mag gewesen, und auch in den Orden gegangen seyn.

(b) Dieser Landmeister in Preussen wird mit dem Vornamen insgemein Meinike besser aber Meinhardt genennet, und ist nach Düsburgs Bericht P. III. c. 227. erst A. 1288. Landmeister in Preussen geworden. Also kann die Erbauung der Stadt. A. 1283. nicht geschehen seyn, da er hier schon Meister in Preussen betittelt wird.

(c) Dieser erste Schulz in Meve scheint von Reden zu heissen, weil er vorhin zu Reden Bürger, und auch da gebohren, gewesen. Denn so hat ein Bürger von Danzig Memel zu besetzen auch das Schultheissen- oder Richteramt empfangen, nach dem Erläut. Preußl. Tom IV. S. 235. folg. und Preußl. Samml. B. III S. 234. Und dergleichen findet man auch bey anderer Städte Anlegung.

tertiam partem tollet et domus nostra reliquas duas partes. Item ratione locationis praedicto Sculteto et suis haeredibus decimum mansum liberum deputamus, praeter illos quatuor sitos in eisdem granitiis Ecclesiae parochiali per nos libere deputatos, de quibus ratione locationis praedicatae nullam partem tollere permittitur. Item de mensis Pannisicum et de mensis Carnisicum tertiam partem Sculteto et duas partes deputamus ciuitati. Stubam (*d*) vero balnearem in eadem ciuitate per Fratres nostros a supra dicto Sculteto emptam, ad domum nostram volumus pertinere. Item praedictae ciuitati damus libertatem trium annorum a festo b. Martini proximo nunc venturo, quibus finitis annuum censum domui nostrae dabunt de quolibet videlicet manso censuali vnam ***Maldratam*** annonae quadruplicis saltem, tritici, siliginis, ordei et auenae proportionaliter cuiuslibet tres mensuras in festo superius iam praedicto. Et in festo proximo b. Walpurgis sequenti vnum Ftonem (h. e. fertonem) denariorum annuatim, de quolibet manso dabunt. Ceterum si quid de sylua aut inculta terra, quae Damrow dicitur in supra dictis granitiis reperitur, de eo concedimus ipsis annorum duodecim libertatem, quibus finitis de eo annuum censum dabunt, vt de supra dictis bonis superius est expressum, tam in denariis quam in annona, excepta illa particula, quam ad communes vsus praedictae ciuitati liberam deputamus: Item insulam in parte inferiori Castro viciniorem ad communes vsus praedictae ciuitati liberam deputamus. Item piscandi

(*d*) Aus diesen und andern folgenden Worten des Privilegii sollte man fast denken die erste Handveste sey für deutsche Leute auch deutsch gegeben und hernach nur in einer Bestätigung unter den Königen in Polen lateinisch gemachet worden. Das folgende Wort Maldrata soll einen Malter oder einen Scheffel bedeuten.

di licentiam cum gurgustiis (*) siue hamis in Wisla superius vsque ad granitium Dni Episcopi et inferius vsque ad agger quod Tham dicitur Fratris Vastkonis praedictis ciuibus indulgemus. Item firmare (e) promittimus ciuitatem, quando fratres decreuerint, et viderint, quid sibi expediet atque terrae. Item loca molendinorum cum hortis continentibus duos agros et fossata ad haec necessaria nostrae domui reseruamus; item de qualibet area praedictae ciuitatis dabuntur domui nostrae sex Culmenses denarii annuatim. Postremo addimus incolis supra dictae ciuitatis ad omnem libertatem ipsorum pratum, quod est infra ciuitatem et fluuium Verissae (f), prout ipsis est sub certis granitiis assignatum. Damus etiam ipsis spatium a riuo prope molendinum vsque ad riuum, qui Kohlwasser dicitur ac a fluuio Verissae vsque ad agros ciuium ad communia pascua et vsum etiam ad communem. Insuper damus eis pratum a riuo in fine nostri prati quod Mucker dicitur Wislam influenti vsque ad granitias Dni Episcopi, et de Wisla per transuersum vsque ad granitias ipsis a fratribus demonstratas. Praeterea addimus eis spatium inter castrum et ciuitatem sicut ipsis est certis granitiis limitatum. In quorum omnium memoriam et perpetuam firmitatem praesentem paginam conscribi fecimus et sigillo Commendatoris Gymeuensis corroborari. Testes sunt Fr. de Esbeck (g) Commendator in Gymea cuius

(*) Dieses Wort giebt eine deutsche Uebersetzung Wathen, eine Art kleiner Netze, mit welchen man im Wasser gehen kann.

(e) Damals ist die Stadt noch nicht befestiget, sondern nur erst schlecht zum Städtchen ohne Mauren angeleget worden.

(f) Dieser Fluß heißt auf deutsch die Verse oder Ferse.

(g) Dieser Compthur von Meve ist nicht zu vermengen mit Theod. von Esbeck oder Esbeche, der in Düsburgs

P. III.

ius sigillum praesentibus est appensum. Frater Lutherus, filius Ducis (*h*) de Bruneswigk. Frater Herrmann Capellanus noster. Frater Eberhardus de Wirnenburg. (*i*) socius noster. Frater Henricus de Dubia (*). Frater Henricus de Wederth. Frater Wernherus *sexta feria* (*l*) Frater Henricus Clyber et alii quam plurimi ordinis nostri Fratres. Datum in Gymea Anno Dni MCCLXXXXVII. VII. Calend. Octobr. (*m*).

III.

P. III. c. 250. vorkommt, und A. 1294 schon gestorben ist, c. 253. Also muß dieser Friederich von Esbeck ein Verwandter, wo nicht gar ein leiblicher Bruder von jenem gewesen seyn.

(*h*) Welcher Herzog von Braunschweig hieß Albrecht der erste, dessen Sohn hier vorkommt.

(*i*) Die deutsche Uebersetzung nennet ihn von Wirnerburg, aber in **Düsburgs** P. III. c. 282. heißt er auch von Wirnenburg und ist damals Compthur zu Königsberg gewesen, darum diese Schrift richtiger ist.

(*k*) Auch diesen Bruder von Dobia finden wir in **Düsburgs** P. III. c. 230. um das Jahr 1290 angeführt, da er Voigt in Samland soll gewesen seyn. Es gedenket seiner auch **Dlugloſſus** Hist. Pol. col. 908. wie auch des **Henr. von Wedert.**

(*l*) Hier ist am merklichsten, daß der Uebersetzer von dem deutschen abgegangen, nachdem er es verstanden hat. Also hat er aus dem Namen Freytag nach der Poln. Canzley Schreibart gemacht feria sexta.

(*m*) Das ist den 25ten Sept. Sonst ist schon in **Erl. Preußl.** T. I. S. 827. angemerckt, daß damals der Landmeister sein Siegel nicht müsse bey sich gehabt haben, weil er sich des Comthurs Siegels bedienet hat. Eben daselbst sind auch die Schlußworte dieser Handveste zum Theil angeführt.

III.

Der Thornische Friede vom Jahre 1411. (*)

Wladislaus Dei Gratia Rex Polonie, nec non terrarum Cracouie, Sendomirie, Siradie, Lancitie, Cuiauie, Lithuanieque, Princeps supremus Pomeranie Russieque Dominus et heres, una cum preclaro principe, Domino Alexandro alias Witholdo, Magno duce Lithuanie, Fratre nostro carissimo, significamus tenore presentium quibus expedit uniuersis (*a*), pro compassionis affectu perpendentes ac salubris animaduersionis ac miserationis animo reuoluentes, quot et quanta mala procedant ex guerrarum et dissensionum discordiis quotque ex discordiis emineant pericula animarum, et quot sanguinis christiani oriantur ex preliis profluuia, nec non creatori nostro specialis deuotionis exhibere volentes bene dignum famulatum, a guerrarum predictarum exercitiis et a cunctarum displicentiarum enormitate, inter nos et regnum nostrum ac terras Lithuanie et alias nobis subiectas ex una, et Magistrum Generalem Ordinis B. Marie Theutonicorum Irlm, ac Ordinem suum et terras eiusdem ordinis, ipsius Prussie, Liuonie et alias omnes eis subiectas, parte ex altera, non sine graui iactura (*b*) occurrentes et exhortantes, nostre mentis propositum retrahere decreuimus et ea, que per dispendia controuersiarum, in facto boni cuiusvis sunt diruta, et distra-

(*) Man lieset denselben nach der davon erhaltenen Abschrift darinn kein ae zu finden.

(*a*) Hier mag quod nos fehlen, welches in andern Urkunden damals üblich ist.

(*b*) Hier scheint zu fehlen exortis, weil vorher gehet exercitiis et enormitate.

distracta, per pacis integritatem in statum reducere cupientes quietum et tranquillum, cum nostro Magistro et ordine ipsius ac terris ipsorum perpetue pacis et inuiolabilis federis fecimus unionem, quam sub fide et honore nostris sine dolo et fraude tenere promittimus et obseruare.

Cui quidem unioni omnes et singulos adiutores nostros cuiuscunque status et conditionis fuerint, in quibuscunque etiam terris demorentur; et signanter hos Principes, Dominos Semouitum ac liberos et Ioannem ac heredes ipsorum Mazouie, et Boguslaum Stolpensem, Duces etc. Fratres nostros Carissimos inclusimus et includimus, nolentes ipsos ab eiusdem unionis federe seiungi, et ut unio cum tanta maturitate et cum sollicita deliberatione concepta, ad constantem et firmum ordinem iugiter seruandum reducatur, ipsam per articulos infra scriptos omnino decreuimus regulandam.

Hinc igitur pro primo et principaliori ponimus articulando, quod inter nos regnum nostrum Polonie, et terras nostras Lithuanie et alias omnes ditiones et singulos subditos nostros ab una, et predictum Magistrum Generalem, ordinem terras et subditos illius parte ex altera, omnes dissensiones, controuersie et damna dimissa et totaliter sopita debent esse.

2) Quod omnes captiui in hac guerra captiuati a captiuitate ipsorum de ambabus partibus fiant quieti liberi ac soluti sine fraude, et quod omnes depactiones et exactiones eorundem captiuorum, que nondum sunt exacte, defalcentur et in nihilum redigantur, et si aliquid pro eorum depactione cautionis fideiussionisque fecerunt aut et literas dederunt, litere omnes omnino annullentur, et fideiussores sint liberi, dolo et fraude quibusuis procul motis.

3) Omnia

3) Omnia castra, ciuitates, terre ab utraque parte in hac guerra acquisita, debent unicuique sine dolo restitui, et homines tam spirituales quam seculares a promissionibus et homagiis prestitis hinc inde sint liberi; super quo litere eisdem debent dari, sic quod eadem castra, ciuitatesque circa resignationem in edificiis et aliis non dissoluantur, et homines in districtu eorum castrorum constituti non spolientur, et damnificentur, sed quod (c) castrorum milites (castrenses) et Capitanei defendicula omnia castrorum et res proprias recipiant liberas ad propria deducenda.

4) Terram Samogitarum excipimus, quam nos, Dnus Vladislaus Rex, et Alexander, alias Witholdus, Magnus Dux Lithuanie ad vitam vtriusque nostrum in possessione tenere debemus pacifice et quiete, nisi vellemus eam Ordini dimittere ante mortem, hoc stat in arbitrio nostre voluntatis, et hoc debet literis patentibus roborari, quod post mortem nostram in eadem terra Ordo se poterit intromittere sine impedimentis, cum omnibus iuribus et proprietatibus iuxta tenores literarum, ordini super appropriatione eiusdem terre ante concessarum.

5) Dux Semouitus Mazouie debet libere obtinere terrulam, et restitutam Zawbre, (*) quas ante Ordini obligauerat, ita quod a solutione pecunie, in qua eadem terra fuerat obligata, sit solutus et quietatus.

6) Terra

(c) Dies war schwer zu lesen, weil es übel geschrieben, und abgekürzt schiene. An dem Latein dieser Zeiten, sonderlich in Polen, muß man sich nicht ärgern.

(*) In Masuren liegt die Woywodschaft Plozko, die vier Gebiete hat, deren eines das Zaversche.

6) Terra Dobrinensis debet manere circa coronam Regni Polonie, et omnes terre, quas corona Regni Polonie ante habuit ibi in possessione.

7) Terra Michalouiensis, terra Culmensis, terra Nieszewensis et Orla cum suis attinentiis debent manere Ordini, et omnes alie terre, quas Ordo habuit ante istam guerram in possessione.

8) (*d*) Acta castrorum Dresn. et Santock debent remitti ad decisionem duodecim personarum probarum, per ipsum Magistrum et Nos eligendarum, dum Magister predictus per nos fuerit requisitus. Que si per ipsos ad finem deduci non poterunt, ex tunc ad supremum arbitrum, Dominum Papam remittantur.

9) Similiter de omnibus granitiis Regni Polonie et terrarum Lithauie facta granitiarum Ducum et terrarum Mazouie et Stolpen., ad decisionem duodecim personarum probarum per Nos et ipsum magistrum eligendarum remitti debent, et si decidi non poterunt, ad eundem arbitrum Dominum Papam remittantur.

10) De insulis quibusdam (*e*), de piscaturis et nauigiis, et de litoribus fluuiorum tam Visle quam Drewantii si alique disceptationes occurrent, pari modo ad decisionem 12. personarum remittantur.

11) Omnia bona Vladislauiensium Ecclesiarum, Gnesnensium et aliarum, que iacent sub protectione Ordinis et in terris ipsius, debent circa iura obseruari, et quod non alienentur; nisi hoc fieret bona voluntate Prelatorum.

12) Vio-

(*d*) Dieses könnte man auch lesen Facta, welches in dem folgenden Artikel deutlicher stehet für lites oder acta litigiosa.

(*e*) Diese Stelle schiene, als quibus prope solemus, welches unverständlich. Sollte es wohl heissen, quibus prope fines (limites) pellemus?

12) Violationes pacis, ſecuritatum et ſaluorum conductuum, que in iſta guerra ab utraque parte ſunt commiſſe, debent eſſe ſopite ſine dolo.

13) Mercatores ambarum partium cum eorum bonis absque impedimento tranſire debent per terras et aquas ſecundum conſuetudinem antiquam.

14) Ad hunc finem quoque perpetua amicitia permaneat inter Regnum Polonie et Lithuanium et omnes terras, que eis ſubiecte, atque ordinem ac omnes terras Ordini ſubiectas.

15) Hec unio federis perpetui debet per nullas penitus diſſenſiones partium turbari, ſed violenter inſurgentibus aliquibus diſſenſionibus et impedimentis, quelibet partium debet dare ſex perſonas, ſic quod eedem 12 Perſone habeant omnimodam poteſtatem per viam iuris aut amicitie easdem diſſenſiones complanare, et ſi in ſententia concordes eſſe non poterunt, ad ſuperiorem arbitrum, Dominum Papam cauſas debent mittere, et quod hec perpetuis temporibus obſeruentur (f).

16) Si autem alique cauſe emerſerint, heridatem, proprietatem, fundum et debita concernentes, he debent iudicari et expediri in illius diſtrictus iudicio, in quo iacent.

17) Quicquid autem concernit bona feudalia, hec debent terminari ſub domino feudi iure ibidem iudicari ſolito et conſueto.

18) Omnes incredulos, in terris noſtris conſtitutos, ad hoc debemus tenere, quod fidem aſſumant chriſtianam, et pro amplificatione fidei eccleſias con-

U 2 ſtruere

(f) Schöne Mittel die Päbſtliche Gewalt zu erweitern, und auf gute Hoffnung einen Streit nach dem andern anzuzetteln.

struere, sacerdotes in eis locare, et omnes errores paganicos euellere.

19) Similiter Magister et Ordo tam in Prussia quam in Liuonia incredulos ad fidem tenendam conuertere tenebuntur.

20) Ambe partes terris infidelium, eis propinquis, istam vnionem et compositionem notificare debent, et quod christianam fidem assumant, ipsos ad hoc adhortari, et si hoc facere recusarent, quod tunc ambe partes se mutuo adiuuent, ut ipsos infideles ad fidem possint conuertere christianam.

21) Si ambe partes in hoc concordes fuerint, quod insimul cum exercitibus transire debent, tunc in omnibus negotiis et defectibus et notanter pro diuisione terrarum, quas sibi poterunt subiugare, illud seruare debent et tenere, prout in literis ipsorum prioribus est expressum, nisi partes predicte aliud voluntario decreuerint faciendum.

22) Omnes perfuge in hac guerra, tam spirituales quam seculares, de ambabus partibus redire sine impedimento poterunt ad eorum bona, ea possidenda, quae in ipsis prius possidebant, et debent habere fauorem et gratiam dominorum suorum, prout prius habuerunt, excepto duntaxat Dno Episcopo Varmiensi, qui saluum et securum conductum habere debet, ad suum episcopatum redeundi, cui Magister et ordo nil per violentiam debet facere, nisi que de iure facere posset (*g*).

23) Dominus Sigismundus Rex Vngarie in hanc compositionem et pacem debet includi, si velit, sine dolo

(*g*) Dieser Ausnahme erwähnen die andern nicht. Es ist dieselbe für den Bischof schon genug.

dolo, cui per Magistrum debet indicari de modo vnionis predicte sine mora, et quod idem Magister nos certificet de ipsius Regis Vngarie voluntate, ita tamen, quod nos interim non faciemus damna Regi Vngarie, nec guerras cum ipso habebimus, si ipse Rex Vngarie nos non impediat. Sed si nos impedire voluerit, aut guerras nobis imponere, tunc sibi talionem reddere poterimus, et nos ab ipsius insultibus defendere toto posse.

24) Ambe partes debent etiam manere circa eorum omnia priuilegia et laudabiles literas atque iura et consuetudines, prout huiusmodi (*b*) permanebant. Nulla tamen in eo fiet derogatio articulis, qui sunt hic purificati.

25) Debet etiam nunquam in perpetuum Corona Regni Polonie cum Lithuania et omnibus terris suis esse contra Ordinem, nec etiam adherere inimicis ordinis. Simili modo nunquam in perpetuum Magister generalis et Ordo debent esse contra coronam Polonie et terras Littauie, cum terris et omnibus eius subditis, nec etiam inimicis corone et terre Littauie, et nostris pariter adherere, sine dolo et fraude (*i*).

In quorum omnium testimonium et euidentiam pleniorem sigilla nostra Maiestatis, una cum sigillis

 Pre-

(*b*) Vielleicht fehlt antea.

(*i*) Dieser bisher nirgends gedruckte Friede möchte leicht bey einigen Zweifel erwecken, weil hierinn der Artikel zu fehlen scheint, vermöge dessen für die Ranzionirung der Gefangenen 100000. Schock Böhmischer Groschen sollten gegeben werden in drey Terminen, wie sowohl **Dlugossus** Sp. 309. Lib. XI. als **Lindenblatt**, **Schütz** und andere melden; ingleichen daß das Masorische Gebiet um 4000. Schock Groschen sollte gelöset werden. Es ist nicht klar, ob

Prelatorum, videlicet Nicolai Dei Gratia S. Gnesnens. Ecclesie Archiepiscopi, Petri, Cracouiensis, et Alberti, Posnaniensis, Episcoporum; Principum videlicet Ioannis et Semouiti Fratrum Ducum Mazouie; Simeonis, alias Lignensis, Sigismundi, fratris germani Ducis Witoudi, Simeonis, filii Iaminuth, Lithuanie Ducum; et Baronum, videlicet Ostrovii, Castellani Cracouiensis, Sandiuogii, Posnaniensis, Matthie, Calissiensis, Ioannis Cracouiensis, Nicolai Sendomiriensis, Iacobi Siradiensis, Carslai Brestensis, et Matthie Vladislauiensis, Palatinorum, Michaelis Sandomiriensis, Ioannis Calissiensis, Nicolai Sandeczensis, Castellaneorum, Sbignei, Marszalci Regni, Petri Szaffraniecz, Succamera-

ob man dem Abschreiber ein so grosses Versehen Schuld geben dürfe. Vielleicht hat also der von den Vollmächtigen entworfene und verfassete Friede nicht anders ausgesehen, als er hier steht, und ist der König hernach, ehe es zur Bestätignng desselben gekommen, auf die Aenderung gebracht, daß der Masurische Herzog sein Gebiet oder Pfand selber einlösen, und die Gefangenen zu lösen 100000. Schocke sollten bezahlet werden. Wer weiß, ob Dlugloffus diese erst bey der Zusammenkunft, da der Friede bestätiget ward, hinzugethane Bedingung, die hernach in dem Frieden gleich nach den Gefangenen eingerücket seyn mag, habe andeuten wollen, wenn er Sp. 310. schreibt: Wladislaus Rex castra et ciuitates - - certis terminis se dimissurum - - - promittit: captiuos etiam omnes manu et verbo a captiuitate absoluit, *adiecta tamen conditione*, si illi per Magistrum et Ordinem centum millia sexagenarum latorum grossorum Pragensium solutio impensa fuerit - - Pro quo nobiliores captiui se ponunt Sponsores &c. Lindenblatt sagt auch, die Gefangenen wären nicht loß gegeben, welches die andere Aenderung mag gewesen seyn. Pr. Samml. B. III. S. 350. Indeß sollte es uns lieb seyn, wenn iemand eine andere Abschrift hätte, dadurch diese ergänzt würde, ob sie schon zur Noth aus Dlugosso zu ergänzen wäre.

merarii Cracouienſis, et Nicolai de Czernichoue Iudicis Posnanienſis, Alberti, alias Moniuidi, Capitanei Vilnenſis, Stanislai, alias Quipinia, Marescalli terre Lithuanie, Gedenodi pridem Woyewode Kiovienſis, Chriſtiani alias Oſtig Kadvilonis Kriumpalde Svigillonis et Ioannis Kemer etiam Baronum Lituanie, nec non Cracouienſis, Sandomirienſis, Posnanienſis, Kaliſſienſis, Breſtenſis, et Vladislauienſis ciuitatum, preſentibus ſunt appenſa. Acta in inſula Thorunenſ. die dominica in vigilia Purificationis S. Marie Virginis glorioſe, Anno Domini 1411. preſentibus his validis viris Sandivogio de Oſtrorog, Poſnanienſi, Nicolao de Michatow, Sandomirienſi, Palatinis, Ioanne de Kottriſſow, Caliſſienſi, Nicolao de Blodziſſow, Sandeczenſ. Caſtellani, Sbigneo Marſzalco Regni Polonie, Petro, Szaffraniecz Succamerario Cracouienſi, et Nicolao de Zarnouio, iudice Posnanienſi, ceterisque, quorum omnium nomina ſunt ſuperius expreſſa, multisque aliis noſtris fidelibus fide dignis, Datum per manus Reuerendi in Chriſto Patris, Domini Nicolai, D. G. S. Eccleſiae Gneſnenſis Archiepiſcopi Regni Polonie Vicecancellarii (*k*).

(*k*) Da hier nur lauter Polen die Unterſchreibung und Siegelung verrichtet, ſo mag dieſe Abſchrift von der Polniſchen Seite den Ordensherrn gegeben ſeyn. Es ſtehet alſo zu glauben, daß hinwieder die Ordensherrn den Polen denſelben Frieden mit ihren Unterſchrifften und Siegeln werden ausgehändiget haben. Welche Namen zu wiſſen nicht undienlich wäre.

IV.

Rühmliche Sorgfalt in Preußen für reichliche Verzinsung der Stipendien-Gelder.

In des berühmten Herrn D. Dan. Heinr. Arnolds Historie der Königsbergischen Universität findet man das zehende Capitel von den Preußischen Stipendien. Es wird darinn billig die gottselige Mildthätigkeit dererienigen gerühmet, die sich nach dem preißwürdigen Beyspiele des hohen Stifters der Universität zur Beförderung der Ehre Gottes und der gemeinen Wohlfahrt der Menschen angelegen seyn lassen, der armen studirenden Jugend insgemein zum besten ansehnliche Stiftungen zu machen, damit niemand durch seine Dürftigkeit von rechtschaffener Fortsetzung und Vollendung seines Studierens abgehalten würde. Andere haben auch ihren sämtlichen Nachkommen besser zu rathen gesucht, als wenn sie den nächsten Erben allein ihre Verlassenschaft in die Hände stelleten, und durch eine immerwährende Stiftung ihre Anverwandten und Nachkommen durch einen milden Zuschub unterstützet und aufgemuntert, ihre von Gott ihnen geschenkte Fähigkeit durch studiren für sich und andere desto brauchbarer zu machen, ohne bloß allein auf ihre Armuth zu sehen; und damit ihre Güter desto mehrern zu statten kämen, und desto gewissern Nutzen brächten, haben sie solche unter gute Aufsicht gethan, und zugleich verhütet, daß sie nicht übel angewendet werden möchten.

Es ist nicht nur die Anzahl derselben beträchtlich, indem ihrer über siebenzig angeführet werden, so wohl

Es

nach ihren Stiftern und Namen, als auch oft nach ihrem Hauptstul, Zinsen, besonderer Einrichtung und Verwaltung; sondern es sind auch darunter verschiedene sehr ansehnliche, sowohl in Ansehung des Capitals, als des Genusses der Stipendiaten. So hat das Schoenfeldianum 5555⅙ Thaler, davon die Verwandte zu hundert Thaler jährlich, fremde hundert Floren zu geniessen haben. Das Dauidianum hat 4737½ Rthl. und wird von den Anverwandten genossen, so bald sie nur das Latein zu treiben angefangen haben. Das Rauschkianum hat 7000. Thlr. Capital. Das Scharfianum hat 10000. Thaler, und wird von Anverwandten vom eilften bis zum achtzehenden Jahre genossen, jährlich zu ein hundert, zwey hundert, und auf der Reise bis vier hundert Thaler. Das Schimmelfennigianum hat ein Gut von 12220. Thlr. für Freunde jährlich auf hundert Thlr. zu geniessen, und mehret sich, nachdem die Einkünfte des Guts Allenau zu nehmen. Aus den Nachrichten von dem Gröbeniano kann man schliessen, daß es ein Capital von 74000. fl. zum Grunde habe.

Beyläufig wollen wir eines und das andere, was zu deren besserer Erhaltung abgezielet ist, beybringen. Die Stifter selber haben bey verschiedenen darauf gesehen, daß den Verwaltern derselben, oder denen, welche die Verwalter unter ihrer Aufsicht haben, und die Rechnung derselben zu untersuchen haben, ein gewisser Genuß für ihre Mühe zufliessen möchte, damit sie desto williger und fleißiger für alle mögliche Richtigkeit und Erhaltung sorgen möchten. Als von dem Scharfiano bekommt der akademische

demische Senat jährlich für Abnahme der Rechnung 100. fl. u s. w. Von dem Schimmelfennigischen bekommt jährlich jeder Rector Acad. 10. Rthlr. der Decanus der Philosophischen Fakultät auch 10. Rth. der Administrator aber 100. fl. ꝛc. Von dem Tettauiano hat der Prof. Iuris primarius jährlich 20. Rthlr. jeder Rector Acad. 10. Th. der Prof. Eloq. für den oratorischen Actum und die Unkosten 40. Thlr. das übrige fällt an drey Preußische arme Studiosos. Verschiedene sind auch so gestiftet, daß ihr gröſſester Genuß den Herrn Professoribus gewidmet ist ꝛc. Das Canitzianum und das Gröbenianum für fünf adeliche und einen bürgerlichen Stipendiaten auf drey Jahre jährlich auf 350. fl. hat gar ein eigenes Haus, darinnen die Stipendiaten mit ihrem Aufseher und Lehrer wohnen, welcher jährlich 400. fl. und von jeglichem Untergebenen noch 100. Rthlr. für den Tisch und Unterricht in Akademischen Studiis zu geniessen hat. Mit den Stipendiaten wird alle halbe Jahr in Gegenwart des Rectoris der Akademie, von den Decanis der Philosophischen und Juristischen Fakultät ein Examen angestellet, dafür der Herr Rector 20. fl. jeglicher Decanus 15. fl. die zweene Herrn Aufseher aus der Familie, so nach Königsberg reisen, um dem Examen beyzuwohnen, und nachzuforschen, ob alles richtig gehalten werde, wie es soll, jeglicher 100. fl. empfangen.

Damit aber um so viel weniger diese wohlgemeynten Stiftungen ihres Zwecks verfehleten, und weder zum Verderben der Stipendiaten selbst, noch zu unüberwindlichem Nachtheile des gemeinen Wesens auf

Ueppig-

Ueppigkeit und Pracht verwendet, oder mit Müßiggange und Misbrauch verzehret würden: so ist von Hofe nachdrückliche Verordnung geschehen, wie dem allen vorzubeugen, wodurch der guten Absicht der Stifter zuwider gelebet werden könnte. So darf keinem, der aus eigenen Mitteln auf der Universität leben kann, eines von denen gereichet werden, die für arme gestiftet sind; sie dürfen nicht aus Eigennutz oder Partheiligkeit und Affecten, einem zugewendet noch gelassen werden, der sie nicht verdienet, und der nicht alle halbe Jahre glaubhafte Zeugnisse seines Fleisses und Wohlverhaltens beybringt. Widrigenfalls hat der Collator nach Befinden das ganze oder die Hälfte des übel ausgetheilten zu erstatten, daß es andere geniessen können, die es verdienen. Wer sich durch seine Nachläßigkeit oder unordentliches Leben unwürdig machet, muß von der Fakultät angezeiget werden, zu welcher er sich bekennet, im Falle er die Zeugnisse nicht gehörig suchet ꝛc. In den übrigen muß dem Willen des Stifters nachgelebet und davon nicht eigenmächtig abgegangen werden. Die nach zwey Jahren kein Specimen ihres Fleisses abgeleget, oder nicht sonderlich zugenommen haben, sind des dritten Jahres verlustig, und im dritten Jahre müssen sie durch eine Disputation, oder durch oftmalige Opposition und gute Zeugnisse beweisen, daß sie den Genuß verdienet haben.

Diesen heilsamen Verordnungen desto genauer nachzuleben, und die Aufsicht auf die Verwaltung auch über die zu erstrecken, deren Stifter dafür selber noch nicht gehörig gesorget, ist anfangs eine Stipendien-Commißion veranstaltet worden, welche von allen Ver-

Vermächtnissen genaue Nachricht einziehen, alle Klagen und Beschwerden verhören, und darüber erkennen müssen, doch daß von ihren Ausspruche innerhalb drey Tagen an das Hofgericht der Beruf frey bliebe. Nachher mußte der abgefaßte Spruch unmittelbar nach Hofe zur Bestätigung eingeschicket werden. Endlich ist ein ordentliches Stipendien-Collegium errichtet, an welches von den Verwaltern der Stipendiorum jährlich die Rechnungen zur Revision eingeschicket, und gründliche Nachricht und Tabellen von der gegenwärtigen Verfassung jedes Stipendii, wo und wie hoch die Capitalia stehen, ob die Interessen richtig fallen ꝛc. mit den Quittungen der Stipendiaten eingeschickt, von ihm auch die Tabellen nach Hofe gesandt werden, und sonst dergestalt gesorget wird, daß die Klagen entschieden, und die milden Stiftungen nicht geschmälert, sondern zum allgemeinen Besten heilsamlich verwendet und verbessert werden.

Durch so gute Einrichtung ist auch dieses zu wege gebracht, davon hier eigentlich soll gehandelt werden, daß nämlich auch die Zinsen der Stipendien-Capitale bis auf sechs pro Cent erhöhet worden, ob schon kein besonderer Befehl darzu gegeben worden, sondern dieses nur der Fleiß der Herren Verwalter, und ihre Geschicklichkeit freywillig solches befördert hat. Weil dieses auch die meisten Leser der Nachrichten von den Preußischen Stipendiis in dem angezogenen Kapitel übersehen und unbemerket lassen möchten: so schiene es nöthig zu seyn, solches klar und deutlich vor Augen zu legen. Wir können solches bloß aus denen Stipendiis herleiten, dabey die Aus-

drücke

drücke so bestimmet werden, daß man einsehen kann, wie viel sie an Zinsen tragen.

Das kleine Scharfianum gewähret einem Studioso Theologiae, der schon ein Specimen abgeleget hat, 22. Rthlr. 20. Gr. von einem Capitale, welches 388. Rthlr. und 80. Gr. enthält. So viel könnte er nicht bekommen, wenn es nicht sechs pro Cent trüge. S. 6. P. II. Das Behro-Schwerinianum hat ein Capital von 1333 Rthlr. 30. Gr. daselbst. Wenn es nicht sechs von hundert einbrächte, könnte von den Zinsen nicht einer aus der Familie 100. fl. eben so viel eines Professoris Sohn, und jeglicher Rector Academ. 20. fl. erhalten. Von dem Capital des Tettauiani an $1666\frac{2}{3}$ Rthlr. könnten jährlich nicht 100. Rthlr. ausgegeben werden. wenn es nicht sechs vom hundert trüge. Aus dem Kospothiano von 2000. Rthlr. könnten nicht jährlich 100. Rthlr. an Stipendiaten und 20. Rthlr. an die Rectores Academiae vertheilet werden, nach S. 11. wenn nicht sechs von hundert einkämen. Es sind noch 1000. fl. darzu gethan, damit der Professor Eloquentiae die jährlich von den Stipendiaten zu haltenden Reden dirigiren und mit einem gedruckten Anschlage dazu einladen möchte, welcher vermuthlich 20. Rthlr. dafür an Zinsen haben wird.

Aus dem Capital des Kreiziani von 1111. Rthlr. und 10. Gr. könnten jährlich nicht 57. Thlr. 70. Gr. an würdige Exulanten vertheilet und den Rectoribus Academiae 8. Rthlr. und 80. Gr. für ihre Mühewaltung gereichet werden, wenn weniger als sechs von hunderten Zinsen fielen. S. 12. Wie

woll-

wollten aus dem Rauschkiano 400. Rthlr. an Studiosos, und 20. Rthlr. an die Herren Rectores Academiae jährlich fallen, wenn nur fünf pro Cent gegeben würden? Von dem Blaesingiano an 1000. Rthlr. läßt sich wahrscheinlich machen, wenn jährlich davon $36\frac{2}{3}$ Rthlr. ausgegeben, und aus dem Ueberschusse schon das andre Stipendium auch zu 36. Thlr. gereichet wird, dessen Capital auf 329. Rthlr. in sieben und zwanzig Jahren gekommen, daß es auch auf sechs pro Cent einbringe S. 15. Der Genuß des Oelmanniani beträgt alle Jahre zusammen 100. Rth. von $1666\frac{2}{3}$. Rthlr. Stiftung und von andern 500. Rthlr, zusammen 30. Rthlr. das heißt, es trägt sechs pro Cent. S. 16. Von dem Tezeliano an $433\frac{1}{3}$. Rthlr. und dem Fehriano an 500. Rthlr. siehet man, daß die Zinsen auch sechs von hundert geben. S. 17. daselbst.

Das Thegio-Gorianum trägt jährlich 20. Thl. vermuthlich von 1000. fl. Capital. S. 19. Das Borkianum von 1111. Rthlr. S. 4. und 19. ist allem Ansehen nach von eben derselben Art. Das Kuschianum und Rosenzweigianum giebt gewiß sechs von hundert. S. 20. wie das Gert-Jensianum von 1000. Rthlr und Schönfeldianum von 5555. Rthl. 50. Gr. S. 21. Das Bierwolfianum von $1666\frac{2}{3}$. Rthlr. trägt jährlich nicht weniger als sechs pro Cent, weil es 100. Rthlr. abwirft. Welches auch von dem Krubeniano zu sagen, da es 60. Rthlr. bringt, wie zu glauben von 1000. Rthlr. Capital. S. 22. Von einigen andern scheint es auch glaublich, daß sie mehr als 5. pro Cent einbringen, und vielleicht ist deren

noch

noch eine gute Anzahl. Nur ist es darum schwer einzusehen aus diesen Nachrichten, indem darinn bald die Capitale ungenannt bleiben, und nur die Zinsen genennet werden; bald bleiben die Zinsen ungemeldet, und wird nur bemerket von wem und an wie viele sie vertheilet werden. Bald sind es auch liegende Gründe rc. wovon die Einkünfte herkommen. Ich habe nur fünf Stipendia gemerket, bey denen man siehet, daß sie nur fünf pro Cent tragen, die auch theils außerhalb Königsberg stehen, theils nicht viel ausmachen.

Hieraus ist offenbahr, daß 26 bis 27000. Thaler gewiß, und noch 4 bis 5000. Thaler wahrscheinlich sechs von jeglichem Hunderte geben; also ungefähr 30000. Thaler sehr vortheilhaft für die Studirenden untergebracht sind. Die Ursachen dieser löblichen Einrichtung und Verbesserung der mildthätigen Vermächtnisse zu berühren, erheischet die Absicht dieser Abhandlung. Vorhin ist schon berühret, daß kein Königlicher Befehl iemand dazu verbindet, daß es gleichsam ein Zwang scheinen möchte. Man lieset auch nicht, daß dieses etwan aus königlicher Milde und Huld so weit gebracht werde. Wäre dergleichen Ursache dahinter, so würde sie gewiß nicht verschwiegen, sondern mit gebührender Hochachtung und Erhebung kund gemacht seyn. Da aber keine Spur davon vorhanden, auch diese Nachrichten selbst nur Folgerungen sind, aus dem, was kürzlich eingeflossen ist: so müssen wir auf die wahren Ursachen zu kommen, alle Umstände zu Hülfe nehmen, die einiges Licht dazu geben können.

Bey

Bey einigen siehet man aus den Umständen klärlich, daß die Stifter selbst die vermachten Gelder schon so untergebracht, und sie also an die bestellten Verwalter übergeben haben. Diese haben denn nicht mehr zu thun, als daß sie bedacht sind zu erhalten, was sie auf den Fuß erhalten haben. Dazu ermuntert sie zum Theil das Vertrauen, welches der Stifter oder Stifterin auf sie gesetzet hat; zum Theil die Ehre, welche sie davon haben, wenn sie zeigen, daß sie eben so wohl Haus zu halten, und den Fußstapfen nachzugehen wissen, die sie vor sich haben, da es recht heißt: Non minor est virtus, quam quaerere parta tueri. Die Klugheit und Geschicklichkeit ist nicht geringe, dadurch das Erworbene erhalten wird, als dadurch es anfänglich erworben ist. Ferner kömmt noch oftmals dazu, daß sie Anverwandte oder Gemüthsfreunde des Urhebers der Stiftung sind, also auch aus Freundschaft alle ihre Sorge anwenden, die Wohlthat ihres Freundes dauerhaft und beständig zu machen.

Bey manchen merket man eigentlich, daß die Stiftung gleichsam zu einer eigenen Sache der Verwalter und Erhalter derselben gemacht ist; indem sie für die Familie oder die Angehörigen und Nachkommen der Verwalter eingerichtet ist. Wie sollte einer nicht in seiner eigenen Sache, die den Seinigen und deren Erben zu gute gereichet, allen Fleiß anwenden, einen guten Haußhalter dabey abzugeben? Diese Fälle ereignen sich bey den Familien-Stipendien, die ihre eigene Erhaltung und Wohlfahrt antreibt, alles mögliche in der Verwaltung in Acht zu nehmen, und die Stiftung lieber auf alle erlaubte Weise zu bessern und

zu

zu mehren, als in Abnehmen gerathen zu lassen. Dergleichen Begebenheiten von Vermehrungen und Verbesserungen der ersten Stiftung wird man verschiedene in den angezogenen Nachrichten angemerket finden, die wir hier wohl der Kürze halben nicht namentlich und genauer darzustellen verbunden zu seyn glauben.

Noch andere sind gleichsam durch ihren eigenen Vortheil gefesselt oder angespornet, darauf zu sehen, daß die Verwaltung auf das löblichste geschehe, folglich die Frucht der Stiftung lieber größer als geringer werden möge. Denn solcher Gestalt verdienen sie in der That mit einhelliger Beystimmung, was ihnen für ihre Mühewaltung verordnet ist. Sie erhalten es und pflanzen es fort auf ihre Nachfolger, welche ihnen dafür so unfehlbar Dank wissen, als gewiß sie sich über sie beschweren würden, wenn sie durch üble Haußhaltung verwahrloset hätten, was sie sollten erhalten und erhöhet haben. Sie machen auch dadurch das Vertrauen künftig gegen so treue und rühmliche Verwaltung bey andern desto größer, daß ihnen mehr aufgetragen, und ihre Belohnung dafür vermehret wird. Wer wollte zweifeln, daß diese Gründe nicht einen Einfluß in die Sorge für reichlichere Verzinsung der Stipendiengelder haben sollten?

Etwas kann auch die Furcht der Verwalter Antheil an Vermehrung der Einkünfte aus den Stipendien haben, da sie jährlich Rechnung thun müssen, und nicht nur so genaue Erkundigung nach allen Umständen der Verwaltung eingeführet ist; sondern auch die Klagen und Beschwerden so ernstlich und scharf beahndet werden. Weil solches auch nicht geheim und

verschwiegen bleibet, sondern gerade an den Thron gelanget, und von da öffentlich verfüget wird, was die Sache erfordert: so ist es natürlich, daß jedermann lieber Lob als Tadel, lieber Gnade als Ungnade und Strafe wünschet, und es daher andern, die gerühmt werden, gleich zu thun suchet. Eine gegründete Furcht, die aus deutlicher Einsicht des Uebels herrühret, so eine böse oder nachläßige Handlung nach sich ziehet, und den Willen mit zum guten lenket, ist auch an sich nicht tadelhaft, sondern löblich. Hätte sie aber auch nicht eine so lautere Quelle, so wäre sie doch noch leidlicher, in der menschlichen Schwachheit, als eine frevelhafte Entgegenhandlung oder strafbare Versäumung der Pflicht.

Wer wollte auch leugnen, daß wenn nicht bey allen, wie es billig seyn sollte, doch bey manchen auch eine wahre Liebe zu Gott und dem Nächsten, und die Bestrebung nach einem guten Gewissen vor Gott und Menschen eine Triebfeder solcher löblichen Veranstaltungen seyn sollten? Eigennutz, Ruhmsucht und Furcht können wohl etwas thun, und eine Verstellung der äußerlichen Handlungen verursachen; aber widerhalten können sie nicht, vielweniger sich lange verhöhlen, auch nur vor scharfsichtigen Menschen. Aber eine Ueberzeugung der Seele von ihren Pflichten, eine aufrichtige Bestrebung und Lust ihnen ein Genüge zu leisten, und eine reine Beobachtung des Gewissens und alles dessen, was Gottes Ehre befördern, und die gemeine Wohlfahrt erweitern kann, wird kein Kenner mit jenem in ein Paar stellen. Wer sollte diese nicht viel mehr von selbst thun und ausrichten, nicht viel willi-

williger und beständiger ihr Ziel vor Augen haben, und weiter kommen, als es iene jemals thun mögen? Giebt es also gewissenhafte Leute, die werden sowol in der Verwaltung, als in der Uebernehmung der Pflicht von dem Nutzen der Armengelder, den Dürftigen lieber mehr als weniger zuwenden, und die Belohnung des Himmels ihnen nicht nur zuversichtlich versprechen, sondern auch empfahen.

Bisher haben wir nur die besondern Ursachen erwogen, welche bey einzelnen Leuten die Vermehrung der Einkünfte aus denen zu Gottes Ehre gestifteten Stipendien befördern können, auch alleine dazu schon hinreichend seyn mögen. Mit sehr wenigem aber sind auch noch dieienigen Ursachen anzuregen, welche viele zusammen als eine gewisse Gesellschaft von Leuten, deren Gewerbe viel einträget, daß sie den Armen reichlich gutes, ohne ihren Schaden, thun können? Wie sollte es einer Stadt, einer Handelsgesellschaft u. s. w. schwer fallen aus Capitalien gottseliger Stiftungen, ihr einen sichern Schatz zu machen, bey dem sie Gottes Seegen sich gewisser zu getrösten hätte, als bey andern auf Zinse genommenen Geldern? Wie sollte es ihr nicht eben so leicht fallen, als andern Oertern, öffentliche und ganz sichere Lehnbanken oder Pfandhäuser aufzurichten, dabey kein Verlust und keine Gefahr wegen der sichern Pfänder statt hätte, die Armengelder eine sichere Zuflucht fänden, und mehr erlaubter Nutzen, als sonsten zu gewarten stehet. Wäre es nicht besser, wenn die gemeine Noth Geld auf Zinsen zu nehmen erheischet, daß solche Zinsen an einheimische Arme,

als an Fremde gegeben, und lieber dem reichesten Vergelter als andern zu Liebe übernommen würden?

Doch hiervon mag es genug seyn zu unserm Vorhaben, welches dieses, was nicht eben in die Augen leuchtet, und dennoch unserm Preußen zu nicht geringem Ruhme gereichen muß, nicht hat verhöhlen sollen. Was an andern Oertern dergleichen vorkommen mag, sind wir nicht gesonnen ietzo zu erforschen, noch was schon bekannt ist, hinzu zu setzen. Wer weiß, wo dieses schon Nacheiferung und guten Nutzen erregen wird, welchen wir einzig hiemit suchen und wünschen?

V.

Auszug der Anmerkungen über die erörterte Frage, ob die Thorner Verwandte des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses eine Kirche bauen dürfen?

Jüngstens ist eine Schrift ausgegangen unter dem Titel: Dissertatio, liceatne dissidentibus Thorunensibus fanum (vulgo Zbor) pro exercitio suae augustanae Confessionis erigere Thorunii? das ist: Abhandlung der Frage, ob die Thorner befugt sind, eine Kirche zu bauen zur freyen Uebung der A. C. Die Antwort auf dieselbe ist auf vier Bogen in fol. unter dem Titel gedruckt: Animaduersiones ad dissertationem quandam &c. d. i. Anmerkungen über die Abhandlung ꝛc.

Der Kürze halben ist man gesonnen, hier aus beyden Schriften in deutscher Sprache einen Auszug ihres

ihres vornehmsten Inhalts mitzutheilen, weil beyde in gespaltenen Seiten gegen einander gedrucket sind, und solche kleine Schriften in weniger Händen sind, auch leicht verlohren gehen. Da sie beyde ganz neulich herausgekommen sind, ohne Benennung des Orts, wo sie gedruckt worden, werden die meisten Leser hiedurch was neues erhalten, das ihnen sonst leicht unbekannt geblieben wäre, zumal denen, die kein Latein verstehen, oder auch das lateinische und polnische niemals zu Gesicht bekommen möchten.

Im Anfange der Anmerkungen wird erinnert, daß in der Schrift wider die Thorner nichts neues gesagt sey, sondern ihr Inhalt lauter solche Dinge in sich halte, die sehr oft schon vorgebracht und auch eben so oft widerleget worden. Dieweil es aber viele Leute gäbe, denen die wahre Beschaffenheit dieser Thornischen Angelegenheit nicht bekannt, denen dabey Scrupel erreget werden möchten: sey es für dienlich erachtet worden auf alles angebrachte kürzlich zu antworten. Die Schrift der Gegner soll als der Text ganz behalten werden, und die Anmerkungen sollen denselben prüfen und beantworten.

Die Thorner bejahen die obige Frage, aus folgenden Gründen. 1) sagen sie, haben die Protestanten in Polen ein gegründetes Recht dazu, vermöge der Warschauischen General-Conföderation von 1573, da es heißt: „Weil in unserer Republik wegen der christlichen Religion kein geringer Zwiespalt ist, so wollen wir dem zuvorkommen, damit sich dieser Ursache halber kein so schädlicher Aufruhr unter den Leuten erhebe, wie es in andern Königreichen geschehen

und geloben uns unter einander für uns und unsere Nachfolger auf immerdar unter eidlicher Verbindung, bey Redlichkeit, Ehre und unserm Gewissen, daß wir, die wir in der Religion uneinig sind, schuldig seyn sollen Frieden unter uns zu halten, und wegen des verschiedenen Glaubens und wegen Veränderung der Gebräuche in den Kirchen weder Blut soll vergossen, noch jemand gestraft werden, mit Einziehung seiner Güter, Verlust seiner Ehre und Ehren-Aemter, mit Gefängniß oder Verweisung aus dem Lande.„

Hernach berufen sie sich auf die dem ganzen Reiche gegebenen königlichen Zusagen (pacta conuenta) in welchen, von Henrico Valesio an, alle Könige beständigster Weise schwören: Ich will den Frieden und Ruhestand unter denen in der Religion uneinigen handhaben und erhalten, auch auf keinerley Weise weder durch die Königliche Gerichtbarkeit, noch durch die Beamten, noch durch das Ansehen aller Stände des Reichs der Crone verstatten, daß iemand der Religion wegen gekränket oder unterdrücket werde, vielweniger will ich ihn selbst kränken oder bedrucken.

Hieraus folgern sie nicht nur, die Evangelischen hätten in Polen das Recht der Gewissens-Freyheit in der Religion, sondern auch den geruhigen Genuß der Kirche, welche sie besitzen, ja Recht und Macht sowol, als die Katholischen, ihnen zur Uebung der Augspurgischen Confeßion Kirchen zu erbauen.

Dieses aber gestehen ihnen die Katholischen nicht zu, sondern antworten nur das gebühre den Protestanten, was ihnen in der Conföderation und den königlichen

niglichen pactis versichert und versprochen ist, daß sie nehmlich darum nicht sollen mit den genannten Strafen belegt werden, bloß darum, weil sie sich zur Augspurgischen Confeßion bekennen und halten. Aber die freye Errichtung der Kirchen ist ihnen darinn gar nicht vergönnet, und die Worte sind nur so zu verstehen, wie sie lauten. Sie mögen also zufrieden seyn, daß sie nicht als Ketzer angesehen und mit deren harten Strafen beleget werden, welche ihnen die Polnischen Gesetze um der blossen Ketzerey willen auferlegen.

Man muß auch behalten, wie die neuere Warschauische Conföderation vom Jahr 1632. die vorige erkläret, wo jetzo in den königlichen Städten die Dißidenten eine öffentliche Uebung ihrer Religion in denen von ihnen erbaueten Kirchen haben, da mögen sie auch dieselbe, und auch künftig solche, als sie nun haben, zu ihrem Gebrauch behalten. Aber wo sie jetzo keine dazu abgesonderte Kirchen haben, da sollen sie auch künftig zu Vermeidung aller Tumulte solche nicht erbauen. Eben dergleichen wird auch in den neuen Conföderationen von 1717. also noch mehr eingeschärfet: Vermöge der alten Gesetze von 1632. 1648. 1668. und 1674. sollten durch ietzigen Vergleich alle Kirchen, so nach jenen Gesetzen und wider sie erbauet sind in den Städten, Flecken und Herrenhöfen, wieder niedergerissen werden.

Wider dieses behaupten die Anmerkungen der Evangelischen, daß in der Conföderation von dem Jahre 1573. unter den Dißidenten, oder in der Religion uneinigen offenbar, nicht allein die Evangelischen und Griechen oder Russen, sondern auch die

Römischkatholischen selbst begriffen werden, weil sich alle nennen (ktorzy jestes my) qui sumus de Religione dissidentes, und nach Piasecii Chronic. S. 48. u. 49. ed. Crac. und nach Stanisl. Lubienski monitis domestic. ed. Cracou. 4to. S. 26. ihnen nicht weniger als den andern daran gelegen war, daß sie wegen der Religion keine Beunruhigung, Strafe oder Gewalt leiden, noch in Processe verwickelt werden möchten, insonderheit weil damals die Menge der Unkatholischen so groß war, daß es keine leere Furcht war, sie möchten die Oberhand über die Katholischen gewinnen. Siehe den Lengnichischen Commentar. ad pacta conuenta Augusti III. §. 5. not. 1.

Es stehet auch in der Conföderation noch dabey: Ja wenn iemand aus der Ursache Blut vergiessen wollte, dem sollen wir uns alle widersetzen, ob es schon unter dem Vorwande eines gerichtlichen Processes und Urtheils geschehen möchte. Alles dieses versprechen wir uns unter einander, auch im Namen unserer Nachkommen bey aller redlichen Treue, Ehre und unserm Gewissen. Dafern aber iemand dem zuwider handeln, und den Frieden und allgemeinen Wohlstand stöhren wollte, wider einen solchen wollen wir uns alle aufmachen, ihn auszurotten.

Hier ist also allen Dißidenten völlige Sicherheit versprochen, bey ihrem Glauben und ihren Kirchen-Gebräuchen nicht nur gegen alle und iede Gewaltthätigkeit, sondern auch gegen alle gerichtliche Antastungen und Processe. Sollen nun die Römischkatholischen bey ihren Kirchen und Kirchenbau dadurch gesichert seyn; so müssen die Evangelischen eines glei-

chen

chen Rechts zu geniessen haben, und zwar beständig auf alle künftige Zeiten. Solches haben auch die Katholischen oft freywillig erkannt und eingestanden, daß sie dazu verbunden sind, als in der feyerlichen Verwahrung, welche in den Actis Curiae regiae zu Warschau am Tage Petri Kettenfeyer 1648. von den damaligen Herrn Canzlern, Ossolinski und Leszczinski sowohl in ihrem als der andern großen Herren Namen beygeleget ist. Insonderheit erklären sie sich darinn, daß unter dem Artikel der Dißidenten in der christlichen Religion keine andere sollen verstanden werden, noch dessen zu geniessen haben, als welche einen einigen Gott in dreyen gleichen Personen aufrichtig bekennen und verehren. Daher alle Stände der Krone Polen und des Großherzogthums Littauen bezeugen, daß die Arianer nebst andern Widersachern und Lästerern der Heil. Dreyeinigkeit unter den Dissidenten, welche alle die einige Gottheit in der allerheiligsten Dreyeinigkeit glauben, nicht sollen begriffen noch geduldet werden, da sie den Namen der christlichen Religion nicht führen könnten, weil sie den Herrn Christum nicht für einen Gott dem Vater gleichen Sohn erkennen wollten.

Wie kann nun der katholische Verfasser diesen durch die Reichssatzung von 1648. für ein ewiges Reichsgesetz erkannten Artikel wider die Evangelischen auslegen, da er vermittelst desselben seinen Glaubensgenossen gewis alle Sicherheit in der Ausübung ihrer Gewissensfreyheit, auch alle Erhaltung und Errichtung der dazu nöthigen Kirchen öffentlich eingestanden wissen will? Warum sollen die übrigen Dißiden-

ten nunmehr schlechter daran seyn, da ihnen einerley mit den Katholischen versprochen ist, und da sie auch in vielen Orten seit der Zeit ohne einigen Widerspruch zur Uebung ihrer Religion Kirchen frey besessen und erbauet haben, ohne daß iemand solches diesem allgemeinen Frieden entgegen zu seyn hätte vorgeben dürfen?

Ohne hier eine unnöthige Erzählung aller nach der Conföderation von 1573. erbaueten Kirchen vorzunehmen, so zeiget schon die hier so oft angebrachte Einschränkung, (welche doch Thorn nicht angehet, wie bald hernach wird gezeiget werden) vom Jahre 1632. daß solche Freyheit vorher uneingeschränket gewesen. Verstehet sich das nicht von selbst: wenn ein Gesetz eine Freyheit einschränket, die müsse vorher nicht eingeschränket gewesen seyn? Nun schränket das angegebene Gesetz von 1632. die Freyheit der Evangelischen Kirchen zu bauen in den königlichen Städten nur in so weit ein, daß sie daselbst keine erbauen sollen, wo sie damals keine Kirchen hatten. Ist es also nicht offenbar, daß die Freyheit vorher unverwehret gewesen, und auch geblieben in den Städten, wo sie damals schon Kirchen hatten?

Diese Freyheit gründete sich in dem Verbündniß vom Jahre 1573, welches von allen Dißidenten ihres gemeinen Besten wegen eingegangen ist, daher dessen Auslegung ein Theil derselben zum Nachtheil der andern zu machen gänzlich unbefugt ist. Wer völligern Unterricht von dem Rechte der Evangelischen in Polen verlanget, kann ihn finden in einer Schrift, die zu Berlin 1636. vermehrter heraus gekom-

kommen ist, unter dem Titel, Iura et libertates Dissidentium in Religione christiana in Regno Pol. et M. D. Lithuaniae, wozu auch noch gehöret das Supplementum davon, so 1718. zu Königsberg gedruckt worden; ferner in Seu. Lipinski Sicilimentis ad epistolas Zaluskian. p. 79-103. und in D. Lengnichii Comment. ad Pacta Conu. Aug. III. ad §. 5.

Zum andern sagt der katholische Schriftsteller, berufen sich die Thorner auf das Priuilegium Sigism. III. in welchem stehet: Wir wollen sie sämtlich bey dem freyen Gebrauche des Gottesdienstes der Augsp. Confeßion, und in dem Besitze der Kirchen-Klöster und Hospitäle, die sie bisher gehabt, oder künftig haben werden (habendorum) erhalten. Wie auch auf des Königs Io Casimiri Priuilegium, da er verspricht, sie bey freyer Uebung ihrer Religion in und außerhalb der Stadt, und bey der Macht Kirchen und Hospitäle, wie sie solche in ihren alten Privilegien gehabt haben, zu erhalten.

Hierauf versetzet der Gegenpart, 1) müssen die Originalurkunden vorgelegt werden, ob auch alles so darinn laute; 2) müste die Einschränkung erwogen werden, **wie sie solche in ihren alten Privilegien gehabt**, auch nicht vergessen werden die gewöhnlichen Vorbehalte: ohne Schaden der Rechte der Republik und der römischkatholischen Kirche ꝛc. 3) Sollen auch ihre Privilegien vollkommen vortheilhaft für sie seyn, würden sie doch darum vergeblich zu ihnen ihre Zuflucht nehmen, da sowohl ältere als neuere öffentliche Gesetze, sonderlich von 1632. und 1717. ihnen

ganz

ganz entgegen wären. In Polen aber sey es eine ausgemachte Sache, daß die Privilegien, so wider die öffentlichen Reichsgesetze liefen, ungültig wären und für erschlichene geachtet würden.

Die Evangelischen merken hierbey vorgängig überhaupt an; die Stadt Thorn habe allerdings besondere Vorrechte, auf welche sie sich getrost berufen könne. Sie benennen Tage und Jahre, in welchen solche ihnen seit dem Könige Sigism. Augusto her von allen dessen Thronfolgern, auch ihro ietzund glücklich regierende Königliche Majestät allergnädigst verliehen und bestätiget worden. Aus denenselben erhelle zugleich, daß die Stadt Thorn sowohl, als die andern Preußl. Städte Evangelischer Religion, wegen derselben keinem andern, als ihro Königl. Majestät Gerichte unterwürfig sey, und deswegen der Ausladung und Verbietung des Kirchenbaues, so von dem erlauchten Fürsten Primas ergangen, da sie den Rechten der Maiestät und Königlichen Gerichtbarkeit entgegen wäre, kraft ihres Eides keine Folge leisten können. Es hätten auch jederzeit die allerdurchlauchtigsten Könige von Polen iederzeit über ihrer Vorrechte ungekränkten Gebrauch steif gehalten, ihre Unterthanen bey ihren Privilegien geschützet, und sie durch der römischen Geistlichkeit Anfälle und Ausladungen nicht schmälern lassen. Solches deutlich zu zeigen, werden verschiedene Königliche Rescripta angeführet, darinn solche Ausladungen vor Bischöfliche Gerichte ernstlich untersaget, und ausdrücklich behauptet wird, die Evangelischen Städte in Preußen dürften und sollten vor

keinem

keinem andern, als dem Königlichen Hofgerichte weder belanget werden noch erscheinen.

Hierauf wird gegen das erste Einwenden erinnert, es sey ein unbefugtes Ansinnen, was oft vorlängst wider den Gegenpart bewiesen, und in öffentlichen Schriften dargeleget worden, immer aufs Zufordern, und ihm eigenmächtig das anzumassen, was allein der König zu befehlen habe. Hernach mache sich der Gegenpart ungegründete Hoffnung auf Einschränkungen in den Privilegien, deren gar keine zu finden wären. Die Worte: **Wie sie solche in ihren alten Privilegien gehabt haben**, schränkten nichts ein, sondern bestätigten vielmehr diese alte Freyheiten. Wolle man die Rechte der katholischen Kirche vorbehalten haben, so müßten auch nicht minder die Freyheiten der A. C. Verwandten vorbehalten bleiben. Wie denn auch dieser Artikel von der Dißidenten Beschützung bey ihrer Kirchenfreyheit im Jahr 1632. in denen von Vladislao IV. beschwornen Pactis zu finden ist.

Was aber die Einschränkung des Kirchenbaues 1632. betrifft, die hier aufs höchste getrieben wird; so ist es in Preußen landkündig, daß die Reichssatzungen die Preußen nicht verbinden können, wofern sie nicht von den Preußen in ihren Landtägen gutwillig beliebet worden, welches unzähliche feyerliche Verwahrungen gegen dieselben außer Streit setzen. Allein jene Einschränkung haben die Preußen nie bewilliget, vielmehr hat Thorn und Danzig selbst auf dem Wahlfelde dagegen öffentlich sich verwahret, und solche Protestation gerichtlich in Polen beygeleget,

damit

damit solche ihren Vorrechten nicht zum Nachtheil ausgedeutet werden sollte. Nach dem VI. Bande der Lengnichischen Geschichte Preußenlandes S. 13. und in den Beylagen num. 5. Es geht denn auch jenes Verbot Thorn gar nicht an, und könnte es auch nicht treffen, wenn gleich Thorn mitten in Polen läge, da es nur die Städte trifft, welche damals noch keine Evangelische Kirche gehabt, Thorn aber hat seine Evangelischen Kirchen längst vorher besessen.

Eben so hat auch die Conföderation von 1717. in Preußen keine statt, da sie vielen Preußischen Rechten zuwider läuft, und darum auch die Preußischen Stände zu Graudenz A. 1730. insgesammt, wie die großen Städte schon 1717. gethan hatten, ihr feyerlich widersprochen haben. So hat auch damals die Königliche Majestät die Erklärung allergnädigst ausgefertiget, daß jene Artikel weder der Evangelischen Privilegien noch der Gleichheit des Adels den geringsten Abbruch thun sollten. Ja auch der glorreiche Kaiser der Russen Peter der I. hat sich heftig beschweret, daß diese durch seine Vermittelung gemachte Artikel den Dißidenten zum Nachtheil wollten ausgedeutet werden, und öffentlich erkläret, daß er solches niemals werde geschehen lassen. Diese Königliche und Kaiserliche Erklärungen solcher Artikel werden wohl immer denen, die ein Gegenpart nach seinem Vortheil erdichtet, vorzuziehen seyn.

Der dritte Grund der Thorner wird aus dem Olivischen Frieden hergenommen, darinn es §. 2. im andern Punkt heisset: Dieser allgemeinen Amnestie

sollen

sollen sich alle und jede zu erfreuen haben, wie auch alle Gemeinen, und soll dieser Krieg niemand zum Schaden oder Nachtheil gereichen in seinen Rechten, Privilegien und Gebräuchen, die sie vor dem Kriege gehabt haben, sondern sollen ihrer gänzlich geniessen, sie mögen gemeine oder besondere seyn, in geistlichen, oder bürgerlichen und weltlichen Dingen, nach dem Reichsgesetze. Hernach stehet im 3. §. desselben andern Punkts: den Städten des königlichen Preußens, die in diesem Kriege in den Händen des Königes in Schweden gewesen, bleiben gleicher maassen alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien vorbehalten, die sie in geistlichen oder weltlichen Dingen vor dem Kriege gehabt haben, so daß auch die freye Uebung der katholischen und evangelischen Religion in denselben Städten bleiben soll, wie sie vor dem Kriege im Schwange gewesen. Sie sollen auch Macht haben, ihre öffentliche und andere Gebäude, die durch den Krieg verstöret sind, wieder zu erbauen und auszubessern.

Darauf wenden die Katholischen ein, 1) man wisse nicht, ob der Olivische Friede noch verbinde, oder ob er durch den letztern schwedischen Krieg zerrissen und kraftlos geworden. 2) Gelte er aber noch, so gewähre er nicht mehr, als das Reichsgesetz von 1632. zulässet. 3) So viel hätten auch die Thorner nur vor dem Frieden gehabt, folglich hätten sie kein Recht neue Kirchen zu bauen.

Die Anmerkungen zeigen erstlich, daß der Olivische Friede allerdings noch gelte, da die Reiche, welche ihn gemacht, und die hohen Mittler auch Bürgen desselben

selben keine Gültigkeit erkenneten. Dieses wird bewiesen durch die öffentlichen Handlungen und Briefe der hohen Mächte von den Jahren 1724. und 1725. welche gedruckt sind: wie auch durch die neuere Bestätigung dieses Friedens zwischen dem Könige in Polen und Schweden, und die darüber ausgegebene Urkunden, dadurch ausgemacht ist, daß der Olivische Friede in allen seinen Punkten soll gehalten werden, wovon nachzusehen ist die Europäische Fama P. 344. S. 661. 662.

Weiter wird erinnert, daß die Worte secundum legem Regni bloß eigenmächtig von der in Preußen ungültigen Einschränkung des Baues der Kirchen von A. 1632. angenommen würden, gerade, als wenn kein ander Gesetz in Polen befindlich wäre. Da doch die hohen Häupter auf alle polnischen Gesetze gesehen, darunter auch der Evangelischen ihr freyer Gottesdienst mit dem dazu gehörigen Kirchenbau in ihren Privilegien, in dem königlichen Eide und den pactis conuentis, befestiget und beschworen ist, wie schon vorher gezeiget ist. Daß besonders den Schweden in den Sinn gekommen sey, die Rechte der Stadt Thorn in Ansehung des Kirchenbaues dem polnischen Schlusse von 1632 zu unterwerfen, solches erhärte unwidersprechlich der Vergleich ihrer Uebergabe an Schweden, darinn die Stadt ausdrücklich bey ihrem Rechte Kirchen und Armenhäuser zu bauen ungekränkt gelassen wird. Welches nicht nur das schwedische Archiv, sondern auch des Herrn du Mont Corps diplomatique Tom. VI. P. II. p. 242. deutlich vor Augen leget.

Zum

Zum vierten sprechen die Thorner, vor dem Olivischen Frieden und Kriege, der durch denselben ein Ende gewonnen, ist zu Thoren nach den Stadtprivilegien die Marienkirche zu dem evangelischen Gottesdienste beständig gebrauchet worden. Da nun solche durch den Reichstagsschluß 1724. den Bernhardinern zuerkannt ist: so muß vermöge des Olivischen Friedens entweder diese Kirche den Evangelischen wiedergegeben werden, oder ihnen unverwehrt seyn, eine neue Kirche zu Haltung ihres Gottesdienstes zu erbauen.

Die Katholischen antworten: Weil die Reichsgesetze vom Jahre 1632. u. 1717. den Kirchenbau verbieten, so stehe den Thornern nicht frey, eine neue Kirche zu bauen. Weil überdas die Thorner im Jahre 1724. ein großes Verbrechen zu Schulden gebracht, so wären sie mit dem Verlust der Kirche der seligen Jungfrau Marien billig gestrafet, und die Strafe müsse zum Exempel immerwährend seyn, ihnen also die abgenommene Kirche nicht wiedergegeben werden. Weil die Thorner wider die herrschende katholische Religion gesündiget hätten, wären sie auf Gutbefinden der Republik in der Uebung ihrer Religion nach Verdienst eingeschränket.

Unter dem Olivischen Frieden liege die Bedingung, wie in allen Begünstigungen und Privilegien zu Grunde: Wofern die Dißidenten in den Schranken ihrer schuldigen Pflicht blieben, und sich solcher Gnade durch Verbrechen nicht unwürdig machten. Privilegien würden zur Vermehrung der Tugend, aber nicht zur Unstrafbarkeit der Verbrechen verliehen. Wie sie Wohlverdienten mit Recht gegeben würden, so wür-

den sie auch Unwürdigen wieder mit Recht genommen, oder doch geschmälert von denen, die dazu befugt sind. Der Thorner Gottesdienst sey ihnen kraft des Olivischen Friedens ungehindert geblieben, ob sie schon es mit den Schweden gehalten hatten. Der Olivische Friede bleibe auch ietzund unverletzet, weil ihnen die Kirche nicht darum genommen sey, daß sie damals den Schweden angehangen, auch nicht wegen einer andern geringen Ursache, sondern wegen eines neulichen großen Verbrechens. Was wegen Erbauung der evangelischen Kirchen in dem Olivischen Frieden enthalten sey, gehe bloß für dasmal auf die im Kriege zerstöreten.

Die Thornische Anmerkungen stellen diesen vierten Grund richtiger und bündiger vor. Nach dem Olivischen Frieden sollen die Evangelischen Thorner, und die dortigen Katholischen bey ihrer Uebung des Gottesdienstes bleiben, wie sie solche vor dem Kriege gehabt haben. Vor dem Kriege haben die Evangelischen, und nicht die Katholischen die St. Marien Kirche zu ihrem Gottesdienst gehabt, ungehindert besessen, und sind darüber mit besondern Privilegien begabet. Darum muß ihnen entweder dieselbe Kirche dazu wieder eingeräumet, oder wenn solches nicht seyn kann, verstattet werden an deren statt eine andere ihnen zu bauen.

Anbey wird erinnert, der Schluß sey nicht von dem Reichstage, sondern von dem königlichen Assessorialgericht gemacht worden. Die Kirche aber sey den Thornern nicht zur Strafe des Tumults, sondern darum abgenommen, weil die Bernhardiner solche wieder gefordert, aber der Rath und die Ordnungen

der

der Stadt sollen bey ihren Rechten nach dem klaren Buchstaben der königlichen Herrn Commissarien ungekränket bleiben. Illustrissimi Commissarii heißt es zu Ende des Decreti exsecutiui, NB. inhaerendo decreto regio, Magistratum et ordines ciuitatis Thorunensis circa immunitatem jurium, praerogatiuarum et priuilegiorum suorum conseruarunt, eademque illaesa declararunt et praecustodiuerunt.

Wer siehet daraus nicht, daß der Stadt Thorn gar nicht das Recht benommen sey, an statt der Marienkirche eine andere Kirche zum Gottesdienst zu haben, da die öffentliche und freye Uebung desselben ohne dieselbe nicht statt findet? Daher auch schon damals in Gegenwart der Erl. Herrn Commissarien nach Abnehmung dieser Kirche die Stadt Thorn ohne einzige Einrede indessen in einem andern öffentlichen Gebäude, der Kaufmannsgilde, indessen ihren Gottesdienst zu halten angefangen, bis sie zum Bau einer Kirche möchte gelangen können. Da aber die Gilde theils sehr unbequem zum Gottesdienste ist, theils die Kaufmannschaft deren zu ihrem bestimmten Gebrauche nicht länger entrathen kann: so erhellet hieraus so wohl die Billigkeit als Berechtigung der Stadt Thorn, ihr eine evangelische Kirche zu bauen, und die Gilde wieder zu ihrem vorigen uralten Gebrauche anzuwenden?

Ob nun schon gegen des damaligen Decrets Innhalt noch manches zu erinnern wäre, so erfordert es doch zuweilen die Klugheit, nicht auf alles zu antworten. Es wird also genung seyn, wenn nur kürzlich noch folgendes berühret wird. Der Durchl. König

Augustus II. hat selbst in seinem Schreiben an die Stadt vom 13. Dec. 1724. die große Schärfe des in seinem Namen gefällten Urtheils erkannt, und bezeuget, wie sehr Er nach seiner väterlichen Hulde gewünschet, daß Er solchen Schluß mit größerer Gnade hätte mildern können. Denn es ist eine wichtige Frage, ob wegen eines Verbrechens einiger nach ihrem Dünkel handelnden Personen eine ganze Gemeine und Stadt, die daran ganz keinen Theil nimmet, um ihre Rechte und Privilegien könne gebracht werden?

Worinn alle geistliche und weltliche Lehrer der Rechte einmüthig behaupten, daß die ganze Gemeine wegen eines oder etlicher Bürger Verbrechen, auch nicht einmal wegen des Verbrechens ihres Präsidenten oder Verwalters eines Stadtamtes, auch nicht wegen der Vergehung einer Ordnung der Obrigkeit, die andere Ordnung, so daran keinen Theil genommen, könne zur Strafe gezogen werden. Man sehe den Cardinal Tuschi lit. P. Cohlerum 212. not. V. folg. Grotium de Jure Belli et Pacis L. II. c. 21. §. 2. folg. L. III. cap. 2. &c. (*) Welches um so viel ausgemachten Rechtens ist, wenn die Privilegien, so der ganzen Gemeine zustehen, durch die feyerlichsten Verträge und Friedensbündnisse mit auswärtigen Staaten versichert sind, da sie aufhören eine bloß einheimische Gnade zu seyn.

Her=

(*) Liuius L. 35. c. 31. et Lib. 45. c. 23. Nulla est ciuitas, quae non et improbos ciues aliquando et imperitam multitudinem semper habeat. Hinc publica causa a priuatorum culpa segreganda. Chrysostomus oratione III. de statuis. ne filius pro patre, nec pater pro filio.

Hernach wird auch darinn ein großer Fehler begangen, daß in der Gegenschrift, was dem allerdurchlauchtigsten Könige, als einzigem Herrn und Richter der Stadt Thorn zukommet, solches allenthalben der Kron oder Republik Polen zugeschrieben wird, als wenn sie über die Thornischen Rechte und Privilegien die Herrschaft hätte. Welches entweder ein gegen die königlichen Rechte unbilliges, oder doch deren unkundiges Gemüth anzeiget. Das übrige ist schon vorher abgewiesen: Wie auch im vorigen schon gezeigt war, daß Thorn bereits ein ganzes Jahr vor dem Olivischen Frieden sich schon von Schweden loßgemacht, und wieder an seinen rechten Herrn gewandt gehabt.

Zum fünften und letzten berufen sich die Thorner auf das Recht der stetigen geruhigen und ungehinderten Besitzung, ihre Kirchen zu brauchen und zu bauen. Sie wollen solches dadurch beweisen, weil sie viele Kirchen in ihren Dörfern und ihrer Stadtgebiete gebauet haben. Wie sie besonders im Jahr 1667. da sie die St. Jakobskirche den Katholischen abgeben müssen, bald hernach ihnen eine Kirche in der Neustadt aufgebauet haben; auch nachdem die St. Georgi Kirche auf der Vorstadt abgebrannt, dieselbe nach der letzten schwedischen Belagerung ohne iemandes Widerspruch wieder hergestellet haben.

Hier zeigt sich des katholischen Verfassers Offenherzigkeit dergestalt, daß er den Dißidenten in Polen schlechterdings alles Recht, folglich auch allen Besitz der Kirchen abspricht. Den 1) offenbaren Grund davon giebt er so an: Was wi-

der den wahren Gott, den Urheber alles wahren Rechtes ist, das ist auch wider das wahre Recht und die Gerechtigkeit. Bey den Katholischen sey kein Zweifel, daß der Besitz der evangelischen Kirchen wider den wahren Gott sey. Darum müsse man uach sagen, ihr Besitz der Kirchen sey wider das Recht und die Gerechtigkeit. Der weitere Beweiß laufe darauf hinaus, weil es wider Gott, als die ewige Wahrheit, aus dem Hause Gottes ein Haus des Irrthums zu machen.

2) Da nun der Evangelischen Besitz auf keinem Rechte, sondern bloß allein auf dem Gebrauche beruhe, so sey er unrecht. Dergleichen Gebrauch und Uebung schreibe ihnen auch nur die Conföderation des Jahrs 1632. zu. Tali vſu heisse es, und nicht tali iure, d. i. durch solchen Gebrauch, und nicht durch solches Recht; auch nicht, mie‸c be‸da‸, sondern mie‸c moga‸ d. i. nicht, sie sollen sie haben, sondern sie mögen sie haben. Die Conföderirte Republik habe ihnen damit kein wahres Recht zugestanden, sondern ihnen nur den bisherigen öffentlichen Gebrauch gelassen.

3) Den neuen Bau aber untersage ihnen die vorgenannte Conföderation gänzlich, sowohl, als die Tarnogrodische voni Jahre 1717. Wenn es wahr ist, (wie er nicht glauben will, daß die Wachsamkeit der Bischöffe ihre Pflicht solle versäumet haben) daß seit 1632. einige Kirchen von den Evangelischen sollten erbauet seyn, so nennet er solches einen sträflichen Mißbrauch, aber keinen rechten Gebrauch. Ein solcher Gebrauch aber gelte nichts wider das Verbot, wel=

welches bey seiner Kraft bleiben und vollzogen werden müsse, wie es auch durch die Tribunal-Schlüsse von Lublin und Petrikow geschehen sey, in Piasky, Belzyce und in den Radolinskischen Gütern.

4) In der Neustadt sey eigentlich keine neue Kirche, sondern ein Rathhaus dem Vorgeben nach erbauet, darinn hernach die nach St. Jakobi sich gehalten, ihren Gottesdienst fortgesetzet hätten, nach ihren Gebräuchen. Von der St. Georgikirche habe er ietzo keine gewisse Nachricht.

5) Doch alles das zu heben, sagt er endlich sehr herzhaft: Entweder hätten die Evangelischen nach dem Jahre 1632. keine Kirchen gebauet, und so bewiesen sie nicht ihren Gebrauch Kirchen zu bauen; oder sie hätten etliche gebauet, so würde der Beweiß dessen sie nach ihrem Geständnisse eines schweren Mißbrauchs wider die offenbaren üblichen Gesetze überführen. Folglich würden sie die Kirchen anweisen, welche die Katholischen nieder zu reissen Recht hätten.

Dieses widerlegen die Anmerkungen folgender Gestalt. Die Evangelischen berufen sich mit höchstem Rechte auf ihren ruhigen Besitz, der in ihren Privilegien, deren öftere Bestätigung von allen Königen, und in den feyerlichsten Verträgen gegründet ist, und der wie sonst auch hier das übliche Recht darthut und erkläret. Da derselbe in Thoren so offenbar und unwidersprechlich sey, so wende sich der katholische Verfasser vergebens bald hie bald dahin, wisse aber doch nichts gründliches aufzubringen, und gestehe zum Theil solches selber. Wie unglücklich er aber

dieses Recht den Thornern, und wenn es auf ihn ankäme, allen, die nicht römisch gesinnet sind, zu rauben suche, werde sich bald offenbaren.

Sein erster Grund ist so übertrieben nach der falschen Rednerkunst, daß eine jede herrschende Religion wider die schwächere denselben brauchen und mißbrauchen kann. Solcher Gründe bedürfen Liebhaber der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht. Der andere enthält nur eben das, was schon vorhin zur Genüge widerleget worden, macht auch eine solche gekünstelte eigenmächtige Auslegung der Worte, welcher die Republik längst widersprochen hat in der Warschauischen allgemeinen Verbindung im Jahre 1696. folgender Gestalt: „(*) Zur Beybehaltung des festesten Friedens unter denen in der Religion uneinigen nehmen wir NB. die alten Rechte und Verbindungen, besonders die Warschauische vom Jahr 1674. gänzlich wieder zur Richtschnur, und wollen sie NB. unverletzlich dabey erhalten wissen, geloben auch, daß wir sie bey ihren Rechten und Privilegien beschützen und erhalten wollen, krafft der vorigen Verbindungen währenden erledigten Thrones." Eine solche allgemeine Erkennung der Rechte und Privilegien aller Dißidenten

(*) De conseruanda inter dissidentes in religione firmissima pace, antiqua Jura, et Confoederationes, in specie tamen Confoederationem Varsauiensem 1674. in toto reassumimus, circa quae memoratos Dissidentes inuictabiliter conseruamus, omnes praecedentium interregnorum confoederationes reassumendo spondemus, quod ipsos circa jura et priuilegia tuebimur et conseruabimus.

denten beschämet, auf ewig alle Verdreher der Worte auf einen blossen unrechtmäßigen Gebrauch.

Der dritte kann auch nichts bessers vorbringen, als die übelgestimmte alte Leyer, deren Hauptsaiten längst zerrissen sind, daß sie gar nicht zulangen, noch zum Einstimmen zu bringen sind. Die erwähnten Beyspiele der in Polen abgenommenen Kirchen können in Preußen zu keinem Muster dienen, so lange noch Gott, auch die königliche Huld und eidliche Angelobung Recht und Gerechtigkeit in Preußen erhalten werden.

Der vierte entblödet sich nicht, die Thorner Evangelischen verdächtig zu machen wider den offenbaren Augenschein, der in der Neustadt kein Rathhaus, sondern gleich anfangs eine Kirche sammt dem Thurme und Glocken erbauet darstellet, zum ewigen Denkmale, daß bey verhängter Abnahme einer Kirche, den Evangelischen doch nie das schon sehr klägliche und theure Recht an deren Stelle eine neue ihnen zu bauen streitig gemacht worden. Eben so ist auch die St. Georgi Kirche, wie bey allen Kriegen, also auch 1703. gänzlich nieder gerissen, und 1706. sammt dem Glockenthurme ohne den geringsten Widerspruch auch abermals erbauet worden.

Daher kann denn der letzte Widder mit seinen beyden Hörnern auch nichts schaffen. Ja er kehrt sich nach dem vergeblichen Anlaufe wider den Gegner also zurück. Können die Katholischen nicht leugnen, daß die evangelischen Thorner vor und nach dem Jahre 1632. Kirchen erbauet haben, an statt derer, die zerstöret oder ihnen abgenommen worden, so müssen sie

zugeben, daß dieselbe den Besitz ihres unstreitigen Rechts Kirchen zu bauen, gründlich dargethan haben. Wollen sie es aber leugnen, so reden sie wider besser Wissen und Gewissen, und werden durch die offenbaresten Geschichte und Rechte aufs kläreste widerleget. Aus dem Schlusse des katholischen Verfassers ist nur noch anzuführen, daß er darinn wieder der königlichen Vorrechte nicht schonet, sondern behaupten will, auch in Preußen könne ohne Hintansetzung der Reichsgesetze von dem Könige den Evangelischen nicht schriftlich verstattet werden, eine neue Kirche zu bauen. Falls aber auch ein königliches Rescript von den Thornern zu diesem Zwecke erhalten würde; könnten die Herrn Kanzler doch solches mit gutem Gewissen nicht besiegeln, da sie geschworen hätten, treulich über die Gesetze zu halten: und in der Conföderation 1717 stehe: sie sollten den Unkatholischen die königlichen Gnadenbriefe nur alsdenn siegeln, wenn sie den Katholischen zu keinem Nachtheile gereichten.

Dagegen steht in den Anmerkungen, es brauche in einer Sonnenklaren Sache keines neuen Beweises, daß in Preußen die Evangelischen zu ihrem Kirchenbaue nichts nöthig hätten, als allein die königliche huldreiche Einwilligung. Solches sey längst Reichs- und Weltkündig. Es laufe daher den königlichen Vorrechten, und dem heiligsten Angelöbniß, allen und jeden Unterthanen gleich durch Recht wiederfahren zu lassen, ganz entgegen, was hier dieselbe wankend zu machen beygebracht werde. Bloß die Evangelischen verhaßt zu machen, werde der neue Kirchenbau ganz ohne Grund für ein Nachtheil der katholischen

Kirche ausgegeben: da Thorn die Anzahl seiner Kirchen in der Stadt nicht zu vermehren gesonnen ist, sondern nur die Gilde zu ihrem eigentlichen Gebrauche wieder abzugeben nicht umhin kann. (Der katholische Verfasser kommt auch allem Ansehen nach zu spåte, wenn er die Erl. Herren Kanzler lehren will, welche kônigliche Gnadenbezeigungen sie zu untersiegeln håtten.) Im übrigen leben die Evangelischen in Thoren des festen Vertrauens zu der Barmherzigkeit Gottes, er werde die ihnen abgünstigen Gemüther durch die Treue, welche die Stadt nicht nur im letzten Kriege 1703. sondern auch vorher dergestalt mitten unter den Flammen bewiesen, daß selbst die Reichs-Constitutiones von den Jahren 1626. 1629. 1631. und 1635. allenthalben unter dem Titel: Miasto Thorun sie ôffentlich gelobet und zu belohnen versprochen, wieder zu ihnen neigen, und gnådig verhüten, daß nicht künftig die Nachkomnen es zu bewundern haben, daß Unchristen, welche in ihren oft pråchtigen Synagogen den Namen Christi verfluchen, mehr Gunst in Polen finden, als Christen, die den wahren dreyeinigen Gott in ihren Kirchen verehren.

IV.

Beschwerden der Polnischen weltlichen Stånde gegen die Geistlichen oder Clerisey.

Aus dem Französischen übersetzt.

Weil beydes die ältern Beherrscher Polens und die Nation ausnehmende Merkmale ihrer

Frôm-

Frömmigkeit und Eifers für die orthodoxe Religion zu Tage legen wollten, haben sie die Bischöffe in einen der drey Stände der Republik, welcher der Senat genennet wird, mit einverleibet. Dieser Vorzug hat ihnen in allen öffentlichen Rathschlägen den beliebten Einfluß verschaffet, und sie haben sich dessen zu Beförderung ihres Interesse mit solchem Erfolg zu bedienen gewußt, daß sie dieses ihr Ansehen mißbrauchen, dergestalt, daß sie im innersten des Staats selbst einen andern unrechtmäßigen Staat, der auf nichts anders als den völligen Verfall der Grundgesetze des Vaterlandes abgezielet ist, einzuführen trachten. Durch dergleichen auf ein solches Lehrgebäude sich gründende Grundregeln sowol, als auch durch beständige Unordnungen und Zwistigkeiten geschiehet es denn, daß die polnische Clerisey dem Adel und dem Lande überlästig fällt, da überdies die unter der Diöces der Bischöffe gehörende Consistoria die Hauptursache zu solchen Bedrängnissen abgeben: weil diese Gerichtsbarkeiten, indem sie sich die Erkennung in Processen, die doch eigentlich den Krontribunälen zukommt, eigenmächtig anmaßen, jederzeit die geistliche Gerichtshändel zum Nachtheil der weltlichen begünstigen. Da nun beregte Consistoria lediglich von ihren resp. Bischöffen abhangen, und diese als Senatores betrachtet, auf Handhabung der Gesetze des Vaterlandes, als wozu sie kraft des dem Könige und der Republik geleisteten Eides verpflichtet sind, ein wachsames Auge haben sollten: So zeigen gegentheils die Bischöffe unter Anführung des Primatis, an statt, daß sie auf die Erfüllung und Beobachtung der Gesetze dringen

sollten,

sollten, andern den Weg, darinn Eingriffe zu thun, und wie man sie zum Wanken bringen müsse.

Der Primas hat davon jüngsthin durch Uebertretung des Gesetzes der Incompetenten Evocation von 1635. in einer Gränzstreitsache, weswegen er laut Ordonanz der sich auf die Constitution desselbigen 1635. Jahres, wovon beygehender Auszug sub Lit. A. nachzulesen, verurtheilt worden, ein neues Beyspiel seiner Gesinnungen an den Tag gelegt. Und dieses ist laut der Worte des Tribunaldekrets selbst das erste Exempel der Verurtheilung eines Primatis wegen übertretener Gesetze.

Der Bischof von Cracau treibet die Empfindlichkeit des Adels von seiner Diöces durch willkührliche Befehle an seine Consistoria, aufs höchste, vermöge welcher sie alle alten Verlautbarungen, Contracte, Quittungen ꝛc. die Zehnden in baaren Gelde angehend, caßiren und annulliren, selbige gegentheils wider den Innhalt der Constitutionen von 1635. und 1678. wovon beygehender Extract sub Lit. B. des mehrern meldet, in Zehnden an Getreide in natura verwandeln sollen.

Der Abt Ostrowsky, ernennter Bischof von Liefland und Official des vom Bischof von Posen abhangenden Warschauischen Consistorii, hat durch eine gleichmäßige Ausschweifung, sich den Haß des Adels der Woywodschaft Masuren auf den Hals geladen.

Der Official von Pultusk in der Plocker Diöces hat eben so gehandelt, welches zu denen diesen beyden Officialibus Namens und von wegen des Adels der

Woy=

Woywodschaften Masuren und Plock zugefertigten Manifestationen und Citationen Anlaß gegeben.

Kurz zu sagen: Der größte Theil der Bischöffe des Königreichs herrscht bey nahe mehr despotisch in ihren geistlichen Gerichtsbarkeiten, und werfen sich als Ausleger der Gesetze des Vaterlandes auf. Und was noch das unrühmlichste: An statt daß sie sich und ihre Jurisdictiones den patriotischen Gesetzen unterwerfen sollten, so verehren sie viel lieber die Urtelssprüche eines weltlichen Ausländers, der unter dem Namen eines Auditoris Nuntiaturae ihr oberster Richter wird.

Es scheinet so gar, daß diese unzeitige Ehrerbietigkeit für die Aussprüche eines Laici, die der Würde eines Primatis als Legati nati zu nahe tritt, uns beym Römischen Hofe ganz geringschätzig mache, welcher zum empfindlichsten Schmerz der Reichsstände geneigt zu seyn scheinet, in der Nomination zum Cardinalshut seinem Nuncio zu Turin vor den in Polen den Vorzug zu gönnen. Hergegen ist auch Himmelfest, daß ohngeachtet der exemplarischen Gottesfurcht des Königs U. A. H. und des Eifers der Nation für die Religion, ein solches Unrecht, wenn es anders noch statt finden sollte, das Königreich zu dem verwegnen Entschlusse lieber den Nuncium zu verabschieden, und führohin keine Nuntiaturgerichte zu dulden, als die Einwilligung zu einem der Würde der Krone nachtheiligen Schimpf zu geben, würden verleiten können.

Die Bischöffe geben vor: Das Statutum von 1433. verleihe ihnen in ihren geistlichen Urtelssprüchen

chen in so fern es Streitigkeiten wegen der Zehnden des Getreides in natura betrift, eine unumschränkte Gewalt. Inmittelst stehen sie doch an, sich einem klaren und nachfolgenden Gesetze von 1635. und 1678. welches eben gemeldtem Statuto darin, daß es alle die Zehnden, Gränzen und andere Streithändel angehende Processe einzig und allein der Erkennung der Landgerichte und Tribunäle anheim stellet, derogiret, zu unterwerfen.

Die Bischöffe führen zu ihrer Vertheidigung noch einen Grund an, indem sie sagen: Sie dependirten vom Römischen Hofe und den Canonen, mithin dürften sie ohne vorherige Einwilligung des heiligen Stuhls ihrer Autorität und geistlichen Gerichtsbarkeit nicht das mindeste vergeben. Dergleichen Gründe läßt man, in sofern es lediglich Kirchensachen, geistliche Personen und die Religion betrift, gelten und hingehen. So bald aber die Regimentsform, das Wohl des Staats und der Unterthanen, mit einem Wort, das weltliche mit darunter um ein weniges sich einmischet, so gehören diese Vorwürfe zu den Gesetzen, und aus einer ungezwungenen Folge zu den Gerichtsbarkeiten der weltlichen Tribunäle, welchen eben diese Gesetze in Erfüllung zu setzen, obliegt.

Die Bischöffe, welche als Senats-Glieder nebst den übrigen Ständen des Staats zu Festsetzung der Gesetze das Ihrige beytragen, sollten die ersten seyn, ihnen nachzuleben, sich darnach zu richten und selbige auszuüben. Weit gefehlt aber, daß sie mit solchen Beyspielen die den guten Bürger ausmachen, sich hervor

vor thun sollten; so richten sie hingegen ihre Urtelssprüche nach den Synodal- und Prouincial-Constitutionen ein, die vor mehr denn hundert Jahren zu Reformirung der Clerisey, nicht aber um den Landesgesetzen und weltlichen Gerichtsbarkeiten irgend etwa Abbruch zu thun, durch den Primas Nezyk zu Petricow gehalten worden sind.

Weil annebst die Bischöffe, als Mitstände betrachtet, und einen ansehnlichen Theil der Landeseinkünfte geniessen, billigerweise durch ihre Bereitwilligkeit, in Zeit der Noth zu den Bedürfnissen des Staats zu steuren sich hervor thun sollten: so ersiehet man vielmehr leider, daß so bald von Legung der mindesten Auflage auf ihre Güter zur Beschützung, Vermehrung der Macht, oder aber zum Besten des Vaterlandes geredet wird, sie die ersten sind, welche bey Reichstägen Cabalen und Factiones erregen, so, daß mehr denn ein Reichstag, durch ihre listigen Ränke muthmaßlicher Weise zerschlagen worden. Und wenn es ja gegen das Ende verwichener Zeiten, durch ausserordentliche Wege so weit gediehen ist, daß Gesetze gemacht sind worden, kraft welcher die Bischöffe sich genöthiget gefunden, einige allgemeine Contributiones, als die Hybernen und Kopfgelder, mit zu tragen, haben sie sie dennoch auf ihre arme Bauren und die untere Clerisey, deren Anlagen erhöhet worden, zu welzen gewußt. Ohne sich in eine weitläuftige Beschreibung der unterschiedenen Einkünfte des geistlichen Standes einzulassen, darf man nur erwegen, daß keine Geburt, kein Todesfall, keine Heyrath, ja selbst

selbst keine Einrichtung der Synagogen (*) sich eräugene, welche nicht die Bischöffe und Clerisey bereichern sollte, durch welches Mittel sowohl als durch Herausschleppung unsäglicher Summen zu bischöflichen Expeditionen, und der nach Rom gezogenen Processe, das arme Land gewaltig ausgesogen und geschwächet wird.

Demnach stehet zu befürchten, daß dieses über lang oder über kurz die ganze Nation in Harnisch bringen, und dem Staat und der Religion mit einem allgemeinen Umsturze drohen dürfte.

Lit. A.

Extract der Constitutionen Euocationum Causarum ad Jurisdictiones incompetentes betreffend.

Constitutio de Anno 1635.

Prima Constitutio in Crimin. pag. 9.

Tit. FORVM.

Bulla Vrbani VIII. Causae criminales personales erga Ecclesiasticos et Nobiles sollen laut Verordnung einer päbstlichen Bulle, die in Actis der Matric.

(*) Und Kirchen der Protestanten, davon unter unzähligen andern noch jetzo die Thornische ein Beyspiel ist, welchen Bau die Geistlichkeit durch den Primas untersagen lassen, obgleich die Preußischen Städte lediglich unter die königlichen Hofgerichte gehören. Woraus zu sehen, daß diese Schrift auch Preußen angehe.

Metric. und des Warsch. Grod inserirt stehet, im Königreiche gerichtet werden.

Eadem Constitutio, pag. 10.

Tit. KOMPOZYCYA.

Causae ciuiles, terrestres et limitum inter Ecclesiasticos et Nobiles belangend, so sollen sie in Judiciis terrestribus aut Judiciis Succameriorum Palatinatuum, terrarum und Districte gerichtet werden. Diese Urtelssprüche gehen alsdenn per Appellationem ans Tribunal, und sollte sich ein Geistlicher zum viertenmal per contumaciam condemniren lassen, welches ihm ein Decretum Bannitionis zuziehen würde, ist alsdenn der Bischof derselben Diöces verpflichtet, an die Person und den Einkünften beneficiorum Ecclesiastici das Decretum zu vollziehen.

pag. 8. 9.

Tit. EVOCATIO.

Constitutio de 1678.

Durch die Constitut. von 1678. wird festgesetzt, daß in Causis Euocationis incompetentis. das Krontribunal die Uebertreter zu einer zwölfwöchentlichen Gefangenschaft in Thurm und zur Ersetzung der Unkosten an den Gegenpart verdammen solle.

Lit. B.

Extract verschiedener Constitutionen, den Zehenden angehend de 1635.

pag. 10. 11.

Tit. KOMPOZYCYA V. DZIEST ZCZYNY.

Der Zehende des Getreides in natura ist in allen königlichen Gütern erlaubt. In Ansehung der

Erbgüter aber ist mit Consens des Heil. Stuls per Constitut. de 1635. reguliret worden, daß die Bischöffe in perpetuum alle gemachte, und noch zu machende Accorde und Conuentiones wegen Retribution der Decimarum an Gelde, zwischen denen Parochis et Proprietariis terrarum billigen und genehmigen würden. Und falls irgend ein Geistlicher sich nicht dazu bequemen wollte, wird der Bischof der Diöces in assistentia zweer Capitularen darinn decidiren, wenn auch gleich der Geistliche sich dawider opponiren wollte.

Eadem Constitutio de 1635.

Bringt mit sich, daß die Causae wegen der Zehenden an Gelde sine Appellatione im Grod gerichtet werden sollen, und die wegen der Zehenden des Getreides in natura in Iudiciis terrestribus, von da sie per appellationem ans Tribunal gelangen.

Eadem Constitutio.

Besaget: daß wenn ein Geistlicher nicht zu der per Conuentionem stipulirten Zeit das Geld der Zehenden annehmen wollte, der Edelmannn, um dem Geistlichen omnem pretextum litis zu benehmen, dieses Geld im Grod deponiren und Quittung darüber zu nehmen, freye Macht haben wird. Wie denn auch dem Edelmanne frey stehet zu vergönnen, daß der Parochus in seinem Gute den Zehnden des Getreides in natura empfahe, wozu der Edelmann seine Erbnehmer auch verpflichten und anhalten kann.

Wo und an welchem Orte Parochus Decimam des Getreides empfähet, muß er unumgänglich zu den öffentlichen Auflagen mit contribuiren.

Um der bemeldeten Constitution de 1635. die Zehnden belangend mehrern Nachdruck zu geben, ist selbige nicht nur durch die von 1678. confirmiret, sondern noch überdies statuiret worden, daß, als irgend ein dieser Constitution entgegen laufendes Dekret gefället werden möchte, es für null und nichtig geachtet werden solle.

V.

Priuilegium fundationis Conuentus Succouiensis A. 1209.

In nomine Domini Amen. Nos Swantepolcus, Dei Gratia Dux terrae Pomeraniae &c. Notum volumus esse omnibus, ad quos praesens Scriptum peruenerit, quod piae memoriae pater noster, Mestwinus, Dux Pomeranorum, contulit ad honorem Dei et matris eius virginis Mariae gloriosae, fratribus et sororibus in Suckow ordinis Praemonstratensis Vladislauiensis Dioecesis, villas infra scriptas suo priuilegio, quod vidimus et legi fecimus non vitiatum, non cancellatum, ac in perpetuum confirmauit. In quo tenor est talis.

In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Ego Mestwinus, Dei Gratia Princeps in Gdansk, omnibus, qui christiano nomine censentur, (*a*) fidelibus salutem et aeternae beatitudinis societatem. Cum inter mundanas vanitates per bona temporalia, quae pro Christo aguntur (*b*), gaudia possidentur aeterna, et per transi-

(*a*) Der Anfang dieses Priuilegii in Schützens Chronik S. 12. setzet omnibus Christi fidelibus. Man liefert hier, was in dieser Abschrift gefunden worden.

(*b*) Vielleicht erogantur, da es ein verdienstliches Werk andeuten soll.

transitoria salubriter ad mansura perueniatur; dignum duximus propter huiusmodi opinionem (c) diuina fauente clementia aliquam instaurare pietatis memoriam, quae tam nobis, quam anteris, (d) nec non posteris, cunctis quoque militantibus ad aeternam proficiat salutem.

Constet igitur vniuersis tam futuri, quam praesentis aeui fidelibus, praesentem paginam inspectantibus, quod nos Mestwinus, nunc Princeps in Gdansk, cum consensu filiorum nostrorum, videlicet Swantepolci, Wartislai, Samborii et Ratiborii, simul et vxoris nostrae (e), ad claustrum sanctimonialibus Deo et B. Mariae in Stolpa famulantibus, de haereditatibus nostris hanc praescriptam summam nostrae substantiae (f) in villis, in campis, in syluis, in pascuis, in piscationibus, in riuis siue fluuiis, in castoribus iuxta metas claustri manentibus similiter etiam in omnium praescriptorum appendiciis, Domino Jesu Christo et B. Mariae Virgini, salubriter offerendo inuiolabiliter conferimus.

Inter Radunam itaque et Stolpam riuos, quatuor villas, et si quae plures aedificari poterunt, quarum prima est Succouia, secunda Millyczin, tertia Czilislaue, quarta Bardine (g) villam (h) etiam decimarum Rambecoue et Smemiroue, vndecim marcas annuatim. Similiter addimus clausuram Wolmezyn a fluuio Warino vsque ad terminos castri Gedanensis, et quadraginta marcas, tertiam partem telonii, quod datur de panno, et quadraginta marcas super tabernis in Gdansk

(c) Mehr ist es auch wohl in der That nicht.
(d) Für anterioribus, die noch aus dem Fegefeuer zu retten seyn sollten.
(e) Mariae einer polnischen Prinzeßinn.
(f) Damus hat hier Schütze gefunden.
(g) Mag Bartlino seyn im folgenden.
(h) Wird partem seyn sollen.

et quidquid nostrae parti, vel in equis (*i*) siue pecunia, vel in aliis rebus contigerit (*l*). Iurisdictioni clau- stro concedimus lacum Garsne, et magnum lacum Brodno.

Ducissa vero nostra de parte sua totam Oxiwam cum omnibus attinentiis, villam in Bellegart Beltrowo, et aliam inter Swece et Vissegrod, quae dicitur Grabowa, libere et deuote cum omni suppellectile sua construendo addicauit deuotionis collegio. Hominibus quoque claustro in Stolpa deseruientibus libertatem et pacem firmam indulgemus. Si quis autem impiorum praetextam ordinationem perturbare, immutare, violare ausu temerario praesumserit, omnipotentis Dei, omnium coelestium virtutum, et omnium Sanctorum in districto examine iudicii super illos iustam inuocamus vltionem (*m*).

Vnde nos Swantepolcus inspecta patris nostri pia deuotione et confirmatione per ipsum facta, perfusi sumus gaudio coelesti, confirmamus et ratum habemus (*n*) quicquid per ipsum et matrem nostram datum est et concessum, et vt etiam meliorem apud Deum recipiamus mercedem, enucleare decreuimus, quae minus sunt declarata, et quae domui specialiter volumus concedere de nostro dominio, declaramus.

Haec sunt villae et iura earum, Sukowe, Golubino et Bartlino cum aqua, quae dicitur Raduna, cum vtroque litore et obstructura aquae, quam ad molen-

(*i*) Mag heissen sollen poenis oder mulctis.
(*l*) Diese Stelle war theils verstümmelt, theils versetzet, welche man aus Schützens Ausführung verbessert hat.
(*m*) Hier ist das Ende weggelassen, welches die Jahrzahl 1209. enthalten hat, die Schütze angiebt.
(*n*) Der Aenderung gedenket er nicht, die er doch offenbar macht durch gleichgültige, wo nicht mehr Vermächtnisse.

molendinum cum eadem terra firmabunt, Korlikowo cum ſuo lacu, Warino cum ſuis aquis, Smemiroue cum litore maris et ſtatione libera in Oxiua, mare liberum cum ſtatione a Cochowa vsque ad aquam, quae dicitur Kilma; et in eadem ſtatione ſtatuum quorumcunque fuerint homines ſiue praepoſiti, ſiue etiam noſtri, ſiue noſtrorum militum. Cenſum, qui dicitur in polonico Stoi, (*o*) pro ſe ratione domus praepoſitus recipiet, et omnes cauſas ac querimonias praepoſitus et ſuus iudex iudicabit, et nullam iurisdictionem pro nobis excepimus, ſed omnes cauſas praepoſitus per ſe tollet, et ſuus iudex.

Inſuper concedimus decem naues liberas, quas praepoſitus ſibi habere poſſit, quae per noſtras ſtationes libere tranſibunt et ſtabunt tempore, quo alueus capitur (*p*), et nullum cenſum ſoluent: item Karzowo cum ſuis lacubus et locum molendini ſuper aquam, quae dicitur Woda Grabowae (*q*) cum toto lacu et nemore inter lacum et villam et tractum in villa cum molendino et cum vtroque litore, et terram ad firmandum molendinum et eius obſtructuram; Zbichowo, Zaniblowo, cum ſuo lacu Luſino, Landochowo, Belſchowo, Czezanowo, Przewoz cum clauſura ſuper Lebam vsque ad magnum lacum, qui dicitur Lebrto, Rambilowo cum lacubus; quas villas et homines volumus eſſe liberos ab omni ſeruitio et angaria et praeangaria, quocunque nomine ſeruitus et ſolutio cenſeatur, et omnia iura noſtri dominii praepoſitus colat.

Concedimus etiam dictae eccleſiae omnia iudicia tam magna quam maxima, in ipſorum villis iudicare et

(*o*) Mag Stand- oder Grundzinß seyn.
(*p*) Würde ietzo heissen purgatur.
(*q*) Möchte gegeben werden Hanbüchen-Wasser.

et definire, et culpas recipere, excepto cum alienus homo in hominem praepositi actor fuerit, tunc dimidiam partem pro nobis reseruamus; et in quocunque loco, et in quemcunque hominem homo praepositi admiserit, nullus iudicabit, nec nos, nec nostri iudices, sed omnia praepositus et suus iudex iudicabit. Adiicimus etiam, si homo praepositi ad nostram audientiam, vel nostrorum iudicum aliquem hominem citare contigerit, vt superius dictum est, praepositus dimidiam culpam (r) tollet.

Concedimus in Suckow ad lumen ecclesiae liberum forum cum tabernis et aliis vtilitatibus, et ciuitatem si construere possunt, eam iure Teutonico (s), et omnes villas locare eodem iure teutonico, quas claustrum possidet, et nullus iudex noster, vt supra dictum est, iudicabit. Damus insuper in eorum haereditatibus omnes vtilitates, quas habere possunt in terra, et sub terra, praeter aurum et argentum, de quo sine labore quartam partem accipient.

Reddidimus etiam ipsorum homines liberos a custodia Castri, et a Proit (t), et a canum receptione et equorum nostrorum, sed tantum castrum cum aliis hominibus quaelibet villa in suo loco aedificabit, id est in castellania et non alias: sed ad defensionem terrae, cum hostes intrarent, ire tenebuntur, et non alias, et quinque urnas mellis in Lanure, et 5 in Scozeue singulis annis accipiunt.

Vt

(r) Soll dem Verstande nach seyn mulctam.

(s) Es muß schon damals der Vorzug des deutschen Rechts landkundig gewesen seyn.

(t) Ob dieses Prost heissen solle, was schlechtweg allen befohlen wird, als gemein Schaarwerk, oder anders, mögen die ausmachen, so es besser wissen.

Vt autem nostra donatio firmiter perseueret, praesentem paginam nostro sigillo in perpetuum firmamentum fecimus communiri. Actum et datum in Stolpa, Anno Domini 1220. (u) octauo Calendarum Maii, praesentibus his testibus, nostris militibus, comite Petro Venatore, Sulimiro Dapifero, Cestomiro Subdapifero, Goslao Camerario, Eretone et aliis quam pluribus fide dignis. Pacem et quietem apud Dominum hanc donationem nostram seruantibus, et non seruantibus judicium et gehennam &c. &c.

(L. S.)

Hoc transsumtum cum vero suo originali concordat in omnibus punctis et clausulis (x) prout diligenter collationatum et in maiorem rei fidem sigillo consueto ducalis Monasterii Sanctimonialium ad S. Claram munitum fuit. Vratislauiae 12. Maj. A. 1601. (L. S.)

VI.

Janus Abraham von Geheme M. D.

Wegen der harten spanischen Verfolgung hat sich aus dem Brabantischen nach Danzig gewendet ein bemittelter Mann, Jacob Jacobson genannt, und erst in Danzig das Bürgerrecht erworben, der hernach unter dem Könige Sigismund III. der Kron Polen Münze verleget, und wegen vorgeschossenen Geldes nicht nur die königlichen Güter Tiegen-

(u) Hier stand irrig 1209. so zu dem vorigen gehört.

(x) Von dieser Abschrift getrauet man sich nicht eben das zu sagen, weil in den Abschriften leicht eine Aenderung vorgehet, und wird daher einer glaubhaften Anzeige der Fehler in den Ausbesserungen willig statt finden lassen.

hoff, sondern auch Bromberg, Ossieck und Meselanz inne gehabt (*a*). Damit er in dem Besitze dieser Güter und verliehenen Rechte sicher seyn möchte, verliehe ihm der König den schwedischen Adelstand, mit dem Beynamen von Geheme (*b*), und ließ ihm solchen

(*a*) Schon im Jahre 1626. und vorher hat er die königliche Münze zu Bromberg im Pacht, und wegen des Verlags, den er dazu hergeben mußte, das Tiegenhöffische Gebiet, wie es von dem Flusse Tiege heißt, oder Neuhoff (Nowodwor) wie es in den preußischen Urkunden genennet wird, zum Unterpfande und Nießbrauch gehabt. Es klagte auch schon damals die polnische Ritterschaft über ihn, daß er als ein Ausländer sich daraus zu bereichern nicht befugt sey. Nach der Lengnich. Gesch. *Sigism. III.* S. 177. Sein Vorschuß mehrete sich und ward ihm nicht ersetzet, sondern es ward ihm Oßeck und Meselanz inne zu haben, um daraus den Genuß statt der Zinnsen zu heben, angewiesen, worüber der Adel 1633. wieder ungehalten war, und verlangete, daß solche für Landeskinder vergeben würden, nach der Lengnichischen Geschichte *Vladislai IV.* S. 22. Ein gewisser Edelmann wollte behaupten, er habe an den Dreypölkern über zwo Millionen gewonnen, (daselbst S. 157.) welches aber darum nicht seyn kann, weil die Bromberger nicht schlecht geschlagen sind, auch keine Klage über sie geführet worden, und diejenigen noch sehr gut aussehen, die dann und wann vorkommen.

(*b*) Ob dieser Name etwann von dem Orte seiner Geburt herrühre, wie von Aitzema, Gabbema und andere, oder sonst eine andere Ursache habe, das möchte vielleicht der Adelsbrief lehren. Eben derselbe wird gewiß die Zeit bestimmen, in welcher er zum schwedischen Adel gelanget ist. Es scheinet solches nach der Zeit geschehen zu seyn, da er die vorgenannten Oerter schon inne hatte. Denn Opitz nennet ihn in der Ueberschrift eines Lobgesanges des Neides noch nicht von Geheme, sondern nur dem Edlen, Gestrengen Herrn, H. Jacob Jacobson, Hauptmanne auf Tügenhoff, Tenutario auf Bromberg, Osieck und Meselanz, der Kron Polen

solchen durch ein Dekret des Reichstages bestätigen (c). Als er starb, hinterließ er zwey Kinder, einen Sohn, Abraham von Gehem, welcher ihm in den obgenannten Gütern nachfolgete, und eine Tochter (d).

Der Preußische Adel nannte 1648. im Interregno Tiegenhoff eine Starostey, weil der Innhaber gemeiniglich Capitaneus betitelt wurde, und behauptete, diese müßte einem wohlverdienten Landes-Einzöglinge zugewendet werden, trug auch ungeachtet des eingelegten feyerlichen Widerspruchs der Städte ihren Landboten auf (e), solches auf dem Reichstage zu suchen. In dem folgendem Jahre brachte es auf dem Reichstage die Landbotenstube dahin, daß Tiegenhoff unter die erledigten Starosteyen gesetzet, also Abraham Jacobson ihrer entsetzet ward, obgleich der neue König

Polen General-Münz-Verleger, meinem Hochgeehrten Herrn. Aber in einer Ode auf seinen Tod stehet: In obitum Nob. et Ampliss. Viri, Dni Jacobi Jacobson a Gehema, Capitanei in Tügenhoff, Tenutarii Brombergae, Oscii et Muselanzi, Regni Poloniae supremi rei monetariae praefecti.

(c) So heißt es in der Preußischen Urkunde bey der Lengnichischen Geschichte *Io. Casimiri* S. 130. Cuius (Abrahami a Gehema) quondam generosus parens propter merita a Sereniss. rege Sigismundo III. Sueciae Nobilis creatus est, et per decretum comitiale confirmatus.

(d) So steht in der letzten Strophe der angeführten Opitzischen Ode! Nun Herr Abraham weil dir, der du reich bist an der Tugend, und der Schwester deiner Zier, ja der edlen Zier der Jugend, Gott dis schickt, wird er allein euch der beste Vater seyn. D. Oelhaf hat ihm A. 1643. seinen Elenchum Plantar. Dantiscanar. dediciret und nennet ihn seinen Schwager.

(e) Siehe die Geschichte des Interregni vor Io. Casimiri, Lengnichische Geschichte S. 19. Docum. XI.

König mit Grunde behauptete, Tiegenhoff gehöre zu den königlichen Tafelgütern. Der Marienburgische Woywode wollte beweisen, Jacobsons Vater hätte durch seinen Münzpacht der Krone auf Millionen geschadet, und ob dieser sein Sohn gleich ein Danziger Bürger sey (*f*), so habe er sich doch noch mit nichts hervorgethan, ob es ihm gleich an Gelegenheit nicht gefehlet.

Im Jahr 1654. sollte schleunig baar Geld aufgebracht werden. Dazu ward auf dem Reichstage die Verpfändung des Tiegenhöfischen Gebiets mitersehen, und dem Gnesnischen Castellan für 200000. fl. auf zwölf Jahre überlassen, indem die jährlichen Einkünfte auf 20000. fl. geschätzet wurden ꝛc. und Abraham von Geheme mußte ihm dieselben Güter bey Verlust seiner Ehre räumen (*g*). Weil er aber seines Vorschusses wegen noch nicht befriediget war, mag ihm der König Groß und Klein Lesen, davon er sich Erbherr geschrieben, zur Vergeltung gegeben haben. Er bewieß seinen Adelstand, und erhielte dadurch, daß er von der Preußischen Ritterschaft auf dem Reichstage 1658. zum polnischen Indigenat empfohlen ward (*h*), wel-

(*f*) In der Lengnichischen Geschichte Io. Casimiri S. 57. Es scheinet fast, als sey Abraham von seinem Vater gezeuget, ehe er geadelt worden, sonst hätte man sich nicht bloß auf das Danziger Bürgerrecht berufen.

(*g*) Daselbst S. 118. Weil dem Könige indeß diese Einkünfte seines Tafelgutes abgiengen, so ward beschlossen, daß ihm solche Summe aus dem Kronschatze sollte gut gethan werden. Siehe die Reichstags-*Constitution* S. 7.

(*h*) Nun lautet die Sprache des Preußischen Landtages so von ihm: Generosum Abrahamum a Gehema, S. R. Majestatis

welches er auch erhielte für sich und seine Nachkommen (i). Vorher hat er geheyrathet des Danziger Syndici Johann Keckerbarts gelehrte Tochter Virginia

jestatis aulicum cubicularem, cuius &c. supra in (c) quum ipse quoque de Rege et Rep. bene meritus sit, ad idem indigen tus brabeum promouebunt. *Docum.* 56. S. 130. und auf der folgenden Seite empfehlen sie ihn dem Könige zu Ersetzung seines Schadens also: Et quoniam Generoso Abrahamo a Gehema, Sac. Reg. Maiestatis Aulico Camerae, intuitu paternorum propriorumque meritorum, tum et summarum notabilium in vsus Sereniss. domus regiae et reip. tempore anteriorum Sueuici et Moscowitici bellorum cum non leui facultatum suarum impendio numeratarum, administratio Oeconomiae Nouodworensis collata fuit, quae postmodum ob necessitatem Reip. per Constitutionem anni 1654. ill. ac Magnifico Castellano Gnesnensi, titulo hypothecae in realem possessionem tradita est, vnde idem generosus Dnus a Gehema summum sentit in detrimentum jurium suorum praejudicium: idcirco ex consensu omnium ordinum Terrarum Prussiae Dni internuntii omnimodam adhibebunt operam, vt praefato Generoso a Gehema de certo aequiualente per sacram regiam Maiestatem in compensationem damni perpessi, ex primis vacantibus conferendo prospiciatur.

(i) Besage folgenden Artikels aus der Reichstags-Constitution von 1658, der Volum. IV. S. 568. stehet, unter der Aufschrift: indygenat wrodzon ego Abrahama von Geheme. Uwazaiąc wierne y zyczliwe usługi, ktore nam y Rzeczyp. od wielu lat, osobliwie czasow woiennych z wielką stratą substancyi swoyey statecznie oswiadczyl, wrodzony Abraham von Geheme, Dworzanin nasz pokoiowy, z przodkow Swych Szlachcic, iako to authenticis documentis, y decretem Seymowym deduxit; przetoz onego z potomstwem iego utriusque sexus, ktore teraz ma, y na potym miec moze, za szlachcica polskego y Indigeny Panstw naszyck, do wszystkich Praw, wolnosc, prerogatiw y preeminencyi

ginia (*k*) mit welcher er unsern Johann oder Jan Abraham zu Danzig erzeuget, (*l*); welcher daselbst gebohren ist den 12. Junii 1647.

Man kann leicht gedenken, daß es in diesen Umständen unserm Johann Abraham von Geheme an einer guten Erziehung und Unterweisung, wie im Christenthum, also auch in den zur Gelahrtheit gehörigen Gründen und Vorbereitungen, die den Adel zieren können, nicht werde gefehlet haben. Man siehet aus seinen Schriften, daß er dem Studiren obgelegen habe. Nach vollbrachten Studiis nahm er den 13. Novemb. 1670.

cyi szlacheckich autoritate praesentis conuentus przyimulemy, na co przywiley z Kancellaryi naszey wydany approbuyemy.

(*k*) Das Hochzeitgedicht auf sie beyde findet man unter Opitzens Gedichten, darinn er sie zur zehnden Muse macht. Kommt ihr zarten Pierinnen, ihr sollt der ein Lied beginnen, die durch Weißheit und Verstand schwesterlich euch anverwandt. Diese frische Sappho ist mit der ganzen Zier begabet, die an euch nur wird erkießt, und ihr in und um euch habet. Neune zählt man vor der Zeit, sie schafft daß ihr zehen seyd. Wann ihr schöner Geist erwacht und entschleußt sich was zu schreiben, so wird nichts von ihr gemacht, als was würdig zu bekleiben, sie setzt Rom und Griechenland an den grünen Weichselstrand.

(*l*) Ich finde seinen Namen Johann Abraham geschrieben, auch in einigen Bücher-Catalogis z. E. bey den 20. Chirurgischen Observ. gedruckt, so scheint er auch getauft zu seyn. Weil man aber den Namen Johann insgemein in Jan, und polnisch in Janusz verkürzet, so scheint er sich deswegen gemeiniglich in seinen Büchern Janus Abraham geschrieben zu haben, da er nach dem gewöhnlichen Aussprechen seines Namens sich richten wollen. Hieraus kann das verbessert werden, was in dem Anhange zu des Herrn Tolkemits Elbing. Lehrer Gedächtnis S. 412. von ihm stehet, als wär sein Vater Jacob, und Grosvater Abraham gewesen.

1670. zur ersten Ehe Catharinam, Herrn Matthias Rüdigers Tochter, welche aber 1671. den 15. Aug. im Kindbette starb zu Birkenfeld in Preußen, wo sie damals wohneten. Er zog das Jahr darauf nach den Niederlanden in Kriegsdienste als Capitain, in welchen er geraume Zeit (*m*) geblieben. Er fieng aber dabey an, sich etwas auf die Artzneykunst zu legen, und curirte schon zu Gröningen 1678. Das folgende Jahr trat er in die andere Ehe mit Elisabeth Brunkhorstin, und kam nach Danzig sein Glück zu suchen, (*n*), weil seine Liebe zur Heilkunst täglich zunahm (*o*).

Bald

(*m*) In dem erst erwähnten Orte stehet, er habe neunzehn Jahre dem Lager durch alle Stuffen gefolget ꝛc. Ich finde aber in seinem Schreiben von der Plica polonica nur folgendes; Miraberis forsan, Excellentissime Vir, me in arenam prodeuntem hanc suscipere spartam, me repeto, qui *toto decennio*, immo meliorem antehac aetatem, et temere, et frustra et misere prodegi inter arma, inter lituos; nunc vero transgrediendo audacis instar transfugae a castris martialibus ad doctorum subsellia &c. Vides eum, qui olim lege belli humana corpora sauciare tenebatur, contraria exercere et medelae insudare, centurionisque antea fungentem munere torque bellatoribus imperitantem, medicam affectasse facultatem. At cum cuncta haec quaeque alia ad nobiliss. hoc studium me perduxere, tibi familiarius sint nota etc.

(*n*) Rittmeister ist unter der Reuterey, was ein Hauptmann ist unter den Fußgängern. Da er sich in dem besten Zeitvertreibe eines Starosten und königlichen Kammerherrn Sohn und Enkel nennet, und bezeuget, daß er etliche Jahre Hauptmann und Rittmeister gewesen: so verstehe ich auch in der Not. (*m*) das Wort Centurio, so daß es einen Rittmeister bedeutet; da dieser zugleich jenen Namen verdienet, aber nicht umgekehrt.

(*o*) Das letzte scheinet er vornemlich in den Worten Not. (*m*) anzu-

Bald ward er inne, und gute Freunde riethen ihm, es würde zu Erreichung seiner Absicht nöthig seyn, den Doktortitel anzunehmen, welches er auch zu Königsberg im Jahre 1681. bewerkstelligte (*p*). In demselben Jahre nennet er sich auch schon einen königlichen Rath und Artzt (*q*), mag aber im Felde bey der Armee erst sein Heilen versuchet haben, da er mehr Bekannte hatte, als anderswo (*r*). Wie es aber sonst gehet,

anzudeuten, wenn er schreibt, daß er verwegen, vergebens und elend seine beste Zeit unter den Waffen zugebracht habe.

(*p*) So stehet in den Actis Eruditorum Lipsiensibus 1683. p. 201. Qui miles hactenus et centurio extiterat, e castris martialibus ad medica transit scriptor praesens, non tantum hoc ipso anno de moxae in podagra vsu edito Tractatu, sed et epistola hac (de plica polonica) publicata.

(*q*) Selbst auf dem Titel des Brieses de plica polonica steht Jan. Abr. a Gehema, Eq. Med. D. S. R. M. Pol. Consil. et Med. extraord. ad D. Cornelium Bontekoe - - - olim Batauorum, nunc apud Hamburgenses Practicum insignem. Er rühmet darinn des Herrn Bontekoe ungemeine Geschicklichkeit schwere Dinge zu entwickeln, und ausnehmende Gütigkeit gegen sich, und ersuchet ihn von diesem Zufalle ihm seine Gedanken zu eröffnen.

(*r*) Sein Feld-Medicus, und seine Officierer Apothecke scheinen aus einer solchen Quelle hergeflossen zu seyn, oder doch dergleichen Absicht zu haben. Sein voriger Stand kann den Anlaß dazu gegeben haben, da sich so bald keine höhere Ehrenstelle finden wollen. Weil er die polnischen Aerzte in dem Briefe von der plica polon. tadelt, daß sie von dieser Krankheit entweder gar nichts, oder doch wenig richtiges geschrieben, so mag dieses auch ihn verhaßt gemacht haben. Mirum sagt er, tot eximios Sarmatiae practicos, totque magnos Sereniss. Regum nostrorum archiatros, vti Dudithios olim, Cneufelios, Paulitios aliosque in explicanda partus huius monstrosi indole

gehet, daß die Leute anfangs furchtsam sind, sich einem angehenden Arzte anzuvertrauen, von dessen Einsicht und Wissenschaft sie noch keine rechte Proben haben: so scheinet es ihm in Polen auch ergangen zu seyn, da man ihn mehr wie einen Edelmann und Rittmeister, als einen grundgelehrten Arzt kannte. Seine Veränderung und Umsattelung aus einem Rittmeister in einen Meister der Arzneykunst mag auch geschwinder vorgegangen seyn, als daß man ihm viel zutrauen können. Wo vollends Neid, oder eine und andere unglückliche Cur dazu gekommen, so hätten wir die Ursachen zusammen, welche ihn bewogen, anderswo sein Heil zu versuchen.

Bald hat er an verschiedenen Höfen anzukommen gesuchet, bald sich zu Danzig und in Elbing aufgehalten; scheint aber keinen großen Zulauf gehabt, auch wohl seinem Stande es nicht gemäß erachtet zu haben, andern als Vornehmen, um reiche Belohnung zu dienen (s). Daher er sich 1688. an den Herzog Gustav Adolph in Güstrow gewendet, und sein Leibarzt geworden, an dessen Hofe er auch bis nach seinem

dole adeo frigidos, adeo vere supinos, ac persegnes se exhibuisse &c. Vnicus Dauissonius, nobilis Scotus Diui Io. Casimiri regis archiater aliquid fecisse videtur, sed quam maxime et ipse hallucinatus sit, Commentarius in ideam Medicinae philosophicae Petri Seuerini Dani ad nauseam ostentat.

(s) Gleich anfangs schreibt er sich schon Königlichen Rath und außerordentlichen Hofarzt Not. (q). Sein Schreiben an den königlichen Kanzler in Dännemark, an den Grafen von Ranzau, seine Feldapotheke für Officierer, und seine folgende Bedienungen bescheinigen dieses.

nem Tode verblieben, welcher im October des 1695. Jahres erfolgete. Von dannen ist er nach Berlin gegangen, da er sich im Jahre 1704. in einem Stammbuche unterschrieben hat, als Hofrath des Königes in Preußen. Im Jahre 1713. aber nennet er in einem Schreiben von Schwerin nach Danzig sich des Königes in Preußen Oberherold, ausgedienten Rath und Hofarzt von Hause aus. Woraus abzunehmen, daß er im Mecklenburgischen sich damals meistentheils aufgehalten und seine alten Kunden da noch bedienet; dennoch aber durch Briefe auch dem Könige Raht ertheilet, wenn er darum ersuchet worden.

Im Jahre 1689. hat er den 18ten Julii seine dritte Hochzeit gehalten mit Sophia Agnes Lucia, Herrn Johann Sensten, Predigers in Güstrow Tochter. Es ist ein Sohn von ihm bekannt, der in Rußischen Kriegesdiensten gestanden, und vielleicht noch leben mag. Aus welcher Ehe aber derselbe erzeuget sey, und ob er mehr Kinder möge hinterlassen haben, werden uns andere berichten können, denen solches bekannt ist. So finden wir auch nicht, wenn und wo er eigentlich möge gestorben seyn, welches und was sonst anderswo merkwürdiges von ihm vorkommen möchte, werden wir gern nachhohlen, wenn iemand die Güte hätte, uns solches mitzutheilen (*).

Von

(*) So viel finden wir noch, daß ihm, wie Möller in seiner Cimbria literata bemerkt, der Vater im vierzehnten Jahre seines Alters abgestorben, und er von den Vormündern zur Oekonomie angehalten worden sey; ferner, daß er sich in Leyden und Utrecht in den Nebenstunden aufs Studiren gelegt, von seiner Rittmeisterstelle abgedankt, und sich etliche Jahre als Dänischer Feldmedicus in Holstein aufgehalten habe.

Von seinen ausgegebenen Schriften, daraus man ihn näher kann kennen lernen, können wir folgende namhaft machen.

Oratio gratulatoria in anniuersarium diem nominis Io. a Crassin Crassinii, Pol. Reip. Referendarii Ged. 1680. fol.

Die gefährliche und gestrafte Obstlust. Stettin, 1680. 12.

Tr. de vsu moxae in podagra. Hamb. 1683. not. (p).

Die eroberte Gicht durch die chinesischen Waffen der Moxa. Hamb. 1683. 12. (t).

Literulae de morbo, vulgo dicto *plica polonica*, ad D. Cornel. Bontekoe. Hag. Com. 1683. 8. et Hamb. 1683. 12.

Epistola de nouo bilis et succi pancreatici itinere ad D. de Bontekoe.

Epistola de Arthritide ad ill. Comitem ab Alefeld, Magnum Daniae Cancellarium.

Von den heutigen arcanis antipodagricis an den Herrn Grafen von Ranzau.

Der wohlerfahrne Feldmedicus.

Wohleingerichtete Officierer Feldapotheke.

Aa 2 Ein-

(t) Vielleicht ist dieses einerley mit dem vorigen lateinischen, und könnte wohl der Titel erst lateinisch und denn deutsch stehen, wie es wohl bey andern üblichen gefunden wird. Man hat sie hier darum von einander gesondert, weil in den Actis Eruditorum nicht erinnert wird, daß der Tractat deutsch geschrieben sey, welches sonst bey dem bloßen lateinischen Titel wäre anzumerken gewesen. Bey einigen folgenden, als der Diaeterica, möchte eben dergleichen zu erinnern seyn; wo nicht auch bey denen vom Aderlassen 2c. Wenn man die Ausgabe der übrigen gewußt, hätte man sie richtiger ordnen können.

Einleitung zu der Beredtsamkeit. Aus dem Holländ.

Edler Theetrank. Bremen, 1686. 8. (u).

Thee verursacht keine Wassersucht, sondern hindert dieselbe.

Obseruationum medicarum Decas I. Bremen, 1688. 12.

Vom schädlichen Aderlassen, Schröpfen und Purgieren. Brem. 1688. (x).

Apologie wider seine Verleumder.

Zwanzig sonderbare chirurgische Obseruationes, nach den besten Principiis eingerichtet. Frft. 1699. 12.

Grausame medicinische Mordmittel: Aderlassen, Schröpfen, Clystiren, zu Laxiren und Ohnmacht machende Herzstärkungen. Bremen, 1689. Leipz. 1714. 12. ward widerlegt von dem Stuttgardischen M. D. Melch. Fried. Geuder 1691.

Abgenöthigte Antwort wider D. Geudern.

Wohlgegründete Lebensordnung. Brem. 1687. 12.

Vorsichtige und gewissenhafte Säugamme.

Diatribe de febribus, eine Uebersetzung aus dem Holländischen des Herrn D. Bontekoe.

Erörterung der Frage, ob es rathsam sey in hitzigen Fiebern spirituöse und volatilische Medicin zu gebrauchen?

Der

(u) Man findet auch des Herrn D. Bontekoe 3. Tr. Von Caffe, Thee und der Chocolate. Budiß. 1692. 8. man wird aus der Zusammenhaltung sehen, ob und wie weit der mittlere von diesem unterschieden ist.

(x) Horlacher hat auch eine Schrift herausgegeben von der schädlichen Wirkung des Aderlassens und Purgirens, darüber Janus Modestinus Aletophilus ein Bedenken herausgegeben zu Frf. 1691. in 8. Welches vermuthlich von diesem unterschieden ist. Ob auf die vorhergehende Decadem obseruationum mehr gefolget sind, ist mir noch nicht kund geworden.

Der sichere Wegweiser zur beständigen Gesundheit, und einem langen Leben, in 30. kurzen Gesundheitsregeln.

Der beste Zeitvertreib, Frankfurt 1689. 8. (y)

Qualificirter Leibmedicus. Stettin, 1690. 8.

Diaetetica vera. Sedini, 1690. 12.

Der reformirte Apotheker, 1690. 8. widerleget von einem, der sich Pinerigus Schadgehemius nennet.

Der vertheidigte reformirte Apotheker. 1690. 8.

Der kranke Soldat. 1690. 12.

Entwurf einer vernünftigen Kinderzucht in Sitten und Wissenschaften. Frankf. 1691. 12.

Aufmunterung zu der uralten Heroldskunst.

Gedanken über die wahre und falsche Gelahrtheit. Danz. 1698. 12.

Zwey und zwanzigjährige bewährte Fiebercur.

Literae familiares.

Kurzer und fester Beweiß, daß kein annus climactericus. Aus dem Holländischen.

VII.

George Peter Schultz, M. D. und Prof. in Thorn.

Zu Frankfurt an der Oder zeugete Peter Schultz, I. V. D. und Prof. Publ. ordin. daselbst mit seiner Ehegenoßin Christina, Martin Harnischens, eines Schöppenherrn und Kaufmannes daselbst Tochter, im Jahr 1680. einen Sohn, welcher Georg Peter benamet worden. Nachdem er zu den Jahren ge-

(y) Hierinn meldet er, daß er damals schon 29. Tractate habe im Druck ausgehen lassen.

kommen war, daß er etwas lernen konnte, ward er zu Hause mit Fleiß dergestalt unterwiesen von Gottfried Wagnern, daß er 1696. unter die Zahl der Frankfurter Studenten konnte eingeschrieben werden. Auf dieser Universität studirete er fast zwey Jahre lang, und hörete vor andern gern D. Beckmannen und von der Lith.

Nachdem aber sein Vater gestorben war, begab er sich nach Leipzig, allwo er auch zwey Jahre verblieben, und sodann 1700. in seine Vaterstadt wieder zurück kehrete. Außer dem Rechte der Natur und der deutschen Geschichte befliß er sich der Arzneykunst unter der Anführung der Doctorum und Professorum Vehrii und Johrenii. Hernach hörete er in Halle D. Hoffmannen und D. Stahlen, wie auch den Herrn Cellarius und Buddeus. Nach seiner Zurückkunft ward er 1702. zu Frankfurt Magister, und 1703. auch Doctor Medicinae, hielte auch daselbst zwo Disputationes, eine unter D. Beckmann, die andere inaugurale unter D. Johrenius.

Darauf nahm er eine Reise vor, damit er sich mit andern gelehrten Leuten unterreden und geschickter machen möchte zu künftiger Beförderung. Er besuchte in dieser Absicht mit besonderer Aufmerksamkeit Helmstädt, Amsterdam, Utrecht und Leiden in Holland, wo er sich bey seinem gelehrten Landsmanne, Grenius an den Tisch begab, welcher ihm den XIV. Theil seiner Animaduersionum dedicirte. Hernach durchreisete er Ostfrießland und Deutschland, und besprach sich mit den berühmtesten Lehrern zu Franecker, Bremen, Hamburg, und anderer Städte, durch welche seine Reise gieng.

Als

Als er wieder heimgekommen war, übete er sich in Lehren, und ward hernach Professor Philosophiae extraordinarius in seiner Vaterstadt. Nachdem er in diesem Amte zwey Jahre gestanden, und sich durch Schriften in Berlin bekannter gemacht hatte, ward er nach Berlin zu der Ritterakademie berufen. Von dannen berieff man ihn im Jahr 1711. nach Thorn, welchem Rufe er folgete, und daselbst den 22. Decemb. die Professionem ordinariam mit einer Rede antrat, de Obliuione moris antiqui, welche auch dem Drucke überliefert worden, wie hernach soll gezeiget werden.

Ob er nun wohl die Arzneykunst erkieset hatte: so hat er sich doch mit dem Heilen der Kranken nicht abgegeben, sondern sein Lehramt abgewartet. Entweder mag er kein Glück in seinen Versuchen zu heilen gefunden haben, wie er es wohl gewünschet; oder es hat auch wohl an Lust gefehlet, die Krankenbette zu besuchen, da er mehr Vergnügen an dem Umgange mit Gesunden gehabt. Was er in philosophicis, medicis &c. mündlich gelehret, das ist aus den jährlichen Catalogis zu ersehen; was er aber schriftlich hinterlassen, davon wird hernach Meldung geschehen.

Theils das Alter, theils andere Ursachen bewogen einen Hochedlen Rath in Thorn, ihm 1734. ausgedient zu geben, und ihn sammt dem Herrn Prof. Weiß mit einem jährlichen Gnadengehalte zu versorgen. Er ließ noch eines und das andere auf seine Kosten durch den Druck ausgehen, beklagte sich aber, daß er dabey seine Rechnung nicht gefunden. Die Liebe zum Trinken erforderte ein mehrers, als seine Einkünfte litten, und die ihn sammt der katholi-

schen Magd den meisten Antheil an seinem Entschlusse bey dem Anfange des 1748. Jahres zu der römisch-katholischen Religion zu treten, in ihren Briefen zugeschrieben haben, mögen daran so gar Unrecht nicht haben, da sie seine guten Freunde gewesen.

Sein eigenes Schreiben vom 1. März, an seinen lieben L. in Thorn nach geschehenem Uebergange, rühmet folgendes aus Starogrod: berichte abwesend, daß ich lebe, und Essen und Trinken im Ueberfluß habe, ohne Geld auszugeben. Ich logire auf dem Schlosse bey einer warmen Stube, und vollkommenen Subsistenz. Meine Marische bekommt alle Victualien, und kocht nach meinem Geschmacke ꞉ ꞉ In Summa es fehlet mir an nichts. Die Gnade des Herrn Bischofs ist höchst zu rühmen. In diesen Tagen wird er mich nach Löbau hohlen lassen, von daraus will ich ein mehreres schreiben ꝛc.

Als er sich hernach im bischöflichen Schlosse mit dem Trunke übernommen, und deswegen etwas eingeschränket worden, soll sich dieses Rühmen gemindert haben. Was sonst noch während der Zeit seines übrigen Lebens von ihm ist gemeldet worden, lässet man mit Fleiß unberührt. Er starb endlich im Jahre 1748. und soll ansehnlich begraben seyn. Wer mehr von seinem Leben verlanget, kann theils des Herrn Rectoris Pet. Jenichen Programma zu seiner Einweisung zum Professorat, theils das gelahrte Preußen Th. I. S. 47. §. 13. theils des tit. Herrn Georg Gottfr. Küsteri Marchiae literatae specimen VI. nachschlagen. Hier ist noch seiner Schriften zu gedenken, welche in der Ordnung folgen, wie sie ausgegeben sind.

Dispu-

Disputatio de Ordine, Praes. D. Becmanno 1701. 4.

Disputatio de morbis biblicis noui Testamenti, Praes. D. D. Iohrenio pro Licentia, 1704. 4. Diese hat Anlaß gegeben zu Streitigkeiten, als wenn darinn den Wundern Christi zu nahe getreten wäre.

Dissert. Epistol. de claris marchicis. ad Sam. Strykium et Henr. Cocceium. 1706. 4.

- - - - ad Io. Geo. Röserum et Christ. Weisium 1707. 4.

- - - - ad L. B. et Consil. status intim. Rüdig. ab Ilgen 1709. 4.

Unvergreifliche Gedanken von der deutschen Oratorie, 1707. 8.

Epistola luctuosa ad Pippingium ob mortem Soceri Seligmanni. 1707.

Diss. Epistolica de Remediis ad Pestilentiam tum a veteribus tum recentioribus quaesitis ad inclytum Senatum Berolinensem. 1711. 4.

Oratio auspic. de obliuione moris antiqui, et de eo quod discimus in spem futurae obliuionis, Thorun. 1712. 4.

Disp. de Pace hosti denegata 1712. 4.

- - de Augustalitate. eod. 4.

- - de succino marchico, aliisque naturae donis eod. 4.

Pauculae Theses physicae in vsum praelectionum. 1714. 4.

Schediasma hist. de memorandis Thorunensibus, ad Magnif. Protosch. Io. Gottf. Rösnerum. 1715. 4.

schen Magd den meisten Antheil an seinem Entschlusse bey dem Anfange des 1748. Jahres zu der römisch-katholischen Religion zu treten, in ihren Briefen zugeschrieben haben, mögen daran so gar Unrecht nicht haben, da sie seine guten Freunde gewesen.

Sein eigenes Schreiben vom 1. März, an seinen lieben L. in Thorn nach geschehenem Uebergange, rühmet folgendes aus Starogrod: berichte abwesend, daß ich lebe, und Essen und Trinken im Ueberfluß habe, ohne Geld auszugeben. Ich logire auf dem Schlosse bey einer warmen Stube, und vollkommenen Subsistenz. Meine Marische bekommt alle Victualien, und kocht nach meinem Geschmacke = = In Summa es fehlet mir an nichts. Die Gnade des Herrn Bischofs ist höchst zu rühmen. In diesen Tagen wird er mich nach Löbau hohlen lassen, von daraus will ich ein mehreres schreiben ꝛc.

Als er sich hernach im bischöflichen Schlosse mit dem Trunke übernommen, und deswegen etwas eingeschränket worden, soll sich dieses Rühmen gemindert haben. Was sonst noch während der Zeit seines übrigen Lebens von ihm ist gemeldet worden, lässet man mit Fleiß unberührt. Er starb endlich im Jahre 1748. und soll ansehnlich begraben seyn. Wer mehr von seinem Leben verlanget, kann theils des Herrn Rectoris Pet. Jenichen Programma zu seiner Einweisung zum Professorat, theils das gelahrte Preußen Th. I. S. 47. §. 13. theils des tit. Herrn Georg Gottfr. Küsteri Marchiae literatae specimen VI. nachschlagen. Hier ist noch seiner Schriften zu gedenken, welche in der Ordnung folgen, wie sie ausgegeben sind.

Dispu-

Disputatio de Ordine, Praes. D. Becmanno 1701. 4.

Disputatio de morbis biblicis noui Testamenti, Praes. D. D. Iohrenio pro Licentia, 1704. 4. Diese hat Anlaß gegeben zu Streitigkeiten, als wenn darinn den Wundern Christi zu nahe getreten wäre.

Dissert. Epistol. de claris marchicis. ad Sam. Strykium et Henr. Cocceium. 1706. 4.

- - - - ad Io. Geo. Röserum et Christ. Weisium 1707. 4.

- - - - ad L. B. et Consil. status intim. Rüdig. ab Ilgen 1709. 4.

Unvorgreifliche Gedanken von der deutschen Oratorie, 1707. 8.

Epistola luctuosa ad Pippingium ob mortem Soceri Seligmanni. 1707.

Diss. Epistolica de Remediis ad Pestilentiam tum a veteribus tum recentioribus quaesitis ad inclytum Senatum Berolinensem. 1711. 4.

Oratio auspic. de obliuione moris antiqui, et de eo quod discimus in spem futurae obliuionis. Thorun. 1712. 4.

Disp. de Pace hosti denegata 1712. 4.

- - de Augustalitate. eod. 4.

- - de succino marchico, aliisque naturae donis eod. 4.

Pauculae Theses physicae in vsum praelectionum. 1714. 4.

Schediasma hist. de memorandis Thorunensibus, ad Magnif. Protosch. Io. Gottf. Rösnerum. 1715. 4.

Disp. de aqua sanguinea Mariaeburgensi, vulgo von dem in Blut verwandelten Wasser bey Marienburg 1716. 4. Ist recensirt im Pr. Todestempel S. 150. seq.

Disp. de Ritu Thorunensi, chirothecas tradendi electis iudicibus. 1717. 4

- - De Philosophia Medici 1719. 4.

Das gelehrte Preußen, erster Theil. Thorn, 1722. 8. S. 378. und Regist.

= = zweyter Th. Thorn, 1723. 8. S. 434. u. Regist.

= = dritter Theil, ib. 1724. 8. S. 401. = = = =

= = vierter Theil, ib. 1724. 8. S. 341. = = = =

Continuirtes gelehrtes Preußen, 1tes Quartal. Thorn, 1725. 8. S. 184.

= = 2tes = = = S. 190.

= = 3tes = = = S. 190.

= = 4tes = = = S. 206.

Polnisches Legationsrecht. Danzig, 1727. 4.

Preußischer Todestempel in Unterredungen. 1728. 4. S. 964. und Regist. unerachtet dessen, was im V. Bande des Erl. Preuß. S. 850. stehet.

Neues der Welt, oder Anmerkungen über die Zeitungen 1733. 4.

Oratio in obitum Regis Augusti II. de aeterna Augusti II. memoria in numis. c. fig. 1733. fol.

Historia Interregni nouissimi et Comitiorum in Prussia 1733. celebrator. Ged. p. 88. 1738. 4.

Commentarius de Dignitate et officio Cancellarii Regni Poloniae. Gedani, 1742. p. 156. 4. vbi et sigillor. Pol. figurae.

De Mareschallis Regni Poloniae. Gedani, 174. 4.

Zalus-

Zaluskii Programma literarium ex Polon. lingua translatum.

De Succamerario Regni Poloniae. Thorun. 1747. 4.

Als fertig zum Drucke hat er versprochen:

Schediasma de Thesaurariis Regni Poloniae.

Centuriam Epistolarum Crenii S. Thomae Crusii.

Centurias 3. de claris marchicis. Die Namen des ersten Hunderts erzählt er S. 50. u. 51. des ersten Theils des gel. Preußen; von dem andern Hundert sehe man Fabritii Bibl. hist. P. VI. p. 141. das dritte ist noch nicht complet gewesen. Die Collectanea dazu hat er bey seinem Leben dem Herrn Rector Küster überlassen.

Mausoleum Regum Poloniae.

Opus heraldicum in Tom. 35. Lexici Zedleriani.

Doch steht es dahin, ob von dem letzten mag das geringste angefangen seyn.

Programmata.

De Iure Sepulturae.

De Ignatio Episcopo Antiocheno.

De Pace Rastadiensi.

De miraculorum contemtoribus.

De Pontio Pilato.

De Iona, Christi typo.

Salomons Weißheit und Thorheit.

Vom Glück und Unglück.

Mißbrauch der Hoffnung.

Unterschied des Rechts und der Tugend.

Moralität der Lotterien.

VIII.

Des Hochberühmten Danziger Rathsherrn, Valentin Schliefs, Leben und Schriften.

Aus den alten adelichen Geschlechtern derer Schliefe und Bodecker von Bodeck stammeten her der Danziger Rathsherr Daniel Schlief, und Agatha von Bodeck, Nicolai von Bodeck, Bürgermeisters in Danzig Tochter (*). Diese glücklichen Aeltern zeugeten in ihrer Ehe den 7. März 1680. einen Sohn, welcher den 18ten bey seiner Taufe Valentin genennet worden, welchen Namen nicht nur der mütterliche Grosvater, sondern auch etliche Urältern des Schliefischen Hauses, die Bürgermeister in Colberg gewesen, geführet hatten. Preuß. Samml. B. I. S. 694.

Anfänglich ist er dem Unterrichte Herrn Johann Endlers, nachmaligen Predigers zu Gottwalde, anvertrauet worden; und als dieser an die Johanns Schule berufen worden, haben ihn seine Aeltern den 3ten April 1690. in die Pfarrschule gegeben: da er erstlich des Cantoris Frider. Crusii, denn des Conrectoris Joh. Nicol. Webers, absonderlich aber des Herrn Rectors, Johann Kriegs, Unterweisung sich wohl zu Nutze gemacht. Nun ward er tüchtig zum Gymnasio befunden, in welchem er 1696. den 2. May in secundam superiorem und 1697. den 26. Aug. in primam Classem gesetzet worden, und sich mit großem Fleiße stets Lob erworben.

In

(*) Die Adelsbriefe des Schliefischen Hauses stehen in Schöttgens altem und neuem Pommerlande. S. 446-479.

In der Gottesgelahrtheit gründete er sich unter Herrn D. Sam. Schelgwig; in der Geschichte unter D. Johann Schulzen, und nach dessen Abreise unter Herrn D. Joh. Gottfr. von Diesseldorff, von dem er auch die Anfangsgründe der Rechte dergestalt gefasset, daß er nicht nur in dem gewöhnlichen Auditorio, sondern auch hernach öffentlich zu unterschiedenen malen gegen andere gestritten, und 1698. theses miscellaneas iuridicas mit Ruhm verfochten. Die Naturlehre brachte ihm bey, der Herr D. Joh. Glosemayer, unter dessen Vorsitze er auch bald des Gegners, bald des Vertheidigers Stelle vertreten. In der Philosophie hörte er Herrn M. Joh Christ. Roßteuscher, Herrn D. Joh. Gottlieb Möller, und zuletzt Herrn M. Gabriel Groddek, unter welchem er sehr oft disputiret hat. In der Beredsamkeit und Poesie übete er sich nach der Vorschrift des Herrn Christoph Behrs, und hielte unter ihm so wohl in Secunda öffentliche Reden, als auch nach dem den 11. April 1699. erfolgeten Tode seiner Frau Mutter, zuletzt 1700. bey dem Abschiede noch eine feyerliche Valetrede de argutis in Rep. tractanda consiliis.

Hierauf that er den 24ten May eine kleine Reise über Dirschau, Marienburg, Elbing, Frauenburg, Braunsberg und so fort nach Königsberg, da er den Herrn Professoribus Iuris D. Theodor. Pauli, Herrn Jagdrath Zetzken und Herrn Mich. Schreiber, Prof. Eloq. zugesprochen, und über Fischhausen, Pillau rc. wieder heim gereiset. Den 8ten October des 1700ten Jahres reisete er ab nach Thorn, und

machte

machte sich in der kurzen Zeit bey dem Herrn D. Hoffmann, Herrn Rector, M. Georg Wend, Herrn M. Paul Pater und Herrn M. Bertleff bekannt. Seine Reise aber war auf Posen gerichtet, wo er auch den 17. Octob. glücklich anlangete, und sechs Monat daselbst zur Erlernung der polnischen Sprache anwendete, davon er schon zu Hause einen guten Anfang gemacht hatte.

Als er den 6ten April 1701. von Posen abgereiset war, kam er den 9ten darauf nach Frankfurt an der Oder, erkundigte sich des dortigen Zustandes der Akademie, besuchte den Herrn Geheimen Rath und Prof. Iuris von Cocceji, wie auch Herrn D. Joh. Christoph Beckmann, und seinen vorigen Lehrer, Herrn D. Johann Schulz, Churfürstl. Rath und Prof. Iuris, der ihm viel Höflichkeit erwiesen. Den 15. April verließ er Frankfurt, kam folgenden Tages nach Berlin, und wartete daselbst einige Tage, weil der König von Preußen nach seiner Krönung in Königsberg, allda seinen prächtigen Einzug halten sollte, welchen er auch nebst den folgenden Solennitäten abgewartet und beobachtet. Ueberdas besahe er die dortigen Seltenheiten in großer Anzahl, und bedienete sich seines Herrn Landsmannes, Herrn Christoph Hendreichs, Königlichen Raths und Bibliothecarii, durch welchen er auch mit dem berühmten Herrn D. Phil. Jac. Spener und andern Gelehrten Bekanntschaft machte.

Nachdem er den 12ten May von Berlin abgereiset, gelangte er den 13ten in Wittenberg an, da er nur wenige Tage verweilete, und dieselbe zum Besuche der berühmtesten Lehrer, als D. Neumanns und

D.

D. Deutschmanns in der Theologie, D. Hebers in den Rechten, des großen Polyhistors, Herrn Schurzfleischs, der Bibliothek und anderer Merkwürdigkeiten anwandte. Darauf gieng er den 16ten May nach Leipzig, um auch daselbst die berühmtesten Männer kennen zu lernen, als D. Rechenbergen, und D. Ittig, die Gottesgelahrten, D. Schwendendörfer, den Rechtsgelehrten, D. Johann Schmidt, den Redner, Lic. Otto Menken, und Herrn D. Frankenstein.

Weil er in Halle zu studieren gesonnen war, so langete er den 22ten May daselbst an, begab sich in das Hauß und an den Tisch des Herrn Stadt Syndici, Christian Biccii, bey welchem er auch der Tischgesellschaft des Herrn D. Jac. Fried. Ludovici, eines ausserordentlichen Lehrers der Rechte damals genoß, und von ihm sich sowohl nebst andern, als auch ganz allein in den Rechten unterweisen ließ. Wie er dessen Fleiß und Geschicklichkeit sonderlich rühmet, so besuchte er deswegen doch auch die öffentlichen und besondern Vorlesungen der beyden Herrn Stryken, Samuelis des königlichen geheimen Raths, und seines Sohns Joh. Samuels Eisenachischen Hofraths und Professoris, Herrn D. Christian Thomasii; und in Politicis Herrn Lic. Joh. Franc. Buddei. Anbey bediente er sich auch in Geographicis, Historicis, und Humanioribus noch der Hülfe eines Danzigers, M. Joh. Henr. Greulinks, besahe auch die Höfe zu Merseburg und Weissenfels.

Im Jahre 1702. reisete er von Halle den 15. April, über Leipzig, Wurtzen, Oschatz und Meißen

nach

nach Dreßden, wo er den 17. ankam, und alle Kostbarkeiten daselbst in Augenschein nahm. Er besuchte auch den Herrn Oberhofprediger D. Carpzov, den Herrn Geh. Rath Born, Prof. Iuris und Bürgerm. in Leipzig, und den wegen seiner Schriften berühmten Herrn M. Adami. Als er den 24. wieder nach Halle gekommen war, verließ er es den 14ten May gänzlich, und gieng über Quedlinburg, Halberstadt und Magdeburg nach Helmstädt, allwo er die berühmten Professores Iuris, D. Engelbrecht und D. Eisenhardt, ingleichen den berühmten Professorem Historiar. Hermann. Diet. Meibomium gesprochen.

Den 21ten May setzte er seine Reise von Helmstädt weiter fort, besahe in Wolfenbüttel die vortrefliche Bibliothek und die Merkwürdigkeiten des Hofes sowohl, als der Ritterakademie. Weiter gieng er über Braunschweig und Hannover, wo er den berühmten Herrn Geh. Rath Leibnitz besuchete, über Zell, Lüneburg und Harburg nach Hamburg, wo er den 31ten eintraff. Nachdem er sich dort genug umgesehen und bekannt gemacht, vergaß er nicht Lübeck vom 10. Junii auch acht Tage zu betrachten. Weil er wieder umgekehrt war nach Hamburg, reisete er den 21. ab nach Bremen, weiter über Delmenhorst, Oldenburg durch Ostfrießland nach der Hauptstadt Emden, da er den Dollert mit gutem Winde paßiret, und Delfziel in Gröningen erreichete, von da aber den 28ten nach der Stadt Gröningen mit der Treck-Schuyte abgieng.

Den

Den 29. Jun. zog er auf Lewarden, Franecker und Harlingen, da er sich zu Schiffe begab, und über die Südersee den 1. Jul. glücklich in den Hafen zu Amsterdam einlief. Daselbst sparete er keine Mühe sich alles bekannt zu machen, was die Kaufmannschaft, die Regierungsform und die gelehrte Welt daselbst merkwürdiges hatte. Unter den Gelehrten, die er allda angetroffen, rühmt er insonderheit den Herrn Clericum, und Petrum Francium. Am 4ten Jul. erblickete er Utrecht, als den Ort, da er seine Studien fortzusetzen gesonnen war, und traf allda wackere Lehrer an, die er fleißig hörete, als in den Rechten Herrn Cornelius van Eck, in der Staatskunst, Herrn Gerhard de Vries, in den Geschichten und Alterthümern Herrn Grävi und Pet. Burmannen nebst mehr andern. Darneben legte er auch einen guten Grund in der französischen Sprache, die er zu seinem fernern Vorhaben nöthig hatte.

Ehe er die Niederlande verließ, besahe er noch Leiden, Haag, Delft, Rotterdam, Harlem, und andere merkwürdige Oerter, suchte auch in Leiden die Freundschaft des Herrn Vitriarii und Perizonii, in Rotterdam des gelehrten Bayle, und im Haag des Königl. Schwed. Ambassadeurs, Herrn Graf Lilienroth, um von dem letzten einen Paßbrief nach Frankreich zu erhalten. Darauf trat er den 23. Febr. aus Utrecht seine Reise nach Frankreich an, gieng im März über Antwerpen, Brüssel, Mons, Valenciennes, Cambray, St. Quintin, Compiegne, und traf den 21. März glücklich zu Paris ein. Hier befliß er sich alles zu betrachten, was zur Nothdurft, zum

gemeinen Nutzen und zum Vergnügen angeleget ist, und bemerkt zu werden verdienet. Nicht weniger besichtigte er auch die umliegenden Oerter Versailles, Marly, St. Clou, Meudon, St. Denys u. s. w.

Wiewohl er sich den Hof und die Reinigkeit der Sprache ziemlich bekannt gemacht hatte, so wäre er doch theils in dieser Hauptstadt noch gern länger geblieben, theils hätte er auch noch gern andere Städte in Frankreich g'sehen, wenn nicht England und Holland das Verk:hr und den Wechsel nach Frankreich verboten hätten, dadurch es Fremden schwer fiel, sich da aufzuhalten. Also mußte er nach zwey monatlichem Aufenthalt sich entschliessen und suchen sicher heraus zu kommen. Er trat deswegen den 21ten May seine Rückkehr nach Holland wieder an, und kam, wiewohl nicht ohne alle Besorglichkeit wegen der feindlichen Parteyen, so in den spanischen Niederlanden streifeten, doch den 30ten May glücklich wieder zu Utrecht an.

Den 12ten Jul. begab er sich nach dem Haag, und blieb zween Monate allda, theils sich in der französischen Sprache noch mehr zu üben, theils die Holländische Art der Regierung besser kennen zu lernen. Nunmehro wollte er Deutschland noch weiter besehen, und gieng den 18ten September von Utrecht nach Niemwegen, weiter nach Cleve, Wesel und Duisburg auf Düsseldorf, wo er den Churpfälzischen Hof antraf und beobachtete. Ferner gieng die Reise den 24ten auf Cöln, Wetzlar und Frankfurt am Mayn, wo er den 28sten anlangte, und von da den 2. Octob. nach Würzburg und Nürnberg abreisete. Von dannen

nen

nen wäre er gern nach Wien gegangen, wenn nicht wegen der Bayerischen Unruhe und der Rebellen in Ungarn die Straße unsicher gewesen wäre.

Deswegen lenkete er sich nach Sachsen, besahe vorher Altorf einige Tage, besprach sich mit dem berühmten Wagenseil, und dem Prof. Iuris, D. Hildebranden. Den 17ten Octob. reiset er ab von Nürnberg über Bamberg, Coburg, Salfeld nach Jena, wo er den 20ten anfieng mit den berühmten Juristen, dem Herrn Baron Lynker, dem Herrn Canzler Wildvogel, dem Herrn Bosen, der sie in seinen Schriften Talander genannt, und andern bekannt zu werden. Den 23ten kam er wieder nach Halle, und war gesonnen abermal um der Sprach willen nach Polen sich zu lenken. Allein die mehr und mehr zunehmenden Unruhen hielten ihn davon ab, und er besuchte zur Erweiterung seiner Gelehrsamkeit die Lehrstunden seiner vorigen Lehrer gar fleißig, hielte auch besonders in Historicis zwey Collegia bey Herrn Joh. Pet. Ludwig, Königl. Rath und Prof. Historiar.

Im Jahre 1704. nahm er Abschied von Halle, gieng den 2. Jul. auf Dessau und von da nach Berlin. Hier hielte er sich des Hofes wegen noch auf bis an den 22. Sept. da er von dannen aufbrach, und durch die Mark nebst Hinterpommern über Stargard, Cöslin und Stolpe den 26. Septemb. glücklich wieder in seine Vaterstadt ankam, und sowohl seinen alten Herrn Vater, als sein Geschwister im Leben, auch die meisten übrigen nahen Anverwandten gesund wieder antraf. Aber den 17. Jul. 1708. gefiel es Gott, seine Frau Schwester Anna Florentina, eine

gebohrne und verwittbete Schliefin von dieser Welt abzufordern, welcher den 5. Jan. 1711. der Herr Vater folgete, darr sein Leben bis an 80. Jahre gebracht hatte.

Noch in demselben 1711ten Jahre, den 16. Novemb. ward er von einem Hochedlen Rathe zum Vorsteher der St. Barbara Kirchen ernennet, und den 6ten December bey gewöhnlicher Musike in der Kirche dazu eingeführt. Als er den 25. April. mit Jgfr. Dorothea Constantia, Herrn Joh. Leo Schliefen ältesten Tochter, Verlöbnis und den 13ten Jun. Hochzeit gehabt; ward er den folgenden 20ten November zum Mitgliede der dritten Ordnung im Roggenquartiere erwählet und vereydet. Im folgenden Jahre ward er mit in das Collegium Scholarchale gezogen, und ward den 24. November mit dem ersten Sohne erfreuet, welcher den 28ten in der Taufe den Namen Valentin Leo erhielte.

Hierauf folgete die erste Tochter den 17. Sept. welche den 21ten Dorothea Agatha, und 1718. den 6ten März die andere, welche den 10ten Constantia Renata getauft worden. Den 27. Aug. 1719. schickte ihm Gott die dritte Tochter, welche den 31ten bey der Taufe Johanna Florentina, und 1720. den 4ten Octob. den andern Sohn, so Johann Daniel benamet worden. Den 15ten May des 1721ten Jahres erfreuete ihn Gott durch die glückliche Geburt des vierten Töchterleins, welches den Namen Christina Benigna in der Heil. Taufe überkommen.

Nach mancherley Verwaltungen, dazu er in der dritten Ordnung gezogen worden, auch Quartiermei-

ster

ster und Vorsteher der Marienkirche gewesen, ward er den 15. März 1725. in den Schöppenstul erhoben, auch zum Obristlieutenant ernennet.

In der Kühre des Jahres 1734. ward er den 16. März wider seinen Wunsch und Willen in die Rathsstube versetzet, bey sehr gefährlichen Läuften, welche die Moskowitische Einschliessung und bald darauf erfolgte Belagerung der Stadt verursachten. Dabey bekam er die Function des Feuer-Accise- und Schlüsselherrn bey dem Neustädtischen Thore, auch die Obristenstelle im Orangeregiment. Im folgenden Jahre ward ihm das richterliche Amt, nebst dem Praesidio bey der Aufbringung baarer Geldmittel aufgetragen, aber auch durch tödtlichen Abschied seiner Tochter, Jgfr. Constantia Renata, den 28. October große Trauer erwecket.

Den 11. May 1740. gefiel es Gott ihm auch seinen jüngsten Sohn durch einen zeitigen Tod abzufordern. Im übrigen hat er alle Functiones, die ihm sowohl in der dritten Ordnung, als von E. E. Gerichte, und in der Rathstube sind aufgetragen worden, nicht nur willig über sich genommen, sondern selbige auch mit aller Treue und Sorgfalt verwaltet. Vornämlich hat ihm am Herzen gelegen, alles, was die Stadt bey gutem Credit zu erhalten, und der armen Jugend sowohl, als den Armenhäusern und Freyschulen zum Besten gereichen konnte.

Wie er in der reinen Lehre der lutherischen Kirche bestens gegründet war: so gieng er auch im Gottesdienste und ganzem Leben andern mit einem löblichen Beyspiele vor. Wer ihn ein rechtes Muster allerley christlichen

Tugenden nennen wollte, würde nichts unbekanntes, auch nichts wider die Wahrheit sagen, sondern vielmehr das meiste verschweigen, was er verdienet hätte. Hier ist der Ort nicht, davon ausführlicher zu handeln, man würde auch darunter seiner Entfernung von aller Ruhmsucht, und der ihm schuldigen Ehrerbietung entgegen handeln, die ihn auch nach dem Tode nicht beleidigen darf.

Nun kann man das, was ohne dies weltkündig ist, nicht verschweigen, nämlich seine angebohrne Lust und unermüdete Begierde zur Beförderung der Gelehrsamkeit. Diese hat er nicht nur mit treuer Verwaltung und klugen Austheilung vieler Stipendien aus seiner Familie gegen unzähliche Studiosos an den Tag geleget; sondern auch gegen alle Gelehrte und Schriftsteller, die ihn um Beförderung ihres Vorhabens, und der Beyträge dazu aus seiner weitläuftigen ganz eigenen Wissenschaft und kostbaren Büchervorrathe iemals ersuchet haben. Seine Bücher waren ihm von innen nach dem, was darinnen zu loben oder auszusetzen war, bekannter, als vielen andern kaum die Titel von den ihrigen sind. Insonderheit war er fast allenthalben zu Hause nicht nur in dem, was die wenigsten von ihrer eigenen Vaterstadt wissen, sondern auch, was in ganz Preußen und Polen gründliches zu haben ist.

Daher wandten sich an ihn alle, die etwas unbekanntes und verborgenes, vornämlich in Polnischen und Preußischen Sachen aufsucheten, und fanden an ihm eine Offenherzigkeit, Bereitwilligkeit und Gütigkeit in Mittheilung alles dessen, was in seinem Vermögen war, die ihres gleichen nicht hatte. Wie konnte es denn anders

seyn,

seyn, als daß er wie ein allgemeines Orakel angesehen und verehret wurde von allen, die seine unvergleichlichen Verdienste und Gewogenheit hatten kennen lernen? Wie sehnlich hätten sie gewünschet, daß ihn Gott zu weit spätern Jahren des menschlichen Alters bey vollkommenen Leibes und Gemüthsgaben erhalten hätte, als seinen fast 80jährigen Herrn Vater? Allein es gefiel dem allerhöchsten, ihn eher zu seiner höchsten Vollkommenheit zu bringen, als jenen.

Im Jahre 1738. den 26ten Octob. empfand er zum erstenmale eine Berührung vom Schlage, wovon er aber durch Gottes Hülfe glücklich curiret worden, so, daß gar keine Lähmung noch Schwäche an den Gliedmassen zurück geblieben war, außer daß die Sprache etwas unvernehmlich geworden. Derselbe Zufall betraf ihn abermal 1746. den 7. Jun. auf dem Rathhause, da er bey der Höhischen Function saß, wodurch die Rede noch undeutlicher ward; doch konnte er seine wichtigen Amtsverrichtungen, wie vorher noch ferner fortsetzen.

Aber als den 23. Sept. desselben Jahres ihm auf der Rathstube zum drittenmale dasselbe Uebel begegnete, so litte das Gedächtniß dadurch zugleich großen Abbruch, daß er zwar die Personen kannte, aber sie nicht zu nennen wußte. Doch gab Gott Gnade, daß er sich wieder erhohlete, und die ihm aufgetragene Stadtgeschäfte wieder abwarten konnte, bis er 1748. im Hornung abermal von dem Schlage betroffen wurde, der vornehmlich das Haupt betraf, daß die Gemüthskräfte in ihrem Gebrauche sehr gehindert wurden. Weil sich auch zugleich der Appetit zum Essen verlohr, und schlaflose Nächte sich einfanden: so verlohren sich allmählig die Leibeskräfte,

daß er die mehreste Zeit auf dem Bette zubringen mußte. In diesem Zustande seufzete er zu Gott um seine Hülfsstunde und um die Erlösung, die ihm sein getreuer Schöpfer nach zweyjähriger Frist den 3ten März frühe um drey Uhr 1750. wiederfahren ließ.

Sein unermüdeter Fleiß war immer beschäftiget in ordentlicher Sammlung nützlicher zu Polen, Preußen, und sonderlich Danzig gehöriger historischen und andern Nachrichten. Daher von seinen Handschriften allerley Art viel würde zu melden seyn, welches für diese kurze Nachricht nicht gehöret. Doch was schon unverborgen, und im Drucke zu haben ist, mag hier der Zeit nach folgen, wie es herausgekommen ist, so weit solches ietzo dem Gedächtnis beyfället.

Beyträge zu Herrn Sam. Ioach. Hoppii und Groddeckii Sched. de Scriptoribus Hist. Polon. Ged. 1707. 4. §. 9. und abermal 1711. in fol. vor Dlugossi Hist. Pol. Vid. Tit.

= = zu Praetorii Athenis Gedanensibus 8. 1713. Vid. Praefat.

= = zu Charitii Spicilegio de Viris eruditis Gedani ortis. 4. 1729. Praefam. §. 1.

= = Zu den Danziger Erfahrungen 1740. folgg. 4.

= = zu dem Denkmal der Danziger Buchdruckereyen 1740. 4. und Erstlingen der Jubelfeyer eod.

= = zu Io. Dan. Hoffmanni Tr. de Typographiis in regno Polon. &c. 1740. 4. Praef.

= = zu Herrn Lilienthals Nachlese der Preuß. Bibliothek in Erl. Preuß. T. V. S. 807. not. (*) 1742. 8.

= = zu Hrn. Ringeltauben Nachr. von polnischen Bibeln 1744. 8. V. Dedicatio.

Beyträ-

Beyträge zu der Historie des Culmischen Rechts, auch dem Anhange des Culmischen Rechts. fol. 1745.

= = zu der Preußischen Sammlung, Urkunden 1747. folg. 8.

Des Oliv. Abts Lamb. Schliefs Lebensumstände, in der Preuß. Samml. B. 1. S. 694. folgg.

IX.

George Schröder, Rathsherr zu Danzig.

Dieser erfreuete mit seiner Geburt 1635. den 15. Sept. seine Aeltern, den Danziger Kaufmann Ludwig Schröder, und seine Frau Mutter Anna Gehtken, eines Kauf- und Hundertmanns Tochter. Nachdem er von seinen Aeltern fleißig erzogen und in den Unterschulen zubereitet war, ward er in das Gymnasium gethan, und ließ ungemeinen Fleiß spüren, wodurch er große Hoffnung von sich, und sich allen Professoribus beliebt machte. Im Jahr 1654. vertrat er unter D. Eichstadt eine Streitschrift de vitris tam naturalibus, quam factitiis und verfochte unter Herrn Neufeld vier Abhandlungen über alle Bücher der Staatskunst des Aristotelis auch die fünfte, welche Positiones indolem Politices repraesentantes enthielte.

In dem folgenden Jahre verantwortete er die Abhandlung des Herrn Licentiat Rußteuschers de Successione ab intestato, und fuhr fort unter ihm noch siebenmal die Exercitationes über die Institutiones Iustinianeas zu vertheidigen. Ingleichen hielte er 1655 noch unter D. Eichstadio das τελραζητημα Euclideum, und die

die Streitschrift de Ecclipsium lunarium effectibus et significationibus. Aller dieser seiner rühmlichen Uebungen erwähnet der Herr Prof. Titius in der Einladung zu seiner öffentlichen Abschiedsrede, unter welchem er im Jahre 1655. u. folg. de fama Caii Mutii Scaeuolae, ferner de praestantia studii historici,' de Eloquentia cum ciuili prudentia coniungenda, de forma Capitol. romani, und de optima principatus forma Reden gehalten.

Ehe er von hinnen reisete, erlernete er auch im Jahre 1655. bey dem hier bestallten Münzwardein, Christian Schirmern, die Kunst die Metalle und das Geld zu prüfen und zu unterscheiden, welches ihm nachhin in den Stadt- und Landsachen gute Dienste gethan, daß er von diesen Sachen nach eigener Einsicht reden und urtheilen können. Er gieng von hier 1557. ab zu Schiffe, und landete den 27. Jul. zu Lübeck an, von dannen er weiter nach Hamburg, Magdeburg und Leipzig reisete, wo er seine Studia fortsetzete. Im folgenden 1658ten Jahre begab er sich nach Frankfurt am Mayn, die Solennitäten bey der Kaiserl. Krönung Leopoldi mit anzusehen, von wannen er den Rhein hinab nach den Niederlanden gieng.

Hier wählte er Leiden zu seinem weitern Wachsthum in den Wissenschaften und Rechten, wo er auch etliche öffentliche Proben seiner Geschicklichkeit in Reden und Streitschriften ablegete. Im Jahre 1661. setzte er nach England herüber, und wohnete der Krönung Carls des IIten bey, besahe auch das vorzüglichste in Londen, Cambridge und andern Städten. Darauf gieng er im September wieder zurück nach Ostende, durchreisete und beschauete die wichtigsten Städte in den vereinigten und spanischen Niederlan-

derlanden, und gieng ferner nach Frankreich, da er zu Paris sonderlich in der bürgerlichen und Kriegsbaukunst das nützlichste anmerkete. Weiter gieng seine Reise durch andere Städte Frankreichs nach Welschland und dessen vornehmsten Städten, darinn er die berühmtesten Leute und nützlichsten Sachen ihm bekannt zu machen geflissen war.

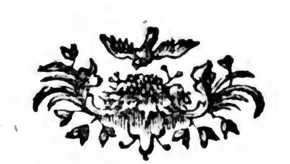
Nachdem begab er sich auf die Rückreise durch Deutschland nach Polen, da er die polnische Sprache übete, und den 24. Nov. 1663. glücklich wieder zurück kam. Hier nahm er 1676. zur Ehe Evam Mariam, des Rathsherrn **Michael Behms** Jungfer Tochter, mit welcher er Kinder gezeuget. Er ward in die dritte Ordnung zum Mitgliede ernennet, und hernach auch zum Quartiermeister, und 1681. Vorsteher in der Pfarrkirche. Im Jahre 1685. ward er zum Schöppenherrn der rechten Stadt, und drey Jahre darnach in der ordentlichen Kühre zum Rathsherrn erwählet. Als er unter die ältesten zu rechnen war, ward er auch im Jahr 1700. Kammerherr.

Seine erste Gemahlinn starb ihm 1691. als sie mit einer Tochter niedergekommen war. Darauf schritte er zur andern Ehe mit Jungfer Catharinen Elisabeth, des Herrn **Reinhold Fischers**, Schöppenherrn auf der Altstadt Tochter, welche in dem ersten Kindbette ihr Leben einbüssete. Deswegen nahm er 1697. zur dritten Ehe Concordien Marien, Herrn **Gabriel Schliefs** Schöppenherrn der Rechten Stadt Tochter, welche ihn überlebete. Er war eines aufrichtigen und redlichen Gemüths, welches ihm viel Gunst und Ruhm erwarb. Er

wäre

wäre auch noch höher gestiegen, wenn nicht eine tödtliche Krankheit im Jahr 1703. den 15. Jul. ihn aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzet hätte, da er 67. Jahre und acht Monate rühmlich gelebet hatte.

Wie vielerley Streitschriften der Danziger Herrn Professorum er auf seine Kosten zum Druck befördert, ist schon oben erwähnet worden. Zu Leiden hat er 1661. den 7. April. eine öffentliche Rede gehalten de foederum origine necessitate et vsu, dazu der Herr Prof. **Georg Horn** eingeladen hat. Zu Leipzig hat er im May 1659. unter dem Herrn Prof. **Born** disputiret de monetis et re monetaria; und 1661. im April zu Leiden unter dem Vorsitze des Herrn **D. Adr. Beckert a Thienen** de contractuum assecurationibus. Er hat viel alte Münzen gesammlet gehabt, auch viele mathematische Instrumente, welche er Sinnes gewesen samt seiner Bibliothek zum allgemeinen Gebrauche zu widmen, wie solches in seinem letzten Willen den er 1698. den 22. Jan. gerichtlich beygeleget hat, und darinn er mit seiner dritten Gemahlinn ¼ der Verlassenschaften sich vermachet hat, klar verordnet ist. Ob er aber seinen Willen hernach geändert, oder aus andern Ursachen die Sache nicht zur Erfüllung gediehen, lässet man dahin gestellet seyn.



Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes, Viertes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1754.



Daniel Gralath

Beyträge zur Geschichte der Stadt und des Landes Hela.

Erster Abschnitt.

Von den ältesten Bewohnern des Landes Hela.

§. 1.

Das Land Hela, welches zum Pommerellischen Bezirke und der Stadt Danzig gehöret, lieget auf der Spitze des langen und schmalen Strich Landes; so sich etliche Meilen weit in die Ostsee hinein erstrecket, und dadurch den Putziger Winkel, oder die so genannte Putziger-Wicke einschließet. Von diesem Lande findet man bey den Geschichtschreibern

keine Nachricht, außer daß Beuther (*) den Namen desselben von den Helveonen, und Cluver (**) von den Herulern herleiten, Schütz (*,*) aber von ein und dem andern Vorfalle, so im funfzehenden Jahrhunderte diesen Ort theils mit den andern Preußischen Städten gemeinschaftlich betroffen, beyläufig etwas erinnert. Und hierauf gründet sich, was nach der Zeit von Curicke, Zeiler, Martiniere (†) und andern angemerket worden. Man sollte hieraus wahrscheinlich schließen, daß die Begebenheiten, so dieses Land betroffen, den Auswärtigen entweder gänzlich unbekannt geblieben, oder daß sie ihnen nicht erheblich genug geschienen, aufgezeichnet zu werden. Ob aber die einheimischen Schriftsteller eben so wenig davon erfahren, und ob die innerlichen Angelegenheiten nicht mehr Aufmerksamkeit verdienet, oder ob der dürre oder unfruchtbare Boden dieses Landes, die Entlegenheit und der unbequeme Zugang zu demselben,

(*) Mich. Beuther *in Comment. ad Tacit. de moribus Germanorum.* Hartknoch. *ad Dusburg Chronic. Pruss. Part. III. cap. XVI. animadv. a.*

(**) Philippi Cluveri *Germania Antiqua Lib. III. cap. XXXV.* p. 640.

(*,*) Caspar Schütz Beschreibung der Lande Preußen, *Lib. IV. fol. 141. Lib. V. fol. 205. Lib. VII. fol. 255* und *331.*

(†) Curicke Beschreibung der Stadt Danzig. *Lib. II. cap. XXVI.* Mart. Zeileri *Topographia Prussiæ & Pomerelliæ p. 30. voce* Heel, Hela. Herrn Bruzen la Martiniere geographisch- und critisches Lexicon *voce Heila* p. 1430. Wobey zu merken, daß die kleine Stadt Hella, so p. 1471 angeführet wird, eben dieses Heila oder Hela ist.

ben, das geringe Ansehen und der unveränderte schlechte Zustand, in welchem die darauf erbauete Stadt seit geraumer Zeit stehet, der seltene Umgang und wenige Verkehr, so die Einwohner mit ihren Nachbaren haben, hinlängliche Ursachen gewesen, daß man um diesen Ort sich so wenig bekümmert hat, mögen andere entscheiden. Dieses aber ist gewiß, daß der Mangel nöthiger Urkunden diejenigen abgehalten, welchen es nicht an Geschicklichkeit, Fleiß und gutem Willen gefehlet, die Geschichte desselben zusammen zu suchen, und daß auch die, welche entweder selbst einen reichen Vorrath von Handschriften besitzen, oder doch dazu einen freyen Zutritt haben, durch die seltene Spuren etwas merkwürdiges und zuverläßiges an zu treffen abgeschrecket werden, einige Rieß bestaubtes Papier vergebens durch zu blättern. Hätte der Entwurf des Evangelischen Danzigs den fleißigen Thornschen Senior, Ephraim Prätorius, vor 47 Jahren nicht veranlasset, die alten Helischen Kirchenbücher nachzuschlagen; hätte die darinn befindliche Anmerkung des helischen Predigers, Christian Gillmeister, von einem Stein mit der Jahrzahl 1142, der die Erbauung der ersten Kirche daselbst anweisen soll, ihn nicht aufmerksam gemachet, dieses Denkmal des Alterthums selbst zu sehen; wäre der Gildenbrief der helischen Catharinen Brüderschaft vom Jahr 1351 ihm nicht in die Hände gerathen, so würden auch diese und mehrere Merkwürdigkeiten, welche derselbe in jetztgedachtem Werke zusammen getragen, bis auf diese Stunde in den alten Schriften noch verborgen geblieben, und auch selbst gegenwärtige Bey-

träge vielleicht nicht zum Vorscheine gekommen seyn. Denn ob wohl einige merkwürdige Ueberbleibsel aus dem ältern Zustande dieses Landes, so mir im Heumonathe des verflossenen 1752 Jahres, da ich mit des seel. Herrn Bürgermeister Friedrich Reyger, Hochedel. Gestreng. Herrl. als Administratoren des Landes Hela, diesen Ort zu besuchen Gelegenheit hatte, zu Gesichte gekommen, mich veranlasset hatten, denenselben weiter nach zu forschen, und um zuverlässige Nachrichten von denen Veränderungen, so dieses Land nach und nach betroffen, mich zu bewerben; so hat doch vorgedachte Arbeit des Prätorius und die merkwürdigen Zusätze, so der seelige Herr Albrecht Rosenberg, hochverdienter ältester Rathsherr, Kämmerer und Syndicus der Stadt Danzig seiner Handschrift von diesem Werke beygefüget, und die ich durch die Gewogenheit seines Herrn Sohnes, Königl. Pohlnisch geheimen Kriegsraths, zu lesen bekommen, mich zu dem Entschlusse gebracht, dem Einrathen guter Freunde und Liebhaber der einheimischen Geschichte zu folge, die Feder anzusetzen, von der Geschichte der Stadt und des Landes Hela so viel als möglich zu sammlen, das gesammlete in Ordnung zu bringen, und der Vergessenheit zu entreissen. Ich weis wohl, daß diese Nachrichten keine an einander hängende Geschichte des Landes Hela ausmachen, ich gebe sie auch nicht dafür aus; ich nenne sie einen Beytrag zur Geschichte dieses Landes. Auswärtigen wird dieser Beytrag vielleicht nicht unangenehm seyn; die Einheimischen aber, die ein mehreres zu leisten im Stande sind, werden sich um die Landesgeschichte verdient

dient machen, wenn sie die Lücken, so ich offen gelassen, ausfüllen und ergänzen werden.

§. 2.

In der Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes finden wir Spuren der uralten Einwohner des Landes Hela, wo nicht mit Gewisheit, dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Wem diese Geschichte bekannt ist, der wird wissen, daß der Sinus Codanus oder die Ostsee einen Theil der Nördlichen und die Weichsel die ostlichen Gränzen des alten Deutschlandes ausmachen. In Bestimmung der nordlichen Gränze Deutschlandes kommen die Geschichtschreiber vollkommen überein. (*) Daß aber die Weichsel gegen Morgen die alte Gränze Deutschlandes gewesen, ist in den neuern Zeiten von einigen aus der Ursache in Zweifel gezogen worden, weil Pomponius Mela und Tacitus, bey Anweisung dieser Gränzen, der Weichsel nicht gedenken, sondern dieser der Meynung gewesen: daß theils die Berge, theils die Furcht, so ein Volk vor dem anderen gehabt, Deutschland von den Sarmaten und Daciern geschieden und abgetheilet habe; (**) jener aber behauptet: daß die Nachbarschaft der Sarmatischen Völker die ostlichen Grän-

(*) Cellarius *in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. Lib. II. cap. V. §. 7.* In Septentrione Oceanus finis est veteris Germaniæ consensu omnium, & sinus Codanus, nunc Balticus vocatus.

(**) Tacitus *in Germania cap. 1.* Germania a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur.

zen von Deutschland bestimmen. (*) Hiezu kömmt daß **Plinius** ebenfalls die Nachbarschaft der Sarmaten für die Gränzen von Deutschland angiebet, und so gar einige deutsche Völker nahmhaft machet, welche jenseit der Weichsel gewohnet haben; (**) Und **Solinus**, der sonst nichts anders gethan, als daß er den **Plinius** ausgeschrieben, den Weichselstrom in die Mitte von Deutschland verleget. (*.*) Diese Gründe scheinen **Spenern** (†) und andern berühmten Gelehrten nicht hinlänglich zu seyn, die klaren Zeugnisse der ältesten griechischen und lateinischen Erd- und Geschichtbeschreiber, und die darauf sich gründenden Stellen der Geschichtschreiber mittlerer Zeiten zu entkräften. Wir wollen von diesen Zeugnissen nur ein und das andere anführen. **Marcus Vipsanius Agrippa**, ein Freund und Eidam des Kaisers Augusti, auf den Plinius selbst vielfältig sich berufet, weil

(*) Pomp. Mela *de Situ Orbis Lib. III. cap. III.* Germania ab oriente Sarmaticarum confinio gentium obducta est.

(**) Plinius *Hist. Natur. Lib. IV. cap. 12.* Aversa Basternæ tenent, aliique inde Germani.

(*.*) C. Jul. Solini *Polyhistor. cap. XXIII.* Vistula de internis Germaniæ partibus in oceanum præcipitatur.

(†) Speneri *Notitia Germaniæ antiquæ Lib. I. cap. II.* §. *1. 2. 3.* & §. *11.* Missa proinde facta vana nuperorum scriptorum opinatione, certiores Germaniæ limites a Græcis & Romanis exquirimus, qui sane, dum vellent, potuere de sui ævi rebus commode testari. Secundum eorum plures, eosque fide digniores, verus Germaniæ, quamdiu Romanum stetit imperium, versus Orientem limes Vistula fluvius fuit.

weil er mit großem Fleiße und Sorgfalt an einer Erdbeschreibung gearbeitet, (*) giebt die Weichsel für die Gränze zwischen Sarmatien und Deutschland an. (**) **Pomponius Mela** sagt an einem andern Orte, Sarmatien werde von dem, was auf dasselbe folget, durch den Weichselstrom abgetheilet. (*.*) **Ptolemäus** schreibet ausdrücklich, daß die Weichsel die ostliche Gränze Deutschlandes ausmache; (†) und an einem andern Orte (††) macht er die Weichsel zur Gränze und zum Anfange des Europäischen Sarmatiens. Hiemit stimmen die Zeugnisse des **Martianus Heracleota** (†‡†) und des **Agathemers** (†††‡) überein. Es sind aber auch die oben angeführten Stellen des **Mela, Tacitus** und **Plinius** diesen Zeugnissen keinesweges entgegen. Denn, wenn man dieselben ohne Vorurtheil erwäget, so kann man daraus nichts mehr erzwingen, als daß obgedachte Schriftsteller in Bestimmung der ostlichen Gränze Deutschlandes sich nicht

(*) Plinius *Hist. Nat. Lib. III. cap. II. Sect. III. in fin.*

(**) Idem *c. l. Lib. IV. cap. XII.* Cluverus *Germ. antiq. Lib. III. cap. XLII. p. 670 seq.*

(*.*) Pomp. Mela *c. l. Lib. III. cap. IV.* Sarmatia ab iis, quæ sequuntur, Visula amne discreta.

(†) Ptolemæus *Geograph. Lib. II. cap. XI.* Fons Vistulæ & ipse fluvius Vistula usque ad mare terminat ab ortu Germaniam.

(††) idem *c. l. Lib. III. cap. V.*

(†‡†) Marcianus Heracleota *in Periplo.* Germania magna terminatur - - ab oriente montibus Sarmaticis, ac post montes capite Vistulæ fluvii, atque etiam fluvio ipso.

(†††‡) Agathemerus *Lib. II. cap. IV.* Germaniam excipit trans Vistulam fluvium Sarmatia.

nicht deutlich erkläret haben; und sollten sie ja als von einander unterschieden angesehen werden, so würde der Unterscheid doch nur darinn bestehen, daß Agrippa, Mela und Ptolemäus die Gränzen des Landes, so zu Deutschland gehöret, bestimmen, Tacitus und Plinius aber die Ursachen angegeben, welche ein jedes Volk in seinen Gränzen gehalten. Daß nämlich theils die Berge, theils die Furcht, so ein Volk vor dem anderen gehabt, Deutschland von den Sarmaten und Daciern geschieden und abgetheilet habe. Wenn aber Plinius behauptet, daß die Basternen und andere deutsche Völker jenseit der Weichsel gewohnet haben, so folget daraus noch nicht, daß er die Gränzen des deutschen Bodens weit über die Weichsel hinaus setzen wollen. Es haben deutsche Völker jenseit der Weichsel wohnen können, ohne daß das Land, so sie bewohnet, zu Deutschland gehöret. Herr Professor Schwarz urtheilet ganz recht: „Die Bastarnen gehörten nicht mit zu dem alten Deutschlande, wohl aber zu der deutschen Nation.„ (*) Wir wissen ja, daß die Stammväter der Deutschen, die Celten, aus Scythien gekommen, daß sie zum Theil über die Weichsel, zum Theil über die Donau gegangen, und sich gegen Abend in Deutschland, gegen Mittag in Griechenland ausgebreitet haben. Können nun von diesen nicht einige nach der Zeit wieder in ihre alte Heimath zurück gekehret seyn, wie der Baron von Leib-

(*) A. G. Schwarz in dem Vorbericht des altdeutschen Oesterreichs.

Leibnitz vermuthet; (*) oder es können die theils daheim, theils auf dem Wege zurück gelassenen Familien sich so ausgebreitet haben, daß sie weitläuftige Bezirke eingenommen, und mit der Zeit ansehnliche Völkerschaften ausgemachet: welcher Meynung Spener beypflichtet. (**) Cluver, dem die oben angeführten Einwürfe sehr erheblich vorkommen, muß selbst gestehen, daß die alleráltesten Erdbeschreiber die Weichsel für die Gränze von Deutschland gehalten. (*,*) Er giebt auch zu, daß zu den Zeiten des Agrippa und Mela diese Gränzscheidung statt gefunden, bald darnach aber hätten die Deutschen ihre Gränzen über die Weichsel erweitert. (†)

(*) Leibnitius *in not. a. ad cap. 2. Tacit. Germ.* vid. Scriptores rerum Brunsuicensium *Tom. I. pag. 8.*

(**) Spener *c. l. Lib. I. cap. II.* §. 3. Quot ceterum trans Vistulam Germanicæ gentes habitaverint, paulo dicetur postea; ut tamen fides sit non levis, non tam ex Germania eo omnes concessisse, quam potius non paucas familias perstitisse ibi, cum reliquarum nationum parentes cis Vistulam sedes maluissent ponere.

(*,*) Cluver *c. l.* Terminum inter Germaniam Sarmatiamque sive, ut tunc vocarunt, Scythiam, vetustissimi Geographorum Vistulam amnem statuerunt, & sinum Codanum.

(†) Idem *c. l.* Post Agrippæ ac Melæ ætatem, quum hæc septentrionis pars jam apertius Romanis nosceretur, populosque ad Venedicum sinum incolere Germanici generis, qui Venedos Sarmatas expulerant, compertum esset; Germanici nominis terminum etiam ultra amnem Vistulam protulerunt scriptores.

§. 3.

Die Sueven und Vandalen (*) hatten den größten Theil von Deutschland in Besitz, und erfülleten

(*) Der Name Vandaler und Sueven, sagt Herr Professor **Christ**, *in not. 2. ad cap. 2. Disquisit. histor. de rebus Longobard.* bedeutet fast immer einerley. Er unterscheidet sich fast durch nichts, als durch das Alter. Diejenigen, welche von den ältesten Schriftstellern Sueven genennet werden, heißen in den folgenden Zeiten Vandalen, und dieses bekräftiget er aus des großen **Bünaus** deutschen Kaiser- und Reichshistorie. Herr **Steffens** setzet, in der **Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes** *p. 20. seq.* bey Anführung dieser Stelle noch hinzu: Es stehet dieser Meynung nicht im Wege, daß Tacitus eben so wohl als Plinius beyder Völker namentlich gedenken. Vielleicht hat schon damals der Vandalische Name angefangen allgemeiner zu werden, obgleich Tacitus der alleraltesten Eintheilung und Gewohnheit zu reden in seiner Erzählung noch nachgegangen, und den Namen der Sueven noch verschiedenen Völkerschaften beygeleget, die mit gleichem Rechte Vandalen genennet werden könnten. **Spener** *in Not. Germ. antiqu. Lib. V. cap. IV. §. 9.* Ab Albi vetus incipit Vandalia & in Vistulam usque protenta fuit; ut tamen Tacito scribente, non tam Vandaliæ, quam Sueviæ nomen frequentaretur. Siehet man auf die Namen selbst und derselben Bedeutung, so findet sich auch darinn eine große Uebereinstimmung, und scheinet es, daß beyde von der vielfältigen Veränderung des Aufenthaltes und der Wohnplätze hergenommen worden, welches durch herum wandeln eben so gut als durch herum schweben kann angedeutet werden; wie schon der Baron **von Leibnitz** angemerket, wenn er *in not. e. ad cap. II. Tacit. Germ.* saget: Suevi Vandalique satis alias noti, quorum si etyma in hodierna lingua quærere licet, pene eadem vis erit utriusque vocabuli; nam Suevi, vagabundos, Vandali ambulatores significabunt. *Leibnitii Scriptor. Rer. Brunsv. Tom. I. pag. 9.*

ten alles, was zwischen der Elbe, der Oder und der Weichsel gelegen. (*) Dieses mächtige Volk war in verschiedene besondere Völkerschaften vertheilet, (**) von welchen wir nur diejenigen anzuführen nöthig haben, welche an der Ostsee (*,*) und bey dem Ausflusse der Weichsel ihre Wohnungen aufgeschlagen. Tacitus macht uns dieselben bekannt. Trans Lygios, sagt er, Gothones regnantur, paulo jam addictius quam cæteræ Germanorum gentes, nondum

(*) Nam Suevi omnes inter Albim & Vistulam Germani vocabantur. *Cellarius c. l. Lib. II. cap. V. sect. II. §. LXIII.*

(**) *Tacitus de Germania cap. XXXVIII.* Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Cattorum Teucterorumve gens: majorem enim Germaniæ partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur.

(*,*) Daß die Suevischen Völker bis an die Ostsee ihre Wohnungen gehabt, ist wohl kein Zweifel. Herr Professor Schwarz ist der Meynung, daß sie die allerältesten Bewohner dieses Landesstriches gewesen. Es hat, sagt er, große Glaubwürdigkeit, daß die Sueven in diesen unsern Pommerschen und denen benachbarten, so wohl Meckel. als Brandenburgischen Landen, ursprünglich zu Hause, und schon von der Zeit an seßhaft gewesen seyn, da ihre Vorväter, aus ihrer Scythischen Heimath, zu denselben herein gekommen waren. Meine Gründe dazu sind, weil schon Strabo *Lib. VII.* die unsere Ufer bespülende Ostsee Oceanum Scythicum nennet: Zu welcher Benamung er keine füglichere Ursache hat haben können, als daß er die Anwohner derselben für ursprüngliche Scythen gehalten. Tacitus aber, der von denselben schon die nähere Erkundigung hatte, daß die Bewohner der dißseitigen Küsten die Sueven hießen, nennet sie daher auch schon Mare Suevicum. Schwarz altdeutsches Oesterreich *pag. 11 seq.*

dum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab oceano Rugii & Lemovii. (*) Es haben also die Rugier und Lemovier an der See gewohnet, und sind der Gothonen nächste Nachbaren gewesen, diese aber haben mit den Lygiern an der Weichsel gegränzet. Ziehen wir hiebey die Erforscher der Alterthümer zu Rathe, welche den Sitz dieser Völker aus dem Tacitus, Plinius, Ptolemäus und andern alten Schriftstellern sorgfältig entwickelt haben, so lehren uns dieselbe: Daß die Lygier an der Weichsel gewohnet, und das Land inne gehabt, so jetzt Groß- und einen Theil von Kleinpolen ausmachet; daß die Gothonen, ihre Nachbaren, den übrigen Strich an der Weichsel, bis zum Ausflusse derselben, und also unser heutiges Pommerellen, von Danzig bis Culm, besessen; daß die Lemovier mit diesen an der See gegränzet, und ihre Wohnungen vom Ausflusse der Weichsel bis an den Wipperfluß aufgeschlagen, folglich das jetzige Herzogthum Wenden, die Herrschaften Lauenburg und Bütau, das Putziger Gebiethe und das Land Hela bewohnet; und daß die Rugier von dem Wipperflusse bis an den Ausfluß der Oder sich erstrecket, und also das Herzogthum Cassuben und Hinterpommern in Besitz gehabt haben. Unser Vorhaben verstattet nicht, die Gründe, woraus dieses mit guter Wahrscheinlichkeit sich herleiten lässet, anzuführen; zumal da die berühmtesten Erd- und Geschichtbeschreiber unserer Zeiten uns dieser Mühe

(*) *Tacit. Germ. cap. 43. in fin.*

Mühe überhoben. (*) Doch können wir nicht unangemerket lassen, daß so wie der Regafluß und die Städte Regenwalde und Rügenwalde Spuren von den Rügiern, als den alten Bewohnern dieser Oerter sind, also auch die Herrschaft Lauenburg, die Lesche-See, der Fluß Lebe, die Stadt Lebenburg oder Lauenburg, das Städtgen Lebe und die drey Dörfer Lebine, Lebene und Lebbune, so noch heute zu Tage die Namen führen, ein Andenken von ihren ehemaligen Besitzern, den **Leboviern** oder **Lemoviern** zu seyn scheinen.

§. 4.

Die Nachrichten von diesem Volke hören mit dem auf, was Tacitus davon hinterlassen hat, und der Name der Lemovier verschwindet ganz in der alten Geschichte. An ihrer Stelle findet man nach den Zeiten des Tacitus

(*) Cluver *c. l. Lib. III. cap. XXXV.* Hartknoch *de Originibus Pomeranicis* §. 5. Cellarius *c. l. Lib. II. cap. V. sect. 2.* §. 64. Hertius *Comment. atque Opusc. Volum. II. Tom. I. Part. II. cap. II.* §. 18. 21, 23 & 30. Spener *c. l. Lib. V. cap. IV.* §. *VII.* Struvius *in Notitia Sueviae Antiquae* §. 20. Dithmar & Lacarrius *in cit. loc. Tacit. Germ.* von Bünau Deutsche Kaiser- und Reichs-Historie *1* Th. *I* B. *p. 38. seq.* Schwarz *c. l. p. 14 seqq.* Steffens *c. l. p. 30* und 32. Wobey man auch die hieher gehörigen Landcharten im Cluver, Cellarius und Spener, imgleichen die von Herrn Robert, Königl. Französischen Geographen, vor wenigen Jahren verfertigte Carte de la Germanie ancienne in dem ersten Theil der *Histoire Generale d'Allemagne par le P. Barre* und in dem zwölften Theil der allgemeinen Weltgeschichte das alte Germanien oder Deutschland *sub lit. H.* nachsehen kann.

Tacitus beständig die Heruler. Da nun die Geschichtschreiber mittlerer Zeiten den Herulern einmüthig zuschreiben, was eigentlich den Lemoviern zukommen müßte, so ist man nicht ohne Grund auf die Muthmaßung gerathen, daß die Lemovier entweder schon zu den Zeiten des Tacitus einen gedoppelten Namen gehabt, davon er nur den einen anführet, oder daß sie nach der Zeit den Namen der Heruler angenommen. Unser gelehrte Landsmann, **Philipp Cluver**, dessen Verdienste um die alte Geschichte nicht unbekannt sind, und der der Urheber dieser Meynung ist, hält dieselbe nicht nur für sehr wahrscheinlich, sondern gar für eine ausgemachte Wahrheit. Nihil igitur certius, sagt er, quam fuisse Herulos ad Vistulæ ostia, inter Rugios & Gothos: quo situ Tacitus suos recenset Lemovios. (*) Diese Meynung hat zu unsern Zeiten vielen Beyfall gefunden, und ist von den berühmtesten Geschichtkundigen, wo nicht für eine ausgemachte Sache, dennoch für sehr wahrscheinlich gehalten worden. (**) Weil nach der=

(*) Cluver *c. l. Lib. III cap. XXXV.*

(**) Spener *c. l. Lib. V. cap. IV. §. 9.* Inciderunt plerique in eam mentem, sumsisse Lemovios diversum post Taciti ævum nomen, aut illud jam ante cum altero Lemoviorum, de quo accepit Tacitus, gessisse. Putant esse novum Lemoviorum cognomen, illud Herulorum, seu Erulorum; quod ætas serior non minus, quam Rugiorum nomen, illustravit. Firmant conjecturam, quod diversis vocabulis una Lemoviorum gens denotetur, occurrentia passim in regione Lemoviis adsignata utriusque adpellationis æmula loca. Censetur etiam, illos Herulos vix fuisse futuros constantes Rugiorum in

derselben den Herulern die Besitzungen zukommen, welche wir kurz vorher den Lemoviern angewiesen haben, und also die **Heruler** als ehemalige Bewohner des Landes **Hela** an zu sehen sind; so wird nöthig seyn,

in omnibus expeditionibus socios, nisi isti societati jam ante in Germania adsuevissent. In nullam autem ceterarum vicinarum civitatum commode quadrat Herulorum compellatio, quam in Lemovios. Sed unde acceptum nomen, & ubi, & quando? Ego quantum conjicio, Heruli post Taciti ætatem illico nominati sunt, altero Lemoviorum mox exolescente vocabulo. In patrio sumtum solo nomen non minus censeo, cum supersint vestigia nominis in prima Lemoviorum regione. Der Reichsgraf von Bünau in der Deutschen Kaiser- und Reichshistorie I Th. I Buch p. 39. Von mehrerer Wahrscheinlichkeit ist auch dieses, daß die Lemovier nach der Zeit ihren Namen verändert, und Heruler genennet worden, weil man in den mittlern Zeiten den Namen der Lemovier ganz nicht weiter bey den Geschichtschreibern aufgezeichnet, wohl aber die Heruler jederzeit als der Rügier Gefehrten und Bundesgenossen anbemerket findet. Struve *in notitia Sueviæ Antiquæ* §. *XX.* Majori probabilitate Lemovios postea Herulos dictos fuisse conjicit Cluverius, cum posterioris ævi scriptores Lemovios plane omittant, Herulos contra perpetuos Rugiorum belli socios faciant. Hertius *Comment. atque Opusc. Vol. II. Tom. I. Part. II. cap. II.* §. *21.* Cellarius *in Notitia Orbis antiqui Tom. I. Lib. II. cap. V. Sect. II.* §. *64.* Dithmarus *in Tacit. Germ. cap. XLIV. not. 14.* Aegidius Lacarrius *in not. ad eund. loc. Taciti.* Herr Hofrath Mascow in der Geschichte der Deutschen *VI* Buch §. 1. *not. 3.* und im *XI* Buch §. 22. Herr Barre, Domherr zu S. Genevieve und Canzler der Universität zu Paris in der *Histoire d'Allemagne Tom. I. pag.* 27. Herr Professor Schwarz im altdeutschen Oesterreich *p. 54 seqq.* und Herr Steffens in der Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes *p. 30 seq.*

seyn, die Gründe, worauf die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dieser Meynung beruhet, etwas genauer zu erwegen.

§. 5.

Die beständige Gesellschaft, welche die Heruler den Suevischen und Vandalischen Völkern, besonders aber den Gothen und Rügiern, auf ihren Heerzügen geleistet, ist einer der vornehmsten und wichtigsten Gründe dieser Meynung. Unter den Gothen trift man sie mit den Rügiern zum ersten male in der alten Geschichte an. Zonaras nennet sie daher, so wie Procop die Rügier, eine Gothische Völkerschaft. (*) Der Freyherr von Leibnitz hält dafür, daß die Heruler schon zu den Zeiten des Kaisers M. Aurelius Antoninus in Gesellschaft der Gothen, der Rügier und anderer Vandalischen Völker zu Felde gezogen, und in dem berühmten Marcomannischen Kriege, im Jahr Christi 166 verwickelt gewesen. (**) Hundert Jahr hernach, nämlich im 267sten Jahr

(*) Zonaras *in Gallieno.* Ἔιτα καὶ Ἀιρȣ́λοις Σκυθικῷ γένει καὶ Γοτθικῷ, ἐπεξελθὼν ἐκράτησεν. i. e. Deinde Herulos etiam, Scythicam Gothicamque gentem, superavit. Procopius *de bello Gothorum Lib. III.* Rugii autem natio & ipsa Gothica est.

(**) Herrn Baron von Leibnitz Antwort auf die wider seinen Tractat *de Origine Francorum* gethane Erinnerungen §. 17. Wie denn allem Ansehen nach die Vandalier, Burgunder, Gothen, Herulen, Scyrer, Rügier und einige andere Völker nicht weniger als die Franken vom Balthischen Meere herkommen, und sich um die Zeiten des Marci Antonini, bey dem großen Marcomannischen Kriege, so die Barbarey rege gemacht, den Römischen Gränzen genähert haben.

Jahr christlicher Zeitrechnung, da unter der Regierung des Kaisers Galienus, ein Schwarm der Gothen den Pontum Euxinum herunter kam, die Donau heran lief und in Mösien weit und breit plünderte; so giengen die Heruler mit einer Flotte von fünf hundert Seegeln aus der Mäotischen See in den Pontum Euxinum, fielen die römische Provinz Pontus an, nahmen die Stadt Chrysopolis ein, seegelten weiter in Bithynien, plünderten die Stadt Cyzicus, verwüsteten die Insel Lemnus und Scyrus, verheerten Achaja, und machten die berühmtesten griechischen Städte, Athen, Corinth und Sparta zu Steinhaufen. (*) In dem darauf folgenden Jahr, da Kaiser Claudius regierte, reizten die Heruler, den Gothen zu gefallen, viele benachbarte deutsche Völker zum Einfall in die römischen Provinzen an. Sie versammleten sich mit den Gothen, Gepiden, Peucinern und andern benachbarten Völkern am Niester, brachten eine Flotte von sechs tausend Schiffen und dreymal hundert und zwanzig tausend Mann zusammen, und fielen mit dieser entsetzlichen Macht in Mösien ein; nachdem sie vorher einen Versuch

(*) Syncellus *in Chronograph. ex edit. Jac. Goar p. 382.* Eodem tempore Aeruli, 500 navibus vecti, Moeotide palude traiecta in Pontum feruntur, & Byzantium, Chrysopolimque occupant. - - - postero die vero prosperis venti flatibus ad Cyzici, Bithyniae insignis civitatis fretum primum exscendunt, Lemnum deinde & Scyrum insulas depopulantur: tum in Atticam facta irruptione, Athenas, Corinthum, Spartam, Argos, Achajamque universam incendio & vastitate foedant.

Versuch auf Tomos und Marcianopolis an der Küste vom Pontus, auf Cassandria und Tessalonich in Macedonien, und auf die Insel Creta und Cypern gethan, und die Küsten von Griechenland geplündert hatten. (*) Der Ostgothische Fürst Theodoricus rühmet selbst die Freundschaft der Heruler in dem Briefe, darinnen er ihren König zum Sohne annimmt; (**) und in einem andern Schreiben erinnert er sie, dieser Freundschaft eingedenk zu seyn. (**) So legen auch die verschiedenen Tractaten, welche die Heruler mit der Westgothen Könige Eric aufgerichtet,

(*) Pollio *in Claudio cap. 6.* Denique Scytharum diversi populi, Peucini, Trutungi, Austrogothi, Virtingui, Sigipedes, Celtæ etiam & Heruli prædæ cupiditate in Romanum solum & Rempublicam venerunt, atque illic pleraque vastarunt, dum aliis occupatus est Claudius. Zosimus *Historiar. Lib. I. c. 41.* Hoc tempore quotquot erant Scythæ superstites, animis propter expeditiones hactenus susceptas elati, adjunctis sibi Herulis, Peucis & Gothis, collectique propter Tyram fluvium, in Pontum se exonerantem, sexies mille navibus ædificatis, & trecentis ac viginti millibus hominum in eas impositis, navigatione per Pontum instituta, Tomis, munito moenibus oppido tentato, rejecti sunt. Progressi vero & Marcianopolim Mysiæ civitatem delati, - - - Cassandriam & Thessalonicam obsidebant &c.

(**) Cassiodorus *Variarum Lib. IV. Epist. 2.* Nota sunt enim Herulis Gothorum, Deo juvante, solatia. Nos arma tibi dedimus: gentes autem olim virtutum pignora præstiterunt.

(**) Idem *c. l. Lib. III. Epist. 3.* Recolite namque Henrici senioris affectum, quantis vos juvit semper muneribus, quoties a vobis proximarum gentium imminentia bella suspendit. Reddite filio ejus gratiam, quam tantum agnoscitis vestris utilitatibus attributam.

richtet, und die gute Aufnahme der an einander abgeschickten Gesandten von diesem guten Vernehmen hinlängliche Zeugnisse ab. (*) Das genaue Verbindniß der Rügier und Heruler haben Procop, Jornandes und Warnefried, sonst Paulus Diaconus genannt, vielfältig angemerket. (**) Wenn Warnefried gleich im Anfange seiner Longobardischen Geschichte der Verwüstungen gedenket, welche die mächtigen Völker, so aus Deutschland gekommen, in Asien und Europa, besonders aber in Italien angerichtet, so setzet er die Rügier und Heruler neben einander. Die Gothen, sagt er, und Vandalen, die Rügier, Heruler und Turzilinger, und andere wilde und barbarische Völker sind aus Deutschland gekommen. (*_*) Odoaker, der berühmte König der Heruler, war nach des Jornandes Bericht (†) ein Rügier von Geburt, und unter seiner Bothmäßigkeit stunden nebst den Herulern, auch die Rügier und Turzilinger. (††) Spener hält das

 für

(*) Idem *cc. ll.* Sidonius Apollinaris Lib. VIII. epist. 9.

(**) Procopius *de bello Gothor. Lib. II.* Jornandes *de regn. success. Lib. I.* P. Diaconus *de Gestis Longobardorum. Lib. I. c. 19.*

(*_*) Warnefrid s. P. Diaconus *c. l. Lib. I. cap. 1.* Gothi siquidem Wandalique Rugi, Heroli, atque Turcilingi, nec non etiam aliæ feroces & barbaræ nationes, e Germania prodierunt.

(†) Jornandes *c. l.* Sed mox Odouacer, genere Rugus, Torcilingorum, Scirorum, Herulorumque turbis munitus Italiam invasit.

(††) Warnefrid *c. l. Lib. I. cap. 19.* Adunatis ergo Odoachar gentibus quæ ejus ditioni parebant, id est, Turcilingis & Herulis, Rugorumque parte, quos jam dudum possederat - - - venit in Rugiland.

für, daß die Heruler schwerlich so gute Freunde und beständige Gefehrten der Rügier auf ihren Feldzügen würden gewesen seyn, wenn sie sich nicht schon vorher in ihrer Heimath zu dieser Gesellschaft hätten gewöhnt gehabt. (*) Und eben dieses können wir auch von dem guten Vernehmen der Heruler mit den Gothen behaupten, und daraus wahrscheinlich schlüßen, daß die Heruler ihre Wohnungen in der Nachbarschaft der Gothen und Rügier müssen gehabt, und mit denenselben gegränzet haben.

§. 6.

Es lässet sich dieses auch nicht undeutlich aus einer und der andern Nachricht der Schriftsteller älterer so wohl als mittlerer Zeiten abnehmen. Der römische Bürgermeister Claudius Mamertinus, der gegen das Ende des dritten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung gelebet, und dem Kaiser Maximino Herculeo zu Trier eine gedoppelte Lobrede gehalten, behauptet von den Herulern, daß sie unter den barbarischen Völkern in Ansehung der Macht die ersten, in Ansehung ihrer Wohnungen aber die letzten gewesen. (**) Der Freyherr von Leibnitz verweiset sie bey Anführung dieser Stelle an den Sinum Codanum; (*.*) und Cluver sagt, daß die Heruler billig

(*) Siehe die Stelle, so wir oben in der Note (**) bey dem §. 4. aus Spenern angeführet haben.

(**) Claud. Mamertini *Panegyricus*, Inter XII Panegyricos veteres ex edit. Jac. de la Baune ordine secundus, ex edit. Christ. Cellarii ordine primus. *cap. 5.* Chaibones Erulique viribus primi barbarorum, locis ultimi.

(*.*) In der Note e. ad Strabonis Geograph. Lib. VII. *Scriptores Rer. Brunsv. Tom. I. pag. 3.*

lig die letzten wären genennet worden, weil sie nahe an der Weichsel, als der ostlichen Gränze Deutschlandes gewohnet. (*) Hiemit stimmt das Zeugniß des Bischofs zu Clermont **Sidonius Apollinaris**, der vormals als General wider die Gothen zu Felde gezogen, überein, wenn er die Heimath der Heruler in dem äußersten Winkel der Ostsee anweiset:

Hic glaucis Herulus genis vagatur
Imos Oceani colens recessus
Algoso prope concolor profundo (**)

und **Procop** meldet ausdrücklich, daß sie in der Nachbarschaft der Gothen gewohnet haben. (*.*) Sollte die Meynung des Freyherrn **von Leibnitz** gegründet seyn, daß die Griechen und auch einige jüngere lateinische Scribenten die Mäotische See mit der Ostsee vermischet haben, (†) und daß in der be-

(*) Cluverus *c. l. Lib. III. cap. XXXV.* Merito Heruli dicebantur ultimi; quia ipsum Germaniæ ab oriente terminum Vistulam amnem accolebant.

(**) Sidonius Apollinaris *Lib. VIII. ep. 9.*

(*.*) Procopius *de bello Goth. Lib. II.* Οὑτω μεν θȣλῖται βιȣ̃σιν ὡν ἔθνος ἓν πολυανθρωπον ὁι Γȣτόι ἐισι, παρ᾽ ȣ̃ς δὴ Ἐρȣ́λων τοτε ὁι ἐπήλȣται ἱδρύσαντο. Hoc quidem modo Thulitæ vitam degunt, quorum una gens numerosissima Guti: apud quos Heruli advenæ habitarunt.

(†) G. G. L. *de Origine Francorum §. 15. pag. 21. seq.* Sciendum enim est, scriptores locis temporibusque remotos Mæotidem paludem cum mari Balthico non raro confudisse, quod etiam notavit Adamus Bremensis Lib. 4. *Fortasse* (inquit) *mutatis nominibus arbitror illud fretum* (mare Balthicum) *ab antiquis Romanis appellari paludes Scythicas vel Mæoticas.* Exemplum manifestis-

kannten Stelle des Jornandes (*) die Mäotischen Sümpfe, von welchen er, dem Berichte des Geschicht-schreibers Ablavius zu Folge, die Heruler herholet, durch das Baltische Meer müßten erkläret werden; (**) so würde dieses Zeugniß das wichtigste von allen seyn, und die Sache selbst entscheiden können.

§. 7.

Verschiedene merkwürdige Gebräuche der Heruler, von welchen die Geschichtschreiber melden, daß sie bey den **Wenden** und unter den uralten **Preußen** im Schwange gegangen, scheinen Ueberbleibsel der ehemaligen Bewohner dieser Länder zu seyn, und wahrscheinlich zu bekräftigen, daß die Heruler vormals in dieser

nifestissimum habemus in Procopio, qui lib. I. belli Vandalici Vandalos primum circa Mæotidem consedisse narrat, quos a mari Balthico venisse ex Tacito aliisque constat.

(*) Jornandes *de rebus Geticis cap. XXIII.* Nam prædicta gens, (Eruli np.) Ablavio historico referente, juxta Mæotidas paludes habitans in locis stagnantibus, quas Græci Hele vocant, Heruli nominati sunt.

(**) Herrn Baron von Leibnitz Antwort auf die wider seinen Tractat *de Origine Francorum* gethane Erinnerungen §. *XLII.* So ist es auch mit den Herulis gegangen. Denn daß solche vom Balthischen Meer herkommen, ist gewiß, und dennoch sagt Jornandes aus dem Ablavio Historico lib. de rebus Geticis c. 23. prædicta gens, Ablavio referente, ad Mæoticas paludes habitans in locis stagnantibus, quas Græci Hele vocant, Heruli (vel Heluri) nominati sunt. Obgleich aus der Erzählung des Jornandis selbst erscheinet, daß der große Gothische König Hermanaricus, sie nicht weniger als die Æstios und Venedos am Baltischen Meere unter sich gebracht.

dieser Gegend ihre Wohnungen gehabt. Wir wollen nur zweene der selsamsten davon anführen. Wenn bey den Herulern der Mann starb, mußte das Weib bey dem Grabe desselben, sich selbst mit dem Strick das Leben nehmen, wo sie nicht ihre Ehre auf die Spitze setzen, und den Haß von allen Anverwandten ihres Mannes auf sich laden wollte. (*) Ein gleiches erzählet von den Wenden Bonifacius, erster Erzbischof von Maynz, der unter dem Namen des deutschen Apostels bekannt ist, in seinem Briefe an Ethibald, englischen König in Mercien. (**) Die Wenden, sagt er, erhalten die eheliche Liebe gegen einander mit so großem Eifer, daß das Weib beym Absterben ihres Mannes nicht begehret, länger zu leben; und wird unter ihnen diejenige für ruhmwürdig gehalten, welche sich selbst erwürget, um mit ihrem Manne auf einem Scheiterhaufen zu verbrennen. Bey den uralten Preußen fand dieser Gebrauch nur

(*) Procopius *c. l.* Herulo autem viro defuncto, necesse erat, ut vel uxor ipsa, quæ virtutis existimationem aliquam fuisset ad id tempus adepta, vel sibi gloriam relinquere in posterum vellet, laqueo apud viri sepulchrum non longe post vitam finiret; ei vero, quæ se non ita gessisset, relinquebatur de cætero ignominiæ nota, odiique in viri propinquos convincebatur.

(**) S. Bonifacii Martyris Moguntini Archiepiscopi Germanorum Apostoli *Epistolæ ex edit. Nic. Serrarii Mogunt 1605 Epistola XIX p. 25. vel in Bibliothec. Patr. Max. Tom. XVII.* Winedi, quod est fœdissimum & deterrimum genus hominum, tam magno zelo matrimonii amorem mutuum servant, ut mulier viro proprio mortuo vivere recuset, & laudabilis mulier inter illas esse judicatur, quæ propria manu sibi mortem intulit, ut in una strue pariter ardeat cum viro suo.

bey dem Tode der Großen und Vornehmsten im Lande statt. (*) Der andere seltsame Gebrauch, den Procop von den Herulern erzählet, bestehet darinn: Alte, kranke und unvermögende Leute mußten ihre Anverwandten bitten, ihnen vom Leben zu helfen; da sie denn auf einen Scheiterhaufen geleget, von einem der nicht aus der Freundschaft war, entleibet und verbrannt wurden. (**) Hiemit kommt die Gewohnheit der alten Wenden überein, die ihre betagte Aeltern und zur Arbeit untaugliche Alten lebendig begraben haben, wovon Kranz ein merkwürdiges Beyspiel aus den neuern Zeiten, da das Licht des Evangelii bey diesem Volke schon aufgegangen, erzählet. (*.*) So

(*) Hartknoch *de variis rebus Prussicis Dissert. XIII. §. 6.* In funerationibus Magnatum Conjugem defuncti, ut & Waidelottæ defuncto quondam dilectissimi, sese cum ipso flammas præcipites dabant, teste Hennebergero de Vet. Prussia fol. 23. b.

(**) Procopius *c. 14.* Nec senescentibus suis, nec morbo affectis vita frui apud hos fas erat imposterum, sed ubi primum ex his quisquam sive consenuisset, sive infirma corporis valetudine caperetur, protinus cogebatur a propinquis efflagitare, se ut quantocyus ex hominis delerent. Tum illi lignorum in altitudinem strue ingenti congesta, desuperque ut in summo fastigio impositum hominem morti jam destinatum, Erulorum quempiam mittunt, ut pugione conficiat, sed sanguinis illi propinquitate penitus alienum, non enim fas erat propinquus aliquis & necessarius ut hunc interficeret. Ubi vero qui hominem illum occidit, ad eos descendit, mortuo illi cognatione juncti, ab infimo ad summum culmen pyra incensa, ubi flamma demum resedit, collecta e rogo jam ossa sub terram ocyus condunt.

(*.*) Kranzii *Wandalia Lib. VII. cap. 48.* Rem a multis

So kann auch das in diesen Gegenden bekannte Sprichwort: Krup under, krup under, de Welt es di gramm, als ein Ueberrest dieser seltsamen Gewohnheit angesehen werden. Die uralten Preußen haben diesen grausamen Gebrauch auf alle unvermögende, ohne Unterscheid des Alters, des Standes und Geschlechts ausgedehnet; ja selbst die neugebohrne Kinder waren davon nicht ausgeschlossen, wenn die Aeltern nicht Lust hatten solche zu erziehen. Lahme, blinde, kranke und betagte Knechte pflegten sie an den Bäumen auf zu henken, damit sie dieselben nicht umsonst ernähren und bekleiden durften. Die alte, schwache und abgelebte Aeltern aber wurden erwürget, und als unnütze Brodfresser aus dem Wege geräumet. (*) Der Litthauische Geschichtschreiber Kojalowicz giebet vor, daß Waidewut, ein Abkömmling von den Herulern, der im Anfange des sechsten

 Jahr-

tis seculis retro commemoratam, de barbarie, in qua vetuli etiam parentes a filiis mactantur, & senes jam labori inutiles ad mortem urgentur, hac tempestate quidam ex rustica Wandalorum gente comprobavit &c. Arnkiel **Cimbrische Heyden Begräbnisse I Buch 6 Cap.** §. 10. Woselbst man von diesem Gebrauche und im 15 **Cap.** von dem vorher erwehnten mehrere Nachricht antrift.

(*) Schütz **Beschreibung der Lande Preußen** *Lib. I. fol. 3. b.* Hat einer einen Dienstbothen der lahm, alt, schwach oder sonst mangelhaftig, daß er seiner Arbeit nicht kunnte Gnügen thun, den möchte er sonder Endgeldnis an den nächsten Baum henken, damit er ihn nicht vergeblich speisen durfte. Henneberger **kurze und wahrhaftige Beschreibung des Landes Preußen und der alten heydnischen undeutschen Preußen** *fol. 22.* Hartknoch *Differt. cit.* §. *1.*

Jahrhunderts nach Christi Geburth die Preußen und Litthauer soll beherrschet haben, und derselben erster Gesetzgeber gewesen seyn, dieses unmenschliche Geboth seiner Gesetztafel einverleibet habe. (*).

§. 8.

Aus dem, was bisher angeführet worden, erhellet: daß die Heruler ein deutsches Volk gewesen, daß sie an der Ostsee neben den Gothen gewohnet, daß sie diesen und andern an der See gränzenden Suevischen und Vandalischen Völkern auf ihren Heerzügen beständige Gesellschaft geleistet, daß sie besonders mit den Rügiern in genauer Verbindung gestanden, und daß ihre Sitten und Gebräuche ganz genau mit denen übereinstimmen, welche bey andern Völkern im Schwange gegangen, die theils zu ihrer, theils in der folgenden Zeit diese Gegenden bewohnet haben. Da nun außer den Lemoviern kein Volk zu finden, auf welches alle diese Kennzeichen zusammen genommen sich reimen, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Lemovier entweder schon zu den Zeiten des Tacitus einen doppelten Namen gehabt, oder daß sie nachgehends auf ihren Heerzügen und Streifereyen den Namen Heruler bekommen. Zumal da in den Geschich-

(*) Alb. Wijuk Koialowicz *Histor. Lituanæ Part. I. Lib. I. pag. 18.* Debiles præterea laboribusque ineptos, ali vetuit: qua in re, ita durior ejus genius humanitatis jura procul caverat, ut naturæ ipsius oblitus fuerit. Permisit enim filiis, ut parentes ob ætatem & morbum, labori jam impares, strangulatione e vivis expungerent: atque ita sese & domum impensis inutilibus expedirent.

schichten keine Spur an zu treffen, daß die Lemovier ihre Sitze jemals sollten verlassen, und einem andern Volke eingeräumet haben.

§. 9.

Man hat zwar unlängst in einer gelehrten Wochenschrift (*) diese Meynung bestreiten, und den Herrn Steffens, der in seiner Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes die Heruler nach Cassuben und Pommerellen verwiesen, (**) eines Fehlers beschuldigen wollen, weil in der Vorrede zum ersten Band Originum Guelficarum p. 88. aus dem Procop erwiesen worden, daß ihr Vaterland in dem äußersten Norwegen, wo Finnmarken und Lappland ist, zu suchen sey. Da wir das angeführte Eccardische Werk und die Vorrede des gelehrten Herrn Hofraths Scheid nicht gelesen, so können wir auch nicht urtheilen, ob und in wie weit die daselbst angeführten Gründe uns entgegen sind. Sollte aber der Einwurf sich darauf gründen, daß Procop das Vaterland der Heruler auf der Insul Thule an zu geben scheinet, (*,*) so hat Prätorius in seiner Gothischen Historie (†) schon darauf geantwortet, und Dith-

(*) Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen im 83 Stück des Jahres 1752.

(**) Steffens *c. l. pag. 30 seq.*

(*,*) Procopius *de bello Goth. Lib. II.*

(†) Matthæi Prætorii *Orbis Gothicus Lib. III. cap. IV.* §. 2. 3. *pag. 31 seqq.*

Dithmar (*) erwiesen, daß Procop hierinn der Wahrheit verfehlet. Procop hat zwar unter den alten am weitläuftigsten von den Herulern geschrieben, meines Erachtens aber an keinem Orte den ältesten Sitz und das Vaterland derselben bestimmen wollen. Dieses erhellet, wenn man die ganze Erzählung in ihrem Zusammenhange durchlieset; Wovon wir nur so viel anführen wollen, als zum Verstande der hieher gehörigen Stelle dienen kann. Er sagt: daß die Heruler ehedem jenseit der Donau gewohnet haben. Nachdem sie mit der Zeit sich gemehret und mächtiger worden, hätten sie ihre Nachbaren sich unterwürfig gemacht; die Longobarden, die damals schon zur christlichen Religion sich bekannten, wären die letzten gewesen, die sie unter das Joch gebracht, und denen sie wider die Gewohnheit anderer barbarischen Völker einen Tribut auferleget haben. Als Anastasius zur Regierung gekommen, wären sie drey Jahre über ruhig geblieben; nach Verlauf derselben aber hätten sie sich wider ihren eigenen König Rudolph aufgelehnet, ihn einer weibischen Zaghaftigkeit beschuldiget, und endlich gezwungen, wider die unschuldigen Longobarden die Waffen zu ergreifen. In diesem Kriege wären die Heruler überwunden, der größte Theil derselben nebst ihrem Könige Rudolph auf der Wahlstatt geblieben, und selbst von denen, die sich mit der Flucht zu retten gesucht, die mehresten in Stücken zerhauen worden. Die wenigen

(*) Tacit. *Germania cum Commentar.* Just. Christ. Dithmari *cap. XLIV. not. 14. pag. 238.*

nigen so mit dem Leben davon gekommen, hätten ihre Heimath verlassen, und mit Weib und Kind fortwandern müssen. Ein Theil davon, so nicht über die Donau gehen wollen, wäre bis an die äußersten Oerter der Erden gezogen. Diese hätten unter der Anführung einiger von dem königlichen Geblüte ihren Weg längst dem Lande der Sclavonier, durch weitläuftige Wüsteneyen, zu den Warnen genommen, von da sie weiter ungehindert das Dänische Gebieth durchstrichen, bis sie endlich bey dem Ocean angelanget, allwo sie sich zu Schiff nach der Insul Thule begeben, und allda geblieben wären. Die andern wären längst den Ufern der Donau fortgewandert, bis sie in die Gegend gekommen, welche die Rügier, die mit den Gothen nach Italien gegangen, ehemals bewohnt gehabt; daselbst hätten sie eine Zeit lang sich aufgehalten, aus Mangel der nöthigen Lebensmittel aber wären sie wieder aufgebrochen, und in die Nachbarschaft der Gepiden gezogen; die ihnen zwar anfänglich auf ihr Bitten den Aufenthalt verstattet, nachgehends aber sie ihrer Güter beraubet, ihre Weiber entführet, und alles nur ersinnliche Ungemach angethan, und dadurch genöthiget, wieder über die Donau zu gehen, woselbst sie von den Römern gutwillig aufgenommen worden, und mit Erlaubniß des Kaisers Anastasius sich häuslich niedergelassen hätten. Dieser Kaiserlichen Gnade wären sie bald darauf durch ihr übles Betragen gegen die Römer verlustig, von dem Kaiser mit Krieg überzogen, und bey nahe gänzlich aufgeräumet worden; wenn nicht die, so dem Schwerdte entgangen,

sich auf Gnade ergeben, und bey der römischen Armee Dienste zu nehmen, versprochen hätten. Auf diese Art, sagt Procop, ist der Ueberrest der Heruler erhalten worden. So bald der Kaiser Justinianus die Regierung angetreten, hätte er ihnen ein gutes Land und ansehnliche Geschenke gegeben, sie zu Bundsgenossen angenommen, und, dadurch zum christlichen Glauben gebracht. Es wären aber nur wenige denen Römern treu geblieben, der größte Theil hätte aus folgender Ursache sich abgesondert. Sie hatten ihren König Ochus, blos aus dem Vorwande, daß sie ins künftige keinen König mehr haben wollten, umgebracht; dieses Verbrechen hätten sie nachgehends bereuet, und beschlossen, nicht länger ohne König und ohne Heerführer zu leben. Nach vielen Berathschlagungen wäre einmüthig für gut befunden worden, von der Insel Thule einen aus dem königlichen Geschlechte zu holen, der sie beherrschen möchte. Nachdem sie einige von ihren Vornehmsten dahin abgeschicket, um zu sehen, ob jemand aus dem königlichen Stamme daselbst vorhanden wäre, und mitziehen wollte; hätten die Abgeordneten verschiedene derselben angetroffen, auch mit einem, der ihnen am besten gefallen, sich auf den Weg gemachet; da er aber auf der Reise an einer Krankheit gestorben, wären sie wieder zurück gekehret, und hätten einen andern, mit Namen Todasius, mit sich genommen, dem sein Bruder Aordus und zwey hundert junge Heruler von der Insel Thule gefolget sind. Bey dieser Verzögerung wären die Heruler auf die Gedanken gerathen, daß es ihnen vielleicht nachtheilig seyn

würde,

würde, wenn sie wider den Willen des Kaisers sich einen Fürsten aus der Insel Thule setzen sollten. Sie hätten deswegen eiligst eine Gesandtschaft nach Constantinopel abgefertiget, und den Kaiser bitten lassen, ihnen einen König, welchen er wollte, zu geben. Justinianus hätte ihnen einen Heruler Suartuas, der an seinem Hofe sich lange Zeit aufgehalten, geschickt; dieser wäre von den Herulern wohl aufgenommen, und mit gebührender Treue und Gehorsam verehret worden; Als aber die Nachricht eingelaufen, daß die Abgeordneten aus der Insel Thule mit dem neuen Könige bald eintreffen würden, hätte Suartuas befohlen, ihnen entgegen zu gehen, und sie umzubringen; Worinn man ihm zwar in so weit gefolget, daß man den Ankommenden entgegen gezogen; als sie aber kaum eine Tagereise von einander entfernet gewesen, hätte das ganze Heer sich heimlich in der Nacht zu denen aus Thule ankommenden begeben, Suartuas wäre von allen seinen Leuten verlassen und genöthiget worden nach Constantinopel zu flüchten. Der Kaiser hätte sich zwar äußerst bemühet, ihn wieder ein zu setzen, allein die Heruler wären aus Furcht vor der Macht der Römer, zu den Gepiden übergegangen. Aus dieser Erzählung lässet sich von dem Ursprunge der Heruler und ihrem ersten Vaterlande nichts zuverläßiges herleiten. Procop giebet keinen ältern Aufenthalt derselben an, als den sie an der Donau gehabt; und diejenigen, welche auf der Insel Thule sollen gewohnet haben, sind seinem eigenen Geständnisse nach eine von diesen ausgegangene Colonie gewesen. Es würde also, wenn man auch

mit

mit Grotius und Rudbeck (*) durch die Insel Thule Scanzien oder Scandinavien verstehen wollte, hieraus doch weiter nichts folgen, als daß schon gegen das Ende des fünften Jahrhunderts in dem heutigen Schweden und Norwegen Heruler gewohnet haben. Da hingegen bekannt ist, daß mehr als zwey hundert Jahr zuvor, unter den Suevischen und Vandalischen Völkern, so disseits der Ostsee, zwischen der Elbe, der Oder und Weichsel gewohnet, sich Heruler befunden haben. Denn, wie bereits oben §. 5 angemerket worden, so haben die Heruler schon unter der Regierung der Kaiser Galienus und Claudius in Gesellschaft der Gothen sich fürchterlich gemachet, und im Jahr Christi 286 haben sie mit den Chaibonen, Burgundionen und Allemannen Gallien beunruhiget, so daß Maximianus selbst gegen dieselben zu Felde zu ziehen genöthiget wurden: (**) Ich weiß daher nicht, wie so wohl Lazius (*_*_*) als andere aus der angeführten Stelle erweisen wollen, daß Procop das Vater=

(*) Hugo Grotius *in Prolegom. Histor. Gothor. Vandal. & Longobard. p. 4. 9 & 16.* Olaus Rudbeck *Atlant. c. XIX.*

(**) Claud. Mamertinus *c. l.*

(*_*_*) Wolfg. Lazius *de Gentium aliquot Migrationibus. Lib. XII.* Hæc de Herulorum primordiis ex Procopio; qui non solum populi ejus migrationes ostendit, ut ab Anastasii Imperatoris tempestate, usque ad Justiniani imperium, & sub illo adeo Cæsare erant, verum etiam diversas opiniones, suam Jornandisque conciliare videtur: ut utroque loco coluisse & in Rugia insula Balthici maris, finibus videlicet Pomeraniæ & Meclaburgensis ducatus, & in Thule oceani occidentalis insula haud procul ab

Vaterland der Heruler auf der Insel Thule angewiesen habe. Am allerwenigsten aber würde man sie ursprünglich aus Lappland herholen können, wo man nicht einer unter den Geschichtkundigen ausgemachten Wahrheit, daß nämlich die Heruler ein altes deutsches Volk gewesen, (*) widersprechen, oder der Meynung der Nordlichen Schriftsteller, welche das große Scandinavien zu einem Sammelplatze machen, aus welchem Deutschland seine ersten Bewohner bekommen, ohne Bedingung beypflichten wollte; da doch diese Meynung von den treflichsten Geschichtschreibern und Erforschern der Alterthümer des vorigen und jetztlaufenden Jahrhunderts hinlänglich widerleget und entkräftet worden. (**) Ueber dem so ist bekannt, daß die alten Einzöglinge Lapplands den Herulern ganz entgegen gesetzte Eigenschaften gehabt. Die Heruler sind wegen ihrer außerordentlichen Größe und langen Statur vor andern sonderlich

ab Hybernia, eisdem pene temporibus constet. In Thule tamen gentis primordia fuisse, unde egressi in Germania habitare cœperunt.

(*) N. H. Gundlingii *Henricus Auceps* §. 22. *not.* t. *pag.* 159. Ne denuo miretur lector, me etiam Herulos Vandalorum genti adscribere. Est enim nunc plane indubitatum, & hanc nationem cum Suevis & Vandalis esse jungendam.

(**) Joh. Micrälii altes Pommerland I Buch Num. 28. *pag.* 45. Hartknoch *de Origin. Pomeran.* §. 7. G. G. Leibnitii *Otium Hanoveranum edit. a* Fellero *pag.* 44 & 64. Spener *c. l. Lib. V. cap. IV.* J. G. Eccardus *de Origine Germanorum Lib.* I. §. 22. *pag.* 39. *seqq.* und Herr Scheid in der Vorrede zu diesem Eccardischen Werke.

lich berühmt gewesen; (*) die alten Einwohner Lapplands hingegen waren ungemein kurz und klein, mager und schmal; (**) daher auch vermuthlich, wie Voßius bereits angemerket, (*⁎*) die Fabel entstanden, daß in ältern Zeiten die kleinen Deutschen oder Pigmäen dieses Land inne gehabt haben. Es sind aber auch die Zeugnisse des Ravennischen Bischofs Jornandes, auf welche die nördlichen Schriftsteller sich zu berufen pflegen, nicht so beschaffen, daß man daraus den Ursprung der Heruler bestimmen könnte. Denn an einem Orte holt er sie von den Mäotischen Sümpfen her, (†) an einem andern aber setzt er sie unter die Einwohner des großen Scandinavien. (††)

§. 10.

Von größerer Erheblichkeit scheinen die Einwürfe derer zu seyn, welche die ersten Besitzungen der Heruler zwar disseits der Ostsee ansetzen, dennoch aber Bedenken tragen, die Lemovier für die Stammväter der Heruler zu halten, und unsern Winkel am Bal-

(*) Jornandes *de rebus Geticis cap. 3. in fin.* Quamvis & Dani ex ipsorum stirpe progressi, Erulos propriis sedibus expulerunt: qui inter omnes Scanziæ nationes nomen sibi ob nimiam proceritatem affectant præcipuum.

(**) Paulus Jovius *de Legatione Moschovitarum p. m. 538.*

(*⁎*) Isaac Vossius *in Observat. ad Melam Lib. III. cap. 8.* Joh. Georg. Eccardus *c. l.*

(†) Jornandes *de rebus Geticis cap. XXIII.* siehe die Note (*) S. 414.

(††) Siehe die kurz vorher in der Note (*) angeführte Stelle.

Balthischen Meere für ihr Vaterland zu erkennen. Koialowicz und Hartknoch vermeynen ihren Ursprung jenseit der Weichsel, unter den Sarmatischen Völkern gefunden zu haben. Jener setzt sie unter die Vorfahren der Litthauer; (*) dieser macht sie zu alten Bewohnern der Preußischen Länder, und hält sie mit den Hirren, welche nach dem Berichte des Plinius, mit den Scyrren in dieser Gegend gewohnet haben, (**) für ein und eben dasselbe Volk (***); „Schließen also getrost, sagt er, daß die Heruli und „Hirri ein Volk, und zwar kein deutsches, sondern „sarmatisches Volk gewesen.„ Die Gründe, worauf beyde ihre Meynung bauen, sind von der Aehnlichkeit der Sprache und der Uebereinstimmung der Sitten der uralten Preußen und Litthauer mit der Sprache und den Gebräuchen der Heruler hergenommen. Von der Uebereinstimmung der Gewohnheiten dieser Völker habe ich oben §. 7. ein paar Beyspiele angeführet. Was die Aehnlichkeit der Sprache betrift, so hat eine Stelle aus dem Lazius (†).

 den

(*) Koialowicz *Histor. Lituan. Part. I. Lib. I. pag. 6.* Herulis proinde veteribus Lituaniam & reliquas ejusdem gentis provincias, sedem atque originem fuisse, vix possum ambigere.

(**) Plinius *Hist. Natur. Libr. IV. cap. XIII. in fin.* Quidam hæc habitari ad Vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Sciris, Hirris tradunt.

(***) Christoph Hartknoch Alt und Neues Preußen *1 Th. I Cap. §. 14. pag. 30 seqq. Cap. 4. §. 1. p. 84.* Idem, *de variis rebus Prussicis Dissert. II. §. 13. pag. 36.*

(†) Wolfg. Lazius *de gentium aliquot migrationibus Libr. XII. p. 628.*

den litthauischen Geschichtschreiber dazu veranlasset, und der Thornsche Professor ist auf diesem Wege weiter gegangen. Wenn Lazius sich bemühet zu erweisen, daß die Heruler die deutsche Sprache gehabt haben, so berufet er sich unter andern auch auf das Vater unser, so bey den Herulern, die nach ihrer Zurückkunft aus Italien sich im Mecklenburgischen niedergelassen haben, und in den jüngern Zeiten unter dem Namen der Werlen in den Geschichten vorkommen, im Gebrauche gewesen. Ob nun gleich Lazius hieraus erweisen wollen, daß die Heruler keine andere als die deutsche Sprache, welche sie nachgehends, bey dem Umgange mit den Römern, mit verdorbenen lateinischen Wörtern häufig angefüllet, geredet haben; (*) so vermeynet doch Koialowicz darinn seine Muttersprache, und Hartknoch die Sprache der uralten Preußen entdecket zu haben. Es ist nicht zu läugnen, daß die Aehnlichkeit der Sprache und der Sitten sehr wichtige Gründe sind, die Nachbarschaft zweyer oder mehrerer Völker daraus herzuleiten. Es ist aber auch gewiß, daß diese Gründe nicht zureichen, den Ursprung und das Vaterland eines Volkes zu bestimmen, wenn sie nicht mit andern Gründen vergesellschaftet sind, woraus einige wahrscheinliche Umstände, auf was Art und Weise es zu diesem oder jenem Besitze gekommen, können genommen werden. Man kann die Uebereinstimmung in der Sprache und

(*) Idem *c. l.* Placet Dominicam Orationem ejus gentis recensere, in qua aliæ sunt voces Latinæ corruptæ aliæ originis Teutonicæ.

und den Sitten der Heruler und der Vorfahren der Preußen und Litthauer erklären, ohne ihren Ursprung in Sarmatien zu suchen. Wie oft haben nicht die Heruler mit den Gothen, Rugiern, Burgundiern und andern deutschen Völkern sich in Sarmatien sehen lassen; (*) wie lange haben sie nicht zuweilen sich daselbst aufgehalten, und bald dieses, bald jenes Land darinn eingenommen und eine Zeitlang besessen; wie oft haben sie sich nicht mit den Sarmatischen Völkern vereiniget, wenn sie die Römer überfallen und in die Enge treiben wollten. Wie die Heruler unter Anführung ihres Königes Odoaker in Italien einfielen, befanden sich bey ihrer Armee auch die Scyrrer, (**) von welchen Hartknoch ebenfalls behauptet, daß sie Litthauisch und Altpreußisch geredet haben. (*⁎*) Nimmt man überdies mit unserm großen Mascow an, (†) wie es sehr wahrscheinlich ist, daß die Heruler ihre Herrschaft, nachdem die Gothen ihre alte Wohnungen verlassen, bis an die Weichsel ausgebreitet, so sind die Aestier seit dem ihre Nachbarn gewesen. Die Aestier gehören aber unstreitig unter die ältesten Bewohner des Landes Preußen. Tacitus gedenket ihrer, daß sie schon zu seiner Zeit in dieser Gegend den Bernstein gesammlet;

(*) Spener *c. l. Lib. I. cap. IV. §. 3. pag. 36.*

(**) Siehe oben die Anmerkung (†) S. 411.

(*⁎*) Hartknoch Alt und Neues Preußen *c. l. p. 32. in fin.*

(†) Mascow Geschichte der Deutschen XI Buch §. 26. *pag. 44.*

let; (*) und die Geschichtschreiber mittlerer Zeiten, Jornandes, (**) Caßiodorus (*.*) und Eginhart (†) lehren uns, daß sie auch nach der Zeit in Preußen geblieben. Ist es denn nun nicht sehr wahrscheinlich, daß aus dieser Nachbarschaft und aus dem vielfältigen Umgange der Heruler mit den alten Bewohnern der Preußischen und Litthauischen Länder, die Aehnlichkeit der Sprache und die Uebereinstimmung der Gebräuche ihren Ursprung genommen habe? Wir können aber noch weiter gehen, und einräumen, daß von den Herulern selbst, so jenseit der Weichsel unter den Sarmatischen Völkern gewohnet, diese Uebereinstimmung herkomme; ohne dadurch zu zuste-

(*) Taciti *German. cap. XLV.* Ergo jam dextro Suevici maris litore Æstyorum gentes alluuntur. - - - Sed & mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi Glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt.

(**) Jornandes *de rebus Geticis cap. V.* Post ripam Oceani Itemesti (Æstii) tenent, pacatum hominum genus. *& cap. XXIII.* Æstrorum (Æstiorum) quoque similiter nationem, qui longissima ripa Oceani Germanici insident, idem ipse prudentiæ virtute subegit, omnibus Scythiæ & Germaniæ nationibus ac si propriis laboribus imperavit.

(*.*) Die Aestier hatten den Gothischen König Theodoric mit Bornstein beschenket, wofür er ihnen in der denen Gesandten mitgegebenen Antwort danket. Der Brief stehet in Cassiodori *Variar. Lib. V. Ep. 2.*

(†) Eginhardus *de vita & gestis Caroli Magni cap. 12.* Hunc (sc. Sinum Codanum) multæ circumsedent nationes; Dani siquidem & Sueones, quos Nordmannos vocamus, & septentrionale littus, & omnes in eo insulas tenent. At littus australe Sclavi & Aisti & aliæ diversæ incolunt nationes.

zustehen, daß das Vaterland der Heruler ursprünglich in Sarmatien zu suchen sey. Es können ja bey den häufigen Einfällen und Streifereyen der Gothen und Heruler in Sarmatien, zuweilen einige Haufen zurück geblieben seyn. Es kann bey den vereinigten Heerzügen bald dieser, bald jener Schwarm von seinen Landsleuten sich getrennet und bey den Sarmaten Aufenthalt gefunden haben. Ja haben nicht sehr oft die Gothen und Heruler sich mit Gewalt der Sarmatischen Besitzungen bemächtiget. Wir können also unter den Sarmaten Heruler finden, ohne ihren ersten Ursprung daselbst zu suchen, oder sie mit den **Hirren** (*) zu vermischen, und einer bereits ausgemachten Wahrheit, daß sie nämlich ein deutsches Volk gewesen, zu widersprechen. **Warnefried** sagt ausdrücklich, daß die Heruler aus Deutschland gekommen sind. (**).

§. 11.

Diejenigen, welche in den Gedanken stehen, daß **Cluver** bloß durch die Aehnlichkeit des Namens der **Heruler** und des Landes **Hela** verleitet worden, derselben

(*) Der gelehrte Jesuite Harduin machet bey der oben in der Note (**) p. 427. angeführten Stelle des Plinius die Anmerkung, daß es noch zweifelhaft sey, ob jemals ein Volk gewesen, das den Namen Hirren geführet. Auctor libri de mensura orbis terræ hunc Plinii locum exscribens, Hirros non agnoscit. - - - Ac valde metuo ne Hirri a repetitis temere Sciris accreverint. Dagegen aber in Bayeri *Diss. de muro Caucaseo* ein Hacanus, Rex Turcarum & Hyrrorum vorkommt. *Commentar. Academ. Scientiar. Petropolitan. Tom. I. p. 459.*

(**) Siehe oben die Anmerkung (*.*) S. 411.

selben Vaterland in unsern Winkel an der Ostsee zu verlegen, glauben eben so viel Grund zu haben, sie aus andern Gegenden Deutschlandes, wo entweder eben dergleichen, oder wohl gar mehrere Denkmale von ihnen an zu treffen sind, herzuholen. Der Schluß hat seine Richtigkeit. Daß **Cluver** aber bloß auf die Aehnlichkeit der Benennung seine Meynung sollte gegründet haben, ist nicht zu erweisen. Wir haben oben nicht allein **Cluvers**, sondern auch andere Gründe, worauf diese Meynung beruhet, angeführet und umständlich erörtert; darunter aber ist keiner von der Aehnlichkeit des Namens hergenommen. So hinreichend dieser Grund auch ist, den ehemaligen Aufenthalt eines Volks zu erweisen, so unzulänglich ist er doch den ersten Ursprung desselben daraus her zu leiten. Wir stehen gerne zu, daß man an mehr als einem Orte merkwürdige Denkmale von den Herulern und ihren ehemaligen Besitzungen antrift. Die großen Heerzüge und vielfältigen Streifereyen, in welchen sie seit dem dritten Jahrhunderte gemeinschaftlich mit den Gothen und Rügiern, mit den Choibonen oder Avionen, Burgundionen und Allemannen, mit den Turzilingern und Scyrren verwickelt gewesen, und wobey sie mehrentheils die Hauptpersonen vorgestellet, haben sie nicht nur damals schon weit und breit bekannt, und ihr Andenken in denen Gegenden, wo man die Wirkungen ihrer Macht und Grausamkeit erfahren, unvergeßlich gemacht, sondern es haben dieselben auch zu mancher Zerstreuung Gelegenheit gegeben, und verursachet, daß nach der Zeit an verschiedenen Oertern ansehnli-

che

che Colonien der Heruler angetroffen worden. Wie mancher Schwarm ist von diesen Feldzügen und Wanderungen niemals wieder in sein Vaterland gekommen, sondern zurück geblieben, und hat bald hie, bald da sich niedergelassen und neue Besitzungen gesuchet. Bald wählte ein Haufen statt seiner Heimath die Wohnungen seiner Bundesgenossen, bald mußte der Ueberrest eines geschlagenen Heeres dem Ueberwinder dienstbar werden. Nach der Niederlage der Heruler bey der Stadt Naissus in Mösien, machte ihr General Naulobatus mit dem Kaiser Gallienus einen so vortheilhaften Frieden, daß er für sich das Consulat in Rom erhielt, und die von seiner Armee übergebliebene in römische Dienste traten, woselbst sie nachgehends ein eigenes Heer unter der fremden Reiterey ausmachten und in besonderm Ansehen stunden. (*) Fast drey hundert Jahr hernach hat, unter der Regierung des Kaisers Justinianus, ein tapferer Heruler Aruth bey der Armee des kaiserlichen Obercämmerers Narses ein besonderes Heer von seinen Landsleuten commandiret, und außer dem sind noch absonderlich drey tausend Heruler zu Pferde von ihren eigenen Fürsten angeführet worden, unter welchen sich insonderheit Philemuth berühmt gemacht. (**) Hieraus lässet sich nun überhaupt leicht ab-

(*) Syncellus *c. l.* Sub idem tempus Naulobatus, Ærulorum dux, Gallieno Imperatori deditione facta, consularis dignitatis honorem accepit. Ammianus Marcellinus *Lib. XXVII. cap. I.* Post cujus interitum Erulorum, Batavorumque vexillum dirup um.

(**) Procopius *de bello Gothico Lib. IV.* Ex Herulorum vero

abnehmen, wie die verschiedenen Colonien der Heruler in den römischen Provinzen, in Pannonien, in Deutschland, in Scandinavien und andern Gegenden entstanden, und woher man so manches Denkmal ihres Aufenthaltes an mehr als einem Orte antrift. Die merkwürdigsten Ueberbleibsel von den Herulern findet man im Herzogthume Mecklenburg. Die Geschichtschreiber melden, daß nicht nur ein gewisser Strich Landes daselbst im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts Tractus Herulanus, und die Stadt Schwan, so an dem Arnefluß zwischen Rostock und Güstrau lieget, vormals Herula geheißen, sondern daß auch die alten Fürsten von Mecklenburg sich Dominos Herulorum genennet haben. (*) Der

vero gente tria millia Narseti se adjunxerant, equites omnes, quibus duces & alii & præcipuus Philimuth - - - - & Aruth gente herulus, sed quia prima ætate inter Romanos vivere elegerat, & uxorem Romanam duxerat, Mauritii Mundi ante conjugem, ipse strenuus imprimis & multos ducens Herulos virtutis per multa pericula cognitæ.

(*) Henricus Bangertus *in notis ad Helmoldi & Arnoldi Chronic. Slavorum Lib. I. cap. XII. not. reguli p. 35.* Erant enim iidem Wagriorum Principes, qui & Obotritorum, Heruli iidem, (die Werlen) communi vocabulo appellati; Werlam seu Herulam urbem in Rostochiensium terra, haut ita procul a Varno amne sitam, a suo dixerunt nomine. Fridericus Thomas *Analect. Güstroviens. Period. secund. §. 11. pag. 49.* Facta enim arbitrio Patris Principis Henrici Burevini senioris divisione terrarum inter utrumque filium ann. 1219 Henrico Burevino II Tractus Herulanus (das Land zu Wenden oder Werle) alteri Nicoloto territorium Mecleburgense (das Land zu Mecklenburg) obtigit; sedem vero ille Güstroviæ, hic Gadebusii constituit: unde alter

Der geheime Rath **Gundling** muthmaßet, daß die Heruler auch in dem angränzenden Striche der Mark Brandenburg gewohnet, und daß der Harlunger-Berg bey der Stadt Brandenburg den Namen von ihnen führe. (*) Wir erkennen dieses allerdings für hinlängliche Spuren, den ehemaligen Aufenthalt der Heruler, oder einer ansehnlichen Colonie derselben daraus zu beweisen. Die Mecklenburgischen Geschichtschreiber **Thomas** und **Beehr** (**) gehen

alter Herulorum atque Rostochiensium, (zu Werle oder Rostock) alter Mecleburgensium (zu Mecklenburg) Domini titulum usurpavit. *pag.* 50. Excisa enim non ita dudum funditusque eversa Herula s. Werla urbe, inclyta & perantiqua Herulorum colonia, quæ XX mille pass. intervallo Güstrovia distabat, quippe inferius ad Varni cum Nebula permisti ripam prope pagum Wicke silvas inter & paludes sita, adeoque natura olim loci munitissima, ex cujus ruderibus non procul inde Cygnea (Schwaan) civitatula videtur enata; excisa illa, inquam, urbe veteri, Principibus nostris a Tractu Herulano inque obsoleti oppidi memoriam vulgo die Herren von Werle aliquantisper salutatis, haud alia urbs videtur aulæ suæ commodior Güstrovia. Siehe Nicolai Mareschalci, Thurii *Annales Herulorum ac Vandalorum* mit der Fortsetzung Sebastian Bacmeisteri und den Anmerkungen Johannis Bacmeisteri in Ernest. Joach. de Westphalen *Monument. inedit. Rer. German. præcipue Cimbricarum & Megapolensium Tom. I. art. II-VI. pag. 166 seqq.*

(*) Nic. Hier. Gundlingii *Henricus Auceps* §. 22. *not.* * *p.* 161. Miramur nec Meibomium, nec etiam Paullinum pagum Derlingen - - in vicinia Brandenburgicæ civitatis invenisse; ubi mons Arlungorum, Harlungorum, Erulorum hodienum conspicitur, rerumque antiquarum memoriam excitat.

(**) Siehe die vorhergehende Anmerkung (*) S. 434. Matth. Joan.

gehen selbst hierinn nicht weiter. Wollte man aber daraus schließen, daß die Heruler ursprünglich daselbst zu Hause gehören, so würde man zu weit gehen, und entweder etwas ohne Grund behaupten, oder die Heruler mit den Varnen oder Varinern vermengen müssen. Die Variner und Heruler aber sind beständig zwey unterschiedene Völker gewesen; wie solches aus der alten Geschichte zur Gnüge bekannt ist, und unter andern auch aus dem Briefe des Gothischen Königes Theodoric an die Könige der Heruler, der Variner und der Thoringer erhellet. (*) Gleiche Bewandniß hat es mit dem Aufenthalte, den einige den Herulern näher im Lande zwischen der Elbe und der Oder einräumen. (**) Eine Stelle in des Helmolds Sclavischen Chronik, (*.*) die er von Wort zu Wort aus dem Analista

Joan. Beehr *Rerum Mecleburgicarum Libr. I. cap. 1. pag. 16.* Inde factum putamus, quod alia gens Vandalica, Heruli nempe, in provincia Mecleburgica consederit, quæ Taciti ævo sub Lemoviorum nomine usque ad Heelam Borussiæ urbem habitavit.

(*) Cassiodorus *Variarum Lib. III. Epist. III.* Woselbst die Aufschrift also lautet: Herulorum regi, Guarnorum Regi, Thoringorum regi Theod. Rex.

(**) Gundlingii *Henr. Auceps c. l.* Georg Eccardus *de Origine Germanorum Lib. I. §. 48. pag. 95.* Mamertinus Panegyrista eos (np. Aviones, pro quibus alii Chaibones & Caviones habent) Herulis conjungit: & hi statim in altero Albis litore occurrunt, a Tacito licet prætermissi, qui præter populos inter Rhenum & Albim, quos bellum detexerat, non alios cognovit, quam litorales & Romanis ex commerciis notos.

(*.*) *Chronica Slavorum* Helmoldi & Arnoldi *Lib. I. cap. II. §. 5. p. 6.*

lista Saxo genommen, (*) hat dazu Gelegenheit gegeben. Sunt & alii, heißt es daselbst, Slavorum populi, qui inter Albiam & Odoram degunt, longoque sinu ad Austrum protenduntur, sicut Heruli vel Heveldi, qui sunt juxta Habolam fluvium. Will man hieraus erweisen, daß an dem Havelfluß eine Colonie der Heruler sich niedergelassen, so lassen wir es gelten. Suchet man aber ihren ersten Sitz daselbst, so stehet dieser Meynung im Wege, daß die Heruler wirklich die Ufer der Ostsee, und zwar die entlegensten, in so weit nämlich die Gränzen des alten Deutschlandes gegangen, bewohnet haben. Imōs Oceani colens recessus, sagt von ihnen Sidonius Apollinaris und Mamertinus nennet sie locis ultimos. (**)

§. 12.

Ob nun das Land Hela bereits zu den Zeiten der Lemovier den Namen geführet, und von den häufigen Sümpfen und Morästen (*,*) ἕλη, und die Einwohner desselben Heler, Ἔλουροι, genennet worden, (†) oder ob sie erst auf ihren Heerzügen und Strei-

(*) Analista Saxo sive Eckehardi Vragiensis Chronicon, *in Corpore Historico Medii Ævi edit. a* Jo. Georg. Eccardo. *Tom. I. p. 338.*

(**) Siehe oben §. 6. S. 412.

(*,*) Es ist dieses Land, insonderheit aber das Putziger Gebiethe, bis auf den heutigen Tag mit Sümpfen und Morästen häufig angefüllet, wie solches auch auf der Landcharte, so in Puffendorfs Werke von den Thaten Carl Gustavs, Königs von Schweden p. 74. zu finden, angemerket worden.

(†) Cluveri *Germ. Antiqua Lib. III. cap. XXXV. pag. 642.*

Streifereyen, wegen ihres sumpfichten Vaterlandes den Beynamen Heluri bekommen, woraus nachgehends durch Versetzung der Buchstaben der Name Heruli entstanden, lassen wir dahin gestellet seyn. So viel aber können wir mit gegründeter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Name des Landes Hela eben so gut ein Denkmal und Ueberbleibsel von den Herulern sey, als man andern Oertern, wie im vorhergehenden §. angemerket worden, solches zustehet. Einige vermeynen, daß der Name des Landes Hela noch ein Andenken von den alten Aelveonen oder Helveonen sey, (*) und der seel. Hr. D. Schelwig hat solchen von dem Dänischen Worte Heel, welches in dieser Sprache die Ferse bedeutet, herleiten wollen, weil die Lage dieses Landes mit diesem Theile des Fußes einige Aehnlichkeit hat. (**)

II.
Nachricht von einem Preußischen Minoriten Siegel.

Da man verwichenen September eine alte Mauer des Klostergebäudes geändert; hat man unter dem Schutt derselben etwas im alten Kalk entdecket, welches schwärzlich ausgesehen, und da man es aufgehoben, ein alt meßingnes Siegel befunden worden. Nachdem es rein gemacht worden, wird es den

(*) Siehe die Schriftsteller so in der Note (*) beym §. 1. angeführet worden. S. 394.

(**) D. Samuel Schelwigs Leitstern des Gewissens in der Vorrede und daselbst *not. 6*.

den gewöhnlichen meßingenen Siegeln nicht unähnlich erkannt, sondern hat auch noch sehr kenntliche Zeichnungen und Buchstaben vorgewiesen. Aus den Umständen sollte man auf die Gedanken fallen, es möge das Siegel bey einem Baue oder einer Ausbesserung der Mauer in den Mörtel gefallen, von Niemand gemerket, und so mit eingemauert seyn. Es wird sich daher das Siegel zu der Zeit verlohren haben, daß es Niemand wieder finden können. Indes ist es auf diese Art erhalten und wieder zum Vorschein gekommen. Man siehet auch keine Ursachen, darum es für verdächtig zu halten.

Die runde Platte, welche gestochen ist, hat noch eine Linie über anderthalb Zolle Pariser Maaßes in ihrem Durchmesser. Unten ist darauf gestochen eine gemauerte Kirche oder Kloster mit dreyen bis an das Dach reichenden Fenstern an der Vorderseite, und zween an den Seiten schräge stehenden, also zusammen mit 5 Fenstern, einem wohl ausgedruckten Ziegeldache und Thürmlein. Ueber diesem Gebäude sind, über das Kreuz gelegt, vorgestellet ein Schwerdt in der Scheide, und ein großer Schlüssel, daran statt des Ringes ein Rautenviereck ist, dessen 3 Ecken ein Kreuz haben. Ueber diesem Kreuze ist die Päbstliche Krone mit dreyen Absätzen, darauf Lilien oder kleine Kreuze stehen. Oben hat sie eine bis ganz in die Höhe reichende Spitze, wie eine Thurmspitze mit Knöpfen an der Stange. Man möchte sie wohl für einen solchen Thurm ansehen, wenn nicht das Untere als eine hohle Krone abgebildet wäre.

Die

Die Umschrift hebet oben zur Rechten der Krone an, und ist folgende S. F BAP. GOISSARI. AP. PROVINS. PRVSSIE, welches letzte Wort oben zur linken der Krone stehet. Man mag sie füglich also lesen: Sigillum Fratris BAPtistæ Goissari, APostolici PROVINcialiS PRVSSIAE. Vielleicht möchten andere die drey letzten Worte lieber so lesen: Apostoli Provincialis, oder apti Provincialis Prussiæ. Doch diese Lesearten scheinen weder so natürlich, noch so üblich als die erste. Zwar hätte man lieber gelesen Ministri provincialis, weil dieses bey den Minoriten der gewöhnlichste Titel der Provincialen ist. Aber die Buchstaben A und P sind so deutlich, daß man keine andere dafür annehmen kann; und stehen auch so nahe beysammen, daß sie sich nicht wohl trennen und zu zwey Wörtern machen lassen.

Der Anfangsbuchstabe S lässet sich nicht füglich anders lesen, als Sigillum. Denn daß die hiesigen Provinciale eben so wohl, als die anderweitigen, ihr eigen Siegel gehabt, bescheiniget eine schriftliche Urkunde von dem Jahre 1475, darinn der damalige Provincial Nicolaus Lakeman den päbstlichen Ablaß ankündiget. Ihr Anfang ist dieser Sanctissimus in Christo Pater & Dominus noster, Dominus Sixtus, divina providentia Papa quartus, olim Frater ordinis Minorum, &c. Ihr Beschluß aber lautet also: In quorum robur testimoniumque præmissarum sigillum mei officii præsentibus est appensum, &c. Lakman nennet sich in dieser Schrift Sacræ Theologiæ Professorem, fratrumque Minorum Provinciæ Saxoniæ Ministrum.

Man

Man findet auch in andern Urkunden, daß auch die Custodes ihr Amtssiegel gehabt haben.

Das folgende F ist der Anfangsbuchstabe aus Frater, damit sich die Mönche unter einander, und auch ihre Vorgesetzten sich zu nennen pflegen. Denn sie nennen den römischen Pabst ihren Vater, und er sie seine Söhne. Daher kömmt es, daß sie unter einander sich Brüder heißen. Solches thun auch die vornehmsten unter ihnen, welche über die andern zu gebieten haben. So nennet sich der vorgedachte Provincial Ego frater Nicolaus Lakman, Minister &c. So schrieben sich auch die Hohemeister des deutschen Ordens der Kreuzherren: ob sie gleich Reichsfürsten waren, nur in der mehrern Zahl: Nos Frater &c.

Den Namen Baptista Goissar, oder wie es zur Noth auch könnte gelesen werden, Coissar, haben die Nachrichten uns nicht aufbehalten, die man bisher hat auftreiben können. Ob Waddings Annales Ordinis Minorum, oder die Auszüge daraus, von ihm mögen Nachricht geben, werden die sagen können, welche sie zur Hand haben; Dem Namen nach scheinet Goissar aus Frankreich her zu seyn. Aber weil mit bloßen Muthmaßungen nichts ausgerichtet wird, mag es lieber Anstand haben bis sich etwas besseres wird finden lassen.

So viel sehen wir hieraus, daß Preußen zu der Zeit auch über die Minoriten einen eigenen Provinzial gehabt habe. Ob aber es beständig einen Provinzial gehabt habe, solches möchte mehr Beweiß erfordern. Es scheinet solches um folgender Ursache Willen nicht sehr glaublich. Erstlich

hatte Preußen damals kaum seit 200 Jahren die christliche Religion so angenommen, daß Klöster konnten gebauet werden, folglich waren darinn nicht eben so viel Minoritenklöster, daß sie einen eigenen Provinzial gehabt hätten. Hernach scheint der oben angezogene Sächsische Provinzial bis hieher seine Ausschreiben des Ablasses gerichtet zu haben. (*)

Hiezu kömmt noch, daß da ums Jahr 1526 der hiesige Custos des Klosters Alexander nach Dreßden zum Capitel ausgeladen worden, der Danziger Rath ihn nicht bey dem Preußischen Provinzial, sondern bey Benedicto dem Sächsischen General des Minoriterordens entschuldiget, und ihn der Visitation der Klöster zu entledigen bittet. In welchen Worten general nicht mehr heißen kann, als Provinzial, vermöge des Zusatzes per Saxoniam.

Ist ferner der Danziger Custos der Minoriten verbunden gewesen, die Besuchung der Preußischen Klöster zu thun, was hat es denn eines Preußischen Ministri Provincialis bedurft, da die Custodes fast eben so viel Macht hätten, als die Provinciales?

Weiter ist nicht zu vergessen des letzten Custodis dieses Klosters, welcher Johann Rollau geheißen. Derselbe nennet sich so wohl im Anfange, als zu Ende

(*) Beyläufig ist aus diesem A. 1475 gestelleten Schreiben zu merken, daß der Franciscanerorden damals in der ganzen Christenheit schon 2186 Klöster gehabt habe. Man verspricht darinn alle die guten Werke, quæ per fratres nostros & sorores ordinis S. Claræ per totum orbem in bis mille centum octuaginta sex monasteriis operari dignabitur.

de des Vergleichs, womit er das Kloster dem Danziger Rathe übergeben hat, daß es zu einer Schule gewidmet würde, in den Landen zu Preußen der Minoriten Custos. Seine Unterschrift ist diese: Ego Johannes Rollaw Fratrum Minorum Terrarum Prussiæ Custos immeritus approbo & confirmo hæc propria mea manu. S. Prætorii Athen. Ged. S. 1. Er ist demnach vor 200 Jahren nicht bloß zu Danzig, sondern im ganzen Preußenland Oberrichter der Klöster seines Ordens gewesen.

Endlich ist auch das abgekürzete AP. zu betrachten. Dieses wird man schwerlich zu der Zeit als einen Beynamen der gewöhnlichen Provinziale gebraucht finden. Wenn es aber sehr selten gebraucht wird, scheint es einen durch päbstliche Macht außerordentlich geschickten Provinzial an zu deuten. Auf welche Weise Apostolicus Gubernator, und Nuntius, apostolica sedes, autoritas &c. gefunden werden. Gewöhnlicher Weise wurden nach den päbstlichen Privilegien der Franciscaner ihre Provinziale von den Mönchen selbst erwählet, (*) und hießen darum nicht päbstliche, sondern des Ordens Landobere.

Ohne mehr Nachricht von diesem päbstlichen Provinzial in Preußen wird sich nicht ausmachen lassen, zu welcher Zeit er möge Minister Provincialis (Landdiener) in Preußen gewesen seyn. Doch lassen uns die Buchstaben etwas weniges muthmaßen. Wenn

(*) Von dieser Wahl ist nachzusehen Honorii Bulle deren Anfang heißt Virtute conspicuus.

wir die Züge derselben betrachten, so sehen sie nicht so aus, wie die im 14ten und 15ten Jahrhundert, sondern sie kommen denen nahe bey, die im Anfange des 16ten Jahrhunderts üblich waren. Durch das I geht mitten ein Queerstrich. Die übrigen Buchstaben haben vieles gemein mit den heutigen Buchstaben auf Siegeln. Bloß das A hat oben noch seinen alten Queerstrich, welches auch noch auf andern Stempeln derselben Zeit bemerket wird. (*).

Außerordentliche Aufseher werden zu außerordentlichen Bedürfnissen erfordert. Schauen wir zurück in welchen Zeiten das hiesige Graumönchenkloster besondere Angelegenheiten gehabt, dazu es eines päbstlichen Aufsehers und Untersuchers bedurft: so treffen wir es zu Anfange des 16ten Jahrhunderts in besondern Umständen, die dazu können Anlaß gegeben haben. Im Jahr 1503 den 4ten Octob. war in der mit dem Kloster verknüpften Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit das Gewölbe nebst 5 Pfeilern und dem Dache eingefallen. Dieses wieder aufzubauen kostete viel, und es gieng damit sehr langsam zu, daß es erst 1514 wieder ganz fertig geworden. Nach Curikens Beschreibung der Stadt Danzig S.333. die Kosten zu schätzen und auf zu bringen, kann leicht ein päbstlicher Gevollmächtigter dieses Ordens, der in ganz Preußen dazu Hülfe suchen sollte, hergesandt seyn.

So

(*) Z. E. auf den Münzen der Königinn Anna in Le Blanc des Monnoyes de France p. 258.

So lange wir nun nichts besseres haben, wird diese Vermuthung einigen Schein der Wahrheit haben, wenn man das Siegel nicht verwerflich machen kann, daß dieser Baptista Goissar ungefähr zwischen 1503 und 1514 hier möge gewesen seyn, und den Titel eines päbstlichen Landdieners der Minoriten in Preußen geführet haben. Bey dem Bau, welchen er nach dieser Meynung besorget, kann er seines Siegels sich öfters bedienet haben, und bey dessen Vollendung da, wo es gefunden worden, im Kloster auch etwas gebauet seyn, wobey Zufallsweise das Siegel in die Mauerspeise gerathen und eingemauret worden.

Man kann wohl dagegen einwenden, wenn Preußen sonst keinen Provinzial gehabt, auch zu der Zeit keiner anzugeben ist, da das Kloster hundert Jahr vorher erbauet worden: weßwegen sollte es bey der Reparatur einen nöthig gehabt haben? Allein gesetzt, es sey bey der Erbauung kein Oberaufseher vom Pabst dazu hergeschicket worden, welches noch unerwiesen ist: so könnte selbst der Wiedereinfall des Theils der Kirche erfordert haben, daß für das künftige durch einen Bauverständigen besser gesorget würde. Wenn man hier solches durch den erlittenen Schaden eingesehen, und um dergleichen Schaden künftig zu verhüten, um einen solchen Mann den päbstlichen Stuhl angegangen ist: so wird er keine Schwierigkeit gemacht haben, den Preußen in diesem Stücke zu willfahren.

Vielleichte möchte Jemand sagen, wenn man die Worte so läse: apud Provinciam oder Provinciales Prussiæ; so brauche man der vorigen Weitläuftigkeit

 nicht,

nicht, welche die Leseart Apostolicus Provincialis verursachet hat. Allein in dem erstern Falle, wenn man Provinciam lieset, würde ohne Noth dem Stempel der Fehler angedichtet, daß er hinten ein S statt eines C hätte. In dem andern Falle ist es was ungewöhnliches das Wort Provincias in Provins ab zu kürzen. Und in beyden Fällen ist auch nicht nur die Abkürzung AP für apud, sondern auch die Redensart apud Provinciam oder Provincias ganz ungebräuchlich und daher nicht an zu nehmen. Man wüßte so auch gar nicht, was der Mann in Preußen gewesen, welches doch auf dem Siegel nothwendig an zu zeigen ist. Wer da meynen wollte es müsse Custodis darunter verstanden werden, dem würde es am Beweise gebrechen.

Wenn man lieset Apostolicus Provincialis, so hat man auch die Ursache des übrigen, so in dem Siegel ausgedrucket ist. Das Gebäude stellet wohl die Klöster der Franciscaner in einem Abdrucke eines derselben vor. Weil es ganz ist, kann es auch die Wiederergänzung dessen, darinn es gefunden worden, mit andeuten. Der Schlüssel ist ein Zeichen der Macht, welche er in geistlichen Dingen zu binden und zu lösen, und das Schwerdt der Macht, die er in weltlichen Dingen über die Untersassen der Franciscaner hatte. Denn auf diese Art findet man dergleichen Schlüssel und Schwerdt auch in andern Siegeln und Wapen gebrauchet.

Daß aber über dem allen die päbstliche dreyfache Krone stehet, solches bedeutet schwerlich was anders, als

als daß er unter dem Pabst stehe, und von ihm seinen Titel und Macht empfangen habe. Wo man dieses für richtiger ansiehet, könnte man auch sagen, die Krone deute an, daß der Pabst selbst durch sein eigen Ansehen das alles bekräftige und bestärke, was diesem hergeschickten von ihm befohlen und aufgetragen sey. Dieses möchte darum wahrscheinlicher heißen, weil sonst weder die Erzbischöffe noch Cardinäle die päbstliche Krone in ihrem Siegel führen, ob sie schon auch ihre Macht von dem päbstlichen Stuhle herleiten, sondern nur diejenigen, welche aus der päbstlichen Canzeley in des Pabstes Namen etwas ausfertigen.

Soll man auf die Siegel der Preußischen Landmeister unter den Kreuzherren sehen, welche unter diesen eben das waren, was die Ministri provinciales der Grauenmönche, oder die Magistri Provinciales der Schwarzmönchen: so findet man auch bey denen keine päbstliche Krone. Es haben auch nicht die Erzbischöfe, welche Churfürsten des Reichs sind, in ihren Wapen oder Siegeln eine päbstliche Krone. Welche Ursachen uns allerdings vermögen hier auf so was außerordentliches zu denken, dazu gleichsam der Pabst sein Siegel habe herleihen wollen; wenn man nicht muthmaßen will, daß damals ein Betrüger sich eines solchen Siegels angemaßet habe. Wovon weder in der Geschichte noch sonst in den Umständen einige Spur bisher vorgefunden ist. Wer mehr Siegel von Provinzialen der Mönchorden zusammen hätte, möchte uns mehr Licht geben können, wenn er dazu einige Muße erübrigen kann.

Ein gelehrter Freund sagte mir, er halte das Wort Goissari für eine Abkürzung von Commissarii. Ob mir nun schon in dem Wagnerischen Lexico Diplomatico und sonsten dergleichen Abkürzung nicht vorkommen, auch in der Vergrößerung der erste Buchstabe ähnlicher ist einem G als einem C, so habe ich dennoch diese Lesart darum nicht für unstreithaft gehalten, weil es in den alten Zeiten Mode war, den bloßen Vornamen ohne den Zunamen zu brauchen, und das erste C leicht mag übel gelesen und gestochen seyn. Folglich würde es so heißen; Sigillum Fratris Baptistæ, Commissarii Apostolici provincialis Prussiæ. Ein Commissarius Apostolicus ist bey diesem Orden so viel weniger zu verwundern, da nach Alexanders des IV, Pabstes Befreyung die Brüder keine andere Commissiones an zu nehmen gehalten gewesen, auch nach Nicolai des IV Bulle so wohl die Brüder, als ihre Stifte, unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl gestanden.

Der Titel eines Commissarii Apostolici ist auch sonst nicht ungebräuchlich. Es nennet sich also der Cardinal Albrecht, Erzbischof zu Magdeburg und Maynz, als ihm die Errichtung des neuen Stiftes zu Halle aufgetragen war, in des Hrn. von Dreyhaupt seiner Beschreibung des Saalkreises Th. I S. 883. gleich zu Anfange der 265 Urkunde: Albertus ..... Iudex & Commissarius Apostolicus Unicus a S. Sede Apostolica specialiter deputatus. Dergleichen Commissarius ist auch gewesen, nach der 30ten Urkunde Theodoricus, Episcopus Havelsbergensis &c. Daselbst S. 64 und nach der 291 S. 931.

S. 931. 932 ein Probst des Klosters S. Mauritii, zu Halle; anderer zu geschweigen. Es ist zwar des Cardinals Alberti Siegel nicht dort beygefüget; es ist aber kein Zweifel, es werde dasselbe gewesen seyn, welches er sonst als Cardinal geführt S. 956. darinn die päbstliche Krone nicht befindlich. Welches Anlaß giebt zu denken, dieser Baptista müsse sonst vielleicht kein eigen Amtssiegel gehabt haben. Daß ihm der Pabst hiezu sein eigenes zum Theil verstattet zu gebrauchen.

Ein Elbingischer Gelehrter lieset die Schrift so: Sigillum Fratris Baptistæ Commissarii apud Provinsiam Prusiie. Seine Meynung gehet dahin, der Commissarius sey ein Mönch gewesen, vielleicht aus der Olive oder ein Minorit oder Dominicaner, dergleichen unter den Kreuzherren in großer Anzahl nach Preußen geschickt worden. Das Siegel möge zu Stiftung eines Klosters oder einer Kirche gebrauchet seyn. Weil Petri und Pauli Insignia auf dem Abdrucke zu sehen sind; so giebet er fast denen recht, welche meynen, es könne solches zur Wiederaufbauung der S. Petri und Pauli Kirche in Danzig nach dem Brande 1424 um die Mitte des 15ten Jahrhunderts gebrauchet seyn, aus welcher Zeit die Schreibart her sey.

Dabey merket eine hohe Hand an, „man würde „solche Auslegung gelten lassen, wenn es nur dargethan wäre, wie zu Wiederaufbauung einer Kirche, „päbstliche Erlaubniß erforderlich wäre, indem zu „itzigen und vorigen Zeiten dergleichen nur von Bischöfen gesuchet wurde. Weil um das Jahr 1424

„keine Klöster in Preußen gestiftet worden, deren Bestätigung zuweilen vom Pabste unmittelbar, dann „und wann aber von seinen Legatis gegeben worden, so könne es auch darauf nicht wohl gezogen „werden; und es stünde dahin, ob in Preußen ein „Kloster sey, das seinen Stiftungsbrief nicht aus „Rom habe. Wahrscheinlicher sey es ein zu S. Petri „(in Rom) Kirchenbau, und andern Nothwendigkeiten vom Pabste bestellter Allmoseneinsammler, „und zugleich Commissarius Ablässe dafür auszutheilen gewesen, dergleichen zu damaligen Zeiten öfters geschehen.„

Doch ist unter der auf dem Siegel vorgestellten Kirche, und der S. Peterskirche zu Rom, welche in des Giovan. Alto seinem Splendore dell'antica e moderna Roma auch von denen in der Abbildung kann betrachtet werden, die sie selber nicht gesehen haben, ein gar großer Unterscheid, daß Niemand diese für jene ausgeben kann. Sie kömmt aber auch mit dem Minoritenkloster darinnen sie gefunden worden, und der daran gefügten Kirche der heil. Dreyfaltigkeit nicht überein, zum wenigsten wie solche itzo zu sehen und in Curicke Beschreibung der Stadt Danzig abgebildet ist. Man kann daher entweder sagen, der Stempelgräber habe nur überhaupt einige Gestalt der Kirche ausdrücken wollen; oder es müsse eine andere als die vorgenannte Kirche darauf abgebildet seyn.

Nach diesem hat ein gelehrter Freund die Nachricht gegeben, es stünden von diesem päbstlichen Commissario Ablasbriefe in Doct. Schelwigs Prüfung

fung des Pabstthums. Welches die Wahrheit im Nachschlagen bestätiget hat. Denn da hebet sich folgender Brief an:

Universis & singulis præsentes Literas inspecturis pateat, quod propter contributionem eleemosynariam, factam secundum formam apostolici indulti infra scripti in subsidium fabricæ, basilicæ Apostolorum Principis in Romana Urbe, concessum est honesto Johanni Dyttingk, Diœcesis Vladislaviensis, una cum conjuge sua Agneta, gaudere beneficio seu privilegio bullarum & literarum Apostolicarum Sanctiss. Domini nostri, Domini Julii Papæ II noviter emanatarum, anno videlicet millesimo quingentesimo decimo tertio idus Januarii per easdem literas facultatis seu commissionis concessæ & factæ Reverendo Patri, Fratri Francisco Zeno de Mediolano, Fratrum Minorum de observantia, & mihi Patri, Fratri de Timotheo de Lucca, Generali Vicario Citramontano, super totam Italiam, Hungariam, Poloniam, Bohemiam, Austriam & alias provincias suæ Jurisdictionis quoad fratres prædictos, & consequenter mihi infra scripto, tanquam ab eo autoritate Apostolica deputato & subdelegato, anno videlicet MCCCCC duodecimo (*) vigesimo octavo die Mensis

(*) Wenn nach dem Anfange dieses Briefes die päbstliche Commißion erst den 13 Jänner 1513 ausgegangen, so kann es hier wohl ein Schreibefehler seyn, daß sie nachgehends 1512 den 28ten Jun. wieder einem andern solle aufgetragen seyn. Ordentlicher Weise kann niemand einem andern das auftragen, was ihm selbst noch nicht anvertrauet ist. Vielleicht aber kann man es folgender gestalt vergleichen, daß die Verordnung schon im Jahre 1510 ergangen den eilften Jänner, welchen Verstand das zwischen decimo und tertio gesetzte

Mensis Junii, quantum ad hoc videlicet, quod quemvis possit idoneum eligere confessorem, presbyterum secularem vel regularem cujusvis ordinis, etiam mendicantium, qui confessione diligenter audita pro commissis tunc tempore electionis per eos excessibus, delictis & peccatis quibuslibet, etiam sedi apostolicæ reservatis, & a censuris ecclesiasticis etiam quarum absolutio dictæ sedi reservata foret, etiam de his, quæ in Cœna Domini reservantur (præterquam occasione machinationis in personam summi Pontificis, occasionis (*) Episcoporum & consecratorum, aliorumve Prælatorum superiorum, falsificationis bullarum aut literarum Apostolicarum, delationis armorum & aliorum prohibitorum ad partes infidelium, alluminum Tulfe, (**) ac de partibus infidelium ad fideles,

gesetzte comma giebt. Allein sie scheinet noch älter zu seyn, da schon 1507 oder 1508, wo nicht der Monath December hat stehen sollen, den 12ten Febr. eine soll gegeben seyn, wie unten aus dem Beyschlusse zu ersehen.

(*) Einen Druck- oder auch Schreibefehler nimmet man hier leicht gewahr, und es hat vermuthlich heißen sollen, wie vorher stehet, occasione oder offensionis, weil noch mehr genitivi folgen, so von occasione herrühren. Die Ausnahmen, darinn der Ablaß nicht gelten sollte, gehen weder auf Gott, noch auf Hochverrath, sondern auf die damaligen Herren Geistlichen.

(**) Die Worte alluminum Tulfe sind fast ohne Verstand, und scheinen übel gelesen, wo nicht auch Anfangs gleich geschrieben zu seyn. Wer den Brief selbst genauer ansähe, möchte vielleicht den rechten Sinn finden. Muthmaßlich könnte sich da gefunden haben ad partes infidelium a lumine Fidelium, weil darauf folget ac de partibus infidelium ad fideles. Waffen und andere contrabande Waaren den Ungläubigen zu zu führen gereichte wie dem Christenthum, also auch der Clerisey zum Nachtheil. Vielleicht sollen auch besondere Ungläubige, als Türken, (ad (ac) limina Turcæ) dadurch bezeichnet seyn.

fideles, (*) contra prohibitionem apostolicam delatorum, incursis) non tamen sub spe & prætextu præsentis concessionis ac prævia satisfactione de Jure competenti, semel in vita, nec non in mortis articulo, & quoties de illo dubitabitur, absolutionem & remissionem ac plenissimam indulgentiam impendere; in non reservatis vero casibus & censuris, licet aliis inferioribus Papæ forent reservati, totiens quotiens id petierit, absolutionem impartiri & pœnitentiam salutarem injungere valeant; ac etiam tunc emissa per eos vota quæcunque (ultramarino & ingressus religionis professæ ac castitatis solennisatæ duntaxat votis exceptis) in alia pietatis opera commutare: similiter præfatis indigentibus omni tempore anni, præterquam in die paschæ & in articulo mortis Eucharistiæ sacramentum sive per se, sive per alium, ministrare possit & valeat, auctoritate apostolica per dictas literas concessa. Ista tamen confessionalia non se extendunt ad commutationes veterum sive absolutiones peccatorum emissorum sive commissorum ante receptionem illorum, quia de tunc emissis votis sive commissis peccatis debebunt absolvi sive dispensari a deputatis: suffragabuntur postea profuturis. Inhibet

seyn. Wenigstens findet man solche Ablaßbriefe, welche denen gegeben sind, die wider die Türken Kreuzzüge unternehmen würden. Doch im folgenden Ablaßbriefe stehet aut sententiarum & censurarum, occasione aluminum Thulfe S. 954. Ist dieses ein gewisses Alaun? oder Schießpulver, oder Lunde?

(*) Können Christen auch von den Ungläubigen Gewehr und Contrabandewaaren den Christen zuführen? dieses gehet wohl nicht anders an, als es möchte der Ungläubigen Gewehr ꝛc. wider die Christen den Ungläubigen zum besten nach der Christenheit zu Wasser oder Lande gebracht werden.

bet autem Papa ordinariis & aliis quibuscunque sub pœna excommunicationis latæ sententiæ & quingentorum ducatorum ne post absolutionem, dispensationem & concessionem hujusmodi de præmissis casibus, se quovis modo intromittere, vel tales contribuentes molestare, seu quo minus istius modi facultatibus & gratiis libere uti possint, impedire præsumant, eo quod in utroque foro scilicet contentioso & conscientioso prædictæ commutationes, absolutiones & dispensationes valeant; non obstantibus constitutionibus & ordinationibus apostolicis ac literis quorumcunque prædecessorum, Romanorum Pontificum, præsertim Pauli secundi & Sixti IV quibus expresse & sufficienter per prædictas literas derogantur, cæterisque in contrariam facientibus quibuscunque. In quorum fidem ego *Frater Baptista de Austria ejusdem Jubilæi Commissarius* (*) Ordinis Minorum de Observantia ad præmissa subdelegatus & deputatus manu propria subscripsi & sigillo munitas tradidi præsentes literas: Datum in Elwingo die 25 Mensis Novembris, anno Domini millesimo quingentesimo tertio decimo.

A. For-

(*) Hier findet sich der Name, welcher auf dem Siegel vorkommt. Nach damaliger Zeit wird er nicht nach seinem Tauf- und Geschlechtsnamen, sondern nach seinem Ordensnamen und von seinem Vaterlande genennet de Austria der Oesterreicher, wie im vorigen Zeno der Mayländer, und Timotheus von Lucca heisset. Hier nennet er sich Jubilæi Commissarium delegatum, und gedenket auch seines Siegels. Im folgenden Beyschlusse sub C nennet ihn Timotheus Commissarium Apostolicum, subdelegatum suum. Auf dem Siegel steht nichts von seiner Unterwürfigkeit, doch dürfte er vorher, oder hernach nicht eben unmittelbar vom Pabste in Preußen gebrauchet seyn. Genug daß er nach Preußen abgeordnet ist, weil seine Ablaßbriefe in Elbing und Danzig ausgefertiget sind, und er auf dem Siegel Commissarius Provinc. Prussiæ heißet.

A. Formula absolutionis plenariæ præmissa Confessione, semel in vita, et in quolibet periculo & in mortis articulo vel verisimili.

Misereatur tui &c. & post verba communis absolutionis dicat sacerdos: iterum apostolica autoritate tibi concessa & mihi in hac parte commissa, absolvo te ab omnibus peccatis, delictis & excessibus quantumcunque enormibus, hactenus per te commissis, ac censuris quomodolibet incursis, etiam sedi apostolicæ reservatis, in quantum mihi facultas conceditur. Et iterum remitto per plenariam indulgentiam omnem pœnam in purgatorio tibi debitam, pro præmissis, ac restituo te illi innocentiæ & puritati, quam in baptismo accepisti, ita quod decedenti tibi ab hoc seculo clausæ sint portæ pœnarum, & apertæ januæ delitiarum Paradisi. Quodsi hac vice non morieris, salva sit tibi nihilominus ista gratia, quando alias fueris in articulo mortis. In nomine patris, & filii & spiritus sancti. Amen!

B. Formula totiens, quotiens.

Misereatur tui &c. Dominus noster Jesus Christus per meritum suæ passionis te absoluat. Autoritate eius & apostolica, mihi in hac parte commissa & tibi concessa, ego te absolvo ab omnibus censuris & peccatis tuis, in nomine patris, & filii & spiritus sancti. Amen.

C. Forma Commutationum votorum futurorum.

Eadem autoritate votum, vel vota, per te vel pro te emissum, vel emissa, in illud opus pietatis, vel in illa opera pietatis, exprimendo, tibi commuto, & te ab illo vel illis redimo in nomine patris, & filii & spiritus S. Amen.

D. pro defunctis formula.

Quoniam Sanctiss. Dominus noster, Dominus Julius, Papa II cupiens subsidio thesauri Sanctæ Matris Ecclesiæ

alumas

animas defunctorum in purgatorio existentes a pœnis liberari, nobis Fratri Timotheo de Luca, ordinis minorum de observantia, apostolicæ sedis super totam Italiam, Ungariam, Poloniam, Bohemiam, Austriam, & nonnullas alias provincias, quoad executionem bullæ & aliarum literarum apostolicarum pro fabrica infra scriptæ Ecclesiæ emanatarum, nuntio & Commissario generali, commisit, ut singulis Christi fidelibus, pro eorum parentum vel defunctorum amicorum animabus in purgatorii pœnis degentibus, fabricæ Ecclesiæ principis Apostolorum de urbe, Eleemosynam secundum ordinationem nostram erogantibus, plenariam (*) in suffragiis eleemosynis, jejuniis, orationibus, missis, horis canonicis, disciplinis, peregrinationibus & cæteris omnibus spiritualibus bonis, quæ fient & fieri poterunt in tota universali Ecclesia militante, pontifex ipse participes fieri & esse voluit, & quia honestus Johannes Dytting, pietate motus, medio fratris Baptistæ de Austria, Commissarii Apostolici, subdelegati nostri, pro anima suæ matris Elisabeth defunctæ, capsæ præfatæ fabricæ juxta tenorem bullæ super hoc editæ eleemosynam erogavit: ideo anima prædictæ defunctæ, plenissimam indulgentiam præfatam pro plenaria relaxatione pariterque participatione supra scriptorum omnium bonorum suffragari debere, per præsentes autoritate apostolica decernimus. Datum in Elwingo die 26 Mensis Novembris, Anno Domini MCCCCC tertio decimo.

E. Au-

(*) Hier ist ausgelassen, was im folgenden vorkommet: absolutionem pœnarum relaxationem & participationem indulgeremus. Wiewohl auch so die folgenden Worte pontifex ipse participes &c. sich nicht dazu schicken, wo man nicht setzet prout pontifex &c.

E. Autoritas communionem recipiendi extra Parochiam & sine licentia curati, totiens quotiens devotio exegerit, præter diem paschæ & mortis articulum.

Universis & singulis Venerabil. Episcopis, Presbyteris, religiosis, cæterisque præsentes literas inspecturis Frater Timotheus de Luca, ordinis minorum observantiæ, quoad exsecutionem bullæ & aliarum literarum, pro fabrica Ecclesiæ Principis Apostolorum emanatarum, Nuntius & Commissarius Apostolicus Generalis, licet immeritus, Salutem in Domino perpetuam! Præsentium tenore Vobis fidem facimus & attestamur, (*) per nos medio Fratris Baptistæ de Austria, Commissarii Apostolici, subdelegati nostri, concessam fuisse licentiam & facultatem Eucharistiæ sacramentum honesto Johanni Dytting quocunque tempore, præterquam in die paschæ & in articulo mortis, a Confessore sibi eligendo per se vel per alium sacramentum Eucharistiæ sumendi, eo quod fabricæ præfatæ Ecclesiæ principis Apostolorum de Urbe, secundum conventionem factam manus adjutrices porrexerit. Quam licentiam & facultatem Christi fidelibus impartiendi nobis & nuntiis nostris a sanctissimo Domino nostro Papa Julio II. concessum est, ut *patet per literas apostolicas, in forma brevis datas Romæ sub annulo piscatoris XII Febr. M.CCCCC. VII. Pontificatus sui anno quinto.*

In

(*) Hieraus erscheinet, daß ein substituirter Commissarius wenigstens in dem wichtigsten Puncte seiner bedenklichen Befreyungen, die er jemand um den Beytrag zu der S. Peterskirche zu Rom verliehen, des General Commissarii, der ihn dazu bestellet, ausdrückliche Bewilligung habe einhohlen und seinem Ablaßbriefe einverleiben müssen.

In quorum corroborationem & testimonium præsentes fieri fecimus. Datum in Elwingo 26 die mensis Novembris, Anno Domini M. CCCCC. tertio decimo.

(L. S.) Ego Frater Baptista, qui supra, mpp. subscripsi.

Von eben diesem Baptista findet man daselbst S. 453 folgg. noch einen Ablaßbrief, der im Jahre 1518 den 21ten Decemb. von ihm (Gdani) zu Danzig ausgestellet ist. Zu Anfange desselben findet man, daß An. 1517 den 5 August Pabst Leo X diesen Ablaß zu verleihen aufgetragen habe in den vorgedachten Ländern dem Generali Ministro totius Ordinis Minorum S. Francisci regularis Observantiæ Fr. Christof. de Forlivio, der seine Stelle damals aufgetragen dem Ministro Provinciæ Polon. Fr. Leoni de Lanczernts oder wem er es weiter übertragen wollte. Die Allmosen werden noch zur St. Peterskirche gesammlet, und Joh. Tutyng mit seiner Ehefrau Agneta ist wohl kein anderer als der vorgenannte Dytting. Unter den Ausnahmen stehet nicht nur machinatio in personam summi pontificis, sondern auch injectio manuum violentarum in Episcopos aut alios superiores prælatos. Der übrige Inhalt kommt ziemlich mit dem vorigen überein, außer daß noch hinzu kömmt, tanta indulgentia & remissio peccatorum quam consequerentur, si singulis diebus quadragesimalibus singulas dictæ urbis & extra eam Ecclesias, quæ a Christi fidelibus propter stationes urbis visitari solent, personaliter visitarent; ein altare portatile in locis congruis etiam non sacris, dabey sie tempore interdicti,

terdicti, cui causam non dedere für sich und die ihrigen könnten Messe halten und die Sacramente und Gottesdienst gebrauchen, außer in Ostern, und ohne Leichengepränge begraben werden; Die Freyheit in der Fasten utriusque Medici consilio, Eyer, Butter, Käse, Milchspeise auch Fleisch zu genießen; die Confraternitas omnium bonorum — quæ fieri poterunt in tota universali SS. Ecclesia militante; ohne daß jemand sagen dürfte, easdem dictas indulgentias & facultates emisse vel super eis cum aliquo composuisse; und non obstantibus Constitutionibus & Ordinationibus apostolicis, nec non privilegiis & indultis, etiam *Mare Magnum* nuncupatis, cæterisque in contrarium facientibus quibuscunque etiam motu proprio & ex certa scientia de apostolicæ potestatis plenitudine forsan concessis. Der Beschluß heißet allda so: In quorum fidem ego Fr. Baptista de Austria ejusdem ordinis ad præmissa subdelegatus & deputatus manu propria me subscripsi.

(Uebrigens kann man das Siegel auf dem Titel dieses Stückes in Kupfer sehen.)

III.

Alexandri Papæ Constitutio de Prussia protegenda &c. A. 1257.

Alexander Episcopus, Servus servorum Dei, dilectis filiis Magistro & Fratribus S. Marie Teutonicorum Jerosolimitan. salutem & apostolicam benedictionem. Pietati proximum & rationi consonum arbitramur, ut vobis, qui voluptatibus seculi derelictis, tollentes crucem secuti estis Dominum

crucifixum, omnes, quas cum domino possumus, gratias & favores liberaliter impendamus, præsertim cum nos licet immeriti vices eiusdem Domini geramus in terris, quo sua vestigia sequentibus rependat vite premia largiter in cœlis. Hinc est, quod sicut vestro relatu didicimus, quam Vos ad Prussie partes salvatoris virtute preambula pertenderetis in terram Culmensem, quam a christianis longis retro temporibus habitatam predecessoribus clare memorie Conradi Ducis Polonie durantibus in eadem, Dux Vobis pro salute sua & fidelium, in confinio dictarum partium positorum, pia liberalitate donavit, prout etiam ejusdem privilegio super eodem confecto plene conspeximus contineri; constructis per Vos castris & villis, non absque multis laboribus expensisque, & Prutenorum impetu divina prospiciente gratia repressso, ac dictorum fidelium salute procurata, quos a multis temporibus afflixerat eorundem insania, Prutenorum Prussie partem reddidistis subjugatam: Nos ad instar felicis recordationis Pape predecessoris nostri volentes, ut pro acquisitione ejusdem terre eo plenius vester animus invalescat, quo Vos & existentes ibidem fidei catholice professores a nobis obtineatis gratiam specialem, quidquid a Vobis, suffragante exercitu christiano, jam de ipsa terra auctore domino noscitur acquisitum, in Jus & proprietatem B. Petri suscipimus, & eam sub speciali apostolica protectione & defensione fore perpetuis temporibus sancivimus ipsamque vobis & domui vestre cum omni jure & privilegiis suis concedimus in perpetuum libere possidendum, ita ut per Vos aut alios dicta terra nullius unquam subjiciatur dominio & potestati. Que vero in futurum largiente domino, insistendo defensioni christianitatis de terra paganorum in eadem provincia Vos contingit

contingit adipisci. firma & illibata vobis vestrisque successoribus sub jure & proprietate sedis apostolice eodem modo statuimus permansura. Ceterum in eadem dispositione sedis apostolice reservamus, & per ipsam quum Vos propitiationis divino munere ampliora ejusdem terre spatia contigit obtinere, & de statu ipsius per Vos plenius fuerimus informati, ordinem de constituendis in ipsa ecclesiis, de instituendis ibi clericis Episcopis & prelatis aliis, nec non de providendo quod iidem de prefata terra congruam habeant porcionem, & *quod promissiones ac pactiones; quas cum presentibus ejusdem terre habitatoribus Vos fecisse novimus, aut quas facturi estis in posterum, debeant valere & observari*, & quod in recognitionem dominii & percepte a sede apostolica libertatis ecclesie census annuus persolvatur, sicut in domino ad honorem Ecclesie ac utilitatem in unum (commune) visum fuerit expedire. Tenor autem prefati privilegii, Vobis a prefato duce concessi, de verbo ad verbum presentibus fecimus annotari, qui talis est: In nomine S. S. & individuæ Trinitatis Amen! Quoniam juxta verbum regis sapientis generatio preterit & generatio advenit, nihilque stabile vel permanens est sub sole, sed vanitati & mutabilitati subjacent universa, ne cum labentibus annis rerum magnifice seu utiliter gestarum labatur pariter & aboleatur memoria, munificentias & liberalitates presertim in pias causas & loca religiosa collatas scriptura convenit perpetuari, que non solum emergentem in posterum precidat & tollat ambiguitatem, verum etiam universis, ad quorum notitiam pervenit, laudabilis & imitatione digni exempli speciem reputando commendet. Cum enim omne datum optimum & omne donum perfectum de sursum sit, a patre luminum descendens, qui dat

 omnibus

omnibus affluenter & nemini improperat, hominibus concedens per alia non ut placeant aut delectent, quia in sua natura vana vaga sunt & corruptibilia, sed tanquam semen & materia ad exercenda misericordie opera benigne subministrans, oportet diem extreme messionis spectare, quando simul dives & pauper stabunt ante tribunal districti judicis, rationem de omnibus gestis strictissimam reddituri operibus, charitate hujus vite premium seminando, quo plus metatur in postrema quando in exultatione reportabuntur manipuli bonorum operum cum fructu centuplo. Ea propter ego Conradus . . . . . . (prout habetur in *Act. Boruss. Tom. I. p.* 66.) Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre protectionis constitutionisque infringere vel ex ausu temerario contraire, sed quisquis hoc attemptare presumserit, indignationem omnipotentis Dei & B. Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Viterbii VII Cal. Aug. Pontificatus nostri Anno III.

IV.

Vladislai Confirmatio pacis Raciaci initæ, A. 1404 data.

Uladislaus D. G. Rex Polonie, Littavie Princeps supremus, Russieque Dominus & heres &c. significamus tenore presentium quibus expedit universis, quod quanquam olim sinistris se ingerentibus auspiciis, quo statim pacificam federis obsequelam & successus hominum semper felices oderint, que tranquillitatis imperium distemperant queque promissione dilectionis dulcedinem in absinthium odii sepe conuertunt, inter predecessores nostros pie memorie reges & regnum Polonie nostrum ab una, & generales Magistros ac fratres

fratres ordinis B. Marie hoſpitalis jeroſolymitani domus Teutonicorum in Pruſſia parte ex altera, illa antiqua pacis emula diſcordie peſtis violaverat, ideoque longo temporis tractu ipſius morti furioſa diſcraſia in antiquatam ducta perniciem nullo ad pacem leviori ſopiri tunc poterat beneficio medicine: demum tamen divini intuitus interveniente proſpectu, qui ad agitandas cogitationes pacis, & non ad afflictiones mentis humane retorquet aciem diſcordiarum, odioſa hujusmodi materia poſt multiplicium tandem guerrarum & odiorum imbres, Sereniſſimi Principis *Cazimiri*, Regis Polonie, predeceſſoris noſtri, federis ſolennis ſtipulatione ad contracte pacis unionem fuerat vix redacta. Ne igitur nunc ut antea tepeſcat, aut pacis emulo procurante odio quolibet aboleatur, aut oblivionis ſ. negligentie cujuslibet poteſtate ſuggerente aliquatenus evaneſcat ipſa aſſumpte & conſcripte pacis pulcritudo, plurimum ſuſpiciendorum immo venerandorum de Prælatorum, Baronum & Procerum regni noſtri conſilio, prefatam perpetuam pacem recentibus pactis tenore præſentium confirmamus, promittentes bona fide, eandem irrefragabiliter obſervare, harum quibus ſigillum noſtrum appenſum eſt teſtimonio literarum. Datum in Raciąſz proxima feria ſexta ante feſtum S. & individue Trinitatis. A. Dom. 1404, preſentibus Reverendis in Chriſto Patribus, Dominis Nicolao Gnesn. Archiep. Petro Cracovienſi, Alberto Poſnan. Epiſcopis; Joanne de Thenczin, Cracovienſi Caſtellano, Joanne de Tarlo, Palatino Cracov. Clemente Moſoczovio Viſlicienſi, Michaele Lublin. de Dalomincz Succamerar. Cracov. Nicolao aule noſtre Vice-Cancellario & precentore Eccleſie S. Floriani, noſtris fidelibus dilectis & aliis quam plurimis fide dignis.

V.

Briefwechsel über die Besoldungen bey verringerter Münze.

T. T.

Sie wissen es aus meinen vorigen Zuschriften, daß es bey uns wie bey ihnen Zusammenkünfte gelehrter Freunde giebt. In einer neulichen fiel die Unterredung auf die alte Einrichtung der Besoldung derer, welche öffentlichen Aemtern vorstehen sollen. Es wurden die alten Klagen über dieselben auf die Bahn gebracht, und mit vielen hiesigen Vorgängern in ihr Licht gesetzet. Allmählig gerieth man auf die Untersuchung der Quellen, daraus diese Klagen entstehen. Sie würden es mir schlechten Dank wissen, wenn ich alles anführen wollte, was davon erörtert worden. Ich werde also nur das berühren, worüber die Meynungen getheilet waren.

Ein Theil unter uns sahe die Besoldungen an, als einen rechtmäßigen Vergleich über eine Vergeltung gewisser Verrichtungen, die einer über sich nimmet. Man müsse also sehen auf die Zeit des Vergleiches, als in dessen beyderseitiger Bewilligung man die Billigkeit vor Augen gehabt. Was damals eingegangen und versprochen sey, dasselbe müsse auch gehalten werden, wofern man wolle, daß der andere auch sein Versprechen halte. Eines gegenseitigen Versprechens Natur bringe es so mit sich, daß wenn einer sein Versprechen nicht erfüllet, der andere alsdenn auch sein Versprechen zu erfüllen nicht gehalten

sey,

sey, und dennoch wegen dessen schadlos zu stellen, was er schon davon erfüllet habe.

Wenn ein Schiffer oder Fuhrmann gewisse Fracht übernimmt für ein bedungenes Geld, um sie an einen benannten Ort hin zu schaffen, so ist er gehalten solches zu thun, wo er das bedungene Geld haben will. Geschiehet es aber wider seinen Willen, daß er nicht vollends hinkommen kann: so muß er entweder einen andern schaffen, der sie in der bestimmten Zeit an seiner Statt dahin bringe, oder er muß dem Eigenthümer es melden; wenn es keine Eile hat, daß er sie durch einen andern nach seinem Belieben weiter fort schaffe. Ihm aber gebühret doch so viel von dem bedungenen Gelde, als nach der Berechnung auf die Weite trift, dahin er sie gebracht hat. Setzet man statt des bedungenen Frachtgeldes die Besoldung, so verstehet sich, weßwegen auch die versprochene Besoldung zu bezahlen sey.

Sollen Soldaten dienen und ihr Leben in Gefahr stellen, so muß ihnen auch der versprochene Sold gereichet werden. Ist das nicht geschehen, so ist man ihnen denselben noch schuldig, und er muß ihnen werden, so bald es möglich, oder andere Pflichten es erlauben, wo man nicht ungerecht mit ihnen umgehen will. Wenn sie auch abdanken, oder abgedanket werden, und man hat keine rechtmäßige Gegenforderungen an sie, muß er ihnen nachgezahlet werden. Der Sold und die Besoldung kommen, wie der Sache, also auch dem Namen nach überein. Wenn also jener zu zahlen ist, wie er versprochen worden, so ist es diese auch, vermöge desselben Grundes.

Andere waren hiebey anderes Sinnes. Sie meynten, es sey hier eben kein förmlicher und verbindlicher Vergleich, sondern ein ziemlich unbestimmtes Verfahren oder Einlassen. Insgemein bitte einer um das mit Besoldung verknüpfte Amt. Zuweilen verlange er es auch nicht, und er werde wider seinen Willen dazu genommen; fast auf die Art, als ein Soldat wider Willen geworben wird. Man sage ihm gemeiniglich kaum, was er dafür zu gewarten habe. Oft wisse er auch selber nicht, und sehe mehr auf die Ehre und Titel so damit verknüpft ist, oder auf die Macht andern zu befehlen, und dergleichen, als auf die Einkünfte. Die Verrichtungen hätten keinen gewissen Wehrt und daher auch keinen eigentlichen und schuldigen Lohn, sondern ein willig gegebenes Gratial oder Ehrengeld, das nach Gutdünken eingerichtet werde. Damit müsse der vergnüget seyn, dem es gereichet werde. Wolle er das nicht, so würden sich schon andere finden, die damit zufrieden wären. Manche Verrichtungen müßten auch der gemeinen Wohlfahrt wegen umsonst oder ohne Entgeld übernommen und verwaltet werden.

Einer berief sich auch auf unser Culmisches Recht, in dessen ersten Buche das 9te Capitel des andern Titels so lautet: „Wird ein Mann in den „Rath oder zu einem andern Amte gekohren, der soll „sich solcher Kühre nicht entschlagen oder weigern, „sondern ohne alle Widerrede nach Laute seines Eides, „so er der Obrigkeit und der Stadt gethan, gehor„sam seyn bey Verlust des Bürgerrechts.„ Dabey merkte ein anderer folgendes an: es werde da bloß

von

von Rathmännern, Richter und Schöppen gehandelt, welche an den meisten Oertern, als in kleinen Städten, so wenig zu thun hätten, daß sie dabey ihre andern Geschäfte doch noch abwarten könnten. Von andern öffentlichen Aemtern sey dieses nicht an zu nehmen. Und obgleich die Mennonisten auch ihre geistliche Aemter ohne Entgelt wollten verwaltet wissen, so wie der Apostel Paulus neben seinem Lehr- und Apostelamt auch sein Handwerk das Teppichmachen getrieben und sich davon ernähret; so hätten sie doch auch nicht umhin gekonnt, ihr Lehramt unter so viele Vermahner zu vertheilen, daß es einem nicht eben beschwerlich würde. Daher wenn ein Vermahner seine Vermahnung 4 Sonntage nach einander wiederholet habe, so folgeten ihm andere auf gleiche Weise, und er habe Zeit genug zu seinen übrigen Geschäften, bis die Reihe wider an ihn komme.

Daraus wollte gefolgert werden, bey gewissen Aemtern wären die Besoldungen auf keine erweißliche Art versprochen, auch deßwegen nicht als eine Schuld an zu sehen, die nothwendig gezahlet werden müsse. Wäre sie aber ordentlich versprochen, so sey manchmal der schon todt, der sie versprochen, und der Nachfolger sey an dessen Versprechen nicht gebunden, sondern könne andere zu seinen Beamten annehmen, und mit denen einen andern Vergleich eingehen. Wäre auch dieses nicht, so sey doch nicht ausdrücklich bestimmet, daß es hinfort immer bey dem Vergleiche bleiben solle, viel weniger, daß sie immer in dem Wehrte und in der Güte bleiben solle, darinn sie anfänglich bestimmet worden!

Letzlich

Letzlich brachte N. N. dieses als etwas unleugbares vor, der Vergleich wegen der Besoldung werde so oft erneuert, als ein Nachfolger im Amte ernennet oder berufen werde. Daraus folge, das Versprechen der Besoldung sey immer das letzte unter allen vorigen, und man müsse es nothwendig von der Zeit annehmen, da es geschehen. Das ist von dem Wehrte der Münzen, den sie zu der letzten Zeit gehabt. Zu einem Beyspiel setzte er, wenn die jährliche Besoldung 1000 Rthlr. mache, die einem vor 3 Jahren versprochen wären, so könne er nicht fordern, daß ihm so viel müsse gegeben werden, als seinem Vorfahren vor 30 Jahren, dessen 1000 Rthlr. um 20 pro Cent besser gewesen. Denn ihm wären nicht solche 1000 Thl. wie sie vor 30 Jahren gültig gewesen, sondern die zu der Zeit 1000 Thl. hießen, als er in Bestallung genommen worden, versprochen, mit denen müsse er auch vorlieb nehmen, und hätte nicht das geringste Recht ein mehreres zu fordern.

Ja er gieng so weit, wenn auch in der Zeit das Geld verschlimmert würde, da er dem Amte vorstehe, und die Verschlimmerung geschähe nicht durch dessen Schuld, der ihm die 1000 Thl. versprochen: so könne er doch nicht mehr fordern, als jährlich 1000 Thlr. Denn was könne der Besolder dafür, daß sich mit der Zeit das Geld abnutze und schlechter werde, oder daß die Regenten, welche die Münze schlagen ließen, sie geringhaltiger machten, als sie vorhin gewesen? Genug daß er ihm 1000 Thl. zahle, die jetzo bey allen dafür gerechnet werden, und wie er sie selbst annehmen müßte, entweder in der Einnahme, oder wenn

wenn sie andere ihm zu zahlen hätten. Dergleichen Fall finde sich bey allen Städten und Herrschaften, die kein Münzrecht hätten, und doch Besoldungen reichen müßten denen, die bey ihnen öffentliche Aemter hätten. Sie müßten das Geld wohl nehmen, wie sie es haben könnten, und wie es nun gänge und gebe wäre.

Ich würde zu weitläuftig seyn und ihnen die edle Zeit rauben müssen, wenn ich noch erzählen sollte, was von andern bey einem oder dem andern angeregeten Satze erinnert worden. Auch verschweige ich mit Fleiß, wohin meine Gedanken gegangen und geäußert sind, damit sie desto offenherziger ihre Meynung mir darüber entdecken mögen. Um diese ist es mir zu thun, und es würde mir noch lieber seyn, wenn Sie auch in einer ihrer gelehrten Zusammenkünfte darüber mehrere hören und ein festes Urtheil erhalten könnten. Viele Augen pflegen doch mehr sehen zu können, als wenigere. Ich habe Zeit genug zu warten, bis ihre Muße es zulassen wird, mir etwas ausführlich zu antworten 2c.

T. T.

Es sind über 2 Monate verlaufen, ehe ich nach ihrem Begehren auf die vorgelegte Frage zu antworten Gelegenheit und Muße gewinnen können. Denn sie verlangeten nicht allein meine Meynung, sondern auch anderer Verständigen Gutachten zu vernehmen. Nun habe ich zwar in der Zeit nur mit wenigen Freunden zu sprechen Gelegenheit gehabt, deren Gedanken mit den meinigen meistentheils überein kamen;

den=

dennoch aber habe ich nicht Anstand nehmen wollen, lieber etwas zu antworten, als den Verdacht einer Saumseligkeit zu veranlassen.

Erstlich finde ich für nöthig, einen Unterscheid zu machen unter solchen Aemtern, die nur wenige Zeit erfordern, und unter denen, welche die meiste Zeit wegnehmen, die man zu seinen Arbeiten anwenden kann. Je weniger Zeit zu den Amtsgeschäften verwendet wird, desto weniger kann damit verdienet werden und desto geringer muß natürlicher Weise die Besoldung seyn. Aber je mehr Zeit dadurch den andern Arbeiten entzogen wird, dadurch man etwas verdienen könnte, desto mehr müssen sie verdienen, und desto größer muß auch ihre Belohnung seyn, welche in dem angenommenen Falle in der Besoldung bestehet. Denn was ist billiger, als daß einem der Schade ersetzet werde, welchen er dadurch leidet, wenn er mit Versäumung seines eigenen Thuns für andere arbeiten soll?

Nicht weniger ist auch auf die Arbeit zu sehen, welche das Amt erheischet. Ist diese etwas so gemeines, dazu weder eine kostbare Wissenschaft, noch Kunst, noch ausnehmende Geschicklichkeit nöthig ist; so heißt es billig, geringe und schlechte Arbeit bringet auch nur geringen und schlechten Lohn. Kann aber die Amtsarbeit nicht ohne besondere und seltene Geschicklichkeit, Kunst und Wissenschaft geleistet werden; so muß sie auch ihrer Würdigkeit halben so viel bessern und herrlichern Lohn oder Besoldung empfahen. Denn, wie die Würde der Arbeit, so der Lohn

oder

oder Sold, und es wäre ein höchst ungereimtes Ding, wenn die vortreflichsten Verrichtungen schlecht, hingegen die schlechtesten herrlich sollten belohnet werden. Gehört es nicht zur verkehrten Welt, wenn bloße Jaherren, für die andere arbeiten müssen, oder die untaugliche wo nicht schädliche Dinge zu Markte bringen, wenn sie was eigenes sagen wollen, eben so wohl oder noch besser sollen belohnet werden, als die, welche mit gründlicher Einsicht, seltener Redlichkeit und reifer Klugheit ihren Aemtern vorstehen.

Diejenigen Aemter nun, dabey keine Besoldung oder nur eine gar geringe sich findet, sind von der Art, daß sie entweder schlechte Verrichtungen erfordern, oder wenn sie ja einige Kunst zum Grunde haben, doch in kurzer Zeit können vollbracht werden. Darum darf man bey diesen seine eigenen Geschäfte nicht hintan setzen, sondern kann sie ohne Nachtheil mit dabey bestreiten. Mit was für Rechte wollen denn die, welche sie verwalten, große Besoldungen verlangen, da sie selbige mit nichten verdienen? Ist vollends noch ein Rang, Ansehen, Nebengefälle und Macht andern zu befehlen damit verknüpfet, so sind diese in solchen Stellen statt der Besoldung. Geben nicht manche noch Geld dazu, daß sie nur bloß einen Ehrentitel erhalten, den ihnen andere geben müssen?

Wenn nun mit einem Amte gar keine, oder nur eine geringe Belohnung verbunden ist, so hat der, welcher es suchet, oder welchem es mit seiner Genehmhaltung aufgetragen wird, kein Recht, sich darüber zu beschweren, daß damit gar keine, oder nur eine sehr

schlech-

schlechte Besoldung verknüpfet ist. Hat er es gesuchet, so wußte er es ja, oder hätte es doch können erforschen, ob und was für Besoldung dabey ist, und wenn ihm solche nicht angestanden, hätte er es können bleiben lassen, sich darum zu bewerben. Da er nun ungeachtet der ihm bekannten schlechten Besoldung es dennoch begehret und gebeten, so hat er ja darein gewilliget und bezeuget, daß er damit zu frieden seyn wolle. Hat er es aber nicht gesuchet, sondern es wird ihm so aufgetragen, daß er es weiß, es sey wenig oder nichts dabey zu hohlen, und er nimmet es über sich: so hat er wieder darein gewilliget, und hat über nichts zu klagen.

Wiewohl es auch geschehen könnte, daß er nur aus Höflichkeit damals nichts sagen wollen, und gedacht, es würde sich solches mit der Zeit wohl ändern lassen; oder daß er oft aus Noth, und fürs erste und auf eine Zeitlang es an zu nehmen beschlossen. Doch in diesen Fällen stünde ihm frey, hernach ein besseres zu suchen, und das vorige wieder auf zu geben. Bisweilen ist auch mit solchen Aemtern die Anwartschaft besserer Stellen schon verbunden, wenn sie wohl verwaltet worden sind. Beyspiele solcherley Aemter finden sich nicht nur in kleinen Städten, da bey den meisten Aemtern wenig zu thun, aber auch wenig zu verdienen ist; sondern auch in großen Städten an den geringen oder Unterämtern des Stadtregiments. Was sind insgemein die Vormundschaften und Pflegschaften anders, als unbesoldete öffentliche Aemter?

Ganz anders aber ist es mit denen Aemtern beschaffen, welche viel Arbeit und Zeit erfordern, daß

den

den nöthigen eigenen Geschäften Eintrag geschieht, dadurch der Lebens Unterhalt und ein ehrliches Auskommen soll gewonnen werden. Weil der gegen seine Pflicht handelt, welcher für seine und der Seinigen Nothdurft nicht auf erlaubte Weise sorget: so kann das für keine Schuldigkeit gerechnet, noch rechtmäßig verlanget werden, daß jemand mit Versäumung seiner eigenen Angelegenheiten andern entweder umsonst, oder für etwas so geringes dienen soll, dadurch ihm sein Schaden nicht vergütet wird, der ihm aus Versäumung seiner eigenen Geschäfte erwächset. Es ist wahr, ein jeder soll andern dienen, nach Möglichkeit; aber er soll auch sich und die Seinen nicht verwahrlosen. Darum müssen andere, die seines Dienstes benöthigt sind, wenn sie dessen genießen wollen, ihm denselben billiger Maßen vergelten, wenn sie es sonst vermögen.

Diese Vergeltung hat mehr als eine Richtschnur, darnach sie muß eingerichtet werden. Die erste ist die Beschaffenheit der Arbeit, davon kurz vorher die Gründe solche zu schätzen, beygebracht sind. Die andere ist das Vermögen des Vergelters. Wer wenig hat, kann auch nur wenig davon abgeben, und wer nichts hat, an dem ist auch des Kaisers Recht verlohren. Deßhalben können kleine Oerter wegen ihrer geringen Einkünfte keine andere als kleine Besoldungen geben, und müssen sehen, wie sie auf andere Weise denen zur Schadloshaltung helfen, die ihnen unentbehrliche Dienste leisten. Wenn sie dieses thun, übertreffen sie darinn wohl andere, die eine stärkere Besoldung geben. Ein Allmosen, das ein Armer

giebt, mag aus einem Heller bestehen, und kann doch weit höher in Ansehung seines Vermögens zu rechnen seyn, als wenn ein Reicher zehn Ducaten gäbe.

Soll man aus der Vergeltung ihren Urheber kennen und schätzen lernen, soll sie ihm anständig und rühmlich seyn; so muß sie nach seinem Vermögen solchergestalt abgemessen seyn, wie sie insgemein bey geringem Vermögen nach der Billigkeit eingerichtet worden. Näher der Sache zu kommen, kann man sich darinn nach andern rühmlichen Beyspielen richten, die in gleichen Umständen des Vermögens der Oerter, und in einerley oder doch ähnlicher Zeit allgemeiner, wenigstens aller Kenner und Freunde der Billigkeit Beyfall erhalten haben. Es ist auch kein geringer Ruhm, wenn man nach Bewandniß der Umstände das rühmliche zu übertreffen befließen ist.

Die dritte Richtschnur ist der Preiß der Lebensmittel. Wenn diese an einem Orte theuer sind, so richtet einer mit einer großen Besoldung nicht mehr aus, als ein anderer mit einer kleinern, dafür daselbst eben so viel kann angeschaffet werden. Da niemand der nöthigen Lebensmittel entbehren kann, so muß die Besoldung dessen, der für andere arbeiten soll, nach dem Preise der Lebensmittel so eingerichtet seyn, daß er nicht nur bey wohlfeilen, sondern auch bey theuren Zeiten, die insgemein mit einander abwechseln, sich und die Seinen damit versorgen könne. Sonst würde er bey seinem Fleiß und Mühe, die er für andere mit Hintansetzung seiner Gewerbe anwenden soll, nicht gebührend schadlos gehalten.

Vier-

Viertens ist es eine ausgemachte Sache, daß nicht auf den Namen, sondern auf den wahren Wehrt der Vergeltung zu sehen sey. Der Name kann viel sagen, und der Wehrt doch nur geringe seyn; ein ander mal kann er wenig zu sagen scheinen, und doch in der That von größerem Wehrte seyn. Wenn der Richter zu Magdeburg 60 Schillinge Strafe auferlegen konnte, so durfte der Richter in Preußen nach der Culmischen Handfeste nur 30 Schillinge zu erkennen. Wer diese nach dem heutigen Wehrte annehmen wollte, der würde behaupten, der Richter dürfe nicht über zehn heutige Groschen strafen. Wie weit der aber in seiner Meynung fehlen würde, kann man leicht finden, wenn man inne wird, daß damals 30 Schillinge ½ Mark fein Silber, oder 4 harte Thaler gemacht. Wer damals 10 Mark Besoldung hatte, und wer jetzo 480 Mark hat, deren einer hat am Wehrt nicht mehr oder weniger als der andere.

Fünftens sind auch noch andere Umstände zu erwägen, deren einer außer dem Amte entlediget ist. Als wenn einer Amtshalber muß Staat machen oder Unkosten verwenden, die er seinet wegen gar nicht nöthig hat: so ist es ja billig, daß ihm solcher Aufwand ersetzet werde. Soll er seiner öffentlichen Amtsverrichtungen wegen reisen; soll ein Gesandter seines Königes Person vor zu stellen in großer Pracht erscheinen, Gastereyen geben, Feuerwerke anstellen, soll ein anderer zu Ehren derer, welchen er dienet, besser gekleidet seyn, als er es für sich nöthig hätte: Was ist gerechter als daß ihm die nöthigen Kosten dazu gereichet werden? Muß nicht einem Soldaten

die Kleidung gegeben werden, darinn er erscheinen oder paradiren soll, wo er nicht so viel Sold hat, daß er sie dafür selbst schaffen kann?

Ueberdies begreifet ein jeder, daß auch auf die Zeit mit zu sehen sey. Denn mit der Zeit werden viele Dinge sehr geändert, und bekommen dadurch eine ganz andere Gestalt und Schätzung. Wer nicht verstoßen will, muß in Beurtheilung der Besoldungen auch auf die Zeit sehen, und dieselbe in verschiedener Zeit so schätzen, wie es dieselbe mit sich bringet. Was von den Schillingen und Marken kurz vorher beygebracht ist, kann auch hier wieder zur Erläuterung dienen. Dazu auch noch dieses gehöret, wenn von guten Marken (bonæ monetæ) die Rede ist, so war und ist der Wehrt derselben doppelt so groß, als einer geringen Mark. Imgleichen wenn die Besoldung an Golde oder guten Ducaten, oder hartem Silbergelde gesetzet ist, so ist auch das Agio oder Aufgeld mit zu rechnen, was sie zu einer andern Zeit, davon die Frage ist, üblicher Weise gelten. Verordnen doch solches Könige selbst bey ihrer eigenen Münze, daß zum Exempel geringere Münze gegen harte in der Bezahlung 6 auf hundert zulegen muß.

Noch eines wäre bald aus der Acht gelassen, welches doch was merkliches beträget, und offenbar gerecht ist. Die Besoldung wird auch nach den gemeinen Abgaben, die einer davon thun soll, von Rechtswegen bestimmet. Ist einer frey von allen gemeinen Auflagen, so kann sie nach Maaßgebung solcher Freyheit geringer seyn. Ist er aber nur von etlichen oder gar keinen gemeinen Abgaben befreyet,

so

so muß sie auch nach derselben Beschaffenheit dazu hinreichend gemacht werden. Sonst wäre das so viel, als mit einer Hand einem Arbeiter den Lohn geben, und mit der andern ihm denselben wieder zum Theil nehmen, folglich wider den Vergleich handeln.

Daraus folget auch, wenn zur Zeit der bestimmeten Besoldung eine Auflage nicht gewesen, die erst hernach aufgekommen: so erfordere die Billigkeit den damit zu verschonen, dessen Besoldung nicht darauf eingerichtet ist; oder wenn sich solches nicht füglich thun lässet, ihm dieselbe auf andere Weise zu ersetzen, daß man ihm nicht zu kurz thue. Aus diesem Grunde begreifet man leichtlich, weßwegen die Billigkeit der alten Vorfahren verschiedene Freyheiten bey gewissen Aemtern eingeführt hat, und wie dadurch den andern nichts zum Nachtheil verhänget sey; wie sich einige, welche nach ihrer mangelhaften Einsicht und andern unstatthaften Ursachen die Sache nur oben hin ansehen, oft einbilden, und darüber zu beschweren pflegen.

Aus dieser voraus gesetzten Erörterung der wahren Gründe, darauf hier zu sehen, wird sich nun die Beantwortung ihrer vorgelegten Frage von selbst ergeben auch in den Fällen, da die Aemter viel Zeit und Arbeit erfordern. Wenn in solchem Falle die Besoldung zu erst aus zu machen ist: so ist es unstreitig, daß auf die vorangezeigten Gründe zu sehen sey, und nach denselben der Gehalt für die Arbeit bestellet, oder auch durch Vergleich mit dem ersten Verwalter des Amts bestimmet werde. Ist aber solches vorlängst geschehen, so kann man nicht an-

ders denken, als daß solches zu seiner Zeit nach eben den Gründen benamet worden.

Wollte man andere Gründe angeben, so müßten die nicht nach Gefallen erdichtet, sondern erweißlich seyn. So lange die sich nicht darthun lassen, bleibet man von Rechtswegen bey den gemeinen beständigen Gründen stehen.

Gesetzt nun, es sey solches damals gleich, oder nach etlichen Proben mit der Zeit nach der höchsten Billigkeit veranstaltet: so ist und bleibet dieselbe unveränderlich, so lange sie auf einerley Gründen beruhet. Sonst wäre sie nach einerley Gründen zugleich eine Billigkeit, und doch auch Unbilligkeit zu nennen, welches sich einander selbst aufhebet und unmöglich ist. Bleiben aber die Gründe einerley, welches geschiehet, wenn einerley Geschicklichkeit, Wissenschaft, Fleiß, Arbeit und Treue nöthig ist, zur gehörigen Verwaltung des Amtes, und die Vergeltung dafür würde geschmälert; so müßte ja die Billigkeit aufhören Billigkeit zu seyn, das ist, man würde unbillig mit der Vergeltung handeln, wenn man sie schmälerte.

Handelt man durch Schmälerung und Verkürzung der Vergeltung an dem unbillig, der einerley Arbeit mit seinen Vorfahren zu verrichten hat: so folget, daß man ihm seine Besoldung nicht verringern müsse, wenn man billig mit ihm umgehen will. Nun ist unleugbar, daß ein jeder mit seinem Nächsten nach göttlichem Rechte billig umgehen solle, und solches nicht in einer erlaubten Willkühr stehe, ob er es thun, oder lassen wolle. Was ist denn klärer, was gewis-

gewisser und richtiger, als daß die billige Besoldung nicht zu kränken, noch zu mindern, sondern vielmehr zu mehren sey, wenn die Verdienste darnach sind?

Es wird aber die Besoldung nicht nur alsdenn verringert, wenn solches auch dem Namen nach offenbar ist; sondern auch wenn der Name einerley bleibet, aber der Wehrt vermindert ist. Das erste ist so grob und leuchtet so helle in jedermanns Augen, daß es auch der einfältigste merken kann; als wenn statt 1000 Thlr. nur 800 gegeben würden. Das andere ist nicht so handgreiflich, und die Einfalt meynt wohl, die Sache bleibe einerley, wenn der Name und die Anzahl einerley bleibet, in welchem Wahn sie die List gern unterhält. Man zähle einem 1000 Rthl. die dem innern Wehrt nach nur 800 der vorigen betragen; so glaubet der Einfältige, der nicht weiß oder auch nicht begreifen kann, wie das zugehe, daß die schlechter als die vorigen seyn sollten, denen sie an Größe, Schwere und Gestalt gleichen, er gebe oder bekomme alles, was sich gebühret. In der That aber ist es eben so viel, als wenn ihm 800 statt 1000 der alten Münze gegeben würden.

Wird mit verringerter Münze unumgänglich auch der Preiß der Mittel, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens gehören, gesteigert: so wird die Schmählerung der Besoldung um so viel größer. Gewähren die jetzigen 1000 Thl. ihm nur so viel, als die vorigen 800, und was er vormals mit 8 bezahlte, dafür muß er jetzo 10 geben: so ist sein Verlust offenbar doppelt, oder es ist eben so viel, als wenn er statt der 1000 Rthl. jetzo nur 600

bekäme. An der Münze verliert er 200 und an den nöthigen Lebensmitteln auch 200 wegen gesteigerten Preises.

Weil auch dieses die mangelhafte Einsicht schwer begreifet, so mag folgendes zur Erläuterung dienen; wären zu gewissen Besoldungen einem zwo Lasten Korn verordnet, so daß der Scheffel nicht höher als um 4 Gr. angerechnet würde; Nach der Verordnung des Stifters der königsbergischen Academie in D. Arnolds Hist. derselben Th. I. S. 73. Solchergestalt wären ihm zwo Laste für 480 gr. = 16 fl. gerechnet. Soll er nun zwo Lasten sich selbst anschaffen, da die Last über 90 fl. gilt, wohin würden seine 16 alte fl. reichen. Daher geschahe es, daß nach dreyßig Jahren, als die Lebensmittel bey nahe drey mal höher im Preise geworden, auf Churfürstlichen Befehl nicht nur die bestimmten 25 Lasten Korn 2c. 2c. der Academie umsonst mußten gereichet werden, sondern ihr auch die 528 Mark dazu gezahlet werden mußten, welche nach der ersten Stiftung für das Korn 2c. von ihrem Deputat waren abgezogen worden. Wobey der Herr D. Arnold anmerket, daß diese 528 Mark so viel gewesen, als wären ihr 2000 Mark zugeflossen. Das. S. 77.

Also auch wenn einem an Holz das Jahr über nebst der Besoldung an Gelde ausgemacht wäre eine gute Ruthe, oder 100 fl. und freye Fuhre: so hätte man solches für nöthig und billig erkannt. Achtzig Jahre nach der Zeit sind die 100 fl. um $\frac{1}{4}$ geringer am Wehrte geworden, die freye Fuhre ist auch abgebracht, und die Ruthe Holz muß sammt der Fuhre

mit

mit 150 fl. bezahlt werden. Hätte ein solcher nicht nach dem alten Wehrte 125 fl. zu fordern, und müßte dennoch wegen des erhöheten Preises noch 25 fl. zu legen, daß er sein Brennholz bezahlen könnte? Wäre es denn nicht billig, daß ihm statt der vorigen 100 fl. und freyen Fuhre 150 fl. gereichet würden?

Kommen noch neue Auflagen dazu, so geht auch das der Besoldung ab, was diese betragen. Gesetzt, es würde ein Kopfgeld bewilliget, welches den 20ten Pfenning der Besoldung wegnähme: so wäre ja die Besoldung um $\frac{1}{20}$ verkürzet, und der litte Unrecht, welcher damit nicht verschonet, oder so beleget würde, daß ihm solches nicht auf andere Weise gut gethan werden dürfte. Ingleichen hätte er vorher gewisse Freyheiten genossen, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, die ihren ausgemachten Wehrt haben, und etwann auf $\frac{1}{10}$ seiner Besoldung anliefen, welche mit der Zeit abgeschaffet würden oder wegfielen: so muß ihm auch hiedurch $\frac{1}{10}$ seiner vorigen Besoldung entgehen, wenn er dafür keinen gleichgültigen andern Genuß erhält. In unserm angenommenen Falle machte dieser Verlust $\frac{3}{20}$ folglich mehr als $\frac{1}{7}$ der Besoldung, welches ihm benommen würde.

Da die übrigen Gründe keiner weitern Erläuterung bedürfen; so erscheinet nun klärlich, daß durch dergleichen Schmälerung einer billigen Besoldung die Billigkeit aus den Augen gesetzet werde, und dem andern ungleich und unrecht geschehe. Wie unanständig solches denen seyn müsse, welche keine unvermeidliche Noth entschuldiget, und was für übele Folgen es nach sich ziehen müsse, ist auch leicht zu begrei-

sen. Wer außer den Stand gesetzt wird, durch sein Amt den nöthigen Unterhalt zu erhalten, der muß ihn auf andre Weise zu erwerben suchen, welches ohne Versäumung oder doch schlechtere Abwartung seines Amtes kaum abgehen kann. Was daraus weiter für Schade erwächst, das ist nach dem Unterschiede der Aemter vielerley, und wird durch die Erfahrung leicht angemerket.

Nun wird es Zeit seyn, auch die Gegengründe zu beleuchten. Bey Errichtung eines Vergleichs ist es unumgänglich nöthig, daß beyde Theile ihren Willen über die vorhabende Sache einander eröfnen, und sich darüber vergleichen. Daran ist nichts gelegen, wer den Anfang mache, seinen Willen zu erst zu eröfnen. Wenn ein Käufer den Verkäufer bittet ihm diese oder jene Waare zu überlassen, so ist er deßwegen weder für besser noch schlechter zu halten, als wenn der Verkäufer ihm die Waare angebothen oder auch ihn durch sein Bitten bewogen hätte zu kaufen. Bey Besetzung eines Amtes sey es also auch gleich viel, ob der Vergeber es einem anbiete, oder ob der andere den Vergeber darum bitte. Was in einem Falle billig sey, bleibe es auch in dem andern, und bleibe darum in einem so wenig als im andern unbestimmet.

Geht einer nicht gern an ein Amt, so heiße dasselbe nicht so viel, als es werde ihm aufgedrungen wider seinen Willen. Der Wille lässet sich nicht zwingen, sondern williget endlich selbst in das, was eine Noth, als die Vermeidung eines größern Uebels, erheischet. Wenn alsdenn gesagt wird, er sey dazu

gezwun=

gezwungen, so heißt solches nichts mehr, als wenn er nicht die unvermeidliche Noth gesehen, solches zu thun, würde er es lieber nicht gethan haben. So ist es auch beschaffen, wenn einer nicht bloß zum Schein, sondern in der That ein aufgetragenes Amt ungern über sich nimmet. Er williget doch drein, ob schon nicht so willig, als ein anderer, und ist an zu sehen, als einer der ungern ein ander Hauß miethet, wenn ihm die vorige Miethe aufgesaget ist. Die neue Miethe ist deswegen nicht ungültiger noch unbestimmter, als die vorige, ob er schon ungern an diese gehet. Wer weiß nicht, daß einem mit Gewalt geworbenen Soldaten der Sold eben so wohl gereichet werde, als einem, der sich freywillig dazu angegeben.

Von solchen Verrichtungen welche ohne Entgelt zu übernehmen sind, und von einem, der keine Besoldung, sondern nur die Ehre oder einen andern Vorzug suchet, ist hier nicht die Frage, wie solches aus dem vorhin angeführten am Tage lieget. Doch ist solches nur alsdenn erweislich, wenn sich einer darüber deutlich erkläret hat. Außer diesem Falle möchte es an Befugniß fehlen, ihm solche Absicht vor zu halten, und ihn damit ab zu weisen. Wem große Dinge vorgesagt sind und große Hoffnung gemacht ist, entweder aus Unwissenheit oder Irrthum, oder betrüglicher Weise; der kann gewiß nicht zu dieser Anzahl gerechnet werden. Wer kann es ihm denn verdenken, wenn er seine Besserung suchet.

Würde nichts ausdrückliches bestimmet bey der Auftragung des Amtes, so wäre das eben so viel als wenn

wenn ein Kauf geschähe, ohne benannten Wehrt, oder ein Hauß ohne Benennung der Miethe vermiethet worden. Da verstehet sichs von selbst, der Käufer wolle das geben, was es wehrt ist, und was andere dafür geben, oder der Miether wolle eben den Zins entrichten, den andere vor ihm gegeben. Deßhalb würde auch bey einem Amte, dessen Besoldung nicht benannt worden, von beyden Seiten eine solche zum Grunde gesetzet und für bewilliget zu halten seyn, die zu der Zeit insgemein in gleichen Umständen üblich ist und dabey er ehrlich auskommen könne. Hätte sie anders beschaffen seyn sollen, so wäre solches durch einen Vertrag deutlich aus zu machen gewesen: wie es überhaupt besser ist, wenn alles richtig ausgemacht wird, daß kein Streit über die Bestimmung des Verglichenen entstehen dürfe.

Daß die Verrichtungen in wichtigen Aemtern nicht einen so gesetzten Preiß haben, als der Wecke bey dem Bäcker, oder der Lohn eines Tagelöhners, hindert nicht, daß sie nicht einen billigen Ehrenlohn sollte haben können. Dieser macht es vielmehr, daß sie lieber mehr als weniger von rechtswegen zu gewarten haben, wie alles was unschätzbar oder kostbar ist, bloß von einem Dummkopfe geringschätzig geachtet wird. Denn ein Kenner schätzet es nach seinem rechten Wehrte, und zeigt damit, daß er nicht unverständig oder unerfahren sey. Wer ja nicht wüßte, wie die Verrichtungen eines gewissen Amtes zu schätzen sind, kann es daraus lernen, wenn er sich erkundiget, was in gleichen Umständen von guten Kennern rühmlich eingeführet sey, und welcher Gestalt es der menschlichen

chen Wohlfahrt am ersprießlichsten wäre. Ist er selber im Stande, solche zu bewerkstelligen, so wird er auch sagen können, wofür er es thun möchte, und was er billig fordern würde auch andern nicht verweigern.

Ereignet sich der Fall, daß der todt ist, welcher die Besoldung versprochen hat: so tritt der Nachfolger in seine Stelle, folglich auch in seine Rechte und Schuldigkeit. Will er nicht ungerecht handeln, so muß er so wohl als ein Erbe erstlich die Schulden bezahlen, also den bereits verdienten Sold zahlen lassen. Ist der Vergleich nicht bloß auf das Leben dessen eingegangen, der das Amt verliehen, sondern auf dessen Lebenszeit und Tüchtigkeit, dem das Amt anvertrauet ist: so muß er um so vielmehr von dem Nachfolger gehalten werden, je verdienter sich der schon gemacht hat, der dem Amte vorstehet. Wohlverdiente Leute sind in Vergebungen der Aemter andern vor zu ziehen, wenn sie schon bey andern gedienet haben. Wie vielmehr sind die bey zu behalten, die in dem Amte nöthig sind und durch Erfahrung dabey bewährt erfunden sind.

Will der Nachfolger haben, daß das Amt wohl versehen werde, so kann er solchen Zweck nicht erlangen, ohne tüchtige Leute, die fähig sind ihm wohl vor zu stehen. Solche findet er dabey, die sind dazu schon verpflichtet, haben sich auch wohl gehalten: also ist ihnen ihre versprochene Besoldung ferner zu reichen und nicht ab zu brechen. Er will, daß ihm andere halten, was sie ihm in seinen Vorfahren verspro-

chen

chen haben; also muß er andern auch halten, was ihnen seine Vorfahren zugesaget. Sein Recht kommt von seinen Vorfahren her, und mit denselben ist auch die Erfüllung der bedungenen Besoldung verbunden. Käme aber auch sein Recht aus einer Wahl her, so ist er nicht gewählet, das vorhin gestiftete Gute zu zerrütten, sondern zu erhalten und zu vermehren. Derowegen darf er auch in diesem Falle von den vorhin eingegangenen Vergleichen nicht abweichen, ohne sich in Gefahr zu setzen, daß man ihm auch nicht halte, was ihm versprochen worden.

Bloß mit denen Aemtern hat es eine andere Beschaffenheit, die wegen eines persönlichen Vertrauens und anderer Ursachen nur so lange währen, als der ihrer bedarf, der sie besetzet hat. Weßhalb sie mit seinem Tode ein Ende haben, wo nicht der Nachfolger für gut befindet, sie in solcher Würde nach eigenem Belieben zu bestätigen, oder aufs neue an zu nehmen. In welchem Falle die vorigen Besoldungen, wenn sie billig, beybehalten; wenn sie übermäßig, gemindert; und wenn sie geringe, vermehret werden. Und doch lehrt die Erfahrung auch bey diesen Fällen, daß ohne erhebliche Ursache keine Aenderung vorgehe, folglich die Billigkeit zu beobachten sey, es werde eine Aenderung erfordert, oder nicht. Geschiehet das nicht, so lehren die betrübten Folgen, wie übel man gehandelt habe.

Es ist nicht ohne Grund, wenn man sagt, bey der ersten Stiftung der Besoldung sey nicht ausgemacht worden, daß sie immer dieselbe bleiben solle. Welches auch darum nicht wohl hat geschehen können, da

kein

kein Mensch alle künftige Aenderungen der Umstände voraus sehen, und was in allen das beste seyn werde voraus übersehen kann. Die Zeit muß uns vieles erst entdecken, was wir vorhin kaum würden geglaubt haben: wenn es jemand vermuthet und vorher gesaget hätte. Darum heißt es; Kommt Zeit, kommt Rath, oder wenn die Begebenheit da ist, denn sieht und forscht man, was weiter zu thun sey. Eben deswegen werden auch die Besoldungen nach geänderten Läuften der Zeit, wie es die Sache mit sich bringet, geändert, und z. E. bey vermehrter Arbeit, verminderten Nebengefällen rc. verstärket. Aber Recht und Billigkeit muß immer bleiben.

Kann man nicht läugnen, die Besoldung sey gleich Anfangs billig eingerichtet; bleiben die Verrichtungen des Amtes von einerley Beschaffenheit, und es wird sonst nichts erhebliches geändert: so bleibet es auch eine unstreitige Sache, daß auch die Besoldungen von eben der Güte und eben dem Gehalt bleiben sollen, darinn sie angesetzet worden. Sonst wäre Billigkeit nicht Billigkeit, und Einerley müßte auch zugleich nicht Einerley seyn, welches ungereimt und offenbar widersprechend ist. So oft demnach die Besoldung nach ihrer ursprünglichen, oder auch nachherigen Einrichtung auf die Billigkeit gegründet ist; so oft ist sie auch bey zu behalten, und kann ohne dem andern Nachtheil zu zu fügen nicht geschmälert werden.

In dem Falle, wenn die Verrichtungen gemindert würden, hätte man Grund auch die Besoldung zu mindern. Als wer nur die Hälfte der Geschäfte hät-

te,

te, verdiente auch nur die Hälfte der Besoldung, und würde gleich bey der ersten Stiftung auch auf den Fuß gesetzet seyn. Darum ihm auch nichts unbilliges zugemuthet wird, wenn ihm für die halbe Arbeit nur der halbe Sold gereichet würde. Doch wäre auf diesen Fall ein neuer Vergleich nöthig, weil in dem vorigen, der auf die gesammte Verrichtungen eingegangen, dieses nicht mit verabredet worden. Darum erfordert es eine eigene neue Bewilligung, ob der im Amt in der vollen Besoldung sitzende sich wolle um die Hälfte herunter setzen lassen, unter der Bedingung, daß er auch nur die halbe Arbeit thun dürfe?

Gleicher Weise wäre es billig, wenn einem für die völlige Arbeit nicht mehr die völlige Besoldung gereichet würde, daß ihm auch frey stünde, wenn er wolle im Amt bleiben, alsdenn auch so viel weniger zu arbeiten. Es wäre solches ebenfalls eine Art eines neuen Vergleichs, er möchte nun ausdrücklicher Abrede nach so geändert, oder stillschweigender Weise durch beyderseitige Genehmhaltung der Aenderung so fortgesetzet werden: denn wie viel einer befugt ist ab zu gehen von seiner Verbindung, so viel Fug giebt er auch dem andern in gehöriger Ebenmaaße von seiner Gegenpflicht ab zu brechen; wenn ihm auf keine andere Weise der Abbruch seiner Besoldung vergütet wird. Bekommt ein Tagelöhner nur für einen halben Tag bezahlt, so arbeitet er auch nur einen halben Tag; und hat er nur einen halben Tag gearbeitet, so kann er nicht den Lohn des ganzen Tages fordern.

Das hat noch den grössesten Schein der Wahrheit, was scharfsinniger Weise zuletzt eingewendet wird: die Versprechung der Besoldung sey immer von der letzten Besetzung des Amtes zu rechnen. Derohalben könne nicht mehr gefordert werden, als was zuletzt versprochen sey. Wenn man sich hierinn nach der Mode richten müßte, so hätte dieses seine Richtigkeit. Man müßte nicht wissen, was üblich sey, wenn man leugnen wollte, daß es so gehalten werde. Allein ich merke nicht, daß jetzo davon gefraget werde, was die Mode mit sich bringe, sonst könnte ich nicht umhin ihm Beyfall zu geben. Wie vieles kommet mit der Mode und dem Schlendrian vortreflich überein, davon man ganz anders urtheilen muß, wenn gefragt wird, ob es recht und gut sey.

Da nun sonst über die Moden viele Klagen geführet werden, was Wunder wenn noch die Mode die Besoldungen unvermerkt herunter zu setzen mit zu denselben gehöret? Was Wunder, wenn man darüber klagt, daß solches geschehe? Diese Klage wird dadurch nicht gehoben, sondern gerechtfertiget, wenn man eingestehet, so halte man es damit. Ist die Klage in dem Unrechte gegründet, was in der Mode eingeschlichen ist, wie aus dem vorigen offenbar ist; so bleibt sie eben so gegründet, als wenn über gewisse Kleidermoden geklagt wird, daß sie der Gesundheit schaden, und man will die Klage damit ablehnen, die Mode wollte es so haben.

Doch man wird sagen, nicht die Mode sondern der Vergleich werde hier entgegen gesetzet. Diesen müsse ein jeder halten, der ihn eingegangen. Dieses klingt schön, wenn man es obenhin ansiehet. Aber ist nicht die Mode auch ein heimlicher Vergleich, den die Menschen ein-

eingehen? Ist das nicht auch ein Vergleich der hinterlistiger, irriger, betrüglicher oder gewaltthätiger Weise einem abgelocket wird? Und ist er bloß darum zu halten, weil er bewilliget ist, oder weil er recht und billig ist? Muß man nicht das letzte einräumen, wenn man richtige Begriffe von Vergleichen hat? Und ist nicht vorhin dargethan, daß ein solcher Vergleich, er mag aus Unwissenheit, Irrthum oder andern Ursachen herrühren, dennoch die Billigkeit beleidige? So weit er unbillig und unrecht ist, so weit gleicht er einer bösen Mode, die ab zu stellen ist.

Wollte man sprechen, was gehet es einen andern an, wenn der Berufene mit der jezt versprochenen Besoldung zu frieden ist. Volenti non fit injuria. Das sind Brocken, die leicht zu Boden fallen. Ein Hurer und Ehebrecher kann auch so sagen, auch ein betrügender Verkäufer und Jude. Wer aus Einfalt und irrigem Wahn in einen Vergleich, der unbillig ist, williget, wird dadurch betrogen. Ein schlechter Bauer ist durch die Erfahrung gewitziget, und verkauft seine Früchte viel theurer, wenn das Geld schlecht ist, als da es besser war. So kommt der Irrthum endlich andern in die Hand.

Wenn dieses geschiehet, so kann man nicht mehr nach dem Irrthum verfahren, sondern folget der Wahrheit. Wer diese eher einsiehet, als andere, der ist verbunden ihnen ihren Irrthum zu benehmen, und sie von dem Irrwege auf den rechten Weg zu weisen.

Außer dem bleiben doch noch Fälle übrig, da auch das letzte Versprechen nicht einmal gehalten wird. Laß es vor 30 Jahren geschehen seyn! Wenn in der Zeit die Münze $\frac{1}{3}$ schlechter wird, wie will man sagen, daß mit

Zahlung

Zahlung der schlechten Münze statt der vorigen guten auch nur dem letzten Versprechen ein Genügen geschehe? Ist nicht vielmehr auch wider dasselbe die Besoldung ihm um $\frac{1}{7}$ geschmälert, wenn ihm solches auf keine andere Weise gut gethan wird? Ist dieses nicht der Grund, davon das schlimme Geld im Preise abgesetzt oder gar verbothen wird?

Es hilft auch die Entschuldigung nicht, man müsse über diejenigen klagen, welche die Münze so schlecht schlagen, und nicht über die, welche sie auszahlen, wie sie gänge und gebe ist. Klagt man nicht mit Grunde über den, der die falsche Münze ausgiebt und unter die Leute bringet, es geschehe wissentlich oder unwissentlich, ob man ihn schon nicht beschuldigen kann, er habe sie geschlagen? Wie könnte auch eine Obrigkeit die schlechte Scheidemünze verbieten, welche eine andere Obrigkeit hat schlagen lassen, wenn sie an dem Schaden ihrer Unterthanen dadurch unschuldig wäre, wenn sie nur mit Wahrheit sagen kann, sie habe die Münze nicht geschlagen? Darum es mag die geringe Münze geschlagen haben, wer da will, so handelt der unrecht an seinem Nächsten, der sie ihm höher anrechnet, als sie wehrt ist. Ein redlicher und wohlhabender Mann wird einem Mittelmanne lieber mehr geben als weniger, wenn er den rechten Wehrt der Münze kennet, und falls ihm jener aus Irrthum etwas wieder geben, oder auch schenken wollte, solches doch darum nicht annehmen, weil es ihm nicht ansteht und unbillig wäre. Für dießmal halte ich unnöthig, mehr hinzu zu setzen, als daß ich verbleibe rc.

VI.

Königliche Præsentation und Erzbischöfliche Institution einiger Pfarrern in der Stadt Conitz, benebst dem ehemaligen Zustande der evangelischen Gemeine daselbst.

§. 1.

Wenn eine Pfarrstelle bey der Kirche entweder durch das Absterben des letzteren Pfarrers oder dessen Versetzung an einen andern Ort erlediget ist, wird dieselbe mit einer andern tüchtigen Person wiederum besetzet; und zwar dergestalt, daß der Patronus der Kirche, vermöge des ihm zustehenden Juris patronatus, nach dem canonischen Rechte, einen Geistlichen in Vorschlag bringt, und dem Bischoffe des Kirchensprengels präsentiret, dieser hingegen, nach der Vorschrift des Concilii Tridentini, selbigen zu dem Kirchenamt gebührend einweyhet und instituiret. Die Könige in Polen haben bey Besetzung des Pfarramts in der Stadt Conitz das Jus præsentandi, die Erzbischöffe von Gnesen aber das Jus instituendi je und allewege gehabt, solches auch so gar zu der Zeit, da die evangelische Lehre nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntnisse in der Pfarrkirche daselbst öffentlich vorgetragen worden, wirklich ausgeübet, unerachtet die damals vorgeschlagenen und eingewiesenen römisch-catholischen Priester weder den Gottesdienst allda verrichtet, noch irgend die Seelensorge für die Gemeine getragen. Derjenige Pfar-

Pfarrer, bey dessen Leben die Pfarrkirche zu S. Joann. von denen Evangelischen ist An. 1555 in Besitz genommen worden, hat Balthasar Lewalt geheißen: auf diesen haben Joannes Wysocki, Jacobus Techius, Joannes Elardus, Joannes Nowodworski, und Joannes a Gleissen Dorengowski gefolget, dem die Pfarrkirche endlich hat müssen An. 1616 wiederum abgetreten werden. Hievon finden sich einige Nachrichten in dem Archivo der Stadt Conitz, welche dieses erläutern können.

I. Regia præsentatio Jacobi Techii ad parochiam Conicensem, de anno 1572.

Sigismundus Augustus Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæque &c. Dominus & Hæres.

Rndissimo in Christo Patri, Domino Jacobo Uchanski, Archiepiscopo Gnesnensi, Legato Nato, & Regni Poloniæ Primati, (*) devote nobis dilecto, gratiam nostram regiam. Rndissime in Christo Pater, devote nobis dilecte. Vacat nunc ecclesia parochialis civitatis nostræ Conicz per obitum Honorabilis Joannis Wissoczky, ultimi dictæ ecclesiæ veri & legitimi possessoris. Ad quam quidem ecclesiam sic vacantem pro jure nostro regio Rndissimæ Paternitati Vræ Honorabilem Jacobum Techium, clericum dioecesis Gnesnensis, præsentandum duximus, prout præsentamus per præsentes, hortantes Rndiss. D. Vram, ut præfatum Jacobum Techium præsentatum nostrum ad dictam parochialem ecclesiam instituat atque investiat,

(*) Janozki Nachricht von der Zaluskischen Bibliothek Th. 2. S. 18. 19. 20.

curam animarum, administrationem spiritualium, atque regimen temporalium ipsi in ea committendo. Factura Rnda D. Vra pro debito officio & gratia nostra. In cujus rei fidem & testimonium præsentibus sigillum nostrum apprimi curàvimus. Datum Warsoviæ in conventione regni generali (*) die 1 Mensis Junii anno Christi MDLXXII. regni vero nostri anno XLIII. (Loc. Sig. Reg.) Franciscus Craszinski R. P. Vicecanc. Relatio Reveren. Francisci Craszinsky electi Epi Crac. & R. P. Vicecanc.

II. Archiepiscopalis investitura Jacobi Techii in parochiam Conicensem, de anno 1572.

Jacobus Vchansky Dei gratia Archiepus Gnesnen Legatus Natus & Regni Poloniæ Primas. Honorabilibus viris, ecclesiarum in Camien, Chonicza, Tuchol, Schluchowa & Fredtland Rectoribus, Præpositis, Viccariis, Altaristis, cæterisque omnibus præsentibus requirendis, fratrib. in Chro dilectis, salutem in Domino. Quia Eccla Parrochialis Conicensium per obitum Honorabilis Joannis Vissoccky, ultimi & immediati possessoris, vacat, ad S. R. Mtis præsentationem, Honorabilem Jacobum Techium, clericum dioecesis nostræ, recepto prius ab eodem, juxta canones SSancti Concilii Tridentini, super fide catholica sanctæ ecclæ romanæ, deque bonis non alienandis & alienatis pro virili parte recuperandis, solenni & corporali juramento, per manus nostræ capiti suo impositionem, in Dei nomine instituimus & investivimus, curam animarum, administrationem spiritualium, & regimen temporalium ei in eadem eccla committen. Quocirca

(*) Der Reichstag hat sich den 28 May geendiget. Lengnich Preußische Geschichte B. 2. S. 418.

circa vobis omnibus & singulis executotibus, in virtute sanctæ obedientiæ, & sub excommunicationis pœna, mandamus, quatenus præfatum Jacobum Techium, postq; tenore præsentium fueritis requisiti, vel quispiam vestrum requisitus fuerit, in & ad realem & actualem eiusdem ecclæ parrochialis possessionem inducatis & ponatis, facien sibi de omnibus & singulis proventibus ac obventionibus, ad eandem ecclam parrochialem quomodolibet ex antiquo spectantibus, per eos ad quos spectat & pertinet, plenarie & integre respondere, iniungendo parrochianis dictæ ecclæ, ut illi in omnibus, quæ ad curam & salutem animarum attinent, pareant, & tanq; vero & legittimo Pastori suo obediant. In cujus rei fidem & testimonium sigillum nostrum præsentib. est subimpressum. Datum Varsoviæ decima nona mensis Junii, anno Chri MDLXXII Jacobus Archieps Gnesn. qui supra ma sua spt. (Loc Sig. Archiepisc.)

III. Regia præsentatio Joannis Elardi ad parochiam Conicensem, de anno 1579.

Stephanus DEI gratia Rex Poloniæ, magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Livoniæque &c. Princeps Transylvaniæ.

Rmo in Chro Pri Dno Jacobo Vchansky Archiepiscopo Gneznen, Legato nato, & Regni nri Primati, sincere nobis dilecto, aut ipsius in sprialibus Viccario, seu alteri ad id potestatem habenti, gratiam nostram regiam. Rme sincere nobis dilecte. Vaccat ad præsens Parochialis Ecclesia in oppido nro Choinycze, iuris patronatus nostri Regii, post obitum Honorabilis Jacobi Techa, illius ultimi immediati possessoris. Ad quam quidem Ecclam eo modo vaccantem

Honblem Joem Elardum, servatis de iure servandis iis, quæ potissimum ex præscripto decretor Concilii Tridentini in talibus & circa ea servanda sunt, quamprimum instituat & investiat, curam animarum & regimen & administrationem spiritualium & temporalium in eadem Ecclesia committen. Prout id ad Pat. Vræ ofsim pastorale dignoscitur pertinere. In quorum fidem indubiam præsentes subscriptas sigillo regni nostri consignari iussimus. Datum Varsoviæ in Comiciis Regni gnlibus die X. mensis Decembris Anno Domini M.D.LXX.IX. Regni vero nostri anno QVARTO. Stephanus Rex. (Loc. Sig. Reg.) Alb. Baronowski mpp.

IV. Regiæ præsentationis notificatio ad parochiam Conicensem, Magistratui urbis insinuata, de anno 1599.

Sigismundus III. DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæq; nec non Svecorum, Gottorum, Vandalorumq; Rex.

Famatis Proconsuli, Consulibus, totiq; Communitati civitatis nostræ Choinicen fideliter nobis dilectis, gratiam nostram regiam. Famati, fideliter nobis dilecti. Cognitum habemus, cum ex aliis, tum vero ex Revmo in Chro Pre Dno Stanislao Karnkowski Archiepo Gnesnen loci ordinario, Parochiam Choinicen legitimo Parocho & Pastore a multo tempore esse destitutam. Quæ cum sit iuris patronatus nostri regii, præsentavimus Renmo in Chro Fri Archiepo, Gnesnen in eam instituendam investiendamq; personam idoneam. Volumus igitur & Fid. Vris serio mandamus, ut, simulac ab eodem præsentato & a Rndmo eius loci ordinario instituto investitoq; Parocho

rocho hisce fuerint requisitæ, eidem de eadem eccla, de bonis iuribusque ad eam spectantibus singulis ac universis, simul & pensionibus, reditibusq; omnibus plenarie condescendant & respondeant, ita ut ne ullæ ea in re Fid. Vris difficultates obtrudantur, vel etiam de quocunq; ei parochiæ competente iure denegatæ protractæve cessionis & condescensionis ad nos iusta deferri possit querela. Secus Fid. Vræ non facturæ pro gratia nostra officiorumq; suorum debito. Dat. Varsaviæ die XV. Aprilis anno Dni MDXCIX. regnorum nostrorum Poloniæ XII. Seciæ vero anno VI. Sigismundus Rex. (Loc. Sig. Reg.) Simon Rudniczky.

§. 2.

In den beyden ersten königlichen Repræsentationibus sind die abgegangenen Pfarrern namentlich angeführet worden, in dieser letzteren Urkunde hat man aber so gar keines erwehnet, auch nicht gedacht, ob er annoch im Leben oder verstorben sey. Solches ist vermuthlich deswegen geschehen, weil der unmittelbar vorher gewesene Pfarrer Joannes Elardus von der römischen zu der evangelischen Kirche getreten, dahero man ihn um dieser Ursache willen nicht einmal benennen, sondern nur schlechterdings anzeigen wollen, daß die Pfarrstelle in Conitz eine geraume Zeit ledig und unbesetzt gewesen; da es doch sicher und gewiß ist, daß derselbe Elardus damals albereit mit Tode abgegangen. Und bis dahin hat die evangelische Gemeine daselbst einer völligen Ruhe genossen, sie ist auch in dem Besitze der Pfarrkirche nicht eher gestöhret worden, als da der von dem Könige Sigismundo III. präsentirte ungenannte neue Pfarrer angekommen, welcher kein anderer denn der anfangs erwehnte

wehnte Joannes Nowodworski gewesen. Denn von diesem melden die öffentlichen Schriften der Stadt Conitz, daß er alsobald in demselben 1599sten Jahre die Pfarrkirche vermittelst des damals gewöhnlichen Rechtsganges (*) zurück gefordert, von solchem aber wiederum abgestanden, und der Pfarre sich endlich gar begeben. Wie nun Joannes a Gleissen Dorengowski nach ihm die königliche Præsentation zusamt der erzbischöflichen Investitur erhalten, hat er den von seinem letzteren Vorfahr verlassenen Anspruch an die Kirche bey dem königlichen Hofgerichte an. 1612. weiter fortgesetzet, und, nach einigen in diesem und in dem Relationsgericht erhaltenen Urtheilen, zuletzt die Pfarrkirche an. 1616. in seine Hände bekommen. Dieses wird aus nachstehender Schrift, welche im 1625sten Jahre abgefasset worden, umständlich zu ersehen seyn.

Informatio sive status causæ ratione exercitii religionis augustanæ & ecclesiæ parochialis Conicensis.

Anno Domini 1550. citra vel ultra in hac civitate regia Conicensi facta est reformatio religionis, & religio Augustanæ Confessionis unanimiter accepta, in qua omnes iam viventes cives nati educati & edocti, eandem religionem adhuc profitentur. In cuius religionis exercitio quoque continuo fuerunt, & ecclesiam parochialem possederunt, proventus autem ad eam spectantes, videlicet sex mansos agri, quos Plebanus iuxta privilegium civitatis habere debet, non modo

(*) Welchen Hartknoch Preuß. Kirchengesch. B. 6. K. 2. §. 10. S. 1066. kürzlich beschrieben.

modo modernus Plebanus (*) in possessione & usufructu pacifico tenet, sed & omnes antecessores ipsius semper tenuerunt & possederunt, qui, licet (excepto Rndo Joanne Elardo) catholicæ romanæ ecclesiæ fuerunt addicti, tamen civitatem eiusque cives & incolas circa usum & exercitium religionis Augustanæ Confessionis in eadem parochiali ecclesia conservarunt, illudque liberum permiserunt, usufructu tamen dictorum mansorum, ecclesiæque eiusdem & aliorum proventuum visitatione salvis sibi manentibus. Civitas autem nunquam ab ipsa inceptione reformatæ religionis in possessione ecclesiæ & usu ac exercitio religionis suæ Augustanæ Confessionis fuit turbata, usque ad annum Domini 1599mum, ubi post mortem Plebani Rndi Joannis Elardi (qui quoque fuit Augustanæ Confessioni addictus) Sa. Ra. Mtas, Dnus nr clemmus, Rndum Joannem Nowodworski Rndmo in Chro Pri & Dno Dno Stanislao Karnkowski Archiepiscopo Gnesnen (**) præsentavit ad investiendum eum ad eandem ecclesiam parochialem Conicen. Qui taliter investitus & institutus statim eodem anno 1599. civitatem pro condescensione ecclesiæ citavit & iure agere cœpit, tandem vero post aliquot annos eundem processum deseruit, (***) & plebanatui eiusdem ecclesiæ abdicavit & abrenuntiavit. Post cuius abrenuntiationem Rndus Joannes Dorengowski ad eandem

(*) Joannes a Gleissen Dorengowski Archidiaconus & Officialis Camenensis.

(**) Von diesem siehe Janozki eben daselbst S. 7. 8.

(***) Nachdem er die Stadt sechsmal auf einander bis zum 1602ten Jahr an den königlichen Hof, und im folgenden Jahr einmal an den Schlochauischen Amtshauptmann Barthol. Tylitz geladen, auch von diesem ein Decret, darinn er ihm die Pfarrkirche zuerkannt, erhalten.

eandem ecclesiam a Sa. Ra. Mtte Rndmo moderno Archiepiscopo (†) præsentatus & investitus, itidem in anno 1612. processum ratione deoccupationis ecclesiæ post Curiam Sæ. Ræ. Mttis Dni nri clmmi instituit, & anno 1613. in vigilia S. Laurentii Varsaviæ a Sa. Ra. Mtte decretum obtinuit, ubi Sa. Ra. Mtas. restitutionem eiusdem ecclesiæ cum dote decreuit & actori adiudicavit. Vigore cuius decreti cum actor deoccupationem & restitutionem ecclesiæ affectasset, & eadem ipsi fuisset denegata, ipse actor pro succubita taxa 30000 floren. ungarical ad Magcum Dnum Palatinum Pomeraniæ (††) citatos citavit: in quo termino cum citati forum excipiebant, actor autem replicabat, M. D. Palatinus Pom. citatis procedere decreverat, a quo decreto licet interposita appellatio non admissa, tamen de prosequenda eadem citati sunt protestati: procedendo citati inordinatam citationem allegabant, actore autem hæc refutante, M. D. P. P. respondere decrevit, a quo decreto quoque appellarunt, quæ quoniam non admissa, tamen de prosequenda sunt protestati: in responsione citatis iuramentum decretum, quod tamen indultum, post quod indultum iuramentum M. D. P. P. restitutionem ecclesiæ cum dote in duabus septimanis sub taxa, decreto Sæ. Ræ. Mttis interposita, decrevit, & Ministerialem cum duobus Nobilibus, in defectu satisfactionis ad intromittendum actorem in bona citatorum in taxa 30000. aureor. ungar. addi-

(†) Nicht von derselben Zeit, in welcher diese Schrift aufgesetzet worden, denn damals war Henricus Firley Erzbischof; sondern von der mit dem Pfarrer vorgenommenen Einweisung zu verstehen, zu welchem mal Albertus Baranowski die erzbischöfliche Würde bekleidete.

(††) Selbiger ist zu der Zeit Samuel Zalinski gewesen.

addidit, quam intromissionem non præpedire debebant sub pœna 50 aureorum, & in defectu ulterior executio ad Palatinum loci remissa, a quo decreto citati appellarunt, quæ appellatio non admissa, ipsi tamen de prosequenda sunt protestati. Actor tandem pro pœna succubita 50 aureorum ad iudicia palatinalia pomeran pro die 17. mensis Junii anno 1614. Tucholiæ celebrata citaverat, in quo termino M. D. P. P. ex certis rationibus ad futura sua iudicia palatinalia deliberaverat: in termino expediendæ deliberationis citati contra citationem exceperunt, actore replicante, M. D. P. P. procedere, respondere, directe respondere decrevit, a quibus decretis citati appellationes suas interposuerunt, quibus non admissis, de prosecutione illarum sunt protestati; in directa responsione citati iudicem esse redargutum allegabant, & supersessionem executionis istius causæ petebant, actore hæc oppugnante, M. D. P. P. exceptionibus citatorum rectis, pœnam 50 aureor. ungar. decrevit, & intromissionem rumationemque actori in eadem pœna, lucris & perlucris facien sub pœna duplo maiore, centum videlicet ungar. aureor. sententiavit, & pro ulteriore executione ad Palatinum loci remisit a quo decreto citati ibidem appellarunt, quæ appellatio denegata, de prosequenda, ut & prioribus, sunt protestati. Quibus protestationibus inhærendo, adcitationes prosecutoriales die 14 mensis Octobris anno 1614 sunt extraditæ, ex quibus adcitationibus terminus in comitiis generalibus apparet. (*) Hisce tamen citationibus prosecutorialibus extraditis non obstantibus & parvipensis, Rndus Dnus Plebanus iterum intromissionem in pœna 50 aureor. succubita, lucris & perlucris, rumationemq; per officium competens pala-

(*) Siehe Lengnich am angezogenen Orte B. 5. S. 80.

palatinale, ac Ministerialem regni generalem cum duobus Nobilibus die 19 Mensis Octobris anno 1614 in bona omnia citatorum affectavit, quæ ipsi denegata, post quam denegatam, citationem pro pœna 100 aureor. ad judicia palatinalia pomeran die 17 Mensis Novembris Starogardiæ celebrata insinuari fecit; in quo termino M. D. P. P. citatos a termino liberos pronuntiavit ex eo, quod actor in citatione instigatorem judicii palatin pomer omiserat. Quibus sic stantibus, comitia regni generalia sunt indicta, (*) & licet per certum temporis spatium ante incepta & post finita comitia, nulla celebrari consueverunt judicia, attamen Rndus Dnus Plebanus citationem aliam post decretum libertationis a termino, pro pœna duplo majore insinuari procuravit die 23 mensis Decembris anno 1614 super hanc citationem M. D. P. P. die 10 Mensis Junii anno 1615 Tucholiæ pœnam duplo maiorem decrevit sub pœna bannitionis persolvendam, a quibus decretis extraordinarie appellatum. Antequam judicia palatinalia celebrarentur, & terminus ex citatione pro bannitionis pœna extradita inciderit, Conicenses Dno Parocho suo ecclesiam parochialem cum hospitali S. Georgii, sex mansis plebanalibus, schola &c. condescenderunt, & in realem possessionem anno 1616 dederunt, prout quietatio de præmissis latior est.

§. 3.

Nun ist aber nicht allein die Pfarre zu S. Joann den 24 August An. 1616 wie auch die Hospitalkirche zu S. George, benebst der Schule und zweyen dabey belegenen kleinen Häusern den 30 April An. 1618, vermöge des

(*) Nämlich im Jahr 1615. Braun de comitiis regni general. pag. 52. 53.

des von zweyen geschwornen Landbothen vor dem Stadt- und Schloßgericht zu Schlochau abgestatteten Berichts, demselben Pfarrer Dorengowski abgetreten worden; sondern man hat ihme auch das gesammte Kirchengeräth, wie es in heiligen Gefäßen und Kleidern, so dann in gedruckten und geschriebenen Büchern bestanden, getreulich überliefert, darüber ein richtiges Verzeichniß und Inventarium zu zweyen malen, nämlich zuerst alsobald den 24 August An. 1616 bey geschehener Uebergabe der Pfarrkirche, imgleichen den 6 August An. 1626 mit beyder Theile eigenhändiger Unterschrift aufgerichtet worden.

VII.

Przemislai Verkauf des Fischwerders an den deutschen Orden A. 1309.

Universis Christi fidelibus, quos præsentem paginam legere contigerit vel audire, Frater Henricus de Plotzko, Magister Terre Prussie, una cum ceteris fratribus ordinis S. Marie de domo Theutonicorum salutem in Domino sempiternam. Accedens ad nostram presentiam illustris Princeps Przemislaus Dei Gratia Dux Cujavie & Dnus Wladislavie rite ac rationabiliter ostendit, in servitio patrui sui, incliti Principis Vladislai, Principis Cracovie *quatuor millia marcorum* argenti damni se accepisse in terra Pomeranie, quam sibi idem inclytus princeps Vladislaus commiserat gubernandam, (*) præter id, quod ratione debitorum, que in dicti patrui sui servitio existens contruxerat, *piscarium* (**) *& bona s. villas inter Nogatum*

(*) Siehe Preuß. Samml. B. II. S. 182. N. 1.

(**) Die Scharpau Vid. Curike Beschr. der Stadt Danzig S. 142.

gatum & recens mare sitas, que ad ingenuam Dominam *Salome*, Ducissam Cujavie prefate matrem ipsius ex paterna succesione pertinebat, nobis & ordini jam vendere oporteat. (*) Cum igitur specialiter amore justitie testimonium veritati reddere teneamur, id quod princeps supra dictus Przemislaus ostendit coram nobis, tenore presentium duximus confirmandum. In cujus rei testimonium sigillum nostrum ac confratrum nostrorum sigilla, videlicet Güntheri dicti de Schwartzburg, Provincialis terre Culmensis, & Eberhardi Werenburg, presentibus sunt appensa. Datum in Thorun, in die Apostolorum Philippi & Jacobi Ao. Dni millesimo trecentesimo nono.

VIII.

Woldemars Verkauf dreyer Städte an die Kreuzherren 1309.

Wir Woldemar von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg zu Lusigk und zu Landsberg bekennen und bezeugen in diesem offenen Briefe, daß wir getheidiget haben mit Bruder Henrich von Plozke, der nu Meister ist des Landes und der Brüder von Preußen, und mit seinen Brüdern, als hernach beschrieben stehet, wente sie Anspruch hetten auf das Land zu Pommern; des haben wir uns mit ihnen also berichtet, daß wir ihnen haben das Land zu Danzig mit der Seite, die von Alters dazu gehöret hat, und Dersow mit der Seite, die von Alters dazu gehöret hat, und Schweze mit der Seite, die dazu gehöret hat, gelassen um zehn tausend Mark Brandenburg. Silbers und Gewichts, also daß wir sollen ihnen das entwerden vor des jungen Marggrafens

(*) Hier fehlt der Inhalt des Kaufs, der auch sonst nicht ohne Verdacht ist.

grafens Johanns und Herzogs von Glogau Ansprüchen des Landes, und wir sollen ihnen die Bestätigung des vorgenannten Landes erwerben von dem Reiche, und sie sollen die Bestätigung erwerben von dem Pabste von Rom, in den Worten, daß man die Bestätigung erwerben möge von beyden Seiten; so haben wir mit den vorgenannten Brüdern einen Tag genommen, und sollen alle Dinge mit Güte stahn zwischen uns und den Brüdern, zwischen hier und unser Frauen Lichtmeß Tage, der nun zukommt fort über ein Jahr. Was sie das Gutes in ihren Gewehren haben, das sollen sie binnen der Zeit, die hier verschrieben stehet, in ihre Beschirmung nehmen und halten, das soll uns und den Brüdern an unserm Rechte nicht hindern. Wäre es aber, daß wir und die Brüder die Bestätigung zwischen dieser vorbenenneten Zeit nicht erwerben möchten: so soll man des Kauffes an beyden Seiten los seyn. Auf daß dies stet und fest bleibe, so haben wir darauf diesen Brief gegeben mit unserm Insiegel besiegelt, welcher gegeben ist, zu Colman, nach der Geburt Gottes 1309 des Sonnabends nach unserer Frauen Tage ihrer Geburt. (*)

IX. Dan.

(*) Diese erste Berahmung des Vergleichs der Marggrafen zu Brandenburg mit dem deutschen Orden über dessen Ansprüche in den benannten Städten in Pomerellen, ist durch die Abschreiber schon nach der neuen deutschen Schreibart eingerichtet, da man sie lieber, in ihrer alten Liberey hätte lassen mögen, wovon noch wenige Spuren in Wente und etlichen Redensarten, entwerden x. übrig geblieben.

IX.

Dan. Friedr. Hoheisel, ein Danziger, I. V. & Phil. Doctor zu Halle.

Ein wohlangesehener Kaufmann in Danzig, David Hoheisel hatte nach zween andern Söhnen diesen seinen jüngsten Sohn gezeuget mit Philippina Wahlinn im Jahre 1698. Er ahmete seinen Brüdern nach, und erwählete auch lieber die Gelehrsamkeit als die Kaufmannschaft zu seinem Augenmerk. Die ersten Gründe dazu legte er in der Marien Schule unter dem Rectore derselben Daniel Kolben, und nahm so zu, daß er im Jahre 1713 die Herren Professores des Gymnasii, erstlich in der untern hernach in der obern Classe mit Nutzen hören konnte.

Sein fähiger Kopf und Fleiß brachte ihn bald empor, daß er in öffentlichen Proben sich zeigen konnte. Wovon erstlich die Vertheidigung der rechtsgelehrten Abhandlung de Matrimonio Imparium des Hrn. D. und Inspectoris Sam. Fridr. Willenbergs ein Zeugniß ablegete. Hernach folgete die andere, welche bestand aus seiner eigenen Arbeit, die er unter dem Hrn. Prof. Schelgwig, in dessen Hause er eine Stube hatte, in eben dem Jahre 1717 zur Chatheder brachte, und wohl verstritte.

Im Herbste dieses Jahres gieng er auf die Universität Leipzig, und ward daselbst unter dem Rectore Magnif. D. Rechenbergen immatriculiret, dessen Vorlesung über die Historie und das damit verbundene Ius Publ. des Herrn Langen, er mit allem Fleiße besuchte, auch zweymal unter dessen Vorsitze aus diesem deutschen Staatsrechte

rechte hergenommene Ausarbeitungen, deren die letzte de finibus imperii R. G. handelte, mit vielem Beyfalle vertrate. Nicht minder übete er sich auch im gelehrten Streiten unter Tit. Hrn. D. Joh. Jac. Mascov, dessen Erklärung des deutschen Staatsrechts über Hornium er in besonderm Werthe hielte. Nächst diesen hatten auch die bürgerlichen und geistlichen und Lehnsrechte ihre ihnen gewidmete Stunden bey den berühmtesten Lehrern, die Leipzig hatte. Womit er hernach auch theils die Anweisung zur Anwendung der Rechte theils die Ausübung selbst so wohl durch Richter als Beystände der streitenden Partheyen verband; theils auch die Ausarbeitung und Verfechtung rechtlicher Materien, unter Hrn. D. Schubert fortsetzete.

Dabey unterließ er nicht gleich anfangs sich auch in den Hauptgründen der Weltweißheit fest zu setzen, wozu ihm des Hrn. D. Müllers Jahrgänge und andere der Uebung gewidmete Stunden dieneten; nebst den besondern Staatsregeln aus Gracians Orakel. Im Frühjahr 1720 erhielt er schon das Meisterrecht in der Weltweißheit zu Leipzig, und erwarb sich auch nicht lange darnach das völlige Recht andere darinnen zu lehren, nachdem er bey Gelegenheit eines zur Zergliederung heimlich verkauften Leichnams, eine gelehrte Schrift vom Menschenhandel verfertiget und allein vertreten hatte.

Immittelst er nun schon einige andere lehrete, setzte er dabey noch immer, die vorgenannten Uebungen in den mancherley Rechtssachen fort, und entschloß sich endlich im Jahre 1723 auch in den Rechten die Doctorwürde anzunehmen, welches er auch zu Halle mit Ruhm bewerkstelligte, vermittelst der gewöhnlichen Beantwor-

tung der vorgelegten Fragen, der verrichteten Vorlesungen und der Vertheidigung seiner Schrift von der stillen Verjährung. Seine nicht gemeine Fertigkeit erwarb ihm zu Halle Gönner und Liebe, die ihn dahin zogen und ihm da sein Glück versprachen, welchen er auch zu folgen kein Bedenken noch Anstand nahm.

D. Christian Thomasius hielte insonderheit viel von ihm, und war geneigt, ihm seine Tochter zu geben, und seine Beförderung vorher zu Stande zu bringen, wenn nicht eine hitzige Antwort bey einer vorgefallenen Ungelegenheit ihn auf andere Gedanken gebracht hätte. Immittelst begunte sich Herr D. Hoheisel mit seinen Vorlesungen und seinem Beyfalle in der Weltweißheit und den mancherley Rechten hervor zu thun. Daß er viel Fleiß an dieselben gewendet, bezeugen nicht nur die so ihn gehöret haben, sondern auch seine häufige Anmerkungen bey denen mit Papier durchschossenen Büchern, über welche er gelesen, und die nach seinem und des Herrn Auditeurs und Unterrichters der rechten Stadt Danzig, Joh. Augustin Grischows Tode, dem er sie vermachet hatte, in verschiedener Hände gekommen.

Er unterließ dabey nicht seine eigene Gedanken auch im Drucke bekannt zu machen, wenn sich dazu Gelegenheit ereignete, wie seine hernachfolgende Schriften bezeugen werden. Er heyrathete Christianen Charlotten, Lic. Christoph Semmlers Assessoris Scab. zu Halle hinterlassene einzige Jungfer Tochter, und kam wohl zu rechte in Halle, ungeachtet er kein öffentliches Amt bekleidete. Es starb ihm aber seine Ehefrau in dem ersten Kindbette und nicht lange darnach bekam er die Schwindsucht und starb an derselben im Jahr 1732 den 19 May.

Hier-

Hieraus kann einiges verbessert werden in des Herrn von Dreyhaupts Beschr. des Saalkreißes Th. II. S. 641.

Seine Schriften die er im Druck hat ausgehen lassen, sind diese:

1) Disp. de immutabili legis naturalis veritate sub Praesid. Prof. Gottl. Schelguigii, Ged. 1717. 4.

2) Disput. de Mercatu corporum humanorum, Resp. Io. Abr. Rivino, Lips. 1720. 4.

3) Disput. inaug. de fundamentis in doctrina de Praescriptione & derelictione gentium tacita distinctius ponendis. Halae 1723. 4.

4) Disp. de Praescriptione immemoriali sanae rationi & Iuri ciuili contrariante, Resp. Io. Voigt Küsch, Holsato Slesv. Halae 1724.

5) Tr. de Dono perspicuitatis a docentibus tantopere desiderato atque vnice desiderando, Lips. 1724. 4.

6) Disp. de Specificatione ad §. 25. Tit. de Rer. diuis. Resp. Io. Nic. Oemchen Mariaeb. Pruss. (nunc Secretario Ged.) Hal. 1725. 4.

7) Disp. de concursu duar. causar. lucratiuar. in eandem rem & personam ad §. 6 & 9. Tit. de Legat. Resp. Car. Ge. Lud. Tusch, Hitz. Lüneb. Hal. 1725. 4.

8) Theses controuersæ Iuris Nat. & Gent. e Puffendorfii Libro de Off. Ho. & Ciu. Titiique, Obseruationibus collectae atque 8. Dispp. ventilatae. Halae 1726. 4

9) Schediasma de Tutore in locum testamentarii defuncti a Magistratu dando. Hal. 1726. 4.

10) Doctrina Philos. de Ideis, Descriptionibus, Definitionibus & Divisionibus, & primae lineæ de ratiocinatione demonstratiua, ut & præcepta de methodo disputandi. Halæ & Lips. 1726. 8. Darwider gab der Hr. Adj. F. P. Schlösser eine Diss. Hist. 1727 in 4 heraus zu Vertheidigung des Hrn. Hofrath Wolfs. Und in dem 122 Th. der deutschen Act. Erud. war auch eine scharfe Censur ergangen, No. 4. worauf er geantwortet in dem

11) Ungrund der Einwürfe, die wider den Tractat de Ideis von gewissen Gelehrten vorgetragen worden. Halle 1727. 4.

12) Disp. de fictionibus Iuris in cerebro ICtorum natis atque e sana Iurisprudentia eliminandis, Resp. Gabr. Gottfr. Weinmar, Dresdens. Hal. 1727. 4.

13) Disp. de Principiis Iuris Naturae, Resp. Christoph Henr. Lib. Bar. ab Eulenburg, Regiom. Prusso. Halæ 1731. 4.

14) Primae de interpretatione Lineae, Resp. Sigism. a Seidlitz, Equite Siles. Hal. 1731. 4.

15) Emendatio doctrinae practicae de Correis eorumque mutua actione, vulgo regressu, Resp. Io. Val. Holst. Rigon. Livon. Hal. 1731. 4.

16) Schediasma de Fundamentis Dispositionum Iuris div. positivi de incestu e sana ratione repetendis 1724. 4. & auctius recusum cum Catalogo scriptionum Hoheiselian. 1731, 4. C.

17) Ge-

17) Gedanken von der Consequenzenmacherey, oder gründliche Abhandlung der Frage: Ob und wie fern ein Gelehrter schuldig sey, diejenigen Sätze zu verantworten, die aus seinen Lehren Schlußweise herausgebracht werden, Halle 1731. Hier verspricht er im Avertissement die ganze Philosophie und denn die darauf gegründete Pandecten heraus zu geben, dazu der Stof schon fertig liege.

Hernach hat er noch folgende Programmata geschrieben

1) De Edicti Praetorii, quod quisque Iuris in alterum statuit iniquitate & non usu tam ant. quam hod. Hal. 1724.

2) De retorsione jurium statutar. variantium nec aequa nec prudente, Hal. 1725.

3) Edictum Prætorium: quod quisque Iuris &c. aequitate omnique apud veteres usu caruisse, denuo demonstratur, Hal. 1728.

4) De pupillaribus tabulis a matre confectis ad L. 33. pr. ff. de vulg. & pup. substit. Hal. 1726.

5) Amicabils compositio litis inter DD. agitatiss. utrum successor singularis expellere queat conductorem (ob Kauf Miethe bricht), qua evitandar. altercationum ergo novus contractus locatores inter & conductores celebrandus commendatur, Halae 1727.

6) Ex chirographo non oriri literarum obligationem Hal. 1728.

7) De methodo docendi antiquitates Iuris romani, Halae 1728.

8) De vsufructu Patris in peculio liberor. aduentitio, mortuis liberis finito, Hal. 1729.

9. Fundamenta Compensationis a priori demonstrata, Halae 1729.

10) De Principe legibus libero, Hal. 1730.

11) Explicatio loci vexatissimi in Horatii L. II. Sat. 7. vt vitale putes Hal. 1730. recus. 1731. vna cum inscriptione in obitum Nic. Hier. Gundlingii.

X.

Benedict Figke,

Diac. zu S. Maria in Danzig.

Ein Kriegshauptmann N. Figke unter dem Herzoge in Burgundien, zeugte zu Danzig mit seiner Ehefrauen, Elisabeth Hackin 1631 Zwillinge, welche gebohren wurden den 31 März, welches Tages Namen Benedictus unserm in der Taufe beygeleget worden, wiewohl der Vater, der in seinem gedruckten Lebenslaufe (*) nicht genannt wird, nach einiger Meynung eben so soll geheißen haben. Sein Grosvater väterlicher Seite Matthis Figke, mit Fr. Maria Brandessen, und mütterlicher Seite Joachim Hacken, mit seiner Ehefrau Elisabeth Husin, kamen aus Häusern her, die mit am Regimente der Stadt gesessen.

Er ward von Jugend auf zur Gottesfurcht und guten Sitten von seiner Mutter angewöhnet, verlohr aber im 6ten Jahre seines Alters seinen Herrn Vater, der in Bur-

(*) *Sub Tit.* Das Gedächtnis im Seegen des weiland wohl Ehrw. Herrn Bened. Figken. Danzig, 1693. fol.

Burgundien am Fieber verschied. Doch auch dieser schmerzliche Fall mußte zu seinem Besten dienen, da ihm Gott an die Stelle eines rechten, aber dem Kriege nachziehenden Vaters mehr wieder schenkte, an seinem Stiefvater Herrn Joh. Jac. Cramer, Pastoren an der S. Johannis Kirche in Danzig. Dieser merkete seinen gelehrigen Kopf und Lust zu Künsten und Wissenschaften, und ließ ihn treulich anführen, erst in der Schule zu St. Catharinen, hernach seit dem Jahr 1650 in dem berühmten Gymnasio daselbst. Hier wartete er nicht nur die Stunden fleißig ab, sondern setzte sich auch in den gelehrten Sprachen fest, legte auch in der Weltweisheit und Gottesgelahrheit einen guten Grund.

Wie er sich unter dem weitberühmten D. Calovio über seine institutiones theologicas im disputiren, und unter dem Hrn. Joh. Mochinger in einer öffentlichen Rede, de Linguis hatte hören lassen: so nahm er seine erste Ausflucht nach Königsberg in Gesellschaft seines Halbbruders Constantin Cramers, nachmahligen Diaconi zu St. Johann, im Maymonat des Jahres 1651. Hier gefiel es ihm nicht, eben bey den erhobenen Streitigkeiten, doch hielte er so lange aus, daß er des Herrn D. Mistentä Vorlesungen über das augsburgische Glaubensbekänntniß aushören konnte, und kehrte sodann wieder nach Danzig.

Im Jahr 1653 begab er sich in Begleitung seines vorgenannten Halbbruders nach Dännemark, kehrte mit ihm ein in die Behausung des Herrn Bürgermeister Joh. Nic. Lunten, bewunderte die ungemeine Gelahrtheit des hocherfahrnen Thom. Bartholini, genoß der Freundschaft des schwägerl. Verwandten Hrn. M. Joh.

Brämeri, und ergötzete sich an der herrlichen Kunstkammer des scharfsinnigen Olai Wormii. Weil aber sein Reisegefährte als Hofmeister mit eines vornehmen Reichsraths Sohne nach Soor auf die academiam equestrem reisete; so bekam er Lust dieselbe auch zu besehen, lebete bey dem berufenen Weitzlebio, und bedienete sich des Unterrichts D. Ernsts und anderer, wiewohl nur wenige Wochen.

Denn er eilete wieder nach dem ihm angenehmen Copenhagen, und gieng nach Nieköping, den König und seine prächtige Hofstatt kennen zu lernen. Darauf verließ er Dännemark und begab sich im Jahr 1654 nach Rostock, wohin ihn vermuthlich der große Ruf des Herrn D. Quistorps gezogen hatte. Unter demselben hielte er ein Collegium historico-ecclesiasticum unter D. Varenio ein critico-hebraicum, und disputirte unter D. Mauritio de Prædestinatione. Durch seine erwiesene Geschicklichkeit setzte er sich in so gutes Ansehen, daß er vor andern auserkohren ward, den aus Straßburg von dem Fürsten dahin berufenen D. Dorscheum in Güstrow zu bewillkommen und von dannen nach Rostock zu begleiten.

Nach Verlauf zweyer Jahre nahm er aus Rostock Abschied, nachdem er vorgängig unter Herrn D. Quistorpio eine Streitschrift de Descensu Christi ad inferos vertheidiget hatte, unter welchem er sich auch sonst öfters in Vertretung und Bestreitung der Wahrheiten hervor gethan hatte. Er zog von dannen nach Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Zelle, Braunschweig, und so weiter nach Gießen, daselbst begab er sich in die Behausung der beyden Doctorum Theol. Dav. Christiani, und Haberkor-

berkornii, wollte aber sich sonderlich bey D. Feurborn in seiner Wissenschaft weiter erbauen. Solches Vorhaben vernichtete nun zwar der Tod dieses seligen Mannes, gab aber unserm Figken doch Gelegenheit durch eine Leichenrede auf ihn sich Ehre zu erwerben.

Immittelst trieb er doch sein Werk fleißig und verfertigte aus seinem Kopfe zwo Abhandlungen, deren eine de Libris S. Scripturæ deperditis er unter dem Vorsitze des Herrn D. Christiani, die andere de Syncretismo unter Herrn Haberkorn rühmlich verfochte. Aus Gießen bekam er Gelegenheit nach Darmstadt zu reisen und mit dem Fürstl. Hofprediger, Herrn Balthas. Menzer in Freundschaft zu gerathen. Er besahe auch Marpurg und Herborn, und vergnügte sich dort an D. Joh. Crocio, hier an dem berühmten Historiographo. Cyriaco Lentulo. Als er wieder nach Gießen gekehrt war, hatte er Bedenken die Meisterschaft in der Weltweißheit an zu nehmen, erhielte aber dennoch Verstattung einigen Liebhabern privata Collegia zu halten.

Nachdem er nun geraume Zeit in der Fremde zugebracht, kam er auf Begehren 1658 wieder nach Hause und fand guten Beyfall mit seinen Predigten. Aber er war mit sich selbst noch nicht vergnügt, sondern nahm eine neue Reise vor nach Holland, vornehmlich aber nach England, die Sprache zu lernen, darinn so viel schöne Bücher geschrieben sind. Im Jahr 1660 gieng er zu Schiffe nach Amsterdam, ferner nach Utrecht, Rotterdam, und Leyden, und machte sich allenthalben mit den berühmtesten Gelehrten bekannt. Als er die Niederlande durchreiset war, setzte er herüber nach dem erwünschten Englande, besahe London, und

die

die berühmten Universitäten Oxford und Cambridge mit ihren Merkwürdigkeiten, bewarb sich um die Freundschaft der Gelehrten, und erlernete die Sprache so wohl, daß er auch das Buch der alte Anabaptist und neue Quäcker aus dem Englischen ins Hochdeutsche zu übersetzen nachmals vornahm.

Seine genugsame Wissenschaft, Geschickligkeit und unsträfliche Lebensart machten es, daß er bald nach seiner Wiederkunft im Jahr 1661 den 5 December zum Diaconat an der Oberpfarrkirchen an die Stelle des verblichenen Herrn Phil. Bahrten berufen wurde; Welches Amt er auch den 4ten Advent glücklich antrat. Etwann ein Jahr hernach heyrathete er Herrn Georg Lilienthals Schöppenherrn auf der Altstadt Jungfer Tochter Constantien, mit welcher er 30 Jahre und 4 Monate in vergnügter Ehe gelebet und 6 Töchter gezeuget. Er hat sich sonderlich beflieβen die Irrthümer der Quäcker zu widerlegen, und wo nicht die irrenden zur Wahrheit zu bringen, doch andere für Verführung zu bewahren, da sie sich hier eingeschlichen hatten.

Im übrigen erbauete er nicht nur mit seiner Lehre, sondern auch mit seinem Leben, bewieß bey der schmerzhaftesten Gicht, daß die Geduld das beste Mittel dawider sey, und gesegnete endlich mit Freuden die Seinigen und die Welt den 7ten May 1693. Von Wilhelm Ames und andern Quäckern, mit welchen er zu thun gehabt, giebt Herr Hartknoch Nachricht in der Preuß. Kirchen-Geschichte S. 851 - 856. Unser Figke hat selbst verfasset und in den Druck gegeben:

1) Disp.

1) Disp. de causa per accidens ejusque aeque vero ac caet. causar. influxu. Regiom. 1652 Praes. M. Geo. Neufeld.

2) Disp. de Descensu Christi ad inferos, Rost. 1654. 4.

3) Eine Abdankung auf einen Studios. Juris Pet. Heiden 1655 den 26 Dec. ist gedruckt bey der Leichenpredigt D. Misleri auf ihn.

4) Disp. de libris S. Scripturae deperditis non canonicis. Giessae 1656.

5) - de instrumento pacis Eccles. Reformator. ad subscribendum Lutheranis oblato, adhuc ab iis repudiato. Giessae 1657. 4.

6) Relation von den alten Anabaptisten und neuen Quäckern, aus dem Englischen sammt einer Zugabe was mit etlichen Quäckern in Danzig vorgefallen. Danzig 1664 8. Dagegen Wilh. Penn einen gedruckten Brief, dergleichen auch Ge. Fox gethan, geschrieben hat.

7) Der noch unbekehrte Quäcker S. Doctrina Fanaticorum Lehre der neuen Quäcker ꝛc. Danzig 1679. 8.

8) Leichenpredigt auf Abraham Heysen, Past. zu S. Mar. über Genes. XV, 1. 1681.

9) Leichenpredigt auf den Rathsherrn Jo. Kratzer über Hiob XIV, 14. 1684.

10) Leichenpredigt auf Ernst. Gottfr. Heyse Med. D. & Prof. über Psalm 84, 12. 1693 Fol.

(o)

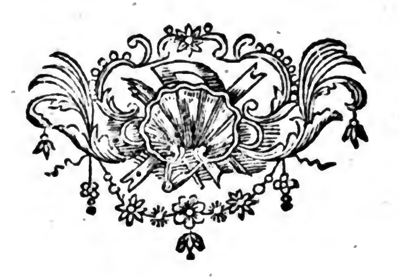
Inhalt.

Inhalt.



Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes, Fünftes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1754.

v



Von
den Einkauf- oder Einmieth-Erben in Preußen.



§. 1.

Ein Erbe (haereditas) heißt in Preußen ein unbewegliches Gut, das iemandes wahres Eigenthum ist. Daher besitzet er es eigenthümlich, heißet auch der Eigener, und kann darüber wie ein Herr über das Seinige schalten und walten. Er besitzet es auch erblich, daß er es seinen rechten Erben als ein Erbgut hinterlässet. Davon hat es den Namen eines Erbes erhalten; davon werden auch die Bücher, in welchen öffentlich verschrieben wird, wem ein Erbe zugehöre, und wem oder wie hoch es für ein Unterpfand hafte, Erbbücher genennet. In den Städten verstehet man unter diesem Namen die Plätze, Häuser und Gebäude, so einem eigenthümlich zugehören. Auf den Dörfern heißen Erbe alle Ländereyen, Aecker und Wiesen, Kämpe, Gärten, Höfe, Teiche und

Holzung, die eines Landmannes Eigenthum sind. Es verstehet sich nun von selbst, daß alle liegende Gründe mit Recht Erbe genennet werden, und so viel einer deren hat, so viel Erbe ihm auch zustehen; hingegen wenn viele zu einem Erbe berechtiget sind, ieder nur ein gewisses Theil in dem Erbe habe, z. E. $\frac{1}{4}$.

§. 2.

Insgemein sind die Erbe ein schlechterdings beständiges oder stätswährendes Eigenthum, das niemals aufhöret dem Eigenthümer allein zu zustehen, er wolle es denn gutwillig veräußern, oder verwirke es durch Missethat. Diese heißen auch Zinsgüter, (bona, praedia censitica) weil davon nur ein gewisser Zins, der in den Städten Grundzins, in den Dörfern Aecker-Landzins heißet, an die Oberherrschaft gezahlet wird. In diesen gewöhnlichsten Erben hat die Obrigkeit kein Antheil an dem Eigenthume derselben, sondern dasselbe stehet allein dem Eigener zu, daher es sein proper (proprie) eigenes Gut genennet wird. Auf den Dörfern heißen diese eigenen oder eigenthümlichen Güter, und Dörfer, (Juris colonarii).

§. 3.

Es giebt aber auch Erbe, deren Eigenthum nicht schlechterdings, sondern nur unter gewisser Bedingung stätswährend ist. Diese heißen Erbzinsgüter (bona emphyteutica). Sie sind aber zweyerley Art. Bey einigen ist diese stätige Bedingung, daß der Erbzinsmann jährlich seinen Erbzins an den Erbzinsherrn abtragen muß, und wenn er das Erbe veräußern will, muß der Erbzins dem Erbzinsherrn ganz ungekränket vorbehalten werden, darum auch die Veräußerung ohne Vorbewust und Einwilligung des Erbzinsherrn nicht gesche-

geschehen mag. L. 3. Cod. de jure emph. An einigen Orten Deutschlandes heißen solche Güter Erbmeyerhöfe, die Erbmeyerrecht haben. Ein Erbzinsmann (Emphyteut) hat in dem Erbe nur das Untereigenthum oder den Nießbrauch, muß alles in gutem nutzbaren Stande erhalten, auch wo möglich, verbessern, und den gesamten Erbzins jährlich ganz entrichten, sonst würde er nach dem Vergleich in 2 oder 3 Jahren seines Rechts verlustig, und des Guts entsetzet werden. L. 2. Cod de jur. emphyt. Auth. *qui rem* C. de S. S. Eccles. et Nov. 7. c. 3. Hingegen hat der Erbzinsherr davon das Obereigenthum außer dem Genuß des Erbzinses. Diese Art Güter verstehet man insgemein unter den Erbzinsgütern.

§. 4.

Außer diesem giebt es noch eine andere Art Erbzinsgüter, welche gleichsam ihren Erbzins auf viele Jahre voraus zahlen, und hernach so lange die verabredeten Jahre währen, davon frey sind. Solche Güter und Dörfer heißen auch Juris emphyteutici, aber im Deutschen führen sie einen andern Namen, indem sie Einmietherbe und Einmiethdörfer genennet werden, weil der Vergleich, dadurch sie sich auf viele Jahre von größern jährlichen Zinsen frey machen, die Einmiethe genennet wird, darum daß sie etwas gemein hat mit dem Pacht oder der Miethe eines Landgutes, so auf gewisse Jahre eingegangen wird. Weil von diesen Einmietherben wenig oder nichts in Büchern gefunden wird, so ist gegenwärtiges Vorhaben darauf gerichtet, ihre Beschaffenheit zu untersuchen und bekannter zu machen.

§. 5.

Ein Erbzinsvergleich kann so eingegangen werden, daß er zu bestimmter Zeit wieder müsse erneuret werden,

und wenn solches nicht geschiehet, nicht weiter für gültig angesehen werde, sondern aufhöre. In diesem Stücke kömmt der Erbzins mit dem Lehn überein, bey welchem auch eine Verneurung erfordert wird, wenn der Besitzer des Gutes geändert wird. Aber diese verleihet der Lehnsherr gemeiniglich ohne Entgeld den rechten Erben, daß nur die Canzleygebühren dürfen bezahlet werden. Dafern das Lehn veräußert oder sonst eine Lehnwaare hergebracht oder im Vergleich vorbehalten ist; so muß diese der neuen Belehnung halber auch entrichtet werden. Es giebt auch kleine Bauerlehne, als Schulzen- Richtergüter rc. Carpzov. P. II. Const. 45. Dec. 21. mit denen es so scharf nicht gehalten wird, als mit den Rittergütern. Doch sind die Einmietherbe darum mit solchen Bauerlehnen nicht für einerley zu halten.

§. 6.

Die Einmiethe ist ein solcher Vergleich, dadurch die Unterthanen von der Herrschaft ein unbeweglich Gut eigenthümlich auf gewisse Jahre um einen geringen Preiß mit der Bedingung erwerben, daß nach Verlauf der bestimmeten Jahre der Vergleich wieder müsse erneuret werden. Kürzer könnte man sagen, sie sey ein Erbzinsvergleich, der allemal eine Vorausbezahlung desselben auf verabredete Jahre einschließet. Deswegen muß nach Verlauf der verabredeten Jahre die Vorausbezahlung des Erbzinses und der Vergleich darüber verneuret werden; es mag das Erbe noch der vorige Erwerber besitzen oder ein anderer, welcher es von jenem ererbet, oder durch einen Tausch, Kauf und dergleichen rechtmäßigen Titel erhalten hat. Aufs genaueste mögten solche Güter heißen vorausbezahlende Erbzinsgüter, weil ihnen das Erbzinsrecht von der Obrigkeit zugeeig-

net

net wird, und die Vorausbezahlung beständig bey dem verneuerten Vergleiche geschehen muß.

§. 7.

In der gemeinen Benennung haben die Leute auf die Aehnlichkeit dieses Vergleiches mit demjenigen gesehen, dadurch sich einer in eines andern Haus einmiethet. Wie dieser eine beqveme Wohnung durch solche Einmiethung in eines andern Hause auf benannte Jahre zu seinem Gebrauche erhält: so erhält durch diesen Vergleich der Unterthan von seines Herrn unbeweglichen Gründen ein Antheil, so viel er zu seinem Unterhalte und Nutzen bedarf. Der Erbzins ist auch schon in alten Zeiten von gemeinen Leuten so wohl, als von den römischen Rechtsgelehrten für eine Art von Miethung und Vermiethung angesehen worden, ehe der Kaiser Zeno befohlen hat, ihn für einen besondern Vergleich zu halten. So stehet in des Kaisers *Justiniani Institution.* L. III. Tit. 25. §. 3. Quia inter veteres dubitabatur, lex Zenoniana lata est, quæ emphyteuseos contractus propriam statuit naturam, neque ad locationem, neque ad venditionem inclinantem, sed suis pactionibus fulciendam.

§. 8.

Daß diese Einmiethe keine bloße Miethe, noch Arende oder Pacht sey, ist leicht zu beweisen. Die Miethe ist ein verglichener Werth und Lohn, der für den Gebrauch dessen, was einem andern zugehöret, gegeben wird; die Arende aber und der Pacht werden gegeben für die sämtlichen Einkünfte eines fremden Erbes. Der Miether so wohl als der Arendator und Pachter hat kein Eigenthum in dem gemietheten Gute, sondern den bloßen unnachtheiligen Gebrauch, darf auch das gemiethete an Niemand verkaufen, noch anders veräu-

 ßern.

ßern. Aber der Einmiether hat ein Erbe und darinn ein beschränktes Eigenthum, welches er nach Gefallen veräußern kann, wenn er nur nicht wider den Vergleich handelt. Mehr Stücke anzuführen, darinn sich unter beyden der Unterscheid findet, wird zu unserm Vorhaben nicht erfordert, da dieses schon genug seyn kann, und das übrige aus dem folgenden sich selbst ergiebet.

§. 9.

Aber wie fern diese Einmiethe von dem Verkaufe und Kaufe unterschieden sey, ist noch zu erörtern. Ein Käufer erlanget das ganze oder völlige Eigenthum des Guts, welches er kaufet, und kann es auch wieder völlig an einen andern verkaufen. Allein der Einmiether hat nicht das völlige Eigenthum, sondern nur ein Theil desselben, welches das Untereigenthum (dominium vtile) heißen kann. Die Herrschaft hat ihr das Obereigenthum (dominium directum) vorbehalten, welches der Unterthan nicht hat und daher auch nicht veräußern mag. Indessen kann er sein Untereigenthum veräußern, wie er will, so fern er sich nur nach dem mit der Herrschaft getroffenen Vergleiche richtet. In so weit ist die Verwandschaft mit dem Kaufe merklich größer, als mit der Miethe; man müßte die Einmiethe aber als einen so ungemeinen und eingeschränkten Kauf betrachten, als ietzo soll gezeiget werden.

§. 10.

Schon zu Mosis Zeiten ist den Juden von Gott ein Gesetz gegeben, daß der Kauf und Verkauf eines ebräischen Knechts nur bis zum Erlasjahr, welches allemal das siebende von dem vorhergehenden war, geschehen sollte, wo er nicht lieber ewig bey ihm bleiben wollte. 2 B. Mos. XXI, 2-6. Eben so ward eine jüdische

Magd

Magd auch frey, oder mußte ausgesteuret werden im siebenden Jahre. Daselbst v. 7 = 11. und 3 B. Mos. XXV. 39 = 42. 5 B. Mos. XV. 12 = 18. Besonders mußte im 50sten oder im Halljahre ein ieder wieder zu seiner Haabe und zu seinem Geschlechte kommen, darum auch der Kauf und Verkauf der liegenden Gründe so geschahe, daß er nach der Menge der Jahre bis zum Halljahre gesteigert, nach der Menge der Jahre geringert, und nach dem gerechnet ward, was es immittelst tragen mogte. 3 B. Mos. XXV. 10 = 17. 23 = 28. 31 = 34 47 = 55.

§. 11.

Lässet man die besondern Ursachen und Bestimmungen weg, die den Juden eigen waren, so bleibt der Zeitlange Kauf (emtio in diem) übrig. Wie man insgemein schlechterdings auf immerdar kaufet: so kann man auch etwas nur auf eine gewisse Zeit kaufen. Der gemeine Kauf begreift schon das Recht in sich, daß der Käufer sein erkauftes Gut wieder verkaufen kann, wenn und an wen er will. Will der Verkäufer, daß er wieder der Nächste dazu bleibe, so kann er sich in dem Kaufe den Vorkauf vor andern vorbehalten. Er kann auch den Verkauf thun auf einen Wiederkauf, daß sein Käufer ihm das Gut auf beliebete Zeit um denselben Preis wieder abstehen muß. Unter andern üblichen oder doch möglichen Arten dieses zu bewerkstelligen, wollen wir nur noch des zu erneurenden Kaufes (contractus libellarii) gedenken.

§. 12.

Dieser bestehet darinn, wenn ein Herr sein unbewegliches Gut einem andern darum um geringen Preiß verkauft, daß er ihm noch jährlich einen gewissen Zins davon geben, und allemal auf die verabredete Zeit den Kauf erneuren soll. Weil er um einen mindern Preiß

 geschie-

geschiehet, als das Gut wehrt ist, könnte man ihn auch den Minderkauf, oder den Nachhohlkauf nennen, weil mit der Zeit das reichlich nachgeholet wird, was es zu geringe ist verkauft worden. Gesetzt es verkaufte iemand sein Haus, welches wohl 4000 Thl. wehrt ist, dem andern um 1000 Rthl. mit dem Bedinge, daß er ihm jährlich um Johannis 100 Rthl. Zinse gebe, alles in gutem baulichen Stande erhalte und bessere, aber nach 10 Jahren allemal den Kauf mit 500 Rthl. auf eben den jährlichen Zins erneure.

§. 13.

In einem solchen Kaufe hat der Käufer Anfangs oder in den ersten 10 Jahren großen Vortheil. Er kauft ein standhaftes und anständiges Haus um den vierten Theil seines Werths, und kann die 3000 Rthl. welche er einbehält, in seiner Nahrung zu 10 auch mehr pro Cent nutzen. Die jährlichen 100 Rthl. kann er davon gemächlich abgeben, indem er gleichsam nur von 2000 Rthl. 5 pro Cent Zinse giebt. Sollte das Haus in den ersten 10 Jahren durch Feuersbrunst oder einen andern Zufall aufhören zu seyn: so litte der Verkäufer dabey großen Schaden, der es für 4000 hätte verkaufen und also nicht nur von 3000, sondern auch von dem 4ten Tausend 5 vom hundert an Zinsen jährlich haben, und die 3000 Rthl. retten können, welche ihm mit dem Untergange des Hauses verlohren gehen. Bliebe aber das Haus nur 100 Jahre unverletzet, so gewönne dabey der Verkäufer. Denn in 90 Jahren erhielte er 1000 + 3500 = 4500 Rthl. Ob ihm nun schon in den ersten 20 Jahren an Zinsen zu 5 pro Cent gerechnet, 650 Rthl. abgehen; so bringen ihm doch die Zinsen der folgenden Jahre 1600 Rthl. ein; da die gewöhnlichen Zinsen nur 250 Rthl. betragen hätten. Da 650 + 250 = 900 rthl.

sind,

sind, so machte sein Gewinst in 100 Jahren 650 bis 700 Rthl. die er bey dem Verkaufe um 4000 Rthl. nicht würde gehabt haben.

§. 14.

An Landgütern, die viel länger währen, kann der erste Kauf sehr geringe seyn; oder in dem Falle, wenn ein Wald oder wüstes Land urbar zu machen ist, für die ersten Unkosten nicht nur das erste Kaufgeld, sondern auch die Zinsen der ersten Jahre gar geschenket werden; wie insgemein auch geschehen muß, indem sich sonst kein Liebhaber zum Anbau finden würde. Hernach macht der öftere Einkauf doch, daß es viel höher ausgebracht wird, als wenn es mit einem mal um seinen vollen Werth wäre veräußert worden. Welches durch Beyspiele bald klärer werden wird. Hernach kann auch die Zeit bis zur Erneurung auf 40, oder 50 Jahre hinausgesetzet werden, damit es denen so viel leichter werde, welche ungern daran gehen.

§. 15.

Als die Kreuzherren nach Preußen kamen, verkauften sie in den Handfesten ihre Landgüter um ein geringes den Deutschen. So lautet es in der Culmischen Handfeste a 125: „Denselben unsern Bürgern virkeufen „wir ire Gut, die sy von unsem Huse haben, das be„kenntlich ist, zu Vlemischen Erbe ihn und ihren Erben „**beider Namen** (vtriusque sexus) mit allem Nuße „ewicglich vri zu besitzen. . . . Den Bürgern, die von „unsem Huse beerbet syn, haben wir ouch die Vrihet „gegeben, doß sie ihr Gut virkoufen megen, das sie be„sitzen von unsem Huse, solchen Luten, die unsem Huse „wol fugen, so das iene, die das Gut koufen, das Gut „von unsirn Bruder haet entpfan, und unsem Huse zu

 „dem-

„demselben Rechte, und zu demselben Dienste pflictic syn, „das uns iene thun sollen, darum zu tune, unde wir „sollen is jenen lihen ane allirli widdersprache. . . . „Ouch setzen wir, das itlich Mensche von unsem Huse Er- „be habende unsen Brudere (jährlich uff Martin) davon „Gelde einen Cölnischen Pfennig, odir davor vief Col- „mische, und zwei Mark Gewicht Wachses, in Her- „schaft bekentnis und in zeichen, doß er syn Gut habe „von unsem Huse, und unsem Gerichte undirtan soll „wesen, und wir solln ihn gunstlich enthaltend widder die „ime Unrecht thun, unse Hülfe, als verre wir mugen, „mitte teilen ꝛc.„

§. 16.

Nachdem um das Jahr 1289. die Dämme an der Nogat und Weichsel begunten geschüttet zu werden, so that der Landmeister **Meinhard von Querfurt**, den Bauren das sumpfige Land in den Werdern aus auf etliche Freyjahre, daß sie es anbaueten, und durch die Graben und Mühlen von dem Wasser befreyeten. **Schützens Chronike Bl. 47. Hartwichs Beschreibung der Preuß. Werder S. 6.** Damals mag auf den Unterscheid des Landes bey der Verleihung desselben hauptsächlich gesehen seyn. Denn man findet, daß in den Werdern die Dörfer, welcher der Ueberschwemmung leicht unterworfen sind, eigen Land haben, nebst einigem jährigen Zins, und dagegen Schaarwerke bey den Weichseldämmen, und Durchbrüchen thun müssen. Dadurch hat der deutsche Orden die Gefahr der Versäufung des Getreides und der Versandung des Landes von sich auf die Bauren abgewendet; ohne Zweifel auch aus der weisen Ursache, damit sie die Dämme so viel fleißiger bessern und für Durchbrüchen bewahren mögten, so viel in menschlichen Kräften stehet.

§. 17.

§. 17.

Hergegen wo das Land dieser Gefahr nicht ausgesetzet ist, wo es keines schweren Schaarwerkens bedarf, da ist mehrentheils das Erbzinsrecht oder die Einmiethe eingeführet. Nach der vorberührten alten Weise könnte sie auch wohl der Einkauf heißen, mit dem ihre Verwandschaft größer ist, als mit der Einmiethe, wie bald folgen wird. Als sich Preußen genöthiget sah, bey dem Könige von Polen wider die gewaltthätige Unterdrückung des Ordens Schutz zu suchen, wurden ihm nicht nur die alten Rechte bestätiget, sondern auch noch vermehret, wegen der großen Kriege und Kosten, dadurch man sich der Kreuzherren zu erwehren hatte. So hat sich der König Casimir des Rückfalls der Lehn- und Erbgüter begeben, und solche auf ewig den Erben und Nachkommen der Erbherren überlassen a. 1476. in diesen Worten: Abrenuntiantes insuper deuolutionem bonorum haereditariorum, quae nobis et dominio nostro jure feodi cedebant et debebantur. . . . successionem posteris eorum in perpetuum donantes. Welche Rechte alle nachfolgende Könige bestätiget haben.

§. 18.

Ohnfehlbar haben die deutschen Herren bey diesem bessern Lande auch mehr zu gewinnen gesucht, als bey dem der Ueberschwemmung mehr unterworfenen, davon sie das gänzliche Eigenthum entweder weggegeben oder mit eins verkauft haben §. 15., mit Vorbehalt des jährlichen Zinses. Wer die ältesten Handfesten zusammen hätte, würde den eigentlichen Verlauf und die Bewilligungen gegen einander genau angeben können, wenn er ein ganzes Buch davon zu schreiben Sinnes wäre. Er würde finden, daß mit der Zeit ein Dorf oder Gut nach seiner verlohrnen Handfeste ehe unter die Erbzins-

oder

oder Einmietherbe geschlagen sey, als daß es sich bey der Eigenschaft Besitze erhalten können, darauf es sich berufen. Welches nicht anders zu begreifen ist, als wenn man zum Grunde setzet, daß die Einmiethe für die Herrschaft besser sey, als die bloßen Zinse und Schaarwerke bey den Dämmen, deren Bewahrung vor Durchbrüchen und ungemein kostbarer Wiederergänzung oder Stopfung, dabey noch manche ihrer Aecker gänzlich, oder des meisten Theils derselben verlustig gehen.

§. 19.

Wer sich einer so großen Gefahr unterwirft, deren ein jeder gern entlediget ist, dem kann und soll von demjenigen, über den sonst die Gefahr ergienge, auf alle billige Weise gefuget werden. Es bedenket sich auch ein witziger Landmann wohl, ehe er sich in die große Gefahr stecket, und suchet alle mögliche Mittel, dieselbe zu mindern oder ihr zu entgehen. Welches natürlicher Weise bey den Bedingungen eines leidlichen Zinses, der Mäßigung der Schaarwerke, und der Ablehnung unerschwinglicher Kosten, die bey Durchbrüchen erfordert werden, sich äußern muß. Daraus verstehet sich von selbst, daß bey dem Zinslande nicht so viel Abgaben, folglich auch nicht so viel Einkünfte für die Herrschaft statt finden können, als bey einem Lande, da dergleichen Gefahr nicht so sehr zu besorgen ist, wenn es sonst eben so gut und einträglich, als jenes befunden wird.

§. 20.

Weil es der Billigkeit gemäß ist, daß Unterthanen eines Herrn, die keiner besondern Verdienste sich rühmen können, folglich unter einander gleich sind, auch gleicher Rechte und Antheile an den Nahrungsmitteln, so viel sie bestreiten können, genießen; so ist es auch billig,

lig, daß bey dem Besitze und rechtmäßigem Gebrauche derselben niemand unter ihnen mehr beschweret sey, als der andere. Daher ist es billig, daß die weniger Gefahr bey ihren Erben haben, ein mehreres der Obrigkeit abgeben, damit jene nicht schlechter als diese, noch diese besser als jene ohne Ursache geschätzet zu seyn scheinen. Ingleichen hat in einem Nothfalle, der unvermeidlich und mit unerschwinglichen Schaden verknüpfet ist, so wohl die Herrschaft den Unterthanen, als auch diese unter einander zur Erleichterung ihres Unglücks möglichste Weise zu statten zu kommen. Hieraus sind die Gründe klar, welche den Unterscheid in den Zins- und Erbzinsgütern in Ansehung ihrer Auflagen veranlasset haben.

§. 21.

Wenn unsere Einmiethe ein bloßer Erbzins ist, wie er sonst üblich ist, zumal in Preußen, so werden folgende Stücke dabey beobachtet werden. Erstlich werden die Unterthanen einen jährlichen Erbzins oder Canon erlegen, 2) in gewissen Fällen den Contract erneuern, 3) der Herrschaft Consens zu der Veräußerung des Guts erlangen müssen. 4) Wenn es zum Verkauf kömmt, wird der Käufer ohne Erlegung des Laudemii oder Auflangungsgeldes dazu nicht gelangen. Nach des Herrn von Sahme Preußisch. Rechtsgelahrtheit S. 385. n. 2. 3. und S. 386. n. 4. Welches er genommen hat aus dem Jure prov. Duc. Pruss. oder dem Preußl. Landrechte Lib. IV. Tit. 9. Art. 1. Art. 2. et 3. 5) Der Landmann wird auch zwar alle Nutzung des Erbguts haben, aber es nie veräußern können, er habe denn vorhero es dem Erbzinsherrn aufgetragen, und 2 Monathe gewartet, ob er solches annehmen und ihm die Verbesserung, wie der fremde, gut thun wolle. 6) Er wird auch nicht befugt seyn, solches Gut mit Zinsen oder

Dienstbarkeit zum Nachtheil des Erbzinsherrn zu beschweren ohne dessen Bewilligung.

§. 22.

Heißet demnach der jährliche Schoß nicht Erbzins noch Canon im Latein, sondern schlechtweg Zins (census): so ist dieses ein Grund, daß man keinen gemeinen Erbzins da zu verstehen habe. Denn ob wohl die Namen willkührlich sind, und sonderlich die gemeinen Leute die Namen leicht verwechseln oder doch so genau nicht nehmen; so pfleget doch die Herrschaft die rechten Namen beyzubehalten, und die Gebühr unter dem rechten Namen zu fordern, weil ihr daran gelegen, daß nicht durch geänderten Namen mit der Zeit das Recht geändert oder geleugnet werde. Zwar könnte die Herrschaft wohl genug andere Mittel haben, ihr Recht zu behaupten, außer dem Namen. Aber die müßten bewiesen werden, und man pflegt auch die gewöhnlichen Namen nicht leicht abbringen lassen.

§. 23.

Der andere Grund hat schon mehr zu sagen. Die Fälle, darinn die Erneurung des Vergleichs erfordert wird, sind theils wenn die Zinsherrschaft geändert wird, theils wenn ein Erbzinsmann das Erbzinsgut nicht nach Erbrecht, sondern auf andere Weise veräußert und andern überlässet. Ist nun bey veränderter Herrschaft, oder bey Verkaufung und Vertauschung des Erbes die Erneuerung des Erbzinsvergleiches nicht hergebrachten Rechtes und Gebrauchs; so zeigt solches wieder keinen gemeinen Erbzins an. Man muß aber die bloße Bestätigung der Privilegien, so auch bey Zinsgütern, ja auch Zinsfreien Gütern statt hat, für keine Erneuerung des Erbzinsrechtes; auch die Bestätigung des Kau-

fes,

ses, die auch ein Zinsmann, und Zinsfreier Mann brauchet, nicht für die Erneuerung des Erbzinses ausgeben. Selbst die Art und Weise der Obrigkeit gerichtlichen oder ämtlichen Bestätigung lehret alsdenn das Gegentheil, darinn keiner Renovation oder Erneuerung gedacht wird.

§. 24.

Was den dritten Grund anbetrifft, so ist auch wohl bey eigenen Gütern der Herrschaft daran gelegen, daß ihr nicht iemand, der ihr nicht anstehet, von einem Unterthanen aufgedrungen werde. Allein es ist zweyerley, nichts veräußern können ohne der Herrschaft Einwilligung vorher dazu erbethen zu haben, und bloß so veräußern, daß man hoffen könne, es werde die Herrschaft dabey nichts verlieren, und ohne daß man nöthig habe, sie um ihre Einwilligung zu ersuchen. Dort wird durch die Veräußerung ohne vorgängige Einwilligung der Herrschaft der Erbzinsmann seines Rechts verlustig. L. ult. in fin. Cod. de Jure emphyt. Sie hat auf die Person des Erbzinsmannes gesehen, und darf keinen andern annehmen, als von dem sie sich gleichen Fleiß und Geschickligkeit verspricht. Hier aber schadet sich der Eigenthümer mit seiner Ungeschickligkeit und Träg- oder Faulheit selber, und der Obrigkeit muß das ihrige doch wohl werden. Stünde ihr aber der künftige Unterthan gar nicht an, so hätte der Eigener bloß einen andern zu wählen, und hat keinen Verlust seines Rechts zu fürchten.

§. 25.

Kann der Eigener sein Erbe verkaufen, verpfänden, vertauschen oder verschenken an iedermann, der zumal seines gleichen ist; ist der Vergleich geschlossen und gültig ehe die Herrschaft darum weiß; und wird bey ihr nur

nur die Bestätigung und Einverleibung der Veräußerung im Protocol gesuchet: so ist da kein gemeines Erbzinsrecht zu ersehen, wider welches alle diese Punkte streiten. Man kann wohl sagen, es finden sich fast bey allen Dingen gewisse Ausnahmen, daß man nicht alles nach einerley Maasstabe abmessen könne. Aber wo solche Ausnahmen vorkommen, da beweisen sie schon für sich, daß die gemeine Regel, als in unserm Falle der gemeine Erbzins, da nicht beobachtet, sondern davon abgegangen werde.

§. 26.

Darf nach geschehenem Verkaufe der Herrschaft keine Lehnwaare oder Auslangegeld gegeben werden: so ist nach dem vierten Grunde kein gemeines Erbzinsrecht eingeführet. Unter den Römern war das Laudemium der 50 Theil des Werthes oder 2 von Hundert L. Fin. Cod. de Jur. emphyt. In Lehnssachen ist es oft das 20te Theil des Werthes oder 5 von Hundert. Hornii *jus feud.* c. 17. §. 21. Aber in dem **Preußl. Landrecht** ist es gar der zehende Pfennig L. IV. Art. 3. §. 3. (Cum in hoc ducatu nostro inueterata consuetudine receptum sit, vt loco laudemii decima pars pretii domino soluatur; nos quoque vigori suo consuetudinem eam merito relinquimus.) Nun ist es bekannt, daß die Dörfer in Preußen, welche einmiethen müssen, ihre Erbe verkaufen mögen, so hoch sie können, ohne daß sie von dem Kaufgelde $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{50}$ abzugeben hätten. Dagegen giebt es Erbe, auch im Poln. Preußen bey deren Veräußerung der Zehende muß an die Herrschaft gegeben werden. Also sind diese für eigentliche Erbzinsgüter zu achten, jene aber nicht.

§. 27.

§. 27.

Ist es nicht nöthig, daß der Eigenthümer, der sein Erbe verkaufen will, solches erstlich der Herrschaft anbiete, und zween Monathe lang auf Antwort warte, bis sie sich erkläre, ob sie ihm die Verbesserung gut thun wolle, die der fremde Käufer versprochen: so findet auch die 5te Beschaffenheit des gemeinen Erbzinsrechtes nicht statt. So findet man es aber bey der Preußischen Einmiethe, daß der Verkäufer an alles erzählete nicht gebunden ist, auch die Herrschaft den Vorkauf in diesen Gütern nicht einmal verlanget. Daher muß man auch in diesem Stücke eine Abweichung von dem gemeinen Erbzinsrechte zugeben, wenn man schon die Benennung beybehält.

§. 28.

Wofern der Eigenthümer sein Erbe nach seiner Nothdurft und Gutbefinden verpfänden und mit Zinsen beschweren kann, ohne der Herrschaft Bewilligung, es wäre denn daß der Gläubiger die Bestätigung und Besiegelung solcher Verpfändung verlangete: so ist auch in diesem 6ten Stücke kein gemeines Erbzinsrecht da vorhanden. Man siehet aber, daß die Leute aus den Einmiethdörfern in Preußen ihre Erbe verpfänden, auf eine gültige Weise, ohne vorher die Einwilligung ihrer Obrigkeit dazu nöthig zu haben, auch öfters ohne Bestätigung der Obrigkeit; imgleichen, daß sie ein Theil ihres Ackers verkaufen, und ankaufen, ohne vorher dazu erlangete Bewilligung oder Nachgebung der Herrschaft. Weil solches bey dem gewöhnlichen Erbzinsrechte nicht verstattet wird: so wird auch dadurch bestätiget, daß die Einmiethe von dem gewöhnlichen Erbzinsrechte unterschieden sey.

§. 29.

Nimmt man noch dazu was §. 3. bereits gezeiget ist, daß nach dem Erbzinsrechte der Erbzinsmann seines Rechts am Gute verlustig wird, wenn er innerhalb 2 bis 3 Jahren den Erbzins nicht entrichtet hat: so wird sich auch hieraus urtheilen lassen, ob das eigentliche Erbzinsrecht hier zu verstehen sey, oder nicht. Denn es wird doch in langer Zeit an solchen Leuten nicht gefehlet haben, die in Abtragung ihres Zinses saumselig gewesen, oder andere Verhinderungen gehabt haben. Der Erfolg in solchen Fällen wird gezeiget haben, ob sie ihres Rechts dadurch verlustig gegangen, oder nur mit einer andern Strafe angesehen worden. Wäre auch wegen beständiger richtiger Eintreibung der jährlichen Abgaben ein solcher Fall nicht erinnerlich, so wird doch aus dem Vergleiche selbst zu ersehen seyn, was auf solchen Fall verabredet worden.

§. 30.

Mag mögte zwar sagen, es könnten alle diese Bedingungen geändert seyn, weil sie willkührlich, und auch sonst bey dem Erbzinsrechte nicht alle allenthalben üblich, noch auf einerley Weise bestimmet sind, und es wäre darum doch nichts weiter, als ein Erbzinsvergleich, in dieser Preußischen Einmiethe zu suchen: Nach dem römischen Rechte erfordere dieser Vergleich eben keine aufgerichtete Verschreibung: die Landgüter, sie mögten Weltlichen oder Geistlichen zugehören, würden dadurch zu stätem Genuß dem andern überlassen, wenn er nur den jährlichen Erbzins der Herrschaft entrichte, und könne alsdenn das Gut weder den Erben, noch dem, welchem es verkauft, verschenkt, zum Brautschatz mit gegeben, oder auf andere übliche Weise zu Theil geworden, weggenommen werden. Doch wird dabey festgesetzet,

setzet, daß man sich nach dem Inhalte des Vergleichs zu richten habe, und wenn wegen gefährlicher Zufälle nichts abgemacht sey, so falle der Untergang des ganzen Guts auf den Erbzinsherrn, ein kleiner Verlust aber (als der Mißwachs) auf den Erbzinsmann. (Instit. Justinian. L. III. Tit. 25. §. 3. et in Cod. de jure emphyt. Nov. 55. c. 2. et 120. c. 6. §. 1. item c. 7. X. de reb. eccles. non alien.)

§. 31.

Es ist wahr, daß es in dem Willen der Menschen stehe, ihre Vergleiche einzurichten, wie sie es für gut befinden, und von dem abzugehen, was insgemein darinn hergebracht ist. Allein wenn solches geschiehet, so muß man zugeben, daß es eine besondere Art des Vergleichs sey, ob man ihn schon mit eben dem Namen benennet, damit der gemeine Vergleich beleget wird. So hieß der Erbzinsvergleich vormals eine Miethe (locatio et conductio) weswegen auch der Erbzinsmann l. cit. im Pr. L. R. Art. 1. §. 1. noch der Miether (conductor) heißet; allein der Kaiser Zeno fand für besser, ihm einen eigenen Namen zu geben, weil er von der gemeinen Miethe sehr abgehet, und diesen behält er auch noch insgemein. Es ist auch billig und in dem Pr. L. R. a. V. Art. 3. §. 5. verordnet, daß allerley ehrbare und billige Abreden, die bey dem Erbzinsvergleiche genommen und bewilliget worden, fleißig und genau sollen beobachtet werden. Nur werden ganz ungewöhnliche und listige oder unbillige Punkte darinn verbothen, dadurch iemand beschweret werden könnte.

§. 32.

Demnach kann es bey dem eingeführten Namen des Erbzinsrechtes (Juris emphyteutici), oder der Ein-

miethe immerhin bleiben, ob man schon die Sache zu verstehen die Bestimmungen merken muß, welche das Hauptwerk dabey ausmachen. Fallen fast alle Bedingungen, welche zu dem eigentlichen Erbzinsrechte gehören, §. 21. dabey weg, und man findet dagegen in derselben die Kennzeichen eines erneuerlichen Kaufs §. 12-14: so wird Niemand in Abrede seyn, daß ihr auch dieser Name eines erneuerlichen Einkaufs könne gegeben werden. Nun hat in dieser Art Kaufs der Käufer alle die Rechte, welche ein solcher Einmiether in Preußen unverwehret ausübet, daß er nämlich sein Eigenthum verkaufen, vertauschen, verpfänden, vermachen und sonst veräußern, auch mehren und mindern kann, wie er es für zuträglich befindet, wenn er nur von der Hauptbedingung nicht abgehet, daß der erneuerliche Einkauf der verkaufenden Herrschaft eben so sicher und ungekränkt bey dem andern bleibe, als bey ihm selber. §. 22-29. Was daraus folge siehet ein ieder von selbst, ohne anderer Beyhülfe.

§. 33.

Die Kreuzherren nennen auch die Art, wie sie die liegenden Gründe in Preußen ihren Unterthanen verliehen haben, einen Verkauf in der Culmischen Handfeste §. 15. Nach diesem haben sie insgemein auch andern dieses Culm. Recht verliehen. Man handelt also nicht wider ihre eigene älteste Benennung, wenn man auch hier den Namen nicht für ungeschickt ansiehet. Zwar heißen auch dort diese verkaufte Güter Erb- oder eigenthümliche Lehne (allodia) oder ein Vorwerk, aber nur solche, die 40 Huben, mehr oder weniger, gekauft hatten, deßhalb auch zu bestimmten Kriegsdiensten verpflichtet waren, und zwar nach dem die Heyden würden bezwungen seyn, nur innerhalb den Preußischen Grän-

Gränzen. Diese werden vorn und zu Ende der Handfeste feodales Belehnte oder Lehnsleute genennet, und von den Bürgern unterschieden. Vorn stehet auch, der Orden solle sein Antheil an den gerichtlichen Strafen Niemanden verkaufen noch als ein Lehn verleihen (infeodare). Da nun die Einmiethedörfer zu keinen Kriegesdiensten verbunden sind: so können sie auch nicht wohl Lehne oder Erblehne heißen.

§. 34.

Man benenne sie aber mit welchem Namen man will, so ist daran wenig gelegen, obschon der Einkauf der richtigste ist, und die Natur der Sache bleibet darum doch einerley. Da es um diese hauptsächlich zu thun ist, so wollen wir nun dasjenige vornehmen, was dieser Art der Güter eigen ist. Sie enthalten ein wirkliches erkauftes Eigenthum, und keinen bloßen Pacht oder Arrende. §. 8. Das Eigenthum ist ja so gut, als bey den andern Zins- oder Schaarwerkslandern und Dörfern. Man wird kein Beyspiel angeben können, da ein solches Dorf, wie bey Erb-Zins-oder Lehngütern, wäre den vorigen Besitzern und Eigenthümern abgenommen, und an ganz andere verkauft worden. Es wird auch nie auf die Verbesserung des Gutes, als bey dem Erbzinse, gesehen, der da als ein gänzli ch Eigenthum des Erbzinsmanns betrachtet wird.

§. 35.

Auch wird nie ein solches ganzes Dorf durch ein anderes ausgekauft, dergleichen Fall sich am ersten zutragen könnte. Denn wenn die verglichenen Jahre aus sind, und ein Dorf hätte schlechter Land und Güter als ein anderes, welches nun einmiethen muß, da seine Jahre ein Ende haben: so könnte die Herrschaft es ei-

nem jeden mehrbiethenden überlassen, der ihr anstünde, wenn das ganze Eigenthum der vorigen Innhaber alsdenn ein Ende hätte, und bloß die Verbesserung dürfte gut gethan werden. Sie könnte es also öffentlich ausbiethen lassen denen, die am meisten dafür geben wollten und es denen zuschlagen. Solche Dörfer, die sich verbessern wollten, mögten die Gelegenheit ergreifen, und die andern überbiethen, dagegen durch Hülfe der Obrigkeit ihre Güter denen, die abstehen müßten, oder andern, so hoch verkaufen als sie immer könnten. Welches um so viel leichter wäre, wenn wohlhabende Leute darinn wohneten, und sich darüber einigten. Aber solche Fälle weiß da Niemand, sondern es sind allemal die vorigen Eigenthümer bey ihrem Rechte geblieben, nach ihren alten Handfesten, welche von den Königen bestätiget werden, und sie haben allein das Recht, aufs neue mit der Herrschaft sich darüber zu setzen, wie sie es wegen der Einmiethsumme gut befinden; ohne daß andere sie überbiethen, oder sonst einen versprochenen Vorkauf oder eine Anwartschaft und Näherschaft dazu erlangen könnten.

§. 36.

Hieraus ergiebt sich das Eigenthum der Einkaufdörfer, als ein solches, das von dem Eigenthume der Zins- und Schaarwerksdörfer nicht weiter unterschieden sey, als in Ansehung der Einkaufung, die auf die gesetzten Jahre geschehen muß, weil sie so beliebet und von beyden Seiten bewilliget worden. Im übrigen haben die Leute gleiche Macht über das ihrige als die eigen Land haben. Sie verkaufen, vererben, vertauschen, verpfänden, verschenken und vermachen es eben so frey und ungehindert als jene. Sie haben auch wegen eines Versehens oder Verbrechens nichts weiter zu befürchten, als jene. Deßwegen sie am allerfüglichsten

als

als rechte Herren ihrer Erbe und Güter anzusehen sind, bey denen bloß die Bedingung des Einkaufs, den sie mit der Herrschaft allein zu treffen haben, in Obacht zu nehmen.

§. 37.

Das Eigenthum der Einkäufer ist also wohl ein wahres und so beständiges Eigenthum, als in Zinsgütern oder eigenem Lande und Erbe; aber es ist eingeschränket durch die Bedingung des Einkaufs oder der Erneuerung des Kaufs. Jene eigenen Erbe sind in dieser Absicht uneingeschränket, und daran gar nicht gebunden. Diese aber sind unter dieser verwilligten Bedingung erhalten, und bleiben auch an dieselbe so lange gebunden, als in der Erneuerung des Kaufs eben dieselbe Bedingung ungeändert beybehalten wird. Thun sie der Bedingung ein Genüge, wie es die Natur eines rechtmäßigen Vergleichs erfordert, so sind sie eben so sicher und gewiß ihres Erbes, als ob sie niemals einkaufen dürften, sondern jährlich am Zinse so viel zulegeten, als die gesammte Einkaufssumme auf die bestimmeten Jahre vertheilet betragen würde. Die Obrigkeit wird sie zu gesetzter Zeit schon an die Vollziehung des Einkaufs erinnern, und sie werden nicht umhin können, sich mit der Obrigkeit zu vergleichen, so gut sie können. Also bleibet hier eben keine besondere Gefahr zu besorgen.

§. 38.

Was dieser vorbehaltene Einkauf der verkaufenden Herrschaft gewähre, ist nicht schwer einzusehen. Erstlich gehören die jährlichen Abgaben so wohl bey diesen als bey den Schaarwerksdörfern, unter die ordentlichen Einkünfte, welche von dem Besitzer oder Haushalter darüber müssen eingeliefert werden. Hernach ist der Einkauf eine besondere Einnahme, die unter den Zins

nicht gehöret, also entweder von der Herrschaft selbst gehoben, oder durch einen besondern Befehlshaber verabredet, verbriefet und eingefordert wird. Gesetzt der Einkauf betrage den zehenden Theil des Werths, und werde alle 40 Jahre erneuret. Wenn der Anfang des Einkaufs von dem Jahre 1300 bis ietzo gerechnet wird; so hat der Einkauf über 11 mal schon geschehen müssen, also nicht allein 10 mal 10, als den wahren Werth, sondern schon $\frac{1}{10}$ mehr eingebracht. Ungefähr 30 Jahre nach dieser Zeit beträgt der Kauf mit der 12ten Erneuerung schon $\frac{1}{5}$ über den wahren Werth u. s. f. Wenn es noch einmal so lange fortgehet, nach eben dem Fuß, so beträgt das Einkaufen $2\frac{2}{5}$ des wahren Werths.

§. 39.

Träfe der Einkauf ie auf 30 Jahre, so würde er noch mehr betragen über den wahren Werth. Denn seit 1300 machte er schon $1\frac{1}{2}$ mal und in noch einmal so langer Zeit, 3 mal den Werth aus. Hier wird man leicht auf die Frage kommen, wenn das Gut bey einer Familie, oder bey des ersten Käufers Nachkömmlingen, geblieben wäre, ob sie nicht auf diese Art ihr Erbe dreyfach hätte bezahlen müssen, und ihr das Erbe dadurch übersetzet sey, da es genug wäre, wenn sie es einmal nach seinem rechten Werthe bezahlet hätte? Dem ersten Ansehen nach, scheinet die Herrschaft dabey mit diesen Unterthanen nicht so gütig, als mit den andern, die nicht einkaufen dürfen, zu handeln. Aber man würde sich in seinem Urtheile übereilen, wenn man weiter auf nichts sehen wollte.

§. 40.

Dieses zeigt man folgender Gestalt augenscheinlich. Wer sein Gut mit einmal um den rechten Preiß verkauft,

kauft, der bekommt seinen ganzen Werth zusammen. Wenn er diesen auf Zinsen zu 4 vom Hundert austhut, so hat er in 450 Jahren von ieglichem 100 aus den ersten Renten mit seinen Nachkommen davon 4 mal 450, d. i. 1800 zu genießen. Was ist dieses gegen 150, die §. 39 heraus kamen? Ist es nicht 12 mal mehr? Wenn also die übrigen Vortheile und jährlichen Abgaben den Verlust nicht ersetzen hülfen, so wäre die verkaufende Herrschaft unter dem Schein eines Gewinstes in merklichem Verluste, und gewönne bey den andern mehr, denen sie das Eigenthum völlig auf einmal verkauft hätte.

§. 41.

Da es vielmehr mit diesem Vergleiche darauf angesehen gewesen, daß die Herrschaft dabey mehr gewinnen mögte, als bey denen, davon sie das Eigenthum gänzlich veräußert hat §. 18: so wird sie ihrer Absicht und Einsicht nach schon dafür gesorget haben, daß sie sich hierinn nicht verrechnete noch zu kurz thäte, und wir können glauben, daß es geschehen sey, ob wir gleich unerörtert ließen, wie es eigentlich veranstaltet worden. Erstlich bleibet dieses hier etwas besonderes, daß bey den ordentlichen Einkünften sich auch eine gewisse Art außerordentlicher Einkünfte findet, die zu ihrer Zeit eine erkleckliche Summe zu sich ereignenden Bedürfnissen, als zu Belohnungen treuer Dienste, zum Ankaufe neuer Güter rc. darreichen.

§. 42.

Was diese außerordentliche Einkunft betragen könne, lässet sich bald begreifen. Ist sie $\frac{1}{10}$ des Werths der Erbe, so bringt ein Dorf von 50 Huben, darinn iede Hube 1000 Thl. werth ist, 5000 Thl. Träfe solcher Dörfer 10 in einem Jahre der Einkauf, so brächte

derselbe 50000 Rthl. ein. Dergleichen außerordentliche, und doch zu gesetzter Zeit gewisse Einkunft mögte leicht die wahre Absicht dieser erneuerlichen Käufe bey der Herrschaft seyn. Brauchte sie die Einkünfte in demselben Jahre nicht, so könnten sie nach Gefallen auf so viele Jahre, als ein Darlehn, zu verzinsen gelassen werden, bis sie zusammen von etlichen Jahren so viel ausmachten, als man zu Ausführung einer öffentlichen Angelegenheit nöthig hätte. Z. E. von 10 Jahren könnten 500000 Rthl. vorhanden seyn.

§. 43.

In Ansehung der Käufer enthält zum andern dieser Vergleich einmal den Vortheil, daß es leichter ist, solche Käufer zu bekommen, die nur ein Theil des Werths bezahlen dürfen, als die alles bezahlen sollen. Hernach hat er wegen der Ungewißheit des zukünftigen Erfolgs theils eine Uebernehmung der Gefahr und des Unglücks, theils eine Hoffnung des Glücks in sich. Denn der Einkauf geschiehet zum voraus auf 30 Jahre, mehr oder weniger, und man weiß nicht, wie die ausfallen werden, ob sie werden glücklich oder unglücklich zu nennen seyn. Gerathen sie unglücklich, so müssen sie den Schaden tragen, wo nicht in dessen Erwägung eine Milderung auf das künftige bedungen ist. Sollten sie glücklich gerathen, so haben sie diese Hoffnung gekauft, und können sich derselben erfreuen. Gewisser maaßen ist also der Einkauf gleich einem Kaufe aus dem Glückstopfe, oder eines künftigen Fischzuges, der künftigen Erndte rc., bey welchen die Ungewißheit keine Gleichheit des gekauften und des Preises zulässet, sie mögte denn wider Verhoffen Zufallsweise sich ereignen. Daher kauft oder verkauft einer bald mit Schaden, bald mit Vortheil, wie es zutrifft.

§. 44.

Jedoch muß in diesem Kaufe auch die Vorauszahlung in Anschlag mitgebracht werden. Wer etwann $\frac{1}{10}$ des Werthes seines Erbes voraus zahlet, der muß des Nutzens, welchen er von dem Vorausbezahlten hätte genießen können, entbehren. Zahlt er von der Hube 100 Rthl. auf 30 Jahre, so hätte er diese innerhalb den Jahren zu 5 vom Hundert auf 150 Thl. nutzen können, wenn man gleich das wegläßet, was er mit den eingekommenen Zinsen für Nutzen hätte schaffen können. Also ist es in der That so viel, als zahlte er 250 Thl. und drüber für die 30 Jahre. Diese machen von 1000 Rthl., welche für den Werth der Hube angenommen werden, ein ganzes Viertheil, welches die Herrschaft erhält, wie sie das Geld eben so nutzet. Sind es 40 Jahre, so machen es 295 Rthl., welche fast 300 Rthl. sind, die nahe an $\frac{1}{3}$ des Werths kommen.

§. 45.

Will man das mitrechnen, was aus den eingekommenen Zinsen zu haben ist: so lasset uns setzen 5000 Rthl., die zu 5 vom Hundert genutzet werden. Diese geben im ersten Jahre 250 Rthl., von welchen im andern Jahre einkommen $12\frac{1}{2}$ Rthl. Weil diese unter 30 Jahren noch 28 male zu genießen sind: so betragen sie $12\frac{1}{2}$ mal $28 = 350$ Rthl. Die Zinsen des andern Jahres sind auch 250 Rthl. und geben im 3ten Jahre $12\frac{1}{2}$, also innerhalb 27 Jahren $337\frac{1}{2}$ Rthl. Solchergestalt tragen die Zinsen des dritten Jahres innerhalb 27 Jahren ihre 325 Rthl. Die Zinsen des vierten Jahres innerhalb 25 Jahren $312\frac{1}{2}$ Rthl.; die Zinsen des 5ten Jahres innerhalb 24 Jahren 300 Rthl. Rechnet man dieses bis zu Ende hinaus, und zählet sie alle zusammen: so machet die Summe noch 5075 Rthl, welche

75 mehr,

75 mehr, als $\frac{1}{10}$ des Werths, von 50000 Rthl. belangen. Setzet man diese zu dem, was §. 44. heraus kam; so sind die auf 30 Jahre für eine Hube 351½ Rthl. und auf 40 Jahre 480½ Rthl. welche letzte nahe an dem halben Werthe sind.

§. 46.

Auch dieses ist noch nicht alles, was hier zu berechnen vorkommt. Denn wir haben nur die ersten und andern Zinsen, oder Zinsen der ersten Zinsen berechnet. Weil aber in einer großen Summe die andern und fernern Zinsen auch können in so langer Zeit genußet werden; so mögen wir hier des Herrn Baron **von Leibnitz** Interusurium oder den Betrag der Nutzung des vorausgezahlten Geldes zu Hülfe nehmen. Nach derselben sind 23138 auf 30 Jahre vorausgezahlt, so viel als 100000; und auf 40 Jahre macht eben die Summe nur 14205, an 5 vom Hundert gerechnet. Acta Erud. Lipſ. 1683 S. 432. Fragen wir, 23138 geben 100000, was geben 100? so kommen 432 auch etwas drüber, welche um 80 größer sind als 351½ §. 45. Eben so können wir auf 40 Jahre die Vorauszahlung finden 774, welche um 294 größer sind als 480. §. 45. und über ¾ von dem wahren Werthe ausmachen. Denn ¾ von 1000 sind 750.

§. 47.

Dabey ist nicht unerinnert zu lassen, daß diese Berechnung voraussetze, als wenn die Zinsen gleichsam an einem Orte von der Zeit an, da sie fällig sind, wieder als ein neues Hauptgeld stehen bleiben, und eben wieder zu 5 vom 100 verzinset werden. Oder wo man das nicht annimmt, muß man setzen, daß die Zinsen nicht nur auf gehörigen Tag, da sie zahlbar, entrichtet, sondern

dem auch denselben Tag an einem andern Orte als ein Capital auf eben die Weise wieder bestätiget werden. Weil nun keines von beyden in solchen Kleinigkeiten, als hier dazu kommen, iemals so genau zu haben ist: so gehet es auch nicht an, daß man das Vorausbezahlte in solcher Schärfe anrechne, sondern man ist zufrieden, wenn es so berechnet wird, wie es insgemein sich nützen lässet. Welches nur so zu erhalten, wie im 45ten §. gemeldet ist, schwer genug fället und selten angehet.

§. 48.

Vermuthlich werden nicht alle so gleich die Wahrheit dessen einsehen, was ietzo angeführet ist, darum wird es nöthig seyn, solches mit einem Beyspiele zu erläutern. Vermöge des Vorausgezahlten soll der, welchem voraus gezahlt wird, wenn er sein Geld zu 5 vom Hundert nützet, nichts entgehen von der Summe, die ihm nach etlichen Jahren erst sollen gezahlet werden. Gesetzt 100000 sollen nach 10 Jahren gezahlet werden, in der Vorauszahlung soll an ihrer Stelle gegeben werden, 61391. Wenn dem nicht zu kurz geschehen soll, der sie empfähet, so muß er a 5 pro Cent dieselben so nutzen können, daß dieses Capital samt den Zinsen nach 10 Jahren 100000 gebe. Laß es seyn, da ihm das Geld abgegeben wird, habe er gleich einen, der 61391 auf 5 vom Hundert zu verzinsen aufnehmen will auf 10 Jahre: so hat er von ihm jährlich an Zinsen $\frac{61391 \cdot 5}{100} = 3069\frac{55}{100}$ diese machen in 10 Jahren $30695\frac{1}{2}$, wenn es unter 100 Fällen einmal so richtig zuträfe.

§. 49.

Lasset uns weiter setzen, wenn es schon unter 10000 malen nicht einmal zutreffen mögte, daß iegliches Jahr seine

seine 3069 gleich wieder zu 5 p C. unterzubringen seyn mögten: so trügen solche innerhalb 9 Jahren $153\frac{45}{100}.9 =$ $1381\frac{1}{2}$; innerhalb 8 Jahren $1227\frac{6}{10}$ u. s. f. Diese Summe macht aufs höchste 37, $498\frac{1}{2}$ welche mit jenem 61391 versamlen $98889\frac{1}{2}$. Diese sind von 100000 noch um $1110\frac{1}{2}$ unterschieden. Es ist wohl wahr, von 153, die aus dem Nutzen der ersten Zinsen gehoben werden, könnte man jährlich noch $7\frac{1}{2}$ erhalten, wenn sie so fort wieder könnten angebracht werden, welche in 36 malen 270 gäben. Wer wird aber solches bewerkstelligen? Oder vielmehr, wer wird auch nur jene 37, $498\frac{1}{2}$ heraus zu bringen und gewiß zu liefern auf sich nehmen, wenn man ihm schon diese dritte Zinsen schenken wollte, damit er mit seiner Rechnung bestehen könne? Also würde einer in 10 Jahren bey einer Forderung von 100000 Rthl. schon über 1000 Rthl. zu kurz kommen. Wer würde Vormund oder Curator zu seyn begehren, wenn er auch nur die andern Zinsen der Gelder seines Unmündigen oder Pflegebefohlnen auf gedachte Art liefern sollte?

§. 50.

Halten wir das bisher ausgeführte in dem Falle gegen einander, da ein Dorf von 50 Huben alle 30 Jahre um 5000 Rthl. auf Wiedereinkauf verkauft wird: so wird sich nun näher zeigen lassen, was dabey für Vortheil oder Genuß so wohl an Seiten des Verkäufers, als des Käufers zu haben sey. Die verkaufende Herrschaft erhält aus dem Kaufgelde innerhalb der §. 45. gesetzten Zeit 10075 Rthl., welche über $\frac{1}{5}$ ihres Werths sind. Durch 5 Einkaufe hat sie 375 Rthl. über den gesamten Werth, und durch 15 mal wiederhohlte Einkäufe den 3fachen Werth des Gutes, nebst 1125 Rthl. drüber. Wie solches immer weiter fortgehe, ist leicht zu ersehen. Daraus gewinnet es das Ansehen,

als

als erhalte die Herrschaft vielmehr aus solchen als aus den Gütern, die auf einmal um ihren ganzen Werth verlassen werden. Was weiter erfolge, wenn der Einkauf mehr machet, als wir bisher angenommen haben, ist nun leicht zu bedenken.

§. 51.

Gegentheils scheinet auch der Käufer mehr Vortheil zu haben, als wenn er mit eins den völligen Werth entrichten sollte. Was er von dem Werthe einbehält, das wird er in 30 Jahren leicht so viel nutzen können, daß er alsdenn wieder so viel abgeben und doch noch Gewinst erübrigen könne. Gesetzt, er nutze das einbehaltene Geld auf 5 vom Hundert, so hat er in 30 Jahren aus den Zinsen anderthalb mal so viel. Man rechne, daß er wegen der Vorauszahlung eben so viel als die Hälfte des Werths gegeben habe §. 46., so bleiben ihm noch 500 Rthl. vorbehalten. Wenn er diese in 30 Jahren auf 750 Rthl. nutzet, er kann davor leicht wieder einkaufen, dafern er als ein guter Wirth das seine wohl zu Rathe hält.

§. 52.

Lasset uns aber auch erwägen, was für Nachtheil dabey so wohl der Verkäufer, als der Käufer berechnen könne. Wann die verkaufende Herrschaft mit einem male den ganzen Werth bekommt, so kann man dieses ansehen, als eine Vorausbezahlung auf undenkliche Zeit. Wollten wir sie erst auf 30 Jahre rechnen, so würde es heißen 23138 bringen 100000, was bringen 1000? die $4321\frac{1}{2}$ überträfen schon den 4fachen Werth, dagegen 432 nur $\frac{1}{10}$ ist, welches höchstens in dem andern Falle konnte gerechnet werden §. 46. Ist nun nicht die verkaufende Herrschaft schon in den ersten 30 Jahren 10 mal schlechter daran bey dem Wiederverkaufe, als

bey

bey dem gewöhnlichen Verkaufe? Wollen wir auch nur das übliche nehmen an den ersten Zinsen und höchstens die andern dazu thun: so treffen von dem ganzen Verkaufe in 30 Jahren über 3000 Rthl. für eine Hube, und von dem Wiederverkaufe nur wenig über 390 §. 45. d. i. ungefähr 9 mal weniger, als vorher. Mit Vermehrung der Jahre vermehret sich der Unterscheid immer höher, oder die Herrschaft verlieret dabey unglaublich viel mehr. Welches ein ieder Rechenkünstler leicht finden wird.

§. 53.

Was den Käufer anbetrifft, so ist es dem auch eine Beschwerde, daß er und seine Nachfolger im Gute gehalten sind, zu den gesetzten Zeiten wieder einzukaufen. Der Landleute sind wenig, die Baarschaft in Händen hätten, welche sie bey andern so nutzen könnten, daß sie mit Gewinst das Einkaufgeld davon abgeben könnten. Der allermeisten ihre Haabe stecket in ihrem Lande, den dazu gehörigen Gebäuden, dem Viehe, Gartenwerk, Besatz des Hofes, dem Haußgeräth und übrigen Eigenthum. Oftmals sind auch noch Schulden da, wenn sie mit eigenem Gelde nicht alles bestreiten können. Die Jahre fallen unterschiedlich, in einigen gewinnen sie, in andern müssen sie wieder zubüßen, und für sich nebst den ihrigen wollen sie doch auch etwas erwerben. Was ist es denn Wunder, wenn viele ja die meisten solcher Abgaben gern entübriget wären, und wenn sie daran müssen, sich nicht anders als mit Schuldenmachen zu helfen wissen?

§. 54.

Dem Credit kann es auch nicht eben vortheilhaft seyn. Weiß der Gläubiger, daß es mit dem Einkaufe seine gesetzte Weise hat, so muß er billig darauf sehen, und

und denken, was im Wiedereinkaufe der Herrschaft muß gegeben werden, das gehet dem Pfande ab, oder so viel geringer ist es zu halten, wann er etwas darauf wagen will. Weiß er es nicht, und giebt mehr, findet sich aber hernach verkürzet, so gereuet es ihm so viel mehr, und so viel mehr andere schröcket er ab durch Erzählung dessen, wie es ihm gegangen. Darum fället es den Leuten schwer, Glauben zu finden, oder Geld auf ihr Pfand zu erhalten. Man weiß wohl, was der Mangel des Credits mehr nach sich ziehet.

§. 55.

Eben so gehet es auch im Verkaufe eines solchen Erbes, und überhaupt in der Schätzung seines Werthes. Der Käufer, welcher weiß, daß er in demselben oder einem nächstfolgenden Jahre, wieder einmiethen, oder $\frac{1}{4}$ des Werths wo nicht mehr der Herrschaft wieder zu geben hat, kann ja nicht so viel dafür geben, als es sonst werth ist, sondern rechnet es billig so viel minder am Werthe. Denn ob er es der Herrschaft geben muß oder dem Verkäufer selbst, das ist ihm einerley, und es ist auch nicht anders anzusehen, als daß es mit zum Kaufgelde gehöre. In Erbschaften oder Schicht- und Theilungen gehet auch den Erbnehmern so viel ab, als der Wiedereinkauf beträgt: als welchen das nicht gehöret, was aus dem Erbgute der Herrschaft zustehet.

§. 56.

Man kann wohl sagen, der Wiedereinkauf hindere darum Niemand, weil er auf alle die Jahre, so lange er währet, in gleiche Theile gehet, und nicht für das Vergangene sondern für das Künftige gegeben wird. Wie nun nach vollzogenem Einkaufe das Erbe seinen vollen Werth gelte, so sey es auch zu der Zeit anzuse-

hen, wenn der Einkauf bevorstehet oder schon vorzunehmen ist. Aber dieser Schein verschwindet bald, wenn man bedenket, es komme auf eins hinaus, der Verkäufer überlasse sein Erbe einem kurz vor oder kurz nach dem Einkaufe. Denn nach dem Einkaufe giebt der Käufer das Geld, welches das Erbe werth ist, z. E. für die Hube 1000 Rthl. Es hat aber der Verkäufer kurz vorher $\frac{1}{4}$ des Werths ungefähr der Herrschaft geben müssen. Die gehen ihm nothwendig ab am rechten Werthe des Erbes. Also empfähet er auch alsdenn nur irgend $\frac{3}{4}$ seines Werths. Hat nun der Verkäufer die Einmiethe noch nicht gegeben, so weiß der Käufer, daß er sie geben, und mit ins Kaufgeld rechnen oder davon abziehen muß.

§. 57.

Allmählig sollten wir wohl die Ursache einsehen, warum der Einkauf was seltenes ist bey den Erben, und insgemein die Herrschaften auf eine andere Art ihre Güter und Ländereyen den Unterthanen überlassen haben. Entweder verkauft man das schon urbare Erbe um seinen völligen Werth, und kann den viel höher nutzen, als den Theilweise beliebten Wiedereinkauf §. 52. Oder man läßt ein wüstes Land denen umsonst, die es urbar machen, und bebauen wollen, giebt ihnen auch noch etliche Freyjahre von Abgaben, oder auch Baumaterie zu Hülfe, wegen der großen Kosten, die dazu nöthig sind. Alsdenn setzet man die jährlichen Abgaben so an, daß so wohl die Herrschaft sich dabey wohl befindet, als den Unterthanen die jährlichen Abgaben nicht sauer ankommen können, wenn sie gut Haushalten.

§. 58.

§. 58.

Dieses kürzlich darzuthun, so wollen wir setzen, es habe ein Landmann, oder ein ganzes Dorf einzukaufen, und die Unkosten betragen auf 40 Jahre wohl $\frac{1}{4}$ des ganzen Werths. Theilet man diesen in 40 Theile ein: so machet solches jährlich nur $\frac{1}{40}$ desselben. Wer könnte aber zweifeln, daß es nicht leichter sey jährlich $\frac{1}{40}$, als auf einmal alle 40 Theile aufzubringen und zu bezahlen? Als wenn einer jährlich 8 Fl. geben soll, so wird er ja solches lieber thun, als wenn er auf einmal 500 Fl. geben soll, zumal wo er keine eigene Baarschaft hat, sondern Schulden machen muß. Wollte man sagen, solchergestalt, erhalte die Herrschaft weniger, als durch die Vorausbezahlung; so lässet sich darauf antworten, auch dieses könne mitgerechnet werden, wenn es darauf ankomme. Insgemein aber pflege das Geld in der Herrschaft Schatze viele Jahre lang müßig liegen, derentwegen diese Rechnung wenig betragen würde.

§. 59.

Es kommet auch auf eines hinaus, ob die Herrschaft auf einmal durch den Einkauf eine Summe erhalte, oder ob sie zu außerordentlichen Fällen jährlich so viel ab- und beylege, als dazu aufzubehalten nöthig ist. Vielen wird es sicherer dünken, wenn die Herrschaft selbst solchen Vorrath hat und bewahret, als wenn sie es auf die Unterthanen ankommen lässet, daß diese zu gewisser Zeit eine Summe aufbringen sollen. Könnte es z. E. zu Kriegeszeiten und bey andern allgemeinen Landplagen nicht fehl schlagen, daß die Unterthanen es alsdenn nicht aufbringen könnten? Wer weiß wie oft solches sich mag ereignet haben, daß um deßwillen die Ländereyen wüste und unbebauet geblieben?

§. 60.

Sollte dieses nicht zu der gemeinesten und üblichsten Art die Erbe zu nützen Anlaß gegeben haben, da die Herrschaft den Verkauf ihrer Ländereyen so einrichtet, daß die jährliche Abgabe alles ist, was dafür gefordert wird. Denn diese kann so eingerichtet werden, daß sie auf die unmerklichste und leichteste Weise so wohl der Herrschaft als den Unterthanen vortheilhafter ist, als die übrigen Einrichtungen. Was die außerordentlichen Bedürfnisse erfodern, dazu kann die Herrschaft selbst jährlich so viel bestimmen, als sie für nöthig findet, und hat es also viel gewisser und sicherer, als wenn sie es erst zu gesetzten Zeiten von den Unterthanen zu hoffen hätte. Liegt gleich solcher Gestalt etwas Geld in dem Schatze der Herrschaft ungenützet, so dienet dieses zugleich dazu, daß die Unterthanen desto eher ihr übriges verzinset bekommen, daß nicht wegen Menge des Geldes die Waaren zu theuer, und das Geld geringschätzig werde.

§. 61.

Was bisher von dem Wiedereinkauf ausgeführet worden, das lässet sich mit weniger Veränderung auch auf die Erbzinsgüter anwenden, die eigentlich diesen Namen führen. §. 21. folgg. Man ziehe nur die Erfahrung, als eine treue Lehrmeisterinn, zu Rathe: so wird man wahrnehmen, daß der Erbzinsgüter eine kleine Anzahl sey, wenn sie mit den andern gewöhnlichen unbeweglichen Gütern verglichen werden. Was aber die Erfahrung so vieler hundert ja tausend Jahre für besser befunden hat, dem gebühret mit Grunde der Vorzug vor dem, was nur wenige Liebhaber gefunden hat, wenn der Grund des Vorzugs sich leicht darthun lässet.

§. 62.

§. 62.

Im übrigen muß man aus den aufgerichteten Verträgen oder Privilegien lernen, wie weit sich das wahre Recht des Besitzers an einem Erbe erstrecke, wenn man genau wissen will, was davon zu halten, oder dabey zu bedenken sey. Zu welchem Ende nicht undienlich seyn wird, ein Paar solcher Urkunden mit Weglassung der Namen darauf hier nichts ankommet, beyzufügen. In der einen wird der Erbzins ausdrücklich genennet, auch was er jährlich tragen solle, angezeiget. In der andern aber kömmt der Miethcontract samt den jährlichen Zinsen vor. In keinem ist ausgedrücket, ob etwas für den Einkauf oder die Einmiethe möge gegeben seyn. Beyde aber sind auf bestimmete Jahre abgefasset, nach deren Verlauf ein neuer Vergleich soll gesuchet werden.

N. N.

Significamus praesentibus Literis Nostris Quorum interest Uniuersis et singulis, Quia nos inhaerendo Contractu serenissimi Domini Joannis III. Regis Poloniae —— Cui Oeconomia N. N. Mgnfico Dno N. N. Comiti in N. N. per Serenissimum, Dominum N. N. Regem Poloniae et Rempublicam antea oppignorata, et post ex Consensu et Instantia Ordinum Regni per Legem publicam in Summa Certa in Constitutione expressa plene et totaliter nihil sibi excipiendo, cum Omnibus et singulis Villis, Juribus, Prouentibus, Attinentiis et pertinentiis in Obligationis, inuadiata et assecurata, Nobis vero per Diuisionem, aequalem erga Serenissimos Principes Fratres Nostros, Charissimos cessa et transfusa. Cum itaque coram Nobis praeductae literae infrascriptae, nimirum Contra-

ctus Emphyteuticus per Illustriss. Dominum Comitem N. N. Commissarium Nostrum Generalem cum Honestis N. N. Sculteto et Piscaturae Praefecto, N. N. et N. N. Ratione duorum Mansorum, et quindecim Jugerum Praedialium in Bonis dictae Oeconomiae Nostrae Piscatorum N. Quibus ex Consideratione Fundi in totum paludinosi et continuis Inundationibus subjacentis, ad Quadraginta sex Annos locare et conducere, tum etiam eosdem tam circa Usum et Possessionem dictorum duorum Mansorum et Quindecim Jugerum, quam etiam juxta Contactus, Piscaturae a Serenissimis Regibus Poloniae Div. Memor. Clementissime concessos conseruare, Authoritateque Nostra approbare dignaremur. Cujus Contractus Tenor est qui sequitur.

Ich Graf N. N. thue kund und bekenne Kraft dieser Schrift, daß ich hernach beschriebenen Männern, als N. N. Schultzen und Fischmeister, N. N. und N. N. einen Ort Landes N. N. genannt, zwey Huben und 15 Morgen in sich begreifende, auf sechs und vierzig nach einander folgende Jahre (weil dieselbe wegen des sumpfigen und stets unter Wasser liegenden Landes bis zu desselben Beurbahrung keinen Contract gehabt) vermiethet habe, welche ihren Anfang auf Ostern des instehenden —sten Jahres nehmen, und sich wiederum auf Ostern Anno — endigen sollen, solchen Ort Landes N. genannt, zu ihrem besten Nutzen und Frommen zu nutzen und zu gebrauchen, wie sie selbigen vorhin außer Contract inne gehabt, genutzet und gebrauchet, oder hätten nutzen und brauchen können, davon sie Jahr jährlich acht und sechzig Gulden pr. und N. N. Krugzins zehen Gulden, zusammen 78 Fl. dem Königl. Amte N. als die Helfte auf St. Martin, und die andere Helfte auf Ostern,

Ostern, und also jährlich beyde Termine mit richtiger baarer und vollkommener Erlegung, biß die 46 Jahre sich geendiget, zahlen werden: dagegen befreye ich sie samt und besonders aller Dienste und Schaarwercke, außgenommen die Wallung und Dämme, so sie vorhin umb ihr Land gehalten, auch wieder zu verfertigen und zu halten schuldig seyn sollen. Sie mögen auch ihre freye Fischereygewerbe in der Weichßel, Thiege und Haabe vermöge allergnädigst erhaltenen Privilegien, der Allerdurchlauchtigsten Königen in Pohlen, nemlich Sigismundi Augusti de Ao. 1570. die Ima Mensis Julii. Vladislai IV. de Ao. 1636. die 25ta Januar. Joannis III. de Ao. 1685. d. 24 Mensis Februar. gebrauchen und andere Waaren so sie zu verkaufen haben, zu Wasser und Lande zu Markte, in welcher Stadt ihnen zuträglich, bringen und verkaufen, und wieder zu ihrer Nothdurft Brod, Mehl und andere Sachen, wie ein jeder kann und vermag, einkaufen, und da es jemand vermöchte für sein Hauß und Gesinde zu brauen, soll solches ihm auch frey seyn; imgleichen ist ihnen vergönnet, da einer nicht länger wohnen wollte, sein Bestes zu suchen, dagegen einen verschaffen der der Herrschaft annehmlich seyn, und sich aller Gebühr nach verhalten wird; wann eine gemeine Contribution über das ganze Land ergehen würde, sollen sie gleich den andern, so in der Niederung wohnen, dieselbe zu erlegen schuldig seyn. Nach Ausgang dieser 46 Jahren, welche sich wenn man nach Christi Geburth schreiben wird — endigen werden und sie alsdann auf dem Lande länger wohnen wollten, sollen sie sich mit dem Königl. Schloß-Amte N. wegen des Zinses vergleichen und vertragen, da sie auch alsdenn abziehen wollten, soll man ihnen ihr Gebäude und Graben, was dann auf dieselbe Zeit augenscheinlich wird zu beweisen seyn,

 und

und gutte unpartheysche Männer erkennen werden zahlen. Sollte auch durch einen Weichßel oder Nogaths Ausbruch das Land unter Wasser gesetzet werden, sollen dieselben nach Befinden des Wasser-Schadens eine Kürzung am Zins zu geniessen haben. Zu Uhrkund dessen habe ich diesen Mieths-Contract mit meinem Pitschafft bekräftiget, und Eigenhändig unterschrieben.

N. N.

(L. S.
pensilis.)

N. N.

Thun hiermit kund und zu wissen jedermänniglichen denen so solches zu wissen von nöthen, daß bey uns supplicando eingekommen der Erbare N. N. Mitnachbahr in N. (unserer N. Oeconomie) Vorzeigende einen gewissen Emphyteutischen Contract sub Dato N. den 12 Oct. Ao. — womit der Durchlauchtigste König von Pohlen ꝛc. Joannes der III, Glorwürdigsten Andenkens des Supplicanten Antecessoren den Wäyland Ehrbaren N. N. und seine Successoren auf 50 nacheinander folgende Jahre begabet, wann aber Gedachter Emphyteutischer Contract An. — den 12 Oct. sich endiget, und Supplicant als ietziger Besitzer des N. Erbes und Grundes uns demüthigst gebeten, daß wir selbigem und seine Nachfahren mit eben derselben Freyheit und Gerechtigkeit abermahl auf 50 Jahr zu belehnen und zu begnädigen allergnädigst geruhen wollten, als haben wir auch sothanem demüthigstem Supplicato deferirende gedachtem N. N. und seinen Successoribus hiemit und Kraft dieses Emphyteutischen Contracts und zwar auf 50 nach-

nacheinander folgende Jahre von Endigung des vorigen Contracts sich anfangende und Ao. — im Oct. sich endigende vergönnet und erlaubet, allerhand Waaren und Lebensmittel aus denen benachbarten Städten wo es am beqvemsten seyn wird, (als Brod, Mehl, Saltz, Hering, Toback, Wein, Meht, wie auch Brandwein, Schipperwand, Strümpfe, Leinwand, Flachs, Ziegel, Betcher und Fischergeräth und dergleichen), so zur Heckerey und Krämerey gehöret zu kaufen und einzuführen auch solche ohne jemandes Verhinderung und Eintrag zu verkaufen und zu verschencken, imgleichen in dem Fluß N. vor seinem Hause zu seines Tisches Nothdurft zu fischen. Vor solche Freyheit, wie auch vor den Besitz der zum Hause gehörigen halben Huben Landes, soll mehrgedachter N. N. und seine Nachfolger, jährlich an hiesieges Königl. Schloß-Amt sechs und zwantzig Gulden Pr. in zweyen Raten, als um Ostern 13 Gulden und um Sanct Martini abermal 13 Gulden zu zahlen schuldig und gehalten seyn. Wann aber da Gott vor sey supplicant durch eine Ueberschwemmung an der Nutzung des Landes gehindert werden sollte, alsdann wird er des Hackwercks und Krämerey wegen nur drey Gulden ans hiesiege Schloß-Amt zu zahlen schuldig und verbunden seyn. Bey oben beschriebener Freyheit auch Pflicht und Schuldigkeit soll obbemelter N. N. als Besitzer gedachten Hauses und Grundes und seine Successores währenden 50 Jahren geschützet und conseruiret werden, welches wir jedermänniglichen insonderheit aber denen wohlgebohrnen Tenutariis gegenwärtigen und zukünftigen unserer N. Oeconomie kund und zu wissen machen, wollende daß dieselbe den Inhaber dieses unseres Emphyteutischen Contracts und dessen kommenden Nachfahren, bey verliehener Freyheit und Gerechtigkeit in denen währenden 50 Jahren ohne eini-

ge Verhinderung schützen und conseruiren auch Sorge tragen, daß dieselbe vor andern dabey geschützet und conseruiret werden sollen, auch daß dieselbe an ihrer Freyheit und Gerechtigkeit mögen verhindert werden, keineswegs geschehn lassen sollen. Zu Uhrkund dessen haben wir diesen Contract, eigenhändig unterschrieben, und unser Insiegel beydrucken lassen ꝛc.

N. N.

(Locus Sigilli. pensilis.)

II.

Bestätigtes Dänisches Privilegium der Danziger Kaufleute von A. 1524. u. 1537.

Wir Christian von Gottes Gnaden zu Dennemark, Norwegen, der Gothen und Wenden König, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graven zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. bekennen und thun kund öffentlichen, nachdem die Ersamen Burgermeister und Rathmannen der Stadt Danzig sich ie und allewege aller dienstlicher Gutwilligkeit gegen uns erzeiget gehalten und beweiset, auch hinfürder wohl thun können und mögen, daß wir derowegen auch umb sonderlicher Gunst und Gnaden Willen, so wir derhalben zu gemeldeter Stadt Danzigk tragen, wiederum *alle* und iegliche Privilegien, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so ihnen von unsern vorfahrenden Königen bevorab Weyland König Friederich, unserm freundlichen Herrn und Vater seligen, in unserm Reiche Dennemarken gegeben gegönnet und confirmiret seyn, hiermit in Kraft dieses Brieues auch confirmiret, bestetiget und

und befestiget haben, wie denn von Wort zu Wort hiernacher geschrieben stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden zu Dennemarken, der Wenden und Gothen Königk, Herzog zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorste, bekennen hiemit offenbahr vor uns und unsere Nachkommen, Königen in Dennemark, und iedermänniglichen: Nachdem die Ersamen Burgermeister und Rathmanne der Stadt Danzigk uns im vergangenen Jahre in der öffentlichen Fede gegen unsern Vettern Herrn Christiern, etwann König zu Dennemarken, und unserm Reich Dennemarken, Landen und Leuten, stattlichen und gutwilliglichen mit großen Unkosten gedienet, wie sie hinfürder aus sonderlicher ihrer Zuneigung zu diesem unsern Reiche wohl thun werden, das wir ihnen auch gnädig bedanken; seyn derowegen ihnen auch vielmehr mit Gnaden geneigt. Darumb aus gnädiger milder Zuneigung wir denselben von Danzig alle und iegliche ihre Privilegia Gerechtigkeit und Freyheit, so ihnen durch unsere Vorfahren von Königen zu Königen, in Schonen, vf Falsterbode, und sonst überall in unserm Reiche zu Dennemarken gegönnet, gegeben und confirmiret seyn, hiemit auch in Kraft dieses Brieues mit Vollwort unserer Räthe confirmi[illegible] bestetigen und bevestigen, gleicher Weise als ob sie von Wort zu Wort allhier inseriret und geschrieben wären; fürder zu scheinbarer Zuneigung und Gnade, so wir zu der Stadt Danzigk tragen, wollen wir die Ersamen von Danzigk, ihre Bürger, Kaufleute und ihre Diener hiemit gnediglich bedacht und begnadet haben, ihnen gegenwertiglich hiemit gönnen und geben von nun an zu ewigen Tagen taurende, also, daß die von Danzigk, ihre Bürger Kaufleute und ihre Diener ihre Segellation mit ihren Leuten, Schiffen und Gütern

Gütern in unserm Reiche zu Dennemarken, in dem Oresundt und auf allen und ieglichen andern unsern Strömen, Haven und Fließern genießen und gebrauchen mögen nach ihrer Nothdurft und Bequemigkeit, Osten, Westen, Norden, Süden, hin und wieder durch und aus stracks ihren Heimat, und so wiederum aus andern Orten wieder zu Hause ohne allen Eintrag und Beschwerung, Unpflicht oder Verneuerung zu Wasser und zu Lande sicher, vehlig segeln, fahren, paßiren und wandern mögen, ihre Nahrung, Kaufmanschaft üben und treiben, so wohl bey Zeiten des Unfriedens, als bey sichern friedsamen Tagen, so ob wir und unsere Nachkommen und das Reich zu Dennemarken mit iemands, wer der seyn möchte zu Krieges Ausrüstung kommen, das denen die von Danzigk vorgeschrieben nicht weniger ihrer vorgeschriebenen Segellation und Handthierung im Reiche zu Dennemarken, und sonst Ost, West, Süd, Norden, wo ihnen das beliebet und eben kommt, ungehindert gebrauchen mögen, indem wo sie uns und unsere Nachkommen und des Reichs Frieden an Harnischen, Wehren, Büchsen, Pulver, Laden, Victualien, Korn, Gelt, Münz und anderer Retschaft und Dingen, da die Feinde mit geholfen, aufgehalten oder gesterket würden, nicht zu oder abführen, darunter doch gewöhnliche Kaufgüter und Waaren, damit sie ihre ehrliche Nahrung gebrauchen, nicht gemeinet oder verstanden sollen werden, als auf alte Gewohnheit nach Gelegenheit des Reichs, auf gewöhnlichen Zollen an gebührlichen Zollstädten, da sie das von Alters pflichtig und schuldig sind, und sie darüber nicht zu beschatzende. Auch das die Eingesessenen des Reichs Dennemarken wiederum ihre alte Gewohnheit und Gerechtigkeit binnen Danzigk, in ihrem Hawen, Strömen und Gebieten genießen und gebrauchen, und

dabey

daben bleiben mögen ungehindert, ohne Beschwerung, und uns und unsern nachkommenden Königen, unsere Königl. Fürstl. Obrigkeit, und einem ieden seine Gerechtigkeit fürbehalten, allen und ieglichen unsern lieben getreuen Amtleuten, Vögten, Zöllnern, Verwandten und Untersassen hiemit ernstlichen gebietende und befehlende die gedachten von Danzigk an unser solcher Begnadigung in gar keine Weise zu verhindern oder irgend keinen Eintrag daran zu thun, sondern in unserm Namen und von unsertwegen dieselben von Danzigk daben Handhaben, zum besten fordern und forthelffen, und nicht beschweren lassen, bey Vermeidung unserer Strafe und Ungnade. Das wir das alles und iegliches, wie vorgeschrieben, denen von Danzigk stett und fest zu halten gelobet, und soll durch unsere Nachkommen auch also gehalten werden, daß zur Urkund 2c. 2c. praesentibus &c. &c. Datum Kopenhagen den 11 Septemb. An. 1524.

Dieweil auch auf unser Erfordern die Geschickten der Stadt Danzigk die Gestrengen, Ehrenvesten, Johann von Werden Burggrave und Bürgermeister, Johann Stut, Rathmann, und Thomas Schwanengel, Secretarius allhier bey uns gesonnen, gefordert und gebethen, daß wir vergünnen vnd gestatten möchten, das der Stadt Danzigk Privilegia, so sie auf Falsterbude und sonst ausgebracht haben, sich auch auf Telburg, Mönetracker, Lalandt, Olburg und andere Oerter, dahin sich der Hering zu fangen begeben würde, erstrecken möchte; dieweil wir dann nun in dieser vergangenen Fede und Aufruhr uns gegen unsre Stadt Malme und andere mit schriftlichen brieflichen und mündlichen Zusagungen verdefft und wir solches gemeldten von Danzigk aus angezeigten Ursachen nicht haben nachgeben können: so haben wir ihnen doch nichts desto weni-

weniger in Gnade zugesaget, mit unsern Ständen und Räthen, auch den Städten und Einwohnern des Reichs mit allem Fleiß zu handeln, und was wir also mit Zuthat unser lieben und getreuen Reichsräthen erhalten werden, über solches geloben wir sie mit einem gnugsamen Schein unter unserm Königl. Secret und unser lieben getreuen Reichsräthe angebohrnen Siegeln zu versichern und zu versehen. Derhalben wir allen und jeden unsern lieben getreuen Amtleuten, Vögten, Zöllnern, Verwandten und Untersassen hiemit ernstlich gebiethen, daß ihr gemeldte von Danzigk an dieser vnser Begnadung in keinem Wege verhindern, sondern in unserm Namen dabey Handhaben im besten Schutz, und nicht beschweren laßt, bey Vermeidung unserer Strafe und Ungnade. Deß zu mehrerer Sicherheit haben wir unser Insiegel zu Ende wissentlich vorhangen lassen. Datum auf vnserm Schloß Kopenhagen, den dritten Tag Septembris An. 1537.

III.

Einleitung in die Nachricht von dem evangelischen Predigtamte in der Stadt Dirschau.

§. 1.

Wenn nicht ein betrübtes Schicksal die gute Stadt Dirschau in alten Zeiten so hart betroffen, und das Archiv derselben, so damals auf dem so genannten Pfaffenthore verwahrlich aufbehalten gewesen, zusammt dem Kirchenbuche der evangelischen Gemeine, wie auch andern Urkunden, im Pfarrhause befindlich, mit Feuer verzehret, als sie in der allgemeinen Feuersbrunst, so am Tage Francisci den 4 October des 1577. Jahres zur Zeit der vom Könige Stephan belagerten Stadt Danzig

Danzig daselbst entstanden, innerhalb viertehalb Stunden gänzlich eingeäschert a) worden; so könnte man von der ehemals darinn vorgegangenen Religionsveränderung, imgleichen von der Besitznehmung der Pfarrkirche dem H. Nicolao von alters gewiedmet, wie nicht minder von Abtretung und Uebergabe derselben an den römischen Pfarrer, und von den allerersten evangelischen Predigern, die vor dem M. Dionysius Runau daselbst im Amte gestanden, eine weitläuftige zuverläßige Nachricht ertheilen. Nun aber lässet sich von diesen erwähnten Stücken entweder gar nichts anführen, oder aber es beruhet nur auf ungewissen Muthmaßungen. So will man wahrscheinlich dafür halten, daß die evangelische Religion nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntnisse in Dirschau werde nach dem Beyspiel in der Nähe belegenen Stadt Danzig bald genung eingeführet, und ein reiner unverdächtiger Lehrer allda angenommen worden seyn, indem verschiedene kleine Städte nebst vielen adelichen Geschlechtern in der Gegend die Reformation in Glaubenslehren und äußerlichen Kirchenceremonien bey dem Gottesdienste gar zeitig beliebet haben. So scheinet es auch glaubwürdig zu seyn, daß Dirschau unter die vornehmsten pommerellischen Städte, welche ganz Lutherisch gewesen, und die Pfarrkirchen inne gehabt, könne mitgezogen b) werden. Wenn auch gleich des Königes Sigmund des dritten an die Stadt ergangener Befehl wegen Zurückgebung der Pfarrkirche zu S. Nicolai, welche jetzund beständig zum H. Kreuz genennet wird, nicht mehr vorhanden; so

a) Henrich Richter Memento Dirsaviense, im Dirschauischen Tabeera S. 36. 54. 55. Lengnich Geschichte der Lande Preußen, Band 3. S. 256.

b) Hartknoch Preußische Kirchengeschichte B. 6. C. 3. §. 2. S. 1085.

so weiß man doch dieses gewiß, daß der cujawische und pommerellische Bischoff Hieronymus Roxraxewski allbereit im Jahr 1590. den 8 September die zu der Kirchen gehörige Briefschaften von der Stadt abgefordert und sich auf ein königliches Gebot deshalb ausdrücklich bezogen: ja eine im 1633 Jahr unter dem Bischoffe Matthia Lubienski hieselbst gehaltene Kirchenvisitation will der Stadt so gar aufbürden, ob habe sie die Urkunden von Auferbauung und Stiftung der Kirche unterdrucket, welches den vormaligen Besitz derselben zum voraus setzet. Von der Abtretung dieser Kirche wird e) berichtet, daß im Jahr 1598. ein königliches Urtheil ergangen, nach welchem selbige, zusamt einer ganzen Straße, weil sie den Namen der Pfaffengasse geführet, dem eingewiesenen Pfarrer hat eingeräumet werden sollen, da denn das erstere würklich erfolgen müssen, das letztere noch aus Gnaden erlassen worden.

§. 2.

Wie nun die kleinern Städte in Preußen, so das Evangelium angenommen, deutliche Versicherungen und Schutzbriefe von dem Könige Sigmund August fast gegen das Ende seiner Regierung erhalten: so ist die Stadt Dirschau mit einem dergleichen Freyheitsbriefe, welcher währenden Reichstages zu Warschau am Montage nach dem Fest Johannis des Täufers im 1570 Jahr gegeben, ebenfalls begnadiget worden. Die Umschrift davon ist zwar in dem vorerwähnten großen Brande verlohren gegangen, es finden sich aber gleichwohl in verschiedenen alten Büchern des Orts wahre und beglaubte Abschriften davon, und ein vor dem Stadtgerichte

e) Lengnich daselbst Band 4 S. 281. verglichen mit Hartknoch §. 4. S. 1086.

richte in Marienburg den 21 November des 1579. Jahres von Seiten der Stadt Dirschau geführtes Gezeugniß erhärtet solches unwiedersprechlich. Hat gleich der König Stephan nach der Einäscherung dieser Stadt in der zu Warschau auf dem gehaltenen Reichstage den 2 Jänner im Jahr 1580. ertheileten Bestätigung aller unter dem Orden und von den Königen in Polen erworbenen, im Feuer aber entkommenen Freyheiten und Rechte, dieses erwähnten Religionsprivilegii nicht insbesondere mit ausdrücklichen Worten gedacht; so mag es jedennoch in dieselbe Bestätigung, da sie allgemein gewesen, füglich eingeschlossen werden, weil das allgemeine das besondere nach der bekannten Regel niemals ausschlüßet, wohl aber in sich fasset und darinnen mit begreifet. Dieser angeführte Begnadigungsbrief des Sigmund August berechtigte die evangelische Gemeine, ihren Gottesdienst in der Kirche zu S. George vor dem hohen Thore ungehindert abzuwarten. Solches ward nach der abgenommenen Pfarrkirche so gleich bewerkstelliget, und eine geraume Zeit bis in das 1613. Jahr ungestöhrt fortgesetzet. Wie nun die unter dem Zborowski und Sapieha stehenden verbundene polnische Soldaten sich in die Lande Preußen desselben Jahres mit Macht und Gewalt d) eindrungen, Dirschau aber die Einnehmung dieser Völker mit einer billigen Befriedigung von sich abzuwenden entschlossen war, so ließ die Obrigkeit daselbst den 5 April den Einwohnern öffentlich bekannt machen, daß der Gottesdienst gegen das Osterfest nicht in der S. Georgenkirche, sondern um mehrerer Sicherheit wegen in der Stadt selbst, und zwar auf dem Rathhause, verrichtet werden, und jedermann mit nothdürftigen Stellen und Bänken sich versorgen

d) Lengnich daselbst Band 5. S. 61. 66. 67. 69.

sorgen sollte. Nach überstandener Gefahr ward die Andacht wiederum in vorerwähnter Kirche ohne die mindeste Beeinträchtigung gehalten, wie sich denn das Stadtgericht benebst einem großen Theil der Gemeine noch den 27. März des 1626. Jahres zu einem milden Beytrage zur Anschaffung eines neuen kleinen Orgelwerks freywillig verstanden hatte. Ehe nun dieses gute Vorhaben konnte ausgeführet werden, rückten des Königes in Schweden Gustav Adolphs Kriegesvölker den 21 Julii jeztbesagten Jahres vor die Stadt, welche nach vorgängiger Aufforderung in Ansehung ihrer Schwäche noch selbigen Nachmittages die Schlüssel dem Könige durch ihre Abgeordnete antrug, und sich demselben e) ergab, wobey sie die Versicherung erhielte, bey ihren Freyheiten zu verbleiben, und mit der Plünderung verschonet zu werden. Dieser König ließ nach wenigen Tagen einen schriftlichen Befehl unter dem 26. gedachten Monaths im Lager vor Dirschau an die Burgermeister und den Rath ergehen, ihre Stadtkirche wieder einzunehmen, und sie ihrem Kirchenpastori zu überliefern: der damalige evangelische Prediger Henricus Opitius ward von dem Könige selbst seines Amtes erinnert, welcher hierauf in der Pfarrkirche den öffentlichen Gottesdienst verrichtete, um nur der von den Schweden im widrigen Falle angedroheten gänzlichen Verderbung dieses schönen Gotteshauses hierdurch vorzubeugen. Immittelst war der König mit seinem Kriegesheere und allem Geschütze über die innerhalb dreyen Tagen verfertigte Schiffbrücke gezogen, hatte sein Lager an der Weichsel bey dem adelichen Gute Zeißchendorf, ganz nahe an der Stadt gelegen, aufgeschlagen, und sich allda wohl verschanzet, daneben ließ er Dirschau selbst am 28. obgesagten Monaths gut befestigen, wobey aber

e) Derselbe angezogenen Orts S. 185.

aber nicht allein alle Scheunen und Höfe niedergerissen, die Baumgärten verwüstet, und die vor den Thoren befindlichen Häuser der Erde gleich gemacht, sondern auch die Wirthshäuser und alle andere Gebäude nebst der evangelischen Kirche zu S. George, f) und dem Hospital, abgebrochen wurden. Es bedienete sich demnach die evangelische Gemeine der Pfarrkirche zum H. Kreuz in der Stadt so lange, bis daß der sechsjährige Stillstand der Waffen zwischen Polen und Schweden zu Altmark den 26. September des 1629. Jahres getroffen ward, so daß die Schweden unter andern Oertern auch Dirschau g) an die Polen abtreten mußten, dahero die Kirche an den katholischen Pfarrer wiederum zurück fiel, die Bürger hingegen ihren öffentlichen Gottesdienst in das Rathhauß verlegten, und den Gottesacker auf dem Platz der eingegangenen verwüsteten S. Georgenkirche anlegten, dessen sie sich zur Beerdigung der Verstorbenen annoch bis auf den heutigen Tag bedienen. Der zum Kirchenfrieden geneigte König in Polen Vladislav der vierte ließ sich durch die demüthige Vorstellung der Stadt, welche von einigen Großen des Reichs unterstützet ward, endlich dahin bewegen, daß er derselben die gewünschte Freyheit ertheilete, einen nahe an dem hohen Thore belegenen Ort innerhalb der Ringmauer mit einer Kirche und Schule nach eigenem Wohlgefallen zu bebauen, daselbst das Wort Gottes nach der Propheten, Christi, und der Apostel Lehre, wie auch dem Augspurgischen Bekenntnisse zu lehren, die Sacramente der Taufe und des Abendmahls nach Christi Einsetzung zu handeln, Eheleute zu trauen, und die Jugend in derselben Religion und andern Wissen-

 schaf-

f) Richter daselbst im Dirschauischen Rain S. 15.
g) Lengnich Band 5. S. 230. und docum. Num. 61. Art. 3. S. 164.

schaften zu unterrichten, daneben Prediger und Schuldiener zu berufen, die Verstorbenen auf dem Kirchhofe bey S. George öffentlich zu begraben, die Glocken zu gebrauchen, und alle andere Kirchengebräuche nach Art des Augspurgischen Bekenntnisses frey und sicher zu verrichten, ja so gar eine andere neue Kirche, wenn diese neuerbauete durch einen Zufall verunglücken möchte, in derselben Stelle wiederum aufzurichten, wie solches der herrliche Freyheitsbrief, welcher zu Warschau auf dem Reichstage den 30. October des 1635. Jahres verliehen, ausdrücklich besaget. Es fehlete zwar der durch Krieg und Brand ganz erschöpften Bürgerschaft an hinlänglichen Mitteln, den kostbaren Kirchen- und Schulbau über sich zu nehmen, jedoch erhielte sie dazu einen milden und reichen Beytrag von den dreyen großen Städten im Lande, wodurch das Werk dergestalt befördert ward, daß es im Jahr 1639. des Septembermonaths zu Stande kam, und die neue Kirche, zum Andenken der ruinirten eingebüßeten Kirche vor dem Thor, bey ihrer Einweyhung den Namen zu S. George erhielte. So erfreuet nun die evangelische Bürgerschaft über diese theure göttliche Wohlthat war, so sehr schmerzete es dagegen der römischen Geistlichkeit, daß jene an einem begnadigten Orte sicher und frey zusammen kommen, und Gott öffentlich dienen konnte: sie ward deswegen von dem Dechant und ihrem Pfarrer Joanne Ignatio Grąbczewski bald darauf angefochten, welcher es so gar dahin brachte, daß so wohl der König selbst bey hoher Strafe gebothe, als auch der vorerwähnte Bischof Lubienski h) befahl, des Gottesdienstes sich gänzlich zu

h) Dessen kurze und nette Lebensbeschreibung hat Janozki in der Nachricht von denen in der Zaluskischen Bibliothek befindlichen raren polnischen Büchern Theil 2. S. 30. 31. 32. geliefert.

zu enthalten, und das Kirchengebäude zu andern Verrichtungen zu gebrauchen. Jedoch schlug die vor die Stadt übel anscheinende Sache dergestalt wohl aus, daß da der Bischoff den Erzdiacon und pommerellischen Officinal D. Matthaeum Joannem Judicki im 1640. Jahr den 28. September dahin abschickte, selbiger alle und jede Streitigkeiten, so sich seit einigen Jahren zuvor zwischen dem Pfarrer und der Stadt angesponnen, zusammt der jetzigen Kirchensache, glücklich beylegte, und durch einen darüber gemachten schriftlichen Vertrag vollkommen aufhob, welcher von ihm und dem Pfarrer mit Unterschrift und Siegel genehmiget, auch von dem Bischofe selbst in dem bey Danzig liegenden Dorfe Schottland den 11. October selbigen Jahres mit Hand und Petschaft bestätiget ward. Man findet i) Nachricht, daß der Pfarrer nichts desto minder die öffentliche Ausübung der evangelischen Religion durch neue Ausladungen nach dem königlichen Hofe alsobald des folgenden Jahres darauf abermal angefangen zu stöhren, die Stadt dahingegen die erhaltene Kirchenfreyheit wider ihn behauptet. Und bey derselben geruhigem Genuß sind die Einwohner des Orts um so mehr ungehindert geblieben, als das oberwähnte Kirchenprivilegium von Wladislav dem vierten gegeben, der glorwürdige König Johann der dritte den 12 August des 1677. Jahres zu Danzig, wie auch desselben allerdurchlauchtigster Thronfolger August der zweyte eben daselbst im Jahr 1698. den 6 April in allen und jeden Stücken, ohne die geringste Ausnahme, und ohne irgend einen Vorbehalt, bekräftiget und bestätiget hat.

§. 3.

Von den hiesigen allerersten und nach der Reformation hieher berufenen evangelischen Lehrern, welche

i) Lengnich angeführten Orts Band 6. S. 177.

zuerst in der Pfarrkirche zu S. Nicolai oder zum H. Kreuz in der Stadt, und darauf in der Hospitalkirche zu S. George auf der Vorstadt, das Wort Gottes der Gemeine vorgetragen, und das Sacrament des H. Nachtmahls unter beyderley Gestalt ausgespendet, kann wegen derer im Feuer verlohrnen Schriften gar nichts gemeldet, wie auch die Frage: ob anfänglich nur ein einiger Prediger, so wie nachhero und bis zu dieser Zeit, oder mehrere derselben zugleich und auf einmal im Dienste des Herrn allhier gestanden? nicht gründlich entschieden werden. Zwar lieset man, daß von dem Könige Sigmund dem dritten im 1597. Jahr ein Befehl an die Dirschauer ergangen, um die so genannten ketzerischen Prediger von sich zu lassen, und außer der römischkatholischen keine andere Religionsübung unter ihnen k) zu verstatten; wer kann aber dafür Bürge seyn, wie selbige mit ihrem Namen geheißen, und daß nicht die mehrere Zahl einem Fehler des Schreibers in der königlichen Kanzelley, oder sonst einem ungefähren Zufalle beyzumessen? Der bekannte Geschichtschreiber Hartwich l) will gar behaupten, daß Dirschau einsmals wegen der großen Verfolgung keinen einigen Prediger gehabt, weil der evangelische Pfarrer zu Lissau im Werder, George Bühle, im 1605. Jahr den 12 September den Dirschauischen Burgermeister Abraham Hensel in der S. Georgenkirche vor der Stadt getrauet hat: dessen Versehen aber ist offenbar am Tage, denn M. Dionysius Runau war den 23 April des 1605. Jahres mit Tode abgegangen, und dessen Stelle mit dem Johann Weiß zu Ende desselben Jahres allererst besetzet worden, da es denn freylich unvermeidlich gewesen, die in der Vacanz vorfallenden sacra und andere actus ministeriales durch

k) Lengnich daselbst Band 4. S. 249.
l) Beschreibung der Werder B. 2. C. 10. §. 11. S. 242.

durch irgend einen benachbarten Prediger bestellen zu lassen; dahingegen wissen die einheimischen Nachrichten zu derselben Zeit nicht einmal von einiger Anfechtung und Bedrückung, viel weniger von der vorgegebenen großen Verfolgung der Widersacher. So viel ist nunmehro gewiß und außer allem Streit, daß von dem jetzt angeführten Runau an zu rechnen bis hieher allemal und beständig nur ein Prediger allhier gewesen, und daß die nachstehende Folge m) ohne Wiederspruch richtig sey.

	kam hin	kam weg	starb.
M. Dionysius Runau	157 -	—	1605
Johann Weiß	1605	1611	1624
Henricus Opitius	1611	—	1637
Georgius Willenius	1637	—	1639
Joannes Mollerus	1639	—	1651
Tobias Seilerus	1652	—	1660
Henrich Richter	1660	—	1696
Ephraim Fromm	1696	1713	1728
Gabriel Benter	1713	—	1721
Joh. Heinrich Schneider	1721	—	1740
Carl Balthas. Nothwanger	1740	1743	—
Jacob Henrich Richter	1743	—	1752
Michael Gottlieb Treuge	1752	—	—

M. Dionysius Runau wird zwar als ein gebohrner Dirschauer von einigen Schriftstellern n) angegeben,

 ist

m) Richter angezeigten Orts im Dirschauischen Nain S. 15. 16. 17. hat die alten evangelischen Prediger bis auf seine Zeit in gehöriger Ordnung genau angemerket: an seinen Nachfolgern bis auf gegenwärtiges Jahr ist nichts auszusetzen, da es mit ihnen völlige Richtigkeit hat.

n) *Hopp* de scriptoribus Poloniae & Prussiae §. 53. pag. 104. *Braun* de scriptoribus historiae polonae p. 301.

ist aber aus Heiligenbeil, einem Städtlein in Preußen brandenburgischen Theils, unstreitig entsproßen: da er zuvor in Wittenberg den Wissenschaften obgelegen, und solche in Königsberg, allwo er sich An. 1556. immatriculiren o) lassen, hat er der Gemeine in Dirschau entweder kurz vor dem daselbst im 1577. Jahr entstandenen Brande, oder gleich darnach p) als ein reiner Lehrer vorgestanden. Was im Gelehrten Lexico, und in **M. Niclas Richters** geschriebenen Berichte von evangelischen Predigern, von ihm angeführet wird, daß er zuvor zu Tiegenhof, in Marienwerder oder im marienburgischen Werder im Amte gelebet, ehe er hieher berufen worden, ist ganz unrichtig und ohne allen Grund, indem Tiegenhof ein königliches Tafelgut ist, darinn drey evangelische Kirchen sind, bey deren keiner derselbe das Amt eines Predigers geführet. Er hat die im 1602. Jahr zu Dirschau wütende Pest glücklich überstanden, und sein Leben durch einen Schlagfluß den 23. April des 1605. Jahres geendiget. Als nach dessen Ableben die ledige Stelle sollte besetzet werden, beschloß den 16 May der Rath, einen Prediger nach dem Inhalt des königlichen Privilegii anzunehmen: die Gemeine begehrte das Privilegium wegen der Kirche zu S. George in der Vorstadt zu verlautbaren, welches denn auch geschahe, und dasselbe ist unter diesem Tage und Jahre in der teutschen Uebersetzung annoch in den Rathsbüchern befindlich, wie es der König Sigmund August in lateinischer Sprache gegeben hat. Von diesem Runau sind folgende Bücher im Druck vorhanden. 1) Beschreibung des dreyzehenjährigen großen und zweyjährigen kleinen Krieges in Preußen. Wittenberg, 1582.

o) Erläutertes Preußen B. 4. S. 326. Not. bb.

p) Richter mehrerwähnten Orts im Dirschauischen Rain S. 15.

1582. 4. 2) Eine nothwendige Unterrichtung vom Wucher, über Ps. XV. 5. Thorn, 1589. 8. in welchem letzteren er S. 3. klaget, daß der Alten, Gott bessers, sich wenig nach Essens zur Vesperpredigt finden.

Johann Weiß, oder Albinus, auch Albi, damaliger Schulgesell zu Marienwerder, ward hierauf den 9 December im 1605. Jahr der Gemeine vorgeschlagen, auch zum Predigtamte gefordert. Man ersuchte den Rath daselbst um die Resignation seines Schuldienstes, wie auch das Ministerium ihn zu dimittiren, und das Consistorium zu Königsberg ihn zu fördern, wenn er die Ordination gehörig begehren würde: es verlangten auch drey Qvartiere der Stadt Dirschau, es möchte die Obrigkeit seine Testimonia sehen, ob er dem Augspurgischen Glaubensbekenntnisse würklich zugethan sey? und man spricht von ihm, daß er ein heimlicher Calvinist solle seyn gewesen, welches auch der damalige Dirschauische Prediger **Johann Henrich Schneider** in seinem eigenhändigen Verzeichnisse des Dirschauischen Predigtamtes von ihm angemerket. Er hat mit der Zeit den Stadtrath nicht für seine Obrigkeit gehalten, und den 15 December des 1611. Jahres ein Gezeugniß, daß er sechs Jahre lang dieser Kirchen Prädicant gewesen, mitgenommen, als er nach Großlichtnau des großen marienburgischen Werders gegangen, woselbst er bis zum 1624. Jahr q) geblieben, oder eigentlich gestorben.

Henricus Opitius, welcher zuvor Pfarrherr zum Rosenberge in Preußen gewesen, trat des erwähnten 1611. Jahres den 15 December allhier das Amt an, ob er gleich schon vorhero den 20 August darzu den schriftlichen

q) **Hartwich** obigen Orts §. 4. S. 228. **Bergau** Priesterschaft des marienburgischen Werders S. 22.

lichen Beruf bekommen. Er mag seine Ueberkunft vielleicht deswegen so lange verzögert haben, weil er das von ihm gewisser Ursachen halber begehrte und zugesagte Testimonium hieher überschicken sollen, und es nicht so bald bewirken können. Er hat in den Kirchen zu S. George und zu S. Nicolai oder zum H. Kreuz, wie auch auf dem Rathhause, nach Beschaffenheit der damaligen Zeitläufte den Gottesdienst bestellet, jedoch die Kanzel in der neuen S. Georgenkirche, mit deren Bau man damals beschäfftiget war, nicht betreten können, indem er mancherley Zufälle an seinem kränklichen Körper erfahren, so daß sich auch im Monath Julio des 1637. Jahres der Rath unterredet, wer bey der Schwachheit des Opitii zuweilen das Amt halten möchte: er hat aber, da er daselbst allein in die 26 Jahre das Wort Gottes gelehret, endlich den 15 August selbigen Jahres sein Leben beschlossen, nachdem er vorhero das Bürgerrecht unter gewissen Bedingungen erhalten, woraus man den Fehler verbessern kann, da vorgegeben wird, es wäre dieser Opitius 40 Jahre r) Prediger in Dirschau gewesen.

Georgius Willenius, von Gilgenburg in Preußen gebürtig, hatte wegen der reinen Lehre allbereit zuvor das Elend bauen müssen, ehe er im 1630. Jahr als Pfarrherr nach Großlesewitz des großen marienburgischen Werders s) berufen ward. Man hatte es in Dirschau zween Tage nach Opitii Absterben beschlossen, diesen Willenium, einen Bruder des alten marienburgischen Stadtpredigers Andreae Willenii, zu vociren, man

r) Bergau selbigen Orts S. 34.

s) Hartwich daselbst §. 3. S. 227. setzet seinen Beruf nach Dirschau unrichtig in das 1635. Jahr. Siehe Bergau allda S. 42. Pusch Marienburgischer Lehrer Gedächtniß Num. 24. S. 18.

man schickte ihm auch den 28 August die Vocation zu, welche er annahm, und sich den 5 September hieselbst einfand, und seinem Amte nach dem Inhalte des hiesigen privilegii religionis treulich vorstand, selbiges aber eine kurze Zeit, nämlich zwey Jahre weniger dreyzehen Wochen, verrichtete, weil er schon im Monath Junio des 1639. Jahres, währenden besten Baues der neuen Kirchen, an deren Einweihungspredigt er gewiß wird gearbeitet haben, mit Tode abgieng.

Joannes Mollerus, Leorino-Silesius, ward von der Gemeinde den 9 August letztgedachten Jahres beliebet, von Danzig zur Probepredigt hieher gefordert, nach derselben ordentlich berufen, und vom Danziger Ministerio ordiniret, von welchem er ein Gezeugniß seiner Lehre und Lebens mitbrachte: er kam im September hieher, da man eben mit dem Kirchenbau war fertig worden, und hielte in diesem neuen Gotteshause die Einweyhungspredigt. Des verstorbenen Willenii Wittbe nahm er zur Ehe, und wohnte nachgehends dem colloquio charitatiuo zu Thorn im 1645. Jahr bey t). Sein Bildniß ward in diesem Jahr verfertiget, welches in einem schwarzen Oval-Rahm eingefasset annoch in der Kirche daselbst aufbehalten bleibet. Er hat sich durch unterschiedliche gedruckte Schriften unter den Gelehrten einen guten Namen erworben, welche diese folgende sind. 1) Zwo christliche Predigten vom Verlust der Nahrung. Elbing, 1641. 4. 2) Numerus sacer. Königsberg, 1646. 8. 3) Formulae concionatoriae, ibid. eod. 4) Allegoriae profano-sacrae. ibid. eod. 8. 5) Unterrichtspunkte, wie

t) Acta Conuentus Thorunensis E. a. 1. Hartknoch desselben Orts B. 4. C. 6. §. 4. S. 938. Confessio fidei August. Confess. in colloquio charitatiuo thorunensi tradita, pag. 59.

wie man sich vor, in, und nach der Beichte, auch vor, in, und nach dem Gebrauche des hochwürdigen Abendmahls verhalten soll. ibid. 1648. 8. 6) Sylua similitudinum physico-theologicarum. Lübeck, 1651. 4. Es gedenket auch *Schamelius* in der Vorrede seines Lieder-Commentarii S. 11. daß Mollerus locos communes canticorum ecclesiasticorum verfertiget: wie er denn ebenfalls Erklärungen über die Sonn- und Festtägige Lectiones zu schreiben angefangen, worüber er aber von dem Tode übereilet worden, indem er im 1651. Jahr des Novembermonaths seines Alters im 40 Jahr verstorben, da er dieser Gemeine zwölf Jahre rühmlich vorgestanden.

Tobias Seilerus, ein Landesmann seines Vorgängers im Amte, vorhero gewesener Prediger zu Neudorf und Löwenberg in Schlesien, von da er wegen der Religion weichhaft werden müssen, und sich darnach zu Danzig eine Zeitlang aufgehalten. Nach verschiedenen abgelegten Gastpredigten einiger benachbarter Pfarrherrn, ward Seilerus eben deswegen hieher gefordert, da er denn das Weyhnachtsfest über den Gottesdienst verwaltete, und den 30 December jetztgemeldeten 1651. Jahres den Ruf zum Predigtamte erhielte, welches er gerade mit dem ersten Tage des neuen Jahres antrat. Er erlebte hieselbst Krieg und Pest, und da sein eigen Haus mit der schädlichen Seuche angestecket ward, wollte er seine zwey letztverstorbene Kinder den Pestverordnungen, die er vorhin in öffentlichen Predigten gelobet, wie auch denen dreymalig ihm den 29 Julii des 1660. Jahres gemachten möglichen Vorstellungen, zuwider, mit allen sonst gewöhnlichen Leichenceremonien öffentlich beerdiget wissen; als nun niemand vermöge der Pestveranstaltung zum Gefolge sich einfand, leitete er seine Ehefrau zum Hause bey der Hand heraus, und

folgte

folgte den Leichen nach, kam aber aus Verdruß niemals wieder in die Stadt, vielmehr verließ er zu der gefährlichen Zeit seine Gemeine, und begab sich nach Danzig, woselbst er noch eben desselben Jahres im Augustmonat, seines Alters im 42. und des zu Dirschau geführten Lehramtes im 9. Jahr mit Tode abgieng. Die von dem Diacono zur H. Dreyfaltigkeit in Danzig, Abraham Heyse, über Apocal. II, 8-11. ihm gehaltene Leichenpredigt ist mit den beygefügten Epicediis, worinn viele Anzüglichkeiten wider die Dirschauer enthalten seyn sollen, zu Danzig 1660. 4. abgedruckt worden.

Henrich Richter, ist in der meißnischen Bergstadt Freyberg gebohren, und nach zurückgelegten akademischen Studien von da mit D. *Joann Maukisch* nach Danzig gekommen, woselbst er sich theils bey diesem dahin berufenen Rectore Gymnasii theils in dem Schumannischen Hause verschiedene Jahre, und zwar so lange aufgehalten, bis er im 1660. Jahr und Septembermonath hieher berufen worden. Nach der zu Danzig den 16. selbigen Monaths erhaltenen Ordination hat er sein Amt angetreten, und selbiges bis ins 36 Jahr geführet, in welcher Zeit seiner künftigen Wittwe und männlichen Erben das Bürgerrecht allda den 13. May des 1664. Jahres verliehen worden, er aber ist im 69 Jahr seines Alters 1696. im Maymonath zu seiner Ruhe eingegangen. Einer seiner Enkel ist ihm nachgehends in dem Predigtamte dieses Orts gefolget, von welchem unten etwas vorkommen wird. Durch den Druck ist bekannt worden sein Memento Dirsauiense, oder zwo christliche Predigten, deren eine das Dirschauische Nain, die andere das Dirschauische Tabeera vorstellet, so zu Danzig 1678. 4. von 11 Bogen heraus gekommen: noch soll von ihm eine Leichenpre-

digt

digt vorhanden seyn, von welcher man aber in Dirschau selbst keine Kenntniß hat.

Ephraim Fromm, ein Danziger von Geburt, hatte von 1687. in der Capelle zu Herrengrebin im Danziger Werder dem Kirchen- und Schuldienste vorgestanden, als er nach Wossitz selbigen Gebiethes 1690. ins Predigtamt berufen, und von da zum Seelsorger der Gemeine in Dirschau den 23 Junii des 1696. Jahres begehret ward, woselbst er im folgenden Monathe sein Amt antrat, jedoch selbiges den 23 April 1713. wiederum niederlegte, wie er den an ihn nach Marienburg u) ergangenen Beruf willig annahm, und daselbst dem polnischen Prediger **Salomon Hermson** in der Ordnung vorgezogen ward. Daselbst gieng er im 72 Jahr seines hohen Alters an dem marasmo senili ipsum suffocante, oder am paroxismo podagrico und darauf erfolgten Asthmate convulsiuo 1728. mit Tode ab, dessen ledige Stelle mit seinem Sohne ersterer Ehe **M. Nathanael Ephraim** x) alsobald besetzet ward. Sein Sohn aus der dritten Ehe **Samuel Ephraim** kam von dem Rectorate der Schule in Marienburg als Prediger 1749. nach Neukirch y) ins große Werder, und in die Stadt Marienburg, nach des Primarii **Abraham Pusch** Absterben im 1754. Jahr als dritter und jüngster Prediger.

Gabriel

u) Pusch obigen Orts S. 42. giebet das 1689. Jahr an, in welchem er nach Wossitz gekommen, und Bergau daselbst S. 63. Num. 30. bringt seine Versetzung von Dirschau nach Marienburg in das 1712. Jahr: beydes bedarf einer Verbesserung. Siehe *Praetorii* Danziger Lehrer Gedächtniß S. 41. 33. Hartwich angezeigten Orts B. 2. C. 8. §. 26. S. 207. und C. 10. §. 20. S. 258. Preußische Lieferung Band 1. St. 1. S. 122.

x) Pusch selbigen Orts S. 49. Num. 47.

y) Pusch allda S. 42. am Ende. Bergau gemeldeten Orts S. 36. Num. 8. S. 38. in der Mitte.

Gabriel Benter, zu Danzig gebohren, hatte vorhero daselbst im Spendhause von 1709. mit predigen und catechisiren aufgewartet, als er an die Stelle des Ephraim Fromm nach Dirschau 1713. den 17 May z) ins Predigtamt berufen ward, welches er mit dem Pfingstfeste antrat, und nur acht Jahre darinnen zubrachte, indem er an einer sehr schmerzhaften scorbutischen Krankheit den 10 May des 1721. Jahres sein Leben frühzeitig endigen mußte.

Johann Henrich Schneider war in Lübeck gebohren, und von seinen Aeltern in Danzig, dahin sie sich nebst ihm hernach begeben hatten, erzogen worden. Wie er von der Wittenbergischen hohen Schule zurück gekommen, führete er als Candidatus Ministerii von 1718. das Lehramt in dem Zuchthause zu Danzig, von wannen er 1721. ins Predigtamt nach Dirschau aa) befördert ward, welches er den 12 Julii am 5 Sonntage nach Trinitatis im 28 Jahr seines Alters zu verwalten anfieng. Er war mit einem glücklichen starken Gedächtnisse begabet, welches ihn nicht verließ bis an sein Ende, so er den 15 May des 1740. Jahres erreichte. Eine geschriebene Dirschauische Chronic, worinn, nebst dem Verzeichnisse der Prediger, verschiedene Auszüge aus alten und neuen Preußischen Schriftstellern, wie auch die Witterungsgeschichte, und andere Nebensachen enthalten, ist von ihm vorhanden, welche der jetzige evangelische Lehrer in Dirschau besitzet.

Carl Balthasar Nothwanger, der jüngste Sohn des vormaligen gelehrten und beliebten Pastoris bey der Johanniskirche in Danzig, **Johann Henrich Nothwanger**, hatte zuerst im Spendhause daselbst von 1737. den Gottesdienst mit Predigten und Catechismus-übun-

z) *Praetorius* angezogenen Orts S. 19.
aa) Derselbe daselbst S. 27.

übungen bestellet, ward zum Pfarramte in Dirschau im 1740. Jahr erwählet, welches er den 17 Julii am 5. Sonntage nach Trinitatis antrat. Von hier erhielte er 1743. im Decembermonath den Ruf nach seiner Vaterstadt Danzig an die Kirche zu S. Barbara auf Langgarten als jüngster Prediger, wohin er sich noch vor dem Weyhnachtsfest begab, ward aber 1750. nach S. Catharina, und abermal in selbigem Jahr nach S. Johann als zweyter Diaconus bb) daselbst befördert, und arbeitet mit vielem Segen bey seiner Gemeine.

Jacob Henrich Richter, des vorbesagten alten Dirschauischen Predigers Henrici Enkel, vormaliger evangelischer Lehrer zu Rabenkirchen im Herzogthum Holstein-Schleßwig gelegen, ward zum Nachfolger des letzteren nach Danzig weggezogenen beliebten Nothwangers ernannt. Er trat mit seiner Frauen und zwo Töchtern die beschwerliche Winterreise so bald möglich an, und nach derselben Zurücklegung hielte er im 1744 Jahr den 12 April am Sonntage Quasimodogeniti die Antritspredigt, da er nun auf diesem Posten bis in das neunte Jahr gestanden, ward er durch den zeitlichen Tod 1752. den 11 October davon abgelöset. Sein leiblicher Bruder, Herr **Nathanael Gottlieb Richter**, ein angesehener Kaufmann und nunmehriger Rathsverwandter in der Stadt Danzig, hat versprochen, seinem Grosvater und Bruder zum Andenken ein ansehnliches Grabmahl in der evangelischen S. Georgenkirche zu Dirschau mit nächstem aufstellen zu lassen, dazu allbereits ein bequemer Ort ausersehen worden.

Michael Gottlieb Treuge, von Geburt ein Marienburger, hatte als Candidatus Ministerii zu Danzig im Spendhause seit 1750. der Gemeine mit predi-

bb) Acta historico-ecclesiastica Vinariensia Tom. 8. pag. 2033.

predigen und catechisiren gedienet, wie er dem verstorbenen Richter nach der am 22 November des 1752. Jahres ihn getroffenen Wahl im Amte nachfolgete, woselbst er Domin. 2. Aduentus seine Antritspredigt hielte.

Beylagen zu der Einleitung in die Nachricht von dem evangelischen Predigtamte in der Stadt Dirschau.

A. Priuilegium super religione iuxta Augustanam Confessionem in ciuitate Dirsauiensi libere exercenda per Sigismundum Augustum regem Poloniae datum an. 1570.

Sigismundus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiaeque Dominus et Haeres.

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest vniuersis. Quia nos prospicere volentes, ne propter diuersitatem haeresium *), quae in terris nostris Prussiae quibusdam in locis et ciuitatibus pullulant,

*) Man kann diesen Ausdruck aus dem Befehl, so der König Sigmund August allbereit zuvor den 1 März des 1556. Jahres wider die Ketzer ergehen ließ, einigermassen erläutern, wenn es daselbst heißt: Perfertur ad nos, Picardorum, Boemorum, Anabaptistarum, Sacramentariorum, Lutheranorum, et aliorum haereticorum, praua dogmata palam publicari. *Lipski* decas quaestion. publicar regni qu. 8. num. 32. Womit das königliche Mandat wider die Ketzer in Preussen, zu Wilda den 10 März desselben Jahres gegeben, kann verglichen werden. Lengnich Geschichte der Preußischen Lande Band

lulant, ciuitas nostra Dirsouia inficiatur, supplicationi quorundam Consiliariorum nostrorum benigne annuentes, damus et concedimus Famatis Proconsulibus, Consulibus, ciuibus, incolisque ciuitatis eiusdem Dirsouiensis liberam facultatem, verbum Dei euangeliumque iuxta Prophetarum, Christi, et Apostolorum, ac Augustanam Confessionem, nec non sacramenta baptismatis et eucharistiae secundum Christi institutionem, in ecclesia ad Diuum Georgium in suburbio praedicandi et administrandi, ministrosque verbi Dei, qui ipsorum propriis stipendiis merent, ac ex peculiari ciuium sumptu **) viuunt, doctos in vera Christi religione, omni haereseos labe carentes, vocandi, suscipiendi, tutoque alendi; eximendo eosdem Proconsules, Consules, ciuesque Dirsouienses ratione praedicationis euangelii Christi, sacramentorum-

Band 2. Document. Num. 19. S. 38. So ist auch noch eine wider die Antitrinitarios, Anabaptistas und Arianos auf dem Reichstage zu Parczow 1564. den 7 August abgefaßte Constitution vorhanden, welche *Zaluski* in dem polnischen Werk, dwa miecze przeciwko Dyssydentow polskick genannt, part. 2. pag. 271. 272. anführet, von welchem Reichstage aber sonst angemerket wird, daß daselbst nichts bestanden und beschlossen worden. *Braun* in iurib. regn. fundam. de comitiis regni Poloniae ad h. a. pag. 44.

**) Sollte die Stadt ihre evangelische Lehrer aus eigenen Mitteln erhalten, so folgt gewiß, daß der dos ecclesiae, welcher gemeiniglich in dem Kirchenacker oder den Pfarrhufen pflegt zu bestehen, denen präsentirten und investirten römischkatholischen Pfarrern hiemit stillschweigend vorbehalten worden. Man findet hievon einen Beweiß an der Stadt Conitz, welche nach der eingeführten Religionsänderung solchen Acker sich nicht angemaßet, sondern den Pfarrern selbigen ohne Wiederspruch genüßen lassen. Preuß. Liefer. Band. 1 St. 4 S.

torumque secundum Confessionem Augustanam administrationis, ab impetitione & potestate quorumcunque subditorum nostrorum tam spiritualium quam secularium, eosdemque ecclesiae et scholae ministros in protectionem suscipiendo. Quod ad vniuersorum tam spiritualis quam secularis dignitatis et conditionis subditorum nostrorum, cuiuscunque officii et magistratus exstiterint, praesentium et pro tempore existentium, notitiam deducentes, mandamus, vt praedictos Proconsules, Consules, ciuesque et incolas nostros Dirsouienses, in eiusmodi concessione nostra vna cum ecclesiae et scholae illorum ministris inuiolabiliter conseruent, ac quiete et pacifice frui permittant: non obstantibus etiam litteris aliis, quibuscunque nostris in contrarium obtentis ***) aut obtinendis, quibus derogatum iri per praesentes volumus, pro gratia nostra et officio suo secus non facturi. In cuius rei fidem sigillum nostrum est suppressum. Datum Varsauiae in conuentu regni generali, feria secunda post festum S. Joannis Baptistae proxima, anno Domini 1570. regni vero nostri 41. (L. S. Reg.) Valentinus Dembinski R. P. C. subscripsit. Relatio

***) Ob hierunter nur besondere und die Stadt Dirschau allein betreffende, oder allgemeine vorhergegangene gegenseitige königliche Befehle zu verstehen? scheinet wohl ungewiß zu seyn; jedoch möchten die letztere für die ersteren können angenommen werden, weil von diesen so gar nichts bekannt worden, jene hingegen öffentlich vor Augen liegen. Daß man nun dieser angeführten Clausul eine Gültigkeit allerdings beylegen und zuschreiben könne, lässet sich aus demjenigen, so *Zaluski* angezogenen Orts part 1. pag. 183. num. 3. in einem andern Fall angenommen und zugegeben, ohne allen Zwang folgern, und hier wohl anbringen.

Magnifici Dembinski de Dembian Regni Poloniae Cancellarii Vartziensis ****) Capit.

B. Facultas aedificandi ecclesiam et scholam ciuitati Dirsauiensi per Vladislaum IV. regem Poloniae data an. 1635. *****)

Vladislaus Quartus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Liuoniaeque, nec non Suecorum, Gottorum Vandalorumque haereditarius Rex.

Significamus praesentibus litteris quorum interest vniuersis et singulis. Supplicatum nobis esse a certis Consiliariis nostris, nomine incolarum ciuitatis nostrae Dirschauiensis, cum praeteriti belli iniuria ecclesia ad D. Georgium, in qua exercitium suum Augustanae Confessionis antea absque vllius impedimento liberum habuerunt, diruta funditusque euersa sit, vt ipsis alium locum tutum et commodum intra muros ciuitatis eiusdem, scholae videlicet domum Confessionis Augustanae penes altam portam, prout certis

****) Die Benennung der Hauptmannschaft ist nicht nur in der Abschrift unrichtig, indem kein Vartziensis, wohl aber ein Varecensis Capitaneatus, oder Wareckie Starostwo, in Masuren belegen, vorhanden; sondern sie kann auch dem Cron-Großcanzler *Dembinski* keines weges beygeleget werden, sintemalen dergleichen Starostey in den Urkunden dermaliger Zeit bey seiner Unterschrift niemals vorkommt.

*****) Dieses schöne Privilegium hat der ehemalige Burgermeister in Dirschau *Georgius Kluga* in die Gerichtsbücher der alten Stadt Danzig 1641. den 5 November eintragen und einschreiben lassen, woselbst es annoch sicher und verwahrlich zum Besten der Nachkommenschaft aufgehoben wird.

certis suis limitibus continetur, pro ecclesiae et scholae aedificatione, vna cum coemiterio ad D. Georgium pro sepultura suorum, ex gratia nostra regia concedere, priuilegioque nostro desuper dato clementissime confirmare dignaremur. Nos itaque omnem turbarum excitandi causam amputantes, idque omnino habere volentes, vt Dissidentes in religione pacifice in ditionibus nostris viuant, loca praedicta famatis ciuibus incolisque ciuitatis nostrae Dirschouiensis, cuiuscunque status conditionis et ordinis existentibus, danda et concedenda esse duximus, prout praesentibus damus et concedimus ipsis liberam potestatem et facultatem, ecclesiam vna cum schola Confessionis Augustanae ad muros ciuitatis penes altam portam pro libera sua voluntate ac beneplacito reaedificandi, quae ita nouiter exstructa si etiam aliquo fortuito casu interiret, de nouo aliam reaedificandi, inibique verbum Dei iuxta Prophetarum, Christi et Apostolorum, ac Augustanam Confessionem, nec non sacramenta baptismatis et eucharistiae secundum Christi institutionem, praedicandi, administrandi, vt et copulandi, iuuentutemque suam in eadem religione et artibus liberalibus instituendi, ministrosque verbi Dei et scholae, qui ipsorum propriis stipendiis merent, ac ex peculiari ciuium sumptu viuunt, doctos et vera Christi religione imbutos vocandi, suscipiendi, tutoque alendi, tum et in coemiterio ad D. Georgium in suburbio demortuos sepeliendi, deductiones funerum celebrandi, campanis vtendi, omnesque ceremonias, more Augustanae Confessionis, tam in locis specificatis quam in via publica libere ac secure peragendi: eximendo eosdem Proconsules, Consules, ciuesque Dirschauienses ratione praedicationis euangelii Christi, sacramentorumque secundum Augusta-

 nam

nam Confessionem administrationis, ab impetitione et potestate quorumcunque subditorum nostrorum tam spiritualium quam secularium, eosdemque ecclesiae et scholae ministros in protectionem nostram regiam et reipublicae suscipiendo. Quod ad omnium et singulorum tam spiritualium quam secularium dignitatis & conditionis subditorum nostrorum, cuiuscunque officii et magistratus exstiterint, praesentium et pro tempore existentium, notitiam deducentes, mandamus, vt praedictos Proconsules, Consules, ciues et incolas nostros Dirschauienses in eiusmodi concessione nostra, vna cum ecclesiae et scholae illorum ministris inuiolabiliter conseruent, ac quiete et pacifice frui permittant, non obstantibus etiam litteris aliis quibuscunque nostris in contrarium obtentis aut obtinendis, pro gratia nostra. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus. Datum Varsauiae in comitiis regni die XXX. mensis Octobris, anno Domini MDCXXXV. regnorum nostrorum Poloniae II. Sueciae vero III. anno. Vladislaus Rex. (Loc. Sig. Reg.)

C. Excerptum ex transactione inter Decanum et Parochum Joannem Ignatium Grąbczewski, ac ciuitatem Dirsauiensem, intuitu religionis in noua ecclesia exercendae an. 1640.

Cum etiam a domino Decano, Praedicatori Augustanae Confessionis †) ratione institutarum praedicationum et obitorum rituum eiusdem Confessionis in

†) Durch diesen Prediger muß *Joannes Mollerus* allerdings verstanden werden, weil derselbe im 1639. Jahr hieher gekommen, die neue evangelische Kirche eingeweyhet, und den öffentlichen Gottesdienst darinn gehalten, worüber er von dem Pfarrer besprochen worden.

in aedificio nuper constructo actio sit intentata, istam dominus Decanus cassat et annihilat, atque vlterius attentare aut attentari facere non vult; sed si aliquod grauamen a dicto Praedicatore habuerit, de eo, priusquam actionem instituerit, apud Magistratum Dirschauiensem ††) conqueretur.

††) Alsobald beym Anfange der in den Preußischen Städten eingeführten Reformation der Religion wurden die evangelischen Prediger durch die von dem Könige Sigmund August ertheilte besondere Gnadenbriefe von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, und des hohen königlichen Schutzes gewürdiget. In folgenden Zeiten, absonderlich unter der Regierung Sigmund des dritten zog man sie bald vor dieses bald vor jenes Gericht, welchem Unheil die Republik Polen nach letztgedachten Königes Ableben durch eine eigene Satzung dergestalt abhalf, daß man ihnen eine gewisse Gerichtsstelle vor ihrer ordentlichen weltlichen Obrigkeit anwieß, in nachfolgenden Worten: „Ministrowie tez in religione Dissidentium, gdyby od „kogo ex quacunque occasione pozwani byli, nie „maią miec forum tylko in officio saeculari com„petenti ratione quarumuis rerum et iniuriarum, a „w Wielkim Xięstwie Litewskim w Wielkim kole. „A in causis ex ipsorum actoratu, forum citati com„petens sequi maią y tam krzywd swoich docho„dzic.„ Vid. Confoederatio generalis post fata Sigismundi III. Regis 1632. in Volum. leg. regn. polon. tom. 3. pag. 725. num. 9. tum post fata Vladislai IV. Regis 1648. ibid. tom. 4. pag. 151. nec non post abdicationem Regis Joannis Casimiri 1668. ibid. tom. 4. pag. 1029. item post fata Michaëlis Regis 1673. ibid. tom. 5. pag. 197. edit. nouiss. Varsav. Hieher gehöret als ein praeiudicatum das rechtliche Urtheil des Königes Vladislav des vierten zwischen dem Jesuiter collegio und dem Rath in der Stadt Thorn in iudiciis

D. Confirmatio facultatis aedificandi ecclesiam a Vladislao IV. ciuitati Dirsauiensi datae per Joannem III. Regem facta an. 1677.

Joannes Tertius Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Kyouiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Smolensciae, Seueriae, Czernichouiaeque.

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest omnibus et singulis. Productas coram nobis esse litteras pergameneas, manu serenissimi olim Vladislai IV. Praedecessoris nostri subscriptas, et sigillo regni communitas, sanas, saluas, illaesas, omnique suspicione carentes, continentes in se concessionem fundi certi pro aedificanda domo ad exercendam Confessionem Augustanam datam. Supplicatumque nobis est, vt easdem litteras approbare et confirmare dignaremur. Quarum quidem litterarum tenor est, qui sequitur. Vladislaus Quartus &c. &c. &c. (Loc. Sig. minor. cancellar. regni.) Nos itaque Joannes Tertius Rex supplicationi praefatae benigne annuentes, supra scriptas litteras in omnibus earum punctis, clausulis, articulis et conditionibus approbandas, roborandas et confirmandas esse duximus, prout approbamus, roboramus, et confirmamus praesenti priuilegio nostro, decernentes, easdem vim et robur

ciis relationum zu Warschau den Tag nach S. Thomas im 1640. Jahr abgesprochen, worinn die dortigen Prediger an ihre Obrigkeit gewiesen werden. Diesemnach war es eben der rechte Weg, welchen der Dirschauische Pfarrer mit dem dasigen Prediger künftig zu gehen sich durch gegenwärtigen Vergleich anheischig gemacht hatte.

robur debitae firmitatis †††) obtinere debere. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus. Datum Gedani die XII. mensis Augusti, anno Domini MDCLXXVII. regni nostri anno quarto. Joannes Rex. (Loc. Sig. Reg.) Confirmatio facultatis datae ciuibus Dirschauiensibus Augustanae Confessionis pro aedificanda ecclesia eorum, quae iam est pridem exaedificata. Joannes Stanislaus Witwicki Abbas Plocens. Infulatus Olicens. Regens regni cancellariae.

E. Confirmatio eiusdem facultatis aedificandi ecclesiam a Joanne III. Rege ciuitati Dirsauiensi approbatae per Augustum II. Regem facta an. 1698.

Augustus Secundus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Kyouiae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Liuoniae, Smolensciae, Seueriae, Czernichouiaeque, nec non haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest omnibus et singulis. Productas coram nobis esse litteras pergameneas, manu propria Serenissimi olim Joannis Tertii Praedecessoris nostri subscriptas, et sigillo minori regni communitas, continentes in se confirmationem super concessionem certi fundi,

†††) Merkwürdig ist es, daß die sonst gebräuchliche und ganz gewöhnliche Einschränkungsclausul: Saluis iuribus nostris regalibus, reipublicae, et ecclesiae catholicae; oder eine andere ebenfalls eingeführte: in quantum iuris est, et vsus eorum habetur, wie in diesem so auch in dem folgendem königlichen Bestätigungsbriefe nicht beygefüget worden.

di, pro aedificanda domo ad exercendam Confessionem Augustanam ciuitati Dirschauiensi concessi, sanas saluas et illaesas omnique suspicionis nota carentes, humillime nobis supplicatum est, vt easdem litteras autoritate nostra regia approbare et confirmare dignaremur. Quarum quidem litterarum tenor eiusmodi: Joannes Tertius &c. &c. &c. Nos itaque Augustus Secundus Rex petitioni praefatae benigne annuendo, praeinsertas litteras in omnibus earum punctis clausulis articulis approbamus, confirmamus et ratificamus praesentibus litteris nostris, decernentes, easdem vim et robur debitae firmitatis obtinere debere. In quorum fidem praesentes, manu nostra subscriptas, sigillo regni communiri iussimus. Datum Gedani, die 6. mensis Aprilis, anno Domini 1698. regni vero nostri anno I. Augustus Rex. (L. S. R.) Confirmatio approbationis diuae memoriae olim Joannis Tertii Praedecessoris nostri datae facultatis ciuibus Dirschauiensibus Augustanae Confessionis pro aedificanda ecclesia eorum, quae iam est pridem exaedificata. Maximilianus de Tęczyn Ossolinski.

IV.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Stargard.

	Kam hin	kam weg	starb
M. Jo. Lidicius f. Lütke	1572	1577	1584
—— ——			
Simon Svetouius.	1602	—	—

Christo-

	Kam hin	kam weg	starb.
Christophorus Mollerus	--	1604	
Andreas Dasius	1605	1608	1614
Melchior Pauli	1606	1615	1620
Georgius Martini	—	—	1615
M. Godeschalcus Bünting	1615	1619	—
Waltherus Magirus	1619	1625	1657
Andreas Schönfließ	1624	1635	165
Martinus Roesnerus	163..	163..	1679
Joannes Rundorf	1635	—	164
Paulus Tuardocus	164	—	1658
Joachimus Gebhardus *	1658	677	1679
Joannes Hollstein	1659	—	—
Sigismundus Weiß	1677	—	1 02
Albertus Lichotius	1702	—	1709
Michaël Spieße	1709	—	1719
Joannes Lehmann	1719	—	1746
Joannes Christ. Weise	1747	.	.

Christophorus Mollerus. Dieser ward an. 1604. den 6 May von hier nach Mewa gefordert, woselbst er das Amt eines polnischen Diaconi verwaltet: mehrere Nachricht habe ich nicht erhalten können.

Andreas Dasius. Nicopolitano - Pannonius. Er war anfänglich Collega oder Professor des Thornischen Gymnasii um das Jahr 1597. hernach ward er an. 1605. als Prediger und Schulrector zugleich nach Stargard, von dannen an. 1608. als Professor der griechischen Sprache und Bibliothecarius an das Danziger Gymnasium berufen. *Zernecke* Thornische Chronic pag. 215. *Praetorii* Athenae Gedanenses pag. 57. 58.

Wol.

Waltherus Magirus. Von Fißlar aus Hessen, stand zuerst von an. 1612. der Gemeine in Wernersdorf des großen Marienburgischen Werders vor, *Hartwich* pag. 235. kam von dort an. 1620. hieselbst an, gieng aber an. 1624. von hier, ich weiß nicht, wohin? ab, ward endlich an. 1635. nach Danzig an die Kirche zu S. Catharina berufen, allwo er auch an. 1657. mit Tode abgieng. *Praetorii* Danziger Lehrer Gedächtniß pag. 7.

Andreas Schönfließ. Er war in Thorn an. 1590. gebohren, und ward erstlich an. 1622. nach Szczuplin unter Soldau in Preußen, ferner an. 1624. hieher, nachgehends an. 1635. nach Wilda in Litthauen als polnischer Prediger berufen, woselbst er sein Leben geendiget an. 16 etliche funfzig. *Zernecke* geehrtes und gelehrtes Thorn pag. 39. Seine Lebensumstände und Schriften werden von *Oloff* loc. cit. pag. 159. sqq. angeführet.

Joannes Kundorf. Allhier ist er an. 1635. in das Predigtamt gekommen, und in dem colloquio charitatiuo zu Thorn an. 1645. zugegen gewesen, *Hartknoch* pag. 938. Acta Conuent. Thorun. E, a. 1. hat aber damals noch einen Collegam im Amte gehabt, welcher nicht genennet wird. Confessio fidei A. C. in coll. charit thorun. exhib. pag. 59. Das Jahr seines Absterbens ist mir nicht bekannt.

Paulus Tvardocus. Wenn dieser hieher berufen worden, und an welchem Orte er vorhero Prediger gewesen, habe ich nicht erfahren können, nur so viel lehret mich das Schöneckische Kirchenbuch, daß dessen Tochter an. 1648. den 11 März einer Taufhandlung bey-

beygewohnet: in Stargard aber ist er an. 1658. mit Tode abgegangen.

Joachimus Gebhardus. Selbiger ist hieselbst an. 1658. ins Predigtamt gekommen, und an. 1677. gestorben.

Sigismundus Weiß. Von Lyck in Preußen gebürtig an. 1638. den 21 Januarii, war der allererste evangelischlutherische Lehrer an. 1658, bey der vom Fürsten Boguslao Radziwill, Oberstallmeistern des Großherzogthums Litthauen und Stadthaltern des Herzogthums Preußen, fundirten Kirche zu Slucko in Reußland ganzer 13 Jahre, ferner zu Liebenwalde in Preußen, weiter an. 1673. in Straßburg, zuletzt von an. 1677. in Stargard Prediger, allwo er an. 1702. das Leben geendiget.

Albertus Lichotius. Er kam an. 1702. hier an, und beschloß daselbst sein Leben an. 1709.

Michaël Spieße. Dieser ward an. 1709. hieher berufen, und gieng an. 1719. den Weg alles Fleisches.

Joannes Lehmann. In die Stelle des letztern ward er an. 1719. erwählet, und starb allhier an. 1746. den 16 December.

Joannes Christophorus Weise. Seine Vaterstadt ist Neustettin in Pommern, von Danzig hat man ihn als einen Candidatum Ministerii an. 1741. ins Predigtamt nach Schöneck, und von da nach Stargard an. 1747. berufen. Bis dahin ist der Gottesdienst in deutscher und polnischer Sprache allhier gehalten worden, dieser aber prediget nur deutsch allein, dieweil ihm die polnische Sprache ganz unbekannt ist.

V. Evan-

V.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Coniß.

	Kam hin	kam weg	starb.
Elroterus Berent	1555	—	5 8
Petrus Taubenheim	1567	—	1590
Bernhardus Alster	568	1580	1600
Dauid Rast	1580	—	1588
Joannes Neuhof	1588	—	1604
M. Casp. Schumannus	1591	1609	1639
Clemens Möller	1604	—	1613
Adam Petzoldus	1609	1611*	
Joannes Pischelius	1611	—	1631
Christianus Gröning	1613	—	1620
Valentinus Lycaeus	1620	1644	1645
Ge. Melch. Gerheuserus	1631	—	1657
Christianus Techenius	1644	—	1657
Christianus von Holtzen	1657	—	1663
Michaël Glagouius	1659	1667*	1684
Daniel Sibertus	1663	—	1667
Georgius Stephani	1667	—	1681
Dauid Spilenberger	1668	—	1704
Christianus Goedtke	1681	—	1705
Joach. Ernestus Horlitz	1704	1706*	1709
Joannes Seidel	1705	—	1711
Joannes Wilk	1707	—	1737
Joannes Valent. Vieweg	1712	1749	175
Joannes Dan. Heuelke	1738	.	.
Andreas Hanisch	1749	.	.

Elr-

Elroterus Berent. Ein Predigermönch und Prior des Dominicanerconuents in der Stadt Culm, ist nebst zween andern seiner Brüder hieher gekommen, hat den Mönchsorden verlassen, die evangelische Lehre dagegen angenommen, ist der erste hiesige Reformator und Plebanus an. 1555. an der Pfarkirche zu S. Joann worden, und allhier an. 1568. mit Tode abgegangen. Ich habe von demselben etwas weniges in die Meletemata thorunensia tom. 2. pag. 75. einfließen lassen.

Petrus Taubenheim. Ist des ersten evangelischen Pfarrers Gehülfe, und, nach der damaligen Mundart dessen Commendarius gewesen, welcher an. 1567. hieher berufen worden, daß er mit dem Plebano alle Wochen wechselsweise predigen sollen, da er denn nach 23 Jahren sein Leben an. 1590. beschlossen.

Bernhordus, oder *Bernet* Alfter. Er folgte dem ersten Plebano an. 1568. und hielte sonntäglich die Hochpredigt, da er aber unvermögend ward, gab man ihm an. 1580 einen Adiunctum; er selbst aber starb allererst nach 20 Jahren, das ist, an. 1600. Zu seiner Zeit führete man hieselbst die Frühpredigten des Sonntags ein.

Dauid Rast. War von an. 1560. Rector bey der hiesigen Pfarrschule gewesen, als er wie ein Adiunctus dem schwächlichen Plebano an. 1580. zugegeben ward, welcher ihn gleichwohl noch zwölf Jahre überlebte, indem dieser schon an. 1588. verstarb.

Joannes Neuhof. Der zweyte Adiunctus des Plebani von an. 1588. dessen wirklicher Nachfolger er nach seinem Tode an. 1600. ward, dem er auch nach vier Jahren, nemlich an. 1604. im Tode folgte.

M. Caspa-

M. Casparus Schumannus. Er war in Coniß an. 1566. gebohren, hatte zu Leipzig den gradum Magistri, wie auch eine Stelle in der Philosophischen Facultaet erhalten, und ward als der zweyte hiesige Commendarius an. 1591. erwählet. Eine schwere Krankheit überfiel ihn an. 1609. dergestalt, daß ihm ein Substitutus gegeben ward, in welchen Umständen er ganzer dreyßig Jahre zubrachte, und im 73. Jahre seines Alters an. 1639. den 20 April sein Leben endigte. Man muß ihn aber von seinem Landesmanne gleiches Namens, welcher Collegiatus in dem Großfürsten-Collegio und Inspector des Conuictorii auf der Vniversitaet Leipzig gewesen, und daselbst an. 1633. den 19 September verstorben, wohl unterscheiden. Goedtke Geschichte der Stadt Coniß, Anhang §. 5. pag. 56.

Clemens **Möller.** Der Nachfolger des *Plebani* **Neuhof**, ist an. 1604. hieher gekommen, unverheyrathet geblieben, und an. 1613. mit Tode abgegangen.

Adam Petzoldus. Ist der erste Substitutus des kränklichen *Schumanni* gewesen, und hat sein Amt an. 1609. angetreten, welches er aber an. 1611. bald wiederum verlassen. Ich habe es nicht erforschen können, wohin derselbe gekommen, wo und wann er auch gestorben.

Joannes Pischelius. Von Wittenberg aus Sachsen gebürtig, welcher sein Lehramt, so er in Schadwalde in dem großen Marienburgischen Werder geführet, um der großen Verfolgung des Oeconomi Georgii Kostka an. 1613. den 27 November verlassen müssen. *Hartwich* pag. 77. coll. pag. 167. princ. et pag. 234. Er ist bald hernach hieher gekommen, und hat die Vocation zum zweyten Adiuncto Schumanni an. 1611. den

den 30 März erhalten: im folgenden Jahre ist er nach seinem Vaterlande gereiset, woselbst er die gehaltene Predigt vom Beruf des H. Apostels und Evangelisten Matthäi 1612. 4. drucken lassen: im vierten Jahre nach seiner Zurückkunft ist die hiesige Pfarrkirche nach königlichem Ausspruch dem römischkatholischen Praeposito Joanni a Gleissen Dorengowski an. 1616. den 24 August eben am Tage Bartholomäi übergeben worden. Meletem. Thorun. tom. 2. pag. 73. 74. Endlich, und da er theils anfänglich in der Hospitalkirche zum H. Geist, theils hernach in der Stadtkirche zur H. Dreyfaltigkeit die evangelische Gemeine unterrichtet, ist er an. 1631. hieselbst entschlafen.

Christianus Gröning. Er hatte das Licht der Welt zu Templin in der Mark erblicket, und das Rectorat bey der hiesigen Pfarrschule an. 1604. angetreten, welches er, ungeachtet man ihn an. 1613. zum Successore des Plebani Möllers erwählet, dennoch beybehalten, wie er denn auch die Abtretung der Pfarrkirche erlebet, indem er an. 1620. erblasset.

Valentinus Lycaeus. Der zweyte evangelische Prediger als ein Stadtkind, so allhier an. 1582. gebohren, und an einem mir unbekannten Orte vorhero im Amte gestanden, ward in die Stelle des Plebani Grönings an. 1620. hieher berufen, und da er den Abgang seiner Kräfte bemerkte, mit einem Substituto an. 1644. versehen, in welchem Jahre sein Sohn Jacobus, als Conrector bey der hiesigen Stadtschule kam, und bald darauf sein Leben im 63sten Jahre des Alters an. 1645. den 24 Febr. endigte.

Georgius Melchior Gerbeuserus. Von Anspach in Franken, des dortigen Rectoris Melchioris

Sohn, ein gründlich gelehrter Mann, ward als der dritte Substitutus des annoch lebenden alten Schumanni an. 1631. hieher berufen, und nach Thorn auf das colloquium charitatiuum an. 1645. verschicket. *Colovii* histor. syncretist. lib. 3. cap. 3. §. 22. pag. 251. *Hartknoch* pag. 938. *Jaegeri* histor. eccles. saeculi 17. lib. 5. cap. 1. decenn. 4. ad h. a. pag. 690. col. 7. Acta Conuent. Thorun. E. 1. a. Confessio fidei A. C. in coll. charitat. thorun. exhib. pag. 59. Er starb an. 1657. den 8 August an der Pest: **Goedtke** Geschichte der Stadt Coniß §. 17. pag. 47.

Christianus Techenius. Er war zu Cößlin in Pommern gebohren, ward zwar an. 1644. als ein Adiunctus des emeriti Lycaei hergezogen, jedoch das folgende Jahr darauf als ordentlicher Lehrer dieser Gemeine vorgesetzet. Zu Gerheuseri und Techenii Zeiten hörten die Benennungen eines Plebani und Commendarii gänzlich auf. Durch die Pest ward er an. 1657. den 1 September gleichfalls aufgerieben. **Goedtke** ibid.

Christianus **von Holzen.** Ein Pommer, aus dem benachbarten Ratzebur, hatte an einem ungenannten Orte zuvor im Predigtamte gestanden, als er an. 1657. hieher berufen ward. Er verwaltete das Amt hieselbst bis an. 1659. ganz allein, und mußte an der Lungensucht in seinen besten Jahren an. 1663. den 17 Junii erblassen. **Glagovii** Deckmantel pag. 19.

Michaël Glagouius. Von Königsberg in Preußen gebürtig, war zuerst Rector in der bekannten Stadt Friedland, nachgehends Prediger zu Pißeve und Arendskron, von dannen ihn die polnischen Soldaten verjagten, dahero er eine Feldpredigerstelle unter den branden-

burg.

ourgischen Völkern annahm, welche er freywillig verlassen, und da er an. 1659. nach Conitz berufen worden, verfiel er anfänglich mit dem Friedländischen Prediger Martino Vanselovio, weiter mit seinem eigenen nachherigen Amtsgehülfen Siberto, zuletzt mit dem hiesigen Rathsverwandten M. Christophoro Hoppio, **Goedtke** loc. cit. Anhang §. 7. pag. 58. 59. in mancherley Streitigkeiten, so daß er auch an. 1667. den 18 März seines Amtes entsetzet, und in das Elend getrieben ward. Seine Schriften sind diese: 1) Abdruck der Briefe und Gezeugnisse. Königsberg an. 1668. 4. 2) Deckmantel, welchen er *Hoppio* abgenommen. ibid. 1669. 4. 3) Memoriale euangelico - rhytmicum. Danzig 1663. 8. 4) Geistlicher Davidsschatz. Königsberg 1670. 8. 5) Geistliche feste Davidsburg. ibid. 1670. 8. 6) Geistlicher Bußsack. ibid. 1670. 8. 7) Herzliche Trauer - und Tröstreime über den Tod Martini und Catharinae seiner Großkinder. ibid. 1671. 4. Bey seinen Erben werden fünf zum Druck fertig gemachte Schriften in MSC. aufgehoben, welche ich gelesen. Nach seiner unbilligen Remotion wandte er sich nach Danzig und Königsberg, erhielte endlich nach erlittenem sechsjährigen Exilio in dem Dorfe Niederczeren zur Marienwerderischen Inspection gehörig an. 1673. eine Pfarre, und endigte daselbst an. 1684. den 5 Febr. im 66sten Jahr des Alters sein mühsames Leben. Von seinem Sohne Aegidio, einem frommen und wohlangesehenen Kaufmanne in Danzig kann man nachlesen *Praetorii* Worte geredet zu seiner Zeit pag. 100.

Daniel Sibertus. Ein gebohrner Elbinger, war in seiner Vaterstadt an. 1653. Prediger zum H. Leichnam, bald darauf an. 1652. zur Pfarrkirche S. Nicolai, und Assessor des von den Schweden daselbst aufgerich-

richteten Consistorii Palatinatus Mariaeburgensis. *Hartknoch* p. 1024. 1030. 1033. *Hartwich* p. 87. et 233. princ. Preußische Zehenden allerhand geistlicher Gaben tom. I. part. 8. num. 4. p. 719.720. not. 9. Nach dem geschlossenen Olivischen Frieden mußte er Elbing verlassen, und schiffete über nach Schweden, allwo er einen gefährlichen Schifbruch überstand, und zwar an. 1661. nach Wolgast übergieng, jedoch sich zurücke nach Danzig machte, und nach Conitz an. 1663. den 26 Sept. berufen, von hier aber zur Einsammlung milder Gaben zum Bau der abgebrannten evangelischen Stadtkirche zur H. Dreyfaltigkeit nach Hamburg an. 1666. den 9 Septemb. verschicket ward. Er kam von dieser Reise kränklich zurück, und starb im 44sten Jahre seines Alters an. 1667. den 20 Jan. Glagovii Deckmantel p. 19. 20. Seine gedruckte Schriften sind folgende: 1) Andächtige Betrachtung der H. Wunden Christi: Danzig 1660. 4. 2) Paulus naufragus et seruatus, nebst einem Anhange wegen seines erlittenen Schifbruchs. ibid. 1662. 4. 3) Unsers Herrn Jesu Christi Leichpredigt in Conitz am Charfreytage gehalten. ibid. 1664. 4. *Praetorii* biblioth. homilet.

Georgius Stephani. Zu Belgard in Pommern an. 1639. den 12. October gebohren, ward nach dem Städtlein Baldenburg an. 1665. den 6 Junii berufen, und von dannen in die Stelle des abgesetzten Glagouii an. 1667. den 22 May hieher gefordert, allwo er auch an. 1681. den 13 May im 42sten Jahr seines Lebens mit Tode abgieng. Wie er noch in Baldenburg war, ließ er eine Leichenpredigt über 1 Reg. XIX, 5. bey Beerdigung Barbara Sophia von Krockowen, Ernst Wey-

her

her, Landrichters zu Lauenberg und Bütow Wittwe, zu Danzig 1666. 4. von 9½ Bogen drucken.

David Spielenberger. Er war zu Stolp in Pommern an. 1643. den 12 Julii gebohren, und hatte den dortigen Schul-Rectorem Martinum, welcher verschiedene Schulbücher heraus gegeben, zu seinem Vater, dem er auch an Gelehrsamkeit und sonderlich in poësi latina gleich kam. Mit der Zeit ward er in des Siberti Stelle an. 1668. hieher berufen, hatte mit den hiesigen Patribus Societatis Jesu öftere Unterredungen in Glaubenssachen, darüber er so gar in den Kirchenbann gerieth. Die Gliederschmerzen nahmen bey ihm allmählig überhand, und er gab seinen Geist auf im 36sten Jahre des geführten Lehramtes, seines Alters 61 Jahre, an. 1704. den 4 May.

Christianus Goedtke. Von Perschka in Preußen gebürtig, des dortigen Pfarrers Balthasar jüngster Sohn, und an. 1654. den 27 April auf die Welt gekommen. Nachdem er von hohen Schulen kommend, sich als ein Candidatus Ministerii eben zur Zeit der heftigen Strauchischen Streithändel in Danzig aufgehalten, ward er nach Fürstenwerder, zur Barwaldischen Starostey gehörig, an. 1678. *Hartwich* p. 258. princ. berufen, und vom Consistorio in Saalfeld an. 1679. den 18 Januarii ordiniret, von wannen man ihn hieher nach Conitz begehrete, und an. 1681. den 11 August vocirte, woselbst er wegen eines von unserer zu der römischen Kirche übergegangenen, und in die gedachte Societaet hernach getretenen Mannes, Speor genannt, in die Excommunication verfiel. An der ansteckenden Seuche, welche die kranken verw r deten

Schweden an. 1704. im Decembermonath in die Stadt brachten, mußte er an. 1705. den 26 März im 51sten Jahr seines Alters sterben. **Goedtke** Geschichte der Stadt Coniß §. 17. p. 47. Als Candidatus hatte er eine gehaltene Osterpredigt, unter der Aufschrift: Princeps pacis, der Friedefürst Christus Jesus, über Luc. XXIV. 37. zu Danzig 4. von drey Bogen drucken lassen.

Joachimus Ernestus **Horlitz.** Er war in Danzig an. 1678. den 10 May gebohren, und als ein Nachfolger des Spilenberger an. 1704. erwählet worden; doch verblieb er allhier eine kleine Zeit, indem er nach Danzig an die Kirche zum H. Leichnam an. 1706. berufen ward, und daselbst in der großen Pest an. 1709. den 8 August das Leben einbüßete. *Praetorii* Danziger Lehrer Gedächtniß p. 15. *Schelguigii* Denkmal der Pestilenz, praefat. §. 21.

Joannes **Seidel.** In Danzig hatte er das Licht der Welt an. 1675. den 30 Novembr. erblicket, und daselbst in dem Spendhause von an. 1703. geprediget, als er hieher an. 1705 den 10 September ins Predigtamt befördert ward. *Praetorius* p. 26. Die wütende Seuche der Pestilenz raffte ihn hieselbst an. 1711. den 1 Octobr. zeitig hinweg. **Goedtke** loc. cit. p. 48. Auf dem Gymnasio in Danzig hatte er wider die Qvacker über die Glaubenslehren von der Sünde und von der Gnadenwahl zweymal öffentlich disputiret. *Schelguigii* Quackerismus confutatus part. 1. port. 19. p. 457. seqq. et part. 2. port. 20. p. 1. sqq.

Joannes **Wilk.** Dieser ist der dritte hiesige Prediger, der allhier an. 1682. den 8 Junii gebohren, und in die ledige Stelle, so Horlitz verlassen, und wegen vieler innerlichen auch so gar äußerlichen Unruhen

lange

lange offen blieben, an. 1707. den 15 Novemb. allererst erwählet worden. Er hat über drey Monathe in währender Pest an. 1711. das Amt bey der Gemeine ganz allein verrichtet, und demselben überhaupt 30 Jahre vorgestanden, so daß er an. 1737. den 6 December im 56sten Jahr seines Lebens gestorben ist.

Joannes Valentinus Vieweg. Er ist zu Halle im Magdeburgischen an. 1676. den 17 November auf die Welt gekommen, und nach gestilleter Pest an. 1712. den 3 Februarii hieher berufen worden. Seinem Amte, so er im 36sten Jahr seines Alters angetreten, hat er treulich vorgestanden, bis er nach dem an. 1742. den 15 April hieselbst erlittenen Brande von einem gewissen Zufall übereilet worden, welcher ihn allmählig dergestalt am Gemüthe und Leibe entkräftet, daß er an. 1749. pro emerito erkläret, und seine Stelle wiederum besetzet werden mußte: in solcher Schwachheit starb er vor zwey Jahren. Er hat zu Halle sub praesidio M. *Schneideri* die disputationem metaphysicam, unter der Aufschrift: icon entheorum ex lumine naturae depictum, an. 1699. d. 17 Novembr. als Respondens defendiret.

Joannes Daniel Hewelke. Ein Sohn des ältesten Predigers Jacobi in Bütau, allwo er an. 1714. den 6 Julii gebohren, und nach zurückgelegten studiis academicis, auch der in Thorn erlerneten polnischen Sprache, an diese Gemeine an. 1738. berufen worden. Der schriftliche Ruf an die Kreuzkirche nach Thorn in der Altstadt, welcher an ihn an. 1744. den 4 März ergangen war, ward von Seiten der hiesigen Obrigkeit an gehörigen Orten verbeten. Es ist von ihm eine Leichenpredigt, so er Annae Reginae Rosenauin, des

Burgermeisters in Wronke *Andreae Hanisch* Wittwen, in Friedland gehalten, unter der Aufschrift: Die Seligkeit derer, die im Herrn sterben, über Apocal. VII, 13-17. zu Danzig 1744. fol. von 7½ Bogen gedruckt vorhanden.

Andreas Hanisch. Zu Wronke in Großpolen an der Warte an. 1710. den 11 April gebohren, hatte allbereit 14 Jahre im Predigtamte zu Friedland gestanden, als er an. 1749 den 24 Januarii in die Stelle des Pastoris emeriti Vieweg war hieher berufen worden.

VI.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Christburg.

	Kam hin	kam weg	starb.
Michael Roggenbauch	1576	—	1597
Benedict Matthias	1597		
Theophilus Klein, Diac.	1597		
Martinus Stubnerus	1604		
Andreas Willenius	161..	1619	1641
Mich. Melzerus	1619	162	
Georg Creuselius	163.	1645	
Joannes Wincklerus	1645	—	1650
Joannes Malina.	1650	1653	1672
Ge. Creuselius wieder	1651	—	1654
Christoph. Mettner	1655	1658	
Georg. Willenius	1659	—	—
Jacobus Gehrius		1664	1678
Salomon Hermson	1664	1665	
Joannes Wismarus	1664	1669	

Marti-

	Kam hin	kam weg	starb.
Martinus Rex	1669	1673	
Adam Heidemann	1673		
Joannes Meyer	1683	1694	1718
Jacob Weidner	1693	—	1704
Michaël Laurentii	1705	—	1710
Mathias Eichel	1710	—	—
—— Guttke	—	—	1730
Joannes Ernestus Züllich	1732	.	.

Joannes Malina. Dieser war von an. 1647. Diaconus in Riesenburg, von dannen er an. 1650. nach Christburg, von hier aber an. 1653. nach Freystädtchen berufen, daselbst bald hernach seines Amtes entsetzet, jedoch gleich nach Wilda begehret ward, allwo er bis an. 1658. verblieb, als in welchem Jahre er die Stelle eines Erzpriesters und Inspectoris zu Tilsit in Preußen erhielte, in welcher Würde er an. 1672. den 24 Novembr. sein Leben endigte. **Erläutertes Preußen** part. 45. p. 629. *Oloff* Polnische Liedergeschichte p. 115. sqq. welche die von ihm zum Druck beförderte kleine Schriften anführet.

Jacobus Gebrius. Ob selbiger dem vorigen alsobald im Amte gefolget, ist noch ungewiß; dieses aber hat seine Richtigkeit, daß er von Christburg an. 1664. den 9 May nach dem Thornischen Kirchdorf Gurske, und von da nach Königsberg in Preußen auf den Sackheim an. 1665. berufen worden, woselbst er auch an. 1678. den 2 April Todes verfahren. *Zernecke* Thornische Chronic p. 355.

Joannes Wismarus. Von Schippenbeil in Preußen gebürtig, mag vielleicht dem Gehrio an. 1664. succediret haben, man hat ihn aber von Christburg an. 1669. im Monath Januario nach Lichtfelde des kleinen

Marienburgischen Werders, und von hier an. 1673. nach Riesenkirchen nahe bey Riesenburg berufen. *Hartwich* loc. cit. p. 267. in fin. et 268. princ.

Joannes Meyer. Ein Johannisburger aus Preußen, welcher von an. 1677. Rector in Straßburg, nachgehends Pfarrer zu Frebnau in der Eulauischen Diöceß an. 1680. gewesen, von wannen er nach Christburg an. 1683. und von hier nach Graudenz an. 1694. versetzet worden, von da er aber um manches gegebenen Aergernisses wegen an. 1697. im Decembermonath weggegangen, wie oben gemeldet.

Joannes Ernestus Züllich. Des alten Lichtfeldischen Predigers Jacobi Zülichii, Burgensis Saxonis, ältester Sohn, welcher seinem Vater an. 1721. adiungiret, aber noch bey dessen Leben nach Christburg an. 1732. berufen ward, und daselbst seinem Amte annoch vorstehet.

VII.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Neuteich.

	Kam hin	kam weg	starb.
—— ——			
—— ——			
—— ——			
—— ——			
Joannes Policki	162		
Burchardus Baumannus	162	—	1657
Laurentius Fischer	1657	—	1759
Laurentius Fischer	1660	1672	1677
Christianus Stephani	1672	—	1679
Esaias Hosperus	1679	—	1696

Adam

	Kam hin	kam weg	starb.
Adam Busch	1696	1699	
Christophorus Jacobi	1699	1741	1742
Joannes Sartorius	1741	.	.

Joannes Policki oder *Policius*. Die Zeit seiner Ankunft ist mit allen übrigen Umständen von seinem Leben mir ganz unbekannt, nur daß er seiner verstorbenen Ehefrauen an. 1624. ein Epitaphium in Neuteich setzen lassen, welches zu lesen bey dem *Hartwich* p. 223.

Burckardus Baumannus. Von Wustrow im Braunschweigischen gebürtig, vormaliger Schwedischer Feldprediger, hat zu Neuteich eine Zeitlang in der Pfarrkirche, und nachgehends auf dem Rathhause den Gottesdienst verrichtet, ist endlich daselbst an. 1657. den 1 October Todes verfahren. Die von ihm durch den Druck bekannt gemachte zwo Predigten führet *Hartwich* p. 223. 224. an.

Laurentius Fischer. Ein Pommer aus Belgard, ward von Tromnau in Preußen an. 1656. den 10 May nach Schadewald, und das Jahr darauf nach Neuteich berufen, allwo er an. 1659. den 1 Decemb. starb. *Hartwich* p. 224. et 234.

Laurentius Fischer. Ein Sohn des vorigen, welcher seinem Vater an. 1657. zu Schadewald, und an. 1660. zu Neuteich im Amte gefolget, von hier aber an. 1672. im März nach Danzig an die Kirche zur H. Dreyfaltigkeit als Diaconus befördert worden, allwo er auch an. 1677. sein Leben beschlossen. *Hartwich* ll. cc. *Praetorius* p. 11. princ.

Chri-

Christianus Stephani, gebürtig von Osterode in Preußen, war vorhero Rector in Marienburg, nachgehends Prediger in Altfelde des kleinen Marienburgischen Werders gewesen, von wannen er nach Neuteich an. 1672. den Beruf erhielte, *Hartwich* p. 263. woselbst er bis in das siebende Jahr, nicht aber, wie *Hartwich* p. 224. will, nur zwey Jahre, im Amte gestanden, und an. 1679. den 27 Januarii allda gestorben.

Esaias Hesperus. In dem Städlein Gardensee zu Preußen gebohren, kam an. 1679. hieher in die Stelle des Stephani, und gieng an. 1696. den 24 März den Weg alles Fleisches. *Hartwich* p. 224.

Adam Busch. Ein Putziger, ward hieher an. 1696. berufen, und legte sein Amt, so er nur drey Jahre geführet, auf dem Krankenbette an. 1699. den 17 Januarii schriftlich nieder, ohne Zweifel aus Verdruß. *Idem* ibid.

Christophorus Jacobi. Von Falkenau in Preußen gebürtig, folgte dem selbst abgedankten Buschio an. 1699. nachdem er vorhero in Liessau an. 1697. war ins Predigtamt gekommen. *Idem* p. 244. et p. 225. princ.

Joannes Sartorius, des Rectoris an der Johannisschule zu Danzig leiblicher Sohn, war seit an. 1739. ein Candidatus Ministerii Gedanensis, und ward an. 1741. hieher berufen.

VIII. Kur-

VIII.

Kurzer Entwurf des syncretistischen Streits in Elbing, an einen evangelischen Prediger in Liefland von dem Cyriacus Martini, evangelischen Prediger zum H. Leichnam, in einem Briefe überschrieben, ietzo aber als ein dienlicher Beytrag zu Calovs Historia Syncretistica p. 545. 546. zu Hartknochs preußischen Kirchenhistorie p. 1002. seqq. 1025. seqq. und zu Löschers Historia Motuum Th. III. p. 222. durch den Druck bekannt gemacht. 1753.

P. P.

Vor allen Dingen ist zu wissen nöthig, daß die Privilegia, die Religion betreffend, anfangs auf die Augspurgische Confession gegeben und bis diese Stunde erhalten worden. Denn als an. 1454 die Lande Preußen der Kreuzherren Joch abgeworfen, und sich freywillig an die Kron Polen mit gewissen Bedingungen ergeben, und König Casimirum III. zum Schutzherrn angenommen, der damalige Ermeländische Bischof Nicolaus Tungen aber noch etliche Jahre sich zu den Kreuzherren gehalten, so ist er dadurch der bischöflichen Gewalt verlustig worden, und sind von Jhro Königlichen Majestät der Stadt Elbing, laut dem Privilegio 1457 in Marienburg gegeben, alle Kirchen, ausgenommen die alte Stadtpfarr, *) zugeeignet worden. Nachdem aber nach der Zeit die reine Lehre durch Martinum Lutherum ans Licht, und bey Königs Sigismundi Augusti Regierung auch in diese Stadt kom-

*) Die Kirche zu St. Nicolai.

kommen, und unterdessen das Dominicanerkloster jetzt die **) Münchkirche genannt, ausgestorben, so ist von den letzten zween Mönchen selbiges E. E. Rath aufgetragen worden. Darauf hat die Stadt beym Könige Sigismundo Augusto suppliciret, daß ihnen die Verkündigung des Heil. Wortes nach Art der Augsburgischen Confession und der Gebrauch des heiligen Abendmahls unter beyder Gestalt vergönnet würde, welches sie auch durch ein Privilegium An. 1558 in Peterkau gegeben, bis künftigen Reichstag in der Münchkirche erhalten. An. 1567 hat der Rath von Elbing bey gedachtem Könige Sigismundo Augusto wiederum angehalten, da ihnen ebenermaßen nach Art und Form der A. C. *eine* freye Verkündigung des heiligen Evangelii *in* der Münchkirche alter Stadt und ein freyer Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyder Gestalt, durch ein Privilegium in Peterkau gegeben, zugelassen worden ist, so lange bis gewisse Ordnung in Religionssachen gegeben würde. An. 1573 als nach tödtlichem Abgange Königs Sigismundi Augusti die Stände des Reichs ihre allgemeine Zusammenkunft zu Warschau gehalten, haben sie ein Bündniß, die Religionsfreyheit zu bewahren aufgerichtet, welchen Eyd ein jeder König leisten soll, wie es auch von den nachfolgenden Königen geschehen. An. 1577 hat König Stephanus die A. C. durch ein Privilegium auf dem Reichstage in Thoren der Stadt Elbing gegeben, bestätiget und zu schützen versprochen, mit diesen Worten: „Insonderheit, so bestätigen wir „ihnen vollkömmlich die Religion der A. C. und alle „und jede Klöster und Kirchen so wohl innen als außer„halb der Stadt und in ihren Dörfern gelegen, wie sie „dieselbe jetzo gebrauchen. In andern soll der Gottes„dienst nach Gewohnheit der römischen Kirche unge-

„hindert

**) oder die Kirche zu St. Marien.

„hindert bleiben, und wir wollen sie wider alle Anta„stung und Molestirung aller Leute schützen, imgleichen „lassen wir ihnen die Schulen ꝛc.„ Nachdem nun dieser König gestorben, und gegen die vorhabende Wahl eines neuen Königes die Preußischen Städte von vornehmen Reichsräthen vermahnet worden, ihre Stimmen dem Prinzen aus Schweden, Sigismundo III. zu geben, haben die Städte sich geneigt dazu erkläret, wofern sie bey ihrer Religion und gegenwärtigem Besitz und Gebrauch der Kirchen, wie sie dieselben bey König Stephani Zeiten inne gehabt, könnten erhalten und dessen genugsam versichert werden. Darauf von dem Schwedischen Königl. Herrn Gesandten, im Namen Herzogs Sigismundi (nachdem er zum Könige in Polen ernennet und erwählet) versprochen, daß derselbe die obgedachten *) großen Städte erstlich bey ihrer Religion, nämlich der A. Conf. wie sie jetzo in ihren Kirchen gebräuchlich, so wohl inn- als außerhalb den Städten ohne alle Verhinderung und Irrung lassen wolle; also, daß alle Pfarr- und andere Kirchen, in welchen sich die löbl. Könige von Polen den Kirchenschutz vorbehalten, bey dem Gebrauch und Ceremonien, welche der A. C. gemäß, deren sie sich bisher und noch gebrauchet, weiter ruhig sollten erhalten werden, damit keine Person oder einiger Mensch, er sey wes Standes oder Wesens er wolle, der Religion halben angefochten und bekümmert, und auch die kleinen Städte darinn mit den großen übereinkommen bey der A. C. und dem Religionsfrieden sollen erhalten werden. Dannenhero auch jetzt erwähnter König Sigismundus III. nicht allein in dem Kloster zu Oliva; sondern auch auf der Krönung zu Warschau An. 1588 den gewöhnlichen Eid die Religion zu schützen geleistet; und auch auf bittliches

Ersu-

*) nämlich Thorn, Elbing und Danzig.

Ersuchen der Abgesandten der Stadt Elbing die erst gethane Zusage durch ein Privilegium noch einmal versprochen, daß die A. C. so wohl inn- als außerhalb der Stadt Elbing in ihrem Gebiete, Kirchen, Klöstern, Hospitälern, so zu der Stadt bis auf diese Zeit gehöret haben, frey möge gelehret, und keiner der Religion halben angefochten werden, und er einen jeglichen in der Religionsfreyheit erhalten, denselbigen schützen und vor unruhiger Leute Anfall bewahren wolle, dabey auch merklich diese Worte stehen: „Und wollen „nicht, daß die Ceremonien und Gebräuche in den „Kirchen auf keinerley Weise sollen geändert werden. „Ueber dis wollen wir auch, daß die Schule ꝛc. u. s. w.

Dieses ist also ein kurzer Extract der Religionsprivilegien, daraus zu ersehen, daß der Gottesdienst in der Stadt Elbing und ihrem Gebiete nach Art der A. C. soll verrichtet werden. Und ob wohl etliche sagen, es sey in den Privilegiis nicht exprimiret das Wort inuariata, dannenhero auch die variata könne verstanden werden, so darf es doch nicht viel disputirens, sintemal keine andere verstanden wird, als welche An. 1530 Carolo V. übergeben worden, welches genugsam zu ersehen ist aus den Religionsprivilegien, decretis commissorialibus, Declarationibus, Recessis Commissionum und andern Documentis, welche so wohl den Städten Danzig, Marienburg, Mewe als dem Herzogthume Preußen von unterschiedenen Königen sind mitgetheilet worden, sintemal da allezeit ausdrücklich diese und dergleichen Formalia stehen: „Secernimus per „praesentes, nullam aliam praeter Religionem Catho- „licam et A. C. cum veris ejus scriptis ritibus et ce- „remoniis Carolo V. Ao. 1530 exhibitam: deberi „coli &c.„ Und wird auch in selbigen Mandaten ein gänzlicher

gänzlicher Unterscheid gemacht zwischen denen der A. C. zugethanen und den Calvinisten. Es wird mit klaren Worten gesetzt: „Die Calvinisten welche sich unter „dem Mantel der Augspurg. Conf. verhüllen wollen„. Es unterscheidet diese beyde *) auch der Polnische Bischof *Paulus Piasecius* in seiner Historie: denn pag. 37 erkläret er sich rund heraus, daß wenn er von der Augsp. Confession redet, so wolle er die verstanden haben, welche An. 1530 Kaiser Carl dem V. überantwortet, und p. 30 saget er, daß Philippus mit seinen Gesellen hat wollen darinn begreifen Zwinglianer, Syncretisten, den ganzen Caluinianismum &c. &c.

Wie wenig aber in Elbing die A. C. beobachtet worden, weiset der ietzige Syncretistische Streit leider gnugsam aus, indem das Hauptwesen nicht nur neulich angefangen; sondern schon vor 80 Jahren herein geschlichen und noch währet: denn nachdem König Stephanus An. 1577 Danzig belagert, und sich die Englische Compagnie nach Elbing begeben, haben sich viel reiche Kaufleute allhier niedergelassen, Häuser an sich gekauft, der vornehmsten Bürger und Herren Töchter geheyrathet, mit denselben Kinder gezeuget, welche sie zur Reformirten Religion gehalten, und also ganzer Familien Gemüther an sich gezogen. Darauf haben sie die Söhne meistentheils zum Studiren gehalten, und weil sie von großen Mitteln gewesen, dieselben nach Holland, England, Frankreich, Italien mit großen Unkosten verschicket. Da nun diese wieder nach Hause gekommen, haben sie wegen ihrer Geschicklichkeit und Wissenschaften nicht allein die stattlichsten Heyrathen in Elbing gethan; sondern sind auch nachgehends als qualificirte

*) nämlich die ungeänderte und geänderte Confeßion.

licirte Leute in Aemter promoviret und zu Rathsherren und Burgermeistern erkohren worden. Nachdem sie also auf dem Rathhause einen Fuß gefasset, sind sie darauf mehr und mehr bedacht gewesen, daß sie künftiger Zeit die Vacanzen zu Rathhaus mit reformirten Personen besetzten, und sie also das Regiment ganz und gar in die Hände bekämen, welches ihnen auch nicht mißlungen. Dabey sie ferner die potestatem clavium dem Ministerio aus den Händen zu spielen und an sich zu ziehen gesuchet. Dannenhero hat man in Kirchen entweder öffentliche Reformirten oder solche Leute befördert, welche dem Calvinischen Wesen sich nicht widersetzten. Man hat die Stipendiatos nach Bremen und Holland, nicht aber auf deutsche Universitäten verschicket, man hat an die Schule reformirte Docentes verordnet. Man hat An. 1615 eine Notulam *) gemacht, darinn der Elenchus nominalis zu gebrauchen verbothen wird, welchen alle Prediger im Elbingischen Gebiete unterschreiben müssen, welches dennoch auch vor vier Jahren aufgehöret. Man hat allerhand andere modos gebraucht, damit die reformirte Religion fortgepflanzet und weiter ausgebreitet würde, wie aus der historischen Relation weitläuftiger zu ersehen. Daher ist es nun kommen, daß An. 1645 auf dem Colloquio charitativo zu Thorn die Danziger Theologi mit den Thornischen und Elbingischen sich nicht vereinigen wollen, und ein und zwanzig Motiven eingewandt, warum solches nicht geschehen könne, worauf es auch geschehen, daß soli Gedanenses Theologi cum Dn. D. *Hülsemanno* et reliquis Theologis Poloniae Lithuaniae &c. ohne die Thorner und Elbinger in der ersten Session in sede et loco ordinato erschienen sind. Darauf die Thornischen und Elbingschen Theo-

*) Man findet sie in **Hartknochs K. H. p. 1010.**

Theologi D. *Hülsemannum* nebst den andern Theologis insgesammt bittlich ersuchet, daß selbige sie in Societatem Theologorum inuariatae A. C. ad communem causam contra Pontificios defendendam recipiren wollten. Welches auch geschehen, nachdem sie zuvor certa formula prœmittiret, daß sie den elenchum personalem Reformatorum in suis ecclesiis, loci, temporis, personarum item textus sacri indole id requirente gebrauchen wollten. Nachdem nun die Elbingschen Theologi nämlich M. *Balth. Voidius* und *Dan. Holstius* zurücke gekommen, haben sie nebst ihrem dritten Herrn Collegen *Joh. Philippi* allmählig angefangen die Calviner pro concione zu refutiren, und sich bemühet, die eingeschlichenen calvinischen Mißbräuche abzuschaffen, und haben sie insonderheit An. 1654 die vielfältigen Lobwasser Gesänge, so eingeführet worden, abzuschaffen sich angelegen seyn lassen, auch deßwegen beym Rath und der präsentirenden Gemeine angehalten, aber nichts erhalten. Daher, wie ein E. Rath und präsentirende Gemeine decretiret, ihn de facto in die Kirche zu reduciren, hat die große Gemeine der Prediger Seite zu halten angefangen. Ist demnach eine Supplication im Namen der Haupt- und sämmtlichen kleinen Gewerke den 21 May 1655 E. E. Rath übergeben worden. Da denn zu wissen, daß diese Stadt 3 Ordines hat. Erstlich ist Ordo Senatorius, secundus ordo ist Communitas praesentans (die präsentirende Gemeine) bestehend in 32 Männern, welche sind gelahrte Bürger, Kaufleute und Handwerksleute aus dem Werk der Fleischer, Becker, Schuster und Schneider. Dieser Gemeine Caput wird der Vogt genennet, gleich wie in Riga der Aeltermann der Gülde. Tertius ordo ist Communitas major, die große Gemeine, bestehet in den Werken und Zünften. Diese letzte nun

hat gedachte Supplication abgegeben, mit Bitte, weil sie vernommen, daß E. E. Rath den Schluß gemacht der Lobwasser sollte wieder in die Münchkirche eingeführet werden, solchen Schluß mit den beyden Herrn Predigern Herrn **Holstio** und Herrn **Philippo** *) nicht zu exequiren, weil da sie den Lobwasser aus der Kirche abgeschaffet, nicht so übel verfahren, die ledigen Stellen mit treuen Predigern besetzen und nicht verdächtige und calvinische Prediger annehmen und den Leuten aufdringen, die Stipendiatos nicht auf reformirte Akademien oder zur Ordination schicken, oder die Gewissen der Bürgerschaft mit einerley calvinischen Gebräuchen und Liedern beschweren. Hierauf ward Herr **Feyerabend**, welcher zwanzig Jahr auf dem Dorfe, und wie man nicht anders weiß, als ein unverdächtiger lutherischer Prediger gewesen, nach Elbing vociret, von welchem man gute Hoffnung hatte, daß ers mit der Religion aufrichtig meynen würde; aber der Ausgang hat ein anderes gewiesen: denn als An. 1655 im Ausgange des Jahres die Schweden nach Elbing kommen, und in der Pest, so An. 1656 erfolget, Herr **Holstius** **) und Herr **Philippus** ***) gestorben, ist Herr **Feyerabend** ****) ex tribus allein überblieben und also das Seniorat auf ihn kommen, daher er desto mehr Gelegenheit erlanget, mit den Calvinisten dieses Ortes zu colludiren, welches, weil es die große Gemeine vermerket, hat sie sich bey Ihro Königlichen Majestät von Schweden darüber beschweret, und weil des Herrn **Holstii** und **Philippi** Vacanzen sollten ersetzt werden, um aufrichtige lutherische Prediger in die ledige Stellen zu

*) Denn **Voidius** war 1654 den 28 Novemb. gestorben.
**) 1656 den 8 September.
***) 1656 den 30 October.
****) Er kam 1655 an die Marienkirche und starb 1671.

zu setzen angehalten. Darauf haben Ihro Majestät, welche schon zuvor An. 1655 in einer Declaration die A. C. zu handhaben versprochen, dieses Mittel erfunden, und die Pfarrkirche, welche die Pontificii räumen müssen, mit zween lutherischen Theologis, als nämlich M. **Klugen**, Erzpriester von Sahlfeld und **Dan. Sibert** besetzet, auch ein Consistorium in Elbing eingesetzet. Bey Eröffnung dieser Kirche ist eine große Separation entstanden, indem die Bürgerschaft, so γνησίως Lutherisch gewesen, sich von der Münchkirchen augenblicklich getrennet, und sich zum reinen Gottesdienst in der Pfarrkirchen gehalten. Weil denn dem Superintendenten M. **Klugen** in seiner Instruction mitgegeben worden, die reine Religion in Kirchen und Schulen fortzupflanzen, als hat sich dieses derselbe zwar höchlich angelegen seyn lassen; aber viel starke aduersarios gehabt. Denn nicht allein der Rath ist ihm ganz zuwider gefallen; sondern auch die Theologi an der Münchkirchen, nämlich Herr **Feyerabend** Senior **Andr. Hinnius** *) und **Christ. Hencke** **), (welche beyde letzten sonst aufrichtig lutherische Theologi und in der verstorbenen Stelle gesetzet worden) haben schlecht Gehör geben wollen. Weil aber Herr **Feyerabend** gefährliche Reden so wohl publice als priuatim, sich verlauten lassen, als sind etliche Fragen nach Wittenberg an Herrn D. *Calouium* geschicket und eine Censur darüber gefordert worden, welche Sub Tit. Quadriga Quaestionum de syncretismo Non-neminis (scil. *Christ. Feyerabend*) herein geschicket, auch in Elbing ins Deutsche übersetzet und zum Druck befördert worden. Weil denn

*) stand an der Marienkirche von 1657-1676.

**) war Prediger zu St. Marien von 1657-1693.

in dieser Disputation M. Nicolai *) berühret worden, hat er das Patrocinium so wohl seiner als Herrn Feyerabends über sich genommen, und die Quadrigam Quaestionum zu widerlegen sich unterfangen; dem aber, nachdem es zuvor auf Befehl Ihro Majestät durch einen öffentlich an allen Thoren angeschlagenen Befehl verboten worden, in einem Scripto **), des Titel ist: Judicium &c. begegnet worden. Es ist aber durch den Nicolai Herr Feyerabend noch mehr verhärtet worden, wozu ihm auch nicht wenig geholfen D. Christian Dreier ***), von welchem er öfters Rath eingeholet; ist also Herr Feyerabend wegen seiner harten Reden so er geführet, ab officio suspendiret worden. Weil er aber die Suspension zu heben gesucht, als hat er endlich die Restitution erlanget, mit diesem Vergleich, daß er sollte in einer Predigt dasjenige, wessen man ihn beschuldiget, redlich und sattsam ablehnen, dasjenige, was Herr D. *Colouius* in Quadriga Quaestionum gesetzet approbiren, und hingegen dasjenige, was in M. *Nicolai* Quadrigato expenso enthalten, verwerfen, und solche Predigt darauf sub forma sufficientis et orthodoxae confessionis zum Druck befördern. Worüber, weil sich Herr Feyerabend höchlich beschweret, als ihm die Sentenz nachmals modificirt worden: Er sollte eine Predigt verfertigen und darinn die Frage tractiren: Ob die Reformirten mit den Lutheranern zum Abendmahl gehen könnten, dieselbe wollte

*) Er war zuerst Professor in Danzig, und nachgehends in Elbing. Er starb 1666 den 29 Decemb. nachdem er seiner ausgestreueten Irrthümer wegen eine herzliche Reue bezeiget. Siehe von ihm und seinen Schriften *Praetorii* Athenas Gedanenses p. 80-83.

**) D. *Colouii* Judicium Theologicum repetitum.

***) in Königsberg.

wollte die Regierung selbst nach Rostock und auf mehr andere unverdächtige Universitäten schicken und die Urtheile darüber vernehmen. Dabey Herr **Feyerabend** acqviesciret, und eine Predigt *Idea* *) ꝛc. genannt, so er das Jahr zuvor gehalten, hervor gesucht, und die erheischte Frage mit eingeflickt, und dieselbe hin auf die Elbingsche Buchdruckerey geschickt. Es hat aber der Superintendent, welchem die Aufsicht über die Buchdruckerey befohlen war, nicht gestatten wollen die Predigt zu drucken, weil er zum Theil des Generalissimi Befehl nicht nachkäme, welcher die Predigt schriftlich begehret, und selbst zu censuriren verschicken wollte, zum Theil, weil die Predigt selbst den Syncretismum nicht improbirte, sondern confirmirte. Darauf hat Herr **Feyerabend** 1659 von E. Ehrw. Ministerio in Danzig ihr Judicium von derselben zu eröffnen begehret, welches weil es ihm auch abgeschlagen worden, hat er sich endlich nach Königsberg gewendet, und seine Predigt daselbst drucken lassen. Dawider haben die Herrn Consistoriales nicht allein öffentlich geprediget; sondern auch eine Refutationsschrift sub Tit. Epicrisis **) &c. verfertiget, welche sie aber nicht bald haben zum Druck bringen können, weil sie nöthig erachtet, irgends einer Theol. Facultät oder vornehmen Ministerii Censur darüber ergehen zu lassen, dazu auf das Bedenken

Rr 4 Herrn

*) Der Titel heißt: Idea Pseudoprophetarum oder eigentliche Beschreibung der falschen Propheten nach Anleitung des 7 Capitels Matthäi vers 15. ff — 1658 den 8 Sonntag Trinitatis zu Ablehnung des beschuldigten Syncretismi vorgestellet und zum Druck übergeben 1659 Königsberg. 4.

**) nämlich Ἐπικρισις das ist: kurzes Bedenken über die Ideam Pseudo-Prophetarum gestellet und verfertigt von E. E. Königlichen Consistorio in Elbing. 1660. 4.

Herrn D. Grossii gewartet. Weil aber wegen der geschlossenen Posten diese Epicrisis nicht hat können verschicket werden, ist mit Beförderung zum Druck etwas angestanden worden. Mittler Zeit, weil Herr Feyerabend seinen gegebenen Reuers nicht gehalten, auch auf dreyfache Citation des Consistorii sich nicht stellen wollen, ist ihm jussu generalissimi zum zweytenmal die Kanzel untersaget, auch nicht wieder eingesetzet worden, bis er nach geschehenem Friedensschlusse, in Meynung, der Schweden Decret würde nun cassiret seyn, selber jedoch auf Befehl der Stadtobrigkeit, die Kanzel wieder occupiret. Weil denn auch mit dem Friedensschlusse und sonderlich mit Evacuirung der Schwedischen *Guarnison* das Consistorium aufhören mußte: als hat es mit dem Druck der Epicriseos geeilet, und damit sie nicht sine Approbatione ans Licht käme, die Epicrisin in die Nähe ans Danziger Ministerium verschicket. Ehe ihm aber von Danzig eine Antwort geworden, hat es allhier publice *) valediciren, und ihre Kirche und Gemeine verlassen müssen. Es hat aber der Superintendens die lutherische Gemeine in seiner Valetpredigt auf ihr Begehren an Herrn Sam. Corellen **), Predigern in der Neustadt, recommandiret, welches ich darum hier erwehne, weil in den Tractaten hin und wieder controvertiret wird: Ob Superintendens recht daran gethan habe, daß er die Gemeine an Herrn Corellen und nicht an alle Prediger in den Vorstädten, oder auch wohl an die Münchskirche remittiret habe, weil Herr Feyerabends Collegen doch orthodoxi Theologi gewesen. Hat also M. Kluge mit seinem Herrn Collegen

*) nämlich 1660 den 22 Aug. über 1 Corinth. 15, v. 2.

**) war Prediger zu den H. drey Königen von 1657 bis 1687 und auch Assessor bey dem schwedischen Consistorio.

gen Siebert von Elbing Abschied genommen. Nachdem er in Danzig angelanget, hat er bey den Herrn Ministerialibus Ansuchung gethan, wegen Approbation seiner Epicriseos, aber vernommen, daß eine Spaltung zwischen ihnen und den Herrn Doctoribus deßwegen entstanden, ob sie die Epicrisin mit einer Praefation sollten approbiren oder nicht. Dabey die Herrn Doctores affirmatiuam gehalten, die Herrn Ministeriales aber negatiuam. Hierbey ist zu wissen, daß von den Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, vom Ministerio Lubecensi, Hamburgensi et Luneburgensi, von D. Dellern, D. Caloven, D. Webern wegen des Danziger Streits Censuren und viel Privatschreiben einkommen, welche alle à partibus Dn. Doctorum stehen, und es sehr improbiren, daß die Herrn Ministeriales, insonderheit Herr M. Simonis *) mit solchen stachlichten Schriften sind herausgegangen; es haben aber Gott Lob! die Danziger Theologi nach gehaltenen unterschiedenen Deputationibus den 9 Aug. 1666 sich verglichen und den Streit aufgehoben. Mittler Zeit aber, indem die Herrn Danziger Theologi mit einander uneinig, welche doch in oppugnando syncretismo Feyerabendii einig sind, hat Feyerabend bis diese Stunde seine Collusion mit den Crypto-Caluinianis und Syncretisten gehalten und unlängst wieder ein scriptum ausgestreuet. Anlangend sonst die andern Kirchen in Elbing in den Vorstädten und Neustadt: so sind da zwar orthodoxi **) Pastores und eine lutherische Gemeinen

 aber

*) war Diaconus zu S. Catharinen in Danzig von 1637 bis 1682.

**) diese waren damals Herr Cyriacus Martini zum H. Leichnam, welcher 1633 den 28 Jul. zu Reval gebohren, 1657 Pastor zum H. Leichnam in Elbing 1676

aber an der Polnischen Kirche ist *Georgius Laboreus* *) ein reformirter Prediger. Was an Herrn **Feyerabend** zu thun ist am Tage. Seine Herrn Collegen, nämlich Herr *Hinnius* und Herr *Hencke* sind auch orthodoxi Theologi und in doctrina gar richtig, sintemal sie die Caluinianos pro ratione textus ziemlich angreifen, Herr **Feyerabends** actiones heftig improbiren und es gerne besser sehen wollten; aber in praxi machen sie es wie Herr **Feyerabend**, indem sie mit ihm vor einem Altar stehen, und eben wie Herr **Feyerabend** die Crypto-Caluinistas nebst andern Lutheranis ohn einziges vorgegangenes Examen (wie die Danziger Herrn Ministeriales in ihrem Tract. de syncretismo p. 144 vorgeschrieben) zulassen, wie wohl sie in der Antwort auf die Dedication versprochen, allem dem nachzukommen, was selbiges Scriptum de syncretismo in sich hält. Nun möchte ich mich wohl selber gerne informiren lassen, was davon zu halten, ob ein Lutheraner bey dem Nachtmahl in der Münchkirchen hoc in statu sich einfinden kann. Unsere Schule, darin die Docentes jetzo alle Augustani, ist bisher noch dahin gegangen, außer der Kantor, der sich schon vor etlichen Jahren, davon separiret, und etliche andere Docentes, so zwar von der Münchkirchen sich nicht separiret; aber dennoch das heilige Abendmahl zu solcher Zeit genossen, da nicht Herr **Feyerabend**, sondern seine beyde Collegen Herr *Hinnius* und Herr *Hencke* das Amt verwaltet. In unserm Gymnasio und zwar in majori auditorio wird noch alle Wochen dreymal der Lobwasser bey der

1676 an der Marienkirche geworden und 1682 den 9 Jan. selig in dem Herrn entschlafen ist, und Melchior Brochmann der 1671 in die Ewigkeit versetzet ward.

*) ein Böhmischer Bruder starb 1662 den 14 Sept.

er Dimission der Knaben gesungen und hat sich zwar
ie große Gemeine zur Zeit der Schweden heftig bemü-
et, daß er abgeschaffet würde, weil aber ein E. Rath sich
ehr opponiret, und das Brachium seculare nicht Hand
eleistet, ist er noch bis diese Stunde blieben.

Im übrigen dienet zur Nachricht, daß An. 1660
urz zuvor, ehe die Tractaten zu Oliva angiengen, und
ie Legati Suecici noch in Elbing waren, Sr. Excell.
Herr Graf Magnus vom Superintendenten einen Be-
icht begehret, quibus rationibus Herr Feyerabend eines
yncretismi könne convinciret werden, darauf der Su-
erintendens solchen übergeben sub Tit. Gründl. Be-
icht 2c. Selbigen hat Herr Feyerabend in die Hände
ekommen, und eine giftige Anticrisin dagegen geschrie-
en, über welche M. Klug ein Examen Anticriseos
erfertiget, welches man hier aber nur geschrieben hat,
aher ich vor diesesmal nur das erste beygefüget.

Im Fall es in Liefland noch nicht kund, so soll
h hier auch nicht vorbey gehen, daß M. *Nicolai* Anno
uperiori mense decembris in Danzig gestorben, da
m denn vor seinem Ende von dem Danziger Mini-
erio das Abendmahl gereichet worden, nachdem er
uvor alle seine errores revociret und unterschrieben, wel-
e Revocation hinter der Notula zu finden.

Aus diesen Tractätchen die ich jetzo ad manus ha-
e, und E. A. W. übersende, und aus dem, was ich
 Eil in diesem Entwurf aufsetzen können, wird man
offentlich sich in etwas erholen können, was für ein
atus Ecclesiae in Elbing sey. Dabey ich zum Be-
hluß E. A. W. dieses absonderlich will gebeten haben,
e wollen mir ihr Judicium entdecken.

Hierbey

Hierbey haben Ew. X. W. auch noch zu empfangen die ein und zwanzig Motiven, warum die Danziger Theologi An. 1645 auf dem Colloquio charitatiuo zu Thorn, mit den Thornischen und Elbingschen sich anfänglich nicht conjungiren wollen, derer im kurzen Entwurf gedacht wird. Dabey auch dieses erinnere, daß in dem kurzen Entwurf ein Versehen ist, indem gedacht wird, das Examen, so die Elbingschen Herrn Theologi mit verdächtigen Reformirten anstellen sollen, wäre in der Danziger Herrn Ministerialen scripto de syncretismo pag. 144 enthalten, da es auf gedachter pagina sich endet, und pag. 141 anfänget. Sonst wird auch nöthig seyn zu *erinnern*, qua occasione selbiges scriptum de *syncretismo* von dem Danziger Ministerio heraus gegeben worden. Es hat folgende Aufschrift: Syncretismus das ist: Schriftmäßige Erörterung der Frage: ob unter denen, welche in hochwichtigen Religionsartickeln mit einander uneins seyn, insonderheit aber mit den sogenannten Reformirten, eine christliche und geistliche Brüderschaft und Kirchenfriede aufgerichtet werden könne? Dabey auch von der Frage gehandelt wird, ob denn die Reformirten und andere, welche im Glauben mit großem Irrthume behaftet, in unsere Kirche und Gemeine zuzulassen seyn u. s. 1661. 4.

IX.

Kaiser Henrichs Bestätigung des Kaufs Pomerischer Oerter, An. 1311.

Henricus D. G. Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis S. Rom. Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Regalis prouidentie mos consueuit donis preuenire, potio-

potioribus et ſpecialibus honorare beneficiis, quibus inſtitutionis ſue primordium diuorumque anteceſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et regni infallibiliter auctum condidit et donauit. Tunc enim virtutis et rectitudinis cultum exſequimur, cum tenorem actorum eorundem anteceſſorum noſtrorum formam et calcaneum obſeruamus. Sacrum igitur et Domino dicatum ordinem S. Marie Teutonicorum, plantulam imperii puriſſimis affectibus amplectentes in operibus virtuoſis religioſorum Virorum, quos idem ordo producit multipliciter delectati, retributionis ac obtentu deuotorum et fidelium iudiciorum, que per religioſos Fratres, Conradum de Quindol, ſtrigenſem Commendatorem, prouincialem per Franconiam, et quosdam alios Confratres ſuos ex parte ordinis nobis exhibentes ad preſens in partibus Italie laudamus confirmamusque in perpetuum eisdem fratribus et ordini ſuo omnia bona, jura, omnesque poſſeſſiones, quocunque vocentur nomine, cum omni vtilitate et honore ipſorum in terra Pomeranorum, quos et que legitimo emtionis aut alio acquiſitionis juſto titulo iam poſſident, aut in poſterum poterunt adipiſci, concedentes eisdem fratribus, qui pro tempore fuerint, iurisdictionem ac merum et mixtum imperium exercendi, monetas cudendi, prout hactenus conſuetum eſt operari, ac inſtituendi et deſtituendi plenam ac liberam poteſtatem, et vt amplioris doni gratia de regali largitione ſe percepiſſe gaudeant, ſatis et omnium metallorum locis terre predicte, ad ipſos pertinentis ad preſens, vel que in poſterum pertinebunt, fodinas inuentas, vt premittitur, aut inueniendas donamus liberaliter fratribus et ordini prenominatis, ſaluo tamen jure et honoris et imperii in omnibus ſupradictis. Cuius iam teſtes ſunt Vene-

nera-

nerabiles Valdus Treuirenſ. Archiep. Germanus noſter, Theobertus Leodienſ. Gerardus Conſtantienſ. Eccleſiarum Epiſcopi, ac illuſtris Leupoldus, Auſtrie Stirieque, et Amadeus Comes Sabaudie, principes noſtri dilecti, nec non ſpectabiles et nobiles Viri, Pater de Jureburn, Frater noſter Wernherus de Hamburg, Comites, Henricus de Rappoldſtein, Hugo de Geuolgetelien ac plures fide digni. Et vt omnia premiſſa rata et inconcuſſa maneant preſens ſcriptum conſcribi et noſtre Majeſtatis ſigillo juſſimus roborari. Datum in Caſtro ante Buzin 4 idus Julii, indictione nona, Ao. Dom. 1311. regni vero noſtri Anno tertio.

Et ego Frater Hinricus, Tridentinus Epiſcopus, ſacre imperialis aule Cancellarius, Vice Domini Hinrici Colonienſ. Archiep. S. Imperii per Italiam Archicancellarii, recognoui actum, anno, menſe, indictione, pontificatus, quibus ſupra, preſentibus honorabilibus viris, diſcretis Dominis, Bandone Licentiato in Legibus, Pomez. dioeceſ. Petro Plebano in Grudſenz. Culm. dioeceſ. Conrado Ralis et Joanne Stubin et aliis ad hoc vocatis et rogatis. Et ego Nicolaus quidem Boſchalti de Compenhauen Clericus Culm. dioeceſ. autoritate Apoſt. publicus, vna cum Hermanno Notario ſubſcripto et teſtibus ſupra ſcriptis, exhibitionem et publicationem horum priuilegiorum ac omnibus premiſſis preſens interfui et ea fideliter manu propria transſcripſi et de requiſitione Generalis Magiſtri in hanc publicam formam redegi meoque nomine et ſigno conſueto conſignaui rogatus &c.

X. Joachim

X.

Joachim Zirenberg,

ein Danziger D. Med.

Dieser Mann ist aus einem edlen und zu Danzig vormals berühmten Geschlechte der **Cyremberger** oder **Czirenbergen**, wie man damals schrieb, entsprossen. Man wird nicht fehlen, wenn man den Rathsherrn Johann Zierenberg für seinen Vätter ansiehet. In der Zuschrift des dritten Buchs der Maccabäer nennet er **Hansen** und **Lukas Schachmann** seine Freunde und Schwäger, und Ambros. **Hitfelt** seinen Oheim, und rühmt von der Großmutter der Schachmänner, Barbara Beutelinn, daß sie ihn nächst Gott bey dem Studio Medico, und Hitfeldten bey dem theologico behalten.

Wenn er gebohren sey und wer seine Aeltern gewesen, imgleichen wo er sein Studiren getrieben habe, davon ist mir noch keine genaue Nachricht zur Hand gekommen. Er meldet nur, daß er auf etlichen Akademien berühmte Männer zu Lehrern gehabt. Aber daß er mit gutem Fleiß und Fortgange seinen Sachen obgelegen, lehret der Erfolg zur Genüge. Im Jahre 1532 ist er auf der Akademie zu Frankfurt, allwo er auch vermuthlich studiret hat, unter dem Decano *Jodoco Villichio*, Magister Philosophiae, und hernach Doctor Medicinae geworden. Im Jahre 1535 ist er zum ersten mal Rector der Akademie auch des größern Collegii Collegiat gewesen. Sechs Jahre nach diesem ist er überdas wegen seiner Fertigkeit in der griechischen Sprache Professor derselben geworden. Wie er auch im Jahre 1545 abermals zum **Rectore Magnifico** auf der

der Akademie erkieset worden. Man findet solches in des Herrn *Becmanni* Notitia Vniuers. Francof. c. 6. p. 70. und in den Memorandis Francof. p. 72 folg.

Nachdem er sieben Jahre die griechische Sprache öffentlich gelehret hatte und in seinem Hauptwerk allda weiter zu kommen noch nicht Gelegenheit sahe, nahm er den vom Herzog Barnim ihm angetragenen Beruf zum Colbergischen Physicat an, im Jahre 1548, welchem Amte er auch lange Zeit rühmlich vorgestanden, wie zu ersehen aus *Martini Rangonis* Colberga togata S. 55. Ob er nun schon seine Zeit auf die Abwartung der Kranken zu wenden hatte, so hat er doch seine Lust am Griechischen nicht abgeleget, sondern auch noch zu der Zeit seine Nebenstunden damit beschäftiget, wie aus der Uebersetzung des dritten Buches der Maccabäer, welche er damals zuerst verfertiget und zum Drucke befördert hat, klar zu ersehen ist.

Preußen hat immittelst ihn nicht vergessen, aus welchem er herstammete, sondern seinen Ruhm sich bewegen lassen, den Nutzen, welchen er bisher andern geleistet, selber zu genießen. Deswegen ihn erstlich Thorn An. 1558 um Ostern zu sich berief, und ihm nicht allein das Physicat der Stadt, sondern auch zehn Jahre hernach das Professorat aufgetragen. Dieses meldet **Hartknoch** und daß er Melanchthonis Buch de anima erkläret habe, in seiner **Preußl. Kirchengeschichte** L. IV. c. I. §. 886. Jenes aber die **Thornische Chronicke des Herrn Zernecke** Ed. 1727. S. 136. Daselbst wird angeführet, daß man ihm zum Anzuge 60 rthl. zum Abzuge 50, und zum jährlichen Gehalte 50 rthl., auch überdas noch 13 Thaler 24 Scheffel Korn, frey Holz und Wohnung versprochen. Imgleichen sollte kein fremder Doctor,

noch

och Empiricus außer den beyden bestelleten Stadtärz-
:n gelitten werden, sie umher auf dem Lande und in
Städten frey zu curiren haben, und die Apotheken
ährlich mit den Rathsverwandten revidiren. Daselbst
t seiner Frauen zu St. Marien ein Epitaphium aufge-
chtet 1568. Dessen Schriften von D. Geo. Belizen,
Colbergischen Rathsmanne verfasset worden

Endlich hat seine Vaterstadt Danzig ihn auch den
Thornern nicht länger lassen wollen, sondern hieher zu
ihrem besoldeten Stadtarzte, oder Physicus berufen.
Das Jahr, darinn solches geschehen, finde ich zwar
nicht angemerket, es mag aber solches etwan nach An.
1568 geschehen seyn, wegen der angeführten Nachricht
von seiner Frauen Epitaphio. Wenigstens mögte es
1570 geschehen seyn, als in welchem Jahre D. *Mel-
chior Pyrnesius a Pyon* zum Thornischen Stadtphysi-
cus angenommen worden. Nach der Zerneckischen
Chronick S. 153. In Danzig nennet er sich auch in
diesem Jahre in der Vorrede eines hernach zu nen-
nenden Buches schon Physicum Gedanensem. Sein
Physicat verwaltete er hier bis 1573, in welchem Jahre
er den 7 May gestorben.

Von seinen Schriften, die er in Druck ausgege-
ben, hat schon vorlängst eines Hochedlen Rathsbiblio-
thek in Danzig folgende aufgehoben: 1) Das dritte Buch
der Maccabäer, ietzt erst verdeutschet von D. I. C.
Wittenberg 8. E. Dieses habe D. Andr. Pelzer dem
Danziger Physikus geschenket. 2) Gründl. und vollkomm.
Bericht wider alle Pestilentialische giftige Fieber.
Leipzig 1564. 3) Von Christi Empfängniß, Geburt,
Leiden rc. Eisleben 1566. 8. Welches hernach von
ihm ins Latein übersetzet und vermehrt ausgegangen ist,
unter diesem Titel: Historia Iesu Christi, filii Dei,
de vero vnico et venturo Messia s. Christo, deque
eius incarnatione, natiuitate &c. libellus, continens

promissiones, vaticinia, et testimonia ex omnibus sacr. scripturae tam Vet. quam N. T. locis collecta latine et graece, cum Scholiis &c. denuo auctis Regiom 1571. 8. 2 Alph.

4) Descriptio Praetoris Vrbani s. Judicis eiusque effectuum virtutum ac officiorum, non ex sacris modo, sed et Philosophorum ac ICtorum literis graec. et lat. acurate conscripta. Regiom. 1570. 8. K.

Auf diesem Titel nennet er sich *Joach. Crembergium*, Dantiscum, regiae ciuitatis Gdanensis Medicum Physicum, und hat diese Schrift dem Rath und Gerichte in Danzig gewiedmet, zum Merkmale seiner Erkenntlichkeit und Liebe seiner Vaterstadt zu *dienen*. Die deutsche theologische Schrift hat er der frommen Herzoginn in Stettin Georgia zugeschrieben: Die lateinische aber dem Herzog Johann Friederich von Stettin und Pommern, Barnims Vettern, dessen Gnade er vorhin genossen. Er verantwortet sich darinn wider viele, die es ihm für übel halten wollten, daß er sich als ein Arzt in seinem Alter unter die Gottesgelehrten menge. Seine Ursachen die ihn dazu bewogen, und ihn rechtfertigen sollen, sind folgende: Er sey von Jugend auf von seinen Lehrmeistern überführet worden, daß es die heilsamste Bemühung eines jeden Christen sey, er möge alt oder jung seyn, wenn er sich in der christlichen Lehre sonderlich von unserm Heilande recht gründe. Welches er auch mit Stellen der heiligen Schrift ꝛc. beweiset.

Darauf fähret er fort: haec mea est ratio, cur ingrauescente aetate Theologiae studium amplector, vtpote qui a puero huic adsueuerim, et in quibusdam academiis, veram religionem profitentibus, sub doctis et celebribus didascalis non tantum artis medicae, sed et sacrarum literarum initia ac firmissima fundamenta posuerim. Quamuis autem optimarum ar-

tium

:ium studio et jurisprudentia, medica item arte et similibus homines in hac vita carere non possint, scopus tamen et finis studiorum nostrorum Theologiae studium esse debet, in quo consistit totum salutis nostrae compendium, sine quo ad finem, in quem creatus est homo, perueniri non potest. &c. Er bekennet, daß er in diesem Buche gefolget sey D. Luthern, Philippo, Brentio, und den andern besten Auslegern.

Zu Frankfurt an der Oder hat er sich ehelich eingelassen mit Frauen Barbara Eberhardin, Johann Schrags, Secretarii des Marggrafen **Joachims**, Tochter im Jahre 1537 mit welcher er 31 Jahre im Ehestande gelebet, und 5 Kinder, als vier Söhne und eine Tochter mit ihr erzeuget. Die Söhne sind alle vor der Mutter gestorben, und nur die einzige Tochter hat sie überlebet. Auf ihrer drey hat der Vater Grabschriften verfertiget, davon die eine auf den, der zu Colberg gestorben, aus 8 griechischen Strophen bestehet. Als der älteste nach Calisch geschickt worden, die polnische Sprache zu erlernen, ist er daselbst 1560 im 2 Jahre seines Alters gestorben, auf welchen so wohl **Ge. Belitz**, als **Henr. Möller** vormaliger Rector am Danziger Gymnasio, lateinische Trauergedichte verfertiget haben. Aus **Möllers** seinem führe ich den Anfang an:

Hic vbi caelati monimentum Marmoris extat,
Teutonicum juuenem terra polona tegit.
Hic Joachimus erat, stirps Cirembergia et haeres
Vnicus, et moesti maxima cura patris.
Ornaturus erat speciosi nomina montis,
Mortuus heu! justos ni foret ante dies. &c.

Dieses so wohl, als was von seiner Eheliebsten gesaget worden, lehret der Anhang an der Historia Jesu Christi. Daher entlehnen wir noch aus dem Epitaphio des Herrn **Belitzen** folgendes:

Barbara non morum culpa, sed Barbara dicta
Quando sacri fontis persueretur aqua,
Hic iacet et modica post fata quiescit in vrna,
In vita probitas maxima cuius erat.
Haec patre nata fuit Juris legumque perito,
Qui veteri Schragus nomine dictus erat.
Marchiaca virtus cuius splendebat in aula,
Virtus ingeniis semper amica bonis.
Filia desponsa est primum Doctori Eberhardo,
Annos ter senos vix vbi nata fuit.
Sedulus ad Viadrum sacras qui tradidit artes
Legum, coniugii sed breue tempus erat.
Deinde Cirembergo nupsit, qui pharmaca *iam tum*
Paeonia aegrotis coeperat arte dare.
In qua Doctrina tantum profecit, vt ingens
Et decus et laudem quaereret ille sibi.
Hoc cum lustra viro sex vixit et annum
Barbara, barbaries qua procul omnis erat.
Tempore quo foetus quinos ea sustulit, vna
Ex quibus est tantum nata superstes adhuc.
Vt decuit Magno dilexit amore maritum,
Ac ipsi pariter semper amata fuit.
Linquere nec verita est patriam dulcesque parentes,
Quando alio musas transtulit ille suas.
Sincerae in primis cultum pietatis amauit,
Nilque habuit vera relligione prius &c. &c.

Man findet daselbst noch ein wohlgerathenes Epitaphium, welches ihr *Lucas Schubbaeus*, Conr. am Gymnasio verfertiget, daraus ich nur diese Strophe beyfüge:

Nata Joanne fuit, Schragio, quo gratior aula,
Nemo Joachime fuit Marchio prime tua.

Es soll darinn der Druckfehler so geändert werden, Aulae tuae, die folgende Strophe bestätiget es:

Hic perscribendi claras caput extulit artes
Vt secreta sui nosceret alta ducis.

XI. Da=

XI.
David Braun,
Königl. Preußl. Hofrath 2c.

Von den Aeltern David Brauns ist mir bisher keine Nachricht zur Hand gekommen, so viel aber meldet Hr. D. Dan. Henr. Arnoldt von ihm im Anhange zum II Theile der Hist. der Königsberg. Universität S. 486, daß er im Jahre 1664 den 3 April zu Craplau im Osterodischen Amte gebohren worden. Daß er studiret habe, siehet man wohl aus seinen Schriften, man kann auch nicht ohne Grund vermuthen, daß er die Königsberger Universität nicht werde aus den Augen gesetzet haben; wie denn in den Preußl. Zehenden B. I. S. 556. gemeldet wird, er habe seine Humaniora und Jura zu Königsberg, und nachmals zu Frankfurt an der Oder getrieben.

Nach diesem hat er sich außerhalb seinem Vaterlande umgesehen, und sich seit 1685 in Norwegen bey dem General Feldmarschall Graf von Wedel als Hofmeister seines Sohns aufgehalten. Von dannen hat er eine Reise durch Deutschland angetreten, und ist nach deren Vollendung 1687 nach Warschau gegangen, allwo er Kriegsdienste genommen und Burggraf zu Marienburg auch Kriegscommissarius der Kronartillerie geworden. Als er 1698 nach dem mit den Tartarn geschlossenen Frieden die Kronartillerie nach Preußen gebracht, kam er von dem Könige Augusto II. ein Lehngut bey Marienburg, Namens Hernhagen, geschenkt, welches er auch eine gute Zeit besessen.

Nachdem aber die Schweden im Jahre 1704 nach Preußen kamen, und die Artillerie wegnahmen, mußte er sich nach anderweitiger Sicherheit umsehen, und gieng mit seiner Familie nach Danzig, begab sich nach erhaltener Dimission, nach Berlin zu dem Könige

Friedrich dem I. Daselbst ist er im Jahr 1706 Preußischer Hofrath und Intendant des dem brandenburgischen Hofe verpfändeten Elbingischen Gebiets geworden. Daß er sich auch zu Danzig zu Zeiten aufgehalten habe, lehret unter andern auch ein letzter Wille, den er den 25 Jänner 1708 mit seiner Gemahlin, **Constantia Eleonora Konken**, auf der alten Stadt im Gerichte beygeleget hat.

In dieser Stelle ist er auch geblieben, bis er 1720 Alters halben seiner bisherigen Dienste entlassen ist. Von seinen herrschaftlichen Geschäfften schreibt er in der **Vorrede zum Poln. und Preußl. Münzwesen,** daß er darinn von Jugend auf mit christlicher und uninteressirter Treue, Mühe und Fleiß gedienet, damit aber nicht die zeitliche sondern himmlische Belohnung verdienet habe. Zum Theil scheint er damit gesehen zu haben, auf sein langes Leben, und seine zahlreiche Familie, da er aus einer vierfachen Ehe 18 Kinder, und zehn Kindeskinder erlebet hat.

Seine müßigen Stunden hat er mit gelehrten Beschäfftigungen, und Verfertigung verschiedener nützlicher Bücher zugebracht, deren etliche ungedruckt geblieben, andere aber auch im Drucke ausgegangen sind, wie bald soll gemeldet werden. Seit 1720 lebete er in seinem nahe bey Elbing gelegenen Landgütchen, **Eichwald** genannt, in guter Ruhe und Zufriedenheit, suchte die Seinigen wohl zu erziehen, und ihnen die Furcht Gottes mündlich und schriftlich beyzubringen. Allda ist er auch den 5 May 1737 gestorben, als ein 73 jähriger Greiß, und hat eine treffliche Büchersammlung zur polnischen und preußischen Geschichte hinterlassen, welche von dem Könige Augusto III. den Erben abgekauft, und der Dreßdenischen Königl. Bibliothek einverleibet sind, nach **D. Jo. Christ. Götzens** Zuschrift seiner

Merk-

Merkwürdigkeiten der Königl. Bibliotheck zu Dreßden 1744.

Imgleichen hat er auch eine Sammlung von Poln. und Preußl. Münzen hinterlassen, die nach den Preußl. Zehenden auch nach seinem Tode ebenfalls verkauft sind. S. 559. Vermuthlich ist der Herr D. Christ. Renat. Braun, der den 12 Jan. 1714 zu Elbing gebohren, und nach seinen Aemtern weiter beschrieben wird im II Theil der Hist. der Königsbergischen Universität, S. 279 ein Sohn dieses David Brauns, von dessen Schriften dort auch etliche namhaft gemacht werden. Auf das Urtheil, welches unser David Braun über den ersten Band der Preußl. Geschichte des Herrn D. Lengnichs gefället hat, ist die Antwort zu Ende der Vorrede über den andern Band nachzulesen.

Seine gedruckte Schriften sind:

1) De sublimi hominis scientia Meditationes. Gedani 1704. 8.

2) De Jurium regnandi fundamentalium Poloniae ratione et praxi moderna, Colon. 1722. 4: Welches in sich begreift 1) eine Abhandlung de Comitiis regni generalibus, eorum origine, progressu, catalogo et actis p. 88. 2) De Electionibus Regum Poloniae p. 36. 3) De Juribus Majestatis s. regalibus p. 30. und einen Anhang de poenae homicidii non capitalis moderata exculpatione. Welche recensirt werden im Gelehrten Preußen Th. I. S. 83.

3) Der Bericht vom Polnisch- und Preußischen Münzwesen. Elbing 1722. in 4. S. 200. Wozu einige Zusätze gekommen im Erläut. Preußen Tom. II. S. 592. ꝛc. Wie er auch selbst dazu den Anhang hat drucken lassen 1725. 4. S. 38.

4) Catalogus et Judicium de Scriptorum Poloniae et Prussiae virtutibus et vitiis. Colon. 1723. 4. p. 352.

p. 352. ohne die Vorrede. Man kann davon nachsehen das **Gelehrte Preußen** P. III. p. 141. und 246 ꝛc.

5) Unter dem Namen Desiderii Bonagii hat er auch geistliche Betrachtungen und Gebete geschrieben, welche den Titel führen: Officia Christianorum quotidiana. Colon. 1728. 8.

Ungedruckt sind geblieben:

1) Ein Werk de Priuilegiis Prussiae Cardinalibus, eorumque vsu moderno, item de Episcopatibus Prussiae, quorundam secularisatione, de regibus Prussiae antiquis, de Succino, gemmis et metallis Prussiae animaduersiones priuato *studio* et vsu collectae a Dauide Braunio 1717. accedunt animaduersiones de Jure et Libert. dissidentium in Polonia. Er hat es dedicirt den geheimen Staatsräthen ꝛc. Alexandern Grafen von Dohna, C. Alexander von Rauschkan, Fried. Wilhelm von Caniß, Ludwig von Osten, Dietrich von Tettern und Sigismund von Wallenrode, und gedenkt dessen in dem **Vorberichte zum Münzwesen** S. 2. u. w. Es macht in Folio 208 Seiten aus, und ist in eilf Capitel getheilet. Das erste handelt von dem Priuilegio Culmensi, das andere vom Priuilegio Incorporationis; das dritte de Jure nobilium et ciuium, das vierte de immunitate a decimis manipularibus; das fünfte de teloneis et vectigalibus antiq. et mod. das sechste de Jure Indigenatus Prussorum; das siebende de Jure comitior. Pruss. eorumque aerario et thesaurario; das achte de Episcopatibus Prussiae; das neunte de Prussiae orientalis seculari et hereditario Jure; das zehnte de Regibus antiquis Prussiae et eorum insignibus; das eilfte de Metallifodinis, succino gemmis

mis et vineis Prussiae. Es sind zusammen getragene Nachrichten, darinn zwar nichts neues, doch zuweilen einige Dinge vorkommen, die wenigen bekannt sind: als das unter dem gegrabenen Börnstein ein Stück von fast 7 Pfunden vorgekommen, es wird aber nicht gedacht, daß er rein gewesen.

2) Eine Uebersetzung der Psalmen Davids aus dem Hebräischen, und

3) Eine paraphrastische Uebersetzung des neuen Testamentes, welche ganz zum Drucke fertig gemacht ist. Davon findet man vollständige Nachricht, und die Probe des I. Cap. an die Römer in den **Preußl. Zehenden B. I. S. 557 -- 579. Und vielleicht noch andere.**

XII.

Samuel Schönborn,

Med. Doctor zu Danzig.

Johann Schönborn war Burgermeister zu Bauzen in der Lausitz, und ward im Jahre 1598 den 12 Jun. vom Kaiser Rudolph III. geadelt. Dieser zeugete einen Sohn, **Samuel Schönborn**, welcher als einer der vornehmsten Patritien zu Budißin erst als Bürger sich setzete, und **Maria Frankin**, des dortigen Stadtarztes und Philos. ac Med. Doctoris **Johann Frankens** Tochter zur Gemahlin nahm. Mit dieser erzeugete er einen Sohn, welcher zu Camitz den 13 Jul. im Jahre 1608 am Sonntage um 11 Uhr in der Nacht zur Welt kam, zu Budißin erzogen und in dem dortigen Gymnasio sonderlich von dessen Conr. **M. Martin Schaller**, fleißig unterrichtet wurde.

Im Jahre 1624 gieng er im October nach Leipzig, und ließ sich daselbst nach damaliger Weise deponiren oder abrichten, und kehrte wieder heim. Als er sein

Studiren bis 1628 weiter fortgesetzet hatte, hielte er seine Abschiedsrede von dem Reisen in die Fremde, und zog auf die Universität Jena, auf welcher er den 3 May unter die dortigen Studenten eingeschrieben ward unter dem Rectorat des Herrn D. *Arumaei*. Daselbst lernte er die Philosophie bey dem scharfsinnigen Herrn **Stahl** und **Joh. Prätorius.** Die Gottesgelahrtheit bey D. **Zimmeln** und **Gerharden**, machte auch einen Anfang zur Erlernung der Heilkunst. Doch wollte er diese vornehmlich in Leipzig treiben, gieng daher 1630 wieder dahin, setzte sich daselbst in der Philosophie und Mathesi noch fester, und half das Jubeljahr der Universität daselbst drey Tage feyren.

In demselben Jahre verfertigte er auch eine Streitschrift von dem Temperamente, welche er den 9 April unter dem Vorsitze des Herrn M. **Joachim Pollio** vertrat. Nicht lange darnach verfertigte er eine andere von der Epilepsie, welche den 14 Jul. im Collegio Medico gehalten ward, aber ungedrucket blieb. Er übete sich unter D. **Sulzbergern** in der Zergliederung, unter **Philipp Müllern** in der Kräuterkunde, und unter den andern Lehrern der Arzeney in den übrigen Wissenschaften. Im Jahre 1631 verfertigte er abermals eine Streitschrift von der Taubheit, verlohr aber durch den zeitlichen Tod in diesem Jahre den 27 May seine Frau Mutter und den 9 Sept. auch seinen Herr Vater.

Dieser unvermuthete Verlust, und der im ganzen Deutschland erregte Krieg machte seinen Vorsatz nach Padua zu gehen, rückgängig, und er mußte für seine Wunden andere Heilpflaster suchen. Er fand es nicht für rathsam bey gewissen Baronen die Hofmeisterstelle anzunehmen, sondern ward lieber bey D. **Ge. Friedrich Laurentz** ein Mitarbeiter an seinen Schriften und Gehülfe bey den Patienten 5 Monathe lang. Als darauf die Kaiserl. Leipzig zu verheeren und zu belagern suchten,

ten, begab er sich nach Hamburg im October mit D. **Lorenzen**, damit er durch dessen Anweisung die Krankheiten recht zu heben lernen mögte, und nicht nöthig hätte erst durch allzufrüh auf den Kirchhof gelieferte klug zu werden.

Mit eben demselben gieng er im Jahre 1633 in das Holsteinische gen **Gottorp**, so wohl den Hof des Herzogs **Friedrichs** kennen zu lernen, als sich weiter in der Heilkunst zu üben. Hier traff es sich, daß er mit seinem D. **Lorenz**, den Bischof von Lübeck **Johann** zu **Sonderburg** von einem bösartigen Fieber zu heilen bekam, und nachdem er mit diesem wieder nach Gottorp gekehret, ein Beruf zu dem Großfürsten von Moscau einlief, der aber um deßwillen ausgeschlagen ward, weil die freye Uebung der Religion nicht verwilliget wurde.

Als er wieder nach Hamburg zurückgekehret war, erhielte er einen Beruf zur Medicinischen Profession nach Rinteln, welchen er aber wegen des dort aufgeschlagenen Kriegessitzes verbat. Im Jahre 1635 erhielte er einen Beruf nach Tangermünde zum Physicat, welches er den 3 Aug. auf guter Freunde Zurathen annahm. Hier hatte er so lange häufig zu thun, und war glücklich im Heilen, als die Kaiserl. Sächsische und Schwedische Lager in der Nähe waren, da es eine Menge von vielen Krankheiten gab, dabey er auch insonderheit dem General Feldmarschall **Banner**, und dem Hofe selbst mit Arzeney zu dienen hatte.

Da im Jahre 1636 Magdeburg von den Kaiserl. belagert ward, und die Schweden Tangermünde einhatten, geschahe es unversehens, daß die Kaiserl. und Sachsen den 27 Jun. die Schweden schlugen und in Tangermünde auch unser **Schönborn** geplündert, und aller Güter beraubet wurde. Dieses nöthigte ihn, wieder nach Hamburg zu gehen, alwo er durch Briefe von dem Lübeckischen Burgermeister **Perleberg**, mit welchem er in

der

der Mark bekannt geworden, verlanget ward, seiner Tochter von dem Fieber zu helfen, daran sie gefährlich krank lag. Dabey bekam er auch Gelegenheit vielen andern Kranken Hülfe zu schaffen.

Allein auf Anmahnen D. Lorenzens begab er sich den 19 Jun. zu Schiffe um nach Danzig zu gehen. Woselbst er auch den 24 Jun. 1637 anlandete, und sich bey dem Apotheker Joh. Rudolph, der seinetwegen an D. Lorenzen geschrieben und ihn her verlanget hatte, einlogirete. Weil er aber fand, daß diese Apotheke in schlechtem Ansehen und Rufe war, und wenig zu thun fand, so schrieb er indessen sein Handbuch der Arzeneykunst, erstlich zwar zu seinem besten, welches er aber hernach dem Drucke überließ, und einem Hochedl. Rathe zuschrieb. Solches ist nach der Zeit in solch Ansehen gekommen, daß es auf deutschen und französischen Akademien zu Vorlesungen und darüber zu *disputiren* gebrauchet, und wider Willen des Verfassers nachgedruckt worden.

Ein halb Jahr nach diesem ward er durch D. *Fabricius* oder Schmidt beredet nach Elbing zu gehen, welcher ihm solches sehr herausgestriechen und große Hoffnung gemacht hatte. Er kam 1638 den 8 Jänner dahin, fand es aber da gar nicht nach seinem Sinne, indem wenig für ihn zu verdienen war. Deßwegen er wieder nach Danzig zu kehren schlüßig ward; aber um bösen Nachreden die Gelegenheit zu beschneiden, wollte er es nicht sogleich wagen, sondern hielte sich eine Zeitlang auf und behalf sich so gut es seyn wollte. Immittelst kam 1640 an ihn von Königsberg die von dem Decanus der Medicinischen Fakultät D. *Tinctorius* im Druck ausgefertigte Einladung zu der daselbst vorzunehmenden ersten Doctorirung in der Arzeneykunst. Er bedankte sich aber für diese Anerbietung, weil er in den Niederlanden mit geringern Kosten zu der Ehre kommen könnte, und ohne das noch Lust die dortigen Städte zu besehen hatte.

Dieses sein Vorhaben bewerkstelligte er auch gleich, und besuchte fast alle niederländische Städte, ließ sich aber zu Leiden die Doctorwürde ertheilen, und kam alsdenn wieder über Elbing nach Danzig. Hier hat er nach der Zeit fast zehn Jahre lang glücklich den Kranken Beystand geleistet. Doch ließ er sich 1650 verleiten nach Warschau zu gehen, dahin er verlanget wurde, allwo er bis 1655 wohl zufrieden gewesen. Als aber die Schweden in solchem Jahre Warschau einnahmen, mußte er ihnen so lange ungern dienen, bis es die Polen wieder eroberten. Es gefiel ihm mit der Zeit bey den

Unru-

Unruhen dort nicht länger, darum kehrete er wieder nach Danzig, und war Willens sein Handbuch vermehrter heraus zu geben. Er setzte seinen Lebenslauf auf 1658, daraus dieses genommen ist, und ward hernach in schwere Streitigkeiten und Rechtsgänge verwickelt, über welchen er starb 1664 den 16 Jun. seines Alters 55 Jahre, eilf Monate und drey Tage, und ward den 23 in der Pfarrkirche begraben.

Mit seiner Gemahlin Anna Catharina Schraderinn hat sein Sohn gleiches Namens 1699 ein übliches gegenseitiges Vermächtniß auf der Altstadt im Gerichte beygeleget, darinn dessen Antheil unter den Erben dem Fisco oder dem Lazareth zugeeignet wird, der mit dem Vermächtnisse nicht zu frieden seyn würde.

Von seinen Schriften können wir folgende angeben.

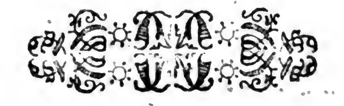
Disp. de Temperamento. Lipſ. 1630. 4. Praeſ. M. J. Pollione.
de Epilepſia, ibid. eod. Anecdota ſ. MSta.
de Surditate, Lipſ. 1631. 4.
Manuale Medicinae practicae, Galeno-chymicae comprehendens ſpecifica et appropriata omnium membrorum corporis humani medicamenta, adiectis obſeruationibus ac notis eorum, quae iisdem membris pernicioſa ſunt et deleteria, non ſolum ad faciendam Medicinae praxin neceſſarium, ſed et omnibus iis, quos propria valetudo ſolicitat, vtiliſſimum. Ged. ap. Rhet. A bis T. 1637. 12.
Acceſſerunt purgantia ſecundum humores peccantes diſpoſita. Argentin. ap. Zeznerum 1657. 12.
Alia editio ap. Georgium Dolhopſium. 1681. 12.
Diſputatio Inauguralis de. . .
Additamenta ad Manuale MSta und Genealogia ſ. Originis et vitae ſuae breuiſſ. delineatio.

Zu seinem Manual sind vorne die Verse gelehrter Leute gedruckt, als D. Botsaks D. Meiboms aus Lübeck, D. Schwabens, D. Dan. Fabritii, D. Hafonis, D. Oelhafii, D. Schefleri, und Hr. Jac. Schlacovii. Daraus mögen hier D. Nic. Oelhafii Gedanken zeigen, was damals die vornehmsten hiesigen Aerzte von dem Handbuche gehalten haben.

Pro cerebro fungum geſtat, Schönborne, laborem
Qui negat hunc tuum dignum fore laude frequenti.
Nam facit, vt paruus capiat nunc magna libellus,
Quid quid Arabs, italus, germanus, gallus, iberque
Scripſere, en flores horum hoc manuale recondit,
Unde poteſt dubius quiuis ſibi practicus artis
Phoebeiae morbi depromere pharmaca certa,
Immo lis erit haec Medicis, aliisue, tibiue,
Curae felicis ſit laus acceptu fe endo?

Inhalt.

Inhalt.



Preußische Lieferung
alter und neuer
Urkunden, Erörterungen
und
Abhandlungen,
zur
Erläuterung der Preußischen
Geschichte und Rechte
für allerley Leser.

Des Ersten Bandes, Sechstes Stück.



Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben,
1755.



Chronica Sebastiani Möleri, Canonici Gutstadiensis.

Von diesem Sebastian Möler ist mir bisher nichts mehr bekannt, als was auf dem Titel stehet, und die Hand des sel. Herrn Valentin Schliefs über den Anfang seines MSts geschrieben hat. Er ist Domherr zu Gutstadt gewesen, und seine geschriebene Geschichte höret auf mit dem Jahre 1534. Darum er um diese Zeit oder doch nach derselben noch mag gelebet haben. Er hat seine Chronik lateinisch geschrieben auf 300 und etliche 90 Seiten in Folio, und dieses scheinet von seiner eigenen Hand geschrieben zu seyn. Denn es sind durchaus die Buchstaben einerley, und zuweilen was geändert, ausgestrichen und anders eingeschrieben, auch ist die Schrift correcter, als sie von einem bloßen Abschreiber zu seyn pfleget. Dazu kommet noch der Anhang, welcher größer ist, als die Chronik selbst, wie hernach soll gemeldet werden. Ueberdas ist die Schrift auch dichter und einträchtiger, als in bloßen Abschriften: denn sie hat auf der Seite gemeiniglich 53 bis 57 Zeilen auch eben so

viel Buchstaben in den meisten Zeilen, und einen kleinen Rand.

Anfangs fehlt etwas an dem geographischen Vorberichte, darinn die Preußl. Flüsse, Namen und Jahr der Erbauung der Städte und Schlösser in den verschiedenen Preußl. Landschaften erzählt werden; dabey er auch von dem Ursprunge der Preußen, und dieses Namens anführt, was er in **Miechovio, Dlugosso, Helmoldo** gefunden hat. Seiner Meynung nach ist es von seinem Könige Pruteno so genannt, wozu er setzet, wie Iberia, Baetica, Hispania, Lusitania, Sicilia, Vandalia und Liuonia auch so benennet wären. Den *Pruthenum* aber sollen die vom Röm. Feldherrn **Drusus** aus *Britannien* verwiesenen Soldaten, welche sich dem Meer und Winde überlassen, und hieher getrieben worden, über sich zum Könige gemacht haben. Dieses ist mehr hin und wieder aus geschrieben, als in gehörige Ordnung gebracht, insonderheit was von dem **Widiwut** andern nachgeschrieben ist rc.

Denn kömmt eine Ueberschrift vom Heydenthume der Preußen und ihren Göttern de Gentilismo Prussorum veterum: nachdem der erste Masurische Krieg wider die Preußen, wegen versagter Abgabe ihrer besten Söhne, in welchem der Masuren Herzog Antonos mit dem Rußl. Fürsten **Czunbach** von dem **Widiwut** sollen überwunden und erwürget seyn. Des letzten Sohn Zangwig habe sich vom Tode befreyet, dadurch, daß er sich gestellet, er wolle ihr Unterthan seyn und ihre Götter ehren, denen er ein weißes Pferd durch Feuer geopfert und verbrannt. Dabey wird gedacht des Königes Wapen habe ein weißes Pferd gehabt, wobey eine lange Legende vom weißen Pferde zu der Kreuzherren Zeit vorkommt zwischen Bruder **Thamao** von Garsleben, und einem Preußl. Edelmanne **Dorgo**. Das

Preußl.

Preußl. Wapen sollen zwo Kronen gewesen seyn, deren eine aufrecht gestanden, die andere unter ihr umgekehrt. Hernach erzählt er von den zwo großen Eichen und dem Götzendienste bey ihnen, den übrigen Götzen und Bocksheiligung; von den Gesetzen und Ehen der Preußen, ihren Gebräuchen, Kriegen, Waffen, Kleidung und Bewirthung der Gäste rc.

Den **Widiwut** stellet er mit seinen Vorgängern in das fünfte und sechste Jahrhundert nach Christi Geburt, und läßt ihm 1573 sein Reich unter 12 Söhne vertheilen, die nach der Söhne Namen benennet worden. Darauf hohlet er die erste Bekehrung der Preußen ohne Beweis vom Heil. **Suitbert** her, der a. 714 aus Braunschweig soll nach Preußen gekommen seyn. Welches **Hartknoch** längst wiederleget hat in der **Preußl. Kirchenhistorie** S. 11. Hierauf sollen aus Polen von dem **Zemovit** Benedictiner nach Preußen geschickt seyn A. 964, nach **Cromeri** Meynung. Denn folgt der heil. **Albrecht** mit allen Legenden, die auf ihn ausgehecket sind. Der heil. **Bruno** kömmt auch noch in Preußen zum Märterertode A. 1008. Nach einigen Kriegen **Boleslai** kömmt er auf die Händel mit dem Bischofe **Stanislaus** und dessen Canonisation, dabey er sich entschuldiget, daß er ihn hier einmischet, mit der Ursache, er habe Preußl. Aeltern gehabt rc.

Hier folget der Preußen Rebellion unter *Vladislao* I. Dann *Boleslai* III. Krieg wider die Preußen A. 1102, und *Boleslai Crispi* A. 1165 rc. und nach seinem Tode unter **Casimir** 1191, nach des *Vinc. Kadlubko* Bericht. Im folgenden Jahrhundert findet sich der Beruf und die Ankunft des deutschen Ordens nach Preußen, allwo er **Cromern** folget, berufet sich auch auf ein alt Buch im Löbauischen Schlosse. Ueber des Kaisers *Friderici* II. güldene Bulle, welche er dem Orden gegeben, hält

hält er sich darum auf, weil der hier nichts zu befehlen noch zu bestätigen gehabt, da doch solche Bestätigung eigentlich den deutschen Orden angehet. Die Schenkung *Conradi* und seiner Gemahlinn, *Christiani*, und des Plotzkischen Bischofs beschreibt er ziemlich richtig, auch den ersten Krieg der Kreuzherren und ihrer Gehülfen wider die Preußen.

Nachdem beschreibet er die Stiftung des Ermländischen Bischofthums, oder vielmehr der 4 Preußl. Bißthümer durch den vom Pabst hergesandten Bischof von Modena, **Wilhelm**, A. 1242 und erinnert, daß allein der Ermel. Bischof sein Recht gegen den Orden behauptet habe. Bey Gelegenheit der *fernern Kriege* mit den Preußen erzählt er auch, wie Lowicz von dem Masurischen Herzoge an den Erzbischof in Gnesen gekommen. Wie *Svventopolk* den Preußen wider die Kreuzherren beygestanden, und der päbstliche Gesandte *Opisso* zwar Friede gestiftet A. 1245, der aber nicht lange Bestand gehabt, da im Jahr 1248 der Krieg wieder angegangen, und erst 1249 durch Jacobum, den der Pabst hergesandt, völlig beygelegt worden, lehret er in dem Verfolge seiner Geschichte.

Im Jahre 1252 kömmt er auf die Bekehrung des Litthauischen Fürsten *Mindovve*, oder wie er ihn nennet, *Minduc* und was weiter mit ihm vorgegangen, A. 1254 auf den Raben des Culm. Mönchen, der lateinisch geantwortet hat: annos aeternos (cogito) cum tuo interitu &c. 1258 auf das Erdbeben in Polen; und 1260 auf den Tod der heil. *Jutta* zu Culmsee, und ihre Legenden. Unter Conrad des Landgrafen von Thüringen Meisterthum rafft er allerley so genannte Wundergeschichte zusammen aus Polen, Litthauen, Querfurt ꝛc. und hat von Preußl. Sachen wenig. Von den Streitigkeiten des Pommerischen Herzogs *Mestvvin* mit

seinen

seinen Brüdern, dadurch das Mevische Gebiet A. 1282 an den Orden gekommen, springt er in das Jahr 1285 und meldet von einer neuen Art Würmer in Preußen, welche Krebsschwänze gehabt, welche die Leute mit ihrem Stachel so gestochen, daß sie innerhalb drey Tagen gestorben. Vielleicht mögen etliche Leute unversehens von Scorpionen gestochen seyn, daraus diese Sage ihren Ursprung genommen.

Unter *Premislao*, *Vladislao Loctico*, und *Wenceslao* vergisset er, daß er von Preußen schreiben wolle, bis er nach 1306 endlich wieder auf Pomerellen und die Begebenheit kömmt, dadurch Danzigs Schloß in des Ordens Hände gerathen. Welches er hernach nicht anders abtreten wollen, wo ihm nicht 100000 Mk. für seinen Aufwand gegeben würden. Als hierdurch die Gemüther noch mehr erbittert worden, habe der Orden A. 1310 mit seinen Gehülfen zugegriffen, und nicht nur die Stadt Danzig, sondern auch **Dirschow, Neuburg, Coniz** und **Schweze** mit List und Gewalt weggenommen, und den Markgrafen von Brandenburg mit 10000 Mk breiter Groschen befriediget, und Pomerellen vom Kaiser **Heinrich** ihm und seinem Orden verschreiben lassen. Auf gleiche Weise habe auch der Orden nach einem 80 jährigen Proceß den Erzbischof von Riga um die Stadt gebracht, und 15000 Goldgülden zum Abtrage gegeben.

Hier flickt er ein Mährchen ein von einem Thornischen Priester **Henr. Bnotte**, einem guten Zechbruder, der den Teufel, welcher in eines großen Hundes Gestalt soll unter dem Tische gelegen haben, mit seinem apage hinc bannen wollen, dem dieser mit menschlicher Stimme geantwortet ꝛc. A. 1335 soll durch Polen solcher Schwarm von Heuschrecken gezogen seyn, daß man die Sonne für sie nicht sehen können, welche das

Getraide und die Saat so weggefressen, daß eine große Theurung entstanden. Bey dem Schiedurtheil, welches *Johannes* der König von Böhmen, und *Carolus* der König von Ungarn zwischen dem Könige in Polen, und dem Orden gefället, klaget er über die Partheilichkeit des Königes in Böhmen, die er durch einen Brief an den Hochmeister **Dietrich von Aldenburg** deutlich soll entdecket haben. Welcher Hochmeister auch vom Kaiser soll ein Verbot ausgewirket haben, von den Landen, die sie vom Reiche ohne seinen Willen nicht abzutreten hätten.

Im Jahre 1343 kömmt er auf des Königes Ausschweifungen mit Kebsweibern, denen er nach Versperrung der Gemahlinn sich ganz überlassen, und daher leitet er es auch, daß der König dem Orden alles eingegangen, was er verlanget, ihnen ganz Pomerellen abgetreten, auch den Titel aus dem Königl. weggethan, damit er Cujavien und Dobrin wieder bekäme. Als aber diese Abtretung den 22ten Jul. zu Jungenleßlau feyerlich sollen verlautbaret werden, hätten die Bischöfe nicht können dazu beredet werden, daß sie den Vertrag unterschrieben und besiegelt hätten, deren Ansehen die übrigen großen Herren und Städte gefolget wären. Hierinn weicht er von **Dlugossen** ab, als der zugiebt, daß der König mit dem Hochmeister, **Ludolph König**, den Frieden öffentlich beschworen, auch die andern polnischen Herzoge, und sowohl die vornehmsten Herren aus Grospolen als auch die 7 benannte vornehmsten Städte den Frieden unterschrieben und mit ihren Siegeln bestätiget; nur die genannten 5 Bischöfe hätten Bedenken getragen, darein zu willigen.

Damit man sehe, wie weit des Mannes Leichtgläubigkeit gegangen, wollen wir hinzusetzen was er gleich nach dem Frieden anführet. In eben dem Jahre war

war in Preußen wegen des weichen Winters eine ziemliche Pest, die auch manche vornehme Kreuzherren aufrieb. Aus Furcht vor derselben floh der Bruder Steino von Netten aus Marienburg nach Lauenburg. Aber wie er dahin gekommen war, starb er daselbst des Todes, dem er zu entfliehen gedachte. Der dasige Vogt ließ ihn zur Abendzeit ganz ehrlich begraben; aber des Morgens frühe ward der Leichnam wieder außer dem Grabe gefunden. Welches in den beyden folgenden Tagen eben wieder so erfolget ist. Als der Hochmeister diese erstaunliche Sache vernommen, hat er einen Commtor hingeschicket, welcher den ausgegrabenen mit dem Degen strafen, des Gehorsams erinnern und ihm anbefehlen sollte, sich nicht mehr aus dem Grabe zu rühren. Als solches geschehen, sey er wieder hinein geleget, und ruhig darinn geblieben. Welches *Leo* in seiner Hist. Prussiae S. 149 von Wort zu Wort eben so anführet, wie auch die nächst folgende Gespenstes Legende, daß es scheinet, *Leo* der 100 Jahre jünger, möge dieses hier ausgeschrieben haben, wo es beyde nicht aus einer Quelle geschöpfet haben.

Der Verfasser vergisset öfters, daß er von Preußen schreiben will, und meldet lauter polnische Sachen, vielleicht, weil er da nichts von Preußen zu sagen gewußt. Im Jahr 1380 merkt er aus Cromern an, daß ein Deutscher zu Venedig erdacht habe die zum gewissen Untergange des Lebens und der Tapferkeit gereichende eherne Maschine, welche (bombarda) Steinbüchse genennet wird. Daß es schon 20 Jahre vorher Lothbüchsen gegeben, ist aus des Lindenblats Chronik bekannt. Juvenel in der Geschichte der Wissenschaften und Künste c. 15. der deutschen Uebersetzung S. 191. setzet eben dasselbe, nämlich daß erst 1380 im Venetian. und Genuesischen Kriege das

grobe Geschütze gebrauchet worden; imgleichen daß die ersten Canonen aus vielfacher Leinwand in eisernen Ringen bestanden. *Leo* hat dieses wieder mit eben den Worten S. 166 und dem Zusatze, quod certe silentio praeterire non debeo, den er aus **Cromern** behalten. Er hätte wohl hinzu setzen können, wie der Germanus homo geheißen habe. Doch wir wissen es anders woher, daß er **Constantin Angklitzen** mit seinem Taufnamen, und nach seinem Barfüßernamen **Berthold Schwarz** genennet worden, und bey Belagerung der Stadt Chiozza den Venetianern mit seiner Kunst soll gedienet haben.

Im Jahre 1404 erzählt er den zu Racianz *auf Pfingsten* mit den Kreuzherren gemachten Frieden, vermöge dessen dem Könige in Polen Dobrin und Zlotor für 50000 (dafür **Dlugossus** nur 40000 hat) Ungarl. Floren sollte wieder gegeben werden, hingegen dem Orden Samaiten zu stehen, doch daß der Orden keine feindliche Völker nach Litthauen durchließe. Das übrige sollte bleiben wie es in dem Frieden mit *Casimiro* verordnet worden. Hernach bemerket er gegen **Dlugossen**, daß A. 1405 das Geld gezahlt und Dobrin wieder gegeben sey, weil des Hochmeisters **Conrads** Quittung über 50000 Hungl. Goldgülden im Königl. Archiv solches beweise, auch **Dlugossens** Bericht, daß nach dem wieder erfolgten Kriege Dobrin von dem Orden zuerst angegriffen sey, welche Verbesserungen er von **Cromern** hat. Denn der Orden verlangte, daß der Titel von Pommern nach dem Frieden vom Jahre 1343 aus dem Königl. Siegel sollte ausgekratzet werden, worein die poln. Herren nicht willigen wollten, und also giengen sie im Unfrieden von einander, und der mißvergnügte Koitrigel hatte auch zu dem Orden seine Zuflucht genommen.

Nach

Nach der aufgehobenen Belagerung der Stadt Marienburg A. 1410 folget er **Cromern** so genau, daß er auch seine Fehler nicht einsiehet. Da setzet er beyläufig vorher die Wahl **Henrichs von Plauen**, nebst dem Darlehn der Stadt Danzig von 100000 Floren, und hernach erst die Schlacht bey Krone und Gefangennehmung des Neumarkl. Landvogts **Mich. Kuchmeisters**. Da er doch aus der Folge der Zeit dieser Begebenheit, welche **Dlugos** und andere angemerket haben, wohl hätte eine bessere Ordnung in der Erzählung beobachten können. Hier sind seine Worte: Non cessabat interim Henricus Plauenius, qui iam Magister Crucigerorum factus erat, sed vndique contrahebat exercitum acceptis mutuo in stipendium centum millibus florenorum a ciuitate Gedanensi, quae iam rursus in fidem Crucigerorum inclinauerat, totidemque et insuper quindecim millibus *a Wenceslao* Rege Bohemorum .... Et quae prima manus e vicinioribus oris conuenerat, ea *Michaële Kochmeistero*, Aduocato nouae Marchiae, duce Tucholiam arcem obsedit &c. Deinde captiuos sponsione militari.... dimisit, excepto duce Michaële K. quem aliquamdiu postea in arce Chęcinensi in vinculis habuit.

Gleichwohl gestehet er hernach, daß die nachfolgenden Scharmützel bey **Tuchel** den 28 October vorgegangen, also noch vor der Wahl des Hochmeisters. Imgleichen meldet er, nach diesen Niederlagen habe **Henrich von Plauen** Stum wieder eingenommen, sey von dannen vor Reden gerücket, da er aber solches Schloß in 6 Wochen nicht erobern können, habe er die Belagerung aufgehoben, in Hoffnung Danzig und Thorn wieder zu erhalten. Allein die Thorner und Danziger hätten, indem derselbe mit dem Heer im Anzuge

zuge war, an den König geschickt, mit Bitte, daß ihnen schleunig Hülfe zugesendet würde, weil sich diese Städte allein nicht lange würden halten können. Da aber der König wider ihr Verhoffen versprach in Zeiten zu kommen, und sich auf den Weg gemacht, wären ihm schon andere Abgeschickte in Gnewkow entgegen gekommen mit der Entschuldigung, sie hätten sich aus Noth durch Vergleich ergeben müssen. Doch habe sich das Schloß zu Thorn, darinn Königl. Besatzung lag, nicht ergeben, sondern tapfer gewehret.

Bald darauf irret er wieder, wenn er die Ankunft der 12 Fahnen, Böhmen, Mähren und Oesterreicher, welche **Sigismund** den Kreuzherren geschicket, *in das Jahr* 1411 setzet, und nicht lange hernach *hinzu thut*, als der König in Polen solches zu **jungen Leßlau** gehöret, so habe er an den Hochmeister den Antrag wegen eines Waffenstillstandes thun lassen, und man habe beliebet, den 8 December (welches nur von 1410 kann verstanden werden), zu Racianzvine Zusammenkunft zu halten. In der Zusammenkunft aber sey nur ein monathlicher Stillstand verabredet worden. Als nun **Withold** mit seinen Völkern auch angekommen, sey endlich der Friede auf einem Werder bey Thorn zu Stande gebracht, dessen Inhalt er kürzlich anführet. Mit **Sigismunden** sey hernach auch ein Vergleich getroffen, 8 Monathe zu ruhen, und sollten die Polen den Frieden mit dem Orden brechen, so sollte auch dieser Stillestand aufgehoben seyn; sollten aber die Kreuzherren zuerst brechen, so sollte der König in Ungarn von ihrem Beystande frey seyn.

Von dem Frieden im Jahre 1422 sagt er, derselbe sey im Lager bey dem See Melno verfasset, und sein Inhalt vornehmlich dahin gegangen, daß der König den Ausspruch der päbstlichen Gesandten **Galardi**, und

Petri,

Petri, der Hochmeister **Paul** (**von Rußdorf**) aber nebst dem Meister in Liefland **Seeffried**, den Thornischen Vergleich, und **Sigismundi** beyde Vorbescheidssprüche verwerfen sollten; **Samoiten**, die **Sudoer** und **Diebau** (nach Niederreißung des Schlosses und Wegführung der Baumaterien) sollte der König in Polen haben, so wohl als die halbe Weichsel und das halbe Fährgeld bey Thorn. Den Kreuzherren aber sollte wiedergegeben werden was der König eingenommen hätte. Alles vorgegangene Unrecht sollte ins Vergessen gestellet werden. Würde einer wider den andern künftig Krieg anfangen, so sollten die Unterthanen nicht gehalten seyn, ihm darinn beyzustehen. Auch sollten die Ordensherren schuldig seyn, dem Könige eine gewisse Summe Geldes zu zahlen. Diesen Vergleich habe auch der Meister (welcher hier unrecht zwey mal Magister generalis heißt) in deutschen Landen **Eberhard** von **Seinsheim** mit seiner Urkunde bestätiget, und doch sey er nicht gehalten worden, weil es der Kaiser so haben wollen.

Als die Gemüther darüber erbittert worden, hätten die Stände in Ungarn mit den polnischen eine Zusammenkunft auf Mitfasten 1423 fest bestimmet, darinn so wohl des Kaisers, als Königs in Polen, und des Ordens Sachen sollten beygeleget und von den Ständen entschieden werden, nach Inhalt ihres Bundes. Die Zusammenkunft sey vor sich gegangen, und nach den verhörten Beschwerden der Friede erneuert worden; dem Orden aber sey auferleget worden den Vergleich, welcher bey dem See Melno getroffen war, zu halten, welches sie auch zu thun angelobet, und sollten noch einige Hauptstücke des Vergleichs wegen des Handels und der Kaufleute in einer Versammlung zu Diebau näher erkläret werden. So wären auch einige abgeord-

geordnet worden, die Gränzen zwischen Samaiten und des Ordens Landen in Richtigkeit zu bringen.

Nach erzählter Gesandtschaft der Preußen, dadurch sie nach abgeschütteltem Joche der Kreuzherren sich mit Polen vereiniget haben, unter bedungener Festhaltung ihrer Rechte und Privilegien, kommet er auch auf die **Neuemark**, und meldet wie die an Brandenburg gekommen. Eben zu der Zeit, heißt es, hat **Friederich** der Markgraf zu Brandenburg die Neumark, welche auch nicht mehr unter der Kreuzherren Herrschaft bleiben wollte, sondern sich an ihn ergeben, angenommen, und eine Gesandtschaft an den König in *Polen* geschickt, welche Ansuchung thun sollte, daß *er ihm* darinn nicht zuwider seyn möchte (vt cum bona eius venia id fieret) und ihm Beystand wider die Kreuzherren versprechen sollte. Es sey aber der Gesandtschaft darum nichts gewisses versprochen, weil der Stolpische Herzog auch darnach trachtete, selbige mit Recht zu behaupten vermeynete, und sich mit ihr auch seinen übrigen Landen unter des Königs in Polen Schutz und Belehnung dergestalt gegeben, daß er allemal dem Könige 2000 Reuter im Kriege zu Hülfe stellen wolle. Welchem Herzoge auch keine gewisse Antwort gegeben sey, da auch der König in Ungarn und Böhmen **Ladislaus** darauf zu eben der Zeit Anspruch gemacht. Dieses ist theils aus **Dlugossen**, theils aus **Cromern** herausgenommen, ob es gleich nicht gemeldet wird.

Im Jahr 1465 giebt er Nachricht, wie die Danziger das Vorhaben der Kreuzherren, Kolberg zu erobern, durch den Bischof von Kamin verkundschaftet, die **Colberg** nicht nur gewarnet, sondern auch ihnen über See zu rechter Zeit Hülfe zugeschicket, dadurch die Feinde, welche schon den Sturm die Mauren zu ersteigen

gen angefangen hatten, glücklich abgeschlagen wurden, daß ihrer wenige davon gekommen. Weiter fügt er hinzu, die Polen hätten wider die schon sehr geschwächten Ordensherren den Krieg in Preußen fortzusetzen Hülfsvölker auch darum gedungen und hingeschickt, weil die gewöhnlichen Feldzüge der Polen ohne Ordnung und ohne Kriegeszucht so geführet würden, daß sie ihren Bundesgenossen und Freunden mehr Schaden verursachet als ihren Feinden.

Wegen des im folgenden Jahre gemachten Friedens bemerket er, daß der päbstliche Gesandte nach bereits geschlossenem Frieden die von dem Könige ihm zugesandten prächtigen Geschenke nicht angenommen, sondern mit dem Titel eines Königl. Raths und 200 Gülden (Ducaten) jährlichen Gehalts auf Lebelang zu frieden gewesen. **Dlugossus** erzählet die Geschenke und Entschuldigung des **Rudolphs** B. XIII. S. 342 :c. Als der König vernommen, daß der Meister großen Geldmangel litte, habe ihm der König 15000 Gülden freywillig geschenket, die Soldner zu bezahlen, um vom Halse zu bekommen. Er habe ihm auch auf 20 Jahre die Hülfe, welche er dem Könige zu schicken versprochen erlassen, ausgenommen im Türkenkriege. Hinwiederum habe auch der Hochmeister den in seinen Landen angesessenen Polen auf 25 Jahre aller Abgaben und Frohndienste befreyet. Dieser Friede ist im folgenden Jahre auf dem Reichstage auch von denen, die zu Thorn nicht gewesen waren, beyderseitig bestätiget, beschworen, besiegelt, und gegen einander ausgewechselt worden.

In eben dem 1467 Jahre sind auch die Gesandten an den Pabst abgesendet, nämlich von poln. Seite **Vinc. Kelbaß** ernannter Bischof von Culm und Pomesin und **Jo. Ostrorog** Castellan zu Meseritz, und von

des

des Ordens Seite **Johann Wickler**, welche dem Pabste für den beförderten Frieden danken, **Rudolphs** des Gesandten großen Fleiß 2c. rühmen, und ihn zur Cardinalswürde bestens empfehlen sollten. Zugleich sollten sie die Bestätigung des Friedens, und Aufhebung des Bannes gegen die Preußen bewirken. Als die Gesandten von Rom wieder kamen, bringen sie nicht viel gewisses mit außer der Wiederergebung des Culmischen Bißthums unter den Erzbischof zu Gnesen, die zwo Bullen habe der Pabst an seinen Gesandten **Rudolph** geschickt, der sie überantworten werde nach seiner Vorschrift.

Die Bedingung unter welcher der Pabst den Frieden bestätiget, und in einer andern Bulle den Bann aufgehoben hatte, war diese, wenn der König in Polen oder sein Prinz das ihm angetragene Böhmen annähme, und es von dem ketzerischen vom Pabst abgesetzten Könige **Georg** befreyen würde. Zwar drang der Gesandte darauf, der König in Polen möchte den böhmischen **George** nicht mehr für seinen Bundesgenossen erkennen, und verstatten, daß in Polen Kreuzzüge wider die ketzerischen Böhmen anbefohlen würden. Den König und die Stände in Polen verdroß es, daß der Pabst unter so nichtigem Vorwande den Frieden ungewiß machen, und Polen wieder in Krieg verwickeln wollte. Darum ward die Antwort auf den Reichstag verschoben. Auf demselben ist im August, weil wegen der Pest wenige da waren, nur inmittelst dem Pabste gedanket, das übrige aber bis auf künftigen Reichstag ausgesetzet worden. Indessen ist doch **Jo. Sapienski**, der hier **Sempinius** genennet wird, ein Edelmann nach Rom geschickt worden, daß er die Aufhebung der obgedachten Bedingung, oder die Bestätigung des Friedens 2c. ohne Bedingung suchen möchte. Insonderheit aber

aber soll der Kaiser **Friederich** es zu Rom gehindert haben, daß der Thornische Friede nicht bestätiget würde. Wie denn auch der Pabst weder den Frieden bestätiget, noch den Kelbaß zum Culm. Bißthum gelassen, sondern sich beklaget, als scheine der König den Ketzern günstig zu seyn.

Weil auch zwischen dem Markgrafen **Friederich zu Brandenburg**, und **Erich** dem Herzoge in Pommern ein Krieg entstanden, so schickte der König Gesandten, sie zum Waffenstillstande zu bewegen, welcher auch leicht erhalten worden, indem beyde den König **Casimir** zum Schiedsmann ihrer Streitigkeit erkohren. Zu Radom hat der König die Gesandten dieser beyden Herren vor sich gelassen, unter welchen der Bischof **von Lebus** mit Kaiserl. Urkunden behaupten wollen, der Herzog in Stolpen sey des Markgrafen Lehnsmann. Welches aber von Stolpischer Seite geleugnet worden, da Pommern nur zu Polen gehöret hätte. Der König hat die Untersuchung der Sache den Cracauischen Lehrern der Akademie aufgetragen, und immittelst unter ihnen einen Vergleich oder doch fernern Stillstand zu stiften sich bemühet, dabey hat der Markgraf um eine poln. Prinzeßin für seinen Sohn aus der andern Ehe Ansuchung thun lassen: Welches nicht abgeschlagen, sondern auf andere Zeit ausgesetzet worden. Zu der Zeit huldigte auch dem Könige der neu erwählte Hochmeister **Henrich Reuß von Plauen**, saß nebst dem Könige zur linken Hand, und ward reichlich beschenket, starb aber bald nach seiner Zurückkunft in Preußen am Schlagflusse.

Dieses mag genug seyn von dieser Chronik, weil in dem folgenden außer der Veränderung dadurch der Orden gänzlich aus Preußen weggeschaffet, und was er noch bisher besessen, in ein Herzogthum verwandelt

wor-

worden, nicht viel sonderliches, das Preußen angehet, darinn vorkommet. Von dem Anhange noch etwas zu melden, so führet solcher diese Aufschrift Appendix Regni Poloniae Principum. Er verspricht bald darauf hier einen kurzen Anhang der vornehmsten Thaten der poln. Fürsten und Könige dem Leser zu geben. Aber der Anhang ist größer geworden, als die vorige Chronik. Denn wenn jene 341 Seiten füllet, so hat dieser nicht allein 404 Seiten, sondern er ist auch feiner und dichter geschrieben, so daß hier eine Seite meistens 60 bis 67 Zeilen, auch ohngefähr eben so viel Buchstaben in einer Zeile gefunden werden.

Den Anfang macht er von **Lecho** oder **Lacho**, der des **Ciechi** in Böhmen Bruder soll gewesen seyn, von dem die Polen auch Lachi und Polachi genennet würden, dabey er *Vapovium* und *Hagecum* anziehet. Aber er setzet hinzu, dem sey wie ihm wolle, genug, daß zu der Zeit (A. 550 oder 650) die Slaven und Wenden in Sarmatien, Dalmatien, Illyrien, Ungarn ꝛc. gewohnet haben. Diesem **Lech** schreibt er zu die Erbauung **von Gnesen** und was sonst die Polen von seinen ersten Einkünften ꝛc. melden. So geht er fort auf die 12 Weywoden oder Herrführer, auf **Cracum, Lechum** II. die Fürstin **Wenda** u. s. f. Er folgt insgemein **Cromero** und **Dlugosso** in seinen Erzählungen von **Piasto** und den übrigen Fürsten und Königen, so von ihm hergestammet, bis auf **Casimir** den großen. Unter **Miecislaven** bringet er bey, die Erzählung von der Errichtung 9 Bißthümer (welche doch glaublicher erst unter seinen Sohn **Boleslaum** zu setzen ist). Wobey er selbst aus der Chronic eines ungenannten angemerket, daß Crakow anfänglich keinen Erzbischof sondern nur einen Bischof gehabt. Imgleichen hält er es kaum

für

für glaublich, daß damals schon das Culm. Bißthum gestiftet sey, da aus richtigen Urkunden im Königl. Archiv zu Crakow erweislich, daß es viel später aufgekommen, und zum Theil von dem Ploßkischen abgesondert sey; man könnte denn behaupten, die erste Stiftung sey hernach von den heydnischen Preußen wieder verrichtet worden.

Unter diesem *Miecislav* führet er auch an die Gesandschaft des Cardinals *Aegidii*, welchen der Pabst *Joannes*, *Leonis* Nachfolger, Polen in Bißthümer einzutheilen hergesandt. Allein aus **Ditmars** des Merseb. Bischofs Geschichte, welcher zu der Zeit gelebet hat, auch aus den ältesten poln. Geschichtschreibern und der Urkunde Pabst *Eugenii* III. von 1148 im *Damalevvicz* erhellet, daß solche Eintheilung erst unter *Boleslao* I. A. 1000 also unter dem Pabst *Sylvester* II geschehen sey. In der Urkunde wird der Pabst nicht genennet, sondern *Aegidius* Episcopus Tusculanus, heißt da nur schlechtweg ein Gesandter des Apostol. Stuls. Darnach erwähnet er kurz des heil. **Albrechts**, und beziehet sich auf das vorige Buch, imgleichen wie **Boleslaus** von dem Kaiser *Otto* III zum Könige in Polen gekrönet sey. (Die Stiftung des Erzbißthums, die Vermählung der **Richse**, und die damalige Macht des Kaisers über den Pabst, machen die Krönung des **Boleslai** wahrscheinlich). Im Jahr 1005 führt er bey Gelegenheit der 6 in Großpolen ermeldeten Einsiedler ihr Leben an, welches zu lesen sey in Officiis Patronorum Regni Poloniae d. 12 Novemb.

In diesem Anhange hat der Verfasser schon **Grilnoven** angeführet kurz vor dem Jahre 1109, imgleichen führet er auch folgende Stelle an: Cum hac via et lenitate *Boleslaus* se nihil efficere videret, anno 1108 per hiemem concretis glacie lacubus et palu-

dibus, quibus ea regio impedita difficilem praebet aditum aliis temporibus, Borussos adortus est, pervastatisque ferro et igni agris magnam hominum et pecudum praedam abegit, nemine obnitente, aut pugnae copiam faciente. Wozu er setzet: Ita *Gallus*. Aber diese Worte werden in dem gedruckten *Gallo* nicht gelesen, man möchte denn sagen, Möler habe das mit seinen Worten umschrieben, was S. 91. unter der Aufschrift Saxones nauigio venerunt in Prussiam gelesen wird, welches Dlugossus im Jahr 1115 anbringet. Was Gallus von dem Bischof Simon erzählt S. 953, das bringt Möler in das Jahr 1111, Dlugoß noch zwey Jahre später und redet da von den Preußen, auch mit andern Worten: wie er A. 1112 das hat, was im Gallo S. 96 stehet, aber nicht mit denselben Worten.

Er ist gewohnt mit seinen eigenen Worten auszudrücken, was er bey andern gelesen, als wenn er auf die äußerste Gefahr des Königs bey Halitsch kömmt, so schreibt er: Forte equus, cui insidebat, multis vulneribus confectus atque debilitatus concidit. Ibi miles quidam obscurae originis, vt ait *Vincentius*, subleuatum eum suo equo imposuit, et vt patriae magis, quam gloriae suae rationem duceret, fugaque melioribus se rebus seruaret, orauit. Davon *Vincentii* Worte viel dunkeler gefasset sind. Nachdem er auf der Kreuzherren Ruf nach Preußen gekommen, hat er in diesem Anhange bald eben das, bald mehr von den Preußischen Geschichten, als in dem vorigen. Weil er hier Grunoven, Petern von Düsburg, Herburten, Henneberger, Decium, und Casp. Schützen, von Cureum, welche er A. 1410 anführet, hernach auch Cranzium 1424. Callimachum, Bonfinium 2c. anführet: so muß er dieser Geschicht-

schichtschreiber ihre Bücher zur Hand gehabt und gebrauchet haben.

Ob es nun schon offenbar ist, daß er etliche dieser Bücher nur in Handschriften gehabt hat, als **Düsburgen**, den **Grunow**, den **Gallus**, den **Dlugossus** und **Vincentius** und etliche andere, bey denen er sich auf die Heilsbergische Bibliothek beruft; weil in dem Anhange **Schützens Beschreibung der Lande Preußen** gebrauchet ist, diese aber ungedruckt in seine Hände nicht würde gekommen seyn: so hält man mit Recht dafür, der Verfasser des Anhangs habe zu der Zeit gelebet, da diese schon gedruckt gewesen. Weil so gar das Papier auch einerley Zeichen hat, bis auf das letzte Stück des Anhangs, die Hand und Schreibart auch einerley ist: so ist es sehr wahrscheinlich der Verfasser habe noch in und nach dem Jahre 1590 gelebet und geschrieben. Denn in diesem Jahre ist **Schützens** Preußische Geschichte erst im Drucke erschienen, und daß er den ersten Druck gebraucht, siehet man im Jahre 1454, da er den Vergleich des Hochmeisters, dadurch er Marienburg verpfändet, suchen heißt in **Schützens** 228 Blatte. Welches in dieser Ausgabe zutrifft, wenn man die Zahlen nach 196, da sie weggelassen sind, beyschreibet. Bey dem ersten Buche aber hat er nur gehabt **Cromern**, **Miechovium**, **Helinoldum**, die schon 1582 auch zum Theil vorher im Drucke waren.

Unter den andern Büchern im Anhange ist nur eines von den gedruckten, welches später ausgegeben ist, als **Schützens** Chronik. Denn wenn er **Hennenbergern** Ministrum Regiomontanum anführet, so ist solches nicht in seiner Beschreibung der Hochmeister rc. befindlich, was er im Jahr 1410 aus ihm anführet, sondern man hat nöthig auf die **Erklärung**

seiner Landtafel zu gehen, welche erst 1596 *zum* Vorschein gekommen, in welcher es unter Tannenberg stehet. Derowegen muß der Verfasser wohl im Jahre 1596 und vielleicht nach demselben noch gelebet haben, wo nicht aus den Gutstadtischen Nachrichten erweislich wäre, daß er eher gestorben, und ein anderer Gelehrter die Abschrift und Fortsetzung übernommen habe.

Eine Probe zu geben von dem, was sich hier findet, und in der Preußl. vorhergehenden Geschichte nicht war, ob es gleich dahin gehörete und nicht hier zu Polen, und zugleich sein Latein zu zeigen: so nehmen wir folgendes aus dem Jahr 1434. Da schreibt er: *Eodem* anno in communi conuentu Elbingae *pro dominica* Septuagesimae celebrato, ordinatio boni regiminis a deputatis ad hoc de nobilitate et ciuitatensibus concepta, Magistro praesentata, atque in sequentibus punctis et clausulis confirmata fuit. Et primo quidem, vt Magister, Commendatores, praelati, nobilitas cum ciuitatibus in suo quisque loco diligentissime prouideat, vt diuina praecepta serio ab omnibus obseruentur: diuinoque cultui diebus dominicis et festiuis omnes intersint, labores nullos seruiles exerceant, venale nil proponant ac delinquentes iustum iudicium subeant.

2) Ne quid aut in ecclesiis aut caemiteriis venale proponatur.

3) Diligentem curam ciuitatenses et prouinciae totius incolae adhibeant, ne perjurii aut usurarii tolerentur, falsa pondera aut mensurae non adhibeantur, ciborum aut potus falsificatio nulla intercedat, nec pauperes supprimantur sub poena debita irroganda.

4) Ne

4) Ne oppreſſiones pauperum in iudiciis intercedant, ſed iuri conformia decreta fiant, tam ditioribus, quam egeſtate preſſis, iuxta ſtatuta, prouinciae priuilegia et conſuetudines.

5) Vt equites, gregarii milites, ciuitatenſes, vna cum prouincia vniuerſa penes iura et priuilegia ſua conſeruentur.

6) Ne mercatores ob debita quaecunque pignora a ſubditis exigant, verum ea, quae coloni fatentur, ab iisdem exſoluantur, quae vero debita controuerſa fuerint, iure quaerant in foro competenti.

7) Dominium in cauſa matrimoniorum ſimili iure quo mercatores vti debere. Dieſes Geſetz iſt gar nicht deutlich ausgedrücket, wenn man auf das ſiehet, was andere Geſetze hievon ſagen.

8) Quaecunque victualia in has terras ſolo marique inuehentur ne in praeiudicium ciuium dominium (die Herrſchaft ſteht im Deutſchen) taxam vllam inſtituat, ſed ciuibus et oppidanis liberam negotiationem permittat.

9) Vt dominium ab omni penitus negotiatione abſtineat, neque ſubditis, quippiam ſuppeditet, ſolis mercatoribus id faciendi poteſtate relicta.

10) In defectu frumentorum quotiescunque Magiſter cum Commendatoribus ſuis, nobilitate et ciuitatibus aequum iudicauerit, ne frumenta diſtrahantur, idque inhibitum publico edicto fuerit, vt ea inhibitio omnibus et ſingulis fiat, neque vni aut alteri libertas diſtrahendi concedatur ſed omnibus, aut nulli.

11) Itinera, tam terreſtria quam maritima vt mercatoribus omnibus ſint libera, absque vllius contradictione.

12) Ne commendatorum quispiam aut officialium ordinis licentiam sibi arroget, frumenta in itineribus aut oppidis coëmendi, sed forum vendendi aut emendi vnicuique sit liberum iure ciuitatum veteri.

13) Ne dominium artifices aut tabernatores in suburbiis ciuitatum alat aut toleret contra priuilegia et immunitates ciuitatum.

14) Vt cuilibet ciuitati libera sit facultas proconsules, consules, iudices et scabinos creandi, qui bono publico ciuitatum praeesse possint absque dominii contradictione.

15) Vt ad seruitia Magistri et *Commendatorum* indigenae admittantur prae externis.

16) Quicunque nomine totius prouinciae aut ciuitatum verba apud magistrum aut commendatores faceret, consiliumque commune omnium suppeditaret, ne ideo in poenas aliquas a domino trahatur.

17) Vt Culmensis modius, tunnae (Vlna ist ausgelassen) et pondera in tota prouincia vsurpentur.

18) Si qui equi, nauigiis aliunde aduecti, venales proponerentur, ne vltra noctem et medium diem in stabulis ciuium seruentur, quos licitum sit ciuibus emere pro necessitate sua domestica, nullatenus autem externis ad emendum proponere.

19) Quo jure quisque in hac prouincia possessionatus est, eo iure controuersiae occurrentes decidantur, nec quisquam ad dominium superius appellare praesumat.

20) Ne quis incolarum huius prouinciae in causa debiti contra iura saluum conductum habeat.

21) Mulctae a subditis exigendae vt iuxta ius et iustitiam gratia dominii intercedente exigantur, nullo rancore aut malitia contra ius intercedente.

22) Quae-

22) Quaecunque a Magiſtro, commendatoribus et tota prouincia deciſa fuerint ſeu ſtatuta, vt perpetuis futuris temporibus ſeruentur, ac ſi quid impoſterum corrigendum foret, vt cum conſilio et aſſenſu prouincialium (der Lande ſtehet im Deutſchen) ac ciuitatenſium fiat.

23) Ne in ciuitatibus iudicia vlla exerceantur ſuper ſubditos vltra vnum fertonem bonum; quodſi quis aggrauatum ſe ſentiret, iuſtitiae adminiſtrationem apud ſubditi dominium quaeret, vbi ius ei adminiſtrari debet.

24) Coloni et hortulani villarum ſi e pagis ad oppidum aliquod rerum ſuarum domicilium tranſtuliſſent et vice verſa e ciuitatibus ad villos migrare vellent, ne vllo pacto tolerentur, niſi monſtrata dominii ſui licentia.

25) Vt domini praelati, Magiſter et commendatores ipſius, redemta a militibus aut equitibus ſeruitia aliis nouis poſſeſſoribus proſpiciant, cum pro defenſione prouinciae res ea ſumme ſit neceſſaria.

26) Si ſpiritualis aut ſecularis actionem cuipiam intentet, coram iudice competenti id fieri debet, vt ſcil. ſpiritualis cum ſeculari litigans apud iudicem ſecularem iuſtitiae adminiſtrationem petat et vice verſa.

27) Ne quis ſubditorum dominio ſuo diebus dominicis aut feſtiuis operas praeſtet.

28) Vt communia iudicia huius prouinciae in commodum tempus reiiciantur, atque annis ſingulis exerceantur.

29) Ne quis ſ. diues ſ. pauper is fuerit, in corpore aut bonis puniatur absque iudicio et ſententia praemiſſa.

 30) Quod-

30) Quodlibet oppidum inuigilare ſerio debet ne laniones aut alii pecorum emtores, certa pecorum capita pretio nullo inito conducant, ſed incoacte quiuis pecora ſua certo pretio diſtrahat. Si ſecus quis fecerit, lanio per annum a contubernio amoueri, venditor autem ab emtione aut venditione pecorum per idem tempus abſtinere debet.

31) Nemini licitum ſit per villas circumire, aut equis ſeu curru vehi, diuerſaque frumenta ac omnis generis mercantias coëmere, ſed omnia ad forum deuehi ac venalia proponi debent, vt ab vnoquoque licite emi poſſint.

Dieſe Geſetze findet man in **Schützens Geſchichte** unter eben dem 1434ten Jahre, und ſie machen in der Handſchrift nur 13 Zeilen über eine Seite aus.

Im übrigen endet ſich **Mölers** Preußiſche Geſchichte mit Erzählung des Todes *Clementis* VII. und der Wahl *Alexandri Farneſii*, der ſich unter den Päbſten *Paulum* III genennet. Von ihm macht er dieſen Beſchluß: Qui inde a ſua in Pontificem creatione nihil aliud egit, quam vt Chriſtianos principes et reges ad concordiam reduceret et contra Turcas armaret. Satis conſtat pro paranda ac ornanda Claſſe Andreae Doria caeſareae claſſis praefecto octoginta aureorum millia Pontificem nouum dediſſe, viginti inſuper promiſiſſe. Tribus vno tempore locis naues fabricatae, Barcinone in Hiſpania, Genuae et Neapoli in Italia: Hiſpanis etiam, (quod antea regis edicto vetitum erat) conceſſum, vt omnibus partibus maris libere naues conſtruerentur, ne vllus nauium eſſet defectus in militibus hiſpanis in Italiam, et inde in Africam et Graeciam transportandis.

Der

Der Anhang der polnischen Geschichte endiget sich mit dem Jahre 1456 und enthält auf 6 Blättern fast nichts anders als preußische Begebenheiten, darunter die letzte ist **Martin Roggens** in Danzig, Vorhaben, Danzig wieder in der Kreuzherren Hände zu bringen, und die Vereidung der Gewerke in der schwarz Münchenkirche, es mit ihm fest zu halten. Worauf er sie beredet, vier oder sechs aus jedem Gewerke zu wählen, und wie dazu der Anfang gemachet worden, von den vier Schustern **Nik. Günter, Henr. Tiede; Joh. Kraft,** und **Nik. Jetzmer** ꝛc. Denn folget nur noch dieses: Hoc vbi mercatores ac praecipui a ciuibus resciuissent, misso ad nigros Monachos *Joanne Stoff* a Martino sciscitarunt, quibus modis ac mediis omnia ad optatam pacem ducere vellet, suam quoque operam eidem pollicentes. Responderunt 4 electi: plurima ardua et difficillima hic occurrere, quae neque ipsi capere possent. Consultum proinde fore, vt duo adhuc pro consiliis ipsis adiungerentur, ac si iniquum quid ageretur, silentio sopitum non iri. Ac sic quatuor supra dictis duo adhuc additi fuerunt, nimirum *Arnoldus Schvvetzin* et *Paulus Wilde*. Hiemit bricht die Erzählung ab.

II.

Schreiben Heinrichs Herrn zu Plauen, an die Stadt Thorn 1414 aus der Urkunde.

Heinrich Herrn czu Plawen.

Wist Burgermeister Ratmann vnd dy gantze gemeyne das wir erfarn haben von eyns teils leu-

ten die mite zu dem Capitel gewest vnd sinte mal her-
aws kommen sint, das wir von den gebitigern vnd eß-
lichen rittern, knechten vnd Steten in dem lande zu
Prewßen bered wurdin sint vnd werden mit sulcher ge-
meyner rede vnd sage wy das vns vnsir Hern vnd Vet-
tern groß habe vnd gelt sullen gegeben vnd heraws ge-
sand haben, doran man vnsern Vettern vnd vns vngut-
lichen tut, wenn wir das bey trewen vnd eren spre-
chen das sy vns keyn gut noch gelt ny heraws gesand
noch gegeben habn das genommen was vnser lib' Va-
ter selig' heraws brochte zu dem mole als er von yn
schyt vnd in des ordens dinste gewest was noch deme
als der orden des sarites der nyder gelegen vnd Sicz-
loß worden was das zu male geringe was ume sul-
chin dinst den er den orden in trewen getan hatte als
das eczlichen Gebitigern dy ym das ausczalten wol wis-
sentlichin ist vnd wer vnsern Vettern ader vns dor-
vbir anders zusagit der vnser Gnoß ist, der hat is uff
vnsern Vettern vnd auff vns ertichť vnd erdacht vnd
lewgit off vnser Vettern vnd vns vnd hat doran getan
als ein Vorheiter geheynder Schalk vnd Bosewicht
vnd hoffen daß vnser Vettern vnd vnser lib' Vater
selig' mit sampt vnsern Ohem von Swarczpurg vnd
andern vnsern frunden mannen vnd dinern ein sul-
che gewalt vnd Homut vmme den orden noch vmme das
lant in dem krige nicht vorschult haben auch so ist
wohl wissentlich vnd offenbar das vnsern Ohem von
Swarczpurg das Pistum czu Heilsporg vorheissen vnd
globt wart vme iren dinst den sie den orden vnd lande
getan habin das sie eynen guten vorsigelten Briff haben
vnd andern vil Kuntschaft an tugentlichen fromen lew-
ten den das wol wissentlich ist, das sy doch allis nicht
geheissen kan das yn gehalten mochte werdin Sun-
derlich habin wir vornomen wy das dy gebitige' spre-
chen

chen das sy vnsern liben Hern vnd Vettern dem meister haben entsatzt mit gemeynnen rate ritter vnd knechte vnd auch der stete das wir euch doch nicht czu getrawin vnd hoffen das ir ewer eyde huldungen bas besorgit habt das wir euch wol gunnen wolden wenn wir wol vornomen haben vnd auch vor wor wissen das vnser lib' Herr vnd Vetter sine Wirdikeit nicht mit freyen eigen willen uff gegeben hot sundern mit gewalt dovon gedrungen getwungen vnd vorstossen ist des doch bey dem orden ny meher geschen noch irfarn ist vnd habin vnser Frunde czu vnbillicher wyse vnvorschulter Dinge vnd in rechten nyde von iren wirdin vnd ampten entsatzt vnd vorstossen vns allen czu vordrisse vnd schmachheit. also als doch dy genannten vnsir vettern mit andern iren frunden sie bey eren vnd gut lande vnd leuten behalden habn vnd wir noch keyner der vnsern ein sulche gewalt vnd homut kein dem orden vnd lande ny vorschult noch vorwurcht habin vnd clagen euch das sy mit vnsern Hrn vnd Vettern vorreterlich vnd boslich vme gegangen habin vnd habin sie von iren Ampten vnd wirdin vorstossen durch des willn das sie sich selbir dor in schuffin die sy auch nu inne habin vnd herlich vnd kostenlich dovon leben, dorumb sie trewlos erlos vnd meyneyde an ym wurdin sint, vnd Bitten euch das ir ewrn meister vnd gebitig'e vndirrichten vnd vnterweisen wollit das sie vns vme sulche bereden smochheit homut vnd vnrecht das sie an vnsern hrn vnd vettern vnsern frunden vnd vns vnschuldiglich getan haben czu tagen komen an sulche stete do is vnsern frunden vnd vns auch beqvemelichen hyn czu reiten ist, ffunde sich denn das sie sulche schmochheit vnd homut noch des Ordens regiln vnd gewonheit vnd ersetzunge mit rechte an vnsern hrn vnd vettern vnd auch sulche beredin vnd vnrecht vme redliche schult an yn vnd an vns getan

tan hetten, so woldin wir dorvmb dester myner reden hetten sie abir vnsern vettern von neydes homutis vnd geyzygkeit vme ires ezlichis nutz und fromen willin vn- vorschulter dinge czu vnbilliger wyse entsatzt vnd vor- stossen als wir hoffen, vnd vns zu vnrechte bered, das sie vns denn dorvmme pflegen vnd teten als vil als hrn vnd bedir leute irkennen Gingen sie vns ab' des aus, so wollin wir doch der seyn der eyn sulchs von yn klagen vnd sagen will ckönigen ffursten Graffen hrn Rittern knechtn Amptleuten steten vnd allen bedirleuten wem wir mogen das sie ein sulchs an vnsern hrn vnd vettern vnd an vns getan haben, bis so lange das vns aus ach- tunge widerfert das wir ew' Aneweisunge vnd vnder- achtunge genisen kunden das woltin wir euch gerne dan- ken vnd vme euch vorschulden Geben am Sonntage noch laurencii vnder vnsern Insigel anno Dni M° CCCC° XIIII°. (*)

Den Ersamen vnd Wersen Burg'meist' vnd reten der ganczen gemeyn der Stat zu Toran 2c.

(*) Aus diesem Schreiben ersieht man erstlich, daß im Jahre 1414 der Herr zu Plauen nicht mehr gelebet hat, welcher 1410 dem Orden in Preußen zu Hülfe gekommen für ein genanntes Geld. Daher Henrich der VI in der Geneal. S. 92. nicht kann bis 1429 geherrschet haben, sondern er muß kurz vor der Absetzung des Hohemeisters gestorben seyn, vielleicht gar in demselben Jahre. Der Grund dieser Vermuthung wird bald folgen. Zum andern heißen aus diesem Grunde der Hohemeister und sein Bruder des in Plauen regierenden Herrn Vettern, oder Vaterbrüder. Drittens wird hier gemeldet, daß die Oheime dieses Hrn von Plauen, die Herren von Schwarzburg auch dem Orden beygestanden, nach der Niederlage bey Tannenberg, nebst den Herrn von Plauen, und daß ihnen dafür die Anwartung auf das Ermländische Bißthum verbriefet worden. Diese Herren werden wohl mit zu denen gehören, welche damals Conrad Letzkau hat bedingen müssen, dem Orden zu Hülfe zu kommen. Viertens wird hiedurch

hiedurch die Beschuldigung bestätiget, daß dieser Hohemeister den Seinigen viel Geld aus Preußen zugewandt. Etwas davon ist der Plauensche Hof geständig, giebt es aber für was geringes aus gegen dem Dienst, welchen der vorige Herr von Plauen dem Orden geleistet, und berufet sich dabey auf die Gebietiger, welche es ausgezahlet haben. Fünftens wäre **Kuchmeister von Sternberg** ein Schwager derer **von Plauen** im Orden gewesen, so würde seiner hier ganz anders gedacht, und ihm das hoch aufgemutzet seyn. Allein so wird derer als Fremden gedacht, die sie nun inne hätten. Sechstens findet man hier eine deutliche Spur des Rechts der Preußischen Stände bey der Annehmung und Entsetzung der Hohemeister, davon **in der Preuß. Sammlung, Band III S. 608.** Meldung geschehen. Man hat in Plauen vernommen, daß **die Gebietiger** (welche doch wohl um ihres und des Landes Rechte gewußt haben) **sprechen, daß sie den Meister entsetzet haben mit gemeinem Rechte, der Ritter, Knechte und Städte.** Kann das was anders heißen, als daß so wohl der Orden, als der Preußische Adel und die Städte, folglich alle Landstände dazu gerathen haben? Wie würden sie haben rathen dürfen, oder wer würde sich an ihren Rath gekehret haben, wenn nicht minder als des Ordens Ritter die Preußischen Landstände dazu berechtiget gewesen, und man sich nach ihrem Rathe richten müssen? Es ist auch nicht aus der Acht zu lassen, daß gleich anfangs gesaget wird, man habe dieses in Plauen vernommen, **eines Theils von Leuten, die selbst mit im Capitel gewesen,** darinn die Absetzung geschehen. Wen kann man darunter vermuthen, als einen oder den andern Anverwandten des Hohemeisters, vielleicht den Herrn Oheim von Schwartzburg, dem das ermländische Bißthum für seinen Beystand schon voraus versprochen worden, welches er wieder räumen müssen. Dennoch haben weder diese Anmelder noch der Herr in Plauen solches für Unrecht ausgegeben; sondern es wird ein Bericht verlanget, ob das rechtmäßig und nach des Ordensregeln geschehen sey, und angezeiget, man traue ihnen nicht zu, daß sie wider ihre Huldigung würden gehandelt haben. Wiewohl aus der **Preuß. Stände Klage in Schützens Chronike S. 136 b. n. 3.** zu sehen, daß es so hätte seyn sollen, aber nicht gewesen.

Es wäre zu wünschen, daß sich die Thornische Antwort auf diese Zuschrift noch wo finden möchte, welche der Sache mehr Licht geben würde. Siebendens kann man auch hieraus einige Erläuterung nehmen des Handels mit dem ermeländischen Bischofe Henrich Vogelsang, der 4 Jahre lang sein Bißthum mit dem Rücken ansehen und darum bey dem Pabst und Kaiser rechten müssen, ehe es ihm wieder zugesprochen worden. Wovon zu sehen Leo Hist. Pruss. p. 218. sq. darum im Schreiben stehet: es habe ihnen die versiegelte Zusage des Bißthums nicht geholfen, daß sie ihnen gehalten wäre. Endlich sieht man aus dem Ende des Briefes, daß der viel gelinder lautet, als der Anfang. Denn was vorhin von Verräthern und Böscwichtern gesagt war, davon wird zulezt eine Unterrichtung und Darthuung begehret, ob solches nach des Ordens Regeln und Gewohnheit mit Rechte einen Hohemeister zu entsetzen, und solche Beredung und Unrecht um redeliche Schuld gegen seine Vettern geschehen wäre. Fünde sich das, so wolle er darum nichts weiter suchen. So pfleget einer nicht zu schreiben, der von der ganzen Sache völlige Gewißheit und Ueberzeugung hat. Daher es fast scheint, als gebe die neue Herrschaft zu verstehen, daß sie nicht genaue Wissenschaft habe von allem, was unter der vorigen Regierung möge vorgegangen seyn. Welches sich am gewöhnlichsten denn zuträget, wenn die neue Herrschaft und ihre Bedienten um das Vergangene sich noch nicht recht haben erkundigen können.

III.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Stuhm.

	Kam hin	kam weg	starb.
Georgius Fabricius a Byalken	1589		
Julianus Poniatouius	1615	1617	1628
M. Melchior Galliculus	1617	1620	1623
Geo. Nennichius (Pater)	1620	1624	1632

Grego-

	Kam hin	kam weg	starb.
Gregorius Orzelski	162-	163-	
ChristophorusBolduanus	1630	163 -	
Daniel Copecius	1633	—	165-
Adam Poretsch	163-	1641	
Joannes Dye	1646	1652	
Joan. Georgius Transfeld	1652	1657	1696
Christophorus Christiani	1657	1663	1679
Martinus Teschenius	1633	1666	1707
N. Reimerus	1667	—	167-
Fridericus Zamehlius	1679	1682	1722
Bernhardus Reich	16-		
Mathias Guminski	1685	1690	
Michaël Wundsch	1690	1693	1699
N. Neuboeser	1693	169-	
Joannes Wegner	169-	—	1705
Joannes Mich. Wundsch	1705	1713	1734
Joannes Lehmann	1713	1719	
Joannes Becker	1719	—	1721
Fabianus Nebe	1721	1731	
Immanuel Görz	1731	1734	
Christophorus Danke	1734	1735	
Michaël Gräber	1735		

Julianus Poniatouius. Er war nicht allein des Fabian Czema, oder von Zehmen, Stuhmischen Starosten, Hofprediger, sondern auch ordentlicher Pfarrer bey der Stadtgemeine, und bekannte sich zu den böhmischen Brüdern. *Regenuolscii* hist. eccles. Slauon. pag. 335. 336. 402. Von hier ist er an einen mir unbekannten Ort an. 1617. weggekommen, und zu Namest in Mähren an. 1628 den 16 Febr. gestorben.

Daniel

Daniel Copecius. oder Kopecki, ein gebohrner Böhme, und Anhänger des böhmischen Bekenntnisses. Ob er nur an. 1633. Hofprediger auf dem Schlosse allein, *Regeuolscius* pag. 113 et 403. oder auch bey der Stadtkirche zugleich gewesen? will ich nicht ausmachen: indessen ist er in Thorn bey dem colloquio charitatiuo an. 1645 gegenwärtig gefunden worden. *Hartknoch* pag. 938. Acta Conuent. Thorun. E. 1. 2. princ.

Martinus Teschenius. Von demselben finde ich weiter nichts, als daß er von Stuhm an. 1666. nach Kunzendorf in das große Marienburgische Werder berufen, und von da an. 1672. weiter befördert worden. *Hartvvich* pag. 242.

Michaël Wundsch. Ein Schlesier von Geburt, ist von Stuhm an. 1693. nach der Stadt Mewa begehret worden, woselbst er den 2 Novembr. an. 1699. Todes verblichen.

Joannes Michaël Wundsch. Des vorigen Michaelis Sohn, folgte seinem Vater anfänglich zu Stuhm, nachgehends an. 1718. zu Mewa im Predigtamte, allda er an. 1734. den 26 Februar mit Tode abgieng.

Fabianus Nebe. Ein Preuße, der an. 1718. nach Stuhm, und nachhero als polnischer Caplan nach Marienwerder an. 1731. gekommen.

Immanuel Görz. Gebürtig aus Mewa, war zuerst Pfarrer zu Rhodau in Preussen, von dannen er an. 1731. nach Stuhm, und von hier nach seiner Vaterstadt an. 1734 berufen ward.

Christophorus Danke. In Stargard gebohren, ward anfänglich ins Predigtamt an. 1733. nach Schöneck, das Jahr darauf nach Stuhm gefordert, woselbst er an. 1735 im ledigen Stande verstorben.

IV. Evan-

IV.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Straßburg.

	Kam hin	kam weg	starb.
Nicolaus Glicznerus		1563	
Erasmus Glicznerus	15..	—	1603
Paulus Lydicius	159.	1600	
Nicolaus Burchardi	1600		
Mathias Libinski	161.	1616	
Joan. Barawski (Barouius)	16..	1624	1630
Georgius Nebius	1618	1625	1629
Andreas Bapzki	162.		
Stanislaus Topolski	1625	1627	
Joannes Rhondorfius	1629	—	16..
Mathias Fischer	1635		
Henricus Gut	1640		
Martinus Roesnerus	16..	1645	1679
Joannes Pudorius	1645	—	16..
Salomon Strichnus	1651	—	1656
Christoph. Schlauinius	1656		
Christophorus Schultz	1657	1660	1676
Jo. Ludovicus Ruelius	1658	1659	1673
Martinus Rex	1660	1666	
Nicolaus Hübner	1666	1670	1692
Erdmann Lehmann	1670	1673	
Sigismundus Weiß	1673	1677	1702
M. Georgius Helwing	1677	—	1679
Joannes Gamius	1679	—	1687
Michaël Brodovius	1687		
Joannes Held	1699	1701	1717

	Kam hin	kam weg	starb.
Joannes Blennau	1698	—	1724
Gottlieb Köhlichen	1724	—	1732
Georgius Rogacki	1725	—	1734
Joan. Jacobus Boretius	1734	—	1736
Joan. Fridericus Wolff	1736	1748	.
Joannes Weiß	1748	.	.

Paulus Lydicius. Ist gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts hieher gekommen, und nach Mewa an. 1600 berufen worden.

*Erasmus Gliczneru*s. Der in der polnischen Kirchengeschichte bekannte evangelische Theologus und Superintendens in Großpolen, welcher den berufenen Consensum Sendomiriensem an. 1570. wie auch den Thornischen Synodum an. 1595 unterschrieben. *Regenuolscius* pag. 94. 95. 405. 480. *Jablonski* Histor. Consens. Sendomir. pag. 15. in not. et pag. 31. 120. 121. 188. 193. 235. in fin. *Lengnich* Histor. Pruss. Tom. 4. pag. 206. et in document. pag. 86. Er ist zuletzt nach Straßburg gekommen, woselbst er Hofprediger der Cronmundschenkin **Sophia Dziacynska Zamoiska**, und ordentlicher Stadtpfarrer gewesen. Sein Leben wird beschrieben gefunden in Actis histor. eccles. Vinariens. tom. 3. pag. 191. **Ringeltaube** Beytrag zur A. C. Geschichte in Polen und Preußen cap. 3. sect. 3. §. 1. pag. 61. seq. add. **Zernecke** Thornische Chronik ad an. 1567. pag. 161. *Poloni* lutherani stricturae ad histor. Consens. Sendomir. pag. 8. *Witte* diar. biograph. ad an. 1603. Endlich ist er zu Straßburg an 1603. den 26 Januarii gestorben, als ein reiner evangelischlutherischer Lehrer, da er das Augspurgische Glaubensbekenntniß zuvor in polnischer Sprache zu Danzig an. 1594. 4. drucken lassen. Ringeltaube

geltaube loc. alleg. sect. 1. §. 3. pag. 39. 40. Confer. *Hoppius* de scriptor. histor. polon. §. 13. pag. 18.

Joannes Barawski. Von diesem ist oben unter den evangelischen Lehrern in Graudenz, dahin er von hier an. 1624 gefördert, etwas erwehnet worden: er soll an. 1630. gestorben seyn, und so wäre sein zu Danzig an. 1631. herausgegebener Tractat gewiß ein opus posthumum.

Georgius Nebius. Ist nach Straßburg an. 1618. gekommen, und von hier nach Marienburg an. 1625. berufen worden.

Stanislaus Topolski. Ist diesem gefolget, hat aber wegen der härtesten Verfolgungen der königlichen Commissarien und Secretarien, als *Bratkovvski*, *Golinski*, und *Grabianka*, wie auch anderer hernach abgeschickten zweyen Commissarien, als *Andreae Baranovvski* und *Joannis Sosnovvski*, an. 1627. den 18 August flüchtig werden müssen, und sich Sicherheit halber nach Thorn begeben; da denn der Ort, welcher unten im Rathhause für die evangelische Gemeine angerichtet gewesen, gänzlich zerstöhret, und alle zum Gottesdienst gehörige Stücke, nämlich Kanzel, Altar, Taufstein, Positiv, Stühle, Bänke ꝛc. abgebrochen, und zusamt dem Kirchengeräth und Ornat mit Frohlocken in die Pfarrkirche gebracht worden.

Jo. Rhondorfius. Ist nach Straßburg, da sich die Verfolgung etwas geleget, an. 1629. im Novembermonath ins Predigtamt gerufen, welcher zur Zeit der schwedischen Besatzung den Gottesdienst so gar in der Pfarrkirche, nachmals in einem Privathause auf dem Markte, zuletzt wiederum unten in dem Rathhause, unter dem Schutz des damaligen Starosten, **Melchior Weiher** culmischen Woywoden, öffentlich und ohne alle Hinderniß gehalten.

Martinus Roesnerus. Dieser ist in des vorigen Stelle hieher gekommen, weil ihm an. 1635. den 27 September schon allhier ein Sohn gebohren worden: er hat seine Beförderung zwar an. 1645. den 13 Febr. in Thorn an der Kirche S. Jakobi als deutsch- und polnischer Prediger gefunden, jedennoch ist er um seiner Vergehungen willen an. 1670 den 9 November seines Amtes erlassen worden, so daß er bey seinem Sohne *Joanne Roesnero* im hohen Alter den Aufenthalt gesucht, und an. 1679. den 29 April bey ihm in Eißleben mit Tode abgegangen. *Zernecke* loc. cit. pag. 311. et in not. *. Eiusdem Geehrtes und gelehrtes Thorn pag. 40. in fine.

Joannes Pudorius. Ist hieselbst an. 1645. ins Amt gerufen worden, hat sich auch in Thorn bey dem colloquio charitatiuo desselben Jahres eingefunden. Confessio fidei A. C. in coll. charit. thorun. tradita pag. 59. Acta Conuent. Thorun. D. 4. a. Hartknoch pag. 938.

Christophorus Schulz. Wird als ein Adiunctus des ordentlichen Predigers in Straßburg an. 1657. angegeben, ob aber des *Pudorii*, oder eines andern? ist zweifelhaft: indessen ist er von hier nach Graudenz an. 1660. befordert worden.

L. Ludouicus Ruelius. Selbiger hat von an. 1648. bis an. 1658. zu Löblau auf der Höhe Danziger Gebieths im Amte gestanden, von dannen er sich wegbegeben, und in Doctorem theologiae soll promoviret haben. *Praetorius* pag. 53. num. 6. Allein, wenn von dem Strubberg indicis theologor. lutheran. chronologici pag. 115. num. 681. gemeldet wird, daß *Ruelius* das Pastorat in Qvedlinburg erhalten, so erinnert er auch dabey, daß er nur Licentiatus theologiae geworden, und an. 1670. nach Straßburg berufen

auch

auch daselbst an. 1673. gestorben sey, nachdem er zuvorhero durch vier Bänder de conciliis ecclesiasticis und einige andere seiner herausgegebenen Schriften sich berühmt gemacht.

Nicolaus Hübner. Des Thornischen Burgermeisters Georgii leiblicher Bruder, welcher anfangs in dem thornischen Kirchendorf Gremboczyn an. 1653. hernach in Thorn selbst an. 1663. zu S. George polnischer Prediger gewesen, nach Ablauf eines halben Jahres sich zu seiner vorigen Landgemeine begeben, und von da an. 1666. den 22 November nach Straßburg berufen worden, woselbst er um der Strafpredigten willen angefeindet, sein Amt an. 1670. den 19 October freywillig verlassen, und das Jahr darauf nach Fürstenau ins Elbingsche Gebiethe als Pfarrer hingekommen, endlich an die Kirche zum H. Leichnam in der Stadt Elbing selbst an. 1677. befördert worden, allwo er sein Leben an. 1692. den 4 Decemb. geendiget. Zernecke Thornische Chronik pag. 329. Eiusdem Verpestetes Thorn pag. 19. not. b. Hartwich pag. 219.

Sigismundus Weiß. Er ist zu Lycke in Preußen an. 1638. den 21 Januarii gebohren, und an einigen Orten zuvor Prediger gewesen, ehe er an. 1673. nach Straßburg gekommen, zuletzt hat er dem Beruf nach Stargard an. 1677. gefolget, allwo er sein Leben im 65sten Jahre des Alters beschlossen.

Gottlieb Köhlichen. Gebürtig zu Kauern in Schlesien, ist an. 1716. den 13 December nach Gremboczyn bey Thorn, nachhero an. 1724. nach Straßburg berufen worden, Zernecke Thornische Chronik pag. 435. welcher das Augspurgische Glaubensbekenntniß zu Brieg in Schlesien 1730. 8. wiewohl ohne seinen Namen davor zu setzen, drucken lassen. Ringeltaube Beytrag pag. 78.

Georgius Rogacki. Zu Soldau in Preußen gebohren.

Joannes Fridericus Wolff. Er ist von hier nach seiner Vaterstadt Thorn als polnischer Prediger an die Kirche zu S. George an. 1748. berufen worden.

V.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Mewa.

	Kam hin	kam weg	starb.
Georgius Popenßer	157-		
Joannes Heerberdt		1594	
M. Martinus Forgoerus, Froquerus oder Forquerus	1594	1600	
Michaël Wannouius	1594		
Laurentius Kleinholz (Kleinscholz)	1600		
Paulus Lydicius	1600	1603	
M. Michaël Milonius	1603	1607	1620
Christophorus Mollerus	1604		
Seuerinus Strobbeus	1608	1629	1629
Georgius Felix	1622	1629	
Casparus Theodoricus	1629		
Georgius Hennich	1635	1640	
Joannes Mahlendorf	1640	1654	
Joannes Wolf (Lupianus)	1654		
Jacobus Göttke	1660	—	1693
Michaël Wundsch	1693	—	1699
Joannes Meyer	1699	—	1718
Joan. Michaël Wundsch	1718	—	1734
Immanuel Görz	1734	.	.

Joannes

Joannes Heerberdt. Ist noch an der Pfarrkirche, als sie in der evangelischen Gemeine Händen war, Pfarrer gewesen, und mit der Zeit ganz schwach, ja gar zu weiterer Führung des Amtes untüchtig worden.

M. Martinus Forgoerus. Von Saalfeld in Preußen, woselbst er, wie es heißet, Praedicant gewesen. Dieser ist ex mutuo consensu an. 1594 als Successor dem ersten bey seinem Leben surrogiret worden. Die Vocation ist den 30 Jannuarii gegeben, und stehen diese Worte darinnen: daß, wo die Gemeine wegen der inhabenden Pfarrkirche einige Anfechtungen (die sich damals schon äußerten) haben würde, E. E. Rath den vocirten Herrn Pastorem, die Sachen möchten laufen, wie sie wollten, versorgen, und mit einer anständigen Wohnung versehen würde. Indessen ist er dennoch an. 1600 anderwärts von hier weggezogen.

Michael Vannouius. Ist zur selbigen Zeit, weil jetzt bemeldeter *Forgoerus* allein der deutschen Sprache kundig, an. 1594 allhier Diaconus worden, und hat den polnischen Gottesdienst bestellet.

Laurentius Kleinholz. Ist von Geyerswald aus Preußen zum deutschen und polnischen Amt an. 1600 den 31 Julii berufen.

Paulus Lydicius. Ist dasselbe 1600 Jahr von Straßburg anhero zum deutschen und polnischen Prediger, aber an. 1603 weggezogen.

M. Michaël Milonius. In Frankfurt an der Oder gebohren, und von Notzendorf im kleinen Marienburgischen Werder an. 1603 den 22 Junii als deutscher Prediger hieher berufen. Hartwich loc. alleg. pag. 261. erzählet seine vielfältige Schiksaale und Veränderungen, insonderheit meldet er, daß er in Mewa wegen der großen Verfolgung nur viertehalb Jahre blei-

bleiben können, und exuliren müssen, da er denn endlich an. 1607 den 10 November Erzpriester in Salfeld worden, daselbst 13 Jahre bis an sein Ende blieben, folglich an. 1620 gestorben. In Mewa aber hält man dafür, daß er erstlich an. 1608 von da weggezogen.

Christophorus Mollerus. Ward von Stargard zum polnischen Diacono an. 1604 den 6 May allhier bestellet.

Severinus Stobbeus. Ist von Koszlava aus Preußen nach Abzug *M. Milonii* an. 1608 den 26 Jun. als deutsch und polnischer Pastor aufgenommen, und an. 1629 nach Graudenz als polnischer *Caplan* berufen.

Georgius Felix. Ist an. 1622 den 17 May als deutsch- und polnischer Prediger anhero vociret worden, und an. 1629 ungemeldet wohin, von hier abgezogen.

Casparus Theodoricus. War in dem ersten schwedischen Kriege Feldprediger, und wurde hier an. 1629 den 2 October zum deutschen Pfarrer bestellet.

Georgius Hennich. Die öffentlichen Stadtbücher in Mewa melden nicht, woher und wenn er vociret sey, auch nicht, wo er weiter geblieben. Indessen erwehnet Hartwich pag. 267. daß *Georgius Ninnichius*, soll vielleicht *Hennichius* heißen, von Hohenstein in Preußen, an. 1634 in Lichtfelde Prediger gewesen, und von da nach Mewa an. 1636 gekommen.

Joannes Mahlendorf. Ward an. 1640 den 16 April hieher berufen, und propter zelum religionis autoritate decreti superioris an. 1654 dimittiret, aber ungemeldet, wohin er sich gewendet. So viel ist gewiß, daß er auf dem Thornischen colloquio an. 1645 zugegen gewesen. Hartknoch pag. 938. Acta

Con-

Conuent. Thorun. E. a. 1. Confessio fidei A. C. in coll. charit. thorun. tradita pag. 59.

Joannes **Wolf.** Er kam an. 1654 in des letzteren Stelle. Ein mehreres findet man von ihm nicht in den Mewischen Büchern.

Jacobus **Göttke.** Von Marienwerder, woselbst er polnischer Caplan gewesen: er kam zur Zeit des geschlossenen Olivischen Friedens an. 1660 hier an, und starb hieselbst den 31 May an. 1693. Sein Sohn *Joannes* hatte an. 1681 unter dem praesidio D. *Schelguigii* de praedestinatione zu Danzig öffentlich disputiret, und ward an. 1683 Prediger in Wernersdorf des großen Marienburgischen Werders, allwo er an. 1698 mit Tode abgieng. Hartwich pag. 237.

Michaël **Wundsch.** Ein gebohrner Schlesier, ward von Stuhm an. 1693 den 8 Junii hieher genommen, und starb hieselbst den 2 November an. 1699 im siebenten Jahre seines allhier geführeten Predigtamtes.

Joannes **Meier.** Von Johannisburg in Preußen, war zuvor Prediger in Christburg, Graudenz, und Saulin gewesen: er ward an. 1699 die S. Thomae hieher befördert, und endigte sein Leben an. 1718 den 3 Januarii.

Joannes Michaël **Wundsch.** Ein Sohn des vorigen *Michaëlis*, war erstlich Stuhmischer und Schwanfeldischer Prediger, wurde an. 1718 den 13 Martii hieher vociret, und starb an. 1734 den 26 Februarii, eben da Danzig von den Russen sollte belagert werden.

Immanuel **Görz.** Allhier in Mewa gebohren, wurde an. 1722 den 27 April Prediger zu Rhodau in Preußen, hernach an. 1731 den 3 Decemb. zu Stuhm, letztens an. 1734 den 25 Martii zu Mewa, woselbst er wegen eines in Kupfer gestochenen Bildes Nepomuceni,

welches er in Rauden bey dem evangelischen Pfarrer *Scubouio* fand, in so große Verdrüßlichkeiten gerieth, daß er zu seiner Sicherheit an. 1737 die Flucht nehmen, und nach Danzig sich begeben mußte, bis endlich die Sache im folgenden Jahre vermittelt ward. Indessen richtete man zum Andenken dieser Begebenheit auf dem Kirchhofe der Mewischen Pfarre eine hohe steinerne Säule auf, mit der Inschrift: S. Nepomucenus. Ne lingua famosa Joh. Gertzii me amplius defamet, custos hic esse volui. Acta histor. eccles. Vinariens. tom. 4. part. 19. pag. 61. 62. *Heinsii* histor. eccles. contin. 2. pag. 1093. 1094.

VI.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Schöneck.

	Kam hin	kam weg	starb.
M. Bened. Morgenstern	1551	1559	1599
— —			
— —			
— —			
— —			
Christoph. Bolduanus	1637	—	1643
Michaël Fusius	1643	—	1652
Christoph. Herrendorf	1652	—	1657
George Nikius	1657	—	1664
Carolus Taut	1664	1671	1725
Simon Kreska	1671	—	1692
Ernestus Steinhauer	1693	1694	1696
M. Carolus Czirlinski	1694	1707	1709
Joannes Walther.	1707	1717	1742
Paulus Grimm	1717	1727	1728

Melchior

	Kam hin	kam weg	starb.
Melch. Gotfr. Scubouius	1727	1733	1740
Joan. Christoph. Danke	1733	1734	1735
Gottfried Vogt	1734	1741	1748
Joan. Christoph. Weise	1741	1747	.
Daniel Wokenius	1747	.	.

M. Benedictus **Morgenstern.** Von diesem in Preußen berühmten Manne ist oben unter den Predigern in Graudenz etwas angeführet worden: jetzund kann es genung seyn, wenn man anmerket, daß er von Eulau in Preußen an. 1551 hieher nach Schöneck, und von da nach Danzig an die Kirche zu S. Catharina an. 1559 gekommen. *Praetorius* pag. 6. Er ist endlich nach so vielen Veränderungen an. 1599 im 47sten Jahre seiner Aemter, und im 74sten Jahre seines Alters, zu Königsberg in Preußen gestorben. **Lilienthal** Beschreibung der Königsbergischen Thumkirche pag. 19.

Christophorus Bolduanus. Er muß wenigstens an. 1637 nach Schöneck hingekommen seyn, weil er an. 1639 daselbst sein eigenes Kind taufen lassen, allwo er auch an. 1643 mit Tode abgegangen.

Michaël Fusius. Der hat dem vorigen gefolget an. 1643 und ist in dem colloquio zu Thorn an. 1645 gegenwärtig gewesen. **Hartknoch** pag. 938. Acta Conuent. Thorun. E. 1. a. Confessio fidei A. C. in coll. charit. thorun. tradita pag. 59. Ich habe gefunden, daß er vorhero müsse der Schule in Schöneck vorgestanden haben, indem er an. 1641 den 16 September genennet wird ludimoderator Skarszeuiensis. Er ist endlich im Predigtamte hieselbst an. 1652 den 5 Julii gestorben.

Christophorus **Herrendorf.** Dieser ist in dessen Stelle noch dasselbe Jahr gekommen, indem er seines Vor-

Vorfahren Justi nachgebliebene Wittwe, welche des Predigers in Stargard *Pauli Tuardoci* Tochter gewesen, an. 1652 den 10 November geheirathet. Sein Leben hat er aber bald geendiget an. 1657 den 31 Aug.

Georgius Nikius. Selbiger hat in jetzt gedachtem Jahre nicht allein seines antecessoris Amt erhalten, sondern auch dessen Wittwe an. 1658 den 12 Augusti sich lassen ehelich antrauen, welche nach ihres Mannes Tode, so auf domin. 2 post Trinit. an. 1664 gefallen, desselben Jahres den 4 November eine Tochter taufen lassen, und sie selbst ist an. 1665 den 21 September Todes verblichen.

Carolus Taut. Ein Danziger, welcher in Ansehung seiner ihm abgehenden Gemüthskräfte das in Schöneck an. 1664 angetretene Amt wiederum an. 1671 verlassen, und sich nach Danzig zur Ruhe begeben. Als er nun daselbst mit der Zeit sich in etwas erholet, und bisweilen hin und wieder zu predigen angefangen, ist er zuerst an. 1698 nach Letzkau, und weiter nach Käsemark ins Danziger Werder an. 1705 berufen worden, allwo er Alters halber einen Substitutum an. 1721 begehret, den er auch an **Nathanael Henrich Müller** erhalten, da er denn zurück nach Danzig gekommen, seine völlige Ruhe daselbst im 90sten Jahre seines hohen Alters gefunden, und zum H. Leichnam an. 1725 beerdiget worden. **Hartwich** §. 26. pag. 209. **Prätorius** pag. 37 et 38.

Simon Kreska. Von Riga in Liefland gebürtig, kam in des vorigen Stelle an. 1671. Dieser Mann ist mit seiner Stadtobrigkeit in große Verlegenheiten gerathen, so daß ihm die Kirche selbst zu betreten verwehret worden. Denn ich finde in einem geschriebenen Culmischen Recht, so ich aus der Bliveritzischen Bücherauction in Marienburg erstanden, daß

dessen

dessen ehemaliger Besitzer Carolus Stanislaus Teutschmann Scabinus Mariaeburgensis darinnen folgendes eigenhändig angemerket: „Anno 1673 certa „de causa, ciuitati Schoeneck cum Pastore suo luthe„rano intercedente, Magistratus ibidem templum „lutheranum claudi et sigillari fecit, ne intraret Pa„stor lutheranus. Dominus Palatinus Pomeraniae, „(es ist damals *Joannes Ignatius Bakowski* gewesen) „itidem sigillo clausit suo templum. Mediatoribus „ergo nomine ciuitatis apud Dominum Palatinum „cooperantibus, laudatus Dominus Palatinus eodem „anno medio mensis Augusti Gedani tale decretum „tulit, vt resignaret templum rursus, et adinuenit, „si quando Magistratus contra suum Pastorem aliquid „habeat, vt non ipse iudicet, sed in posterum omnes „causas cum suis Pastoribus lutheranis habentes Mi„nisterio lutherano gedanensi decidendas committat„. Er muß sich hernach friedlich betragen haben, weil er daselbst an. 1692 den 14 October im 21sten Jahr seines Amtes verstorben.

Ernestus Steinhauer. Ist als ein Candidatus des Danziger Ministerii nach Schöneck an. 1693 domin. Quinquagesimae berufen, und domin. Reminiscere introduciret, von hier aber an. 1694 nach Rambeltsch auf der Höhe im Danziger Gebieth befördert worden, woselbst er an. 1696 mit Tode abgegangen. Prätorius pag. 54.

M. Carolus Czirlinski. Zu Danzig gebohren, nach Schöneck an. 1694 berufen, in seine Vaterstadt an die Kirche Lazari bey dem Pockenhause an. 1707 genommen, ist daselbst zur Pestzeit an. 1709 gestorben. *Praetorius* pag. 19. *Schelguigius* Denkmal der Pestilenz praefat. Er hat in Schöneck eine Jahrmarkts-

predigt

predigt über das Evangelium domin. 5 post Trinitat. gehalten, welche zu Danzig 1698 4. gedruckt worden.

Joannes **Walther.** Von Königsberg in der Neumark gebürtig, war erstlich Rector in Schöneck, nachgehends Pfarrer zu Lindenau in Preußen, von dannen er wegen einiger mit dem patrono ecclesiae entstandenen Streitigkeiten des Amtes erlassen, nach Schöneck zurücke kam, und daselbst in die Stelle des **Czirlinski** an. 1707 gesetzet, von hier aber nach Stall im kleinen Marienburgischen Werder an. 1717 im Januario berufen ward. **Hartwich** pag. 270.

Paulus **Grimm.** Kam an. 1717 hieher. Man saget, er sey wegen seines wunderlichen Betragens vom Amt an. 1727 abgesetzet worden. Indessen hat er von der Obrigkeit ein Gezeugniß seiner Erlassung erhalten, da er sich denn nach Dirschau begeben, und daselbst an. 1728 sein Leben geendiget, allwo der Rathsverwandte **Christian Jachert** dessen Wittwe nachgehends geheirathet.

Melchior Gotfridus Scubouius. Er war anfänglich Rector in Dirschau, darauf Pfarrer in Neupaleschke unweit Stargard, weiter kam er an. 1727 nach Schöneck ins Amt, von dannen er an. 1733 nach Rauden nahe bey Mewa berufen ward: hieselbst verursachte er dem Prediger in Mewa **Immanuel Görz**, seinem Beichtvater, unnöthige Händel wegen des Bildes Nepomuceni, davon oben allbereit gedacht worden. Endlich verließ er gar die Welt an. 1740.

Joannes Christophorus **Danke.** Ein Stargarder von Geburt, kam an. 1733 hieher in die Stelle des *Scubouii*, und ward nach Stuhm an. 1734 berufen, allwo er das Jahr darauf mit Tode abgieng.

Gotfri-

Gotfridus Vogt. In Dirschau gebohren, woselbst er zuerst der Schule als Rector vorstand, und von da nach Lissau im großen Marienburgischen Werder an. 1724 ins Predigtamt berufen, nachhero an. 1734 nach Schöneck, und von hier nach Großlichtnau desselben Werders an. 1741 befördert, auch daselbst nach seinem Absterben an. 1748 beerdiget ward.

Joannes Christophorus Weise. Ein Sohn des *Joannis Martini* Weise Medicinae Practici und Physici zu Colberg und zuletzt in Neustettin, eigentlich zu Colberg gebohren, kam als ein Danziger Candidatus Ministerii an. 1741 nach Schöneck, von dannen er an. 1747 nach Stargard berufen ward.

Daniel Wokenius. Eines Landpredigers Sohn nahe bey Belgard in Pommern, war anfänglich an. 1709 Conrector, bald darauf an. 1711 Rector der Schule in Conitz: ward von da an. 1732 nach Danzig an die Schule zu S. Johann als Conrector, nachgehends an. 1735 an die Oberpfarrschule daselbst gleichergestalt als Conrector erwählet, und, nachdem er das martyrium scholasticum längstens überstanden, zuletzt an. 1747 nach Schöneck ins Predigtamt berufen.

VII.

Evangelisches Predigtamt in der Sadt Friedland.

	Kam hin	kam weg	starb.
Joannes Lassenius	160		
M. Henricus Biesenthal	161		
Georgius Alberti	16..		

M. Geor-

	Kam hin	kam weg	starb.
M. Georgius Heyseus	16..	16..	
Joannes Reuterus	16..		
Valent. Christ. Listius	16..	164-	
Joachimus Willichius	164-	1658	1671
Martinus Vanselouius (van Selow)	1658	1661	
David Schramm	1661	—	1667
Nicolaus Froboesius	1667	—	1706
Christophorus Vogt s. Vogetius	1706	—	1707
Andreas Lobitz	1708	—	1717
Matthias (Mathaeus) Elieser Wend	1717	—	1735
Andreas Hanisch	1735	1749	.
Christ. Frider. Schulz	1749	.	.

Georgius Alberti. In einem alten geschriebenen Stammregister des Techischen Geschlechts, aus welchem der ehmalige Prediger in Conitz *Christianus Techenius* entsprossen, habe ich ihn als einen evangelischen Prediger in Friedland angezeichnet gefunden, ohne einige Umstände von ihm zu bemerken.

M. Georgius Heyseus, oder *Heisius*. Er ward eben daselbst genannt. Dieser ist zu Thorn bey dem colloquio an. 1645 persönlich zugegen gewesen, wird aber so wohl vom Hartknoch pag. 938 als auch in Actis Conuent. Thorun. E. 1. a. unrecht *Hiscus* genennet, sein eigentlicher Name ist in Confessione fidei A. C. in coll. charit. thorun. pag. 59. besser ausgedruckt. Ich habe in einer andern geschriebenen Nachricht gelesen, daß er von Friedland nachgehends sey zum Archidiaconat in Cößlin befördert worden; es hat mir aber *Martinus Dubislav* Diaconus daselbst auf meine Anfrage

frage geantwortet, wie das Archidiaconat allda niemals üblich gewesen, und daß des *Georgii Heyssei* oder *Heissi* Name in der ganzen Presbyterologia Coeslinensi gar nicht vorhanden sey.

Joannes Reuterus. Auch diesen fand ich in dem bemeldeten Techischen Geschlechtregister.

Valentinus Christophorus Listius. Er war in dieser geschriebenen Nachricht der letzte. Von allen diesen vier Predigern wissen weder die Stadt- noch Kirchenbücher in Friedland etwas.

Joachimus Willichius. Von Friedland ist er an. 1658 nach Bütau ins Predigtamt berufen worden, woselbst er auch an. 1671 mit Tode abgegangen.

Martinus Vanselovius, oder, von Selow, aus Cößlin in Pommern gebürtig. Er kam hieher an. 1658. in die Stelle des *Willichii*, und fieng nicht allein mit dem Prediger in Conitz *Michaële Glagovio*, den er des syncretismi beschuldigte, unnöthigen Streit an, sondern zankete auch mit seiner Obrigkeit, welche ihn deswegen an. 1661 des Amtes erließ. Er begab sich von Friedland nach Thorn, allwo er zwar die Pfarre bey der Gursker Gemeine an. 1665 erhielte, solche aber wegen seiner schlechten Aufführung an. 1668 wiederum verlustig gieng. Goedtke Conitzer Kirchengeschichte Msc. cap. 3. §. 16. Zernecke Thornische Chronik ad an. 1665 pag. 357. Ich habe Abschriften von Briefen gehabt, welche der Rath in Friedland an die Thornische Obrigkeit abgelassen, worinn die bitterste Klagen über die Lästerungen des *Vanselovii* geführet worden.

David Schramm. Ward von dem Kirchspiel Parschau in Pommern an. 1661 den 12 August hieher berufen, und endigte bald darauf an. 1667 hieselbst sein Leben.

Nicolaus Froboesius. Von Stolpe in Pommern gebürtig, war vorhero zu Sidow und Zutzerin in Pommern Prediger gewesen, von dannen er an. 1667 den 12 Junii hier ankam, woselbst er an. 1706 den 11 September in einem hohen Alter abgieng. Sein einiger übelgerathener Sohn hatte das Friedländische Rectorat niedergeleget, und sich in den Gerichtsstuhl wählen lassen, als er bey seiner Narrheit von der evangelischen zu der römischen Religion, und in höchster Armuth aus der Zeit in die Ewigkeit übergieng.

Christophorus **Vogt**, oder *Vogetius.* Erhielte den Beruf an. 1706 den 13 December nach Friedland, da er zu Batorowo in Großpolen an der preußischen Grenze im Predigtamte eine Zeitlang gestanden, er starb hieselbst aber gleich darauf im folgenden Jahre den 5 August.

Andreas **Lobitz.** Er hatte einige Jahre der Friedländischen Schule als Rector vorgestanden, und ward nach vielem Streit, so bey Besetzung der ledigen Pfarrstelle vorgieng, endlich an. 1708 den 9 Januar. von der Gemeine zu ihrem Prediger gewählet, und beschloß daselbst an. 1717 den 29 März sein Leben.

Matthias Eliefer **Wend.** Eines Bütauischen Predigers Sohn, und jüngerer Bruder des ehemaligen Diaconi zur H. Dreyfaltigkeit in Danzig Jacobi Joachimi. Er ward von Thorn, allwo er sich als Candidatus Ministerii aufhielte, an. 1717 hieher berufen und nach langwierigem Krankläger gieng er an. 1735 den 20 Februar mit Tode ab. Seine bey dem Begräbniß Dorotheae Berginin, des Burgermeisters Daniel Rosenau in Friedland Ehefrauen, gehaltene Leichenpredigt, unter der Aufschrift: Kräftiger Trost über den schmerzlichen Tod Rahels, ward zu Danzig 1723 fol. gedruckt.

Andreas

Andreas Hanisch. Aus Wronke in Grospolen gebürtig, ward nach Friedland an. 1735 den 30 März berufen, von da kam er an. 1749 den 24 Januarii nach Conitz in die Stelle des emeriti Pastoris Vieweg.

Christianus Fridericus Schulz. Von dem Städtlein Flatau in Grospolen, war zuvor Rector bey der Schule in dem polnischen Orte Filenen, allwo er seinen Dienst an. 1747 freywillig verließ, und so lange vor sich in der Stille lebte, bis daß er nach dem Abgange des vorigen Pastoris Hanisch ins Predigtamt nach Friedland an. 1749 den 30 Jan. gewählet ward.

VIII.

Evangelisches Predigtamt in der Stadt Hammerstein.

	Kam hin	kam weg	starb.
————			
————			
————			
Samuel Hentzkovius	16..		
Martinus Dusingius	16..		
Immanuel Hartmann	16..	1688	
Joan. (Jacobus) Treder	1688	—	1695
Jacobus (Joannes) Büge	1695	—	1702
David Weise	1702	—	1709
Vlricus Troles	1709	—	1728
Joannes Michaël Bugges	1728	.	.

Samuel Hentzkovius. Von ihm findet man nicht mehr, als daß er an. 1645 auf das colloquium charitatiuum nach Thorn abgeschicket worden. Acta Convent. Thorun. E. 1. a. Hartknoch pag. 938. Con-

fessio fidei A. C. in coll. charit. thorun. tradita pag. 60. In Hammerstein selbst weis man weder von ihm noch allen seinen Vorfahren, indem die Bücher der Kirche und der Stadt in der Feuersbrunst verlohren gegangen.

Martinus Dusingius. In seiner Vaterstadt Hammerstein kennet man ihn nicht, nur hat die von ihm ehemals gehaltene Brandpredigt, so unter der Aufschrift: Pyrologus Hammersteinensis zu Danzig 1667 4. gedruckt worden, seinen Namen der Vergessenheit entrissen.

Immanuel **Hartmann.** Er ist allhier an. 1688 seines Amtes erlassen worden.

Joannes **Treder.** Von Geburth ein Pommer, ist vom Predigtamte, so er zuvor bey der Dorfgemeine zu Hütten in Pommern geführet, hieher an. 1688 berufen worden, und hieselbst an. 1695 mit Tode abgegangen.

Jacobus **Büge.** Ein Neustettiner von Geburt, kam von der Kirche zu Parsanzig in Pommern hieher an. 1695 ins Amt, und starb allda an. 1702.

David **Weise.** Aus Schlawe in Pommern, ist an. 1702 allhier befördert, und nach sieben Jahren den Weg alles Fleisches an. 1709 gegangen. *Wokenius* Beytrag zur Pommerischen Historie num. 15. §. 9. pag. 129.

Vlricus Troles. Gebohren in Neustettin, hieselbst an. 1709 ins Predigtamt gekommen, hat die zu seiner Zeit abgebrannte und wiederum aufgebauete Kirche eingewenhet, und sein Leben an. 1728 beschlossen.

Joannes Michael Bugges. Eben daselbst gebürtig, kam an. 1728 in des vorigen Predigers Stelle.

IX.

Evangelisches Predigtamt in der Sadt Baldenburg.

	Kam hin	kam weg	starb.
—— ——			
—— ——			
—— ——			
Samuel N.			1632
Paulus Grulichius	1632	—	1647
N. Tetzlaf	1647	—	1659
—— ——			
Georgius Stephani	1665	1667	1681
Elias Dögen	1667	1677	
Martinus Anhalt	1677	—	1679
Joannes Köns	1679	—	1694
Bertholdus Proeleus	1694	—	1747
Franciscus Ludovicus Grützmacher	1747	.	.

Samuel N. Man weiß, in Ermangelung alter Stadt- und Kirchenbücher, weder von denen vormaligen hiesigen Lehrern, noch von diesem *Samuel*, außer daß abgelebte betagte Leute erzählet haben, daß er viele Jahre hieselbst im Amte gestanden, und im hohen Alter ohngefähr an. 1632 mit Tode abgegangen seyn soll.

Paulus Grulichius. Dieser hat demselben gefolget, und ist an. 1545 bey dem colloquio thorunensi ohne Zweifel zugegen gewesen, weil D. Joannes Botsaccus Senior Ministerii Gedanensis im Namen der Stadt und Kirche zu Baldenburg dem daselbst übergebenen Glaubensbekenntniß der Evangelischen unterschrieben,

jedoch dessen Namen nicht zu nennen. Confessio fidei A. C. in coll. charit. thorun. tradita pag. 60. Er ist in Baldenburg bald darauf an. 1647 gestorben.

N. Tetzlaf. Ist zu Cößlin in Pommern gebohren, sodenn an. 1647 in die Stelle des vorigen gekommen, und, nachdem er zwölf Jahre der Gemeine vorgestanden, der Welt entzogen worden an. 1659.

Georgius Stephani. Ein Belgarder von Geburt, ist hieher an. 1665 berufen, von dannen an. 1667 in die Stelle des entsetzten *Michaëlis Glagovii* nach Conitz genommen worden, woselbst er an. 1681 gestorben.

Elias Dögen. Ein gebohrner *Pommer,* hat dem *Stephani* in Baldenburg an. 1667 succediret, und nach zehn Jahren seine Beförderung in Colberg an. 1677 gefunden. Ob *Rango* in Colberga literata von ihm etwas habe? ist mir nicht erinnerlich.

Martinus Anhalt. Von Bublitz in Pommern, ist vorhero in seiner Vaterstadt Diaconus bey der Kirche und zugleich Schulrector gewesen, als er hieher an. 1677 berufen, allda er nur drey Jahre geblieben.

Joannes Böns. Abermal ein Pommer, und zuerst ein Prediger am ungenannten Orte in Vorpommern, ist nach Baldenburg an. 1679 gekommen, und nach 15 jähriggeführtem Amte hieselbst an. 1694 Todes verblichen.

Bartholdus Proeleus. Zu Stolpe in Pommern gebohren an. 1665 den 13 Junii, ist anhero ins Predigtamt an. 1694 berufen worden, welches er bis in das 53ste Jahr bey guten Leibes- und Gemüthskräften mit großer Zufriedenheit seiner Gemeine daselbst geführet, und es im 82sten Jahre seines Alters allererst an. 1747 den 9 May niedergeleget hat, da er den 16 eiusdem beerdiget worden. Die hiesige Gemeine hat ihm

ihn nach seinem Absterben zum dankbaren Andenken abmahlen, und solch Gemählde in Lebensgröße in der Kirche aufstellen lassen. Er kann zu den theologis semisaecularibus billig gerechnet werden, davon *Blumius* in iubilaeo theologorum nachzulesen ist.

Franciscus Ludovicus Grützmacher. Des vormaligen Predigers zu Virchau in Pommern vierter und jüngster Sohn, welcher mit allen seinen dreyen Brüdern Gott in seinem Weinberge dienet. Er ist dem alten Greiß an. 1747 auf dessen Anrathen auf seinem Todtenbette im Amte gefolget.

X.

Ehemaliges, aber längst eingegangenes, evangelisches Predigtamt in dem Städlein Schlochau.

	Kam hin	kam weg	starb.
M. Paulus Elardus	15..	1568	1610
Joannes Elardus	1566		
Joannes Schnittke	15..		
Sebastianus Czenensis	15..		
Joachimus Mantzecke	15..		
Christoph. Spigelberg	15..		
Joachimus Pfefferkorn	1600	1609	

M. Paulus Elardus. Von Geburt aus Altstettin in Pommern, der allererste evangelische Prediger dieses Ortes, welcher von dem damaligen Schlochauischen Amtshauptmann, *Joann Liatalski*, Grafen zu Labischin und Posenschen Woywoden, gar zeitig zum Hofprediger in der Schloßcapelle und Plebano der Pfarrkirche in der Stadt angenommen worden.

Joannes Elardus. Des ersteren leiblicher jüngerer Bruder, und von an. 1566 dessen Mitgehülfe im Amte. Sein schriftlicher Beruf zu diesem geistlichen Amte ist benebst dem Zeugnisse seiner zu Stolpe von dem Ministerio erhaltenen ordination in dem Ueberbleibsel des archivi zu Conitz unter den pergamentenen Urkunden annoch befindlich, von welchen beyden merkwürdigen Stücken ich die Abschriften in das **Gelahrte Preußen** zweyten Bandes vierten Theil zweyten Stück num. 1. pag. 63 seqq. vorlängst einschalten lassen.

Joannes **Schnittke.** Die alten Rathsbücher in Schlochau gedenken seiner, als eines *dortigen evangelischen* Lehrers, hin und wieder, *als welcher polnisch* geprediget.

Sebastianus Czenensis. Auch dessen wird daselbst Erwehnung gethan bey mancherley Begebenheiten, jedoch nur als eines Schloßpredigers, woraus man auf den Stadtpfarrer folgern kann.

Joachimus **Manzeke.** Von ihm findet man gleichfalls etwas allda verzeichnet, wiewohl zufälliger Weise, indessen wird von ihm angemerket, daß er den zur Pfarre gehörigen Filialkirchen zu Genznick, Bresen auch geprediget, welches den Unterschied zwischen dem Schloß- und Stadtprediger um so mehr bestärket.

Christophorus **Spigelberg.** Es wird ebenermaßen von ihm ein weniges angeführet in obgemeldeten Büchern, wiewohl mehr in Ansehung derer angekauften Gründe, als Verrichtungen des geistlichen Amtes.

Joachimus **Pfefferkorn.** Von Pasewalk aus Pommern gebürtig, welcher an. 1600 hieher gekommen, und von da nach Gnojau und Simonsdorf ins große Marienburgische Werder an. 1609 den 22 Februarii

bruarii nach Anzeige des **Hartwich** pag. 240 soll berufen worden seyn.

Weiter und sonst etwas mehreres hievon zu erfahren, ist, aller Bemühung ohngeachtet, mir nicht möglich gewesen; indessen halte ich es für wahrscheinlich, daß der evangelische Gottesdienst wie in der Schloß- so auch in der Pfarrkirche von der Zeit an, da die Starosten des Orts der römischkatholischen Religion eiferig zugethan gewesen, durch derselben Uebermacht mit Beyhülfe der wachsamen Geistlichkeit, wird allda gänzlich eingegangen seyn. **Gelahrtes Preußen** loc. cit. **Goedtke** Conitzer Kirchengeschichte MSC. cap. 1. §. 6.

XI.

Illustrissimi ac Reuerendissimi Joannis de Curiis, Dantisci, Serenissimi Regis Poloniae apud Inuictiss. Imperat. Maximilianum I. et Carolum V. quondam Oratoris, et aliis plurimis legationibus clari, Episcopi Culmensis, postea Varmiensis, Prussiae primatis etc. Vita, quam ipse paulo ante mortem hoc carmine posteris reliquit. (*)

Iam tandem tibi terra vale mihi dicere mens est,
Pertaesus vitae temporis dura meae.
Hactenus hic vixi per multa volumina rerum
Versatus, requies nec fuit vlla mihi.

(*) Gegenwärtige Lebensbeschreibung *Jo. Dantisci* ist an den Deckel seines Gemäldes geschrieben, wie solches in der Rathsbibliotheck zu Danzig aufgehoben wird. Sie

Anxietas, aerumna, dolor me saepe rotarunt,
Et mihi saepe dies, nox et amara fuit.
Ex niueis paruum, sed ab atris linquo lapillis,
Non paruum cumulum, quem tibi signa dabunt.
Canities longe ante diem mea tempora texit,
Quam nimius labor et sollicitudo dedit.
Hanc non ambitio fecit, non ardor habendi,
Credita sed fidei res aliena meae.
A puero nam sorte mea contentus, habebam
Tunc et in exili conditione satis.
At postquam me litterulis abstraxerat aula,
Servire et iussit regibus illa tribus:
Multis me implicuit *per* mille negotia cur*is*,
In quibus est vitae pars bona fracta meae.
Quae tum sim pass*us per* quae discrimina saepe
Iactatus, sat sum cons*cius ipse* mihi.
Quot terras, et quot peragrauimus aequoris vndas,
Et Solyma, Hesperia ac vtraque testis erit.
Pannonis ora duplex mihi visa, fuique Viennae,
Conuentus Regum quum grauis ille foret.

Caesa-

Sie ist vollständiger, als diejenige, welche aus der Handschrift **Hanows von Schönau** im Jahr 1693 zu Danzig auf einem Bogen gedruckt erschienen. Das Pergament worauf sie geschrieben ist, scheint nicht gegerbt zu seyn; daher ist die Schrift darauf so unkennbar geworden, daß man das gegenwärtige kaum hat heraus bringen können. Deswegen hat man hier alle diejenigen Wörter und Sylben Cursiv drucken lassen, wo man aus einem oder zween Buchstaben hat errathen müssen, was daselbst möchte gestanden haben; das man dieserwegen auch nicht für gewiß ausgiebt. Das hinten angehangene Epitaphium steht ebenfalls in der kurz vorher erwähnten gedruckten Lebensbeschreibung; was aber am Ende nach den Sternchen folget, sind neue Zusätze.

Caesaris huius auus, victor quum bella superbis
  Cum venetis gereret, qui tria regna tenent,
Nuncius in castris fueram ter missus ad illos,
  Et certa pacem conditione dedi.
Quae prope tunc Athesim docti patriamque Catulli
  Sustinui, non est cur memorare iuuat.
Transeo quae gelidis sum passus in Alpibus, et quae
  Septus ab armatis non *semel* agricolis.
Ad Belgas tandem *vectus*, *per*miserat hinc me
  Annis transactis Caesar abire tribus.
Quum fessus redii mora parua dabatur, eundum
  Rursus erat quo Rex iussit abire meus.
Primores iterum toties mittebar ad orbis
  Hic fuit officii *mens* fideique memor.
Cuncta nihil veritus com*missa* fideliter *egi*,
  In quibus incussit res mihi nulla metum.
Audiuit triplici me cinctus Papa tiara,
  Et *prope Cardinei* turba sacrata chori.
Hoc tum *felsinea*, quo tempore Carolus orbis
  Imperium cepit Quintus, in vrbe fui.
Testis erit facili currens mea Carmine sylua,
  Quam dolor extorsit temporis ille mali.
Ardua tractaui mandata, nec vtile honesto
  Vnquam p*raeposui*, *res* facit *ipsa* fidem.
Non redii di*ues peregrini debitor aeris*,
  Impen*dique* fuit quod mihi cumque datum.
Sic per bissenos orator regius annos
  Missus in hispana ter regione fui.
Vidimus et D*aniam*, G*allos*, Regemque Britannum
  Et tot Ger*manos* Italiaeque duces.
Saepe mihi fuerat per *aperta* pericula eundum
  Et clam *dispositas saepe* per insidias.
Per montes, *valles*, per *plana* inuia saxa,
  Per rapidos *fluuios*, per *vada*, stagna, lacus.

Non

Non ſolum pacis *ſed et diri* tempore belli
    Per cuneos *equitum per peditumque globos.*
Seu peſtis, ſiue *aeſtus erat ſiue* frigora, *venti,*
    Non in*termiſi pergere libere* iter.
Quid memoro recolens *incommoda* multa viarum
    Per pluuias, *aut per ſole liquante* niues.
Tot *vel ab hoſpitibus per diuerſoria fraud*es,
    Plus *auidi quam ſunt, quum fremuere*, lupi.
Non ſat erant vnquam data *magna* viatica *noſtra*
    Atque effluxit et hoc quod mihi *foenus* erat.
Nuntius abfuerat puto nemo diutius vnquam
    Scilicet a patria tam *regione* procul.
Et quod non fuerim fortaſſis *inut*ilis, ipſa
    (Inuidia hic abſit) res bene geſta *docet.*
Inſcius atque abſens poſt factus Epiſcopus, aulam
    Deſerui rediens ſpesque quietis erat.
Meque Deo totum dedidi, ſacrisque dicaui,
    Commutans vitae quod fuit ante genus.
Et ſtatui iuſtam nulli certaminis anſam
    Praebere, et pacis commoditate frui.
Hoc ſtudium mihi ſemper erat prodeſſe, nocere
    Nulli, diſſidii prorſus habere nihil.
Quod nec fama negat, veſtigia noſtra ſequuta,
    Nec qui me noſcunt ſecius eſſe ſciunt.
Principibus, magnisque Viris doctisque probisque
    Conuixi, fugiens quos mala vita tenet.
Hinc et amicitias nactus, ſocios et amicos,
    Qui me tot ſcriptis viſere ſaepe ſolent.
Inter quos procul eſt Magnus Corteſius (*) ille
    Qui mundi reperit regna tot ampla noui.

Vltra

(*) Vielleicht Ferdinand Cortez.

Vltra aequatorem, Capricorni ſidus ad vsque
  Imperat eſtque mei tam procul ille memor.
Non me faſtidire ſolent Regesque Ducesque
  Doctorum pariter magna caterua Virum.
Praeterea quibus et nunquam ſum viſus, amorem
  Teſtantur, miſſis tam mihi ſaepe ſchedis.
Huc veniens igitur mihi cuncta quieta putaui,
  Tot curis finem rebar et ipſe meis.
At ſecus euenit, meruerunt crimina *noſtra*,
  Crimina, quae ſummo ſunt manifeſta Deo,
Pro quibus hic, *ô terra*, tuo *caſtigor* in orbe
  Poſt cineres grauior ne mea poena foret.
Ignis ter nocuit, ſegeti neque grando pepercit
  Atra lues pecori, nunc inimicus homo.
Me tamen inſontem recti mens conſcia fulcit,
  Suſtinet afflictum meque probata fides.
Laus tibi ſit Deus *ô fortis*, ſit gloria et omnis
  Gratia, ſum meritus tot mala iure pati.
Hic nihil eſt tutum, firmum, vereque beatum,
  Vana *caducaque* ſunt ſidera, terra, *fretum*.
Stemma, genus, *ſexus*, ſtatus, artes, forma, voluptas
  Deliciaeque nihil, quum venit hora, iuuant.
Quid prodeſt *tibi theſaurus* collectus auare,
  Quem tibi cum lacrymis gens miſeranda dedit.
Non iuuat hic *feritas*, vis nulla, potentia nulla,
  Ibit ad *infernas* pauper vt Irus aquas.
Mors inopi leuis eſt, ſed auaris eſt grauis, vti
  Quod nequeant partis ſub Phlegetonte bonis.
Intramus nudi, nudi diſcedimus. et quod
  Puluis erat, paruo tempore puluis erit.
Nil *ſequitur* niſi quod bene vel male *feceris*, *inde*
  Quiuis pro meritis praemia digna feret.
Qui tutus vis hinc diuesque migrare paludis
  Horrida vel ſtygiae monſtra timere nihil,

Fac

Fac bene dum viuis, nulli sis causa doloris,
Cuique suum reddas, non aliena petas.
Quodque tibi fieri vis, hoc fac omnibus, esto
Clemens in miseros, supplicibusque faue.
Inuideas nulli, famam nullius obumbra,
Non credas loquitur quum mala lingua malum.
Quod summum est praecepta Dei non *neglige*, *in illis*
Est aeterna salus et sine fine quies.
Haec qui non seruat vestigia tendit ad *orcum*,
Quot sumus heu miseri qui nihil *hic facimus*?
Felix qui moritur *sumta* baptismatis vnda
Inuentus nondum criminis *esse reus*.
Nos annis quanto *plus crescimus*, *impia crescunt*,
Delicta *in nobis* et genus *omne mali*.
Justitiam nulli facimus, quod quisquis amore
Aut odio valet, hoc iure licere putat.
Vis domina imperium nostri sibi vendicat oris
Estque bonis vis haec, hostis acerba viris.
Hinc pro veraci mendax placet, hinc solet esse
Pro virtute scelus, pro ratione furor.
Sic volo, sic iubeo, percurrit pauperis agros,
Atque per afflicti divitis ora ruit.
Immeritis titulos vendit, sacra vendit ineptis,
Judiciique nihil dexterioris habet.
Fit nemo quaestor, praetor, fit nemo Senator,
Nî numeret, probitas exulat, alget, eget.
Nullus auaritiae finis, per phasque nephasque,
Si dederis, quouis flectitur illa datis.
Si quis adulatur, si quis delator iniquus
Falsa refert, credit, dummodo dona ferat.
Non meritum curat, factumque nec vtile quaerit
Seruitium, per quod commoda multa tulit.
Praefertur scutum, sic quod defenderat olim,
Armaque pacifico tempore scabra jacent.

Justi-

Justitiae nusquam locus est, iniuria regnat,
Regnat et impietas, perfidiaeque furor!
Dat poenas justus, raro damnatur iniquus,
Mors datur insonti, vita necem merito.
Jus emitur, plus juris habet, qui plus dedit, et lex
Flectitur, vt flecti cera liquata solet.
Omnia vertuntur, pietas oppressa sub ipsâ
Per prauos homines, impietate jacet.
Vera loqui pudor est, placet assentatio mendax,
Integritas vitium, dexteritas scelus est.
Qui simulare nequit, multis imponere, fraudes
Nectere, nunc talis nullius est pretii.
Ille valet turpi qui nouit viuere quaestu,
Omnibus et nummos accumulare modis.
Prodere, furari, furta et conquirere, amicos,
Officia, et dominos propitios, et opes.
Hi crescunt, magnifiunt, ea honoribus apti
Creduntur, fidei cum nihil intus habent.
Committunt tamen iis nunc Oppida, castra, tribunal,
Quae dum percipiunt non sibi deesse solent.
His impune bonos rabidâ traducere linguâ
Concessum est, famâ cum meliore carent.
Quis feret haec virtutis amans & cultor honesti
Cui tali nostro tempore vita placet.
Non moror hanc igitur cum falsa calumnia victrix,
Sit virtus vitium, sit sine lege pudor.
Mens hominum perversa regit, vis cuncta gubernat.
Est ventura breui vindicis ira Dei.
Dissolui cupio, tibi terraque putre cadauer
Linquere, cum Christo Spiritus esse cupit.
Illius fiat, quâ fiunt cuncta, voluntas!
In manibus sortes continet ille meas.
Post mortem scribi precor hoc epigramma sepulchro,
Quo me posteritas hicque fuisse sciat:

Hoc

Hoc tibi terra vale-dico non triste, vocatus
Ad vitam, cujus tempora fine carent.

JOANNES HANOVIUS A SCHÖNAU PRONEPOS Auunculo suo, viro incomparabili, ne ejus memoria interciderет, atque vltimae voluntati et desiderio satisfieret suo, cum hactenus ex haeredibus id nemo complesset, ipse licet non haeres, optimo, pio, gratoque animo, in perpetuam illius memoriam collocare fecit.

Anno Domini M. D. LXXXII.

EPITAPHIUM

QUOD SIBI SI QUOD HUMANITUS EUENERIT, ASCRIBI JUSSIT ANNO M. D. XLVII. OBIIT ANNO M. D. XLVIII. SABBATO IN VIGILIA SIMONIS ET JUDAE XXVII. OCTOB. INTER V. ET VI. HORAM AETATIS SUAE LXIII. MINUS IIII. DIER.

Jam Sexaginta coëunt et tres simul anni,
Hactenus à superis quod mihi vita datur,
Quum climactericum contingere sentio tempus,
Vltimus hoc multis terminus esse solet.
Sitque ita, quod si fortè DEUS migrare jubebit,
Quis fuerim paucis ista notata ferent.
AULA diu tenuit me, Regia, misit ad orbis
Primores, erat hinc infula dupla mihi.

Corpus

Corpus habet tandem nunc terra, Quiete fruatur
Spiritus aetherea quae sine fine beat.
Hoc quisquis transis mihi quaeso precare viator,
Vt tibi posteritas grata precetur idem.

*** *** ***

Bornbach in Mſt. Hiſt. ſeditionis memorat, illum 1522 miſſum eſſe ad Caeſarem ad litigia ordinis de Pruſſia componenda, et euocationes vrbium Ged. etc. impediendas etc.

A. 1531 Sigism. I. Literis Senatus Ged. de conferenda Eccleſia parochiali, quae ab euectione Jo. Dantisci ad Ep. Culm. vacabat, reſpondet, ſe illam collationem differre vsque ad reditum Jo Dantisci. Fer. V. poſt Feſt. Pentecoſt. Crucis.

Gn. I. Gnapheus A. 1540 in *Paraſceue ad Triumphum Eloquentiae* ita de noſtro canit.

Proximus accedet plauſor cultorque Joannes
Dantiscus Praeſul, plurima doctus homo.
Cui quantum ſapiat pectus, qua Phocidos vnda
Sit ſolitus vates labra rigare bonus.
Arguit egregium, quod non ita nuper amico
Scripſit opus (*) Muſae dexteritate ſuae.
Quam licet annoſam fingat, tamen illius omnes
Cygneum dicant voce ſonare melos.

In

(*) Wo hierunter nicht ſeine Phaleuci gemeynet werden, die unter *Sabini Hendecaſyllabis* befindlich ſind, ſo müßte er noch ein anderes Buch geſchrieben haben, welches hier ein vortreſſliches Werk heißt, das nicht in Druck gekommen.

In *Hanouii* ſpicilegio ad Charitii comment. de vir. Erudit. Gedanortis p. 15. vir. 9. (vbi vita Joa. Dantiſci illuſtratur) omiſſa inter *ille* et *diu* ſyllaba *non*.

Effigies in Bibliotheca ſenatus Gedanenſis Joannis de Curiis prorſus differt ab illa, quae in numo habetur Erl. Pr. T. I. Nam eſt juuenili et imberbi facie; attamen tiara rubra, fere vt in numo, forte doctorali, non infula epiſcopali ornatum eſt caput. Veſtis ſuperior eſt alba, ſub collo parum aperta, vt rubra interior conſpiciatur. Eadem alba ampliores habet manicas, fimbria rubra circa manus, ornatas. Circa collum deſcendit aurea *catena, ſpithamam* longa ſub qua in pectore *pendet crux 4 digitos* tranſuerſos longa, attingens librum ſuperne, quem in manibus tenet, clauſum et exiguum. Siniſtrae manus auricularis digitus ornatur annulo aureo, Rubinum an ſignatorium corallachatem includente. A ſiniſtra capitis habentur inſignia illa, quae in numo quoque comparent, ſed ſuperne infula epiſcopalis illa tegit. Vnde augurari licet, pictam eſſe effigiem in Hiſpania cum nuntium Epiſcopatus in ſe collati accepiſſet. In quam effigiem conuenire videntur verſiculi ab eodem Epiſcopo in effigiem ſuam ſcripti, quos his adiicio forte propria epiſcopi manu exaratos.

Talis eram, poſtquam ſeptem prope luſtra peregi,
A patria, Hiſpano pictus in orbe, procul.
Hic vbi baremo balearibus adjacet vndis,
Sub Valeranis vrbs celebrata jugis:
Hoc ego apud Regem, qui nunc eſt Caeſar, Iberum,
Sarmatiae Orator tempore Regis eram.

Neque tamen in effigie eosdem video expreſſos, quae effigies picta in membrana eſt, agglutinata ligneae tabu-

tabulae. Membranae aureis literis appicta sunt duo Epitaphia iam nota, ex Charitii Comment. de viris Erudit. Ged. ortis p. 35. quae ibi vix legi possunt. Supra Caput itidem aureis literis appictum est nomen, officia, aetas, mors, e quibus perpauca legi possunt. Conspexi tamen diem emortualem ibi haberi his circiter verbis . . . . Simonis et Judae, quae fuit . . . . Obiit inter V et VI horam . . . . quiescat.

Falsus fuit Seylerus im Erl. Pr. p. 238 putans illum propter legationes ad aulas regum dictum esse de Curiis quum hoc nomen familiae antiquum fuerit, vti ex Frenkingio et aliunde constat. Erl. Pr. T. I. p. 863. et 864. insignia antiqua, et propriis meritis aucta habentur.

XII.

Nachricht von dem Königsbergischen Herrn D. R. F. von Sahme.

Zu Rastenburg im Bartenlande wohnete erstlich Jacob Sahme, der sich hernach nach Königsberg wandte, und erstlich in den Schöppenstul der Königsbergischen Altstadt, hernach auf das Rathhaus erkohren wurde, und nebst verschiedenen andern auch das Richteramt verwaltete. Er hinterließ viele Kinder, unter welchen der erste Sohn, gleiches Namens mit dem Vater, erst der griechischen Sprache, hernach der Beredsamkeit Professor, denn Erzpriester zu Bartenstein, und endlich in der Domkirche zu Königsberg Pastor und des Samländischen Consistorii Beysitzer geworden, und sich in seinen Aemtern sehr verdient und berühmt gemacht. Von dessen anderm Sohne Henrich Sahme,

me, welcher ein Rechtsgelehrter und erster Beysitzer des Altstädtischen Gerichts gewesen, und Frauen Anna Lucia, gebohrne **Bredelowin**, aus einem bremischen Patricienhause gebürtig, ist unser **Reinhold Friedrich** ehelich erzeuget, und hat das Licht der Welt erblicket 1682 den 23ten April.

Wie er von seiner zartesten Kindheit an durch seine Aeltern zur wahren Frömmigkeit auf alle Weise angeführet worden; so hat er auch gleich Anfangs, da er von einem geschickten Manne Sternberg zu Hause unterrichtet worden, einen herrlichen Verstand sehen lassen. Darauf er im 9ten Jahre seines Alters in die Altstädtische Schule gethan worden, und unter der Anführung **Paul Willichs, M. Joh. Qvandtens,** und **M. Michael Stobäi**, der nachdem Professor am Danziger Gymnasio geworden, und sonderlich **M. Dan. Martini** innerhalb sieben Jahren es so weit gebracht, daß er mit dem löblichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner guten Sitten, und erworbenen Geschicklichkeit in den schönen Wissenschaften, im Jahre 1698 die Akademischen Studia antreten können.

Er ward in die Matricul eingeschrieben unter dem Rectore Magnifico M. **Paul Raben**, und hatte in den freyen Künsten und der Weltweisheit seinen ältesten Bruder **Arnold Heinrich Sahmen**, Königl. Samländischen Kirchenrath, und Löbenichischen Archidiaconum, auch Magistern der Weltweisheit und freyen Künste, zum treuen Anführer. Unter ihm vertheidigte er auch 1702 eine gelehrte Streitschrifft: de Imaginibus Principum, und machte sich darneben fleißig zu Nutze die Vorlesungen und Experimenta des berühmten Med. D. und Professoris, Med. und Physicae, **Johann Gottscheds**, in der Naturlehre, des Herrn M. und Prof. **Geo. Thegens**, der zugleich sein Tauf-

zeuge

zeuge gewesen, in der Staatslehre, ob er schon 1700 unvermuthet mit seinem Herrn Vater durch den Tod viel verlohren hatte.

Seine angebohrne Neigung leitete ihn zu den Rechten, in welchen er sich zum Leitsterne erwählete den Herrn D. und Prof. Zach. Hesse, Königl. Samländischen Oberappellationsrath, sowohl im Rechte der Natur, als in den Institutionibus Justinian. und Struuii Jurisprudentia rom. german. und Herr Licentiat Pet. Schwenner, einen gründlichen und beredten öffentlichen Lehrer in den bürgerlichen, geistlichen, Lehns- und Reichsstaatsrechten, wie auch in der Anwendung der Rechte auf die Uebung. Unter diesem vertrat er 1703 eine von ihm selbst verfertigte Streitschrift von den Heyrathen alter Leute. Nicht minder war er ein fleißiger Zuhörer der berühmten Rechtsgelehrten Theodor. Pauli, Joh. Christoph Bolzens, und Joh. Steins, wie er denn auch unter Bolzen Säze über das 42te Buch der Pandecten, unter Steinen die vierte Streitschrift über Lauterbachen rühmlich vertreten.

Nach solchen dargelegten Proben seiner Wissenschaft und Fertigkeit im Vortrage ward er 1705 von der Hochlöbl. Juristl. Facultät unter dem Decanat des Herrn Jac. Zeyken zum Examen gelassen, und mit großem Lobe zum Candidato J.V. erkläret. Er war damals im Hause bey dem Herrn Oberappellation- und Hofgerichtsrathe, Joh. Phil. von Lauwitz, dessen Erfahrung in dem Rechte und vortrefflichen Bücherschaz er sich wohl zu gebrauchen wußte, und dagegen seine Kinder anderthalb Jahre lang unterwieß.

Seine Begierde auch bey Auswärtigen nüzliche Dinge zu lernen und bekannt zu werden, trieb ihn im Jahre 1706 an, eine Reise vorzunehmen, welche er zu

Schiffe antrat auf Lübeck, dahin er nach drey Wochen und überstandener Gefahr des Schifbruches bey großem Sturm durch Gottes Hülfe glücklich gelangete. Als er da ausgeruhet und sich umgesehen hatte, gieng er weiter durch Hamburg auf Kiel, wo er mancherley Geschäffte halber, die ihm aufgetragen waren, sich etwas lange aufhalten mußte. Darüber brach der Winter ein, und er entschloß sich auch darum denselben dort zuzubringen, weil sich verschiedene lehrbegierige Studenten fanden, die sich seinen Unterricht ausbaten, nachdem er sich öffentlich bekannt gemacht hatte.

Er blieb daselbst bis in dem folgenden Jahre die Universität **Gießen** ihr Jubeljahr *feyerte, und ihn* zur Annehmung der höchsten Würde in der Rechtsgelahrtheit bewog, sich dahin zu verfügen und beyder Rechte Doctor zu werden. Er reisete dahin über Harburg, Hanover, Cassel und Marpurg, kam im Julius daselbst an, und erhielte unter dem Magnif. Prorectore **Bernh. Ludw. Möllenbeck** alsobald das Recht eines dortigen Akademici, und seine öffentlichen Vorlesungen und Probeschrift zu halten, welche von dem **Rechte der siebenden Zahl** handelte, und den 6ten September ohne Praeside gehalten wurde. Darauf er vor der Juristischen Fakultät das scharfe Examen der vier Herren Beysitzer und Professoren, **Hertii, Möllenbecks, Orths** und **Grollmanns** so rühmlich überstanden, daß er den 19 September mit vielem Lobe zum Licentiaten beyder Rechte, und den 18 October unter 22 Rechtsgelehrten der andere geworden, der öffentlich zum Doctore der Rechten mit der größesten Fertigkeit in Gegenwart des Hessen-Darmstädtischen Fürsten **Ludwigs** rc. rc. erkläret worden.

Wie

Wie er vor dieser Solennität eine kleine Reise gethan, um sich zu Frankfurt am Mayn in den Bibliothecken umzusehen, und mit den gelehrtesten Leuten Bekanntschaft zu erhalten; so hatte er damals Gelegenheit, die güldene Bulle, deren Urschrift auf dem Rathhause daselbst verwahret wird, in Augenschein zu nehmen. Von Gießen gieng er nach der geendigten Jubelfeyer über Wetzlar, Cöln, Niemägen und Rotterdam, nach Amsterdam, und nachdem er dort alles Merkwürdige besehen, nach den Universitäten Leiden und Utrecht, da er mit dem alten *Vitriario*, mit *Eckio* und *Gronouio* und andern Gelehrten Freundschaft aufrichtete, und auf alle Weise seine Wissenschaft zu erweitern beflissen war.

Um die Regierung der Holländer genauer kennen zu lernen, begab er sich nach dem Haag, und hielte sich daselbst geraume Zeit auf, und besuchte fleißig die größesten Staatsbedienten. Doch erinnerte er sich seines Versprechens, daß er den Studenten zu Kiel gegeben, und gieng im Frühlinge folgenden Jahres wieder dahin, über Naerden, Deventer, Osnabrüg, Minden und Hamburg. Hier ward er alsobald von der Juristenfakultät zum Beysitzer aufgenommen, und von dem Durchl. Herzoge, **Christian August**, mit dem Vorrechte der **Friederichischen Streitschriften**, die auf öffentliche Kosten der Akademie gedrucket worden, begabet, dessen sonst bloß die wirklichen Herren Professores genießen. Er blieb daselbst über ein Jahr, und laß fleißig mit vielem Beyfalle, bedienete sich auch des verliehenen Vorrechtes, und wäre ohne Zweifel zum öffentlichen Lehramte daselbst gelanget, wenn nicht theils die Holsteinischen Unruhen, theils die Liebe seines Vaterlandes sammt seinen Verwandten ihn zurück gerufen hätten.

Er hatte schon seine Probeschrift zu Gießen dem Könige in Preußen **Friederich**, gewiedmet, und hatte Hoffnung in seinem Vaterlande bald befördert zu werden. Vorher besuchte er noch seine mütterlichen Anverwandten, darunter nur noch einer übrig war, **Henrich Bredelow**, Professor auf der Wolfenbüttel. Ritterakademie, der ihn nicht nur freundlich aufnahm, sondern auch in die Fürstl. Bibliotheck führete, und sowol die kostbaren Bücher, als auch andere schätzbare Sachen der Natur und Kunst, wie auch das Schloß Salzdal ihm bekannt machte. Von da gieng er über Helmstädt, Magdeburg, Jena, Halle, Leipzig und Wittenberg, und genoß der höflichen Aufnahme der großen Männer, **Stryks**, **Thomasii**, **Gundlings**, **Ludovici** und **Böhmers**. Im Julius betrachtete er Berlin, und hielte sich da etwas auf, wegen der berühmten Zusammenkunft der drey Könige, von Polen, Dännemark und Preußen, und der Taufe der ältesten Königl. Preußl. Prinzeßinn *Friderica Sophia Wilhelmina*, die mit dem Marggrafen von Brandenb. Bareuth nachher vermählet worden.

Im September erhielte er von dem Könige die Stelle eines Professoris Juris Extraord. in Königsberg, wandte sich aber der Pest halber eine Zeitlang nach Rastenburg, bis er um Weyhnachten nach Königsberg ohne Gefahr kommen konnte. Darauf hielte er 1710 zwo Disputationes, ward unter die Professores aufgenommen, verwaltete sein Lehramt, und ward zugleich unter die Rechtsbeystände in beyden Obergerichten angenommen. Diese Führung der Rechtssachen hat er gewissenhaft und mit vielem Ruhme in die 24 Jahre verwaltet. Da er sich so wohl im Lehren als in der Anwendung derselben rühmlich sehen lassen, ward er 1715 durch Königliche Huld zum Samländischen Kirchen-

rathe

rathe erhoben, und ward A. 1717 ordentlicher Lehrer der Rechte.

Drey Jahre hernach ward er der dritte in der Ordnung, und nach D. Amsels Tode 1733 der andere, und drey Jahre hernach, nach Tilesii Abschied der erste Professor der Rechte, da er schon zwey Jahre vorher ohne sein Suchen Oberappellationsrath geworden war. Ja im Jahr 1739 hat ihn der König aus eigener Bewegung mit seiner Ehefrau und Kindern in den Adelstand erhoben, und **von Sahme** benennet, deswegen er unter die Adelichen Beysitzer des Oberappellationgerichtes versetzet worden; auch folgendes Jahr von den Preußl. Ständen mit dem Preußl. Indigenat beehret worden.

Nachdem er dem neuen Könige seine Preußl. Rechtsgelahrtheit zugeschrieben hatte, ward er von demselben 1743 zum ersten Director, und Kanzler der Universität ernennet, welche Würde er in dem andern Jubeljahr derselben mit einer schönen Rede angetreten. Hierauf ward er auch an die Stelle des Herrn **von der Groben** zum ersten Kirchenrath im Samländischen bestellet. Vor zwey Jahren bedienete er sich der ihnen gelassenen Wahl in den vielen Aemtern, und blieb bey den erwählten bis an sein Ende, welches durch ein Fieber den 16 April 1753 erfolgete.

Seine Schriften sind folgende:

1) Diss. de matrimonio senum. Reg. 1703.
2) de Jure Septenarii. Giess. 1707.
3) de deposito rerum immobilium. Kilon. 1708.
4) de Femina tutrice. Kilon. 1709.
5) de sepulturae denegatione, prior et posterior. Regiom. 1709.
6) de Praesumtione Mortis. Reg. 1713.

7) de Juramento Simoniae a Candidatis S. Ministerii in Consistoriis regni Prussiae praestando. Reg. 1713.

8) de Matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali. Regiom. 1721.

9) de Judicio militum statario (vom Standrecht). Reg. 1727.

Eilf Disp. welche andere Verfasser unter seinem Vorsitze gehalten, lassen wir vorbey, und nennen nur noch

10) Die gründliche Einleitung zur Preußl. Rechtsgelahrtheit. Königsb. 1741. 4. und

11) Orationem saecularem de Meritis Augustae domus Brandenburgico Prussicae in Academiam Regiomontanam. 1744.

XIII.

Daniel Gralath

Beyträge zur Geschichte der Stadt und des Landes Hela.

Zweyter Abschnitt.

Von den Bewohnern des Pommerellischen Bezirks und des Landes Hela in den mittlern und spätern Zeiten.

§. 1.

Die große Völkerwanderung, welche fast alles unkenntlich gemachet, hat auch diesen Gegenden den größten Theil ihrer alten deutschen Einwohner entzogen, und deren Abgang mit den Wenden und Slaven

ven aus Sarmatien ersetzet. Denn so bald die Vandalen, Gothen, Heruler, Burgundionen und andere Suevische und Vandalische Völkerschaften ihre alte Wohnungen verlassen, und theils in Africa, theils in Spanien, Gallien, und anderswo die schönsten Länder unter sich gebracht hatten, setzten die Veneder (a) mit

(a) Die Veneder oder Venden waren ehmals eines der mächtigsten Völker in Sarmatien. Tenent, sagt Ptolemäus Geograph. Lib. III. cap. V. Sarmatiam maxime gentes Venedae, per totam Venedicum sinum; und Jornandes de rebus Geticis cap. V. nennet sie nationem populosam. Nach dem Ptolemäus haben sie jenseit der Weichsel längst dem Ufer der Ostsee gewohnet; daher denn auch das Stück des Meerbusens, welches nach Cluvers Meynung *Germ. antiq. Lib. III. cap. 37. in fin. p. 651.* Die Küste zwischen der Weichsel und der Narva in sich begreifet, von ihnen den Namen bekommen, und Sinus Venedicus genennet worden. Plinius meldet nur überhaupt, daß ihre Wohnungen sich bis an die Weichsel erstrecket haben. Nec est minor opinione Finningia. Quidam haec habitari ad Vistulam vsque fluuium a Sarmatis, Venedis, Scyris, Hirris, tradunt. *Plin. Hist. Nat. Lib. IV. cap. XIII.* Tacitus hält sie nicht für Sarmaten, sondern für deutsche Völker, die jenseit der Weichsel gewohnet, und mit den Peucinen oder Bastarnen gegen Mittag, mit den Fennen aber gegen Mitternacht gegränzet haben. *Tacit. Germ. cap. 46.* Peucinorum, Venedorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito: quamquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis, vt Germani agunt. Sordes omnium ac torpor. Procerum connubiis mixtis non nihil in Sarmatarum habitum foedantur. Venedi multum ex moribus traxerunt. Nam quicquid inter Peucinos Finnosque siluarum ac

mit den Slaven und Anten über die Weichsel, nahmen die ledig gemachten Pläße ein, und verbreiteten sich

ac montium erigitur, latrociniis pererrant. Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt, et scuta gestant, et pedum vsu ac pernicitate gaudent, quae omnia diuersa Sarmatis sunt, in plaustro equoque viuentibus. Wenn man auch auf die vorangeführte Zeugnisse des Plinius und Ptolemäus nicht sehen wollte, so würde doch die von der Deutschen ganz verschiedene Sprache der Wenden, der große Unterscheid ihrer Sitten und der beständige Haß, den sie wider die Deutschen geheget, hinlänglich seyn, die Meynung des *Tacitus* zu widerlegen, wie Spener *in Notitia Germ. antiqu. Lib. VI. cap. 1. §. VII. not. f.* und Herr Hofrath Mascou in der Geschichte der Teutschen XXXI Anmerk. p. 205. erinnert haben; anderer Beweise, so Cluver *c. l. cap. XLIV. p. 681 seqq.* angeführet, zu geschweigen. Jornandes *de rebus Geticis cap. V.* bestimmet die Gränzen ihrer Sarmatischen Heimath genauer. Introrsus, sagt er, illi Dacia est, ad coronae speciem arduis alpibus emunita, juxta quarum sinistrum latus, quod in aquilonem vergit, et ab ortu Vistulae fluminis, per immensa spatia venit, Winidarum natio populosa consedit. Quorum nomina, licet nunc per varias familias et loca mutentur, principaliter tamen Sclauini et Antes nominantur. Sclauini a Ciuitate noua, et Sclauino Rumunense, et lacu qui appellatur Musianus, vsque ad Danastrum, et in Boream Viscla tenus commorantur. Hi paludes sylvasque pro ciuitatibus habent. Antes vero, qui sunt eorum fortissimi, qui ad Ponticum mare curuantur, a Danastro extenduntur vsque ad Danubium, quae flumina multis mansionibus ab inuicem absunt. Ad littus autem oceani, vbi tribus faucibus fluenta Vistulae fluminis ebibuntur, Viridarii resident, ex diuersis nationibus aggregati. Hält man diese verschiedene Nachrichten gegen einan-

sich in alle zwischen der Weichsel und der Elbe, ja zum Theil auch jenseit derselben gelegene Länder (b). Die eigentliche Zeit dieser wichtigen Begebenheit haben die ältesten Geschichtschreiber mittlerer Zeiten nicht bestimmet.

einander, so sieht es um die Bestimmung der Vendischen Gränzen in den Sarmatischen Landen sehr dunkel und verworren aus; aus welcher Verwirrung man sich schwerlich herauswickeln wird, wo man nicht die verschiedenen Zeitpunkte, von welchen ein jeder Schriftsteller zu verstehen ist, sorgfältig unterscheidet. Der Herr Syndikus Lengnich erinnert in seiner Erläuterung über den Abriß einer polnischen Reichshistorie Period. I. §. 18. 19. 20. Von den Venedis muß man drey Wohnungen anmerken. Die erste ist gewesen an der Ostsee, durch Preußen, Churland bis ins heutige Liefland. Wie aber die Aestii, eine deutsche Nation, die Venedos aus ihren alten Wohnungen trieben, verließen sie den an der See gelegenen Landesstrich, und zogen sich tiefer herunter. Sie hielten sich eine ziemliche Zeit zwischen dem heutigen Fluß Nimen und der Düna ruhig, bis sie im sechsten Seculo sich regten, über die Weichsel giengen, und die von den Wandalern verlassenen Länder einnahmen. Siehe Spenern *in Not. Germ. antiq. Lib. VI. cap. I. §. VII.* Von diesen Venedis, welche andere auch Vinidos, und Jornandes bald Winidas bald Venetos nennet, sind die Veneti oder Heneti in Paphlagonien, die schon beym Homerus *Iliad. 2. v. 852.* Herodotus *in Terpsichore p. 151. in Clio. p. 41* und Apollonius *in Argonaut. L. II. v. 358.* vorkommen, ganz unterschieden. Siehe Cluvern und Herrn Hofrath Mascou cc. ll. imgleichen Hanken *de Silesiorum Rebus ab Anno Christi 550 ad 1170. Cap. 1. §§. XII. XIII.*

(b) *Henricus Bangertus in Notis ad Chronic. Slavorum Helmoldi Lib. I. cap. II. not. IV. p. 9. seq.* Cum igitur alii atque alii numerosissimos ex Germania praesertim a Balthico littore in Romanorum prouincias eduxissent

met. Man setzet gemeiniglich den Uebergang der Wenden über die Weichsel in das Ende des fünften oder in den Anfang des sechsten Jahrhunderts, und gründet sich dieserwegen auf das Zeugniß des Bischofs Jornandes, eines Geschichtschreibers aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Dieser führet über das grausame Wüten und Toben der Veneder, Slaven und Anten bittre Klage, und siehet solches als eine wohlverdiente Strafe für die Deutschen an. Qui, Veneti, Antes, Slavi, sagt er, nunc ita facientibus peccatis nostris vbique desaeuiunt (c). Spener ma-

sent exercitus, non poterat aliter euenire, *quam vt* regiones vacuae atque desertae, aut ab exiguis tantum incolarum coetibus habitatae, aduenas alios arcere haut possent. Nudatae itaque incolis inter Vistulam praesertim et Albim terrae desertae, fertiles autem et copia rerum ac commeatu omni abundantes facile peregrinos hospites inuitabant. Erant enim illae, vti diximus, crebris Vandalorum, Herulorum caeterarumque nationum expeditionibus ita exhaustae, vt occupari nullo negotio a numerosa gente, ex vicinis locis egressa, possent. -- -- -- Colebat tunc inter caeteras gentes Sarmaticas amplissima Venedorum natio, per Liuoniam, Russiam et finitimas terras immensis spatiis diffusa. -- -- Quas sedes ergo Vandali potissimum et alii nonnulli ad sinum Codanum et mare Balticum populi colonis maximam partem euacuarunt, has vicini Sarmatae, et horum prima et maxima pars Venedi ex Liuonia et Russia, et vicinis terris progressi cupide intrauerunt, et omnem hanc oram maris Baltici a Vistula ad Albim primum compleuere, seque cum superstitibus Wandalis, quorum multitudinem non contemnendam in multis locis relictam esse dubitari non potest, ita permiscuerunt, vt facile in habitu et moribus gens genti conformaretur.

(c) Jornandes *de reb. Getic. cap. XXIII. in fin.*

machet bey Anführung dieser Stelle die Anmerkung: daß, wenn die Wenden diese Grausamkeiten in Sarmatien sollten verübet haben, denen Deutschen solches nicht sonderlich würde zu Herzen gegangen seyn; und daß man hieraus sicher schlüssen könne, daß sie im sechsten Jahrhunderte in Deutschland eingedrungen (d). Es ereignet sich aber hiebey noch eine Schwierigkeit. Die mehresten Schriftsteller behaupten, daß die Wenden gutwillig von den zurückgebliebenen Vandalen aufgenommen worden, und daß sie nicht nöthig gehabt, mit Gewalt der Waffen der neuen Besitzungen sich zu bemächtigen (e). Wie reimet sich aber das mit dem grausamen Wüten, worüber der Ravennische Bischof so ängstlich klaget. Es muß also beym Eintritte der Wenden auf deutschen Boden entweder so friedlich nicht zugegangen seyn, oder es muß derselbe nicht zu den Zeiten **Jornandes**, sondern lange vorher geschehen, und das Toben, worüber **Jornandes** klaget, von den innerlichen Zwistigkeiten, so unter den Wendischen Völkern schon zu seiner Zeit entstanden, und wovon man in den folgenden Jahrhunderten häufige Beyspiele antrifft, (f) zu verstehen seyn. **Bangert** ist der Meynung,

(d) **Spener** *in Notitia Germaniae Mediae cap. III. §. I. not. e.* Hinc non male colligitur, jam sexto seculo in Germaniam Slavos, siue Venedos, inuasisse: Nam, si in Sarmatia sua modo saeuiissent, non id valde Germanicis nationibus fuisset curae.

(e) **Schwarz** Altdeutsches Oesterreich p. 103.

(f) **Spener** *in Notitia Germ. Med. cap. IV. §. VII. not. m. p. 399.* Perpetua autem ciuilia bella, quibus Sclaui quasi furentes suas ipsi vires destruxerunt, magno Germaniae solatio et Caroli et postera vidit aetas. Den Zwist in welchem die Welataber mit den Abotriten

nung, daß die Veneder nicht auf einmal und zu gleicher Zeit, sondern nach und nach, auch nicht mit Gewalt und großen Heeren, sondern mit einzeln Haufen die von den Vandalen verlassene Plätze bezogen; und daß dieses die Ursache sey, warum man die eigentliche Zeit ihrer Ankunft nicht bestimmen könne. Er hält für sehr wahrscheinlich, daß sie schon in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, unter der Regierung des Kaisers **Valentinians des Dritten**, bald nach der Auswanderung der Vandalen, zu ihrem Eintritte den Anfang gemachet (g). Nimmt man diese Meynung an, so fallen viele Schwierigkeiten, und der vorangeführte Widerspruch weg.

§. 2.

So lange die Wenden in ihrem Sarmatischen Vaterlande sich befanden, hießen sie beständig Veneder. Von den besondern Namen der verschiedenen kleinern Völkerschaften, in welche sie vermuthlich schon damals vertheilet gewesen, findet man in der ältern Geschichte keine

ten zu Carls des großen Zeiten gerathen, hat Eginhard *in vita Caroli M. cap. 12.* beschrieben. Und bey den Schriftstellern, welche die Geschichte des neunten und der folgenden Jahrhunderte abgehandelt, lassen sich mehr dergleichen Nachrichten von ihren mit einander geführten Kriegen antreffen.

(g) *Bangertus c. l. p. 11.* Cum vero Venedi non vno tempore, sed paulatim, nec cum impetu et magnis exercitibus, sed parte vna populi post alteram introducta, in Wandalorum sedes subintrauerint, ideo nec tempus aduentus illorum, definiri certo potest. Imperante Valentiniano III post Wandalorum discessum immigrationis hujus initium factum verisimile est.

keine Nachricht (h). Jornandes und Procop sind die ersten, welche der Slaven und Anten, als besonderer zum Hauptstamme der Wenden gehörigen Völker gedenken. Quorum Winidarum nomina, schreibet Jornandes, licet nunc per varias familias et loca mutentur, principaliter tamen Slauini et Antes nominantur (i). Und an einem andern Orte sagt er ausdrücklich, daß die Veneder, so alle von einem Stamme herkommen, in drey besondere Völker, die den Namen der Veneder, der Slaven und Anten geführet, vertheilet gewesen (k). Nach Procops Berichte haben die Anten und Slaven vor Zeiten einen Namen gehabt, und sind gemeinschaftlich Spori genannt worden (l). Der Freyherr von Leibnitz will die Anten für keine besondere Völkerschaft erkennen; indem seiner Meynung nach die Namen Wenden und Anten nur

(h) Wenn der geheime Rath Gundling, in seinen Nachrichten von dem großen Mährischen Reiche, der Wenden und Slaven gedenket, so machet er die Anmerkung: Nun darf sich niemand einbilden, daß diese Völker allein die ganze Venedische Nation ausgemachet. — — Es waren auch viele andere, welche mit ihnen eine gleiche Sprache hatten, gleiche Sitten, gleiche Kleider. Lucanus, welcher unter Nerone gelebet, gedenket schon der Moschen, so der Sarmatier Nachbarn waren. *Gundlingiana* eilftes Stück p. 50.

(i) Jornandes *de reb. Geticis. cap. V.*

(k) *Idem ibid. cap. XXIII. fin.* Hi (Veneti) ab vna stirpe exorti, tria nunc nomina reddidere, id est Veneti, Antes, Sclavi.

(l) *Procopius Gotthic. Histor. Lib. III. p. 339. edit. Grot.* Nomen quoque olim Antis Slauisque vnum; Spori vocabantur, credo quod sparsim eoque latius habitabant.

nur bloß in Ansehung der Aussprache von einander unterschieden sind (m). Der Slavische Name, (n) welcher zu folge dem Zeugnisse **Jornandes** und Procops

(m) *G. G. Leibnitius in breui designatione meditationum de Originibus Gentium, ductis potissimum ex indicio linguarum*: Ego Antes et Wendos vel Winidas sola pronuntiatione differre arbitror, litera W (vt passim fit) nunc praeposita, nunc omissa. *Miscellanea Berolinensia Tom. I. p. 7.*

(n) Zu welcher Zeit der Slavische Name entstanden, ist ungewiß. **Spener** *Not. Germ. Med. cap. IV. §. 1. not. b. p. 385.* Daß aber derselbe erst im sechsten Jahrhunderte in Brauch gekommen, ist bey den Geschichtkundigen eine ausgemachte Sache. *Hankius de Silesiorum Rebus. Cap. I. §. XXIII.* saget: Hoc extra dubitationem positum est, inueniri Slauorum, quos antiquissimi vel Sclauos, vel Sclauinos appellant, seculo demum sexto mentionem primam. Und §. XX. Sed, cujuscunque sit antiquitatis Sarmatarum Europaeorum pars, quae Slauorum nomen sustinet, sub eo certe vocabulo nunquam ante Christum natum, sero post eum natum a scriptoribus indicata reperitur. Der Herr Syndicus **Lengnich** schreibet davon *c. l.* §. 44. also: Die ältesten Schreiber, welche des Slavischen Namens gedacht haben, sind **Procopius** und **Jornandes**, beyde aber haben gelebet im sechsten Seculo; daher ohnschwer zu schließen, die Slavische Benennung sey erst im angezeigten sechsten Jahrhunderte bekannt worden. Der Jesuite **Boguslas Balbin** vermeynet diesen Namen schon zu Anfange des fünften Jahrhunderts zu finden; weil seinem Vorgeben nach, der Slaven König **Radagast** im Jahr Christi 405 die Römer in Italien mit Krieg bezogen. Seine Worte sind: Marcomanni cum Quadis per haec tempora Regem Hermanricum vel Ermanricum habuere. Hic Radagaiso vel Radagasto Venedorum Slauorum Regi (quem pro Deo Slaui Vinidi, seu Obotriti et Polabi, vbi nunc Mechlburg est, habitantes, postea coluerunt) aduer-

cops, nur einem Theile der Veneder eigen war, wurde in den folgenden Zeiten allgemein und dem ganzen

Aaa 2 Wen-

aduersus Romanos bellum gerenti militauit, eoque in Italia caeso, Alarico Gotho adhaesit. Notet, obsecro, Lector, ex Radagasto, jam eo tempore Slauos Regnum in Germania habuisse. *Balbinus in Miscellan. Regni Bohemiae Decad. I. Lib. II. cap. III.* Diese Meynung hat Hank *c. l. §. XXII. seq.* hinlänglich widerleget, und gezeiget, daß der Böhmische Schriftsteller in den angeführten Worten einen doppelten Fehler begangen. Denn Hermanric ist weder der Markomannen, noch der Quaden, sondern der in Deutschland befindlichen Gothen König gewesen, und Radegast ist niemals der Slaven, wohl aber ebenfalls der Gothen König gewesen. Auch ist zu bemerken, daß Balbin sich selbst widerspricht; denn an einem andern Orte gesteht er ausdrücklich, daß Jornandes und Procop die ersten gewesen, die des Slavischen Namens gedacht haben. Primi, quod sciamus, Iornandes et Procopius Slauorum vel Slauinorum nomen in Historiis vsurparunt, paulo ante Annum Christi 550 scribentes. *Miscell. Bohem. c. l. cap. V.* Der Königliche Böhmische Hofrath Herr von Jordan geht noch weiter, und ist der Meynung, daß die Namen der Slaven und Anten schon unter der Regierung des Kaisers Probus, im Jahr 276 Christlicher Zeitrechnung bekannt gewesen. Jordan *de Originibus slauicis Tom. I. cap. XI. §. 22. p. 34 seq. Cap. XIV. §. 26. 27. 28. p. 64. seqq.* Herr Professor Hanow hat in dem dritten Bande der Preußischen Sammlung 12 Stück 51 Art. *p. 751 seqq.* noch einen und den andern Grund angeführet, warum der Slavische Name weiter ins Alterthum zu setzen; von welchem wir nur des einen gedenken wollen, der aus der Stelle des Ptolemäus genommen; da er die Galinder, Sudiner und Stawaner zu Nachbarn der Veneder macht. Sub Venedis iterum Galindae et Sudini ac Stauani vsque ad Alaunos. *Geograph. Lib. III. cap. V.* Der Herr Professor vermeynet, daß das Wort Stavaner vielleicht Slavaner heißen solle, weil

Stava-

Wendischen Volke beygeleget; so daß sie von Schriftstellern ohne Unterscheid, bald Veneder oder Wenden, bald Slaven genennet wurden. Außer diesen allgemeinen Haupt- und Stammnamen hatten die einzeln Völkerschaften, in welche dieses zahlreiche Volk, nach seinem Uebergange über die Weichsel, vertheilet war, noch ihre besondere Bey- und Unterscheidungsnamen, die theils von dem Lande und desselben Gegend, theils von denen Flüssen und Gewässern, an denen sie ihre neue Wohnungen aufgeschlagen hatten, hergenommen waren. Wie solches aus den Namen der Behemer oder Behemaner, der Maharenser, Havelaner, Daleminzer, Redarier, Ukrer und anderer *mehr erhellet* (o). Da es uns nur um die *alten Bewohner unserer* Gegenden, und besonders des Landes *Hela*, zu thun ist,

Stavaner sonst nirgends vorkömmt; Slavaner aber könnten die Schalauner oder überhaupt Schlawen bedeuten: Wie hernach auch Sclavonien daraus entstanden. Zu Bestärkung dieser Meynung könnte dienen, was Hartknoch bey Untersuchung der Vorfahren der Preußen angemerket hat: daß in dem Olezkischen Amte, wo itzt die Aemter Tilsit und Raanit liegen, ein Land sey, welches vor Zeiten geheißen und noch heißt, Schlavonia oder Slavania, sonst auch Schalaunen, wie es die Kreuzherren bey ihrer Ankunft in Preußen genannt haben; daß dieses eben das Land sey, allwo ehemals die Stavaner gewohnet haben, und daß die Galinder in den Gegenden, wo jetzt die Aemter oder Starosteyen, Neydenburg und Ortelsburg liegen, die Sudiner aber in dem Lande, wo jetzt die Aemter Johannesburg, Rein, Lück, Marggrabowa oder Oletzko sind, mit ihnen gegränzet haben. Hartknoch Alt und Neues Preußen I Th. I Cap. §. XI. p. 74. *Idem in Dissert. de antiquis Prussiae populis* §. VII.

(o) Spener *Not. German. Med. cap. IV. §. III. p. 387. seq.*

ist, so werden wir auch nur um diejenigen Völkerschaften uns zu bekümmern haben, welche nach dem Abzuge der Vandaler in diese Gegend sich gesetzet, und die von den Herulern verlassenen Wohnungen bezogen haben.

§. 3.

Wer die Geschichtschreiber mittlerer Zeiten selbst gelesen, oder dasjenige, was die Schriftsteller daraus zusammen getragen, sich bekannt gemachet hat, der wird wissen, daß man aus den ersten zwey oder drey hundert Jahren, nach Ankunft der Slaven in Deutschland, wenig oder gar nichts von ihnen zu erzählen weis; daß **Eginhard** in dem Leben Kaiser **Carls des Großen** und die Fränkischen Jahrbücher uns die ersten Nachrichten gewehren; daß dieselben nur vier Slavischer Völker innerhalb der Elbe, der Abotriten, der Wilzen, der Smeldinger und der Linonen gedenken; und daß die Namen der Slaven, so zu der Zeit disseit der Oder bis an die Weichsel gewohnet, gänzlich unbekannt geblieben: (p) so gar daß auch die Vorfahren

(p) *Idem ibid.* §. *V.* *p.* 392. Nec antiquiori aeuo nomen gentis est, quae à Viadro ad Vistulam coluerit. §. VI. p. 394. Trans Viadrum est incertum, quos Slauorum populos posuerimus. Schwarz Geographie des Norderdeutschlandes p. 44. Gewiß aber ist, daß sich vor dem eilften Jahrhundert, bey keinem Geschichtschreiber oder in einigen andern Denkmalen der Dinge weder für das Volk, noch das Land der Slaven zwischen der Oder und Weichsel, ein einiger Name findet. Auch Ditmar, wenn er Dinge dieses Jahrhunderts beschreibet, und dabey öfters, auch derer gedenket, die mit den Ostlichen Slaven vorgegangen sind, giebt ihnen noch keinen besondern Namen.

ren der Polen, die **Lazen**, (q) welche doch bald nach der Auswanderung der Vandalen, ihre Heimath Colchis in dem Asiatischen Sarmatien verlassen, (r) mit den Stammvätern der Böhmen, den **Zechen** sich auf den

(q) Daß die Lazen die wahren Stammväter der Slavischen Lazikaven und unserer heutigen Polaken sind, hat der Herr Syndikus **Lengnich** in einer besondern Abhandlung de Polonorum Majoribus, welche im Jahre 1732 herausgekommen, und nachgehends seiner Historiae Polonae angehänget worden, gründlich erwiesen, nachdem er schon im Jahre 1719, in seinem Abrisse einer Polnischen Reichshistorie, die vornehmsten Gründe seiner Meynung bekannt gemacht. Siehe der Polnischen Bibliothek 6tes Stück p. 18. seqq.

(r) **Lengnich** *de Polonorum Majoribus §. IX.* Inde (np. ex terra Lazica ad Pontum Euxinum sita) Lazorum pars, Zechis juncta, forte et aliis Sarmatis permixta, non per Pontum Euxinum, sed terra, Tanai, Boristhene, Tyra et Danubio superatis, in Pannoniam progressa. — — — Annum in quem illa emigratio inciderit, constituere haud licet, multo minus spatium temporis, quod itineri insumtum. Hoc tamen asseri potest, profectionem Saeculum VI praecessisse, cum Lazorum Rex Tzathus, a. 522 Christianae Religioni nomen dederit, de nostris vero Polonis constet, eos ab iis sacris alienos, egressos, iisdemque demum X Saeculo, diu ab ipsis habitata Polonia, accessisse. Und in der oben angeführten Erläuterung über den Abriß der Polnischen Reichshistorie Period. 1. §. 120, heißt es: Zwar kann man nicht das Jahr angeben, wenn die Lazi eine Colonie den andern Sarmatischen Völkern zugeschickt, doch weis man gewiß, daß es geschehen vor dem Anfange des sechsten Seculi; zum Beweiß dienet, daß die Lazi unter der Regierung Kaisers Justini, Justiniani Vorgängers, den christlichen Glauben angenommen haben; von den Polen aber ist bekannt, daß sie bis in die Hälfte des zehnten Seculi Heyden geblieben. Daher die Lazi als Vor-

den Weg gemachet, und die von den Lygiern an der Weichsel ledig gemachten Plätze bezogen, (s) bis in das zehnte Jahrhundert unter dem allgemeinen Slavischen Namen gestecket; (t) da doch ihre Reisegefährten, die Zechen, weit eher bekannt worden, und unter dem in ihrer neuen Wohnung angenommenen Namen der Boemanner oder Böhmen, Carl dem Grossen manches zu schaffen gemachet haben. Diesemnach dürfte uns wenig Hoffnung übrig bleiben, die damaligen Bewohner unserer Gegenden und des Landes Hela, ihrem besondern Namen nach, kennen zu lernen. Vielleicht sind die Schriftsteller der Pommerischen und unserer einheimischen Geschichte dadurch bewogen wor-

Aaa 4 den,

Vorfahren der Polen, ihre alte Heimath, ehe daselbst das Christenthum eingeführet worden, und also im fünften Seculo müssen verlassen haben.

(s) Lengnich *de Polon. Majorib. §. 10.* Ex Pannonia, cum aliis Sarmatiae populis, vlterius progressi, Zechi tandem ad Albim, vbi Bohemia, Lazi ad Vartam, in hodierna Polonia Majori, consederunt.

(t) *Idem ibid. §. XII.* Noui aduenae, Lazi ac Zechi, caeteris ex Sarmatia, sic confundebantur, vt ne illorum quidem nomen audiretur, sed omnes promiscue Slaui dicerentur. **Wittekind, ein Benedictiner-Mönch aus dem Kloster Karbey und berühmter Geschichtschreiber des zehnten Jahrhunderts ist der erste, welcher der Lazen unter dem Namen der Slavischen Lazikaven gedenket.** Wigmannus, **sagt er,** longius degentes Barbaros crebris praeliis contriuit. Miscam Regem, cujus potestatis erant Sclaui qui dicuntur Lacicauiki, duabus vicibus superauit, fratremque ipsius interfecit, praedam magnam ab eo extorsit. *Annales Witichindi ex edit. Reineri Reineccii p. 35. Meibomii scriptores Rer. German. Tom. I. p. 660.* vid. Lengnich *c. l. §. XII. XIII.*

den, eine nähere Untersuchung zu unterlassen, und mit dem allgemeinen Namen der Wenden und Slaven sich zu begnügen. Einige Umstände, welche die Schriftsteller, so zu der Zeit gelebet, bey ihren Erzählungen angemerket haben, geben Gelegenheit zu muthmaßen, daß die **Wilzen**, welche die Geschichtkundige für die ältesten Slavischen Einwohner der Vorpommerischen Länder erkennen, (u) auch unsere Gegenden zu den Carolingischen Zeiten in Besitz gehabt haben. Wir werden von unserm Vorhaben uns nicht entfernen, wenn wir bey Erwägung der Gründe dieser Muthmaßung uns etwas verweilen werden.

§. 4.

Es ist bekannt, daß die **Abotriten** im Mecklenburgischen, die **Wilzen** aber neben denselben längst dem Ufer der Ostsee gewohnet haben (x). Natio quaedam Sclauorum est in Germania, heißt es in den Fränkischen Jahrbüchern, (y) sedens super littus Oceani, qui propria lingua Welatabi, Francica autem Wilsi vocantur. Wie weit die Wohnungen der Wilzen damals Ostwärts sich erstrecket haben, läßt sich aus dieser Stelle nicht unterscheiden. Man setzet ihnen gemeiniglich die Oder zur Östlichen Gränze (z).

Will

(u) Schwarz Geographie des Norderdeutschlandes Slavischer Nation und mittlerer Zeiten. p. 27.

(x) Spener *Not. Germ. Med. Cap. IV. §. III. V. VI.* Bünau Teutsche Kaiser- und Reichshistorie II Th. II Buch p. 466.

(y) Annales Regum Francorum ab Astronomo conscripti ad Annum 789. *ex edit. Justi Reuberi p. 27.*

(z) Spener *c. l. §. III. p. 388.* Wilzorum gens cis Viadrum

Will man dieses von spätern Zeiten verstehen, da die Wilzen schon in verschiedene namhafte Völkerschaften vertheilet waren, und dieser Name nicht mehr die ganze Nation bedeutete: so hat es damit seine gute Richtigkeit, wie wir im folgenden sehen werden; daß ihre Wohnungen aber im achten Jahrhunderte nur so weit sollten gegangen seyn, ist nicht zu erweisen. Meines Erachtens hat der ungenannte Sächsische Poet, der die Jahrbücher von den Thaten Kaiser Carls des Großen in gebundener Schreibart abgefasset, diese Gränzen nicht undeutlich angewiesen. Er saget, das Slavische Volk, so mit dem Zunamen Wilzen geheißen, habe das an den äußersten Ufern gelegene Land besessen, da wo Deutschland seine eigentlichen Gränzen mit der Ostsee verbindet, oder da wo die Gränzen so Deutschland von Rechtswegen zukommen, an die Ostsee stoßen. Seine Worte sind;

Gens est Sclauorum Wilci cognomine dicta,
Proxima littoribus quae possidet arua supremis,
Jungit vbi Oceano proprios Germania fines (a).

Da nun die Weichsel die alte eigentliche Gränze Deutschlandes gegen Morgen gewesen, wie in dem ersten Abschnitte §. 2. dieser Beyträge gezeiget worden: so folget hieraus ganz ungezwungen, daß die Wohnungen der

 Wilzen

Viadrum in finibus amnem Wilse habuit §. V. p. 392. Nempe Wilzi fuere sua lingua Welatabi dicti, et Ludici, et Luitici, qui cis Viadrum amnem maris tractum ad vsque Obotritos coluerunt; quos variis iterum nominibus, quae attulimus discretos fuisse accipimus.

(a) *Annales de Gestis Caroli Magni Poetae anonymi Lib. II.* vers. 432 seqq.

Wilzen am Strande des Baltischen Meeres von den Gränzen der Abotriten bis zu dem Ausflusse der Weichsel in die Ostsee sich erstrecket haben, und daß die Welataber oder Wilzen im achten Jahrhunderte Bewohner unserer Gegenden und des Landes *Hela* gewesen. Wollte man behaupten, daß in der angeführten Stelle von den mitternächtlichen Gränzen Deutschlandes die Rede sey, so würde daraus eine doppelte Ungereimtheit folgen; erstlich, daß der alte Poet in ein und ebendemselben Period einerley Sache zweymal, unmittelbar auf einander, gesaget; indem der dritte Vers nichts mehr in sich halten würde, als was schon im zweyten erzählet worden, nämlich, daß die Wilzen, die Ufer der Ostsee bewohnet haben; zweytens, würde man die Wohnungen der Wilzen hieraus nicht erkennen, noch sie von den Wohnungen der Abotriten oder anderer Völker, welche ebenfalls die Küsten der Ostsee besessen, unterscheiden können. Man könnte aber auch einwenden, daß damals vielleicht die Oder, (b) und nicht die Weichsel die Gränzen Deutschlandes ausgemachet habe, und

(b) Man kann zwar nicht in Abrede seyn, daß die Deutschen nicht zuweilen an der Ausübung ihrer Herrschaft in den Östlichen Gränzen sollten gehindert, und bald bis an die Oder, bald gar bis an die Elbe oder Saale eingeschränket worden seyn; allein da bey keinem einzigen Geschichtschreiber zuverläßige Zeugnisse davon anzutreffen sind, man auch versichert ist, daß sie ihre Herrschaft bald wieder bis zu den vorigen Gränzen erweitert, und solche lange behauptet haben, so wird man der Wahrheit am wenigsten verfehlen, wenn man die Weichsel auch in den erstern Jahrhunderten mittlerer Zeiten für die eigentliche Östliche Gränze Deutschlandes annimmt. Spener *c. l. Cap. II. §. I. p.* 375. Will man sich auf den Cistercienserмönchen Günther beru-

und daß also die Besitzungen der Wilzen nicht weiter als bis an jenen Fluß gegangen. Dieser Einwurf stößet wider das offenbare Zeugniß eines Schriftstellers an, der die Begebenheiten, die er beschrieben, zugleich erlebet hat, und deswegen als ein unverwerflicher Zeuge der von ihm aufgezeichneten Sachen anzusehen ist. **Eginhart** war Carls des Großen Sekretarius, dieser machet ausdrücklich die Weichsel zur damaligen Gränze von Deutschland, wenn er schreibet: Kaiser Carl habe alle wilde und barbarische Völker, so in Deutschland zwischen der Weichsel und dem Rhein, und zwischen der Ostsee und der Donau gewohnet, bezwungen und zinsbar gemachet (c). Ziehet man hiebey in Erwägung, daß die Wilzen ein sehr großes und mächtiges Volk gewesen; (d) daß solches aus verschiedenen einzelen Völkerschaften bestanden, deren jede

berufen, der die Oder zur Gränze von Deutschland machet, wenn er in Ligurino Lib. VI. schreibet:

Odera Germanos, quae separat atque Polonos.

Justi Reuberi Veter. Scriptor. rer. Germanicar. p. 363. So siehet man leicht, daß dieser Schriftsteller von spätern Zeiten zu verstehen, und daß die Gränzen des zwölften Jahrhunderts sich schlecht auf die Carolingische Zeit schicken.

(c) **Eginhart** *de Vita Caroli M. cap.* 15. Deinde omnes barbaras ac feras nationes, quae inter Rhenum ac Vistulam fluuios, Oceanumque ac Danubium positae, lingua quidem pene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles, Germaniam incolunt, ita perdomuit, vt eas tributarias effecerit.

(d) In den angeführten Annalibus rer. gestar. a Carolo M. ad annum 789. werden sie genannt Gens bellicosa et in sua numerositate confidens; und der alte Sächsische Poet nennet sie *c. l. vers.* 455. Gentem fortissimam et numero pollentem.

jede ihren besondern Fürsten und Heerführer gehabt, die zwar alle den Königlichen Titel geführet, insgesammt aber dem Scepter des mächtigen Königes der Wilzen unterworfen gewesen, und von dessen Befehlen abgehangen haben; (e) daß sie durch ihre Macht bey allen Slavischen Völkern sich fürchterlich gemachet, daß sie ihren Nachbarn den Abotriten, die unter denen zwischen der Elbe und der Weichsel wohnenden Slaven ihnen an Macht die nähesten waren, so sehr überlegen gewesen, daß solche bey Carl dem Großen Hülfe suchen müssen; daß Carl genöthiget worden sein Heer mit den Sachsen, Friesen, Sorben, und andern Hülfsvölkern zu verstärken, und in eigner Person dem Feldzuge beyzuwohnen: (f) so wird man hieraus leicht von selbst abnehmen können, daß der Bezirk, den man diesem Volke

(e) Die Annales Francorum Astronomi Ludouici Regis domestici schreiben von dem Könige Wilzan unter dem Jahre 789: Is caeteris Wilsorum Regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis praeeminebat. Und unter dem Jahre 823 heißt es von dem Könige Liubi: qui licet cum fratribus suis regnum suum divisum teneret, tamen propterea quod natu major esset, ad eum totius regni summa pertinebat.

(f) Eginhart *de vita Caroli M. cap. XII.* His motibus ita compositis, Sclauis, qui nostra consuetudine Wilsi, proprie vero, hoc est sua locutione, Welatabi dicuntur, illatum est bellum, in quo et Saxones velut auxiliares inter caeteras nationes, quae Regis signa jussae sequebantur, quanquam ficta et minus deuota obedientia, militabant. Causa belli erat, quod Abodritos, qui cum Francis olim foederati fuerant, assidua incursione lacessebant, nec jussionibus coerceri poterant. Daß Kaiser Carl an den Wilzen einen mächtigen Gegenstand müsse gehabt haben, kann man nicht nur aus der Verstärkung seiner Armee mit den

Volke zwischen den Gränzen der Abotriten und der Oder, auf dem Strande des Baltischen Meeres anweiset, viel zu enge sey; daß aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Wohnungen einen viel weitläuftigern Umfang müssen gehabt haben; und daß die Oder sie nicht abhalten können, ihre Besitzungen auch jenseit derselben fortzusetzen und zu erweitern. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß das ganze Ufer der Ostsee, zwischen der Oder und der Weichsel mit dem Stammvolke der Wilzen und derselben Abkömmlingen besetzet gewesen. Es dünket mich wahrscheinlicher, daß die kleinen Slavischen Völkerschaften, so neben ihnen am Strande des Baltischen Meeres bis zum Ausflusse der Weichsel gewohnet, und die für sich so wenig zu bedeuten gehabt haben, daß sie auch dem Namen nach unbekannt geblieben, theils gutwillig denen Wilzen sich unterworfen, theils

den angeführten Hülfsvölkern, sondern auch aus denen Veranstaltungen abnehmen, so er bey diesem Feldzuge gemachet; denn er ließ zwo Brücken über die Elbe schlagen, dieselbe mit Schanzen und Bollwerken bedecken, und mit gnugsamer Besatzung versehen, um den Rücken frey zu behalten. *Monachus Egolismensis in Vita Karoli M. ex Biblioth. Petri Pithoei p. 254. seq. et in Volumine Rer. Germ. Kulpisii p. 54.* Inde iter egit in Sclauoniam, et ad locum Wilze peruenit, et vna cum consilio Francorum et Saxonum transiit Renum, et venit ad Albiam Fluuium, ibique duos pontes construxit, et ad vnum fecit castellum ex ligno et terra ex vtraque parte. Inde pergens vltra, Sclauos sub suo dominio conquisiuit. Fuerunt in exercitu ejus Franci et Saxones et Fresones, qui nauigio per Labola fluuium cum quibusdam Francis adeum conjunxerunt. Fuerunt etiam Sclaui cum eo Suurbi et Abotriti. vid. *Annales Francorum ex Biblioth. Pithoei ad annum 789. p. m. 12. et Annales Astronomi ad eundem annum. p. 27.*

theils mit Gewalt unter derselben Bothmäßigkeit gebracht worden, und daß sie insgesamt unter dem allgemeinen Namen der Welataber oder Wilzen begriffen gewesen; daß diejenigen so freywillig sich ergeben, ihre eigene Könige und Heerführer behalten haben, diejenigen aber, so von den Wilzen bezwungen worden, besondere Regenten und Oberaufseher von ihren Ueberwindern annehmen müssen; und daß man hieraus zugleich verstehen könne, warum das Reich der Wilzen mit so vielen kleinen Königen angefüllet gewesen. Der Umstand, daß die Erforscher der Alterthümer bey den ältesten Geschichtschreibern keine Spur von den Namen der Slavischen Völker angetroffen, so zu der Zeit zwischen den Wilzen und der Weichsel gewohnet, (g) giebt unserer Muthmaßung kein geringes Gewicht. Denn haben die Wohnungen der Wilzen selbst sich bis dahin erstrecket, so hat kein anderes Volk und folglich auch kein anderer Name daselbst zum Vorscheine kommen können; haben aber die kleinen Slavischen Völker, so neben ihnen gewohnet, unter ihrer Bothmäßigkeit gestanden, und sind die Gränzen des Wilzischen Reichs bis an die Weichsel gegangen, so hat der allgemeine Name der Welataber die besondern Geschlechts- und Unterscheidungsnamen völlig verdunkelt, so daß dieselben gänzlich unbekannt geblieben. Wie solches meines Erachtens aus der Stelle **Eginharts**, worinn er die Bewohner des Südlichen Ufers der Ostsee namhaft machet, nicht undeutlich erhellet, wenn er schreibet: Das Südliche Ufer bewohnen die Slaven und Aestier und verschiedene andere Völker, unter welchen die Welataber die vornehmsten sind (h). Erwäget

man

(g) Siehe die Note p bey dem §. 3.

(h) **Eginhart** *c. l. cap. XII. in fin.* At littus Australe Sclavi

man hiebey, daß die Wohnungen der Aestier jenseit der Weichsel bis an diesen Fluß sich erstrecket haben, (i) und daß **Eginhart** sie zu Nachbarn der ungenannten Slaven

Sclaui et Aisti, et aliae diuersae incolunt nationes, inter quas vel praecipui sunt, quibus tunc a Rege bellum inferebatur, Welatabi.

(i) Die Aestier, ein deutsches Volk, und der Preußen Vorfahren, haben die Gegenden an der Ostsee jenseit und beym Ausflusse der Weichsel, viele Jahrhunderte im Besitze gehabt. Sie sind das einzige Volk, welches bey der großen Völkerwanderung sich nicht beweget, sondern in seiner Heimath bis zu den Carolingischen Zeiten ruhig sitzen geblieben. Soli Aestii, sagt **Spener**, quod certo scimus, antiquis suis in regionibus perdurarunt, et fecere, vt extra verum Germaniae limitem ab oriente etiam persisteret Germanici nominis gloria. *Not. Germ. antiq. Lib. I. cap. IV. §. IV. p. 37. seq.* und eben daselbst *not. d.* Aestii in Sarmatico solo, postquam jam omnes reliqui Germani illud vertissent, semper durarunt; testibus Iornande, Theodorici epistola apud Cassiodorum et Eginhardo. **Jornandes** nennet sie ein friedsames Volk. Ad littus oceani, vbi tribus faucibus fluenta Vistulae fluminis ebibantur, Viridarii resident, ex diuersis nationibus aggregati. Post quos ripam Oceani item Aesti tenent, pacatum hominum genus omnino. *de reb. getic. cap. 5.* Allem Ansehen nach hat diese Neigung zur Ruhe und zum Frieden, und der beträchtliche Vortheil, den die Aestier aus dem Börnsteinhandel gezogen, ihren langen, unveränderten Aufenthalt in diesen Gegenden verursachet. Denn nach dem Zeugnisse des Tacitus und des Gothischen Königes **Theodorichs** haben die Aestier allein, mit Ausschließung aller andern Völker, den Börnstein gesammlet. **Tacitus** *de moribus Germanor. cap. 45.* Dextro sueuici maris litore Aestiorum gentes alluuntur. — — — Sed et mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi glessum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt. *Cassiodorus*

Slaven machet, unter welchen die Welataber die vornehmsten gewesen, so könnte auch dieser Umstand etwas zu Bestärkung unserer Meynung beytragen. Es ist auch merkwürdig, daß die ältesten Schriftsteller Carl den Großen gleich nach dem Siege, den er über die Welataber erhalten, zum Herrn und Ueberwinder aller zwischen den Abotriten und der Weichsel wohnhaften Slavischen Völker machen (k).

§. 5.

Gehen wir in die Geschichte späterer Zeiten, welche nicht selten einen sichern Weg bahnet, dasjenige, was in der ältern dunkel und verworren geblieben, aus einander zu wirren und in Deutlichkeit zu setzen, so treffen wir in derselben von der Vertheilung des Wilzischen Reichs in verschiedene ansehnliche Völkerschaften hin.

siodorus Variar. Lib. 5. epist. 2. Haestis Theodoricus Rex. — — — Ideo salutatione vos affectuosa requirentes, indicamus succina, quae a vobis per horum portitores dicta sunt, grato animo fuisse suscepta: quae ad vos Oceani vnda descendens hanc levissimam substantiam, sicut et vestrorum relatio continebat, exportat. Sed vnde veniat incognitum vos habere dixerunt: quam ante omnes homines patria vestra offerente suscipitis.

(k) *Annales Laurisbamenses ad annum 789.* Wilzan extemplo cum omnibus suis ad Regem de ciuitate processit, obsides, qui imperabantur, dedit, fidem se Regi ac Francis seruaturum jurejurando promisit, quem caeteri Sclauorum primores ac reguli secuti omnes se Regis ditioni subdiderunt. *Chronicon Masciacense ad a. 789.* Fuit domnus Carolus in Veneciis et peruenit in Wilcia et adquisiuit ibi Draoscionem Regem et alios quamplurimos, et accepit obsides plures, atque omni terra illa obsessa siue subjugata, victor rediit Francia.

hinlängliche Zeugnisse an. **Wittekind**, **Dithmar von Merseburg**, **Hepidan von St. Gallen**, und andere Schriftsteller der Sächsischen Geschichte des zehnten und eilften Jahrhunderts, bringen uns unter den Wilzen nach und nach die Rheterer oder Redarier, die Circipaner und Tollenser zum Vorschein, doch noch nicht mit solchen Umständen, daß man die eigentlichen Gegenden, ihrer Besitzungen und derselben Gränzen daraus erkennen könnte. **Adam von Bremen** und **Helmold**, zweene bekannte Schriftsteller der Slavischen Geschichte des eilften und zwölften Jahrhunderts haben diesen Mangel ersetzet (l). Ihrer Erzählung zu folge waren die Wilzen, so jenseit der Oder gewohnet, in vier Völker vertheilet, welche die Namen der Rheterer, der Tollenser, der Circipaner und der Kissiner führeten. Die Gränzen ihrer Wohnungen hat der fleißige Erforscher der Pommerischen Alterthümer, Herr Professor **Schwarz**, aus den alten Denkmalen genau bestimmet (m). Die Völker, so disseit der Oder bis an die Weichsel gewohnet, werden von ihnen **Pommern** genennet. Dieses ist der erste Name, den man in der Geschichte für die Slavischen Völker antrifft, welche das Ufer der Ostsee, zwischen der Oder und der Weichsel bewohnet haben. Ob aber die Pommern, eben so wie die Rheterer, Tollenser, Circipaner und Kissiner, eine Wilzische Völkerschaft gewesen, und also dadurch unsere Muthmaßung von den ehema-

(l) *Adami Bremensis Historia Ecclesiastica Lib. II. cap.* 10. und *Lib. III. cap.* 24. **Helmoldi** *Chronic. Slavorum Lib. I. cap.* 2.

(m) **Schwarz Einleitung zur Geographie des Nordendeutschlandes I Abtheilung** pag. 52 seqq.

ehemaligen Gränzen des Wilzischen Reichs könn[te] [be]stärket werden, wollen wir nunmehro etwas näher [un]tersuchen. Der Bremische Canonikus **Adam** schrei[bet] in seiner Kirchengeschichte, die Oder wäre mitten durch das Land der Slavischen Völker gegangen, und habe die Pommern von den Wilzen abgetheilet. Oddora vergens in Boream, per medios Winulorum transit populos, donec perueniat ad Juminem, vbi Pomeranos diuidit a Wilzis (n). Hiemit stimmet das Zeugniß des Holsteinschen Priesters **Helmolds** vollkommen überein (o). Dem Anscheine nach sollten diese Zeugnisse unsere Muthmaßung völlig *entkräften*, und die Meynung derer bestätigen, *welche den Wilzen*, auch zu den Carolingischen Zeiten, *die Oder zur Gränze* setzen. Allein zu geschweigen, daß der Schluß von den Gränzen des eilften und zwölften auf das achte Jahrhundert wenig Ueberzeugung gewähret; so ist zu merken, daß der Name Wilzen, zu des Bremischen Adams und Helmolds Zeiten, in viel engerm Verstande, als zu den Carolingischen, müsse genommen werden. Denn es ist bekannt, daß der alte Slavische Name Welataber in dieser Geschichte ganz verschwindet, und daß an statt des allgemeinen Stammnamens der Wilzen, den die Franken zu den Carolingischen Zeiten, diesem

(n) *Adamus Bremensis c. l. Lib. II. cap. 13.*

(o) Helmold *c. l. n. 1. 2. 3. 4.* Ubi ergo Polonia finem facit, peruenitur ad amplissimam Slauorum prouinciam, eorum qui antiquitus Wandali, nunc autem Winithi siue Winuli appellantur. Horum primi sunt Pomerani, quorum sedes portenduntur vsque ad Odoram. — — — Odora vergens in Boream, transit per medios Winulorum populos, diuidens Pomeranos a Wilzis.

sem Volke gegeben, der Name **Luitizier**, **Ludizer** oder **Loyzer**, in den angeführten Jahrhunderten in Gebrauch gekommen; wie solches aus den vorgenannten Schriftstellern des zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderts, imgleichen aus dem **Sächsischen Chronographen** und **Annalisten**, aus der Fortsetzung des **Hermannus Contractus**, dem **Lambertus Schafnaburgensis** und den **Hildesheimischen Jahrbüchern** hin und wieder zu ersehen; sogar, daß dieser Name auch den einzeln Wilzischen Völkerschaften, die bereits ihre eigene Unterscheidungsnamen hatten, zuweilen beygeleget wurde: unter welcher Benennung die Rheterer bey **Dithmarn** vorkommen, wie solches Herr Professor **Schwarz** ausführlich erwiesen (p). Wenn also vorgedachte Schriftsteller der Slavischen Geschichte der Wilzen als eines von den Pommern durch die Oder abgesonderten Volks gedenken, so sieht man leicht, daß hier der Name Wilzen nicht das ganze Volk der ehemaligen Wilzen, so nunmehro überhaupt Luitizier hießen, sondern nur eine ansehnliche Völkerschaft derselben bedeuten müsse. Warum aber den Wilzen jenseit der Oder dieser Name eigen geblieben, davon könnte man eine gedoppelte muthmaßliche Ursache angeben. Einmal, weil sie vielleicht die einzigen wahren Abkömmlinge der alten Welataber oder Wilzen gewesen; zweytens, weil sie den Landesstrich inne gehabt, den das Stammvolk der Wilzen ehemals besessen. Nun ist aber die Frage, ob die Pommern zu den Luitiziern gehöret, und eben so wie die Rheterer, die Tollenser, die Circipaner und Kissiner für eine besondere Völkerschaft derselben angesehen werden können? Die beträchtliche Macht der Östlichen Slaven, die von

(p) **Schwarz** *c. l. pag. 53.* in der Anmerkung (†).

den Ueber- und Unteroderschen mit zusammengesetzten Kräften geführte Kriege, die gemeinschaftliche Oberherrschaft, worunter dieselben nachgehends gestanden, und der Mangel eines besondern Unterscheidungsnamens für die Vorfahren der Pommern bis in das eilfte Jahrhundert, scheinen dieses wahrscheinlich zu machen. Wenn **Spener** von den Gränzen der Wilzen und Luitizier, als eines und eben desselben Volkes redet, so sagt er zwar, daß sie jenseit der Oder gewohnet, er setzet aber hinzu, daß diejenigen nicht irren werden, welche den Luitiziern auch das Land dißseit der Oder einräumen. *Trans Viadrum*, schreibet er in seiner *Notitia Germaniae mediae* (q), Luiticos ponentes *non magis errare* putauerim, siquidem potens *natio non amnis* alueo de transitu fuerit prohibita; nec antiquiori aeuo nomen gentis est, quae a Viadro ad Vistulam coluerit: adde fluentorum nomina, Miezel, qui infra Vartam in Viadrum, et Molzau, qui cum Rega in mare excurrit, non videri infida sedium Wilzorum indicia. Herr Professor **Schwarz** merket an (r), daß wenn **Dithmar** die Geschichte der östlichen Slaven des eilften Jahrhunderts erzählet, man allen Umständen nach Ursache habe, zu schließen, er habe die Ueberoderschen zugleich mit darunter verstanden, und daß, wenn er von Luitiziern schreibt, die es so wohl mit dem Böhmischen Herzog **Bolislaf**, als Kaiser **Henrich dem Zweyten**, wider den Polnischen Herzog gehalten hätten, so scheine solches nicht allein von den Luitiziern jenseit der Oder, sondern auch von den Slaven zu verstehen zu seyn, welche dißseit derselben gesessen, und die ohne dem mit den Polen übel stun-

(q) *Cap. IV. §. V. pag. 392 seq.*

(r) Schwarz *c. l. pag. 44 seq.*

stunden, weil ihr Herzog **Miesko** ihnen die christliche Religion und das Colbergische Bischthum aufgedrungen hatte. Hiezu kömmt, daß die Pommerischen Fürsten in den älteren Urkunden sich Principes Pomeraniae, Slauiae und Lutitiae schreiben (s). Ich gebe gerne zu, daß diese Gründe keinen unumstößlichen Beweis abgeben; allein, da man für die gegenseitige Meynung, meines Wissens, weiter nichts als das vorangeführte Zeugniß des Bremischen Domherrn **Adams** aufzuweisen hat, solches aber, wie gezeiget worden, eine uns nicht entgegenstehende Erklärung leidet; so wird unsere Muthmaßung wenigstens so lange als wahrscheinlich gelten können, bis man nähere und überzeugende Gründe für die gegenseitige Meynung wird ausgefunden haben.

§. 6.

Wenn nun die Erforscher der Pommerschen Alterthümer darinn einstimmig sind, daß die Pommern längst dem Ufer der Ostsee, zwischen der Oder und der Weichsel gewohnet (t), und daher auch den Namen bekommen, der in der Slavischen Sprache ein Volk, das an der See wohnet, bedeutet (u): so ist wohl kein

(s) Schwarz *c. l. pag. 34.* in der Anmerkung (†).

(t) Hartknoch *Dissert. de Originibus Pomeranicis §. 10.* Ex quibus jam patet, Pomeraniam antiquis temporibus dictam fuisse illam tantum Pomeraniae partem, quae est inter Oderam s. Viadrum et Vistulam. Spener *Notitia German. Med. cap. IV. §. VI.* Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes p. 295.

(u) *Pomorze* heißt am Meer, und *Pomorska Ziema* das Land am Ufer des Meeres. Hartknoch *Res publ. Polon*

Zweifel, daß dieselben nicht auch unsere Gegenden und das Land Hela sollten bewohnet haben. Von den spätern Zeiten läßt sich solches aus unwiedersprechlichen Gründen erweisen. Der bekannte Priester und Geschichtschreiber des deutschen Ordens, **Peter von Dusburg**, schreibt in seiner Preußischen Chronik (x), die Weichsel, welche von Krakau kömmt und bey Danzig sich in die See ergießt, scheide Preußen von Polen und Pommern. Und wer in der einheimischen Geschichte älterer Zeiten sich nur ein wenig umgesehen, dem kann nicht unbekannt seyn, daß die Pommerschen Fürsten den ganzen Strich an der Ostsee, bis an die Weichsel besessen, verschiedene Städte, Schlösser und Klöster daselbst angeleget, und **Danzig** selbst beherrschet haben, wovon wir unten ein und das andere Zeugniß anzuführen werden Gelegenheit haben.

§. 7. Noch

lon. Lib. I. cap. VI. §. I. Dlugossus *Histor. Polon. Lib. I. pag. 44. edit. Lips.* schreibet: Pomorzanie, eo quod maris septentrionalis oram maritimam incolebant, a quibus terra Pomeraniae est denominata. Daher denn auch der Krakauische Bischof Kadlubek, Pommern sehr oft schlecht weg maritimam nennet. Die Stellen, worin er sich dieses Ausdrucks bedienet, hat Hartknoch *Dissert. de Origin. Pomeran. §. XII.* zusammen getragen, woselbst er auch die Meynung des Micrälius, der in seinem alten Pommerlande im 6 Buch §. 3. pag. 380. diesen Namen für ein altes Suewisch Deutsches Wort hält, welches so viel als Beym oder Peim Meere bedeuten soll, widerleget.

(x) Dusburg *Chronic. Prussiae Part. III. cap. II.* Wissela est, aqua fluens de Cracouia in terram Pomeraniae circa castrum Danczke intrans mare, diuidens Poloniam et Pomeraniam a Pruschia.

§. 7.

Noch ist zu bemerken, daß die Polnischen und Einheimischen Geschichtschreiber einer besondern Pommerischen Völkerschaft gedenken, die ihren eigenen Slavischen Namen geführet, und **Cassuben** genennet worden. Weil man weder die eigentliche Zeit, da dieser Name aufgekommen, noch die Gränzen ihrer damaligen Wohnungen genau anzugeben weis; **Adam von Bremen**, **Helmold** und der Stadische Abt **Albert** auch, als Geschichtschreiber des eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, derselben keine Erwehnung thun (y): so führen die auswärtigen Schriftsteller die Cassuben zwar an, lassen aber, in Ansehung ihrer Wohnungen, es bey den allgemeinen, den Pommern angewiesenen Gränzen bewenden. Maritimam oram a Vistula, sagt **Spener**, Cassubi, Pomerani obsederunt, und an einem andern Orte: Tarda aetate Pomeranorum et Cassuborum nomina innotuere, omnemque maris oram a Viadro, et cis eum, ad Vistulam sunt complexa (z). Die Einheimischen behaupten, daß die Cassuben an der Weichsel und beym Ausflusse derselben an der See gewohnet, und also wirklich Bewohner unserer Gegenden und des Landes Hela gewesen. **Cluver** schreibet: Cassubiae Ducatus, inter Borussiam ac Pomeraniam situs, latior olim erat, quam nunc patet. Quippe tota ea Borussiae pars, quae circa Vistulam Pomerellia nunc dicitur, Cassubiae Ducibus ante parebat (a). **Micrälius** saget:

(y) **Hartknoch** *de Orig. Pomer. §. 10.*

(z) **Spener** *c. l. cap. III. §. I.* und *cap. IV. §. VI.* **Steffens** *c. l.*

(a) **Cluveri** *Introduct. in Geograph. Lib. IV. cap. XXVII. §. IV.*

Die beyden Herzogthümer Cassuben und Wenden hätten vor Zeiten in sich gehabt das ganze Pommerellen, so weit es sich von dem Gollenberge nach Preußen und Polen zu erstrecket (b). Hartknoch läßt sich hierüber also aus: Hoc tandem addendum, illam Pomeraniae partem, quae Vistulam attingit, dictam fuisse a Slauis Cassubiam (c). Bey dem ältesten Polnischen Geschichtschreiber, Vincenz Kadlubek, der zu Ende des zwölften und zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts gelebet, hat er nicht die geringste Spur von diesem Volke angetroffen. Seines Wissens ist der Krakauische Domherr Johannes Dlugossus, ein Polnischer Geschichtschreiber aus dem funfzehnten Jahrhunderte, der erste, der des Cassubischen Namens gedenket. Daß Adam von Bremen, Helmold und Albrecht von Stade desselben keine Erwähnung thun, scheint ihm aus der Entlegenheit des Landes und der geringen Kenntnis, welche sie von dieser Gegend gehabt, herzukommen (d). Hätte Hartknoch den alten Polnischen Schriftsteller Basko, den er zwar hin und wieder auf guten Glauben anführet, ihn selbst aber niemals gelesen zu haben, aufrichtig gesteht (e), jemals

(b) Micrälius *c. l.* im 2ten Buch pag. 211.

(c) Hartknoch *de Origin. Pomeran.* §. X.

(d) Cujus nominis, (np. Cassubiae) Adamus Bremensis, Helmoldus, Albertus Stadensis mentionem nullam faciunt, propterea, quod ipsis haec ora, vt remotior, non fuit bene cognita. Imo neque apud Vincentium Kadlubkonem, scriptorem Historiae Polonicae, qui sec. XII. a Chr. N. vixit, illud nomen me legere memini. Primus ni fallor, illius nominis mentionem facit Joan. Dlugossus, Seculi XV scriptor sub Casimiro Jagellonide. Hartknoch *c. l.*

(e) Hartknoch Res publ. Polon. in Catalogo quorundam

jemals in Händen gehabt, so würde er gleich im Anfange der Polnischen Chronik des Posenschen Bischofs **Boguphalus**, der in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts gelebet, und den der Posensche Domherr **Pasko** oder **Basko** fortgesetzet, eine zwey hundert Jahr ältere Nachricht von den Cassuben angetroffen haben (f). Unter den Slavischen Völkerschaften,

dam scriptor. Polonicor. it. Exercitat. ad Chwalkouii Jus publ. Regn. Polon. pag. 13.

(f) Des Boguphalus Chronick enthält die Geschichte des Polnischen Reichs vom Anfange desselben bis auf das Jahr 1253, als in welchem er gestorben. Basko hat dieselbe bis auf das Jahr 1271 fortgesetzet; unter den Jahren 1257 und 1265 nennet sich Basko Custodem Posnauiensem; er hat also zu den Zeiten gelebet die er beschrieben. Man kann hieraus einigen Fehlern in der Geschichte der Polnischen Schriftsteller abhelfen, die durch die Länge der Zeit, da sie von niemand angegeben und bestritten, allgemein worden. Es ist bekannt, daß die beyden alten Polnischen Geschichtschreiber, **Martinus Gallus** und **Basko**, bisher nur dem Namen nach bekannt gewesen. Denn obwohl **Herburt** in seiner Vorrede zur ersten Ausgabe der Polnischen Historie des Krakauischen Bischofs **Kadlubeck**, versichert, daß er diese beyden alten Schriftsteller in Händen habe und solche herauszugeben Sinnes sey, so hat er doch sein Versprechen nicht erfüllet. Beyde sind nunmehro seit einigen Jahren im Druck erschienen. Den ersten hat der Herr Syndikus **Lengnich**, aus einer alten in der Bischöflichen Heilsbergischen Bibliotheck befindlichen Handschrift, des Posenschen Castellans **Peter de Schamatuli**, der um die Mitte des funfzehnden Jahrhunderts gelebet, auf Verlangen **Sr. Fürstl. Durchl.** des jetzigen Bischofs von Ermland, **Stanislas Grabowski**, unter folgendem Titel herausgegeben: Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus scriptores Historiae Polonae vetustissimi

cum

welche Boguphalus der Reihe nach erzählet, bringt er auch die Cassuben zum Vorschein, und meldet von ihnen, daß sie lange und weite gefaltete Kleider getragen,

cum duobus anonymis ex MS. Bibliothecae Episcopalis Heilsbergensis editi. Gedani 1749 und mit einer Vorrede, welche eine hinlängliche Nachricht von diesen alten Schriftstellern enthält, begleitet. Den andern hat Herr von Sommersberg dem zweyten Bande seiner Scriptorum Rerum Silesiacarum unter der Aufschrift: Boguphali II Episcopi Poznaniensis Chronicon Poloniae: cum Continuatione Paskonis: Custodis Posnaniensis, einverleibet. Von dem ersten ist zu merken, daß er zu den Zeiten Boleslas des Dritten, und also lange vor dem Kadlubeck gelebet, folglich unter den jetzt bekannten Polnischen Geschichtschreibern der älteste ist. Er fängt seine Chronick von Piasto, den er Paztum nennet, an, und endiget dieselbe mit dem Jahre 1109. Siehe die angeführte Vorrede des Herrn Syndikus Lengnich. Es hat also Herburt in Ansehung des Martinus Gallus nicht unrecht, wenn er in der vorangeführten Vorrede schreibet: Hoc te saltem moneo: mirari me, quod Cromerus summus reuera Patriae nostrae mystes illum (np. Kadlubkonem) primum historiam scripsisse dicat, cum nos duos priores, Gallum Anonymum et Baskonem custodem Posnaniensem, habeamus, tibique daturi, Deo duce, simus. Was den Basko betrifft, so irret Herburt zwar darinn, daß er ihn für älter als den Kadlubeck hält, er hat sich aber bey weitem nicht so stark wie Varsevicius verrechnet, der den Basko in die Zeiten Casimirs des Großen setzet, und ihn um hundert Jahre zu jung machet, wenn er in Catalogo Scriptorum Polonicorum behauptet: Baskonem Anno 1370 sub Casimiro M. historiam suam 164 annis post finitos Annales Vincentii scripsisse. Woher Varsevicius auf diesen Einfall gekommen, läßt sich nicht errathen; hätte er nicht die Zeiten Casimirs des Großen dazu gesetzet, so könnte man den Irrthum

gen, und daß ihr Meister und Regent nahe an der See gewohnet. Est quaedam gens Slauonica quae Cassubite dicuntur, et hy a longitudine et latitudine vestium,

Irrthum aus einem Schreibefehler, den er entweder selbst oder ein anderer begangen, herleiten, indem des Basko Fortsetzung der Polnischen Chronik des Boguphalus bis in das Jahr 1271 gehet, wofür man leicht aus Versehen 1371 lesen oder schreiben kann. Daß aber Hartknoch in dem angeführten Catalogo quorundam scriptorum Polonicorum und in Exercitat. ad Chwalkowii Jus public. Regn. Polon. c. I. Braun de scriptoribus Polon. et Prussiae articulo: *Vincent Kadlubek pag.* 193 *seqq.* und andere neue Schriftsteller sich dadurch verleiten lassen, die Sache ohne weitere Untersuchung anzunehmen, und dem Varsevicius auf sein blosses Wort mehr zu glauben als dem Herburt, da doch dieser das Werk selbst in Händen gehabt zu haben versichert; Dlugossius auch im siebenden Buche seiner Polnischen Geschichte des Basko unter dem Jahre 1257 ausdrücklich gedenket, kann ich noch weniger zusammen reimen. Die oben angeführten Stellen, da Basko unter dem Jahre 1257 und 1265 sich Custodem Posnaniensem nennet, und die Gelegenheit, bey welcher er dieses von sich selbst schreibt, zeigen offenbar, daß Varsevicius der Wahrheit verfehlet, und daß Basko nicht unter Casimir dem Großen, sondern zu den Zeiten Boleslas des fünften gelebet. In der ersten Stelle meldet Basko, daß er gesehen, daß ein Priester das hären Bußhemde, dessen der Polnische Herzog Przemislas zur Fastenzeit sich bedienet, nach dessen im Jahre 1257 erfolgten Tode, getragen. Qualibet XLma, schreibt er in der Fortsetzung der Boguphalischen Chronik pag. 70. vt dicebatur, cilicio vtebatur sub vestibus aliis et hoc secrete quidem. Cilicium ego Basco, Custos Posnaniensis post mortem ipsius vidi ferre quendam sacerdotem et erat spissum. Die andere Stelle betrifft den Streit, der zwischen dem Erzbischofe von Gnesen Janußius

stium, quas plicare ipsos, propter earum latitudinem et longitudinem oportebat, sunt appellati. Nam Huba in Slauonico plica seu ruga vestium dicitur. Vnde Casz Hubi id est plica rugas interpretatur. Harum Magister circa mare septemtrionale moratur (g). Hiemit stimmet das Zeugniß des Krakauischen Domherrn

nussius und dem Capitul zu Posen, wegen Besetzung des erledigten Posenschen Bischthums entstanden, und der endlich durch Appellation an den Päbstlichen Stuhl nach Rom zur Entscheidung gelanget, wohin unser Basko in gedachtem Jahre 1265 abgefertiget worden, wovon seine eigene Worte in der *angeführten Fortsetzung der Boguphalischen Chronik pag. 76. also lauten:* Sed Dominus Johannes Decanus et Petrus Scholasticus et alii fratres Canonici habito consilio miserunt *me, Glodslaym Custodem ejusdem* Ecclesiae *Basconem cognomine*, cum litteris Domini Pape et Episcopi Wratislauiensis ad Curiam: et cum venissem ad curiam, venit etiam post me et dictus Fallantha; et cum essemus in praesentia Domini Papae praefatus Fallantha exhibuit literas sue prouisionis; sed Dominus Papa visis et perlectis ipsius literis inuenit ipsum male tenere Episcopatum Poznaniensem: Ipse sicut justus Iudex ad instantiam dicti Johannis Archidiaconi et Electi, tam ad instantiam meam et eciam jure ab Episcopatu Poznaniensi amouit praefatum Falantham. So giebt auch die ausführliche Erzählung aller bey dieser Angelegenheit vorgefallenen Umstände genugsam zu erkennen, daß Basko nicht nur zu denen Zeiten gelebet, sondern daß er auch mehr davon als andere gewußt, und in der Sache selbst gebrauchet worden; welches deutlich erhellet, wenn man seine Nachrichten von diesem Vorfalle gegen die Erzählung des Dlugossus *Historiae Polonicae Lib. VII. pag. 774. seq. edit. Lips.* oder eines andern Polnischen Geschichtschreibers hält, und mit einander vergleichet.

(g) Boguphalus *Tom. II. Scriptor. Rer. Silesiac.* p. 19.

herrn **Dlugossus** überein. Kaszubianie a plicatione rugarum in vestimentis, quibus primum vestiri consueverant. Huba enim in Polonico seu Slauonico dicitur Ruga. Kasz autem dicitur plica in modo imperatiuo (h). Und an einem andern Orte, da er die Völker erzählet, die im Jahre 1031 von **Miezislas**, Könige in Polen abgefallen, setzet er ebenfalls die Cassuben unter die Völker so an der See gewohnet. Peruenit tandem Marauorum, Bohemorum et Cis albinorum Praefectorum ad gentes Cassubitarum, Serbinorum et eas, quae insulas et oras maritimas incolebant, quas Boleslaus Rex Polonorum ditioni et imperio suo restituerat, defectionis contagio (i). Unter dem Jahre 1259 gedenken **Basko**, **Dlugossus**, **Matthias de Mechovia** und andere Polnische Geschichtschreiber eines Cassubischen Fürsten **Warzislas**, der mit seinen und den Polnischen Hülfsvölkern wider den Pommerischen Fürsten **Sventopolk** zu Felde gezogen, in Pommern eingedrungen, ihn daraus verjaget, und das ganze Land mit Feuer und Schwerdt verheeret (k). Woraus denn wahrscheinlich folgen würde, daß die Cassuben schon im dreyzehnten Jahrhun-

(h) **Dlugossus** *Histor. Polon. Lib. I. pag. 45. edit. Lips.*

(i) *Ibidem Lib. II. pag. 185.*

(k) *Basko in Continuat. Chronic. Boguphali Tom. II. Scriptor. Rer. Silesiac. pag. 72.* Eodem itaque anno (np: 1259.) Warcislus, Dux Casszuborum cum exercitu Polonorum, quem Dux Boleslaus in subsidium destinauerat, et cum Episcopo Caminensi contra Swantopelcum, ducem Pomorie, processit et veniens circa Slupxi, qui alio nomine Scolp nominatur, dimisso Episcopo et Exercitu ejus et quibusdam suis militibus non paucis, in Stacionibus, vt res suas et Polo-

hunderte eine von dem Stammvolke der Pommern abgesonderte Völkerschaft gewesen, daß sie ihre eigene Fürsten und Heerführer gehabt, und daß sie mit ihrem Stammvolke nicht mehr in Gemeinschaft und gutem Vernehmen gestanden. Ob und wie weit es mit diesen Folgen seine Richtigkeit habe, verdienet eine nähere Untersuchung, die wir aber hier nicht anstellen können, weil sie uns von unserm Vorhaben allzuweit abführen würde (l). Zieht man die Polnischen Schriftsteller hiebey zu Rathe, so sieht es daselbst sehr verworren aus; die Pommerischen und Cassubischen Fürsten erscheinen bey ihnen nicht als Regenten ihres eigenen Landes, sondern als Vasallen und Stadthalter der Herzoge von Polen (m). Weit zuverläßiger ist, was der fleißige und um die einheimische Geschichte wohlverdiente

Polonorum ac clientelam ibidem dimissam custodiuerunt propugnantes, solus cum exercitu magno terram Swanthopelconis animose vastavit. Sed Swanthopelcus potencie sue resistere non valens, in Stationes irruit etc. Dlugossus *Histor. Polon. Libr. VII. pag. 754. edit. Lips.* Mechovius *Chronic. Regn. Polon. Libr. III. Cap. LIV. pag. CLXIIII.*

(l) Sollte ich einmal so viel Muße haben, mich an die Untersuchung des ehmaligen Zustandes der Pommerellen und besonders der Stadt Danzig, vor und bey Ankunft der Kreuzherren in Preußen zu machen, so würde auch dieser Umstand und verschiedenes, so wir itzo nur berühret, genauer erörtert und in grösseres Licht können gesetzet werden.

(m) Es ist ein bekannter Fehler der Polnischen Scribenten, den der scharfsinnige Verfasser der Polnischen Bibliotheck hin und wieder sehr wohl angemerket, daß sie keine Gelegenheit versäumen, ihren Vorfahren ein ansehnliches Reich zuzukehren. Dlugossus, Sarnitius und ihre Anhänger erröthen nicht die Thaten der Sasse

te Danziger Sekretarius **Caspar Schütze**, in seiner Beschreibung der Lande Preussen, aus glaubwürdigen Handschriften und den alten Denkmalen des eine Meileweges von Danzig gelegenen Klosters **Oliva** davon angemerket (n). Zufolge seiner Erzählung ist **Mestibock** ein Heyde, der noch im Jahre Christi 960 gelebet, unter den Cassubischen Fürsten der älteste, den man in der Geschichte kennet. Desselben Sohn ist gewesen,

Sarmaten den Polen beyzulegen. Sarmater, Vandaler, Veneder, Gothen, Scyten und Polen sind bey ihnen lauter Synonyma. Das von verschiedenen unter sich abgesonderten Slavischen Nationen disseits der Weichsel bewohnte Land hat, ihrer Meynung nach, insgesammt zu Polen gehöret, und ist demselben von je her unterworfen gewesen; daher denn leicht zu begreifen, warum die Pommerischen und Cassubischen Fürsten nicht anders als Vasallen und Lehnsträger des Polnischen Scepters bey ihnen vorkommen. Ihr ältester Geschichtschreiber **Martinus Galius** führet eine ganz andere Sprache; er sagt nicht, daß Pommern zu Polen gehöret, sondern daß Polen an Pommern gegränzet habe. Polonia ad mare septentrionale tres habet affines Barbarorum gentilium ferocissimas naciones, Seleuciam, Pomeraniam et Prussiam, contra quas regiones Polonorum Dux assidue pugnat, vt eas ad fidem conuertat. *Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus scriptores Histor. Polon. vetustissimi p. 57.*

(n) Schütz Beschreibung der **Lande Preußen** *Lib. I. fol.* 10 *seqq.* Denen Liebhabern unserer einheimischen Geschichte wird es vermuthlich nicht unangenehm seyn, wenn ich das von **Johann Friedrich**, Herzog zu Pommern, dieserwegen an unsern **Schütz** abgefertigte Schreiben aus seiner Urschrift hier beyfüge.

Von Gottes Gnaden Johans Friederich, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen, und Graff zu Wutzkow, Herr zu Lauenburg und Bütow ꝛc. ꝛc.

Un-

wesen **Bugislas**, und sein Enkel **Sambor** sonsten **Suantibor** genannt. Diese drey haben nicht allein Cassuben, sondern auch ganz Pommern und einen Theil der übrigen Wendischen Länder, zu ihren Zeiten beherrschet. **Sambor** ist gestorben im Jahre 1107, seine vier Söhne haben nach des Vaters Tode das Land also getheilet, daß **Vartislas** und **Ratibor** jenes Theil, was jenseit dem Gollenberge gelegen ist, behalten;

Unsren gnädigen Grues zuvor, Erbar und Wolgelarter Lieber besonder, Wir haben ewr Schreiben und darnebenst Bericht von Ankunfft und Succession der Hinterpommerschen Fürsten empfangen und mit sonderm Begierdt und Lust verlesen; thun uns für solchen ewren angewandten Vleiß und Willfährigkeit in Gnaden bedanken, wollens auch nicht wenigers zu erkhennen eingedenck sein.

Und hoffen, daß in den Cronicken, so Ir iezigerZeit unterhanden habet, allerlei gute Nachrichtungen und Geschichte der Hinterpommerischen Fürsten an den Tag kommen werden; darunter Wir die Monumenta und Epitaphia der Fürsten aus den Clostern Oliva und sonsten, auch welchergestalt gantz Pommerellen, nach tödtlichem Abgange Mistinvi oder Mestivini, an Primislaum II. Majoris Poloniae Ducem, Suantipolci Nepotem ex filia gekommen, nicht ungerne sehen müchten.

Durch was Mittel aber hinwider die beiden Empter Lawenburg und Bütow an das fürstliche Pommerische Hauß gekommen, ist aus der Concession Anno 1526 die inter Statuta Polonica gedruckt, zu ersehen, darinn die Ursachen kürzlich verfasset, und austrücklich gesezzet sein; Nemblich ob suppetias non vulgares adversus hostes praestitas, persoluta stipendia militibus, et remissa quatuordecim millia florenorum Vngaricalium quae dotis nomine debebantur etc. und also die Concession nicht aus milden Sachen hergeflossen, davon

ten; von welchen die folgenden Herzoge zu Pommern bis auf Bugislas den 14ten, als den letzten, ihren Ursprung und Abkommen herleiten, die andern beyden Brüder Bugislas und Svantepolk haben genommen

davon ohne Zweifel gleiche Nachrichtung in erwehnten ewren Cronicken vorhanden sein werden.

Vnd da etwan in den Receßen, Concessionibus, Matriculn etc. so uiel ihr dero unter Handen habet, von der Cognation und Schwegerschafften, mit den alten Polnischen Königen, Reussischen nnd Masowischen Fürsten, imgleichen Grenzen und anderen Sachen, darüber die Pommerische Fürsten, mit dem Preußischen Orden und Marggrafen Handlung gehabt, vnd uns oder unsren Unterthanen darmit müchte gedienet sein, nachrichtung vorhanden, das wollet Zeigern dem Ersamen Vnsrem lieben getreuen Lucas Schubben, wo nicht abschrift, doch kurze Verzeichnus contentorum, vnd wor Sie weiters zu suchen vertrawlich zukommen laßen, vnd sonsten allenthalben inn Vnsren besten sein.

Das findt Wir mit allen Gnaden zu vermerken geneigt vnd erpöttigk. Datum auf Unsrem Schloß Alten Stettin am 28 Februarii Anno 1589.

Johannes Fridericus *manu ppria.*

ab Extra

Dem Erbaren und Wolgelarten, vnserm lieben besondern, *M. Casparo* Schützen der Stadt Danzig Ober-Secretario.

Bey dieser Gelegenheit will ich auch ein anderes von dem bekannten Polnischen Geschichtschreiber und Ermländischen Bischof Martin Cromer an Caspar Schützen abgelassenes Schreiben ebenfals aus seiner Urschrift mittheilen.

Eximie Dne Mgr. — Quod D. vra suscepit curam et laborem conscribendi historiam rerum Prussicarum, priam-

men was disseit zwischen dem Gollenberg und der Weichsel begriffen ist. Diese haben sich mit den Polen befreundet, und daher auch die Slavonische Sprache behalten, gleichwie die andern beyden Brüder und ihre Nachkommen sich nach und nach an die benachbarte Sächsische Sprache gewöhnet, und dieselbe nachgehends angenommen. **Svantepolk** wurde vom Könige **Boleslas** zu Nackel belagert und gefangen, und starb im Gefängnisse im Jahre 1120. Sein Bruder **Bugislas** hat das auf dem halben Wege zwischen **Danzig** und **Hela** gelegene **Putzig** gebauet, welches auch nach seinem Namen erst Bugustin, und der daran stossende Busen der Ostsee Buguswick, itzund aber Putzig und Putzigerwicke genennet werden. Er starb im Jahre 1150 und hinterließ einen Sohn mit Namen **Subislas**, welcher unter den Pommerischen und Cassubischen Fürsten der erste gewesen, der sich taufen lassen und den Christlichen Glauben angenommen. Er hat

priamque literarum suarum monumentis illustrandi, laudo; Ad eamque rem aliquid non inuitus adferrem adjumenti, si quid haberem, pter ea, quae in historia mea complexus sum. Nomina vero Episcoporum Varmien. vti postulat, hisce adjuncta mitto. Quae bene valeat. Heilspergae 4 Februarii Anno 1584.

Martinus CRomerus Dei Gra
Epus Varmien.

ab Extra
Horato ac erudito viro M. *Gasparo Schutz* Secretario Gedanen, amico percharo.

Beyde Originalbriefe sind aus der Verlassenschaft des seel. Samuel Wolff, Quartiermeisters und Vorstehers der Oberpfarrkirchen zu S. Marien, in die schöne Sammlung von Handschriften des seel. Herrn Albrecht Rosenberg, Rathsherrn und Syndici der Stadt Danzig, gekommen.

hat das Kloster **Oliva**, eine Meilweges von Danzig, im Jahre 1170 erbauet, und mit vielen Privilegien, Freyheiten, Gütern und Einkünften begnadiget, ist in gutem Alter, im Jahr 1187 gestorben, und in dem Olivischen Kloster begraben, wie solches sein Grabmahl daselbst ausweiset. Er hat zweene Söhne nach sich gelassen; der älteste **Sambor** ist dem Vater in der Regierung gefolget, und nachdem er 20 Jahr regieret, im Jahre 1207 gestorben und in der Oliva begraben. Sein Sohn **Subislas** starb sehr jung ohne Leibeserben, daher seines Vaters Bruder **Mestwin**, **Subislas** zweyter Sohn, zur Regierung kam. Dieser **Mestwin** ist der erste gewesen, der sich in seinem Titel einen Herrn zu Danzig geschrieben hat, wie solches aus dem Privilegio des Klosters **Sukow** vom Jahre 1209 zu ersehen (o). Er starb im Jahre 1220, kurz vor der Ankunft der Kreuzherren in Preußen, und hinterließ vier Söhne, **Swantopolk**, **Sambor**, **Ratibor** und **Wartislas**. Von den drey letztern findet man in der Geschichte wenig oder gar nichts, von dem ältesten **Swantopolk** aber desto mehr angemerket. Dieser hat ganz Cassuben und Pommerellen und was seine Vorfahren besessen, und mittlerweil von den Polen abgerissen worden, wieder an sich gebracht und beherrschet. Er hat das Dominicanerkloster außer Danzig

(o) Ego Mestwinus Dei gratia princeps in Gdansk Christi fidelibus etc. cum consensu filiorum nostrorum, videlicet Swantepolci, Wartislai, Samborii et Ratiborii, simul vxoris nostrae ad claustrum sanctimonialibus beatae Mariae famulantibus damus in villis, in campis etc. vsque ad terminos castri Gedanensis, et quadraginta marcas, tertiam partem telonei, quod datur ibidem de panno, et quadraginta marcas super tabernis in Dantzig etc.

im Felde, das itzund fast mitten in der rechten Stadt lieget, erbauet, und ist in Danzig den 11 Jenner 1266 im 97 Jahre seines Alters gestorben, und in der Oliva begraben; sein Rock wird noch heutiges Tages im Kloster **Sukow**, zwo Meilen von Danzig, als ein Heiligthum gezeiget. Er hat zweene Söhne nachgelassen. Der älteste, **Mestwin**, folgte dem Vater in der Regierung; der andere, **Wartislas**, wurde Herr zu Danzig; weil aber dieser wieder seinen Bruder sich aufgelehnet, und endlich demselben zu Trotze sich zu den Kreuzherren geschlagen, und ihnen die Stadt Danzig übergeben, wurde er von dem Bruder verjaget; er starb für Kummer im Jahr 1275 und wurde zu Elbing begraben. Nachdem *Mestwin seinen* Bruder verjaget, stiftete er das *Kloster* **Pelplin**, und nahm eine Nonne aus dem Kloster zu Stolpe, mit Namen **Folca**, zur Gemahlinn; als er aber keine Kinder mit ihr zeugete, vermachte er sein Land seiner Schwester Sohne **Primislas**, einem Fürsten in Grospolen, der nachgehends zum Könige in Polen gewählet worden. **Mestwin** starb in Danzig im Jahr 1295, und wurde bey seinem Vater und Vorfahren in der Oliva begraben. Aus der Aufschrift seines Grabmals, welches **Schütz**, so wie die Monumente der übrigen Cassubischen Fürsten, seiner Geschichte der Lande Preußen ausführlich einverleibet, ist zu ersehen, daß er das ganze Herzogthum Pommern, als sein Erbtheil und Eigenthum, beherrschet habe. Dominus Mestvinus haereditatem progenitorum suorum Ducatum videlicet totius Pomeraniae pacifice gubernauit (p).

§. 8. Da

(p) Schütz *c. l. fol. 51.*

§. 8.

Da nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß die **Cassuben** in dem 10. 11. 12. und 13ten Jahrhunderte unser heutiges **Pommerellen** bewohnet, und daß die Pommerischen und Cassubischen Fürsten solches als ihr eigenthümliches Land regieret und beherrschet haben, so wird wohl niemand in Abrede seyn, daß nicht das Land **Hela** ihnen ebenfalls sollte unterwürfig gewesen seyn, zumal da wir §. 7. gezeiget, daß der erste nächst am Lande Hela gelegene merkwürdige Ort **Putzig** von einem Cassubischen Fürsten erbauet worden. Weil aber **Simon Grunau**, ein Mönch aus dem Dominicanerkloster in Danzig, der zu Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts gelebet, in seiner Chronick eines Vorfalls aus der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts gedenket, woraus dieses ganz unwidersprechlich zu erweisen, das Buch selbst aber sehr selten und in wenig Händen anzutreffen (q), so will ich die Begebenheit mit allen Umständen und mit des Geschichtschreibers eigenen Worten hieher setzen; und damit die Abhandlung von den Bewohnern des Landes **Hela** beschließen. Im Jahre 1219, schreibet **Grunau** Tract. VIII. cap. IV., stunden im studio zu Paris **Engelterus** (soll heissen **Erich**) des Königs aus Dännemark Sohn, und **Synebaldus** eines Herrn Sohn von Genua; diese liebten sich mächtig mit einander, und haben sich mit einander verschworen wie Brüder zu seyn. **Engelterus** zog heim und ward König, und **Synebaldus** ward mit der Zeit Pabst und hieß **Innocentius** IV. Zu diesem schickte **Engelte-**

 gelte-

(q) *Scriptores Poloniae et Prussiae in Bibliotheca Braunian. pag. 246 seqq.* **Erläutertes Preußen** *Tom. II. pag. 375. seqq.*

gelterus der König seine Bothschaft, ihm seinen Gehorsam zu thun, und ließ ihm darneben einen Wunsch der Seeligkeit sagen über seine praelatura. Item er ließ ihn bitten und ermahnen um etliche Heiligthum, damit sein Königreich auch was besonders hätte, zu Mehrung der Andacht. Der Pabst sagte dies zu, und erlangte von den Bürgern zu Arez den Hirnschedel St. Barbaren der Jungfrauen und Mertlerinnen, damit sie den Pabst ehreten. So hat der Pabst bey ihm einen getreuen Mann, Sedensa genannt, diesen machte er zum Legaten über Dännemark, und gab ihm das Heiligthum, schön eingefaßt, und ein groß Stück vom Kreuz Christi; und der Legat kam gen Lübeck. Der König war auf Gottland, denn in Dännemark war ein mächtig Sterben. So saß der Legat Sedensa in ein Schiff und wollte auf Gottland, sondern es ist ein mächtiger Sturm gekommen, und versatzte ihn in eine Insul, Hela genannt, stösset an Pommern, in der Herrschaft Swantopolci des Fürstens. So hat er das Schalkes Recht Rodie, daß wer sein Land rührete ohne Urlaub, dem nahm er das Gut, und er mußte das Leben lassen, und war so lange in Bestrickung. In solchen Rechten verlohr Sedensa was er hatte, Swantopolkus nahm das Heiligthum, und führete es auf sein bestes Schloß Sartowitz, von dannen kam es auf das Althaus, wie gesagt ist worden, das heilige Kreuz ist zu Sernowitz im neuen Kloster, das da stiftete zu der Zeit die Fürstinne Swantopolci. Sedensa ward einem Grützmahler befohlen. Der Fürst von Rügen hat Swantopolken Schwester, von welcher war der Bischof von Camin, und dieser kam geritten zum Fürsten Swantopolk, und ritte durch ein Städtlein Czanau, im Reiten hörete er eine männliche Stimme, die sang von freyem Gemüthe:

Salue

Salue Regina, dis verwunderte sich der Bischof und sandte seinen Capellan und ließ schauen, wer da sunge, der Caplan kam und fand einen persönlichen Mann sitzen, und er trieb das Grützrad, diesen grüssete der Caplan und fragte wer er wäre; Sedensa sagte ihm alles, wie es mit ihm gefahren wäre, und sprach: Wird mich dein Bischof erlösen, ich gelobe es ihm, daß ich vor ihn die Sache, die er mit dem Erzbischofe hat, für dem Pabst will verrichten. Dem Bischofe war lieb, und er erlösete Sedensa von dem Grützner, und nahm ihn mit zum Fürsten **Swantopolk. Swantopolkus** hörete die Eigenschaft dieses Mannes, er ließ ihn los, und bath ihn um Vergebung des Gefängnisses; und als man sagte, **Sedensa** predigte dem Fürsten vor, von dem bösen Rechte Rodie, wie es wieder Gott wäre und unchristlich: so gelobete es **Swantopolk**, er wollte es lassen abgehen und nimmer halten. Sedensa thät seinem Gelöbnis genug, und sich der Sache unternahm, die der **Bischof von Camin** mit seinem **Erzbischof von Meydeburg** hat, und ihm seine Sache ohne Geld verschuf zu enden (r).

(r) In dem ersten Abschnitte dieser Beyträge hat sich am Ende des §. 9. Seite 426 ein Druckfehler eingeschlichen, der die Sache ganz unverständlich machet; denn man hat gesetzet: die kleinen Deutschen oder Pigmäen, da es doch heißen sollte: die kleinen Leutchen oder Pigmäen. Seite 394. Zeile 5 nach theils setze allein, theils S. 397. Z. 5. statt der setze die S. 408 in der letzten Zeile setze hinzu *Gundlingiana* 6tes Stück *IV* Artikel *p. 63.* S. 414 in der letzten Zeile setze hinzu *Gundlingiana c. l. p. 75.*

XIV.

Ladung des Hohmeisters Ludwigs von Erlichshausen vor das Kaiserl. Gericht wegen Jacob Kaschauben. (*)

Wir friedrich von gots gnadin Romischer Keyser czu allen czeiten merer des Reichs Herczug czu Ostreich czu Steir ꝛc. entbieten dem Erwdgen ludwigen von erlichshausen homeister deutsches ordens in prewßen vnserm liebn andechtigen vnser gnad vnd alles gut Erwdger lieber andechtig', als wir von sollich' Spenne vnd czweytracht wegn So czcwuschn deyner andacht vnd deynes ordens in prewssen an eynem vnd der manschaft und Stete des furgenomme' bundes daselbist im lande czu prewssen am ande'n teyle von weg'n desselbn bundes unterstanden seyndt, Ewch ytzgemeldten parthien auf baider teyl volmechtig Botschaft verwilligung vnd Erbittung ein benannten tag fur vns benennet vnd geseczt habn, nemlich den nachsten gerichcztag nach Sankt Johannnes tag czu Sonnewenden schierst künftign nach laut vnser brief dorumb ausgegangen Hat vns dieselbe Botschaft des vorgnanten bundes auch czu erkennen gegebn wie etlich Sundirlich persone desselben bundes czu deyner andacht auch etlichen andern insunderheit spruch vnd vorderung habn Darumb zu gegen denselben irn wederpartien insunderheit

(*) Diese Ladung erläutert etwas die Haushaltung der Herren Hohmeister Heinrichs von Plauen und Ludwigs von Erlichshausen. Man sieht auch aus der Ueberschrift, daß Jacob damals insgemein Jockusch genennet worden, welches Wort in andern Urkunden zuweilen auch im Texte vorkömmt.

heit rechtens notdorft sey, vnd auf das im die vorgenannt deyn vnd des benannten deynes ordens Botschaft sich daczumal verwilliget hat das dieselbigen sunderlich personen auf beyden teyln auf den egemeltn gesaczten gerichtcztag mit ladung vnd Recht auch mogen furgenommen werden Hat vns mit klag fur breng lassen Jacob Kaschawb vns vnd des Reichs getrew' wie Heynrich von Plawen etwan dem vorfar am orden seynem vater ein dorf genannt Schalmey dem Stift Heylsberg czugehorende vbergegebn vnd dobey vorheyssen vnd versprochen habe, ob das gemelt dorf aws seyner gewalt keme, demeselbigen seynem Vater vnd seynen Erben ein andir so gut dorf adir tausent Marg Prewß dafur czu geben, vnd wan nw das gemelt dorf aws seines Vater handen komen vnd derselbe seyn vater mit tod abgegangen sey So hab er als der nachst erb seynes vaters ein ander dorf ader tawsent Marg dafur ervordert vnd das von dir nit mogen bekumen, vnd vns demutlichen bitten lassen Jm darumb Rechtens gegen dir gnediglich czugestatten Dorumb so setzen vnd benennen wir dir den vorbenannten tag nemlich den nachstin gerichcztag nach Sanckt Johannestag czu Sonnenwenden schirstkünftigen, gegen den vorgenannten Jacobum Kaschawb, heischen und laden dich daczu peremtorie das du selbs ader durch deynen vollmechtigen anwalt auf denselben gesaczten rechttag vor vns oder dem wir das in vnserm Keiserlichen howe an vnser statt beuellen, wo wir dennczumol im reich seyn werden komest vnd rechtlich erscheynest, dich gegen den vorgenannten Jacobum Kaschawb oder seynes volmechtigen anwalts vorgemelten klag in Rechten czu verantworten. So wellen wir alsdann ewch gegeneinander verhoren oder an vnser statt schaffen um czuhoren vnd dorin als

sich geburt recht ergeen lassen dornach wisz dich czu richten Geben zur Nevstatt am czwelftem tag des Mondes Marcii nach Crists Geburt xiiij vnd im liijten vnsers Reichs im dreyczehendten vnd des Keysertumbs im ersten Jare.

Ad mandatum Dni Imperatoris
Vlricus Welczli.

Copia citationis Magistri generalis ad instantiam
Jocusch Kaschawbe.

XV.

Etwas von Peter Zenkern, Predigern zu St. Bartholomäi.

Peter Zenker, den andere auch Czeneker oder gar Zänkau schreiben, ist von Danzig gebürtig gewesen, wie aus dem folgenden wird zu sehen seyn, ob man schon seine Aeltern und Geburtsjahr noch nicht angeben kann. Einiger maßen ist es wahrscheinlich, daß er ein Anverwandter gewesen von dem **Hans Czenker**, welcher laut der **Bornbachischen Historie** des Aufruhrs im Jahr 1526 hier ein Stechspiel zu ihrer Königl. Majestät hielte. **Herr M. F. S. Bock** berichtet in dem Leben des **Herzogs Albrecht** S. 219 folg. daß der Baron **von Heideck** diesen Peter Zänker oder Zanker zu Breßlau gefunden, und ihn von da mit nach Preußen gebracht. Weil er zum geistlichen Stande sich gewidmet, hat er damals, als er um das Jahr 1520 studirt, ohne Zweifel gehöret, was in Wittenberg neues vorgieng, und wird begierig geworden seyn, zu lesen, was für Gründe man anführete, wo er nicht selbst dahin gegangen ist. Das letzte scheint fast glaublicher

zu

zu seyn, als das erste, weil er sich nicht wieder nach Danzig zurück begeben, wovon ihn kaum was anders als die Furcht kann abgehalten haben, daß er hier darum nicht willkommen seyn würde, weil er in Wittenberg gewesen, und die Lehrsätze D. **Luthers** nicht mißbilligte, auch gesehen hatte, wie es Jac. Heygen ergangen war. Er ist aber erstlich nach **Stargard** gegangen, vermuthlich in Pommern, weil da schon weniger zu befürchten war, als in Preußen, besage der Pommerischen Kirchengeschichte. Ein altes Lied, welches auf die im Jahre 1526 hier vertriebenen Lutheraner nach dem Sinne des siegenden Gegenparts vorstellet, enthält diesen Umstand, welchen man nicht Ursache für verdächtig zu halten hat. Es heißt darinn von ihm, wie folget: Herr **Peter Jänker** war der rechte Mann, auf Verrätherey konnt er sich wohl verstahn. Stargard hat er zuvor verrohten, drum sandten ihm die Diebe Boten, und nahmen ihn in ihren Rath, denn sie waren alle Diebe und Mörder böser Art.

Der andere historische Umstand kann auch wahr seyn, daß die Danziger nach ihm gen Stargard Boten geschicket und ihn von da haben holen lassen, als sie Prediger haben wollten, die ihnen das reine Wort Gottes predigen sollten. Der Bote kann wohl **Johann Bonhold** gewesen seyn, auf seiner Reise nach Wittenberg, die durch Stargard gehet, etwan im Jahre 1525, davon im I. **Bande** der **Preuß. Samml. auf der 720ten Seite** Bericht zu finden. Das übrige sind Worte ohne Beweis, die noch dazu verblümt sind, und schwerlich etwas anders anzeigen sollen, als daß er von der päbstlichen Seite abgetreten und es mit D. Luthern gehalten, auch andere so gelehret habe. Denn wäre **Jänker** ihm anderer Dinge bewußt gewesen, er würde

würde hier die Ankunft des Königs nicht abgewartet haben, da ihm niemand verbothen hatte wegzugehen.

Im Ende des Augusts wähleten, nach **Bornbachs Hist. des Aufruhrs im Jahre 1524** Seite 352 sie 5 neue Prediger, darunter ist einer zu S. Bartholomäi. Im folgenden wird auf der 512ten Seite gemeldet, daß Peter Zänker ein Prediger zu **S. Bartholomäi** gewesen, welches auch in **Hartknochs Preuß. Kirchenhistorie**, S. 657. und in **Prätorii Danzig. Lehrer Gedächtnisse** S. 8. zu finden ist. Doch stehet in diesen, daß er erstlich im Jahre 1525 hergekommen sey: welches auch wohl seyn kann, ob er schon im vorigen Jahre bereits berufen wäre, wenn man ihn dort nicht eher weglassen wollen, bis man sich wieder mit einem Nachfolger versehen.

Er ist mit unter denen, die beständig bey ihrer Gemeine ausgehalten haben, und mag gedacht haben, weil er am Aufruhr keinen Theil gehabt, so werde man ihm nichts anhaben können. Die Geschichte aber saget, er sey 1525 mit den 4 andern in Eisen geschmiedet und weggeführet worden, wer weis wohin. Diese Abführung ist geschehen den 14 Junii oder Brachmonath des Morgens, etwan damit kein Auflauf entstünde unter den Pöbel, wenn es bey Tage geschehen sollte.

Doch ist er so glücklich gewesen, daß er aus seinem Gefängniß wieder befreyet worden. Ob ihn die Herzoge in Liegnitz, loßgebethen bey dem Könige in Polen oder ob sonst ein vornehmer Herr sich seiner angenommen, oder was er sonst für Mittel zu seiner Befreiung gefunden habe, finden wir nicht aufgezeichnet. Aber dieses ist gewiß, daß er nach seiner Befreyung sich gen Breßlau begeben, daselbst von Fabian Ekel sich auf die Widertäuferische Sei-

te

te bringen lassen und von da mit dem Hrn **Friedrich von Heydeck** einen Hofbedienten des Herzogs nach Preußen gegangen; welcher sich von den Wiedertäufern hatte einnehmen lassen. Zu denen hat sich auch gesellet dieser **Peter Zänker**, wie zu ersehen aus den actis Colloquii Rastenburgensis **im Erläut. Preußen** T. I. S. 267.

In diesem Gespräche, welches im Jahre 1531 den 30 und 31ten December gehalten worden, heißt **Fabian Ekel von Liegnitz**, weil er daselbst Pfarrherr, oder auch daher gebürtig gewesen, und **Peter Zenker, von Danzig** S. 267. 272. aus eben der Ursache. Es wird angemerket, der erste habe allein das Wort geführet, und der andere ihm nur aßistiret. S. 268. Die Unterredung hat gehandelt vom Abendmal des Herrn und dem äußerlich gepredigten Worte Gottes. S. 269. 270. Daß er sonst aber auch genug geredet, sieht man daraus, weil es auf der 450ten Seite heißet, daß der Herr **von Heideck** sammt **Peter Zenkern** oft und viel mit dem Bischoffe Paulo Sperato und andern von der Sache gehandelt habe, und er damals nur darum geschwiegen, weil es so bedungen worden, daß **Fabian Ekel** jetzt allein reden sollte, auf den sie sich sonst berufen, daß er ihren Grund und die Wahrheit hervor thun und erhalten sollte; und weil er sich mit **Peter Zenkern** zuvor allzu viel vergeblich bemühet habe.

Sie hatten auch irrige Meynungen von den Kindern, von denen sie vorgaben, daß sie keine Sünde hätten, auch nicht zu taufen wären. Darum tauften sie diejenigen, welche ihnen angehöreten, erst im 20ten Jahre ihres Alters, und die von andern eher getauft waren, tauften sie noch einmal. Sie hielten sich auf

in

in des Herrn von Heidecks Gute im Amte Johannisburg und mußten durch Fabian Ekel ihr Glaubensbekänntniß A. 1531 einschicken, welches sie so eingerichtet hatten, daß ihre wahre Lehre daraus schlecht konnte erkannt werden. Endlich ward ihnen im folgenden Jahre auferleget, die Wahrheit an zu nehmen, oder Preußen zu verlassen.

Im Jahre 1533 ist es so weit gekommen, daß der pomesanische Bischof in einer Synode diese Johannisburgischen Wiedertäufer, die so hartnäckig auf ihrer Meynung bestunden, von ihrem Lehramte abgesetzet. Allein der Freyherr von Heideck empfand solches übel, stellte sie wieder in ihre vorige Aemter, und wollte keine andere, als die seines Glaubens waren, in seinem Gebiete befördern. Der Freyherr galt viel bey dem Herzoge, und erhielte so viel, daß ein Bericht von ihm erfordert, und die Sache zu künftiger genauen Untersuchung ausgestellet ward.

D. Briesmann und D. Poliander mußten solche A. 1535 vornehmen, und da wußten sie sich so heraus zu wickeln, daß sie einen Wiederruf zu thun schienen. Dieses ward den 12 November dem pomesanischen Bischoffe schriftlich gemeldet. Der nahm mit seinen Erzpriestern und Pfarrherren bald darauf eine neue Unterredung auf Fürstl. Befehl mit ihnen vor, um zu sehen, ob ihr Wiederruf ernstlich sey. Aber der Ausgang wiese, daß sie sich nur also gestellet, um länger im Lande zu bleiben. Welches ihnen aber nicht gestattet worden. Dieses findet sich in dem angezogenen **Grundrisse des Merkw. Lebens Herzog Albrechts auf der 225ten und vorigen Seiten.**

XVI. Tobias

XVI.
Tobias Florentin von Frank und Frankenburg D. Med.

Der Bürgermeister zu Liegnitz **Tobias Florentin von Frank und Frankenberg**, aus adelichem Geblüte, dessen Vater gleiches Namens des Herzogs zu Liegnitz Rath gewesen, und seine Ehefrau **Catharina Elisabeth Wiegehorstin** wurden im Jahre 1644 den 27 May mit einem Sohne erfreuet, welcher in der Taufe den väterlichen Namen erhielte. Den Grund seines Studirens hat er gelegt in der Liegnitzischen Schule, vornehmlich unter dem Rector **Joh. Rothmann**, und hat im Jahre 1656 seine Frau Mutter durch den Tod eingebüsset. Im Jahre 1661 ist er nach Posen geschickt worden, hauptsächlich die Polnische Sprache zu erlernen, darneben auch sich in der Vernunft- und Rednerkunst zu üben.

Als er auch seinen Vater verlohren hatte, gieng er 1663 nach Leipzig auf die Universität. Bald darauf riethen ihm seine Freunde und Pathen, sich nach seiner Vorfahren Beyspiel in Kriegesdienste zu begeben: Welchen er folgete, und die Adjutantenstelle unter dem Wolframsdorfischen Regiment Reuterey erhielte, und mit diesem in Ungarn wider die Türken fochte. Nachdem ward er unter dem Bischoffe zu Münster Regimentsquartiermeister in dem Zuge wider die Dänen und Holländer, und nach gemachtem Frieden erhielte er einen rühmlichen Abschied. So denn entschloß er sich, sich wieder auf die Gelehrsamkeit zu legen, und besahe vorher Bremen, Cleve, Wesel, Coblenz, Cölln, Bonn, Worms, Heidelberg, Frankfurt an der Oder, Erfurt, Wittenberg, Berlin und Breßlau. Weil er aber daselbst dem Grafen **von Schafgotsch** bekannt geworden, welcher als Kaiserl. Gesandter nach Crakau gieng zu dem Leichenbegängnisse der Königinn;

so ließ er sich bewegen mit ihm dahin zu gehen, und bekam wegen seiner Fertigkeit in der Polnischen Sprache verschiedenes aus zu richten.

So bald er im Jahre 1668 sich wieder loß gemacht hatte, wandte er sich nach Frankfurt an der Oder, und setzte seine Studia eifrig fort, gieng auch im folgenden Jahre nach Königsberg, hörte daselbst D. **Straßburgen** in der Kräuterlehre, D. **Schrödern** von den Arzneymitteln, D. **Wosegien** in der Sternkunde und D. **Lepnern** in der Zergliederung und andern medicinischen Wissenschaften. Im Jahre 1670 segelte er ab nach Coppenhagen, und gieng weiter nach Wesel, Schenkenschanz, Utrecht, Amsterdam und Leiden. Hier war er ein fleißiger Zuhörer des D. Sydenham in der Ausübung der Heilkunst, und des D. Drelincourts Gehülfe in den Zergliederungen.

Zween Jahre hatte er daselbst nützlich zugebracht, als er, sich weiter um zu sehen, nach Rotterdam und Briel reisete und von da nach Oxfurt übersetzen ließ. Wie er sich in England was zu seinem Vorhaben dienete bekannt gemacht; gieng er über Brügge, Genf, Antwerpen, Brüssel und so fortan nach Paris. In dem folgenden 1673ten Jahre bekam er Gelegenheit in der Gesellschaft des Stargardischen Regierungsraths Hrn **Schröders** fast ganz Frankreich durch zu reisen, und hernach auch Welschland, da er sich sonderlich zu Neapel, Florenz und Rom verweilet, und im Monath August zu Padua von der deutschen Nation zum Rath, Prorector und Syndicus der Academie erwählet wurde.

Darauf hat er im Jahre 1674 daselbst die höchste Würde in der Philosophie und Medicin angenommen, und ist auf adeliche Weise nach der im September gehaltenen Disputation eingekleidet worden. Nunmehro reisete er als Doctor zurück über Venedig, Insbruck, Engelburg,

Olmütz,

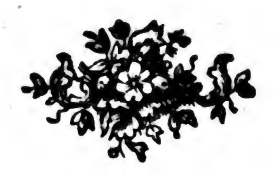
Olmütz, Brieg, Olau und Breßlau in seine Vaterstadt. Als er sich da berühmt gemacht, ward er in Schlesien nach Steinau zum Physikat berufen. Je weiter er berühmt wurde, desto weiter ward er auch berufen. Also ward er 1685 nach Vanselow, im Breßlauischen Herzogthume, und folgends nach Meseritz in Polen zum Stadt- und Landphysicus bestellet.

Wie es ihm daselbst nicht länger gefiel, begab er sich im Jahre 1698 nach Danzig, und verheyrathete sich daselbst zum andern male den 1 Sept. mit Frau **Anna Maria Schraderinn**. Im Jahre 1704 gieng er nach Warschau auf den Reichstag, schlug aber der Krieges-Unruhen halben die ihm angetragenen Ehrenstellen aus, und kehrte wieder nach Danzig, da er 13 Jahre lang glüklich curiret hat. Im Jahre 1711 ward er zum Physicat berufen, welches er auch bis 1715 glücklich verwaltet hat, da er den 3 September an Verhaltung des Wassers verschieden, seines Alters 71 Jahre, 3 Monathe und 7 Tage.

Zur ersten Gemahlinn hat er bekommen eine von Adel, **Anna Barbara von Kleſclin**, den 16 Sept. im Jahre 1676 mit welcher er bis 1696 den 20 Sept. da sie verschieden, eine vergnügte Ehe gehabt, und 6 Kinder mit ihr erzeuget, von denen nur ein Sohn, welcher der Rechtsgelehrtheit obgelegen, und eine schon verehelichte Tochter ihn überlebet hat. Aus der andern Ehe hat er keine Erben erhalten. Von den Kindern seines Verstandes wissen wir nicht mehr an zu führen als das Erstgebohrne bey seiner Einweihung zum Doctorat, so de febribus benennet ist.



Inhalt.



Register

Register
der merkwürdigsten Sachen.

zugleich

Marga-

gel

Suckow

